GROMATICI VETERES

EX RECENSIONE

CAROLI LACHMANNI

DIAGRAMMATA

EDIDIT

ADOLFVS RVDORFFIVS

VOLL. DUO

II

BEROLINI
IMPENSIS GEORGII REIMERI
1848 - 1852

EDIZIONE ANASTATICA
BARDI EDITORE

GROMATICI VETERES

EX RECENSIONE

CAROLI LACHMANNI

DIAGRAMMATA

EDIDIT

ADOLFVS RVDORFFIVS

VOLL. DUO

BEROLINI
IMPENSIS GEORGII REIMERI
1848 - 1852

EDIZIONE ANASTATICA
BARDI EDITORE

DIE

SCHRIFTEN DER RÖMISCHEN FELDMESSER

HERAUSGEGEBEN UND ERLÄUTERT

VON

F. BLUME K. LACHMANN UND A. RUDORFF

ZWEITER BAND

ERLÄUTERUNGEN UND INDICES

BERLIN

DRUCK UND VERLAG VON GEORG REIMER

1852

ERLÄUTERUNGEN

ZU DEN

SCHRIFTEN DER RÖMISCHEN FELDMESSER

VON

F. BLUME K. LACHMANN TH. MOMMSEN
UND A. RUDORFF

INDICES

VON

E. BURSIAN

BERLIN
DRUCK UND VERLAG VON GEORG REIMER
1852

UEBER DIE HANDSCHRIFTEN UND AUSGABEN DER AGRIMENSOREN.

VON BLUME.

UEBERSICHT.

Ueber die Handschriften und Ausgaben der Agrimensoren. Von Blume. S. 1—78.

Ueber die dem Boethius zugeschriebenen agrimensorischen Stücke. Von Lachmann. S. 79—96.

Ueber Frontinus, Balbus, Hyginus und Aggenus Urbicus. Von Lachmann. S. 97—142.

Die *libri coloniarum*. Von Mommsen. S. 143—220.

Ueber die *lex Mamilia Roscia Peducaea Alliena Fabia*. Von Mommsen. S. 221—226.

Gromatische Institutionen. Von Rudorff. S. 227—464.

Beilagen. S. 465—478.

Indices. Von E. Bursian. S. 479—532.

Zusammenstellung der Seitenzahlen in der Ausgabe von Goesius (1674) mit den entsprechenden Seiten der gegenwärtigen Ausgabe. Von Blume. S. 533—536.

Die Kunst der Handschriftenkritik würde leicht zu erlernen und anzuwenden sein, wenn dabei blos zu ermitteln wäre, ob ein Abschreiber sich versehen, ob er falsch gelesen oder beim Dictiren falsch gehört, ob er etwas ausgelassen oder sonst sich verschrieben habe. Dies sind allgemeinere Fragen, welche allerdings bei jedem überlieferten Texte einer Erledigung bedürfen. Wenn aber der Zweifel entsteht, ob der Schreiber den Text absichtlich geändert habe, weil er sich zum Emendiren berufen glaubte, oder für seinen Privatgebrauch zu excerpiren dachte, oder gar als eigentlicher Autor mitreden wolte; dann verlassen uns die allgemeinen Regeln der Kritik, und die besonderen, welche für den vorliegenden Fall geeignet sind, müssen oft erst mit glüklichem Tacte errathen werden, bevor sie sich demonstriren lassen. Deshalb darf denn ein redlicher Kritiker sich auch ein paar vergebliche Versuche nicht verdriessen lassen; denn ohne Gründe soll er niemals ändern, und was nicht durch den Erfolg selbst seine Bestätigung findet, bleibt nuzlose, oft gefährliche Wilkür.

Diese Schwierigkeiten sind aber bei der Samlung römischer Agrimensoren in solchem Grade und auf so complicirte Weise vorhanden, wie schwerlich in irgend einem ähnlichen Falle. Treffend und grossartig hatte Niebuhr sie in der ersten Ausgabe seiner römischen Geschichte (Th. II. S. 533. wieder abgedrukt in Niebuhrs kleinen historischen und philologischen Schriften. Zweite Samlung 1843. S. 81

bis 107) angedeutet, und ich darf seine Worte unverändert wiederholen, da sie leider in der zweiten Ausgabe seines Werkes weggelassen sind. „Wir verlieren uns in einem Bilde von Rom's Schiksalen und der Umgestaltung Italiens, wenn wir in diesen sonderbaren Fragmenten ein Bruchstük der Schrift eines etruskischen Aruspex aus dem fünften Jahrhundert der Stadt finden, anderswo einen Ingenieur reden hören welcher Trajan bei der Eroberung Daciens diente, und die Höhe der Siebenbürger Alpen mass, und endlich, in der jüngsten der verschiedenen Samlungen, Auszüge aus einem Buch des weisen, sein Zeitalter unterrichtenden Pabstes Gerbert, vom Schluss des zehnten Jahrhunderts unserer Zeitrechnung antreffen. Alle Zeiten des römischen Namens stehen hier neben einander: die alte Aruspicin und Religion, und das Christenthum: Plebiscite und Titel aus dem theodosianischen Gesezbuch und den Pandecten: uraltes Latein, und das beginnende Italienische des siebenten Jahrhunderts. Der Ort wo die Samlung gemacht ward, die Zeit in der sie entstand, sind ein Räthsel, und wenn wir es lösen, so finden wir uns zu Rom in dem Zeitalter wo die gefallene Hauptstadt mit dem allerdichtesten Schleier verhüllt ist." — Doch die Elemente dieser agrimensorischen Pandecten, von denen uns zweimal ein liber XII angeführt wird[1]), waren gewiss schon früher zusammengetragen. Hyginus erzählt von seiner eigenen Samlung kaiserlicher Edicte aus der Zeit des Domitian; sie mag den Kern gebildet haben, an welchen später die agrimensorischen Excerpte aus dem theodosischen Codex noch später die aus Justinian's Samlungen sich ansezten.

Die Schriften der ersten Meister in diesem Fache wurzelten in dem Boden eines achtbaren, oft ehrenvollen und

1) Seite 310 Zeile 1. S. 351 Zeile 20 unserer Ausgabe.

einflussreichen Geschäftslebens; ohne alle Eleganz, sind sie doch correct und verständlich geschrieben. Balbus, Frontinus, Hyginus, auch Siculus Flaccus waren zwar keine Classiker, aber doch Schriftsteller im wahren Sinne des Wortes; während Innocentius, um die Mitte des vierten Jahrhunderts, mehr den Ton des gemeinen Technikers erkennen lässt. Als aber zu grossartigen practischen Arbeiten die Veranlassungen schwanden, dienten jene Werke in den Geometerschulen zur Ausbeute für geistlose Repetenten, von denen sie verstümmelt und mit einem Wuste barbarischer Dialectik verbrämt wurden. So fanden sie die Abschreiber, die ohne alles Verständnis dessen was sie copirten, und ohne sichern Anhalt beim Auflösen zahlreicher Abbreviaturen, sich gedankenlos durcharbeiteten, auch wohl im Blinden nach vermeinten Verbesserungen tappten. Auszüge aus Boethius, Cassiodor und Isidor von Sevilla wurden eingemengt, und während der Name des wahren Autors öfter verschwand, ward ein Simplicius, der nie existirt hat, der Zahl der alten Gromatiker hinzugefügt. Selbst der gelehrte Abt Gerbert, (Sylvester II) der sich im zehnten Jahrhundert mit ihren Schriften beschäftiget hatte, ist später zum Autor in diesem Fache gemacht worden.

Das ist, im Allgemeinen, das Schiksal der Samlung gewesen, deren Handschriften jezt näher nachzuweisen sind. Schon vor sechzehn Jahren (1835), im siebenten Bande des Rheinischen Museums für Jurisprudenz, war dieser Nachweis von mir versucht worden; seitdem aber hat sich, hauptsächlich durch Lange [2]) und Lachmann [3]), zum Ergänzen und Berichtigen mehr als eine Veranlassung ergeben.

2) Hygini gromatici liber de munitionibus castrorum ed. Chr. Conr. Lud. Lange. 1848. pag. 7—32 der Prolegomena.

3) Zum Theil schon durch seine tabellarische Uebersicht der von ihm benuzten Handschriften, pag. VII—XI vor unserer Ausgabe.

Es hat sich keine einzige Handschrift erhalten, welche frei von den Interpolationen des Agenius Urbicus wäre; was wir besizen, kan nur nach den Zusäzen, Umstellungen und Abkürzungen noch späterer Zeiten in bestimmte Classen gesondert werden. Vier solcher Classen lassen sich dabei mit Sicherheit unterscheiden: die arcerianische Handschriftenfamilie, die Handschriften mit justinianischem Recht, die Trümmerhandschriften und die des Pseudo-Boethius.

Erste Classe.

Die arcerianische Handschriftenfamilie.

I. Ueber den Stammvater dieser Familie, den in Wolfenbüttel befindlichen Codex Arcerianus, oder Augusteus fol. 36, 23, aus dem sechsten oder siebenten Jahrhunderte, bleibt auch jezt, nach Ebert's ausführlicher Beschreibung [4]), so Vieles nachzutragen und so manches Räthsel zu lösen, dass jede Wiederholung des dort schon Berichteten möglichst zu vermeiden, und vielmehr auf jene Beschreibung ausdrüklich zu verweisen ist. Was aber hier vor Allem herauszuheben bleibt, ist der Umstand, dass es eine Doppelhandschrift ist, und noch dazu in doppeltem Sinne.

Erstens ist es in sofern eine Doppelhandschrift, als sie aus zwei verschiedenen Abschriften besteht, so dass sie auch jezt noch mehre grössere Stücke doppelt enthält. Die Grenze zwischen diesen beiden Hälften (bei Lachmann A und B) verräth sich ganz unverkennbar an der Quaternionenzählung, mit der erst die zweite Abschrift beginnt; sie findet sich jezt zwischen fol. 85 und 86 der ganzen Hand-

4) Bibliothecae Guelferbytanae codices graeci et latini classici. 1827. pag. 5—12. Dazu Lange pag. 7—19.

schrift [5]). Die erste Hälfte ist (mit Ausnahme von fol. 2 bis 8 und fol. 15 bis 22) in einer Columne, die zweite durchweg in zwei Columnen geschrieben [6]): die erste zählt 28, die zweite 26 Zeilen auf jeder Seite; die erste enthält Zeichnungen und Bilder, die zweite nicht. Auch die Schriftzüge sind verschieden; die der ersten Hälfte sind altertümlicher, am Ende der Zeilen oft eine Art Cursiv- und in Ueberschriften oft Capitalschrift; die der zweiten dagegen durchaus nur Uncialschrift. Ueberdies ist die zweite Hälfte nur zum Theil eine echte Schwester der ersten (z. B. in der Pars II. des Agenus, wo sie nur das Wort respicit fol. 94ª col. 1. vor der ersten Hälfte fol. 76ᵇ voraus hat), während sie in anderen Stücken offenbar auf ein eigenes Original hinweiset. Dies Lezte ist nicht blos bei denjenigen Stücken der Fall, welche der ersten Hälfte ganz fehlen, d. h. beim Pseudosimplicius [7]), dem s. g. Hyginus de limitibus, dem auch in unserer Ausgabe fehlenden Hyginus de castrametatione und dem liber Balbi ad Celsum [8]); sondern auch bei der lex Mamilia u. s. w., wo nicht nur statt der räthselhaften Unterschrift in der ersten Hälfte; „Exp. Hygini Gromatici constitutio feliciter“, auf fol. 157ᵇ oben geschrieben ist: „liber Hygini gromaticus exp.“

5) d. h. nach Ebert's Beschreibung p. 9, zwischen den Stücken lit. v und w.

6) In Lachmann's Ausgabe sind nicht die Blätter, sondern die Columnen gezählt worden.

7) Da der hernach zu erklärende Name Simplicius, der in unserer Ausgabe ganz verschwunden ist, für die Geschichte der Agrimensoren-Handschriften unvermeidlich bleibt, so muss hier sogleich bemerkt werden, dass er von den bei Ebert unter lit. x erwähnten Blättern 95—108 des Arcerianus zu verstehen ist. In Lachmann's Tabelle pag. VIII sind dies die Columnen B 39—91, in der Ausgabe des Textes die Seiten 62—77. 281—284. 59—62.

8) Bei Ebert lit. y, z und cc; in Lachmann's Tabelle col. 91—206 und 288.

sondern auch eine Menge offenbarer Fehler vermieden sind. So namentlich das deinde statt d. d. (fol. 68[b] verglichen mit fol. 157[a]), die falsche Erklärung des d. m. durch: hoc est dummodo, welche sich fol. 68[b] in den Text eingeschwärzt hat; und endlich am Schlusse die falsche Stellung einer ganzen Zeile in der ersten Hälfte (fol. 69[a]), welche in der zweiten (fol. 157[b]) mit Recht um zwei Zeilen hinaufgerükt ist. Solche Dinge für freie Verbesserungen eines Schreibers zu halten, der doch so eben in dem zweiten Theil des Agenius den gröbsten Unsinn buchstäblich copirt hatte, ist unmöglich.

Zweitens ist der Arcerianus aber auch in sofern eine Doppelhandschrift zu nennen, als die vier lezten Quaternionen nebst dem Schlussblatt des vorhergehenden (fol. 125—157) eine Zeitlang abgerissen, und, besonders geheftet, als eigener Codex in anderen Händen waren, als das übrige. Davon zeugt teils der noch (1835) vorhandene besondere Umschlag, teils die Aufschrift auf dem untern Rande desselben: „Sum Petri Scriverij", und wieder fol. 125 unten: „Petri Scriverij."

Diese lezte Thatsache muss uns nun vor Allem vor irrigen Zählungen der arcerianischen und scriverianischen Handschriften bewahren. Denn nicht nur Rigaltius spricht im J. 1614, wenn auch nur von Hörensagen, von Arceriana fragmenta und Arcerianae scidae, sondern auch noch in der Vorrede von Keuchen's Ausgabe des Frontinus vom J. 1661 heisst es: „Veterem cod. MStum, qui alter Arcerianus fuit, nobis suppeditauit uir nobiliss. et coniunctiss. Pet. Heimbachius, Serenissimi Electoris Brandenburgici Consiliarius ac Historiographus." Die Veranlassung zu dieser Trennung scheint in der von Scriver unternommenen Ausgabe des Hyginus de munitionibus castrorum, zu einer

Zeit, als ihm der ganze Codex noch nicht gehörte, gelegen zu haben: dieses Fragment ward ihm geborgt, er verborgte es weiter an Pontanus[9]), worauf er später den ganzen Codex eigentümlich erwarb. In dem Verzeichnis der Scriverschen Handschriften vom J. 1663[10]), als sie durch Meistgebot für Wolfenbüttel erstanden wurden, erscheinen alle Stücke des Arcerianus wieder in einen Band vereiniget, in welchen, wie der Augenschein und Ebert's Beschreibung lehrt, noch viele Excerpte und Notizen von Scriver und Anderen mit hineingebunden sind.

Seit der Erwerbung der arcerianischen Handschrift für Wolfenbüttel hat sich nur noch durch die vorübergehende

9) Lange Prolegomena pag. 4—17.

10) Libri appendiciarii bibliothecae Scriuerianae. Amstelod. 1663. 4:

N. 105. Fragmenta artis mensoriae ex cod. ms. Basilii Zanchi. Aggeni Vrbici de controuersiis agrorum. [Nicht nach Wolfenbüttel gekommen.]

N. 109. Veterum aliquot de dimensionibus itemque qualitate agrorum fragmenta. Hos scriptores ex antiquissimo codice descripsit et notis ac uariis lectt. instruxit Theodorus Arcerius. [Wahrscheinlich die jezt in Weimar befindliche Arcerianische Abschrift.]

N. 118. Iul. Frontinus Siculus de diuersis agrorum mensuris e Mss. erutus a Pt. Scriuerio. [Nicht in Wolfenbüttel.]

N. 136. Scriptores aliquot ueteres finium regundorum in antiquissimis membranis ante mille annos literis capitalibus scripti. Hic liber olim fuit Magni Erasmi. Scripta quae in illo inueniuntur, superius reperies num. 109. Ille enim liber est huius antiqui apographum. [Unser Arcerianus. Der specificirte Inhalt war schon bei Num. 109 angegeben.]

N. 137. Alius codex membranaceus priori quidem recentior, sed et ipse peruetustus ante 700 circiter annos scriptus, maximam partem eorundem agrimensorum continens. Fuit illustris uiri Ad. Turnebi. [Handschrift der zweiten Classe, der s. g. Gudianus, s. unten.]

N. 138. Iidem scriptores in antiquis membranis descripti. Quibus accedunt: Categoriae ab Augustino translatae. Boetii arithmetica et geometrica. Omnia sunt nitide scripta et pulchris figuris ornata. Is codex fuit olim V. Cl. Fran[cisci Nansii]. Die eingeklammerten lezten Buchstaben finden sich in dem Leydner Exemplar des Katalogs, in dem Wolfenbüttler sind sie weggeschnitten. Handschrift der vierten Classe, nicht in Wolfenbüttel.]

Entführung derselben nach Paris eine Veränderung mit ihren Besizern zugetragen. Verfolgen wir aber die Vorbesizer von Scriverius an rükwärts, so ergiebt sich im Ganzen folgende, wahrscheinlich ununterbrochene Reihe von Besizern der Handschrift:

1. Das Kloster Bobbio, wo schon der Abt Gerbert (Sylvester II seit 999) die Handschrift, wahrscheinlich um das Jahr 981, benuzt hat.
2. Thomas Phädrus Inghirami aus Volterra, 1493.
3. Angelus Colotius, bis 1527?
4. Erasmus, bis 1536.
5. D. a Lasco. } bis 1559.
6. Gerard Mortaingne }
7. Regnerus Praedinius, 1559.
8. Ludouicus Miraeus, bis 1566?
9. Johannes Arcerius, bis 1604.
10. Sixtus Arcerius, wenigstens bis 1607.
11. Petrus Scriuerius und sein Nachlass bis 1663.
12. Die Wolfenbüttler Bibliothek, bis 1807.
13. Die Pariser Bibliothek, 1807 bis 1814.
14. Wolfenbüttel, seit 1814.

Die Beweise für diese Reihefolge bestehen in folgenden Thatsachen:

1. In Gerbert's geometrischen Arbeiten wird, wie Rigaltius angiebt[11]), auf die Schriften der Agrimensoren mit folgenden Worten verwiesen: „si quis uero de controuer-

11) In den Noten seiner Ausgabe der Agrimensoren [1614] pag. 65. — Ich hatte früher auch noch geltend gemacht, dass in unserer Handschrift selbst fol. 77ª die Worte gisebbertuf abbaf geschrieben ständen; da aber Lachmann statt des zweiten dieser Worte die ganz unverständlichen Sylben fcu.aluf f ftux herausgebracht hat, so darf auch unter den ohnehin verschiedenen Namen gerbertus und gisebertus kein Zusammenhang vermutet werden.

siis et de qualitatibus et nominibus agrorum, deque limitibus et de statibus controuersiarum scire desideret, Julium Frontinum, nec non Vrbicum Aggenum lectitet.“ In der gedrukten Geometrie des Gerbert ist diese Stelle freilich nicht zu finden; aber sie enthält eine Stelle aus **Hyginus** (unten Note 128) und manche Spuren agrimensorischer Studien; diese Studien hängen mit der damals schon sehr reichen Bibliothek seines Kloster Bobbio [12]) nahe zusammen, so kan denn auch der **Hyginus**, **Frontinus** und **Aggenus Urbicus**, der ihm bekant war, kaum ein anderer gewesen sein, als der welcher uns in der uralten Handschrift von Bobbio erhalten ist.

2. Diese Handschrift wird unter denjenigen mitgenant, welche von **Georgius Galbiatus**, **Merula's** Amanuensis, im J. 1493 zu **Bobbio** gefunden, und kurz darauf durch **Thomas Phädrus Inghirami**, den Custos der Vaticana, grossenteils nach Rom gebracht worden sind [13]).

Dass aber diese Handschrift unser Arcerianus gewesen sei, wird durch die besonderen Auszüge des Volaterranus aus den Agrimensorenschriften, die in seinem dreissigsten Buche enthalten sind, sehr wahrscheinlich. Zwar wird sie

12) S. mein Iter italicum Bd. I S. 44. 55—58.

13) **Raphael Maphaeus Volaterranus** commentariorum urbanorum lib. IV., fol. 56 der ersten [römischen] Ausgabe vom J. 1506: Hic Anno M. ccccLxxxxiii. huiuscemodi libri reperti sunt.... Agenius Vrbecus de Controuersiis agrorum. Higinus de Limitibus agrorum et metatione castrorum. Balbus de nominibus mensurarum: Vitruuius de Exagonis heptagonis et id genus Frontinus de qualitate agrorum Caesarum leges: Agrariae et Coloniarum iura: quorum bona pars his annis proximis a meo Municipe Thoma Phaedro bonarum artium professore est aducta in urbem. — Ich gebe diesen Text der ersten Ausgabe nach **Lachmann's** Terentianus Maurus pag. V; früher konte ich nur den Basler Nachdruck vom J. 1530 benuzen, der, wahrscheinlich durch einen Drukfehler, das J. 1494 als das der Entdeckung angiebt. S. mein Iter italicum I, 59.

hier nicht als eine Handschrift des Thomas Phädrus, sondern als dem Angelus Colotius gehörig bezeichnet; aber gewiss hätte er von jener ersten bei dieser Gelegenheit nicht geschwiegen [14]), auch wenn ihm ausser ihr noch eine zweite zugänglich geworden wäre. Stand ihm wirklich mehr als eine einzige Handschrift zu Gebote, so konte doch, nach der Art wie er sich ausdrükte, das Alles jezt nur in der Hand des Colotius vereinigt sein; und so lässt es sich erklären, wie allerdings einige der von Volaterranus excerpirten Notizen einer Handschrift dritter Classe entnommen zu sein scheinen. Sie sind in dem unten stehenden Abdruk durch gesperrte Lettern ausgezeichnet worden [15]).

3. Dieser Angelo Colocci war bald nach jener Erwähnung der Secretar Leo's X (1513—1521) und dann Bischof von Nocera in Umbrien geworden. Sein Garten an der Fontana Trevi, reich geschmükt mit Altertümern,

14) Noch im sechzehnten Buche (fol. 185^b der Basler Ausgabe) hatte er derselben gedacht: Higynus ... scribit ... librum quoque Gromaticon nuper inuentum. Est enim groma, ut ipse testatur, ars loca stationesque in castris opportune capiendi ornandiue.

15) Raphael Volat. comm. urb. lib. XXX fol. 337^b ed. Basil. Mensuras limitesque agrorum nunc attingam ex Jul. Frontino et M. Junio Nypso, quem [oder geht das nur auf Nypsus?] figuris pulcherime adnotatum mihi tradidit uir ornatus, omnisque uetustatis studiosissimus Angelus Colotius. Limites urbis duos aruspicum olim disciplina (ut ait Varro) posuit, unum ab oriente in occasum, quem decumanum uocauerunt, quod is longior sit: nam decumana omnia principalia uocabant: alterum a septentrione in meridiem quem cardinem dixerunt, quod sub axe septentrionis mundus sicut in cardine uertatur. Decumanus item dextram habet orientem et sinistram occidentem, ex quo ager dextratus et sinistratus dicitur. Cardo autem habet ultra septentrionem et citra meridiem, ex quo ultratus et citratus dicitur ager. Ab his duobus omnes agri partes nominantur, reliqui limites fiebant angustiores, et inter se paribus interuallis distabant. Quum autem scire cupis in qua parte agri sis, respice scripturam lapidum terminalium: si enim numeri ab oriente incipient, et in occidentem crescent, Decumani erunt; si crescit in partem septentrionis, erit in parte ultrata et dextrata: si in

(unter Anderen auch mit einer Samlung römischer Fussmaasse) war bei der Plünderung von 1527 verwüstet worden; und wie es scheint, hat er bei dieser Gelegenheit einen Theil seiner Handschriften, namentlich wohl den berühmten mediceischen Virgil und unseren Arcerianus, eingebüsst [16]). Nur so wenigstens lässt es sich erklären, dass dieser lezte noch an den, 1536 gestorbenen, Erasmus gelangen konte, während doch Colocci erst 1549 gestorben ist, und auch noch nach dem J. 1545 als Besitzer einer anderen Agrimensorenhandschrift erwähnt worden ist.

Diese Erwähnung findet sich bei Metellus Sequanus, der sich von 1545 bis 1549 in Rom aufhielt [17]), und dessen Zeugnisse in dieser Angelegenheit zwar sehr erheblich, aber nicht frei von Widersprüchen und Irthümern sind. Die Erzählung die ich früher von ihm mitteilen konte, berichtiget sich jezt wesentlich durch eine andere, die gleichfals von seiner Hand, aber erst später wieder aufgefunden worden

meridianum et cardines in parte occidentis, erit pars sinistrata et ultrata. Ipsi autem lapides terminales diuersa fuerant figura: Orthogoni, Isopleuri, tetragoni, hexagoni, heptagoni, pyramides, rombi, semicirculi, cultellati, spatulae, triuertini, archifinii, centusiati, syginati, semitali. Is est ille qui in agris semitas custodit Pani, Herculi et Cereri sacer. Nomina vero limitum haec sunt, Decumani, cardines, actuarii, intercisiui, linearii, sextani, nonarii, qui solis cursum sequuntur: Praefectuales, montani, qui angulo subiacent: Vstrenales, undecumani, solini, graeci, regulares, subruncini, quintani, scutellati, temporales, qui lunae cursum sequuntur, Diabonales, diposentales, gallici, chronici, perpetui, passiui, limites qui per antica et postica diuiduntur. Agrorum autem nomina: centuriatus, dextratus, sinistratus, citratus, ultratus, tetragonus, normalis, Neronianus, Podimatus, Caesarianus, Adsignatus, Nigrius in quinquagenos: Meridianus in XXV. Commutatus ex beneficio Augusti. Subcisiuus, Tessellatus, epiponicus, Solitrius, Syluanus. Mensurae nomina in agris sunt Digitus, uncia, palmus: Sexta sive Du- [fol. 358a] trans, pes, cubitus, gradus, passus, decempeda, actus, stadium, miliarium.

16) S. mein Iter italicum III, 190. 191.

17) Andres praef. ad Antonii Augustini epitolas pag. 44—59.

ist[18]). Metellus Sequanus hat nämlich auch in ein Leydner Exemplar der Turnebi'schen Ausgabe der Agrimensoren (33 A. Gron., früher dem Bernhard Rottendorf gehörig zu Galland's Vorrede einige Randbemerkungen eingetragen, welche in dem hier folgenden Abdrucke Beider, durch Klammern und gesperrte Schrift ausgezeichnet sind. Galland sagt nämlich von dem Abdrucke des Turnebus:

„Quibus iam ad finem perductis, cum quaedam alia argumenti fere eiusdem (quos exscripsi ex codice Basilii Zanchi, sumpto ex Colotiano, Romae) Epaphroditi, Vitruuii, Rufi, Simplicii, Balbi, Hygeni de castris metandis... nobis (per Jo. Tilium, qui et meum Codicem Romae habuit) oblata essent, quemadmodum his adiungi possent, rationem inire coepimus. Verum ita deprauata omnia, mutila et lacera deprehendimus, ut nisi repositis quae deessent, quaeque deprauata essent correctis, frustra omnino a quoquam in manus sumerentur. Itaque donec oblato meliori exemplari, et per maius otium alicui formae restitui possent, in aliud tempus eorum editionem distulimus."

An einer anderen Stelle dieses Exemplars führt Metellus noch mit besonderer Zählung die Namen auf:

Vitruuii
Ruffi
Simplicii
Balbi
Epaphroditi,

mit der Bemerkung:

Exscripsi ex codice Basilii Zanchi, sumpto ex Colotiano ac describendos dedi Jo. Tilio, qui Parisiensibus exhibuit.

18) vgl. Rhein. Museum VII, 185. 377.

Also zweimal erzählt er, dass er die eigentümlichen Stücke, welche nur unser Arcerianus in dieser Vollständigkeit vor allen anderen alten Handschriften voraus hat, aus Zanchi's Abschrift des Colotianus copirt, und diese Excerpte dem gelehrten Bischof von Meaux zur ferneren Abschreibung mitgeteilt habe. Dagegen behauptet er nicht, das Original, den Colotianus selbst, bei diesen Stücken gesehen oder benuzt zu haben. Zanchi aber war 1501 in Bergamo geboren, später lateranischer Chorherr seiner Vaterstadt; in Rom, wo er 1558 im geistlichen Gefängnis gestorben ist, war er, aber wohl nur in jüngeren Jahren, Scriptor der Vaticana gewesen. Bis zum Jahre 1527, seinem 26sten Lebensjahre, konte er also die Copie des Colotianus längst vollendet haben.

So ist denn dieser Theil der Notiz des Metellus Sequanus genauer und innerlich glaubwürdiger, als eine früher von mir mitgeteilte, im Sommer 1564 zu Cöln in die jezige palatino-vaticanische Handschrift der Agrimensoren eingetragene Angabe desselben. Denn damals lautete seine Erzählung so, als ob er in Rom den Colotianus unmittelbar benuzt hätte, was doch nach dem Jahre 1545 gar nicht mehr möglich war, wenn Colotius die Handschrift schon vor 1536 verloren oder veräussert hatte (s. Note 18.).

Metellus fügt aber bei beiden Gelegenheiten noch eine zweite Angabe hinzu, welche mit der ersten nicht vermengt werden darf. In dem gedrukten Buche sagt er: Julii Frontini, de Limitibus agrorum, figuris illustratus: ex Medicea exscripsi. Colotius Romae habebat, apud quem uidi; und diese lezten Worte sollen sich bei dem Namen Nypsus (pag. 19 des Turnebischen Appendix?) noch einmal wiederholen. Ebenso in der palatinischen Handschrift: Ex Medicea Florentina bibliotheca,

descripsi quoque M. Junii Nypsi fragmentum, ad huius etiam Agrimensoriae scientiam pertinens: sed admodum corruptum est. — Also eine andere Handschrift, geringer an Umfang und Bedeutung, ohne den s. g. Simplicius und die andern oben genanten Stücke, hatte er bei Colotius noch gesehen. Es war dies, wie wir unten sehen werden, eine Handschrift dritter Classe, wahrscheinlich dieselbe, die er als mediceische unmittelbar benuzt hat.

4. Die nun folgenden Besizer (4 bis 11) sind, mit Ausnahme des achten und zehnten, sämtlich durch die Handschrift selbst beglaubigt. Sie enthält nämlich auf der Vorderseite des ersten Vorsazblattes (früher war es die Rükseite des zweiten Blattes) die Zeilen:

„Regneri nunc sum Predinii 1559.
At nunc Joannis Arcerii 1566."

ferner auf dem ersten Blatte dreimal: Gerardus Mortaingne; sodann auf dem zweiten Blatte oben:

„D. a Lasco" (von Lachmann nicht mehr gefunden)
„Et hic ex bibliotheca Erasmi."

Diese lezte Zeile hat anscheinend den Prädinius zum Urheber; wenigstens ist sie, wie sein eigener Name, mit rother Tinte geschrieben. Dass sie auf den berühmten Erasmus von Rotterdam zu beziehen sei, kan schon deshalb keinen Zweifel leiden, da sonst kein irgend bedeutender Gelehrter jener Zeit unter diesem Namen bekant ist; und dass die Bibliothek des Erasmus auf Johann von Lasco übergegangen ist, steht urkundlich fest. Dass Erasmus schon während seines Aufenthalts in Italien (1506 bis 1509) mit Thomas Phädrus bekant geworden war [19]), darf freilich

19) Beati Rhenani Selestadiensis ad Carolum Caesarem epistola, vor dem ersten Bande von Erasmi opera omnia, Basil. 1540, S. 3 med: „Vidit, ut audire memini, et Thomam illum Phaedrum facundia extempo-

nicht in Anschlag kommen, denn vor seinen lezten Lebensjahren dürfen wir uns die Handschrift nicht in seinen Händen denken: teils weil Colotius' und Zanchi's Abschrift (Num. 3) vorhergingen, teils weil Erasmus einen solchen Schaz gewiss nicht sehr lange ungenuzt gelassen hätte. Findet sich doch nicht einmal im J. 1528, als in Basel die Sichard'schen Bruchstücke der Agrimensoren erschienen, eine Spur von seiner Beihülfe zu diesem verdienstlichen Unternehmen. Sein Erwerb des Arcerianus scheint demnach erst in die Zeit seines Aufenthalts zu Freiburg (April 1529 bis Sommer 1535) zu fallen, womit die vorhin aufgestellte Vermutung über die Schiksale der Colotianischen Büchersammlung ganz übereinstimmt.

5. Unter den Briefen des Erasmus aus den Jahren 1526 und 1527 haben sich noch drei an Jo. a Lasco, damals Domprobst zu Gnesen, erhalten[20]. Von seinem nahen freundschaftlichen Verhältnisse zu diesem Manne, der einen Monat bei ihm gewohnt hatte, und einmal als sein Schüler bezeichnet wird, zeugt aber ganz besonders die Dedication der Erasmischen Ausgabe des h. Ambrosius vom 13. August 1527[21]. Diesem vornehmen Polen hat Erasmus schon im Juni 1525 seine Bibliothek für dreihundert Goldkronen oder vierhundert Gulden verkauft, die zur Hälfte sofort, zur Hälfte im November 1536 bezahlt worden sind; der Besiz der Bibliothek verblieb Erasmus bis zu seinem Tode. Die Nebenbestimmung dieses Kaufcontracts, dass für den Fall eines späteren Erwerbes kostbarer Manuscripte eine verhältnis-

rali incomparabiliter eloquentem, qui Ludis et Comoediis recensendis priscam antiquitatem repraesentabat.

20) Erasmi Opera omnia T. III. pag. 585. 609. 654. (Epistolar. lib. XVIII. XIX.) der Basler Ausgabe.

21) Ibid. pag. 1128 sqq. (lib. XXVIII.) Sie ist an Lasco's gleichnamigen Oheim, den Erzbischof von Gnesen, gerichtet.

mässige Erhöhung des Kaufpreises verabredet werden solle, scheint freilich, nach der unter dem Kaufcontract befindlichen Quittung des Testamentserben, des berühmten Juristen Bonifaz Amerbach[22]), so wie nach dem Testamente selbst, vom 12. Februar 1536[23]), nicht zur Anwendung gekommen zu sein.

Dieser Jo. a Lasco ist erst im Jahr 1560 in Polen gestorben, nachdem er in seinen späteren Lebensjahren für die Reformation in Ostfriesland sehr thätig gewesen war. Dass er unsere Agrimensoren mit nach Polen genommen, müssen wir nach den nun folgenden Angaben bezweifeln, denn sie haben schon früher ihren Herrn von Neuem gewechselt.

22) Gedrukt in Burigni's vie d'Erasme Paris 1757. Tom. II. pag. 422. 423. nach einer Mitteilung des Cardinal Passionei: „Erasmus Rotterodamus bibliothecam meam uniuersam uendidi clarissimo Poloniae Baroni Joanni a Lasco trecentis coronatis aureis, hac lege, ut quoad uixero, usus librorum ex amicitiae iure sit illi mecum communis, proprietas tota penes illum sit perpetua: quod ius transibit etiam in illius heredes, si quod Deus auertat, contingat illum prius ex humanis decedere. Interim indicem librorum, uelut arrabonem traditionis, habet. Quicquid interim accreuerit, et hoc illius erit, nisi si quos codices manuscriptos magno contigerit emere. In his, ex utriusque consensu, fiet moderatio noui contractus, dumtaxat quod attinebit ad illam accessionem. In cuius rei fidem dictus Erasmus hoc chirographum meá manu descripsi, affixo peculiari annuli mei signo Termino, ann. 1525. duodecimo Cal. Julias. Dimidium pretii numeratum est Basileae 1525. alterum pretii dimidium postridie D. Martini anno 1536. persolutum est. Bonifacius Amerbachius, nuncupatus incomparabilis D. Erasmi Roterodami heres, mea manu attestor, et ego Joannes a Lasco praedicta manus meae subscriptione fateor esse uerum."

23) Bibliothecam meam iampridem vendidi D. Johanni a Lasko, polono, iuxta synagraphum super hoc contractu inter nos confectam, non tradentur libri nisi haeredi numeret ducentos florenos. Quod si ille pactum remiserit, aut me prior e uita excesserit, liberum esto haeredi de libris statuere quod velit." Peignot choix de testamens anciens et modernes. T. I. 1829. pag. 186. 188, nach dem in Basel befindlichen Original.

6. Gerard Mortaingne, der nun folgende Besizer der Handschrift, über dessen Person ich aber nichts zu ermitteln vermogt habe, hat ausser seinem vollen Namen auch noch folgende, mit seinem Namenszuge Gm. bekräftigte Selbstanklage am Schlusse der Handschrift (fol. 157 b) hinzugefügt:

Te mea rusticitas lacerauit et improbus error;
Namque polonum te, sed male, credideram.
Jam perge ad doctos, melius tractandus ab illis.
Te cheu vellem nostras non tetigisse manus.

Auf dieses Geständnis hin können wir den Verlust einiger Blätter und Bilder, welche sich zu Rom noch in der Handschrift befunden hatten, und die unten bei den Abschriften des Arcerianus anzugeben sein werden, natürlich nur dem Mortaingne Schuld geben. Ob er sich auch die Auflösung des alten Einbandes, und die dadurch veranlasste Verwirrung in der Folge der Blätter vorzuwerfen hatte, lässt sich nicht mehr entscheiden.

7. Regnerus Praedinius ist in demselben Jahre 1559 zu Gröningen gestorben, in welchem er seinen Namen in die Handschrift eintrug.

8. Dass die Handschrift zwischen 1559 und 1566 an Ludouicus Miraeus in Lyon gekommen sei, ist von Lange vermutet worden, weil Pierre Pithou im J. 1565 erwähnt hat, dass er einen dem Arcerianus jedenfals nahe verwandten Codex „aliquando“ dort gesehen habe [24]. Auch hat derselbe viele Varianten dieser Handschriftenfamilie in ein

24) Pithoei aduersariorum subsiciuorum lib. II. cap. 14: „Hyginus librum scripsit Gromaticum, in quo castra metandi et loca opportuna in bello capiendi rationem tradidit. eum me aliquando Lugduni apud Ludouicum Miraeum cum aliis quibusdam Frontini de Coloniis, Limitibus et Controuersiis agrorum libris nondum editis uidisse memini.“ —

Exemplar der Turnebischen Ausgabe eingetragen [25]). Indessen scheint doch das „aliquando“ auf eine entferntere Zeit zurükzuweisen, und das gänzliche Schweigen Pithou's von dem hohen Alter der gesehenen Handschrift macht es mir wahrscheinlicher, dass er nur eine Abschrift des Arcerianus gesehen und benuzt habe.

Dass Franciscus Nansius hier nicht als Besizer der Handschrift eingeschoben werden dürfe, wie Niebuhr vermutet hatte, habe ich früher umständlich erörtert. Seitdem hat es sich über allen Zweifel herausgestellt, dass Nansius ausser seiner eigenhändigen Abschrift [26]) nur eine Handschrift dritter oder vierter Classe besessen hat [27]).

9. Von dem nun folgenden Johann Theodoretus Arcerius, gestorben zu Utrecht 1604, lässt sich nur anführen, dass er während seines 38jährigen Besizes der Handschrift mit Vorarbeiten zu einer Ausgabe der Agrimensoren beschäftigt gewesen ist, welche Goesius später benuzt hat, und die sich jezt in Weimar (s. unten) befinden.

25) Unter den gedrukten Büchern der Pariser Bibliothek mit geschriebenen Randnoten: F. 1791. Namentlich heisst es hier pag. 75: Quae sequuntur . . . puto pertinere potius ad librum, qui in Cod. Ms. inscribitur Ageni Vrbici de cond. agrorum . . . aut rectius ad alium, qui Simplicii et Agenni de controuersiis agrorum titulo extat in eod. codice.“ Ich verdanke meine Notizen von diesem und noch drei gleichen Exemplaren mit anderen Randnoten (F. 1790. 1792. 1793.) meinem theuren Lehrer Savigny. vergl. Rhein. Museum VII, 205. 296.

26) J. Rutgersius uar. lect. I, 11: „inter multa uetustatis monumenta, quae undique non sine ingenti labore conquisiui, agrimensorum uolumen habeo, descriptum manu V. C. Francisci Nansii: illud ipsum, quod et olim apud eum uidisse testatur Lipsius [Electorum I, 15, auch unter den vorgedrukten testimonia der Ausgabe von Goesius], et nuper non exiguo usui fuit Nic. Rigaltio, cui ego utendum miseram.“ vergl. Rigaltius in den Noten seiner Ausgabe, pag. 92.

27) s. oben Note 10 a. E. und unten die Handschriften dritter und vierter Classe.

10. Sixtus Arcerius, der Sohn des vorigen, muss noch einige Zeit im Besiz der väterlichen Samlung geblieben sein. Früher hatte ich es nur vermutet; jezt glaube ich, ungeachtet des von Lange dagegen erhobenen Widerspruchs, meine Vermutung beweisen zu können. Im Jahre 1607 nämlich, als Scriver den Vegetius und Frontinus u. s. w. herausgab, konte er von dem Codex, den er als Arcerianus bezeichnete, nichts benuzen als den abgelöseten Hyginus de munitionibus castrorum, nebst dem vorhergehenden Blatte; und er nennt noch unter denen, die ihm bei der Herausgabe des Hyginus behülflich gewesen, ausdrüklich den Johann Arcerius und den Sixtus Arcerius. Was er vom Frontinus und von den Colonien angehängt hat, das besass er, mit Ausnahme einiger arcerianischen Varianten, nicht aus dem Arcerianus, sondern aus Handschriften dritter und vierter Classe. — So erklärt sich denn auch der oben (S. 8.) erwähnte Umstand, dass dieses abgelösete Stück die besondere Aufschrift: „Sum Petri Scriverii" trägt, ganz einfach.

11. Hierauf hat P. Scriver den ganzen Codex erworben, ohne dass es dadurch zu einer weiteren directen Benuzung der Handschrift gekommen wäre.

12—14. In den lezten 189 Jahren (seit 1663) ist die Wolfenbüttler Bibliothek nur während der Jahre 1807—1814 dieser Handschrift beraubt gewesen; denn ihre Ausplünderung durch französische Commissare kan vor der unglüklichen Schlacht von Jena nicht eingetreten sein. Dass sie schon 1807 in Paris war, ergiebt sich allerdings aus Hase's Briefe an Bredow, in den Worten: „ante biennium cum aliis ex Germania in hanc urbem apportatus" [28]).

28) Bredow epistolae Parisienses 1812 pag. 208. — Hase's Brief ist datirt vom 1. März 1809; dass er obige Worte schon im Jahre 1807 gesprochen hätte, ist eine offenbare Fiction. Hienach berichtiget

Seit dem Jahr 1835 ist der Einband des Arcerianus durch einen neuen, (leider von Pappe!) ersezt, wodurch die früher von mir gerügten Unordnungen in der Folge der Blätter [29]) beseitiget, aber auch die Vorsazblätter anders geordnet worden sind [30]). Eine Beschreibung des Codex von Ebert's Hand ist mit hineingebunden worden.

Die grosse Gefälligkeit, mit welcher die Handschrift den neuern Herausgebern von der Wolfenbüttler Bibliothekverwaltung anvertrauet worden ist, wollen wir dankbar zu rühmen nicht unterlassen.

Leider ist die Handschrift im Laufe so vieler Jahrhunderte nicht aller Verderbnis entgangen. Nicht blos Anfang und Ende fehlen: auch in der Mitte sind Lücken in Menge, die sich indessen mit Hülfe der Quaternionenzählung sehr sicher berechnen lassen. Nypsus muss in der ersten, Agenus Urbicus in der zweiten Hälfte des Arcerianus von jeher vorangestanden haben; und dass die erste Hälfte als selbständiger Codex (bei Lachmann A) mit den nomina lapidum finalium (fol. 85ᵃ) geschlossen war, darf allerdings vermutet werden, da die Rükseite von fol. 85, welche nur Zeichnungen enthält, ursprünglich wohl die Vorderseite gewesen, und erst durch verkehrtes Einbinden zur zweiten gemacht sein könte. Was aber die lezten Stücke der zweiten Hälfte (bei Lachmann codex B) gewesen, ist völlig ungewiss; und wenn ich die Vermutung ausspreche, dass

sich einerseits meine frühere Zeitbestimmung im Rheinischen Museum S. 189. 199. (1809 oder 1810) andererseits aber auch das Monitum von Lange, pag. 18 seiner Vorrede („ante annum 1807“).

29) vgl. Rhein. Museum VII, 191. 195. Ebert bibl. Guelferbytana pag. 6 lit. f.

30) Hiemit glaube ich den mir gemachten Vorwurf eines Irthums in meinen Blattangaben (Lange S. 12. Note 21. 24) ablehnen zu können.

mindestens noch die Auszüge aus dem theodosischen Codex hinter der Epistola ad Celsum gestanden, so muss ich auch dafür die Gründe bis zur dritten Classe unserer Handschriften schuldig bleiben. Dagegen lassen sich in der Mitte folgende Lücken mit Sicherheit nachweisen:

Erste Hälfte: Von Quat. I. fehlt das äusserste Doppelblatt; die drei inneren sind erhalten (fol. 2 bis 7, bei Lachmann A col. 1 bis 24.)

Quat. II ist vollständig, war aber bis vor Kurzem irrigerweise hinter den dritten Quaternio gebunden. (fol. 15 bis 22, bei Lachmann col. 25 bis 56.)

Von Quat. III (fol. 8 bis 14, bei Lachmann col. 57 bis pag. 72) fehlt das lezte, achte Blatt. (Goes. p. 42. 43. superfuit sicut, bis cuius forte.)

Von Quat. IV (fol. 23 bis 29, pag. 73 bis 86) das zweite Blatt. (Goes. p. 215: limitum prima, bis diuidebat.)

Quat. V. VI (fol. 30 bis 45, pag. 87 bis 118 sind vollständig und richtig geordnet.

Von Quat. VII sind nur fünf Blätter (fol. 46 bis 50 pag. 119 bis 128) vorhanden. Es fehlt, zwischen fol. 48 und 49, das vierte Doppelblatt und die zweite Hälfte des dritten (Goes. p. 160: congressionum multitudines, bis p. 166: rectura seruetur.)

Quat. VIII (fol. 51 bis 58, pag. 129 bis 144) sind in den Blattzahlen vollständig, allein von der neunten ist beim Hyginus de limitibus, mit den Bildern ein grosser Theil des Textes weggeschnitten.

Die neunte Lage (fol. 59 bis 67. pag. 145 bis 158) besteht nur noch aus sieben Blättern, denn das zweite ist weggeschnitten, war auch vermutlich nie beschrieben. Zwei verstümmelte Blätter sind dagegen doppelt gezählt, weil sie je aus zwei Stücken (59. 60 und 61. 62) bestehen.

Quat. X (fol. 68 bis 74, pag. 159 bis 172) fehlt das siebente Blatt (Goes. p. 70 l. 10 sibi uindicare, bis pag. 71 l. 14 inter resp.)

Quat. XI (fol. 75 bis 80, pag. 173 bis 184) fehlt das fünfte und siebente Blatt (Goes. p. 346. 347 vor testimonium perennitatis, und p. 348 hinter der lex Tiberii.) Auf dem siebenten scheint nur die Zeichnung gestanden zu haben, die sich jezt fol. 72[b] der Jenaer Abschrift findet.

Quat. XII (fol. 81 bis 85, pag. 185 bis 193.) fehlt das fünfte, siebente und achte Blatt. Was darauf gestanden, ist nicht mit Sicherheit anzugeben; wahrscheinlich ist aber auch das Vorhandene gar nicht die Fortsezung des vorhergehenden Quaternio, welcher mit der Rubrik: „Incipit liber Marci Barronis de geometria ad rufum feliciter silbium“ endet; denn quat. XII beginnt mit Erläuterung der Casae litterarum, in der Manier des Innocentius. Für die Vermutung, dass ein ganzer Quaternio verloren gegangen sei (beziffert sind die Blattlagen in der ersten Hälfte der Handschrift nicht) spricht namentlich noch der Umstand, dass die Jenaer Abschrift hier wenigstens eine Seite (146) mehr hat.

Die zweite Hälfte der Handschrift besteht aus neun vollständigen Quaternionen (fol. 86 bis 157, bei Lachmann B col. 1 bis 288); doch bricht die neunte gleich am Anfang der Epistola ad Celsum (Goes. p. 28: ueniat omnia) ab.

Diese Lücken sind nun zwar gröstenteils schon im sechzehnten Jahrhunderte da gewesen; allein Einiges war doch, wie zwei Abschriften des Arcerianus beweisen, damals noch vollständiger. Wir haben nämlich in einer vaticanischen und einer jenaischen Abschrift, deren hernach näher zu gedenken sein wird,

1) den Hyginus de limitibus mit vollständigen Zeichnungen, also aus der ersten Hälfte, ohne die Lücken des

siebenten und neunten Quaternio: nicht aus der zweiten Hälfte des Arcerianus, welche gar keine Zeichnungen enthält;

2) die Epistola ad Celsum, welche den Schluss des Arcerianus B bildet, vollständig;

3) ist das fünfte Blatt des elften Quaternio aus der ersten Hälfte, zwischen fol. 78 und 79 in der vaticanischen zum Theil, in der jenaischen Abschrift wahrscheinlich ganz erhalten. Die vaticanische Abschrift enthält fol. 69ᵃ nur den bei Goes. p. 346. 347 gedrukten Anfang der s. g. lex Tiberii de sepulchris, die jenaische fol. 71ᵇ vorher noch die räthselvolle Stelle, welche S. 244 unserer Ausgabe gedrukt, und deren Verwandschaft mit Goes. p. 119. 120. 145. unverkennbar ist.

4) die jenaische Abschrift enthält fol. 73ᵇ noch zwei höchst corrumpirte Bruchstücke, welche zu dem verstümmelten zwölften Quaternio der ersten Hälfte gehört zu haben scheinen: in der vaticanischen Abschrift fehlen beide. Das erste war schon von Rigaltius aus der Heidelberger Handschrift herausgegeben (pag. 347. Goes. 117, in uns. Ausg. S. 225, 3—13), es hat aber in der jenaischen Handschrift die offenbar falsche Rubrik: „Incipit liber Marci Baronis de geometria ad Rufum. Prouincia Calabria." — Das zweite ist nur durch zwei Zeilen aus M. Junius Nypsus: „Pyrrus Mensurarum sunt genera tria rectum Planum solidum| Rectum" von dem ersten getrennt[31]).

Dagegen fehlt beiden Abschriften, so wie den bisherigen Ausgaben, was im Arcerianus den Schluss der ersten Hälfte

31) Gedrukt im Rhein. Mus. VII, 193, in unserer Ausg. pag. 246, 10 bis 23. Ob etwa diese eben so räthselvollen Fragmente von der verlorenen Constitutionensamlung des Hyginus (Rhein. Mus. VII, 169; in uns. Ausg. p. 133 lin. 14—16.) herstammen?

(fol. 84b. 85a. b) ausmacht, und was jezt erst durch die Ergänzungen des Erfurter Codex einen verständlichen Inhalt (S. 249. 250 unserer Ausgabe) erhalten hat. Denn fol. 84b enthält, ausser der Rubrik: ex libro Balbi nomina lapidum finalium, nur wenige der allereinfachsten geometrischen Figuren, welche kaum ein Fünftel der ganzen Seite füllen; fol. 85b ist mit Bäumen, Hügeln, Häusern und Flüssen bemalt; und in der Mitte, auf fol. 85a, befinden sich neben einander drei cippi, die beiden lezten unausgefüllt, der erste mit der S. 251 unserer Ausgabe, und früher schon bei Gruter pag. 1078 No. 6 abgedrukten Inschrift.

Unter diesen drei cippi enthält dann jene mitlere Seite nur noch die von Lachmann meistens in die Note verwiesenen sechs Zeilen.

Wenn wir aber jene Verstümmelungen, die den Arcerianus im 16ten Jahrhunderte betroffen, vorhin sofort dem Gerhard Mortaingne zuschrieben, so hat er dies zwar zunächst seiner eigenen Selbstanklage beizumessen; es komt aber noch hinzu, dass seine Distichen gleich hinter der verstümmelten Epistola ad Celsum stehen, und dass das Herausschneiden der Bilder wohl gar als eine kleine Entschuldigung für die Vernichtung des Textes gelten dürfte. Denn aus reinem Muthwillen hätte ein Mann, der ächte Wissenschaft ehrte, und dies in lateinischen Versen auszudrücken wusste, auch wohl einen vermeinten polnischen Autor nicht zerstückelt; die Manie, Miniaturbilder zu sammeln, mag ihn zu dem ersten Schritte verleitet haben, worauf dann die Verwahrlosung des Uebrigen, bis er seinen Irthum gewahrte, weniger Anstand finden konte.

Nächst diesen Verstümmelungen komt aber noch die seltsame, Note 7 erwähnte Interpolation des Textes in Betracht, welche einen Theil des Agenus Urbicus dem gar

nicht existirenden Autor Simplicius zugeschrieben hat. Der eigentliche Sachverhalt war schon von Rigaltius und mir errathen, ehe die nähere Untersuchung des Arcerianus ihn ausser allen Zweifel gesezt hat. Die Handschrift enthält nämlich fol. 94^{b} die Worte: „Satis, ut puto dilucide genera controuersiarum exposui: nam et simplicius enarrare conditiones earum existimaui, quo facilius ad intellectum peruenirent (Lachmann pag. 89 lin. 25.). Da nun auf dem nächsten Blatte schon von dem Schreiber der Handschrift der vermeinte Anfang eines neuen Buches durch die Worte INCIPIT LIB. bezeichnet war, so erinnerte eine andere, sehr alte Hand durch den Zusaz ſinpliciuſ an das vermeinte Vorhaben des Autors, die Sache noch einfacher vorzutragen; und eine zweite, die den Namen des Autors darin zu finden meinte, machte durch Correctur ſinplicii daraus. So steht es 95^{b} der Handschrift zu lesen. (vgl. Lachmann pag. 62 lin. 16.)

Ich habe nach diesen Erörterungen über den Stammvater der arcerianischen Familie nur noch die bisherigen Abdrücke des ihm eigentümlichen Inhalts zusammenzustellen [32]).

1) Der Anfang des Nypsus stand, aber nur nach Handschriften der zweiten Classe, schon in allen Ausgaben (bei Goesius pag. 299—301) unter dem Namen des Dolabella: das übrige, samt Epaphroditus und Vitruvius Rufus teilweise, jedoch gleichfals aus andern Handschriften, hinter den sämtlichen Werken des Boethius (Basel 1570 fol.); sodann aus Papieren von Carl Lange, welche für Auszüge des Arcerianus gelten könten [33]), hinter Andreas

32) Was in unsere Ausgabe aufgenommen ist, ergiebt sich aus Lachmann's Tabelle pag. VIII.

33) „Ex schidis olim Caroli Langii, hominis doctissimi manu descriptis.“ Die Lücken, welche diese Auszüge übrig lassen, finden sich pag. 20. 24 von Schott's Ausgabe.

Schott's tabulae rei numariae, Antwerpen 1616. 8. Unmittelbar aus dem Arcerianus hat erst Hase, in Bredow's epistolae Parisienses, Lips. 1812. 8. p. 201—242, einige Bruchstücke sowohl in ächter als in verbesserter Gestalt abdrucken lassen.

2) Die Einleitung zum Hyginus de limitibus (Goes. p. 150) ist, nebst Varianten zu andern Stücken, schon von Turnebus p. 256. 257. gegeben worden.

3) Die arcerianischen Stücke de coloniis sind wahrscheinlich schon bei der römischen Ausgabe von 1560, welche sie insgesamt dem Frontinus zuschrieb, mittels einer Abschrift mit benuzt worden. Scriver's Ergänzungen (1607) beruhen auf einer Handschrift dritter Classe, und dieser Text ist bei Keuchen (1661) unverändert geblieben, der nicht einmal Scriver's Noten vollständig wiedergiebt, und seine in der Vorrede angekündigte Benuzung des „alter Arcerianus“ schuldig bleibt[33a]).

4) Hyginus de munitionibus castrorum nebst dem vorhergehenden Blatte zuerst mit Vegetius, von P. Scriver (Leyden 1607. 4.), dann mit einer genauen Probe des handschriftlichen Textes, aber ohne das vorhergehende Blatt, von

33a) Die Register der Colonien zerfallen bei Scriver in drei Hauptstücke:

1. Die der römischen Ausgabe, pag. 173—185, Goes. pag. 102—119.
2. Die turnebischen Stücke, pag. 186—192, Goes. 119, 6—128, 4.
3. Die Stücke des Codex Nansianus, pag. 197—208, Goes. 128, 5 bis 143, 26.

Dazu kommen bei Rigaltius und Goesius noch drei eingeschaltete Supplemente aus dem palatinischen Codex, und ein Anhang aus der demonstratio artis geometricae, nämlich:

1. Goes. pag. 117, die lezten 10 Zeilen (Pars Piceni).
2. Goes. pag. 119, 5: die Worte: ita et per Tusciam.
3. Goes. pag. 143, 27 bis 147. 2.
4. Goes. pag. 147 bis 149: die angehängten fragmenta terminalia.

R(adbod) S(chele), Amsterdam 1660. 4. Endlich 1848 wesentlich verbessert von Lange (oben Note 2.).

5) Zum zweiten Buche des Frontinus, von welchem Scriver 1607 ein Fragment de limitibus aus einem Codex dritter Classe herausgab (pag. 159—162, in uns. Ausg. 27, 13—34, 13) hat derselbe am Rande arcerianische Varianten hinzugefügt. Den Arcerianus nennt er bei dieser Gelegenheit nicht; er spricht nur (p. 164) von zwei sehr alten aber fehlerhaft geschriebenen Codices, die er benuzt habe.

6) Im Jahre 1614 hat Rigaltius ein grosses Stük des Aggenius Vrbicus (cum per omnium u. s. w. pag. 144 seiner, pag. 77 unserer Ausgabe) nach Abschriften des Arcerianus hinzugefügt; auch sonst Einiges in seinen Noten. Den Innocentius und die pars Piceni (p. 224. 347) nahm er aus dem Heidelberger Codex.

7) Goesius lieferte im J. 1674 zuerst das als Simplicius bezeichnete Stük des Aggenius Vrbicus, aber nicht vollständig (pag. 76—89, in unserer Ausg. p. 62, 17 ff.)

8) Der Rest dieses Pseudosimplicius steht im Rhein. Museum Bd. V. Num. 7. S. 369—373. Das Ganze (6—8) in Lachmann's Programmen zum Berliner Lectionskatalog, März 1844 und Juli 1844.

9) Hyginus de controuersiis agrorum: zerstückelt in Rigault's Anmerkungen; vollständig, nach August Hoffmeister's Abschrift, Bd. VII Num. 6. des Rhein. Museums.

10) Endlich die Fragmente des zwölften Quaternio, in der ersten Ausgabe dieser Abhandlung (Rhein. Museum Bd. VII. S. 192—195.).

Demnach ist nur noch von Nypsus, Epaphroditus und Vitruuius Rufus Einiges ungedrukt geblieben; alle früher erschienenen Stücke aber bedurften einer durchgängigen neuen Collation des Textes, und besonders einer treuen Nach-

bildung der noch vorhandenen Zeichnungen und Miniaturen, bei welchen die früheren Ausgaben sehr unzuverlässig waren.

II. Die Zusammenstellung der Abschriften und Auszüge des Arcerianus würde vielleicht fast alle Codices, in welche der Name des Boethius eingemengt ist, mit umfassen können; da aber diese Familie als vierte Classe einer besonderen Untersuchung vorzubehalten ist, so beschränken wir uns vorerst ganz auf die neueren Copien des Arcerianus. Zwei derselben, die Jenaer und die vaticanische, haben Ergänzungen ihres später beschädigten Originals geliefert; Andere boten so manche Abweichungen in einzelen Lesarten, dass man der Versuchung, sie für selbständige Ueberlieferungen zu halten, nicht immer widerstanden hat.

Es sind im sechzehnten Jahrhunderte wenigstens sieben, vielleicht acht solcher Abschriften und Auszüge angefertigt worden; als jezt vorhanden können aber nur fünf noch nachgewiesen werden.

1. Die Abschrift des Basilius Zanchi.

Nach den vorhin (S. 13. 14.) mitgeteilten Angaben des Metellus Sequanus müssen wir annehmen, dass Basilius Zanchi gegen das J. 1525 die bobienser Handschrift copirt oder excerpirt habe. Diese Abschrift war also verschieden von seinen Copien der Codices dritter Classe, deren erst unten näher zu gedenken sein wird.

Nicht erweislich, aber doch wahrscheinlich ist es, dass uns Zanchi's Abschrift noch jezt in dem vaticanischen Codex (No. 4) erhalten ist.

2. Der Auszug des Metellus Sequanus, später codex Memmianus, Colbertinus, Parisiensis regius 7229?

Auch von diesem ist schon oben die Rede gewesen: er war, wie wir gesehen, nicht direct aus dem Original, sondern aus Zanchi's Abschrift veranstaltet worden.

Von der Benuzung desselben durch Tilius und Gentianus Hervetus wird erst bei No. 3 zu reden sein; seine spätere Geschichte beruhet zunächst auf Angaben von Rigaltius [34]). Diesen zufolge hätte Aemar Ranconnet, der auch schon bei der Pariser Ausgabe von 1554 mit geholfen [35]), die Excerpte des Metellus Sequanus durch eigenhändige Correcturen und Zeichnungen verbessert und vervollständigt; so seien sie von ihm (Rigault) in der Sammlung des Jean Jacques de Mesmes (Memmius) benuzt worden [36]).

34) pag. 6. 7. 9. 105. 107. der Noten seiner Ausgabe von 1614, bei Goesius pag. 210. 211. 212. 260. 261.

35) Rigaltius pag. 7: In ceteris Agrimensorum, qui hoc volumine continentur collectaneis, praeterquam in Fragmentis illis Terminalibus, quae una cum plurimis lectissimisque codicibus eximii uiri Nicolai Fabri testamento ad praestantissimum Thuanum peruenerunt, Turnebi editionem imitari atque exhibere placuit: eoque libentius, quod illam ab Aemaro Ranconeto Praeside Parisiensi, hortatu Ioannis Tilii Meldensium episcopi accuratam fuisse . . . deprehendi." — Ranconnet scheint eine besondere Ausgabe der Agrimensoren in Verbindung mit anderen vorjustinianischen Rechtsüberlieferungen beabsichtiget zu haben (vgl. Rhein Museum VII S. 200. 201); allein er starb schon 1559.

36) pag. 6: „Frontini libellum parte illa, qua de mensuris agit, auctiorem edidimus, suadentibus in amplissimi viri Io. Iacobi Memmii bibliotheca scidis, ex vetustissimo Angeli Colotii exemplari olim Romae ab Io. Metello Sequano descriptis. — Aggenum de Controuersiis hactenus ineditum eadem bibliotheca et scidae aliae . . . suppeditarunt." — pag. 105: „In lib. Mem. manu Aem. Ranconeti . . reperi . . . Sequentes figurae ipsius Ranconeti manu delineatae sunt. deinde sequitur liber . . . ab eodem emendatus." — pag. 107: „Hic etiam Hygeni liber in codice Memmiano Ranconeti manu emendatus est, figuris ab eodem delineatis."—

Nach dieser Ueberarbeitung konten die Metellischen Excerpte natürlich nicht mehr durchweg mit dem Original übereinstimmen; die früher von mir nachgewiesenen Abweichungen [37]) brauchen jezt nicht mehr erwähnt zu werden.

Metellus Sequanus scheint sich schon vor dem J. 1551, als er mit **Antonius Augustinus** nach England ging, seiner eigenen Handschriften entäussert zu haben; denn auch in die Vaticana und in die Barberina zu Rom sind deren gekommen [38]).

Dass aber der Codex des **Memmius** mit dem späteren Colbertinischen, der sich jezt in der grossen Pariser Bibliothek befindet, identisch sei, beruhet auf der, nach den Handschriftenkatalogen [39]) sehr glaubwürdigen Angabe von **Hase** [40]).

3. Die Abschriften des Tilius und Gentianus Hervetus.

Metellus legt ein besonderes Gewicht darauf, dass die Pariser Editoren durch **ihn** mit den Colotianischen Stücken bekant geworden seien. In dem zu Cöln 1564 geschriebenen Blatte des Cod. Palatino-Vaticanus sagt er: er habe seine Handschrift dem Tilius zum **Lesen** gegeben [41]); in dem

37) Rhein. Museum VII, 199. 200.

38) **Andres** praef. ad Anton. Augustini epistolas. 1804. pag. 41—59. — Von der barberinischen Handschrift wird unten bei der dritten Classe zu reden sein.

39) **Montfaucon** bibliotheca bibliothecarum pag. 946 A: Cod. 1182. — Catalogus codd. mss. bibl. reg. T. IV. pag. 329 No. 7229. Dass die Handschrift hier in das **siebzehnte** Jahrhundert gesezt wird, ist sehr wohl einem ganz verzeihlichen Irthum zuzuschreiben. vergl. Rhein. Museum VII. 201. 202.

40) In **Bredow's** epp. Paris. 1812. peg. 211: Nicolaus Rigaltius . . . ex . . . manco et recenti omninoque pessimo exemplari, quod . . . in Bibliotheca Parisiensi servatur No. 7229 inter codices latinos.

41) „Parisiensis codex [d. h. die von den Pariser Editoren 1554 erwähnten Mitteilungen des **Hervetus**, s. Note 43.] manauit a Jo. Tylio Angolemensi,

Rottendorfischen Exemplar der Turnebiana zu Leyden hingegen (oben S. 14) ist von einer dem Tilius gestatteten Abschrift die Rede. Auch in diesem Puncte wird der zweiten Notiz, als der genaueren der Vorzug gebühren, da sich in die erste ein sehr arger Irthum über die Handschrift von S. Omer eingeschlichen hat, der nur sein Zeugnis über den Inhalt seiner eigenen Arbeit nicht zu schwächen vermag.

Auch Galland, in seiner Vorrede zu der Turnebischen Ausgabe von 1554, erzählt von einer nachträglichen Mitteilung derselben Stücke aus Italien [42]; nur nennt er später nicht den Tilius, sondern den Gentianus Hervetus [43]. Dieser Widerspruch ist leicht zu lösen, denn Hervetus stand mit Tilius wie mit Metellus in näherer Verbindung. Er hat noch nach dem J. 1545 ein Stük der Basiliken bei Antonius Augustinus, dem nahen Freunde des Metellus, abgeschrieben, und da er als Begleiter des Cardinal Cervini auf dem Concil zu Trient verweilte, so mag auch jene Abschrift des Tilius einige Zeit in seinen Händen geblieben sein.

Der Inhalt dieser Papiere war, nach den von Turnebus pag. 247—256 mitgeteilten Varianten, mit dem Text unseres Arcerianus ganz übereinstimmend; eine einzige Abweichung muss auf einem Versehen beruhen, und bei einer anderen

Episcopo Meldensi, cui et Romae codicem meum legendum dedi. sed adhibitus fuit alius uetustus, ex sancti Bertini apud Audomari fanum in Flandris bibliotheca, cui, ut et meo, inerant Epaphroditi, Vitruuii, Ruffi, Simplicii, Balbi et Hygini de castris metandis fragmenta, sed uitiosissima. [Sie standen gar nicht in der Handschrift von S. Omer, dem jezigen Gudianus.]

42) s. oben S. 14..

43) pag. 256: . . „collato libro nostro, quem de vetustissimo iam impresseramus exemplari, cum codice, quem ex Italia exportatum impertitus est nobis candide Gentianus Heruetus. quibus vos vtemini literarum bonarum studiosi, dum et his alia maiora, et haec ipsa locupletiora paramus.“

Stelle muss ein Codex zweiter Classe, wahrscheinlich der Palatino-Vaticanus, benuzt worden sein [44]).

Dass die Notizen des Hervetus nach einmal gemachtem Gebrauche noch sorgfältig bewahrt worden wären, ist kaum zu erwarten. Rigault scheint zu sagen, dass er einen besonderen Codex Herueti benuzt habe; aber seine Mitteilungen gehen nicht über die gedrukten Varianten der Pariser Ausgabe von 1554 hinaus [45]).

4. Die vaticanische Abschrift, Cod. 3132.

Auf Papier in Grossfolio: sehr sorgfältig und gleichmässig geschrieben, mit Wiederholung aller Zeichnungen, nur ohne Farben. Auf dem sehr breiten leer gelassenen Rande finden sich, ausser dem Namen des jedesmaligen Autors, mitunter auch einzelne im nebenstehenden Texte vorkommende Kunstausdrücke wiederholt. Eine neuere Hand hat bei den Worten Mons est u. s. w. (dem Anfang des zweiten Quaternio des Arcerianus) auf Schott's Ausgabe verwiesen: „Edidit haec And. Schottus Antwerp. 1616", und beim Pseudosimplicius die Variante: „in alio codice: Incipit Ageni urbici de controuersiis agrorum," nachgetragen; dagegen hat schon der Abschreiber an dieser lezten Stelle zu dem Worte Simplicius bemerkt: „hoc additum aliis literis puto adulterum," und fol. 104 a, bei der Epistola ad Celsum, hinzugefügt: „Lege P. Crinitum li. XXI cap. X et commentaria in poeticam. Lege Isidorum. Lege Censorinum." Ein angehängtes alfabetisches Verzeichnis scheint etwas neuer, und hat jedenfals noch spätere Zusäze erhalten. — Der 110 Blätter füllende Text theilt zwar im Frontin alle Lücken des Arcerianus in seiner jezigen Gestalt; dass er

44) Rhein. Museum VII, S. 187. 188.

45) vgl. Niebuhr römische Geschichte II, 549 der ersten Ausgabe.

aber mitunter auch vollständiger sei als dieser, ist schon vorhin (S. 24. 25.) erörtert worden. Unedirte Zeichnungen finden sich noch bei der Pars II des Agenus (fol. 61. 62. 64. 66.) zu Goesius (pag. 67. 68. 69. 72. 74. 75.) und hinter der fluminis uaratio (fol. 68. 69., zu Goes. p. 285.)

Das Citat aus Crinitus beweiset, dass diese Abschrift nicht vor dem J. 1504 entstanden sein kan; andererseits aber darf aus mehreren Gründen vermutet werden, dass sie in Rom gefertiget wurde, bevor der Arcerianus von dort weg über die Alpen entführt wurde. Denn ausser dem voranstehenden päbstlichen Wappen enthält sie am Ende das Wappen eines Cardinals — einen aufrecht stehenden Löwen, im rechten Vorderfuss einen Degen: die Vaticana hat sie also erst aus der zweiten Hand erworben. Dass sie vor dem J. 1636 dorthin gekommen, würde der vor diesem Jahre vollendete Raynald'sche Katalog, in welchem sie bereits verzeichnet ist, sogar direct beweisen [46]; da sie aber in der Numerirung fast unmittelbar auf die, Sixtus IV († 1481) betreffenden Handschriften (z. B. Cod. 3084. 3103) folgt, und jedenfals vor den im J. 1600 hinzugefügten Orsinischen (z. B. Cod. 3226. 3867) noch ziemlich weit voransteht, so muss sie aller Wahrscheinlichkeit nach schon in der zweiten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts erworben sein. Denn die lateinischen Handschriften der Vaticana sind, mit seltenen Ausnahmen, noch immer nach der Zeit ihrer Erwerbung geordnet [47]. Dies und das eben erwähnte päpstliche Wappen — der Basilisk der Familie Boncompagni [48]) — sezt es

46) Montfaucon bibl. I, 108., verglichen mit meinem Iter italicum III, 105.

47) Iter italicum III, 104. 105.

48) Freilich ohne Drachenschwanz, wenn ich mich recht entsinne; aber auch in Ughellis Italia sacra II, 394. 761. VI, 180. VII, 869 der zweiten Ausgabe finde ich meist nur die vordere Hälfte des geflügelten Ungeheuers in diesem Wappen.

wohl ausser Zweifel, dass Gregor XIII (1572—1585) die Vaticana mit dieser Handschrift bereichert habe.

Meiner Ueberzeugung nach kan diese Abschrift keine andere sein, als die des Basilius Zanchi (Num. 1.).

5. Die jenaische Abschrift.

Einhundert und vier Blätter in Kleinfolio, Schrift des 16ten Jahrhunderts; einzelne Blätter sind unbeschrieben.

An dieser wichtigen Handschrift, deren schon oben (S. 24. 25.) gedacht worden ist, haftet noch manches Räthsel. Sie ist im J. 1827 von dem leider zu früh verstorbenen Zimmern der Bibliothek zu Jena geschenkt worden; woher er sie hatte, wissen wir nicht. Ich habe die Schriftzüge für französisch oder niederländisch gehalten; Lachmann und Pertz halten sie eher für italienisch. Dass sie vor den lezten Verstümmelungen des Arcerianus durch Mortaingne (oben S. 19. 26.), also vor 1559, angefertigt worden, leidet keinen Zweifel; aber für vorerasmisch (1528) kan ich sie nicht halten, da sie die entschiedensten Spuren einer kritischen Beherrschung des Stoffes an sich trägt. In der Mitte des sechzehnten Jahrhunderts dagegen, nämlich in das Jahr 1556, fält die erste Erwähnung einer Lesart des Arcerianus durch Cujas [49]) der von nun an öfter den Aggenus Vrbicus anführt [50]), ohne doch das hohe Alter der von ihm benuzten Handschrift hervorzuheben, oder wenigstens wie Pithou [51]), der verkehrten Lesart Simplicius auch nur

49) Cuiacius ad fr. 4 de Vsurpationibus in fine (Opp. omn. T. I): „at ut ex libris scriptis didicimus, sic apud Agenum legendum est."

50) Cuiacii obss. V, 17: „Aggenus Vrbicus libro secundo." — X, 2: „integer Vrbicus."

51) In der Randbemerkung zur S. 75 des Pariser Exemplars F. 1791 der turnebischen Ausgabe: „Quae sequuntur . . . puto pertinere potius ad librum, qui in Cod. Ms. inscribitur Ageni Vrbici de condit. agrorum . . .

zu gedenken. Bediente er sich nur der jenaer Abschrift, in welcher dieser Name fehlt, so verliert diese Nichterwähnung alles Auffallende. So kan ich denn auch jezt noch nur an der Vermutung festhalten, dass diese Abschrift einem Freunde oder Schüler des Erasmus oder Cujas zuzuschreiben sei. Eine eigene Handschrift der Agrimensoren scheint Cujas nie besessen zu haben [52]).

Die vorhin behaupteten Anzeichen einer planmässigen Kritik aber lassen sich an dem Umstande erkennen, dass der Schreiber aus beiden Hälften des Arcerianus die gleichartigen Stücke zusammen geschrieben hat. Seine Anordnung ist, nach Lachmann's Zusammenstellung mit seiner tabellarischen Uebersicht des Arcerianus, folgende:

fol. 1^a^. Incipit liber Higini (de munitionibus castrorum, = B. 157—207.)

fol. 10^a^. Higini constitutio (= A. 110—159. B. 208—283, mit den drei Lücken der Handschrift A, denn der ergänzte Text ist aus B, die Zeichnungen fehlen.)

fol. 31^b^. Lex Mamilia (= A 159—161.)

fol. 32^b^. Dieselbe (= B 283—287.)

fol. 34^a^. Higinus de limitibus (= B 91—156.)

fol. 46^a^. Ageni Vrbici de Controuersiis agrorum (= A 161 bis 179. B 1—38. Das Ausgeschnittene fehlte schon.)

fol. 54^a^. Liber Ageni Vrbici II (= B 39—91, aber ohne den Namen Simplicius. Am Schlusse: Exp. Liber Ageni.)

fol. 62^a^. Liber Balbi (= B 288, aber mit den Fortsezungen der Handschriften zweiter Classe, pag. 97—108 unserer Ausgabe.)

aut rectius ad alium, qui Simplicii et Agenni de controuersiis agrorum titulo extat in eod. codice." s. oben S. 19. 20.

52) vgl. Rhein. Museum VII, S. 206.

fol. 71ᵃ. Incipit fluminum uaratio (= B 179. 180.)

fol. 71ᵇ. Incipit lib̄. nomina agrimensorum (fehlendes Blatt hinter A 180.)
De Sepulchris (Desgleichen und = A 181. 182.)

fol. 72ᵇ. Zeichnung von dem nach A 182 fehlenden Blatte.

fol. 73ᵃ. Ratio militiae adsignationis prima (= A 183. 184. Am Ende, aber von anderer Hand: Incipit liber Marci Varronis de Geometria ad Rufum, nebst den Zeichnungen von A 184.)

fol. 73ᵇ. Prouincia Calabria (verlorenes Blatt von A.)

fol. 74ᵃ. Iulii Frontini de agrorum qualitate (= A 60 bis 82. Vor 72 und nach 74 fehlten schon die Blätter, und pag. 69. 70 erscheinen eben so verstümmelt wie jezt im Arcerianus. Dagegen finden sich 67 und 68 jezt fehlende Zeichnungen, 68 auch einige fehlende Worte.)

fol. 82ᵇ bis 84ᵇ sind leer.

fol. 85ᵃ. Lib. Augusti Caesaris et Neronis (= A 82—110.)

fol. 92ᵃ. Nomina Agrorum (= A 190.)

fol. 92ᵇ. Nomina limitum (= A 191. Die nächstfolgenden Seiten 192 u. 193 von A fehlen; indessen sind fol. 92 und 93 der jenaer Handschrift zusammengeklebt.)

fol. 93ᵃ. iugera ducentena etc. (= A 5—20 zu Ende. Darunter steht: „Deficit“.)

fol. 96ᵃ. erit pars citrata (= A 1—4 zu Ende. Dann ohne Unterbrechung, als ob es dahin gehörte, auf fol. 96ᵇ Zeile 2: Zeichnung und Text von A 21 bis 60 zu Ende. Schluss und Unterschrift auf fol. 104ᵃ.)

Aus dieser Tabelle ergiebt sich, dass die jenaische Abschrift alle Stücke des Arcerianus enthält, mit Ausnahme

der casae (A 185—190) und weniger Worte vom Schluss der ersten Hälfte (A 192—194).

6. Die Abschrift des Nansius († 1595.).

Diese Abschrift hatte schon Justus Lipsius gesehen[53]), und Rutgersius verborgte sie an Rigaltius[54]). Sie war von der eigenen Hand des Nansius[55]), stimmte in der Regel mit dem Arcerianus überein[56]), war aber verschieden von der jenaischen Abschrift. Denn sie hatte, wie die vaticanische, die Pars II des Agenus unter dem Namen des Simplicius[57]). Verschieden davon war auch ein Nansianus dritter und Einer vierter Classe[58]).

7. Der Auszug des Joseph Scaliger († 1609), jezt Ms. Scal. 56 A in Leyden.

Rigaltius, not. p. 4. 5. (Goes. 209. 210): „Bonam centonis illius [nämlich des Siculus Flaccus] partem in complures diuisam lacinias reperi inter alia fragmenta, quae Iosephus Scaliger ex peruetusto Ioannis Arcerii codice describi curauerat, Hygeni nomine nuncupata.“ — Diese Schilderung hat jezt der Augenschein bestätigt[59]). Es sind Ab-

53) I. Lipsii elector. I, 15, auch vor der Ausgabe von Goesius.
54) Ian. Rutgersius uariarr. lectt. I, 11, zum Theil ebenfals bei Goesius.
55) Rutgersius a. a. O.
56) Rutgersius l. c. (bei Goesius weggelassen): „Inter alios erat Hygini gromaticus, siue de castrametandi ratione liber, ut omnia illius uiri, doctus sed in quo uix ulla uox restabat, quae esset sana. Est quidem is uulgatus a Scriuerio, uerum ita, ut nihil a meo discrepet, cum ille ex Arcerii libris, e quibus Nansius meum descripserat, etiam suum hauserit.“ — Eine kleine Abweichung bemerkt Rigaltius not. p. 92. (Goes. p. 253.)
57) Rigaltius not. p. 6. (Goes. p. 210.)
58) vgl. oben Note 10. Num. 138, und unten die beiden lezten Handschriftenclassen.
59) Die früheren Berichte über diese Handschrift (Rhein. Mus. VII, 376) beruhen auf einem Misverständnis.

schriften aus beiden Theilen des Arcerianus, zur Ergänzung der Pariser Ausgabe von 1554. Seite 41 steht: INCIPIT LIBER SIMPLICI, und zu dem lezten Worte am Rande: recenter adscriptum fuerat. Das hinter fol. 14 fehlende Blatt des Arcerianus hat auch damals schon gefehlt. — Schon vor Rigaltius, von dem diese Abschriften früher als der Nansianus benuzt waren, hatte Carl Labbé sich im J. 1603 Beiträge von Scaliger zu einer damals projectirten Ausgabe der Agrimensoren nach Bourges hin erbeten [60]).

8. Die Abschrift des Joh. Arcerius, jezt in Weimar, Cod. G 98.

Bestimmt erwähnt in dem Verzeichnis der Scriverschen Handschriften [61]), und von Goesius, der einige Randnoten zum Pseudosimplicius daraus entnommen hat [62]). Rigaltius hat sie so wenig benuzen können, als irgend eine andere Scriver'sche Handschrift.

In neuerer Zeit hat diese schon von Biener 1815 benuzte Handschrift sich in Weimar, wo schon Beck und Zeiss [63]) sie gesehen hatten, wiedergefunden. Nach der von Mommsen vorgenommenen Durchsicht besteht sie aus 114 gezählten Blättern, welche im Text nichts mehr und nichts weniger enthalten, als das Original in seinem jezigen Zustande. Statt der Zeichnungen ist oft nur leerer Raum gelassen. Das Ganze hat den Titel:

> Veterum aliquot de re rustica scriptorum, quorum on ·um nomina sequens continet pagina, fragmenta,

60) s. die testimonia bei Goesius.

61) s. Note 10 num. 109.

62) not. pag. 153: „Porro, duos nos codices habuimus manuscriptos, quorum unus pauculas habuit adscriptas Arcerii coniecturas, quas cum ipso auctore edi curauimus."

63) Zeitschrift für Alterthumswissenschaft 1840 No. 106—108.

nunc primum in lucem edita ab Ioanne Arcerio Theodoreto Frisio, una cum eiusdem in illos annotatiunculis [späterer Zusaz: seu diuersis lectionibus et notis.]

Auf dem Vorblatte steht:

Ταῦτα ἐκ παλαιοτάτου βίβλου γεγραμμένου, ὅς παρ' ἐμοὶ ἐκ τῶν ἐράσμου.

Darunter von anderer Hand: *Ταῦτα ἐκ παλαιοτάτης τινὸς βίβλου χειρογράφου, ἥτις παρ' ἐμοὶ, ἐκ τῶν τοῦ Ἐράσμου.*

Ungeachtet einiger Abweichungen in dem Titel scheint es mir unzweifelhaft, dass dies nur der Codex 109 des Scriver'schen Handschriftenkatalogs (oben Note 10) sein kan. Wichtig ist er uns jezt nur durch seine, unten bei der dritten Classe zu erwähnenden Varianten zum **Hyginus** de munitionibus castrorum.

Zweite Classe.

Die Handschriften mit justinianischem Recht.

Die gemeinsamen Kriterien dieser Handschriften bestehen darin, dass sie nichts von dem zweiten Theil des Frontinus oder Agenus, dagegen aber den Siculus Flaccus, so weit er gedrukt ist, vollständig, und ausserdem, neben vielen kleinen Bruchstücken älterer Agrimensoren, auch einige Excerpte aus dem justinianischen Pandectentitel Finium regundorum enthalten [64]. Die Auszüge aus dem theodosischen Codex und den ersten Theil des Agenus haben sie meist mit der dritten Classe gemein, während ein Stük mit der Ueberschrift: EX LIBRO XII. INNOCENTIVS V̄P̄. AVCTOR (Goes. p. 220 sqq.) sich selbst bei der zweiten Classe nur in einer Originalhandschrift befindet.

64) vgl. Niebuhr röm. Gesch. II, 544—547. 560—62. der ersten Ausgabe.

Wir kennen jezt drei alte Handschriften dieser Classe, die von S. Omer, die palatino-vaticanische und die zu Brüssel; ferner zwei alte epitomirte Texte, und eine in den lezten Jahren entdekte neuere Abschrift.

1. Die Handschrift von S. Omer.

In der Bibliothek des Klosters S. Bertin zu S. Omer gefunden, kam dieselbe zuerst an Adrian Turnebus, später an P. Scriver [65]), darauf an Marquard Gudius, und erst nach dessen Tode (1689) nach Wolfenbüttel, wo sie jezt als codex Gudianus num. 105. bezeichnet wird. Sie ist, mit dem Arcerianus, nach Paris und von dort wieder zurükgekommen.

Der Inhalt dieser Handschrift ist ebenfals schon aus Ebert's Katalog bekant, auf welchen ich hier wiederum zunächst verweisen muss [66]). Indessen hätte seine Beschreibung bei weitem kürzer und zugleich viel verständlicher werden können, wenn er statt der Ausgabe des Goesius die frühere von Turnebus zur Vergleichung gewählt hätte, da diese im Ganzen als ein treuer Abdruk des Gudianus zu betrachten ist. Beide entsprechen nämlich einander in folgender Weise:

Cod. Gud.	fol. 1 —24	=	Turneb.		p. 33—90.
„ „	fol. 25 —38ᵃ fin.	=	„		p. 1—32.
„ „	fol. 38ᵇ—45ᵃ	=	„	append.	p. 1—10.
„ „	fol. 45ᵇ—108	=	„		p. 91—246. 268.
„ „	fol. 109 —111	=	„	append.	p. 11—17.

Die Handschrift ist aus dem neunten oder zehnten Jahr-

65) s. oben Note 10, Num. 137.

66) Bibl. Guelferbytanae codd. classici p. 12 — 14. Die Inhaltsangabe von fol. 105—108ᵃ ist hier durch irgend ein Versehen ausgefallen; sie ergänzt sich durch das, was in Lachmann's Tabelle pag. X. XI. über pag. 209—213 gesagt ist.

hundert, und sehr regelmässig, mit äusserst wenigen Abbreviaturen, die gegen das Ende noch seltener werden, geschrieben. Jede Seite hat 26 Zeilen: die Worte stehen meistens gesondert, zuweilen aber auch unrichtig, wogegen die Buchstaben rt, re, ſt meistens, mitunter auch nſ in einen Zug verbunden sind. Farbige Buchstaben hat nur die erste Hälfte der Handschrift. — Der lezten (14ten) Quaternion fehlt das achte Blatt; doch scheint vom Text so wenig hier, als in den ersten 13, mit Zahlen versehenen Quaternionen der Handschrift etwas zu fehlen. Sie ist bei Anfertigung der Turnebischen Ausgabe unmittelbar gebraucht worden, was noch manche Spuren, z B. die eingestreueten Kommata und viele Correcturen, erkennen lassen.

2. Die palatino-vaticanische Handschrift, Num. 1564.

Innere Numer 529. C 89/858. 626.

Hintere Aufschrift: de agrimensoria auctores uarii.

Quarthandschrift von 149 Blättern, auf jeder Seite zu 26 Zeilen: mit dem vorigen Codex in Alter und Schrift sehr übereinstimmend, nur etwas weitläuftiger, und in den Zeichnungen sauberer gehalten. Zum Siculus Flaccus stehen kurze gleichzeitige oder wenig neuere Argumente am Rande; die Puncte und die äusserst seltenen Kommata sind etwas neuer. — Abbreviaturen hat der Schreiber, bis auf die allereinfachsten, fast durchgängig vermieden. Desto merkwürdiger ist das Zeichen 1 𝒳 für $1^1/_2$, ganz so wie die Römer noch jezt es brauchen. Auch verbundene Buchstaben, z. B. ct, et, sind (ausser ae) nicht häufig; die ganzen Worte stehen aber in der Regel gesondert. Hyginus heisst auch hier immer Hygenus; einmal sogar Kygenus.

Von den drei ersten Blattschichten (fol. 1—28) haben

sich nur 14 Blätter erhalten; das Fehlende ist durch eingeschaltete weisse Papierblätter (fol. 1—8. 14—17. 21. 23.) nicht ganz richtig angedeutet worden. Zwar lässt sich, nach dem Umfange der fehlenden Stücke, vermuten, dass es im ganzen allerdings 28 Blätter, also zwei Quinternionen und ein Quaternio gewesen: aber jene fehlenden Blätter hätten dann als fol. 1. 2. 3. 8—18 bezeichnet werden müssen, so dass, bei der jezt einmal feststehenden Blattzählung, fol. 4 bis 8. 21 und 23 als überflüssig erscheinen, und dagegen hinter fol. 17 noch sieben leere Blätter einzuschalten sind.

Der Inhalt dieser drei ersten Blattschichten stimmt aber in allem Wesentlichen mit den drei ersten Quaternionen des Gudianus, und mit dem Turnebischen Abdruk p. 33—90 überein, wenn man Folgendes auf die verlorenen Blätter abrechnet:

fol. 1. 2. 3 = Turneb. pag. 33—38 fin., uerb. ||„machinis amputatis“||

fol. 8—18 = Turneb. p. 49 post med. ||„fluminis ueterem“ bis p. 71 post med. „quae in centurias erant.“||

Es fehlt also die Epistola ad Celsum, der Anfang der theodosischen Constitutionen, und der gröste Theil des Agenus Urbicus; der s. g. liber diazographus ist vorhanden, aber die Ueberschrift: „Aggeni — *ΔΙΑΖΟΓΡΑΦΟΣ*“ von sehr neuer Hand.

Die nachfolgenden beiden Quaternionen (fol. 29 — 44) enthalten, so wie im Gudianus (fol. 25—38ᵃ) den Siculus Flaccus; doch fehlt von dem fünften das mittelste Doppelblatt (fol. 40. 41.), bei Turnebus p. 22 init. ||„professi sunt“ bis p. 26 init. perticam illam tamquam“.||

Dagegen zeigt sich im sechsten bis neunten Quaternio (fol. 45—72) eine merkwürdige Abweichung vom Gudianus:

sie enthalten ausser den allerleztén kleineren Frägmenten, welche Dieser erst gegen das Ende hat, (ex libris Dolabellae u. s. w. cod. Gud. fol. 102^b—108, Turneb. p. 232—246. 268), auch noch 7 Stücke, welche der Palatinus teils vor allen anderen Handschriften, teils wenigstens vor dem Gudianus voraus hat, nämlich:

1) fol. 51^b hinter signum, Turn. p. 246. Goes. p. 311. Terminus si ungulam trifinium facit., wie Goes. p. 310 med., pag. 309 unserer Ausgabe.

2) Gleich darauf (fol. 51^b—61^a) der zuerst von Rigaltius edirte Innocentius, pag. 310 unserer Ausgabe.

3) fol. 61^a ein sehr gross geschriebenes griechisches Alfabet, welches in allen Ausgaben weggelassen ist.

4) fol. 61^a lin. 9 bis fol. 62^a med., dasselbe Alfabet, welches Turnebus p. 221—227 (Goes. 278—284) aus dem Gudianus fol. 98^b mit Zeichnungen und Erläuterungen giebt [67]) so wie es auch im Palatino-Vaticanus fol. 144^b bis 147^a noch einmal vorkomt — hier ohne Zeichnungen (pag. 325 unserer Ausgabe.).

5) fol. 62^b, hinter den mensurarum genera [68]), noch die Erläuterung der Gewichtszeichen, welche jezt S. 339 unserer Ausgabe mit abgedrukt sind.

6) fol. 63^a, hinter beneficio Augusti [69]), und vor ager cineribus deputatus:

> ager relictus et extraclusus | ager noxiorum | ager inopum | ager locorum sacrorum | (vgl. S. 247 Note in unserer Ausgabe).

67) Nur in falscher Ordnung, indem die, den Buchstaben enthaltende Zeichnung jedesmal den Erläuterungen voranstehen solte.

68) Turneb. p. 268, oder, da diese Seiten nicht gezählt sind, auf der Seite zwischen dem index und appendix. Rigaltius und Goesius haben dieses Stük gar nicht.

69) Turneb. pag. 32. Auch hier ist Goesius p. 26 viel unvollständiger als Turnebus. vgl. Goesius p. 72. 73.

7) Endlich fol. 63—72 drei grosse von Rigaltius p. 341 ff. benuzte Stücke über die Colonien: Goes. p. 111 med. bis 119 lin. 5. p. 143 (Item) bis p. 147 lin. 2, und p. 102—109 lin. 9. (pag. 211. 218. 240 ff. unserer Ausgabe.)

Von der Mitte des neunten Quaternio (fol. 73ᵃ) an stimmt aber die Ordnung des Palatinus wiederum ganz zum Gudianus (fol. 38ᵃ—108), mithin auch zur Turnebischen Ausgabe, indem

1) fol. 73ᵃ—82ᵇ init. = Turn. p. 32. u. append. p. 1—10 sind, wo jedoch der Palatinus mehr Zeichnungen enthält;

2) fol. 82ᵇ—149ᵇ lin. 2 = Turn. 91—232 init.

Mit den Worten scamna uocauerunt bricht die Handschrift ganz oben auf fol. 149ᵇ ab, so dass hier allem Anschein nach nichts verloren gegangen ist, obwohl wir von der lezten (neunzehnten) Blattschicht nur dies eine Blatt haben. Die am Schlusse des Gudianus stehenden Mensurarum genera (fol. 109—111. Turneb. app. p. 11—17. Goes. p. 320—25) fehlen also dem Palatinus gänzlich. Dagegen hat eine spätere Hand den leeren Raum der lezten Seite benuzt, um noch ein 44zeiliges Gedicht eines Utrechter Geistlichen Ratbod auf die Schwalbe einzutragen, welches ich nicht copirt habe. Die Ueberschrift lautet:

UERSUS RATBODI SCĀE TRAIECTENSIS AECCLĀE FAMULI DE HIRUNDINE

Anfang: „Est mihi" Ende: „ut ipse creans."

Diese palatinische Handschrift glaube ich nun unbedenklich für eben dieselbe halten zu dürfen, welche Sichard als den von ihm benuzten Fuldaer Codex der Agrimensoren bezeichnet[70]. Dass dieser Leztere zur zweiten Classe

70) Cod. Theod. ed. 1528. fol. 174. uers. in marg. (zum Ende des Agenus de conditt. agror.) „Exemplar Argentoratense paulo plura habuit de limitibus prorsis et transuersis, quae tamen in Fuldensi codice, quem sumus secuti, non extabant."

gehörte, ergiebt sich schon aus der genauen Uebereinstimmung des Sichard'schen Abdruks (fol. 170—177) mit Turnebus p. 33—77; auch hatte Sichard den liber diazographus, den er nicht mit herausgegeben hat[71]), den Siculus Flaccus, und was ich für entscheidend halte, den Innocentius[72]). Damals war also der Palatinus noch vollständig, und Sichard's Abdruk darf, so weit er reicht, als Ersaz für die später entstandenen Lücken angesehen werden. Später hat Rigaltius den Codex, jedoch zuerst nur mittelbar und hernach nicht erschöpfend benuzt; namentlich verschafte ihm Gruter den damals noch ungedrukten Innocentius und einige die Colonien betreffende Stücke, insbesondere die Pars Piceni[73]). Im J. 1623 kam der Palatinus mit der ganzen Heidelberger Bibliothek nach Rom, von wo er auch in neuerer Zeit nicht zurük erstattet worden ist[74]). Einzelne Stücke desselben habe ich in Rom vergleichen können; doch bleibt vor Allem noch eine treue Copie aller Zeichnungen zu wünschen übrig.

3. Die Brüsseler Handschrift, bibliothèque de Bourgogne, N. 10629.

Ein aus der Abtei Tongerloo, dann aus der Bollandistenbibliothek stammender Pergamentcodex, meist in gespaltenen Columnen, aus dem 11ten und 12ten Jahrhunderte. Der Inhalt ist sehr gemischt; denn ausser den Agrimensoren, welche dem 12ten Jahrhundert angehören und fol. 36 bis 55

71) ibid. „Aggeni liber diazographus a nobis omissus."

72) Dedic. ad Ferdinandum regem pag. 4: „Praeterea Siculum Flaccum, et Innocentium de notis iuris, quem Ammianus agrimensorem sub Constantio fuisse commemorat, fueramus adiecturi, nisi tempore ocioque exclusis aliud in manus non minus e re studiosorum uenisset."

73) Rigaltii (appendix) pag. 341. 347. Goes. 117, uns. Ausg. p. 225.

74) s. mein Iter italicum Bd. III S. 43—53.

stehen, finden sich noch Homilien und Gedichte des Mittelalters, Stücke aus Salvianus, Sidonius Apollinaris, Notker, und sehr vieles Andere darin [75]).

Unsere Agrimensoren sind aber sofort als reine Abschrift des palatinischen Codex (No. 2) zu erkennen, doch ohne die Zeichnungen, namentlich ohne den s. g. liber diazographus. Dagegen ist sie noch vollständig in den ersten, jezt verlorenen Blättern des Palatinus, welche freilich von Sichard noch benuzt worden waren.

Die Wiederentdeckung und die erste Beschreibung dieser Handschrift verdanken wir Hänel, eine genauere Revision dem Herrn Dr. Hertz. Vollständiger Collationen konte es nicht bedürfen.

4. Blosse Excerpte aus Handschriften der zweiten Classe enthält eine Handschrift in München aus dem eilften Jahrh., in Octav (Cod. S. Emmerani K. 6), hinter mancherlei mathematischen und geometrischen Stücken, auf fol. 83 bis 93. Sie entsprechen dem bei Turnebus S. 198. 175. 94 (Goes. 264. 311. 153) Gedrukten.

5. Ganz gleichlautend damit scheint eine Wiener Handschrift zu sein, welche in Endlicher's catalog. cod. philolog. latin. bibl. palatinae Vindobon. 1836. pag. 261 beschrieben ist.

6. Abschrift in Leyden No. 53, Vossianus c.

In dem gedrukten Katalog der Leydner Bibliothek (1716 fol.) findet sich pag. 372 unter der obigen Numer folgende Angabe:

„Excerpta uariorum auctorum de limitibus agrorum ut ex Tyrreno Saeculo Flacco, Euclide, Hygeno

75) Hänel in Richter's kritischen Jahrbüchern für deutsche Rechtswissenschaft. Jahrgang 1837. S. 760—763.

Augusti liberto, Caio et Theodosio, Latino et Misrontio Locati [l. togati] Magone et Vegoia Arruntio, Veltymno, Vitali etc. ... lex Mamilia, Roscia, Peducea, Aliena, Fauia. Tum ex Frontino. Item de mensuris. Chartac." — Goesius erwähnt diese Handschrift in den Anhängen seiner Vorrede, ohne ihr einen eigenen Werth beizulegen. Ich hatte sie früher (Rhein. Mus. VII, 225) in England geglaubt, und der dritten Classe zugeschrieben.

Dass die von Sichard erwähnte Strasburger Handschrift ebenfals in die zweite Classe gehört habe, muss ich schon wegen der von ihm berichteten Abweichung bezweifeln. Zwar komt eine Stelle über limites prorsi und transuersi sowohl in dieser als in der ersten Classe vor, aber im Hyginus, nicht im Agenus [76]), so dass sie wohl nur in einer Handschrift vierter Classe, wahrscheinlich in der zweiten von den jezt in Bern befindlichen, mit dem Agenus de conditionibus agrorum zusammengewürfelt sein konte. Fest überzeugt aber bin ich, dass Sichard nur diese zwei Handschriften der Agrimensoren gekant habe; denn die von Niebuhr für das Gegenteil angeführte Stelle ist gewiss nur von Handschriften der westgothischen lex romana zu verstehen [77]).

Als Herausgeber der eigentümlichen Stücke dieser Handschriftenclasse sind zu nennen: Sichard 1528, Turnebus 1554, und für die Ergänzungen aus dem palatinischen Codex, Rigault 1614.

76) Goes. p. 151, in unserer Ausgabe pag. 167.

77) fol. 171 uers. in marg. (zu den Schlussworten der const. Theod. Semper magnam) „Haec clausula alicunde arrepsit, cum in nonnullis codicibus non legeretur." Vgl. Rigalt. not. p. 63. 64. (Goes. 239) Niebuhr II, 348 (kleine Schriften II, 96.).

Dritte Classe.
Die Trümmerhandschriften.

Es war schon von Niebuhr bemerkt worden, dass in einem florentinischen Codex der Agrimensoren der Inhalt der besseren Handschriften in der auffallendsten Weise verkürzt erscheine; er hielt diese Abkürzung für ein absichtliches Machwerk, wobei „nur das noch vorkommende Rechtliche und das Geometrische Zwek war"; das Alterthümliche, wie die Lehre von der Limitation sei bis auf wenige Reste als unpraktisch übergangen [78]). Da nun in eben dieser und den ihr ähnlichen Handschriften Manches dem Nypsus zugeschrieben wird, was nach den übrigen Zeugnissen von anderen Autoren herrührt, so ist in neuerer Zeit sogar die Ansicht aufgestellt worden, dass der, freilich auch anderswo genante Nypsus nur ein Plagiarius sei, von dem dieses ganze elende Machwerk herstamme [79]).

Diese vermeinte Absichtlichkeit muss aber jezt, nach Lachmann's äusserst gründlichen Untersuchungen über die neu entdekte Erfurter Handschrift, geleugnet werden. Es sind vielmehr zerstreute und vermengte Ueberbleibsel einer grösseren Handschrift, deren ursprünglichen Bestand Lachmann annähernd berechnet hat [80]): einer Handschrift welche mit der zweiten Hälfte des Arcerianus und mit dem Gudianus am nächsten verwandt, vielleicht selbst die Quelle von jener gewesen ist [81]). Die Handschrift würde vor der zweiten

78) Niebuhr römische Geschichte II, 554 der ersten Ausgabe.

79) Lange prolegomena ad Hyginum de munitionib. castrorum pag. 21.

80) Die noch vorhandenen Stücke sind aus Balbus, Frontin, Agennius, Hyginus, Nypsus (Epaphroditus?) und den Verzeichnissen der Colonien.

81) In diesem Puncte hat also meine frühere Vermutung (Rhein. Museum für Jurisprudenz VII, 191. 227. 228.) sich durchaus bestätigt.

Hälfte des Arcerianus in seiner jezigen Gestalt Manches (z. B. die Auszüge aus dem theodosischen Codex und ein Stük des Aggenus) voraus gehabt haben; aber gerade diese Stücke können sehr wohl in den untergegangenen Blättern des Arcerianus gestanden haben. Marcus Varro oder Baro, dem der Arcerianus ein Werk de geometria zuschreibt, ward in einer Handschrift dieser Classe, der alciatischen, als Verfasser einer Arithmetik erwähnt; von den justinianischen Pandektenfragmenten aber, welche in den Handschriften zweiter Classe vorkommen, findet sich hier so wenig eine Spur, als im Arcerianus.

Die Trümmer selbst sind aber schon früh in zwei Hauptstücke zerfallen, deren Eines zuerst in den Händen des berühmten Alciat, das Andere in denen seines juristischen Zeitgenossen Antonio Massa da Gallese erscheint. Die Verwandschaft beider Hälften verräth sich nicht blos durch ihren Inhalt und die gleiche äussere Verderbtheit der Handschriften; sie ist, wie es scheint, von einem der ersten Abschreiber, Basilius Zanchi, mit Sicherheit erkant worden. Aber auch nur für verwandt, nicht für identisch, darf ihr Inhalt gehalten werden.

I. Die Handschrift des Gallesius Massa.

Dieser in Rom sehr angesehene Jurist und Historiker hat beide Hälften dieser Classe in Händen gehabt. Denn in seinem 1543 geschriebenen Buche de origine et rebus Faliscorum [82]) führt er eine Stelle aus dem vermeinten Frontinus de coloniis ungefähr mit denselben Worten an, mit

82) Abgedrukt in Graeuii thesaurus antiquitatum italicarum Tom. VIII P. III, col. 24 D: „Verba Frontini ex fragmentis libri inscripti de coloniis haec sunt: Colonia iunonia, quae appellatur Falisca [sic], a tribus uiris assignata est, in qua limites intercisiui sunt directi, in locis quibusdam riui finales, et caua quae ex pactione assignata sunt. Termini

welchen sie zuerst zu Rom (1560) und später wiederholt unter Frontin's Namen gedrukt worden ist. Indessen sagt er von diesem Stücke nicht ausdrüklich, dass er der Eigentümer desselben sei.

Dagegen wird er in anderen Handschriften wiederholt als Besizer eines Hyginus de munitionibus castrorum erwähnt, der zwar eben so lückenhaft wie der arcerianische, aber doch durch manche selbständige Lesarten ausgezeichnet gewesen sein muss. Auch einige mathematische Fragmente, vielleicht dieselben, die im Arcerianus fol. 125 stehen, waren mit jenem Werke verbunden.

Folgende Abschriften dieses Massa'schen Codex sind bisher bekannt geworden:

1. Das apographum Eyndianum, wie es von Radbod Schele, dem Herausgeber des Hyginus und Polybius (1660) genant wird. Jacob Eyndius war 1614 gestorben; das ihm gehörige apographum war aber schon nach der Mitte des 16ten Jahrhunderts geschrieben. Es ist jezt dem Arcerianus beigebunden (Ebert pag. 11, lit. ee); Lange hat es als cod. B bezeichnet. In diesem Codex finden sich nun, nach Lange's Vorrede S. 28, folgende Notizen:

fol. 7ᵃ: „In cod. MS. valde deprauato praecedunt quaedam, quae ad mensuras formarum pertinent et videntur alterius esse libelli."

fol. 10ᵇ: „Nec plura habuit manuscriptum exemplar, ex quo ista descripsimus: sed neque alterum illud, si non idem, unde pauca quaedam transtulit Volaterranus in Comment. XXX. Caeterum ut in fine sic initio

autem sunt silicinei et distant a se in pedes CCCLX, CCCCXX, CCCCLXXX et DC. Ceteri normales riuorum cursus seruant. Colonia Nepesis [sic] ea lege seruatur, qua et ager Faliscorum. vgl. Goes. pag. 113. 130. Lachmann p. 217.

nonnulla deesse videntur. Nam quae praecedebant in meo circa paginis tribus descripta ad formarum praecipuarum pentagoni dimensionem pertinebant, et unius tractationis visa sunt cum illa, qua ex [sic] Epafroditi et Vitruvii Ruffi nom. in huiusmodi collectionibus reperiuntur. Reliqua etiam ita corrupta ut meliore omnino exemplari indigeant."

Dass diese Notizen nicht etwa auf das losgetrennte Stük des Arcerianus (oben S. 5) zu beziehen sind, folgt teils aus den abweichenden Lesarten, teils auch daraus, dass vom Arcerianus noch viel mehr abgetrennt war, als die Schrift de munitionibus castrorum, so wie dass diese Stücke um die Mitte des 16ten Jahrhunderts dem Arcerianus wohl noch nicht gefehlt haben.

2. Die Abschrift des Basilius Zanchi, welche in den beiden folgenden Abschriften (No. 3. 4.) benuzt worden ist.

3. Die Abschrift des Metellus Sequanus, (oben S. 14. 31) mit Zeichnungen; teils aus dem florentinischen Codex (s. u. II.) teils aus dem des Gallesius Massa und aus Zanchi's Abschrift: jezt in Rom, als Codex Barberinus 1546. Derselbe enthält, nach Angabe meines italienischen Studiengefährten, des verstorbenen Dr. Maier aus Tübingen, folgende Notiz: „Jste codex fuit Jacobi Metelli Sequani. Ex Florentino codice corr. ex Cod. Galesii Massae et ex Cod... [Basilii] Zauchi." Eine dieser beiden Handschriften, heisst es in der Notiz weiter, sei zwar neu, aber aus einem alten Codex abgeschrieben (vgl. num. 4.). Inhalt des Codex: 1) Nypsus, 2) leges Theodosii etc. 3) Nomina limitum und andere kleine Stücke, 4) Frontinus de coloniis, alias Cl' Caesaris. 5) De castrorum munitione u. a. m. Genauere Untersuchungen sind leider bei dem jezigen Zustande der Barberina nicht möglich.

4. Das apographum Wouverianum, aus dem Anfang des 16ten Jahrhunderts, näher beschrieben von Lange (prolegg. pag. 25—27. 38), der es als Codex C bezeichnet hat. Wouver starb 1635; er hatte die Handschrift dem Peter Scriver geschenkt oder vermacht, so dass sie jezt gleichfals dem Arcerianus angebunden ist (Ebert pag. 11. lit. gg.). Ihren Ursprung und Inhalt hat schon Scriver dahin angegeben: „Apographum Wouverianum ex recent. Basilii Zanchi codice manuscripto, sed ex veteri Antonii Galesii Massae errorum plenissimo desumto [vgl. num. 3] transscriptum, hunc titulum praefert: Hygini Gromaci[83]) liber de munitionibus castrorum."

Andere Abschriften kennen wir nicht, die mit dem Massa'schen Codex erweislich zusammenhingen; die von Lange (prolegg. p. 32) noch genanten enthalten nur solche Bruchstücke, die sich auf den Alciati'schen, den Florentinischen und den Erfurter Codex zurükführen lassen.

II. Die Alciati'sche Handschriftenfamilie.

1. Andreas Alciatus hat schon im J. 1519, in seinen dispunctiones, sich umständlich über die Agrimensoren ausgesprochen, teils unter Berufung auf „Junius Nipsus"[84]), teils in Auszügen aus „Agennius Vrbicus in lib. de constitut. agrorum." Diese zweite Stelle schliesst er mit folgenden Worten[85]):

83) Diese Form Gromacius findet sich auch bei Antonius Augustinus (de legibus cap. VI pag. 13 der ältesten Ausgabe), was von Lange (pag. 24) mit gutem Grunde von den eigentümlichen Lesarten der Massa'schen Handschrift hergeleitet wird.

84) Im vierten Bande seiner sämtlichen Werke, Francof. 1617. col. 159: dispunctt. II, 6: „ut ex Junii Nipsi commentariis alibi declaraturus sum."

85) Ibid. col. 189: dispunctt. III, 15.

„Et haec quidem ille de mensoribus refert, quae idcirco libentius in medium attuli, quoniam is autor nequaquam uulgatus est: una tamen cum Junio Nipso, Mar. Varrone de arithmetica, et Balbo de coloniis Latinis breui in publicum prodibit: si modo per otium mihi licuerit eos emendare: liber enim ipse tam abrosis characteribus est, ut uix legi possit.“

Weitere Auszüge lieferte Alciat im J. 1529 zu Bourges, als er seine Schrift de quinque pedum praescriptione heraus-gab. Sie werden dem „Agennius Vrbicus de constitutionibus agrorum,“ dem Junius Nypsus und dem „Julius Frontinus ad Celsum in libello de iure limitum, tit. de fin. regun.“ zugeschrieben [86]), scheinen jedoch nicht ganz wörtlich der Handschrift entnommen zu sein. Stücke der justinianischen Pandekten sind nicht, wie Niebuhr [87]) meinte, darunter; wohl aber Stücke des Agenus, die wir jezt nur noch in der zweiten Handschriftenclasse finden [88]).

Der Ausdruk: „abrosis characteribus“ könte fast zu der Annahme bestimmen, dass Alciat einen Bobienser Palimpsesten der Agrimensoren besessen habe. Jedenfals ist jezt jede Spur seines Codex verschwunden, und da Alciat in Bourges nicht mehr von dem Plane ihn herauszugeben redet, so muss es dahin gestellt bleiben, ob er ihn damals noch besessen, oder in Italien zurükgelassen habe.

Ganz eigentümlich war dieser Handschrift teils die Schreibung Agennius, Aggenius, welche den inschriftlichen Formen, Agennia [89]), Adgennius und Adgin-

86) Opp. T. III. col. 345. 346. 350. 359. 360: de quinque ped. praescr. §. 18. 19. 21. 22. 74. 75.

87) Röm. Gesch. II, 545. 548 der ersten Ausgabe.

88) Goes. pag. 50. 53. 64, in unserer Ausgabe pag. 9. 12. 26.

89) Orelli inscr. 2310.

nius[90]) am nächsten komt, teils der Titel seiner Schrift: de constitutionibus limitum.

Wir kennen jezt noch drei ältere Pergamenthandschriften, welche der Alciatischen nahe verwandt sind; im 17ten Jahrhundert sind ihrer wenigstens vier vorhanden gewesen.

2. Die wichtigste unter diesen eben genanten Handschriften ist die zu Erfurt; bibliothecae Amplonianae No. 362, angebunden an die Tabulae illustris regis Alphonsi. Sie besteht aus vier Ternionen (oder drei Quaternionen?) in Quart oder Kleinfolio, jede Seite zu 29 Zeilen, die aber durch Zeichnungen oft unterbrochen werden; Schrift des eilften Jahrhunderts. Am Anfang fehlt etwa eine Seite, die aber in der florentinischen und modaneser Handschrift (N. 3. 5.) noch vorhanden ist. In dem alten Original dieser Abschrift hat, nach Lachmann's Berechnung, jedes Blatt nur ungefähr eilf Zeilen unseres Codex ausgemacht, so dass wir auf 48 Quartseiten noch etwa den Inhalt von 120 Blättern des Urcodex besizen müssten. Dieser Inhalt zerfält aber, bunt durch einander gewürfelt, in 29 längere und kürzere Fragmente, welche aus Lachmann's Tabelle pag. VIII—X näher zu ersehen sind. Zur Ergänzung dieser Tabelle ist nur zu bemerken, dass die von Lachmann nicht erwähnten Stücke (pag. 28 lin. 19 bis pag. 29 lin. 20. pag, 30. 3 bis pag. 31, 9. und pag. 33, 1 bis pag. 35, 23) geometrischen Inhalts sind, und sich zum Theil auch im Arcerianus (col. 19—23 der ersten Hälfte) finden. Sehr seltsam lauten die lezten Zeilen von pag. 35:

> „Hos ego libros sortitus ab asse coepi sed de unciis computatis secutus digiti rationem cernere cunctis soluere ac reddere ueram rationem discussi. fateor agros sollertium non nullus predam promisit. sed

90) Gruter inscript. pag. 13 n: pag. 718 num. 9.

nichil ductus uacuare errorem rusticum patiens committere falsis incerta cupiens audire libros in cuiusdam dum circuo agros inueni aedem. Incipit siculi flacci de condicionibus agrorum liber."

Da auf der nächsten Seite (pag. 36) nichts vom Siculus Flaccus steht, so muss auch hier das folgende Blatt des Urcodex verloren sein.

3. Die florentinische Handschrift (in der Laurentiana Plut. XXIX cod. 32), öfter als irgend eine andere genant; durch sie zunächst ist das Misverständnis verschuldet worden, dass das Ganze eine eigene Arbeit des Nypsus sei. Bandini sezt sie in das eilfte Jahrhundert. Sie besteht aus 31 Pergamentblättern, von denen aber nur die ersten 28 die Agrimensoren betreffen. Ihr speciellerer Inhalt, wie er früher von mir nach Bandini[91]) und Muratori's Abdruk der Modaneser Handschrift angegeben worden ist[92]), hat jezt durch die Erfurter Handschrift an Interesse verloren. Den Anfang machen, wie in den Handschriften zweiter Classe, der Balbus ad Celsum (pag. 91 unserer Ausgabe) und dann die Auszüge aus dem theodosischen Codex (pag. 267 ders.).

4. Der codex Nansianus, eine Pergamenthandschrift worin der s. g. Frontinus de coloniis enthalten war, ist, wie Scriver erzählt[93]), schon in Ortel's Thesaurus geographicus, besonders bei der Prouincia Piceni erwähnt worden. Beide Nansii, der Vater wie der Sohn, hätten die Handschrift „tenerrime" gehalten; nach ihrem Tode (der Vater, Franz, starb 1595) sei dieselbe „una cum aliis monumentis" in seine Hände gelangt. Sie werde jezt zum öffentlichen

91) Bandini catal. codd. latin. bibl. Med. Laurent. T. II. 1775 pag. 47 bis 50. vgl. Montfaucon bibl. bibliothecarum pag. 300.

92) Rhein. Museum VII, S. 218 - 221.

93) In der Ausgabe des Vegetius und Frontinus 1607. pag. 195. 196.

Gebrauche bestimmt [94]). — Hierauf folgt das Fragment de coloniis mit der vermeinten Vorrede des Frontinus, im Ganzen so, wie es auch bei Goesius (pag. 128—143 uerb. Augusteos) abgedrukt steht.

Dass dieser Codex weder mit der Nansianischen Abschrift des Arcerianus [95]), noch mit dem Nansianischen Pergamentcodex vierter Classe, welche später unter den von Scriver nachgelassenen Handschriften vorkomt [96]), verwechselt werden darf, liegt am Tage; zweifelhafter aber bleibt es, ob er nicht ausser dem Abschnit über die Colonien noch Anderes enthalten habe. Jedenfals wird ihm, wie ich glaube, das Frontinische fragmentum de limitibus zuzuschreiben sein, welches Scriver „in duobus antiquissimis sed mendosissime scriptis codicibus" gefunden hatte, und gleichzeitig herausgab [97]). Im Arcerianus, dessen Varianten allerdings am Rande stehen, und in seinen Abschriften war der Anfang dieses Fragments nicht enthalten; und den Handschriften zweiter Classe fehlt es gänzlich.

Wir dürfen aber noch weiter gehen, und alle Stücke, welche Scriver im J. 1607 aus einem Pergamentcodex dritter Classe entlehnte, oder künftig herausgeben wolte, diesem Nansianus zuschreiben; nemlich die Varianten zu den rein

94) „Nunc ille, quia bellissima occasio est, et de re litteraria mereri lubet, liberali de causa manu asseritur, et egregio publico consecratur: ne aliquando situ et putrilagine obsitus aut male pereat, aut tineis blattisque ludibrium debeat."

95) Mit dieser verwechselt ihn Lange praef. ad Hyginum de munitionib. castr. pag. VII.

96) s. oben Note 10.

97) hinter Vegetius pag. 159—162 mit der Schlussbemerkung: describebat ex membranis et bona fide cum naeuis suis publicabat Petrus Scriuerius anno 1606. Goes. 215—219, in uns. Ausgabe p. 27—34. Das darauf folgende kleinere Fragment (pag. 163) hat Scriver aus Turnebus p. 243 bis 245 abdrucken lassen (Goes. 308. 309, in uns. Ausg. 42. 43).

juristischen Fragmenten (pag. 164—170), bei welchen er, wie auch anderswo, auf Noten verwiesen hat, die aber in dem gedrukten Buche (wenigstens in den Bonner Exemplaren desselben) nicht zu finden sind; und 2) den ganzen s. g. Nypsus, mit dessen Herausgabe er eine genauere Prüfung über die ächte Autorschaft des Frontinus verbinden wolte[98]). Wolten wir diesen Stücken einen anderen Ursprung zuschreiben (was bei der s. g. lex de sepulchris[99]) allerdings nothwendig scheint), so würden wir ihn in der anderen Nansianischen Pergamenthandschrift, dem Boethius (s. unten) zu suchen haben.

Für den weiteren Umfang dieser Handschrift spricht aber auch der Umstand, dass sie dieselbe gewesen zu sein scheint, aus welcher Goesius den Nypsus de fluminis uaratione (pag. 285—289) vollständiger herausgegeben hat, als er bisher anderswo gefunden worden ist[100]). Nur die Erfurter

98) pag. 163: „Ex quo apparet Frontinum nostrum plures de iure limitum et agrorum diuisionibus libros reliquisse. Et sane inter Gromaticos illos Scriptores non pauca eius uiri emblemata agnosco, quamquam aliis auctoribus uulgo inscripta, consentientibus etiam membranis. Quarum fidem cum hic potissimum mihi sequendam esse arbitrabar, nihil prorsus eorum, quae Frontini esse odoratus sum, adscripsi. Dabitur, ut spero, alias de his uberius disserendi occasio, cum M. Junium Nipsum aliosque de finibus et re agraria libros hactenus non uisos in publicum orbis theatrum faciente Deo producam."

99) pag. 271. 272 unserer Ausgabe. Sie findet sich nur im Arcerianus, und in einer Handschrift des Boethius. In den Noten des Goesius pag. 201. 202 werden freilich Varianten aus Nypsus zu derselben gegeben, aber auch dies kan, wie unten zu zeigen ist, von der vierten Handschriftenclasse verstanden werden.

100) Goesii not. p. 176: Corruptissimum hoc fragmentum extat etiam apud M. Junium Nypsum, eo, quod prius editum, non quidem emendatius, uerumtamen multo locupletius. Quatuor enim integras paginas ex illo iam antea editis subjecimus hac editione. Et quamuis agatur non tantum de fluminis, sed et de limitum uaratione, attamen non alium habet titulum quam uaratio fluminis, cum uerius praefigi posset: de uaratione.

Handschrift komt dem Goesischen Text an Vollständigkeit nahe, ja einigemal hat sie noch mehr als dieser (pag. 285 bis 290, 16 unserer Ausgabe).

5. Die Handschrift der herzoglichen Bibliothek in Modena, welche Muratori teils mit der Ausgabe von Goesius verglichen, teils in grösseren Massen herausgegeben hat [101]), weicht von der florentinischen (oben Num. 3) wenigstens in zwei Puncten ab. Denn erstens ist der Anfang nicht überschrieben: Junij Nipsi de limitibus, sondern M. Junij Nipsi de mensuris; und zweitens fehlt am Schlusse des ersten Buches die Unterschrift mit dem Namen des Frontinus. Von neueren Reisenden ist sie, so viel ich weis, nicht untersucht worden.

6. Die nun folgenden Abschriften dieser Handschriftenclasse sind zum Theil im funfzehnten, meistens aber im sechzehnten Jahrhunderte, und zwar nach dem florentinischen Codex angefertiget worden. Nur Eine der ältesten, die des Fabricius Varanus (Cod. bibl. paris. 3359) könte möglicherweise von der Alciatischen genommen sein.

Varanus war Bischof von Camerino in den J. 1482 bis 1506, und seine Abschrift fält zum Theil noch in das funfzehnte Jahrhundert. Er nahm sie nach einer sehr alten, und beschädigten Handschrift, in welcher das erste Buch dem Frontinus zugeschrieben, und das zweite mit dem Zusaz: de fluminum (cod. Laur. fluminis) uaratione überschrieben war [102]). Die Abschrift wird einmal von Rigal-

101) Muratori antiqq. italicae T. III. diss. 44 in fi. col. 981 — 998 der Folioausgabe.

102) Catal. codd. mss. bibl. reg. T. III pag. 408: Cod. 3359. membr. pars saec. XIV [XV] pars s. XV [XVI] exarata. Miscellanband; darin u. A.: 16° Iulii Frontini Siculi liber de arte agrimensoria.
17° Marci Iunii Nypsi liber II de fluminum uaratione, quem exscripsit Fabricius Varanus ex codice uetustissimo et situ corrupto: porro in hoc

tius als codex Memmianus alter bezeichnet (not. pag. 149, bei Goes. p. 283.)

7. Von gleichem oder wenig höherem Alter als die Varanische Abschrift ist die, welche Petrus Crinitus (Ricci) in Florenz im J. 1495 angefertigt hat. Sie ist noch jezt in München (im Codex Victorianus 49 oder latinus Monacensis 756) vorhanden. Da sie in Florenz entstanden ist, und mit der florentinischen Handschrift bis auf geringe Abweichungen übereinstimmt, so kan sie wohl nur von dieser herstammen. Uebrigens hat Crinitus, der uns auch ein kleines Fragment des Juristen Pomponius über die Servituten erhalten hat, im J. 1504, in seinem Buche de honesta disciplina, ausser dem Nypsus auch den Boethius angeführt; wörtlich aber giebt er nur Auszüge aus dem ersteren, d. h. aus seiner Copie der florentinischen Handschrift [103]).

8. Sodann hat Metellus Sequanus, wie er selber berichtet [104]), die florentinische Handschrift copirt; und nach dem schon oben (S. 53) Bemerkten scheint es nicht zu bezweifeln, dass diese Copie der codex Barberinus 1546 sei.

9. Noch eine zweite barberinische Handschrift, N. 1676, ist mir von Hänel als Abschrift der florentinischen, verglichen mit einem vaticanischen und einem anderen Codex bezeichnet worden. War es etwa die Handschrift des Lukas Holstenius, auf dessen eigenhändige Randnoten Goesius sich mitunter bezogen hat [105])?

nostro exemplari menda plurima reperias, quae ipse Varanus agnoscendo corrigere non tentauit.

103) P. Crinitus de honesta disciplina XXI, 10. XXXV, 4. s. Rhein. Mus. VII, 216.

104) s. oben S. 15. Die dort angeführten Worte des Metellus: „Colotius Romae habebat apud quem uidi", sollen wohl nur sagen, dass er eben jene florentinische Handschrift bei Colotius gesehen und copirt habe.

105) s. dessen Admonitio de litteris singularibus margini appositis: „H: Lucas Holstenius, qui coniecturas quasdam codici suo adiecit."

10. Genau mit dem florentinischen Original übereinstimmend ist der von **Maier** untersuchte Codex Vaticanus 3894, dessen zweite Hälfte (fol. 15—23) jedoch unter fremdartigen Anhängen auch noch fol. 15[b] ein Fragment: „de limitatione agrorum. Diximus ut in media linea designaretur umbilicus... Apulia arbusta uineaeq. spectent qui marer" [sic] enthält.

11. Mehr mit dem modaneser, als mit dem florentinischen Codex scheint eine zweite vaticanische Handschrift, N. 3895, übereinzustimmen, welche ebenfals von **Maier** in Ansehung der Hauptmassen untersucht worden ist. Sie weicht mindestens in zwei Puncten, so wie jene, von der florentinischen ab:

a) Der Anfang ist nicht überschrieben: **Iunii Nypsi de limitibus**, sondern **M. Iunij Nypsi de mensuris** (so auch **Crinitus**).

b) Am Schlusse des ersten Buches wird die Erwähnung des **Frontinus** ausdrüklich nur als Variante der florentinischen Handschrift angegeben: „**In codice Florentino sic: Iulii Frontini Siculi Explicit lib. primus.**"

Ausserdem hat c) das zweite Stük nicht die Ueberschrift: **Ex corpore Theod.** u. s. w., sondern: **Ex secundo titulo Theodosii libri de fin. reg.**

d) Am Schlusse des zweiten Buches steht: **M. Iunii. Nypsi opusculum fragmentatum finit.**" — Endlich sind

e) auch die Anhänge verschieden: sie handeln **de ponderibus** und **de mensuris**, sind aber neueren Ursprungs.

Wünschenswerth wäre es zu erfahren, in wie fern etwa auch der dritte, vierte und fünfte dieser Puncte mit der Modaneser Handschrift zusammentrift.

Endlich 12—16) werden noch einige neue **Pariser** Handschriften angeführt, welche insgesamt zur dritten Classe zu gehören scheinen: nämlich eine schon bei **Montfaucon**

verzeichnete Handschrift von S. Germain [106]), und vier bis fünf von Vesme in Turin im J. 1838 brieflich erwähnte Codices, die mit dem „Memmianus alter“ (oben Num. 6) übereinzustimmen scheinen [107]).

Ich schliesse die Uebersicht dieser dritten Handschriftenclasse mit einer Angabe der Textabdrücke, welche derselben entlehnt sind.

Auf die fragmentarischen Auszüge von Crinitus (1504) Alciat (1519. 1529) und Gallesius Massa (1543) folgte im J. 1560 zu Rom die erste Ausgabe des vermeinten Frontinus de coloniis, vielleicht vorbereitet von Ant. Massa oder dem 1559 gestorbenen Bas. Zanchi. Ich habe sie nicht gesehen; Scriver erklärt sie für das wörtliche Vorbild der zweiten, zu Paris 1588 erschienenen [108]). Demnach kan der liber Puteani, welcher als Grundlage dieser zweiten Ausgabe bezeichnet wird, nur ein gedruktes Exemplar der römischen gewesen sein [109]).

Vervollständigt wurde dieser alfabetische liber regionum durch Scriver 1607 (Note 33*), der zugleich die frontinischen Fragmente de limitibus hinzufügte. Keuchen's Frontinus enthält nur den Scriver'schen Text, zum Theil ohne Scriver's

106) Montfaucon bibl. II, 1153E: „3) Jun. Nypsii lib. I de limitibus 4) Ex corp. Theod.“

107) Es sollen die Numern 8679 A. 8679 B (?). 8732 A. 8732 B und 8812 sein.

108) In der Ausgabe des Vegetius etc. pag. 185. 186: „cum romanam editionem, nullis aliis codicibus instructi, verbotenus expresserint . . . nisi quod amplius legis Mamiliae, Rosciae etc. quaedam capita . . . addiderint, atque insuper fragmentum (ut vocant) de Agris assignatis et Limitum constitutionibus, desumptum ex Turnebi volumine Variorum Auctorum de limitibus.“ Den genaueren Titel der Pariser Ausgabe (angeblich von Opsopoeus) s. Rhein. Mus. VII, 226.

109) Mehr sagt auch Opsopoeus in den pag. 70 angehängten Noten nicht. Erst Rigaltius, der den Opsopoeus irrig zum Herausgeber des Ganzen macht, spricht von einem codex Puteani, not. p. 86, bei Goes. p. 250.

Einleitungen; nur dafür darf auch er als Zeuge gelten, dass die von Scriver verheissenen erläuternden Anhänge nie erschienen sind, denn Keuchen hat alle Verweisungen auf dieselben ausgelassen.

Vierte Classe.

Die Handschriften des Pseudo-Boethius.

In den Gesamtausgaben der Werke des Boethius[110]) findet sich am Schlusse zuerst eine angebliche Uebersezung des Euklides in zwei Büchern[111]), und dann auf zehn Seiten ein Anhang mit der Ueberschrift: „Boethii liber de geometria“[112]). Halten wir uns zunächst an diese Ausgaben, so finden sich im ersten Buche Euklid's auch die agrimensorischen Excerpte aus ihm wieder, und zwar um Vieles ausführlicher, als bei den Agrimensoren; am Eingang des zweiten steht eine Definition der mensura, „secundum Iulium Frontinum Geometricae artis inspectorem prouidissimum“, die aber vielmehr von Balbus herstammt (pag. 94

110) Ich citire die neueste Basler Ausgabe vom J. 1570 fol., mit einer Vorrede von Henr. Glareanus vom J. 1546. Die älteren Ausgaben (Venet. 1491. 96. 99. Basil. 1546. fol.) habe ich nicht vergleichen können; doch stimmen sie nach Lachmann's Zeugnis namentlich in den geometrischen Stücken ganz mit der neuesten überein, wie denn auch in dieser nur eine Vorrede von Nicol. Judecus, Professor zu Padua, denselben vorangeht (p. 1481—86). In der von Lachmann eingesehenen Venedischen Ausgabe von 1499 fehlt gegen die Basler Ausgaben von 1546 und 1570 nur Blatt 64 die Darstellung des abacus, welche Glareanus S. 1210 giebt (S. 1318 der neuesten Ausg. von 1570).

111) pag. 1487—1536.

112) p. 1536 in fine bis 1546. Am Schlusse heisst es: „Finis Lib. de Geometria Anitii Manlii Seuerini Boethii. In quo opere si quid amplius requiri uidebitur cuipiam, boni aequiq; consulat: nam plurimos locos emendauimus, in quibusdam uisum est cuique suum iudicium relinquere, nihilque temere mutare. Certe quantum diligentia, industria et impensis potuit fieri, a nobis nihil est omissum.“

unserer Ausgabe); und der Anhang des Boethius besteht, ausser einer Art von Examinatorium und einigen arithmetischen Lehren (p. 1541—46), fast nur in Excerpten und Reminiscenzen aus Cassiodor, Columella, und den Agrimensoren. Sie beginnen mit einer Einleitung aus Cassiodor's Geometrie (pag. 1536.37); das Uebrige (p. 1537—41) schliesst sich dem Arcerianus oft wörtlich, oft selbst buchstäblich in sichtbar corrumpirten Lesarten an; doch steht auch eine Stelle aus Cassiodor's Astronomie, und manches Andere darunter, was sich sonst gar nicht, oder doch nur in Handschriften zweiter Classe erhalten hat. Mit diesen Handschriften stimmt namentlich auch die Uebersezung des Euklid überein. Ein angeblicher Brief des Julius Caesar, welcher voranstehen soll, enthält nichts als ein paar Excerpte aus Hyginus, in welchen Julius Caesar genant wird[113]); den Schluss aber (p. 1540.41) bildet ein Verzeichnis aller Agrimensoren und aller Arten von Grenzsteinen.

Ganz anders aber erscheint der Zusammenhang dieser Stücke nach den besseren Handschriften derselben. Nicht von Boethius allein, sondern von einem ungenanten Compilator ist jener aus Euklid[114]) und den Agrimensoren zusammengesezte Anhang, welchen Lachmann, gestüzt auf den Schluss des Bamberger Codex, als demonstratio artis geometricae bezeichnet, und so weit er irgend erheblich schien, in unsere Ausgabe aufgenommen hat (S. 393—412). Die meisten

113) S. 176. 177 unserer Ausgabe; bei Goesius pag. 160.

114) Cassiodor. Variar. I. 45. Als Bruchstücke einer ächten Uebersezung des Euklides durch Boethius dürften die zum 14ten und 15ten Buche eines Mathematikers gehörigen Palimpsestenfragmente in Verona (Cod. 38. fol. 331—332. 336—343. 338—341) anzusehen sein, welche auch der gedrukten Uebersezung der Auszüge des Hypsikles (Basel 1558 fol. pag. 468 sqq.) sichtbar verwandt sind. vgl. mein Iter italicum I, 263. 264.

Codices freilich schreiben ihn dem **Boethius** zu; Einzelne aber dem **Nypsus**, oder **Gerbert**; noch Andere nennen keinen Autor. Aber auch unter den übrigen dem Boethius zugeschriebenen Stücken ist manches offenbar Fremdartige (S. 413—416 unserer Ausgabe), so dass man wohl zweifeln darf, ob er überhaupt eine eigene Geometrie (**Gerbert** erwähnt ihrer nicht) geschrieben habe.

Während aber vom **Boethius** uns nichts zu bleiben scheint, als seine Uebersezung des Euklid, dürfen wir eben so wenig in den Excerpten aus **Cassiodor** [115]) eine Versuchung finden, uns etwa diesen als den Urheber der demonstratio zu denken. Schon die Auszüge aus **Isidor** von Sevilla verrathen einen Compilator des siebenten oder eines späteren Jahrhunderts; vielleicht einen Zeitgenossen des **Gerbert**, der wie dieser auch die Handschrift von Bobbio benuzte, nur freilich ohne zu einem leidlichen Verständnis der Sache zu gelangen. Den Namen jedes grösseren Mannes würde, wie schon **Niebuhr** von Boethius sagte [116]), diese Autorschaft nur entweihen.

Versuchen wir, die zahlreichen Handschriften dieser vierten Classe nach den darin genanten Verfassern zu ordnen, so finden sich

A) als Handschriften, welche bei der demonstratio artis geometricae **gar keinen** Autor nennen:

1) Der Codex **Regino-Vaticanus** 1023 in Rom (Vol. CXV non Petauianum) aus dem zehnten oder eilften Jahrhundert, in Grosquart, worin vor der abgekürzten westgotischen lex romana, auf fol. 16ª ein Stük über die

115) **Cassiodor** spricht von den Agrimensoren überhaupt, und von Hyginus insbesondere, in folgender Stelle: „hoc auctor Hyrummeticus redegit ad dogma conscriptum", (Variar. III, 52), wo schon **Rigaltius** (not. p. 128) die Aenderung „Hyginus gromaticus" vorgeschlagen hat.

116) Röm. Geschichte II, 555 der ersten Ausgabe.

controuersia de alluuione mit der Ueberschrift enthalten ist: „Lex de alluuione Sumpta ex epistola diui Julii Quae ad originem geometricae artis pertinet.“ Das nun folgende betrift die controuersia de alluuione aus Hyginus (pag. 124. 125. 399. 400 unserer Ausgabe).

2) Die von Schmeller untersuchte Münchner Handschrift (Cod. lat. 560 saec. XII in Grosquart, bei Lachmann codex *m*). Sie beginnt fol. 122 mit der demonstratio ohne Ueberschrift, und erst fol. 129—149 folgt Euclid in der angeblichen Uebersezung des Boethius.

3) Vielleicht auch die zweite, von Schmeller verglichene Münchner Handschrift, aus neun Octavblättern von Pergament bestehend, die einem neueren, von Friedrich Lindenbrog geschriebenen Codex beigebunden sind. Dies ist der Codex Augustanus Jes. 24, herstammend aus der Peutingerischen Bibliothek. Der Anfang fehlt; das noch vorhandene entspricht den Blättern 123—130 der vorigen Handschrift. In Lachmann's Tabelle codex *a*.

B) Handschriften mit dem Namen Nypsus sind:

4) Der älteste bisher bekante Codex dieser Classe, nämlich der Bamberger H J IV, 22, von Jäck in das eilfte, von Hrn. Professor von Jan zu Schweinfurt mit besseren Gründen in das neunte oder zehnte Jahrhundert gesezt [117]). Enthält auf 29 Seiten nur die demonstratio artis geometricae, unter dem Titel: „Lib. Junij Nipsj de mensuris.“ Wir besizen durch die Güte des Hrn. von Jan eine vollständige Abschrift. Von Lachmann als cod. *b* benuzt, und in der Tabelle pag. XI genauer zerlegt.

117) Jäck Beschreibung der öffentlichen Bibliothek zu Bamberg, Th. I. 1831 S. 119. — Dazu L. von Jan in der Zeitschrift für Alterthumswissenschaft 1844 Num. 55.

5) Die von Goesius erwähnte Handschrift, aus welcher er pag. 201. 202 seiner Noten Varianten des Nypsus zur s. g. lex de sepulchris (pag. 271. 72 unserer Ausgabe) mitteilt. Denn in den Handschriften dritter Classe komt diese lex nicht vor (oben S. 52), wohl aber ist ein kleiner Theil derselben im Bamberger Nipsus (pag 409 unserer Ausgabe) vorhanden. Fand Goesius sie etwa in der Geometrie des Gerbert, die er dem Rutgersius verdankte[118])?

C) Handschriften mit dem Namen des Boethius:

6) Die Rostoker Handschrift IV. 111. 4, aus der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts, welche Lachmann nach Huschke's Collationen als *r*(ostochiensis codex) und in ihren späteren Stücken als *R*(ostochiensia excerpta) bezeichnet hat. In Folge der von Herrn Consistorialrath Leist neuerdings angestellten Nachforschungen ist über die Herkunft dieser Handschrift nur so viel zu sagen, dass sie 1789 schon in Rostok war; auch lässt der Umschlag mit einigem Grunde vermuten, dass sie früher in Hildesheim gewesen sei. Auf Boethius weiset ausser der Aufschrift des Einbandes: „Geometria Manlii" nur noch die Ueberschrift der ersten 16 Seiten (*r*), welche übrigens, wie Lachmann's Tabelle S. XI med. ergiebt, meist mit der Bamberger Handschrift übereinstimmen. Sie lautet: „Incipiunt libri Anicii Manlij severini boecij artis geometricae numero IIII^{or} ab euclide translati de greco in latinum." Dagegen enthalten die angebundenen, in etwas grösserem Format geschriebenen Rostochiensia excerpta, d. h. S. 19—39 derselben Handschrift, gar keine Hinweisung auf Boethius; sie bestehen auch fast nur in Excerpten aus Nypsus, Balbus, Columella und Isidorus. An diese aber schliesst sich der dritte Haupttheil der Handschrift (S. 41 bis 64) an, der hauptsächlich aus Gerbert's Geomet cap. 14

118) s. Goesii notae pag. 142. unten Num. 20.

bis 94 entnommen ist. Von diesen Stücken ist in Lachmann's Tabelle (pag. XI unter R) nur dasjenige enthalten, was für unsere Ausgabe benuzt werden konte; wir haben aber in seinem Nachlasse noch eine sehr genaue Analyse derselben gefunden, welche als Beilage auf diese Abhandlung folgen soll.

7) Der schon oben (S. 9. 59) erwähnte, von Scriver erworbene codex Nansianus des Boethius.

8) Eine Handschrift in Bern, (Num. 299, in Quart) aus dem zehnten Jahrhundert, welche von Strasburg dorthin gekommen ist[119]), und worin sich ausser dem im Boethius Gedrukten auch die aus den Handschriften zweiter Classe bekante Abhandlung über die Längenmaasse (S. 371—376 unserer Ausgabe) befindet. (Eben dieses Stük hatte Rigaltius auch noch in einer Pariser Handschrift neben dem Volusius Maecianus de distributione assis gefunden.[120])

9) Noch wichtiger ist die zweite Handschrift zu Bern (num. 87 in folio) ebenfals aus der Strasburger Dombibliothek, und im J. 1004 geschrieben: höchst wahrscheinlich der schon von Sichard erwähnte Strasburger Codex[121]). Sie umfasst nemlich ausser den im vorigen Codex enthaltenen Stücken auch noch fol. 14 Auszüge unter dem Namen Frontinus de qualitate agrorum, und Aggeni Vrbici; dann fol. 15 bis 18 de limitibus, endlich noch e libro Censorino [sic] de Geometrica. Die agrimensorischen Stellen stehen bei

119) Die Strasburger Dombibliothek stammte hauptsächlich vom Bischof Werner I, der im J. 1015 den Dombau begann; sie wurde 1592, bei dem bischöflichen Schisma, zerstreuet, und kam 1603 grossenteils in die Hände von Paul Petau und von Bongars, von Lezterem aber teilweise weiter nach Bern. Sinner catal. cod. mss. bibl. bernensis. Bernae 1760 praef. pag. VI. VII.

120) Sinner l. c. pag. 292—296. Streuber in der jenaischen Literaturzeitung 1845 Num. 117. 118. Rhein. Mus. VII, 231. 32.

121) Sinner pag. 297. 98. Streuber und Rhein. Mus. a. a. O.

Goesius pag. 39. 314—25. 290—92. 147—150. 199. 311. 26. 38. 44—49. 151. 167—177. 30—36.

10) Auch im Trinity College zu Cambridge ist eine, allem Anschein nach der vorigen ähnliche Handschrift, wenn man nicht etwa zweifeln will, ob die im Katalog aufgeführten Namen [122]) auch wirklich in der Handschrift selber stehen, oder nur der Kürze halben aus einer verglichenen Ausgabe der Agrimensoren entlehnt seien.

11) In der Malatestischen Bibliothek zu Cesena habe ich, ziemlich gegen das Ende der Plutei sinistri, eine Handschrift des Boethius de geometria, Euklides u. A. in Händen gehabt, welche auch Stellen aus den Agrimensoren de controuersiis entlehnt. Zu genauerer Prüfung gebrach es leider an Zeit.

12. 13) Zwei Wiener, neuerdings von Endlicher [123]) beschriebene Handschriften des Boethius scheinen weniger ergiebig zu sein. Die erste (cod. 364) scheint ausser dem Euklid nur die demonstratio artis geometricae zu enthalten; die zweite (cod. 369) wiederholt noch Manches, was bei Goesius (p. 26. 150. 151. 263—67. 270—72. 278—80. 311—15. 153. 170—76) vorkomt, aber in verstümmelter Ge-

122) Catal. mss. Angliae T. II p. 99. 100. Num. 491. 22:
Boethii geometria.
Hyginus de limitibus constituendis.
Frontini, Aggeni, Censorini, Cassiodori } fragmenta.
Rhemnius Palaemon de ponderibus.
Liber Musicus.
Ganz übereinstimmend lautet die Angabe bei Montfaucon bibl. p. 670, nur dass hier der liber musicus fehlt.

123) Endlicher catal. codd. philol. latinor. bibl. palat. Vindob. 1836. 4°. pag. 254—257.

stalt. Den Schluss bilden Auszüge aus Macrobius und Martianus Capella.

14) Ferner hat Andreas Schott, wie schon oben S. 27. 28 bemerkt worden, im J. 1616 hinter einigen Tabellen über Münzen und Maasse, und vor Excerpten aus Epaphroditus und Vitruuius Rufus, auch geometrische Stücke des Boethius abdrucken lassen, die er in einer Cistercienserabtei in Flandern mit dem Boethius de musica gefunden hatte [124]). Ob sonst etwas Agrimensorisches in diesem Codex gestanden, lässt sich aus Schott's Vorrede nicht ersehen.

15) Eben so wenig lässt sich errathen, ob und welche agrimensorische Stücke in einer zweiten Handschrift der Regino-Vaticana [125]) vorkommen mögen, wenn gleich die Vermutung immer dafür spricht, dass sich überall neben der Geometrie des Boethius auch eine Beimischung von dieser Art finden werde. Dasselbe gilt endlich

16) auch von einer Handschrift des Sir Thomas Phillips zu Middlehill, welche aus der Abtei S. Martin zu Tournay stammt [126]).

Die zahlreichen Handschriften, welche nur die Arithmetik, und nichts von einer Geometrie des Boethius oder Euklides enthalten sollen, dürfen hier ganz unerwähnt bleiben.

124) Tabulae rei Nummariae Romanorum Graecorumque. Antuerpiae 1615. (die Vorrede ist aber vom J. 1616) 8. Angehängt sind ohne Titel: 1) de mensibus rom. et atticis; 2) tabulae anomalorum uerborum Graecorum; 3) unsere Fragmente mit folgender Vorrede: „Incidi nuper dum Belgicas, ut meus est mos, lustro bibliothecas, in Dunensis peruerteris [sic] Abbatiae, ordinis Cistercensium, codicem perantiquum, qui Boetium de Musica ac Geometria contineret, cuius initio haec erant, quae nunc damus."

125) Nach der älteren Zählung (Montfaucon bibl. p. 25) Num. 508: „Euclidis geometria cum expositionibus. Geometrica quaedam, inter quae Boetii liber ex Euclide, ad Patricium filium."

126) Hänel catalogi libr. mss. col. 878: „2146. Boetii arithmetica, Euclidis geometria."

D) Was endlich die Handschriften anlangt, welche Gerbert's Namen enthalten, so findet sich freilich in der gedrukten Geometrie desselben nur eine Stelle aus Hyginus, die auch in den Anhängen des zweiten Berner Codex des Boethius (Num. 9) gefunden ist [127]); in den Handschriften wird sich aber wahrscheinlich noch manches Aehnliche finden. Nachweisbar sind, ausser dem schon erwähnten Rostoker Codex (Num. 6):

17) Die Handschrift des Peterstifts zu Salzburg, nach welcher jene Ausgabe von Pez besorgt worden ist [128]).

18) Der schon von Mabillon [129]) erwähnte und von Rigault benuzte thuanische Codex, welchen de Thou durch Vermächtnis von Nic. Faber erworben hatte [130]); er ist später mit der Colbert'schen Samlung in die grosse Pariser Bibliothek gekommen [131]). Rigault entlehnte ihm die Fragmenta terminalia (bei Goes. p. 147—149) die auch in dem gedrukten Boethius (pag. 1539. 40.) vorkommen, und jezt als Theil der demonstratio artis geometricae (Lachmann 401—403) erkant worden sind. Auch hat er gewiss dieselbe Handschrift gemeint, wenn er anderswo das zweite Buch

127) cap. 93: „Optimum" bis „scribimus" (Goes. p. 174—176, in unserer Ausgabe pag. 188, 14—190, 12. Die oben (S. 10. 11) aus Rigault's Anmerkungen angeführte Stelle findet sich in dem gedrukten Werke nicht.

128) Gerberti tractatus de geometria, in Pez thesaurus anecdotorum Tom. III P. 2.

129) Mabillon analecta Vol. II. pag. 212. Er bezeichnet ihn als codex 283. Im Catalogus bibl. Thuanae T. II. pag. 434 ed. Lauenb. 1710. 8. wird die Handschrift beschrieben: „Boetii Musica. Arithmetica. Gerberti Geometria et Rhythmomachia."

130) Rigaltii notae pag. 7, bei Goes. p. 211: „Fragmenta terminalia... ex codice qui Nicolai Fabri testamento una cum plurimis lectissimisque codicibus ad praestantissimum Thuanum peruenit."

131) Hock Gerbert und sein Jahrhundert 1837. S. 174, nach Oudin supplem. Bellarmin. p. 313.

des Boethius [132]), oder „die Ueberarbeitung des Boethius durch Gerbert oder einen Anderen“ anführt [133]).

20) Die Handschrift des Goësius, in welcher dieser den Namen des Gerbert, als Autors des Balbischen Briefes ad Celsum gefunden, kan mit der vorigen nicht identisch sein, obwohl er selber es zu glauben scheint. Dass er sich über seine eigene Handschrift täuschte, ergiebt sich schon daraus, dass er sie mit der Abschrift des Arcerianus von der Hand des Nansius verwechselt, welche Rigaltius von Rutgers erhalten hatte (oben S. 39. 68.).

21) Eine von Haenel erwähnte Handschrift zu Montpellier, in der Bibliothek der école de médecine [134]).

22) Auch in der Farnesiana (jezt in Neapel) soll früher eine Handschrift der Geometrie gewesen sein [135]).

23) Endlich vielleicht auch eine Handschrift der bibliotheca Regino-Vaticana in Rom [136]), wobei freilich zu bemerken ist, dass bisher in Gerbert's Arithmetik sich eben so wenig als in seiner Correspondenz mit Adalbold irgend etwas agrimensorischen Inhaltes gefunden hat.

In den vier Handschriftenclassen, wie sie bisher dargelegt worden, ist unstreitig Alles enthalten gewesen, was jemals den alten agrimensorischen Pandekten angehört hat;

132) z. B. not. p. 52. 53. 64., bei Goes. p. 234. 239.

133) not. p. 65, bei Goes. p. 240: „Gerbertus, sive quis alius Boetii Geometrica sublegit.“

134) Hänel catalogi libror. ms. col. 236: H. 491. Gerbertus et alii de geometria, de ponderibus et mensuris. Membr. 8°.

135) Hock a. a. O., nach Onuphrius Panuinius und Cave (hist. litt. p. 512).

136) Montfaucon bibl. pag. 24: „480. Gerberti Scholastici arithmetica Bernelini Abaci Musica, Arithmetica et Geometria. Gerberti ad Adalboldum nonnulla. Adalboldi ad Gerbertum nonnulla.“ Die Num. 480 gehört der alten Zählung an.

die Herausgeber haben aber noch Einiges hinzugefügt, was gewiss nie darin enthalten war. So Rigaltius die capita legis agrariae des Seruilius Rullus (vor pag. 1), welche Goesius noch erweiterte (pag. 354—360), und mit Fragmenten der lex Thoria (pag. 329—338) der lex Licinia und dergl. mehr (pag. 348—354) zusammenstellte. Sogar durch zwei Stellen der justinianischen Digesten ist auf diese willkürliche Weise seine Ausgabe (pag. 345. 46) vermehrt worden.

Der Vollständigkeit halber darf auch noch eine Angabe der handschriftlichen Vorarbeiten, welche für künftige Ausgaben der Agrimensoren unternommen zu sein scheinen, hier angeführt werden. Sie sind in Paris, Edinburgh, Dorpat und München zu finden.

I. In Paris, auf der grossen Bibliothek, vier von Savigny verglichene Exemplare der Turnebischen Ausgabe mit handschriftlichen Noten [137]), nemlich:

F. 1790: von C. Puteanus.

F. 1791: von P. Pithou, deren dieser selber mit dem Wunsche gedacht hat, dass man sie aufbewahren möge und zwar: „avec les papiers qui sont dedans." Auch Randnoten von Franz Pithou sollen darunter sein [138]).

F. 1792: von Perrot; am wenigsten bedeutend (Rhein. Mus. VII, 206.

F. 1793: von Rigaltius.

II. In Edimburg, bei einem Buchhändler, hat Hänel ein anderes Exemplar mit Rigault's Randnoten gesehen, welches von Leyden dorthin gekommen war.

137) vgl. oben Note 51. — Benuzt von Biener (?) in Hugo's ius ciuile anteiustinianeum Vol. II. 1815 p. 1543—1556.

138) Boivin vita Pithoei pag. 90. 91. 94.

III. In Dorpat, unter Haubold's handschriftlichem Nachlass, befinden sich, nach einer von Clossius mir mitgeteilten Notiz folgende Vorarbeiten:

„Num. 75: 184 Blätter, zum Theil gedrukte von der Goesischen Ausgabe. Ueberschrieben: Ad Auctores rei agrariae, quae ad ius pertinent. Enthält: 1) Codices 2) Editiones 3) Apparatus litterarius 4) die Agrimensoren selbst, mit Randbemerkungen. 5) Plan einer neuen Ausgabe des juristischen Theils der Agrimensoren, mit Angabe der einzelen Stücke; eine tabula collationem priorum editionum sistens, einen index historicus et geographicus, index uerborum et rerum."

„Num. 81. Quartband aus Goesius, enthaltend Frontinus, Siculus Flaccus, Hyginus. Neue Ueberschriften, Capiteleinteilungen u. s. w., aber wenig Anmerkungen. Auch Frontinus aus der Keuchen'schen Ausgabe, 1661, zerschnitten, aber ohne Anmerkungen."

IV. In München, die schon oben (S. 67) erwähnte Lindenbrogische Abschrift aus verschiedenen alten Handschriften (Cod. Aug. Jes. 24), überschrieben: Agrimensores seu geometrae ueteres ex antiquissimis sed mendosissimis membranis cum naeuis suis descripti manu Friderici Lindenbrogii, und enthaltend: 1) Hyginus de limitibus fol. 1. 2) Hyginus Gromaticus de diuisionibus agrorum, fol. 8. 3) Simplicius [??] de nominibus lapidum finalium, limitum, agrorum ex Msto Florentino fol. 27. 4) Marcus Baro de geometria fol. 35. 6) Marcns Junius Nipsus fol. 38. 7) Agenus Vrbicus de controuersiis agrorum fol. 43. 8) Apophroditus et Betruuius Rufus architecton fol. 51. 9) Lucius Junius Moderatus [??] e codice florentino fol. 60. 10) Addenda ad finem L. Frontonis excusi p. 52. fol. 77.

Die Ausgaben und Abdrücke der agrimensorischen Samlungen und einzelner Stücke derselben, chronologisch geordnet.

1491. 1496. 1499. Venedische Ausgaben des Boethius, nach Handschriften vierter Classe, s. oben S. 64. 65.

[1504. Petrus Crinitus de honesta disciplina XXI, 10. XXXV, 4, nach Handschr. dritter Classe. s. oben S. 61.]

[1519. 1520. Alciatus, nach Handschr. dritter Classe, oben S. 54. 55.]

1528. Jo. Sichardus, hinter dem Codex Theodosianus. Basil. 1528, fol. 170—177: Julius Frontinus [richtiger Balbus] ad Celsum, die juristischen Excerpte und Aggenus Vrbicus, nach dem Fuldaer Codex zweiter Classe. s. oben S. 49.

[1543. Gallesius Massa, nach Handschr. dritter Classe, oben S. 51.]

1546. Basler Ausgabe des Boethius, Handschr. vierter Classe. s. oben S. 64. 65. und Beilage von Lachmann.

1554. DE AGRORVM CONDITIO|nibus, et constitutionibus limitum, | SICVLI FLACCI lib. I. | IVLII FRONTINI lib. I. | AGGENI VRBICI lib. II. | HYGENI GROMATICI lib. II. | VARIORVM AVCTORVM | Ordines finitionum. De iugeribus metiundis. | Finium regundorum. Lex Mamilia. Colonia|rum pop. Romani descriptio. Terminorum in|scriptiones et formae. De generibus lineamen|torum. De mensuris et ponderibus. | Omnia figuris illustrata. | PARISIIS, M. D. LIIII. | Apud Adr. Turnebum typographum Regium. | EX PRIVILEGIO REGIS. | Mit Vorrede von P. Galland. Der Text auf 257 und 20 besonders gezählten Quartseiten. Nach der Handschr. von S. Omer zweiter Classe, und nach Auszügen aus dem Arcerianus erster Classe, vielleicht auch nach einer Handschr. vierter Classe. Oben S. 28. 42. 43.

1560. Römische Ausgabe des s. g. Frontinus de coloniis, nach Handschr. erster und dritter Classe. Oben S. 63.

1570. Neueste Ausgabe des Boethius zu Basel.
1588. Die Pariser Ausgabe des Frontinus de coloniis, Nachdruk der römischen, mit einigen Noten von Opsopoeeus, oben S. 63.
1607. Fl. Vegetii Renati aliorumque aliquot veterum de Re Militari libri. Accedunt Frontini Strategematibus eiusdem auctoris alia opuscula. Omnia emendatius, quaedam nunc primum edita a Petro Scriuerio. Cum Commentariis aut Notis God. Stewechii et Fr. Modii. (Lugduni) In Officina Plantiniana Raphelengij. 4°. Nach Handschriften erster, dritter (und vierter?) Classe. s. oben S. 28. 29. 42. 54. In der Duodezausgabe von 1633 fehlen die agrimensorischen Stücke.
1614. Auctores Finium regundorum. Nicolai Rigaltii observationes et notae. Item glossae agrimensoriae. Lutetiae apud Joannem Libertum. Nach Handschr. erster zweiter und vierter Classe. Oben S. 29. 49. 72.
1616. Schott's Ausgabe des Epaphroditus und Vitruuius Rufus, nach Handschr. vierter Classe. s. oben S. 28. 71.
1660. R(adbod) S(chele's) Ausgabe Hyginus et Polybius de castris romanorum. Amstelodami. 4°., nach Handschr. erster Classe. Oben S. 29.
1661. Keuchen's Nachdruk des Scriver'schen Frontinus: Amstelod. 8°. Oben S. 28.
1674. Rei agrariae auctores legesque variae. Quaedam nunc primum, caetera emendatiora prodeunt cura Wilelmi Goesii. Cujus accedunt Indices, Antiquitates agrariae et Notae: Una cum Nicolai Rigaltii Notis et Observationibus, nec non Glossario ejusdem. Amstelredami. 4°. oben S. 29. 68. 73.

Da diese Ausgabe die einzige weit verbreitete, und in unserer sonstigen Literatur bisher regelmässig angeführte ist, so soll in einer besonderen, diesem Bande angehängten Tabelle eine Nachweisung ihrer Seitenzahlen nach der Anordnung unserer neuen Ausgabe gegeben werden.

[1722. Pez thesaurus anecdotorum nouissimus Vol. III. P. II. col. 5 sqq: Gerberts Geometrie, nach einer Handschr. vierter Classe. Oben S. 72.]

1738—42. Muratori antiquitatum italicarum T. III. diss. 44: Handschr. dritter Classe zu Modena. Oben S. 60.

1812. Bredow epistolae Parisienses, pag. 201 sqq., von Hase: Epaphroditus und Vitruuius Rufus nach dem Arcerianus erster Classe. Oben S. 28.

1815. (Biener?) in Hugo's ius ciuile anteiustinianeum T. II. pag. 1543—1556: die juristischen Excerpte mit Berüksichtigung der Weimar'schen Handschrift erster Classe. Oben S. 40.

1833. 1835. Meine Abdrücke des Pseudosimplicius und des Hyginus de controuersiis im Rheinischen Museum für Jurisprudenz Bd. V. VII. Oben S. 29.

1842. Rei agrariae scriptorum nobiliores reliquiae. Accessit legum romanarum agrariarum delectus. ad usum scholarum et optimorum librorum fide et MSS. codd. ope recensuit, edidit, notulis instruxit Carolus Giraud, iuris antecessor Aq. Sext. Paris chez Videcoq et fils 1842. 8°. („forme la 5e et dernière livraison de la chrestomathie, Prix 10 francs.") vgl. Giraud essai sur l'histoire du droit français au moyen age. Tom. I. Paris 1846. p. 256—269.

1844. Lachmann's zwei Programme mit Abdrücken des Aggenus Vrbicus. Oben S. 29.

1848. Hygini Gromatici liber de munitionibus castrorum ed. Chr. Conr. Lud. Lange. Goettingae 1848. 8°. Nach den Wolfenbüttler Handschr. erster und dritter Classe.

Bonn den 15ten December 1851.

UEBER DIE DEM BOETHIUS ZUGESCHRIEBENEN AGRIMENSORISCHEN STUECKE.

VON LACHMANN.

Die Ausgaben der Geometrie des Boethius sind nicht wesentlich von einander verschieden. Die älteste die mir zu Gebote steht, auf dem vorletzten 69sten Blatte mit der Unterschrift Uenetiis. Impressum Boetii opus per Ioannem et Gregorium de gregoriis fratres felici exitu ad finem vsque perductum accuratissimeque emendatum Anno humane restaurationis. 1499. die 8. Julii. Augustino Barbadico Serenissimo Uenetiarum principe Rempu. tenente. enthält Arithmetik Musik und Geometrie mit fortlaufenden Seitenzahlen von 2 an; davor zwei Blätter Titel und Tabula, nach denen unter besonderer Zählung De philosophic consolatione libri quinque. De scholariū disciplina liber un⁹ nachfolgen sollen, die aber schon 1497 gedruckt sind. Es fehlt ihr gegen die Basler Ausgaben von 1546 und 1570 nur Bl. 64. die Darstellung des abacus, die Glareanus S. 1210 giebt, S. 1518 der neuesten Ausgabe.

Aus den Handschriften aber ergiebt sich, dass in der Ausgabe zwei verschiedene Werke vermischt sind, von denen das eine für uns wichtigere ohne allen Grund des Boethius Namen trägt, während das andere, die wirkliche Geometrie des Boethius, auch nicht ohne fremdartige Zusätze überliefert

ist. Ich gebe dem ersten den Namen Demonstratio artis geometricae, den ich aus dem 412, 16 gegebenen Schlusse des Ganzen nehme.

I. Von der demonstratio artis geometricae kenne ich folgende Handschriften mehr oder weniger genau.

a, In einer aus der peutingerischen Bibliothek herrührenden neueren Handschrift von Friedrich Lindenbrog's Hand zu München (Cod. Aug. Jes. 24) sind aus Lindenbrog's Bibliothek neun alte Membranen in 8°, bezeichnet Fragmenta geometriae A. M. S. Boethii. Die Blätter fangen 395, 13 an: das Ende werde ich nachher angeben. Was ich von dieser und den übrigen Münchener Handschriften weiss, verdanke ich meinem Freunde Herrn A. Schmeller, der mir mit Aufwand von Zeit und Mühe über alles was ich fragte Bescheid gegeben hat: ich habe aber nicht nach allem ohne Unterschied, was keinen Erfolg versprach, gefragt.

b, eine vollständige Handschrift von 16 Blättern (H. T. IV. 22, fol. 1 verso — 16), nach Jäck in der Beschreibung der Bamberger Pergamenthandschriften S. 119 aus dem elften Jahrhundert. Herr Prof. Ludwig von Jan zu Schweinfurt, der eine Nachricht über die Handschrift in der Zeitschrift für Alterthumswissenschaft, 1844 S. 433—444, gegeben und mir höchst gefällig das Ganze in Abschrift nebst durchgezeichneten Figuren mitgetheilt hat, will sie dem 9ten oder 10ten Jahrhundert zuschreiben, und hat gefunden dass ein chronologischer Abriss, der zu derselben Zeit geschrieben scheint, fol. 34 v. so abschliesst, Et inde dominus carolus solus regnum suscepit. et deo protegente gubernat usque in praesentem annum feliciter, qui est annus regni eius XLII. imperii autem VIIII. Sunt autem totius summae ab origine

mundi anni usque in presentem annum IIIIDCCLXI. „was freilich“, sagt er, „keinen sichern Beweis giebt, da es ja auch eine spätere Abschrift sein könnte.“

m, eine ebenfalls vollständige Handschrift zu München aus dem 12ten Jahrhundert, Cod. Lat. 560, fol. 122—149.

r, eine am Ende unvollständige zu Rostock[1]), von der ich theils Vergleichung theils Abschrift Huschke verdanke. Es sind sieben Blätter. Eine nähere Beschreibung fehlt mir.

Von den beiden Handschriften zu Bern weiss ich nichts näheres als was Sinner in dem catalogus codicum mss. bibliothecae Bernensis 1, S. 292—297 giebt, und die Beschreibung von Dr. W. T. Streuber in Basel, in der neuen jenaischen allgemeinen Literaturzeitung, 1845 S. 465—468.

Unter den zu Anfang vollständigen Handschriften haben *b m* keine Ueberschrift, der Druck (ich bediene mich nur des alten von 1499, gebe aber die Seitenzahlen des jüngsten von 1570) hat S. 1536 Eiusdem Boetii de geometria liber. In *r* ist die rothe Ueberschrift Incipiunt libri Anicii Manlij severini boecij artis geometricae numero IIII[or]. ab euclide traslati de greco in latinum. Regula artis geometrice quae est fons sensuum et origo dictionum. Eben so in den beiden Bernischen, nur nach geometricae mit dem Zusatz et arithmeticae. Die ersten Seiten sind überall gleichlautend und bedürfen keiner Beschreibung, da sie in den Ausgaben S. 1536—1541 gedruckt sind, in der unsrigen S. 393 bis 406. Neues, was nicht in unseren Sammlungen besser

1) Sie ist vollständig auf den ersten 17 Seiten des Quartcodex. Er ist aus der ersten Hälfte des XIII Jahrhunderts.

stünde, ist wenig oder nichts zu finden, mit Ausnahme des Anfangs: das Lob der Geometrie sieht ganz aus wie Agenius Urbicus de controversiis.

Nach der Aufzählung der Termini hat *m* EXPLICIT LIBER ARTIS GEOMETRICAE PRIMUS, welche Unterschrift allen übrigen fehlt. Aber alle setzen Incipiunt capitula libri huius (*m* allein Incipiunt capitulationes huius libri). Diese Worte lässt der Druck aus, hat aber denn doch wie alle übrigen, die Capittel des folgenden Buches mit der Einleitung Tu qui vis perfectus esse geometricus, lege ista omnia quae subterius, und mit dem Schlusse: Si scis ista omnia ad plenitudinem nosti locorum segregationem: nam qui ignorant regulam huius artis, multa opponunt falsa pro veris.

Hierauf hat *b* Explicit liber primus, *r* Incipit liber secundus, *m* Incipit liber Anicii Manilii Severini Boetii Geometricorum elementorum ab Euclide translatorum ad omnem plenitudinem huius artis geometriae primus, der Druck nichts dergleichen: über *a* bin ich nicht unterrichtet, die Berner Handschriften bezeichnen den Anfang eines zweiten Buches. Das hier angekündigte oder nicht angekündigte neue Buch geht im Druck von S. 1541 unten, bei Quomodo inventa est geometria, bis 1546, desgleichen in *m*; in der unvollständigen *a* nur bis arithmeticae usus est S. 1543 gegen die Mitte. Aber die erste Berner Handschrift (die zweite ist so genau nicht beschrieben) soll nichts von S. 1544 und den folgenden des Druckes enthalten. *r* giebt nur die Fragen und Antworten, Quomodo inventa est geometria, bis Proposicio, dispositio, distribucio, descriptio, demonstracio et conclusio, (S. 1541. 1542 im Druck), und fügt dann hinzu Quod hic deest, in aritmetica habetur. Explicat liber secundus aritmetice artis. Incipit tercius geometrice de figuris.

In der That ist auch alles, was hier die gedruckten Ausgaben enthalten, nichts als Auszug und Umarbeitung vom ersten Buche der Arithmetik, welches man bei oberflächlicher Vergleichung leicht findet. Die Handschrift *b* hat nichts davon, aber auch die Fragen und Antworten nicht hier, sondern, mit *Δ* und *M* (*διδάσκαλος* und *μαθητής*) bezeichnet, ganz am Ende p. 29. 30 (auf dem 15ten und 16ten Blatte). Diese Einrichtung kann man nur als Willkür ansehen: denn die capitula libri huius beziehen sich gerade zu Anfang auf die arithmetischen Auszüge.

Die Ueberschrift des nächsten Abschnittes ist aus *r* schon angeführt: als drittes Buch geben ihn auch die Berner Handschriften. *m* hat Incipit liber secundus artis geometriae de figuris und *b* bloss Incipit de figuris. Alle fangen an Principium mensurae punctum vocatur, cum medium tenet figurae, und hierauf folgt ohne weitere Ueberschrift die Uebersetzung des Anfangs der Elemente des Euklides [aber nicht die des Boethius, sondern] dieselbe welche die zweite Handschriftenclasse der Gromatiker enthält. Nur haben die Handschriften der Geometrie nach den Prolegomenen blos die zweite und dritte Aufgabe des ersten Buchs, und nicht zu den drei ersten die Auflösungen bei Turnebus Append. p. 9. 10, bei Goes. S. 318. 319, [welche die Feldmessersammlung wörtlich aus der Geometrie des Boethius S. 1515—1517 entlehnt mit Auslassung der Einleitungen und der Nachschrift.] Statt dessen aber fahren die Handschriften der demonstratio artis geometricae noch in der Uebersetzung des Euklides fort, doch ohne Beweise und Auflösungen, auch sonst noch mit Auslassungen, mit fremdartigen Zusätzen die agrimensorisch aussehen sollen, und in wunderlicher Ordnung. — Ich habe alles, in richtiger Ord-

nung, aber mit den Zusätzen, dem Anfang des übersetzten Euklides 381, 22 — 392, 17 angehängt.

Zuerst, womit auch der gedruckte Boethius S. 1492 fortfährt, die beiden ersten Definitionen des 2ten Buchs; dann, was im Druck hier fehlt, die erste Proposition des zweiten Buches. Hierauf die Definitionen des dritten Buchs, dann die zwei ersten des vierten, wie im Druck S. 1492 bis S. 1495.

Hier folgt, nachher wiederholt und hier im Druck fehlend, die erste Prop. des 4ten Buchs, dann die 6te und 8te des dritten.

Mit der Ueberschrift De trianguli ratione et linearum in *b* und *r*, im Druck S. 1495 ff., folgt die zweite und fast vollständig die übrigen Propositionen des 1sten Buchs; dann nach der ersten Prop. des zweiten Buchs die Unterschrift Explicit (Explicat *r*) ratio angulorum, und dann die folgenden, doch nicht alle, bis zur vierzehnten. Danach in *b* leerer Raum, in *m* (f. 141 v) Inc. liber tertius, in *r* Explicat liber tercius, Incipit quartus, auch in den Berner Handschriften Anfang des vierten Buchs.

Dies dritte oder vierte fängt mit der 3ten Prop. des 3ten Buchs an. Soweit folgt der gedruckte Boeth. bis S. 1510: die Handschriften haben aber auch noch die siebente mit tollen Zusätzen; im Druck übergangen. Dann, wie im Druck S. 1510—1514, vom 3ten Buche des Euklides Prop. 22. (diese ohne Anfang) 27. 30—33 und vom 4ten Prop. 1. 2. 3. 4. 6. 8. 12. 13 mit einem Zusatz am Schlusse der auch im Drucke steht.

Nach den Auszügen aus Euklides fügt *m* hinzu Expl. liber tertius A. M. S. B. geom. ab Eucl. tr., qui continet numerorum causas et divisiones circulorum et omnium figurarum rationes, extremitatium et summitatium genera angu-

lorum et mensurarum expositiones. In den übrigen *b r* und den Bernischen ist hier kein Abschluss eines Buches bezeichnet, in allen aber folgt ein nur der zweiten Bernischen fehlender (wenn nicht etwa bloss der Titel fehlt) Abschnitt, Altercatio duorum geometricorum. Diese höchst unpassende Ueberschrift ist in *b* in den leer gelassenen Raum nicht eingetragen. Die Worte stehen in unserer Ausgabe 407, 1 — 410, 7 mit dem folgenden Abschnitte, vor welchem *m* hat Explicit altercatio. Diesen neuen Abschnitt haben alle, auch die zweite Bernische: nur der Handschrift *b* fehlt auch hier die Ueberschrift, De interna ratione et non recipiendis limitibus, die ich übrigens nicht verstehe, obgleich der Inhalt nicht neu ist. Zwischen dem ersten Abschnitt ist 408, 3 — 9 unserer Ausgabe etwas Euklid eingeschaltet, und am Ende des zweiten folgen des 3ten Buches Prop. 12. 13. 14. 16. 18. 19. 21. 22. Von der letzten nur der Anfang: aber wunderbarer Weise stand sie vorher, wie gesagt, ohne diesen Anfang, mit mehreren folgenden. Also sind auch in dieser Schrift Blätterversetzungen, denen ich aber nicht weiter habe nachgehen wollen. Hierauf folgt nun in *b* Stadius habet passos CXXV. VIII stadia miliarium faciunt. Centuria habet in se iugera; genau eben so *r*. Ob dies auch die andern Handschriften hier haben, weiss ich nicht: denn von *m* habe ich nur die Ueberschriften, und die Beschreibungen der ersten Bernischen sind gar zu unvollständig. Die Worte sind aus Columella 5, 1, 6. 7 ausgezogen. Auch das nächste in *b* und *r* (in *r* erst hier mit Bezeichnung eines neuen Abschnittes) ist aus Columella 5, 1, 13, Quoniam diversae formae agrorum veniunt in disputationem, sed tamen cuiusque generis species subiciemus, quibus quasi formulis utemur. Diese Worte hat auch die zweite Berner Handschrift, und vermuthlich an derselben

Stelle, mit der Ueberschrift Incipit altercatio duorum geometricorum de figuris numeris et mensuris, die aber auch hieher nicht passt. Die Handschriften *b r* fahren aus Columella 5, 2, 1 fort, Omnis ager aut quadratus est aut longus aut triquercus aut rotundus aut semicirculus aut minus quam semicirculus velut (velud *r*) arcus. Dies wird auch aus beiden Berner Handschriften angeführt, und von der zweiten gesagt, dass sich daran unmittelbar das schliesse was auch in *b* (S. 25) und *r* (S. 15) folgt. Prima autem figura huius artis punctus est cuius pars nulla est. Dies folgende ist nun eigentlich wohl das Gespräch zwischen einem Lehrer und Schüler, deren Reden auch oft, aber sehr nachlässig, durch IN̄ (Int̄. in *r*) und R̶ (interrogatio und responsio) bezeichnet sind. Einmahl antwortet der gefragte auch unrichtig und bekommt einen Verweis. (S. 16 *r* S. 27 *b*) IN̄ (fehlt *r*) Recordare, obsecro, quem admodum altitudinem definieramus (diffinieramus *r*). R̶ Recordor utique, et me iam respondisse pudet. Der Anfang ist Prima autem figura huius artis punctus est, cuius pars nulla est. Vtique principium mensurae punctum vocatur, cum medium tenet figurae. Secunda, linea, praeter latitudinem longitudo. Recta linea est quae ex aequo in suis punctis iacet, Superficies vero quod latitudines et longitudines solas habet. Nonne tibi tale aliquod (aliquid *r*) videtur etiam illud unde linea ducitur? etsi figura non sit, cuius medium intellegamus. Man sieht schon hieraus, dass das Gespräch an die obige Uebersetzung des Euklides anknüpft. Ich habe den Schluss dieses Gesprächs gegeben, 410, 8 — 412, 21 der Ausgabe, aus *b r* und soweit ich die Worte in Schmellers Abschrift hatte (das heisst, soweit sie dem Balbus und Hygin entsprechen und also einigermassen wichtig sind) aus *m*. Nach *m* ist es zugleich der Schluss des ganzen Werkes.

r hat schon vor der letzten Uebersicht die Unterschrift Explicat liber quartus geometricorum, und dann nach dem Schlusse Hi namque libri continent numerorum causas. et diuisiones circulorum et omnium figurarum raciones extremitatum et summitatum genera angulorum et mensurarum expositiones. Eben dies führt Streuber aus der zweiten Berner Handschrift als Schluss des fünften Buches an: auch fanden wir es schon oben in *m* als Schluss seines dritten Buches. *b* fügt noch hinzu was wir vorher in den andern richtiger als Anfang des zweiten Buchs fanden.

In *m* ist die Unterschrift (*b* hat keine) Explicit A. M. S. B. liber artis geometriae ab Euclide de greco in latinum translatus quartus. Bei Goes finde ich im Index unter supercilium einen Satz als aus dem fünften Buch angeführt, der in unserer Ausgabe 412, 10. steht: hingegen schreibt er unter fasciatus und cultellare dem vierten zu was sie 408, 18—21 und 409, 3. 4 hat. In seiner Handschrift wird also das fünfte Buch etwa bei De interna ratione oder bei dem letzten Gespräch angefangen haben. Sinner giebt als den Anfang des fünften Buchs in den Berner Handschriften Podismi mensurarum sunt tria genera, rectum planum solidum. Das ist der Anfang [2]) des podismus des Nipsus, wovon aber meine Handschriften nichts haben. Ueberhaupt sind die Bernischen am Ende viel reicher, nur kann ich aus den Angaben Streubers kein vollständiges Bild gewinnen.

So viel ist aber gewiss, dass der Verfasser dieses Werkes, der übrigens gewiss eher den Isidor ausgeschrieben hat als dieser ihn, seine Arbeit in keine Verbindung mit der Geometrie des Boethius gesetzt hat, und dass die Hand-

2) Dieser folgt auch in *r*, aber auf dem 10ten Blatte und mit Recht als ein völlig abgesondertes Werk.

schriften Recht haben, die seines Namens gar nicht erwähnen, unter den meinigen *b*, vielleicht *a*.

II. Was nun nach Ausscheidung der demonstratio artis geometricae in den Ausgaben übrig bleibt, S. 1487 bis 1536, das mag meinetwegen für die Geometrie des Boethius gelten, und nur dies ist in der Münchener Handschrift Cod. Latin. zz. 511 auf fol. 30—51 enthalten als Liber Geometriae Boetii viri clarissimi. Aber freilich sollte wohl genauer untersucht werden, ob das gesamte zweite Buch de podismis dem Boethius gehört: es ist wenigstens ganz aus Schriften von Feldmessern gezogen. Da es indessen mit Nipsus und den übrigen nicht wörtlich übereinstimmt, habe ich mich enthalten unsere Sammlung mit diesem für uns wenig wichtigen Buche zu beschweren. Nur zwei Abschnitte, die gewiss nicht von Boethius sind, wenigstens nicht ganz, wenn er auch das zweite Buch verfasst haben sollte, habe ich aufgenommen, weil der erste 413, 1 — 415, 5 wörtlich aus Balbus abgeschrieben und in dem zweiten 415, 7 — 416, 4 eine Definition des Balbus als von Frontin herrührend angeführt ist. Gebraucht habe ich dazu ausser dem Drucke von 1499 eine Vergleichung der oben erwähnten Handschrift zu München, die ich Schmeller zugemutet zu haben mich beinah schäme.

Der erste Abschnitt folgt auf die Uebersetzung des Euklides: er macht in den Ausgaben noch nicht den Beschluss des ersten Buchs, in der Handschrift ist er überschrieben Incipit prologus in secundum librum und bei Rationabilium ergo angulorum ferner Incipit liber secundus. Der Anfang des zweiten Buchs der Ausgaben hat in der Handschrift die Rubrik Incipit prologus III libri, und über dem aufgenommenen zweiten Stücke steht Explicit prologus. Incipit lib. III.

Die Rostocker Handschrift in den auf die demonstratio folgenden Stücken.

Die Rostocker Handschrift, bezeichnet IV. m. 4, enthält, obgleich von einer Hand geschrieben [3]), mehrere Werke, die auch bestimmt genug getrennt sind.

A. Auf die demonstratio artis geometricae folgt mit dem Anfang einer neuen Lage S. 19 zunächst der Podismus des Nipsus, Podismi mensurarum sunt tria genera, nachher übergehend in die Auszüge aus Betrubius und Aprofiditus, ganz wie im Arcerianus S. 9 ff, auch mit dem Anhange (oder der Einschaltung) Centuriarum quadratarum deformatio. Nach dieser, aber vor ihrem Schlusse, S. 56 des Arcerianus, 245, 13 der Ausgabe, hört die Rostocker Handschrift auf, ergänzt aber das im Arcerianus nach S. 24 fehlende Blatt.

B. In derselben Zeile, der 19ten der 27sten Seite, nach digitorum XVIII, lässt die Rostocker Handschrift ohne weitere Unterscheidung folgen Mensura est complurium et aequalium inter se intervallorum longitudo finita, also Balbus Definition. Es ist aber nicht viel aufgenommen, von der Definition f. 94, 9 unserer Ausgabe des Balbus bis 95, 10. nach der Ordnung und den Lesarten des hier verlorenen Arcerianus, nicht mit der zweiten oder dritten Classe der Handschriften übereinstimmend.

C. Mit einem grossen Anfangsbuchstaben folgt auf derselben Seite Z. 32 (die Seiten haben 41 Zeilen) Mensura est quicquid pondere capacitate — animoque finitur, die oft wiederholte Definition Isidors in unserer Ausg. 367, 8, von der

3) Nach Leist sind die Excerpta (R) und der darauf folgende Gerbert in etwas grösserem Format geschrieben, als der Codex (r) und die lezten Stücke der Handschrift. (Blume.) *Bl.*

ich gern wüsste wo er sie hergenommen hat. Daran geknüpft ist aber gleich Cuius genera sunt tria, rectum planum solidum, nebst den nicht wörtlich wiederholten Erklärungen aus Balbus 96, 21; darin ein Paar bemerkenswerthe Varianten. Dann, aus derselben Stelle, aber vorher, Mensurae autem aguntur generibus nicht tribus, sondern XII, und es folgen aus Balbus 94,13 die zwölf Namen der Masse. Darauf lenkt der Verfasser wieder in die Worte des Isidorus ein, giebt aber nur den nächsten Satz Maiores nostri itaque orbem in partes — palmos uncias et digitos diviserunt. Mit der 6ten Zeile der 28sten Seite der Handschrift heben hierauf die beiden nur zum Theil auf Isidor beruhenden Abschnitte an, die bei Goes S. 322 bis 325 (S. 373—376 unserer Ausgabe) aus dem Gudianus stehen. Sie gehen hier bis S. 29, Z. 14, in welcher ohne ausgezeichnete Anfangsbuchstaben ein neues Stück anfängt.

Si quis uoluerit per unum latus octogonum designare. ita ut habea [sic] pedes. X. aut quantum uoluerit. super mediam lineam circinum figis et facies emicirculum et a medio centro emicirculi lineam ducis per angulum rectam [sic] et iterum super ipsam lineam emicirculum facis. Et a centro emicirculi lineam per angulum ducis. Simili modo sicut supra scriptum est. per. VIII. lineas et. VIII. circulos octogonum designes. Auf diese abgeschriebene folgen dann die Aufgaben Si quis exagonum facere uoluerit ut unum latus habeat ped'. X. und Si quis uoluerit per quadratum equilaterum octogonum facere mit den Auflösungen. Die Quelle ist mir unbekannt.

Hierauf [4]) In pede porrecto semipedes II bis unc. VIIII digitos. XV (statt XII) aus Balbus 95, 2 und zwar merkwürdiger Weise dies in der Ordnung und Fassung der Hand-

4) Uebereinstimmend mit der Berner Handschrift No. 299. s. Sinner pag. 295. *Bl.*

schriften zweiter Klasse. Unmittelbar daran der Satz Consuetudine uulgari unus bonuarius (so, nicht bonnarius) seritur frumenti mod. IIII, sed minoris de filigine (so mit *f*) tribus, de spelta X, de auena VI, de baliarco (was ist das?) V, de pisis tribus, de fabis tribus.

Folgt mit einem grossen Anfangsbuchstaben S. 29, Z. 37 Supra positarum igitur speculationibus figuram ab euclide succincte obscureque prolatis — was im gedruckten Boethius S. 1514 bis 1516 zu lesen ist, bis zu den Worten sine omnis impedimenti reclamatione adinuenire potest et componere, mit welchen S. 30 Z. 41 schliesst.

Dieses wunderliche letzte Stück giebt als Anweisung zum weiteren Verständniss der Dunkelheiten des Euklides die Auflösungen seiner ersten drei Aufgaben, wie sie auch ohne Vor- und Nachrede im Euklid des Gudianus stehen, und zwar reine Uebersetzung aus Euklides. Die Anordnung ist in der Münchener Handschrift ebenso, die drei Probleme f. 32ª (= S. 1495 f.) getrennt von den Auflösungen f. 36ᵇ (= S. 1514—16). Kann man nun solch ein unsinniges Stück wohl dem Boethius zutrauen?

Aber hat man denn Grund ihm die vorhergehende Uebersetzung der Prolegomena und vieler Probleme S 1487 bis 1514 zuzutrauen? Allerdings ist eine mit Quia vero, mi Patrici geometricorum exercitatissime, anfangende Vorrede vorausgeschickt, und das folgende unterscheidet sich oft im Ausdruck, besonders zu Anfang, von der Uebersetzung im Gudianus und in der demonstratio artis geometricae, und manches ist im Boethius richtiger. Aber schon in den Prolegomenen kommt S. 1489 zwischen den Definitionen der

Figuren der Satz Finitima vero mensuralis est linea quae aut pro aliqua observationum aut aliquo terminorum observatur, der aus Frontin 72A genommen ist und an derselben Stelle (die späteren Drucke weichen hier von der Ausg. von 1499 ab) in die demonstratio gerathen war, p. 378, 8 unserer Ausgabe. Ferner habe ich schon bei der Aufzählung der Stücke aus Euklides bemerkt wie Boethius überall mit der demonstratio übereinstimmt und sogar S. 1514 mit demselben unsinnigen Zusatze schliesst.

Hat Boethius etwa gar keine Geometrie geschrieben? Wenigstens Gerbrecht erwähnt ihrer in der seinigen garnicht, sondern bezieht sich nur auf die Musik und Arithmetik.

Mit S. 31 der Rostocker Handschrift, mit grossem Anfang und nachdem die ersten beiden Zeilen leer gelassen sind, beginnt ein neues Werk, also das dritte.

Zuerst bis S. 34 Z. 3 der lange Abschnitt aus Columella, von dem auch in der demonstr. art. geometr. Spuren waren, nämlich 5, 1, 4 bis 5, 3, 9. Anfang Quia a nobis praecepta mensurarum desideras, obsequar voluntati tuae. Schluss Et ne in infinitum procedat disputatio nostra, eadem proportione utcv̄que laxiora spacia faciemus.

Zweitens die Berechnungen des Flächeinhalts von gegebenen Aeckern, mit dem Anfang Castrensis iugerus quadratus habet perticas CCLXXXVIII wie bei Goes. S. 311 bis 315, bei uns 354, 2 — 356, 23 am Ende mit einem kleinen Zusatze, den ich, wie unvollständig er auch ist, dort hinzugefügt habe.

Drittens, von S. 35 Z 4 an, starke Auszüge aus Balbus, oder vielmehr der ganze zweite Theil seines Buches

wie ihn die Handschriften der **zweiten** Classe geben, bei Turneb. append. p. 1—6, bei uns 95, 5 — 106, 8.

Viertens, von S. 37 Z. 12 an bis in die 21ste das 15te Capittel der Geometrie **Gerbrechts**, dann das 55ste, das 19ste, das 56ste. Am Ende noch, was ich bei G. nicht finden kann, Circulum incrassare si uis diametrum cubice ipsam cubicationem. XI. ducas. Ex ea summa XXI. accipias. et erit eius sperae crassitudo.

Fünftens, S. 37 Z. 40 fangen die Capittel aus **Isidor** an, die auch der **Gudianus** hat, etwas vollständiger. Ordnung und Lesarten habe ich in der Ausgabe 367, 9 — 370 angemerkt.

Oben auf S. 39 Z. 12 endigt die ganze Schrift. Die Rückseite ist leer, wie S. 18 bei der ersten. Die zweite und dritte haben verbundene Blätterlagen.

S. 41 folgen von **Gerbrechts** Geometrie Cap. 14 bis zu Ende, S. 58 Z. 8, wo hinter dem letzten Worte des 94sten Capittels scribimus steht Finit.

Hierauf andere mathematische Sachen, die ich nicht genau untersucht habe. S. 61 oben Spaeram cęli facturus ducas circulum per medium globum. — Z. 10 schliessend Cetera necessaria sperę docet yginus.

Dann Dn̄o suo summo pontifici et philosopho adalboldo G. uitę felicitatem et felicitatis perpetuitatem. Es ist das Schreiben von **Adalbold** an **Gerbert** in Pez thes. anecd. noviss. 3, 2, S. 88 ohne die Vorrede; oben auf S. 63 Z. 6 der Handschrift (die übrige Seite ist leer) schliessend in puteorum profunditatibus bei Pez S. 92 kurz vor dem Ende.

Auf der folgenden Seite (64), deren grössere Hälfte leer ist, Adalboldo nunc usque dilecto semperque diligendo, fidei integritatem integritatisque constantiam. In his geometricis figuris quas a nobis sumpserat trigonus quidam equilaterus etc. Noch mehrere Absätze bis S. 67, die noch fast vollgeschrieben ist. Zwischen S. 66 und 67 fehlt ein oder mehrere Doppelblätter in der Mitte der Lage.

UEBER FRONTINUS, BALBUS, HYGINUS UND AGGENUS URBICUS.

VON LACHMANN.

Nachdem unser Freund Blume die Leser über die Handschriften und ihre Verhältnisse unterrichtet hat, werden sie von mir Rechenschaft verlangen von dem Gebrauch den ich von den Handschriften zur Herstellung der ursprünglichen Texte gemacht habe. Ich werde diese Rechenschaft so geben, dass man meiner Darstellung die Freude anmerken mag, die mir die freilich höchst mühselige Arbeit gemacht hat. Vielleicht dass doch einer oder der andere, was mir so anziehend gewesen ist, eben darum auch seiner Aufmerksamkeit werth hält. Oder vielleicht lacht man auch über mein kleinliches Vergnügen an unwichtigem, und dass ich mich daran meines Fleisses rühme. Immer besser, man lacht, als wenn schon einmahl einer über meinen Hochmut ein ganzes verdriessliches Werk geschrieben hat. Dank wird mir mein vieljähriger Kraftaufwand doch nicht einbringen. Denn wer hat Lust und Geduld einem Kritiker seine Sorgfalt nachzurechnen? Wer wird nicht vielmehr klagen dass ihm hier doch wenig vollständige Schriften geboten werden, geschweige classische, als dass er fragen sollte wie wenige vereinzelte Sätze in den bisherigen drei Ausgaben auch nur verständlich gewesen sind, wie selten wohl irgend eine Seite im Zusammenhange? Für den Zusammenhang eben, für die Darstellung welche hier Kunstverständige von ihrem Gewerbe

geben, für das persönliche der einzelnen Schriftsteller, kurz gerade für das worin mein Vergnügen lag, werden vielleicht die Leser denen der Inhalt dieser Schriften noch am ersten wichtig erscheint, den wenigsten Sinn haben. Wer nach einem ausgeführten Bilde des Alterthums strebt, ist geneigter in seinen schon fertigen Entwurf einzelne Züge hinein zu tragen, als dass er die alten Darsteller eines Theils alter Wissenschaft oder Kunst und die Weise ihrer Darstellung nun auch selbst als Erscheinungen des Alterthums einer frischen Betrachtung unterwerfen möchte. Er giebt sich nicht gern unbefangen dem Alterthum hin, sondern er will zu dem was er hat nur zulernen. Und zumahl der Jurist gewöhnt sich leicht, schon von den Pandekten her, zu der edeln aber oft gefährlichen Kunst die gegebene Form für zufällig zu nehmen, und den Gedanken, die inneren Triebfedern des gesagten, anderswo zu suchen und mit oft glücklichem Scharfsinn zu vermuten. Indessen wenn dieser Scharfsinn ehrlich ist, so muss es ihm lieb sein so oft als möglich durch die ausdrücklich erklärte Meinung des Schriftstellers beschränkt und aus dem Schwanken zu festem Stande gebracht zu werden, und so muss ihn die Wahrheit auch ohne Dank gewinnen. Ich glaube eben dadurch der Wahrheit viel näher gekommen zu sein, dass ich die einzelnen Schriftsteller und die einzelnen Schriften in ihrer Eigenthümlichkeit aufzufassen und überall die Gedanken in ihrem Zusammenhang darzustellen gesucht habe. Mögen nun Kenner sehen was sich daraus bestimmteres für die Erkenntniss des Alterthums ergiebt.

Sextus Julius Frontinus.

Welche Handschriften ich gebraucht habe, sagt das dem Text vorgesetzte Verzeichniss. Unnütze habe ich verschmäht, und die gebrauchten sind gerade hinreichend. Nur von Blumens dritter Classe wäre noch eine für einzelne Stellen wünschenswerth, um die zufälligen Lücken der erfurtischen zu ergänzen: aber die übrigen bekannten sind nach Beschreibungen und Proben alle noch unvollständiger und höchst unzuverlässig.

Es ist natürlich dass unsere Aufmerksamkeit zuerst auf dem ältesten und gebildetsten unter den Schriftstellern über die Feldmesskunst haftet. Wer sollte aber glauben dass Niebuhr der erste gewesen ist, der die Schrift des Sextus Julius Frontinus unter Domitian gesetzt hat, den er (S. 54, 11) praestantissimus Domitianus nennt (röm. Gesch. 2, S. 378. 542 der ersten Ausg.)? Aber er war freilich auch der erste, der die Stücke welche Frontin gehören heraus erkannte und ihm die fremden bestimmter absprach. Im Agennius den Frontin zu finden, war unbefangener Scharfsinn nöthig: aber dass des Balbus geometrische Schrift und gar das Verzeichniss der Colonieen dem Frontin zugeschrieben ward, kann man nur etwa dem Scriverius verzeihen, der in blindem Eifer seinem Vegetius und Frontin möglichst viel ungedrucktes aus seinem Reichthum beifügen wollte; nicht mehr Willem van der Goes, der von seinem Verwandten N. Heinse, der die Feldmesser viel las, doch ein wenig Kritik hätte lernen können; noch weniger den heutigen Philologen, die trotz Niebuhr was sie nicht kennen getrost anführen, während sich jeder von ihnen schämen würde die rhetorica ad Herennium als ein Werk von Cicero zu

behandeln. Die Zweifel, ob etwa nicht derselbe Frontinus, von dem die zwei bekannten Schriften sind, eine Unterweisung für Feldmesser verfasst habe (s. Polen. zu Frontin de aquis, prolegom. p. 16), beruhen nur auf den falschen Stücken. Vielmehr deutet Frontin selbst in den beiden andern auf eine noch ältere Lehrschrift. In dem auch noch unter Domitian geschriebenen Nachtrage zu seiner Kriegskunst sagt er in der Vorrede Nam cum hoc opus, sicut cetera, usus potius aliorum quam meae commendationis causa aggressus sim: sicut cetera, wie die Feldmesserkunst und die Kriegskunst. Und eben so beziehen sich auf diese beide die Worte in der Schrift über die Wasserleitungen, die Frontin unter Nerva anfing, §. 2, In aliis autem libris, quos post experimenta et usum composui, succedentium res acta est. Es ist eben nicht wahrscheinlich dass ein Geschäftsmann, den niemand als Redner lobt, eine bestimmt ausgeprägte Schreibart, zumahl schon für sein erstes Buch, sich sollte erworben haben: und würden wir sie in den Auszügen (denn es ist ja wenig mehr was wir haben) mit Sicherheit erkennen? Wenn also hier Frontin zu gemeinen Feldmessern in der Redeweise des Handwerks spricht, so dürfen wir uns eben nicht wundern dass in seiner letzten Schrift alles glätter und ausgebildeter ist. Auffallendes wird man in unserer genug finden, besonders wenn man den Sprachgebrauch dieser Schriftsteller noch nicht kennt. Ich will nur eines Wortes erwähnen, weil ich es in einer willkürlichen und kaum erklärlichen Form habe geben müssen. Sescontrarium, wie ich S. 33, 21 geschrieben, würde etwa das halb gegenüber liegende bezeichnen: der Begriff ist aber etwas bestimmter, in einer entsprechenden Lage oder Gestalt gegenüber stehend. Es ist die Rede von einer im Thal zu ziehenden Linie (rigor),

welche der auf der andern Seite des Berges gezogenen (*sescontrario*) an Richtung und Länge gleich sein soll. Die Handschriften haben *sisincontrario* und *se in contrario*. Hyginus de limitibus constituendis S. 186, 9. 187, 5. 14 braucht das Wort drei Mahl; zuerst dass er von den beiden Wendekreisen sagt, einer sei dem andern *ordinatus*, welches bei diesen Schriftstellern, auch bei Frontin, der gewöhnliche Ausdruck ist für parallel: dem arktischen sei der antarktische *sescontrarius*. — *brumalem appellant: nam et solistitiali est ordinatus. septentrionali deinde sescontrarium austrinalem appellant.* Hier geben die Handschriften *sicontrarium*, *se contrarium*, *est contrarius*, *contrarium*. In den beiden übrigen Stellen wird *tetartemorio nostro* entgegen gesetzt *sescontraria pars*, dem nordwestlichen das südwestliche Viertel der Erdscheibe, welches er gleich darauf *parallelon nostri tetartemorii* nennt, und wieder gehört der nordöstliche Theil der heissen Zone zur *sescontraria pars*, der südwestliche zu *nostra pars*. Hier hat zuerst die Handschrift G *ses contrariae*, die übrigen *siscontrariae*, *sit contrariae*, *si contrariae*, zuletzt aber AEG *sescontrariae*, B *sexcenturiae*. Auch bei Balbus S. 102, 16 habe ich aus *recontrarii rectis* gemacht *sescontrarii*. Mit einem ganz ähnlichen Sprachgebrauch sagt Vitruv 9, 4, 13 (9, 1, 2 Schn.), die Natur habe den einen Cardo der Weltachse über Erde und Meer hinter den grossen Bären gesetzt, *alterum transcontra sub terra in meridianis partibus*.

Der erste von den uns überlieferten Abschnitten, *de agrorum qualitate* überschrieben, bietet der kritischen Behandlung keine grösseren Schwierigkeiten dar als jedes andere Stück aus dem Alterthum. Mit dem zweiten, *de controversiis*, glaubt man beim ersten Anblick eben so

leicht fertig zu werden. Würklich wird man in beiden Aufsätzen nur selten etwas nach Vermutung gebessert finden. Die beiden Handschriften A und G, der ersten und der zweiten Classe, stimmen ohne irgend bedeutende Abweichungen in Ordnung und Worten genau überein. Selbst dass von der ersten ein Blatt verstümmelt ist, und eins ausgeschnitten bringt keinen erheblichen Nachtheil. Es ist schon beinah Ueberfluss, dass auch noch E, eine Handschrift der dritten Classe, in ihrer gewöhnlichen Verwirrung einige Seiten liefert, und auf diesen nichts besseres. Selbst das commentum Aggeni Urbici, nur in den Handschriften der zweiten Classe, auch für den Anhang zu Boethius nicht benutzt, die jämmerliche Arbeit eines christlichen Schulmeisters, giebt zur Verbesserung dieser Abschnitte nicht den kleinsten Beitrag.

Fest genug ist also in diesen Stücken Frontins die Ueberlieferung: ob aber eben so echt, wird von dem zweiten bei näherer Betrachtung sehr ungewiss. Denn, was auch Blume schon bemerkt hat (rhein. Museum für Jurisprudenz 5, S. 379), wo auf den Rechtsstreit über den Rigor der über den Finis folgt, S. 11. 12, wird doch kein vernünftiger Mensch zu den Worten De fine similis est controversia hinzu fügen nec dubium est quin supra de finis condicione dixerim, „und ich habe sicherlich oben vom Verhalten des Finis gesprochen", wenn man unmittelbar vorher gesagt hat De rigore controversia est finitimae condicionis. Aber auch dies schon ist gegen die Weise Frontins, der in dieser kurzen Aufzählung die Controversen nie auf die beiden materiae, wie er sie nennt, auf Finis oder Locus, zurück führt. Und wer erst die Weise seiner Ausleger kennen gelernt hat, wird bald finden dass der Zusatz finitimae condicionis und der andere vollkommen in ihrem Geschmacke sind. Wie sollte ferner Frontin S. 16 zu den Worten De

possessione controversia est de qua ad interdictum litigatur noch den albernen Zusatz gemacht haben hoc est iure ordinario, „das heisst, nicht vor einem Arbiter?“ Desgleichen S. 19 quod si ad haec revertamur, „wenn wir nun aber auf folgendes achten, so hat die Sache ihren Grund“, und gleich darauf sed si rationem appellationis huius tractemus, „aber um nun auch die Ableitung dieser Bezeichnung durchzunehmen“, sind die leeren Formeln eines ungeschickten Lehrmeisters, der die Knaben aufmerksam machen will. Es könnte in demselben Absatze vielleicht auch noch mehr als ich eingeklammert habe bezweifelt werden. Sicherer ist dass nach der guten Erklärung De subsicivis controversia est quotiens aliqua pars centuriae sive tota non est adsignata et possidetur, S. 20, nicht eine zweite andre durch aut in einem besonderen Satz nachzutragen war. Und was für eine Erklärung! Aus der die Schüler lernen sollten dass der Streit um Subsiciva sich auf die äussersten Enden der Grundstücke zu beziehen pflege; und aus der sie dies nicht einmahl richtig lernten. Aut quidquid de extremitate perticae possessor proximus detinebit, ad subsicivorum controversiam pertinebit. Wenn der nächste Besitzer sich die Grenzlinie des assignierten Landes anmasst. Darüber kann die Gemeine allerdings klagen, wenn der Grenzrain ein Iter publicum ist oder Scheidung zweier Stadt- oder Dorfgebiete (Frontin S. 41, 16). Aber was hat denn ein solcher Grenzrain von den Eigenschaften der Subsiciva an sich, die eben über die extremitas perticae hinaus gehen? Es ist de fine controversia, nicht aber subsicivorum controversia zu nennen, am wenigsten mit diesem Genitiv, der gegen den Sprachgebrauch unserer Schriftsteller ist;

der besseren wenigstens: Agennius sagt freilich S. 66, 4 finis enim incipit esse, nämlich controversia, aut loci.

So viel Anstösse giebt der Inhalt, und vielleicht noch mehrere, wer schärfer aufachtet. Nun kommt aber hinzu dass in dem Anhange zu Boethius Geometrie, oder mit Blume zu reden in den Handschriften der vierten Classe, (genau soll man sagen in der demonstratio artis geometricae) noch ein Paar ähnliche Zusätze vorkommen, die unsern Handschriften fehlen. Wenn ich die Worte S. 399, 3 so gut als möglich einrichte, so kommt folgendes heraus:

> De positione terminorum controversia est — inter plures, trifinium faciant, aliquibus locis et quadrifinium, secundum proximi temporis possessionem. dum hoc nesciunt, non eis convenit, et diversas controversias ipsi possessores inter se faciunt: alii de loco, alii vero de fine litigant.

Sollte darauf, kann man wohl fragen, das folgen was unsere Texte haben? S. 10, 4.

> de horum opinione (so die Handschriften) cum constitit mensori, si secundum proximi temporis possessionem non conveniunt, diversas attiguis possesoribus faciunt controversias, et ab integro alius forte de loco alius de fine litigat.

Oder war jenes Geschwätz von der Unwissenheit und den verschiedenen Streitversuchen der Grenznachbarn an die Stelle der echten Worte Frontins getreten? die so lauten, S. 10, 1.

> De positione terminorum controversia est — inter plures, trifinium faciant an quadrifinium. de horum ordinatione cum constitit mensori — und weiter wie oben.

In beiden Fällen ist die Abweichung von dem uns überlieferten gross und gewiss nicht lobenswerth.

Aber noch merkwürdiger ist was wir bei S. 15, 4 finden. Der falsche Boethius hat nach den eben angeführten Worten (S. 399, 10) alii de fundis adtendunt (für contendunt?). Darin können wohl nur die Sätze des Frontinus stecken.

> Propterea proprietas ad quos fundos pertinere debeat disputatur.
>
> est et pascuorum proprietas pertinens ad fundos, sed in commune.

Aber weder darauf noch auf die weitere Ausführung kann unmittelbar gefolgt sein was bei Boethius hinzu gesetzt wird: sondern erst nach den frontinischen Worten, aber aus seiner Abhandlung der Controversen im zweiten Buche, S. 48, 26, die hier auch das Commentum Aggeni anführt, S. 15, 28.

> et de eorum proprietate solet ius ordinarium moveri, non sine interventu mensurarum, quoniam demonstrandum est quatenus sit assignatus ager,

erst hienach findet der Zusatz bei Boethius seine Stelle,

> sed avido (wohl provido) modo quaerenda est prius origo causae.

Also ein Zusatz bei Boethius, ein ohne Zweifel unechter, der dem Sinne nach vollkommen, aber nicht in den Worten, mit dem Commentum stimmt. Und gleich im folgenden hat Boethius die nächsten Worte Frontins mit einer auffallenden Vermehrung;

> Nam per hereditates aut emptiones huius generis controversiae fiunt; quare iure ordinario litigatur. prius tamen in iudicio super possessione quaestio finiatur, et tunc agri mensor ad loca ire praecipiatur, ut patefacta veritate huius modi litigium terminetur.

Dies ist wörtlich, mit Ausnahme von in iudicio aus einer Verfügung Constantins entlehnt, der ersten finium regundorum im Theodosischen Codex (S. 267). Nun steht aber auch in dem Commentum dasselbe, nur mit eigenthümlichen Zusätzen. Ich lasse mit gerader Schrift drucken was der Verfasser weder hat von Frontin nehmen können noch nach seinen Gaben selbst erfinden. S. 16, 18.

> De possessione fit controversia, quotiens de totius fundi statu per interdictum, hoc est iure ordinario, litigatur. hoc non est disciplinae nostrae iudicium, sed apud praesidem provinciae agitur, et ex lege restituitur possessio cui poterit obtineri. in his secundum locum habet disciplina nostra, sicut lex ait „nisi de possessionis statu quaestio fuerit terminata, non licet mensori praeire ad loca.“

Was hierin nicht von dem Verfasser des Commentum ist, setzt mich in grosse Verlegenheit. Denn woher er seine übrige Weisheit hat, das braucht entweder niemand zu wissen, oder ich kann es nachweisen: nur diese Stelle, und eine ähnliche, die ebenfalls offenbar aus einer kaiserlichen Constitution geflossen ist, hat er aus einer mir unbekannten Quelle. S. 8, 26.

> Nam agri mensor omnis doctus centurias delimitare potest ac suis redintegrare limitibus, assignare autem nullo modo potest, nisi sacra fuerit praeceptione firmatus.

Wie nun, wenn ich aus dieser Verlegenheit über die unerklärliche Gelehrsamkeit in dem Commentum, und aus den beiden andern über die Zusätze beim Boethius und über die in unseren Texten, mich auf einmahl durch eine kühnere Vermutung reisse? Es wird mir immer wahrscheinlicher

dass allen dreien eine gemeinschaftliche Quelle floss; dass ein älterer uns verlorener Commentar über die beiden ersten Stücke des Frontinus die Erläuterungen in unsern Handschriften und bei Boethius lieferte, dem Commentum aber derselbe vielleicht das meiste von dem was nicht gradezu nach dem Grammatisten aussieht. Aber der Grammatist brauchte seinen Verstand: so schrieb er, um die Kinder nicht zu belästigen, bei der Controvers über Eigenthum die echten Worte der constantinischen Constitution nicht ab, sondern lieber die ausführlichere Widerholung derselben bei der folgenden Controvers über Besitz. Und ein für uns bedeutendes Verdienst muss dem Commentum bleiben, dass es uns, wie wir noch finden werden, so viel aus des Agennius Commentar über einen Theil des zweiten Buchs des Frontinus, und dadurch so viel von Frontinus selbst, gerettet hat. Denn der vermutete Commentar zu den Abschnitten de agrorum qualitate und de controversiis hat, wie ich glaube, noch nichts von Agennius gehabt: wenigstens passt von den Zusätzen keiner in den Agennius, und bei Boethius findet sich zwar manches aus Frontins zweitem Buche, aber nirgend ein Satz des Agennius. Nur Frontins Vorrede zu der Abhandlung von den Controversen im zweiten Buch, Satis, ut puto, dilucide, hat auch der sogenannte Boethius schon mit den Vermehrungen gelesen, die wir also wohl nicht erst dem Agennius zuschreiben dürfen, sondern der angenommene ältere Commentator wird, wie nach ihm der Verfasser des Commentum (S. 25, 4), jene Vorrede mit Erläuterungen dem Commentar beigefügt haben. Ob auch Agennius selbst dies gethan hat, lässt sich weniger bestimmt sagen: denn möglich bleibt immerhin, dass er noch nicht, sondern erst ein späterer Sammler, die Vorrede an den Schluss seines Buches (S. 89, 25) gesetzt hat. Ueberhaupt

mag ich nicht entscheiden ob Agennius jünger gewesen ist als der Commentator, und ob er diesen benutzt hat: ich finde nur zwei Stellen aus dem ersten Buch des Frontinus die er ausschreibt, aber nicht mit Interpolationen, obgleich schon verderbt. S. 81, 13 hat er quod a subsecante linea nomen accepit subsicivum, wie unser Text S. 6, in dem aber das letzte Wort ohne Zweifel nur eine ungebürliche Widerholung des folgenden subsicivorum ist. S. 79, 15 steht bei ihm quarum silvarum proprietas ad quos pertinere debeat vindicatur; richtig vielleicht quarum silvarum, welches unseren Handschriften S. 15, 3 theils fehlt, theils mit propterea vertauscht wird: aber vindicatur, oder was der Sinn verlangt iudicatur, ist, wie bei Boethius de fundo adtendunt (contendunt), abwechselnder Ausdruck, wahrscheinlich ein Versuch das uns überlieferte discutiatur zu verbessern, ein schlechterer freilich als disputatur sein würde.

Mit der Aufzählung der Controversen hört das Commentum auf: aber die Interpolationen dauern noch fort in dem folgenden Abschnitte Frontins, S. 26. 27, den Handschriften aller drei ersten Classen ohne Ueberschrift anfügen, und aus dem auch der Anhang zum Boethius, wie es scheint, ein Paar Worte giebt. Ein störendes Einschiebsel ist offenbar in dem Satze, quidquid huic universitati (nämlich der Pertica) adplicitum est ex alterius civitatis fine, [sive solidum sive cultellatum fuerit,] praefectura appellatur. Cultellatum hat schon Turnebus für die Fehler der Handschriften gesetzt: es war Fahrigkeit von Saumaise, wenn er dafür (exercitat. p. 486b) mutilatum wollte. Solidum ist freilich nicht der passende Ausdruck, sondern planum oder aequum: aber der ganze Zusatz ist müssig und giebt keinen zur Sache gehörigen Gedanken,

sondern nur einen leeren Uebergang zu der folgenden Betrachtung über die cultellatio. In dieser selbst ist aber wieder der Satz Cultellamus ergo agrum eminentiorem, et ad planitiam redigimus inaequalitatem, nicht nur überflüssig und unnütz, sondern er nimmt auch dem folgenden hanc seine Beziehung auf das vorher gehende rationem, welches daher in der Handschrift G hier ganz verständig widerholt ist.

Kurz vor dem Ende dieses Abschnittes S. 27, 9 brechen die Handschriften der zweiten Classe die längeren Auszüge aus Frontinus ab. Zufällig endigt eben da die 74ste Seite der ältesten Handschrift, und das nächste Blatt ist verloren. Scriverius, wenn er in seiner Handschrift der dritten Classe besser Bescheid gelernt hätte, konnte den fehlenden Satz ergänzen, und musste auf diesen das Stück folgen lassen, welches er unter dem Titel de limitibus zuerst herausgegeben hat. Jenen Schlusssatz giebt Muratori (antiq. 3, 995) aus einer Handschrift zu Modena: ich hoffe aus den Verderbnissen der weit zuverlässigeren zu Erfurt den Gedanken richtig erkannt zu haben, mag aber nicht für die Worte stehen. Dem längeren Bruchstücke de limitibus (S. 27, 13 bis 34, 13), hat der unkritische van der Goes, der es weit von Frontin entfernt hat, S. 215, sogar den Namen desselben entzogen, weil er (notae p. 166) in irgend einer schlechten Abschrift Hygini fand. Scriverius scheint wenigstens soviel gemerkt zu haben, dass auf dem fehlenden Blatte seiner eigenen alten Handschrift A der Anfang dieses Stückes gestanden haben müsse, weil auf der 75sten Seite die Fortsetzung folgt, und dass also alles hinter den Abschnitt von der cultellatio gehöre: er hat aber das Commentum zwischen beide geschoben und dadurch den späteren Herausgeber verführt. Scaliger liess in den Auszügen aus der-

selben Handschrift, die ihm ein Franzose machte, in dem Leidener MS. Scal. No. 56A, welches ich durch Geels Gefälligkeit eben jetzt im Sommer 1844 vor mir liegen habe, vor der Abschrift von S. 75A anmerken Addenda in fine Frontini de agrorum qualitate. pag. 52 (nämlich nach Turnebus Ausgabe, vor dem Commentum). Desyderabatur fol. in MS.

Frontins erstes und zweites Buch.

Ob aber diese Stücke würklich hier an ihrer rechten Stelle stehn, und zu welchem Haupttheil des Frontinischen Werks sie gehören, ist eine schwere Frage, in deren Entscheidung ich lange geschwankt habe. Es sind dem Inhalte nach eigentlich vier; der Schluss einer allgemeinen Aufzählung der Verhältnisse der Limites und des limitierten Landes, eine Bemerkung über den natürlichen Grund der Flächengleichung, historische Betrachtung der Anfänge und ersten Grundsätze des Limitierens, Anfang des Unterrichts im Ausmessen eines Ackers. Nach der Unterschrift in der Erfurter Handschrift endigt damit das erste Buch des Julius Frontinus Siculus. Aber weder giebt der unrichtige Zusatz bei dem Namen dem übrigen viel Sicherheit, noch endigt hier überhaupt ein Buch; so dass, wenn Gründe dagegen sind, diese Stücke nicht eben nothwendig dem ersten Buche zuzutheilen sein werden. Die alte Handschrift des Johann Arcier hat Iuli Frontonis liber explicit feliciter; womit nur gesagt wird, hier endigen die Auszüge aus den Schriften des Mannes, dessen Name auch hier entstellt ist. Im Arcerianus folgen die Colonieen, in der Erfurter Handschrift und erweislich schon in ihrer Quelle Nipsus mit der auch hier in der Zählung bedenklichen Ueberschrift Incipit Marci Iuni Nipsi liber II feliciter: denn es könnte vielleicht gemeint

sein, die Auszüge aus Frontin seien das erste Buch der Sammlung, die aus Nipsus das zweite. Wenn wir uns nun nach andern Zeugnissen über Ordnung und Zahl der Bücher Frontins umsehen, so finden wir deren nicht mehr als zwei. Die Handschriften der zweiten Classe haben in einer Reihe von kürzeren Auszügen, G 213, (nach S. 308, 27 unserer Ausgabe) ein Stück über das Supercilium mit der Ueberschrift Ex libro Frontini secundo. Dies selbe Stück aber findet sich wörtlich wieder in dem sogenannten Simplicius S. 73, 28; nur dass hier die letzten Sätze S. 74, 11—14 fehlen, offenbar aber auch noch viel mehreres. Schon hieraus wäre zu schliessen dass der Simplicius (S. 59 bis 77, 18, oder mit den Umstellungen der Handschrift bei Goes S. 76 bis 89 und im rheinischen Museum für Jurisprud. 5, S. 369 bis 373) Stücke von Frontin enthält: und da er ohne Frage eine zusammenhangende Darstellung der fünf ersten frontinischen Controversen giebt, so folgt dass Frontinus im zweiten Buche noch einmahl die Controversen behandelt hat. Noch einmahl, und offenbar ausführlicher: denn die Vermutung, dass die Abhandlung de controversiis, die ich bisher ohne strengen Beweis als einen Theil des ersten Buches behandelt habe, etwa nur ein interpolierter Auszug aus dem zweiten Buche sein möchte, diese Vermutung, ob sie gleich Blume im rheinischen Museum 5, S. 379 aufgestellt hat, muss bei dem ersten Versuch der Vereinigung schwinden, und immer mehr schwinden je genauer man die Art der Ueberlieferung im Simplicius kennen lernt. Als zweites Buch scheint sich denn auch der Simplicius selbst zu bezeichnen in einem Theil der Sätze die von der Einleitung den Uebergang machen zu den Controversen, S. 64, 9 — necessariam studiis exercitationem huius quoque partis existimavi: uno enim libro instituimus artificem,

alio de arte disputavimus. — superest nunc ut de controversiis dispiciamus. Man könnte zwar denken, die Controversen gehörten nicht zur ars des Feldmessers und machten das dritte Buch aus: aber es folgt (ich nehme hier schon die erst später nachzuweisende richtige Ordnung der Blätter an, und die richtige Beziehung dieser Worte) S. 65, 15 quoniam in priore parte libri sequentium rerum ordo absolute de his disputari inhibuit. Also was ich angenommen habe, schon vorher waren die Controversen abgehandelt, aber nicht vollständig genug. Ich meine, im ersten Buche. Hier steht freilich in priorem partem (so hat die Handschrift) libri: das kann aber unmöglich heissen sollen Vorn im Simplicius, selbst wenn man die Worte nicht auf die Controversen sondern auf die Status bezieht: denn da ist von andern Dingen die Rede. Auch wird nachher im Agennius bei de possessione controversia S. 81, 1 gesagt in superiore parte, und damit ist gemeint de loco controversia im Simplicius, das heisst im ersten Theil zu Agennius, S. 74, 29. In unserer Stelle konnte der Verfasser des Simplicius gar nicht zurück verweisen; und Frontin, wenn ihm die Worte gehören sollen, nur auf sein erstes Buch, es müsste denn auch die kürzere Abhandlung von den Controversen schon zu seinem zweiten Buche gehören. Da aber dies bei der gänzlich verschiedenen Manier unwahrscheinlich ist, so wird wohl Frontin nur in priore geschrieben und der Verfasser des Simplicius dies abgeschrieben haben: parte libri ist von einem dritten. Noch sicherer muss es ein dritter sein, der nun in derselben Stelle S. 64, 18 diese hier abgesonderte Darstellung der Controversen, im Widerspruch mit dem bisher betrachteten, den vierten Theil des Ganzen nennt, Quae pars, quamvis quarta sit universitatis, seiungitur. Und auch nur

dieser dritte kann von dem Inhalt des dritten fünften und sechsten Buchs reden, wie er an das echte de arte disputavimus anknüpfend sagt exigit enim ars scientiam metiundi, cui datur libri tertii pars (ist dies gemeint? Die Handschrift hat exigit enim pars scientiam metiuna cludatur libra tertia pars), quam quinto et sexto libro continuabimus (die Handschrift conminuavimus). Was im ersten und zweiten der sechs hier angedeuteten Bücher behandelt sei, vielleicht auch noch in einem Theil des dritten, ist schwer zu sagen: wir erfahren nur dass der Gegenstand der sechs Bücher, die gesammte Kunst des Feldmessers, eigentlich dreitheilig sei; cuius (artis) tripertitionem sex (die Handschr. ex) libris, ut puto, satis conmode (die Handschr. conmodis) sumus executi. Nun kenne ich wohl eine solche Theilung der Kunst, die Frontins nächster Nachfolger Hygin hat, de limitibus, de condicionibus agrorum, de controversiis. Ist hier dieselbe gemeint, so enthielt das erste Buch bis ins dritte eine Abhandlung wie Siculus Flaccus, de condicionibus agrorum, das dritte zugleich noch etwas von der Limitation, das vierte Frontins und Agennius Controversen, das fünfte und sechste die Fortsetzung der eigentlichen Messkunst und vielleicht Aufgaben. Welche Schriften in die universitas aufgenommen waren, darüber liesse sich nur rathen: aber eine Sammlung verschiedener Schriften ist es, nach dem aufgenommenen Agennius zu urtheilen, wohl gewesen; wie ich oben S. 112 in dem liber I und liber II der Erfurter Handschrift die Spuren einer andern Sammlung vermutete, und wie noch sichrer Niebuhr (röm. Gesch. 2, S. 536) aus dem zweimahligen ex libro XII Innocentius (S. 310, 1) und sicut in libro XII auctores constituerunt (S. 351, 20) auf weitläuftige Pandekten der Feldmesskunst geschlossen

hat. Dergleichen Sammlungen wieder herzustellen aus den wenigen Resten die uns geblieben sind, kann nicht gelingen, und für die Kenntniss der Sachen dürfte auch der gelungene Versuch nichts austragen. -

Aber sagt uns nicht der dritte, wie ich ihn genannt habe, der von der Sammlung aus sechs Büchern spricht, (denn dass dies Frontin sei, wird wohl niemand mehr glauben) sagt er nicht selbst, was in dem Anfange der Sammlung enthalten sei? Sagt er nicht S. 64, 15 Et de adsignationibus et partitionibus agrorum et de finitionibus terminorum hactenus, deputato arti (die Handschr. artis) mensoriae ordine, meminimus, und ist dies nicht der Inhalt einer Schrift de condicionibus agrorum? Allerdings, sofern es Worte des dritten sind: und ich lasse sie vollkommen gelten, sobald man die Worte deputato arti mensoriae ordine erst richtig verstanden hat, „indem wir zugleich der eigentlichen Messkunst ihren Platz angewiesen haben“, nämlich in einem Theile des dritten und im fünften und sechsten Buche. Aber derselbe Satz, natürlich mit Ausschluss der eben erklärten Worte, ist auch zur Vollständigkeit der echten frontinischen Rede nothwendig: denn er bildet den Gegensatz zu dem folgenden superest nunc ut de controversiis dispiciamus. Ist es aber Frontin der spricht, und habe ich mir seine Worte zum Verständniss gereinigt wie man sie jetzt S. 37, 13 im Zusammenhange lesen kann, so entsteht die Frage, ob auch Frontinus schon Hygins tripertitio gemacht habe. Ich glaube nicht: denn alles was wir von ihm lesen widerstreitet. Er hat die bei den Alten so gewöhnliche Art zu theilen, erst von dem Künstler, dann von der Kunst; und zwar jedes in einem Buche. Vno enim libro instituimus artificem, alio de arte disputavimus. Die Handschrift hat zwar

substituimus: aber ich wüsste nicht was das sein sollte als instituimus. Ich glaube, die institutio des Künstlers war eine allgemeine Belehrung, mit welchen Gegenständen er sich zu beschäftigen habe: das zweite Buch gab ihm Anweisung, auf welche Art er bei jedem zu verfahren habe. Vom ersten haben wir einen Unterricht über die verschiedenen Arten der limitierten und nicht limitierten Aecker, dann was für Rechtsstreitigkeiten über Aecker vorkommen. Das zweite Buch handelte von der Kunst des Mensors in den drei angegebenen Theilen. De adsignationibus et partitionibus agrorum; wie er das angewiesene Land limitieren solle, wie die Grenzsteine beschreiben, die bestimmten Theile verloosen, die Zeichnung des ganzen Gebiets anfertigen: das Nachmessen bei Streitigkeiten und das Nachsehen der Zeichnung ergab sich von selbst. De finitionibus terminorum; was mit den Kunstausdrücken observatio demonstratio inspectio bezeichnet wird, die Prüfung der Richtigkeit und Beweiskraft aller Arten von Grenzbezeichnungen auf nicht limitierten Aeckern, wenn sie bestritten werden. De controversiis; was er vom Recht wissen müsse, damit er als Schiedsrichter oder als Beirath der streitenden Parteien nicht verstosse, sondern sich in seinen Schranken halte. Hatte Frontin diese Theilung, bei der gewiss nicht so viel als die späteren Lehrer für nützlich hielten widerholt ward, so hatten seine Worte einen anderen Sinn als wie sie verfälscht wurden, und von einer scientia metiundi oder ars mensoria, die nicht in dem Abschnitt de adsignationibus et partitionibus schon sollte begriffen sein, war bei Frontin nicht die Rede. Dann ist aber auch deutlich dass die vier Stücke welchen meine ganze Untersuchung eigentlich galt, zu der ersten Abtheilung des zweiten Buches gehören, dass ich also die Ueberschrift des

vereinzelten Bruchstücks in den Handschriften der zweiten Classe mit Recht schon S. 26, 3 über den scheinbaren Anhang des ersten Buches gesetzt habe. Leider sind diese Stücke, wie lehrreich sie auch für uns sein mögen, nur ärmliche Reste der ersten Abtheilung: von der zweiten ist uns gar nichts überliefert.

Gleichwohl können wir wenigstens von der ersten uns ungefähr ein Bild machen nach des jüngeren Hyginus Schrift de limitibus constituendis: denn er hat den Frontin stark benutzt oder einfach zu reden abgeschrieben, selbst mit den bereits eingeschlichenen Fehlern. Ich habe zu S. 27, 17 angemerkt dass er statt des nothwendigen ab oriente ad occasum auch nichts als et occasum hat, und S. 29, 14 die durch Klammern bezeichnete Interpolation, die doch sogar noch in unseren Handschriften nicht einmahl fest steht. Dagegen hat er aber auch manches richtig, was ohne ihn minder leicht oder sicher zu bessern gewesen wäre. Bei dem dritten der vier Stücke tritt ein was ich S. 101 sagte, es wäre schön wenn sich noch eine alte Handschrift der dritten Classe fände: denn in der zu Erfurt ist von einem ganzen Blatte S. 27, 14—29, 14 die äussere Hälfte weggeschnitten, und der von Scriverius gebrauchten, von der ich ihm sein bona fide cum nævis suis publicabat nicht ganz glaube, ist so stark nachgeholfen, dass ich ihre Lesarten, wo die andere nicht beschnitten war, anzuführen nicht gewagt habe. Dennoch muss ich zugeben dass der Schreiber der scriverischen Handschrift (sie war wenigstens Pergament) oder ihr Nachbesserer einige Stellen ganz vortrefflich hergestellt hat, ohne dass ihm doch eben das abgehandelte überall klar geworden ist. Uebrigens hat die älteste Handschrift hier wie überall im ersten Buche des Frontinus Zeichnungen, deren Mittheilung die Leser Rudorff verdanken. Ich habe mich begnügt

Figuren hinzuzufügen wo die verderbten Worte des Textes die Stelle einer Zeichnung vertreten. Dies ist hier S. 30, 7 der Fall, wo die Worte figuram similem nichts als die fehlende Figur bedeuten können: das figurae quadratae similem der scriverischen Handschrift ist ein alberner Einfall, und auch modus quattuor limitibus clausus figura similis wird nicht, wie ich einmahl geglaubt habe, ein Rechteck bezeichnen können. Aehnlich ist im Agennius S. 78, 8 das im Zusammenhang sinnlose nihil deest gewiss nur eine Anmerkung, dass daselbst nichts fehle, sondern der leer gelassene Raum nur die Stelle einer Zeichnung vertrete, auf die sich der Schriftsteller im folgenden auch deutlich bezieht. Ich habe sie im Frontin S. 47, 12 ergänzt.

Ich komme nun zu dem letzten Abschnitte des frontinischen Werkes, S. 34—58, den ich dann S. 62, 19—90 noch einmahl in die Auslegungen des Agennius eingefasst folgen lasse. Fortan darf den Agennius niemand lesen ohne überall auf den echten Frontin zurück zu gehen. Ich wünsche meine Leser zu überzeugen dass ich das Eigenthum des älteren Schriftstellers richtig ausgeschieden und dass ich diese Bruchstücke wie die des Agennius in die richtige Ordnung gebracht habe. Von der Gestalt in welcher uns dies alles überliefert ist kann man sich ein hinlängliches Bild machen, wenn man den Abdruck bei Goes S. 65—89 mit Blumens Ergänzung im rheinischen Museum für Jurisprudenz 5, S. 369 bis 373 verbindet, nur dass bei Goes S. 75 am Ende beinah eine halbe Seite fehlt. Nach dieser Ueberlieferung, von der ich hier nothwendig ausgehen muss, steht der erste Theil, oder bei Goes S. 65—75, in der ersten arcerischen Handschrift mit Zeichnungen nach Hyginus de limitibus constituendis und der sogenannten Lex Mamilia, in der zweiten arcerischen Handschrift aber zu Anfang und ohne Zeich-

nungen. Die erste hat die Ueberschrift Incipit Ageni Vrbici de controversiis agrorum: am Ende steht in beiden Ageni Vrbici liber explicit. Ein vereinzeltes Blatt der Handschrift aus der die der dritten Classe geflossen sind, enthält den Schluss dieses ersten Theils, von S. 75, 23 an bei Goes, (jetzt S. 90, 3—21) und die Ueberschrift eines andern Buches, Incipit liber de agrimensura. Vermuthlich war das der zweite Theil, von S. 76 an bei Goes bis 373 bei Blume: denn die zweite arcerische Handschrift lässt diesen zweiten Theil folgen unter der Ueberschrift Incipit liber. Zu diesem liber hat eine spätere Hand, etwa des neunten Jahrhunderts, gesetzt sinplicius; wie Blume (rhein. Mus. 5, 375) und schon Rigault (S. 249 Goes) sehr richtig vermutet, in Beziehung auf die Worte am Schlusse des ersten Theils S. 75, 16 bei Goes (jetzt S. 89, 26), die sich allenfalls auf eine folgende einfachere Darstellung deuten liessen. Die Buchstaben us sind aber durchstrichen, und darauf allein beruht der alberne Gebrauch diesen Theil dem Simplicius zuzuschreiben, obgleich die Handschrift am Ende wieder nur hat Explicit liber. Ich sage nichts neues, und auch nur was keines Beweises bedarf, wenn ich widerhole was ich meistens auch schon angedeutet habe, dass der zweite Theil ebenfalls von Agennius ist; dass er vor den ersten gehört, dass beide sehr viel von Frontin enthalten, unter anderm die in den Handschriften der zweiten Classe vereinzelte Stelle des zweiten Buchs; dass in dem Commentum zu Frontins erstem Buche vieles aus beiden Theilen abgeschrieben ist, einmahl mit Frontins Namen S. 10, 19 und grade etwas das dem Ausleger Agennius gehört, S. 68, 6; dass in dem Anhange zum Boethius nur weniges aus dem voranstehenden Theile vorkommt: ob allein frontinisches oder auch andres, habe ich S. 109 gesagt. Der

erste Theil, also richtiger der zweite, die Abhandlung der letzten zehn Controversen, ist uns in der ursprünglichen inneren Ordnung, wie sie Agennius eingerichtet hat, überliefert. In dem andern Theile findet man leicht S. 77 bei Goes den Anfang der zweiten frontinischen Controverse de rigore heraus, und S. 80 den Anfang der fünften de modo: aber erst bei den Worten Omne genus controversiarum S. 82 kommt das allgemeine, was überhaupt Gegenstand einer Ackercontroverse sein könne, und S. 86 superest nunc ut de controversiis disponam muss ursprünglich noch früher gestanden haben. Das ut superius significavi S. 80, 21 bezieht sich auf S. 85, 27; im ersten Theil S. 66, 5 memineram et superius auf den zweiten S. 81, 18. Also haben wir in diesem zweiten Theil entweder ungeordnete Auszüge, oder es sind Blätter versetzt. Den zweiten wünschenswertheren Fall hat wohl zuerst Niebuhr angenommen (röm. Gesch. 2, 543): ihn zu beweisen genügt aber nicht dass man wisse an welche Stelle des Ganzen dieser oder jener verständliche Satz gehöre, sondern man muss von Punkten wo verständliche Sätze unterbrochen sind weiter lesen bis zu andern wo wieder der Sinn ausgeht. Dieser Versuch musste gemacht werden: und da ich glaube durch mein Verfahren das mögliche erreicht zu haben, so wird vielleicht es bestimmter darzulegen nicht ohne Nutzen sein. Ich muss übrigens selber zugeben dass man, wie ich nun sehe, noch strenger und umsichtiger hätte verfahren können.

Wenigstens war mein Anfang etwas verwegen. Ich sah wohl dass S. 82, 6 ein ganz neuer Gedanke eintrat, Prius quam de transcendentia controversiarum tractare incipiam, status eorum exponendos existimo (denn so war der Fehler leicht zu verbessern, tractare incipit, alii status): aber ich nahm zu rasch an, dass der vorher-

gehende Satz unvollendet sei (er ist vollendet), und dass zweitens der ganze Gegenstand desselben in eine andere Region gehörte. Indessen dies zweite hat sich hernach doch so befunden: jetzt ist es kein Wunder mehr dass ich damals ziemlich ungestört bis S. 83, 22 weiter las; freilich nicht anders als dass erst die meisten Verbesserungen mussten gefunden werden, die nun dem Leser im Drucke S. 65, 14 bis 67, 10 einfach und leicht scheinen. Weiter war aber nicht zu kommen als bis corporale esse decernitur. Denn im Anfang hiess es, die Status sollten auseinander gesetzt werden: und ehe dies irgend vollendet ist, befinden wir uns bei dem folgenden nunc quem admodum positio est (jetzt S. 67, 16) schon in den Transcendenzen ex vero in falsum durch Verlassung des Status. Das ausgeschiedene Stück war aber lehrreich: denn es zeigte recht wie Agennius in den Frontin hinein gearbeitet hat. Vielleicht wird es den Lesern Vergnügen machen selbst zu betrachten, zwischen wie genau verbundene Sätze Frontins hier der Erläuterer vier Mahl seine leicht erkennbaren albernen Zusätze geschoben hat. Ob freilich der Anfang echt sei, ob Frontinus nicht doch vielleicht von status controversiae gehandelt hätte, war bei der ersten Betrachtung noch nicht zu entscheiden. Verständiger, wenn ich mich selbst streng beurtheilen soll, war die Wahl des zweiten Stückes. Die Worte S. 85, 28 (jetzt 64, 1) idoneas volunt exhibere advocationes sahen frontinisch aus und hatten offenbar mit dem vorhergehenden Transcendenzenkram (vor der jetzigen S. 70, 10) nichts gemein, auch war von Transcendenzen im folgenden nicht mehr die Rede. Hier ging es denn abwechselnd durch Frontin und Agennius (Zweifel war nirgends), bis dieser auf einmahl S. 87, 1 (jetzt S. 65, 12) mitten im Lobe der Geometrie verstummt: non facile geometria vulgari tangitur

opinione et ad intellectum sui nisi quos ad naturalem philosophiam provehat admittit. Denn das nächste, obgleich verderbt und damahls noch unverbesserlich, (jetzt S. 283, 21) ordinem naturalium rerum substituunt et geometrica et exercitationis abdicant saepe credunt ut vetustatem reservet speciebus, konnte unmöglich zu dem vorigen gehören, und was weiter nachfolgte noch weniger. Das zuerst abgesonderte Stück füllt 48 Zeilen bei Goes [in der Handschrift 125], das andre 37 [95]: zwischen beiden (S. 83, 22—85, 28) liegen 70 [188]. Dies von jenen eingeschlossene Stück (jetzt S. 67, 16—70, 9) steht in ununterbrochenem Zusammenhange, der sich ergab indem es in lesbaren Stand gebracht ward. Aber der Anfang musste lauten falsa propositio est: mithin gehörte nunc quem admodum noch zu dem ersten Stücke, und dies mittlere fing an mit positio. Die drei Stücke (sie werden sich bald als sechstes siebentes und achtes zeigen) waren an Umfang gleich genug, das mittlere schien ein doppeltes: genauere Uebereinstimmung war nicht zu verlangen, in Prosa, bei willkürlichen Absätzen, bei manchen möglichen Auslassungen; auch konnten hie und da die von Blume (rhein. Museum 5, 382) allzu sehr gefürchteten Zeichnungen das Verhältniss ändern. Da mithin die Versetzung der Blätter sicher zu sein schien, durfte nun auch von dem offenbar verstümmelten Anfang des Buchs ausgegangen werden, S. 76, 1. Nach einem Paar wenig verständlicher Zeilen, vermuthlich von Agennius, war es mir leicht mit Hilfe einiger Verbesserungen von Rudorff dem Frontin zu folgen, und nach einem Uebergang von Agennius, abermahls dem Frontin nachzugehn, im ganzen durch 39 goesische [112 geschriebene] Zeilen (jetzt S. 62, 17—64, 1), bis S. 77, 10 Nihil puto deformius esse quam (quom) de eius modi causis inperiti.

Denn das folgende (jetzt S. 71, 18) secundum locorum naturam movet causas vertrug sich mit causis auf keinen Fall. Aber höchst überraschend war, was mir freilich keinen Augenblick entgehn konnte, dass das schon durchgenommene achte Bruchstück sich hier anschloss, an de eius modi causis inperiti nämlich idoneas volunt exhibere advocationes, und die in diesem folgende Beziehung auf ein exiguum exemplum hier nun vollkommen deutlich ward. Zugleich aber erhellte dass dieses erste und achte Bruchstück Theile der Einleitung vor den einzelnen Controversen waren, da hingegen das auf inperiti folgende S. 77, 11 offenbar auf die erste Controvers ging, de positione terminorum, und gleich die ersten Worte (S. 71, 18), secundum locorum naturam movet causas, dem ersten Buche S. 11, 2 entsprachen. Der Anfang der zweiten, de rigore, nach 17 Zeilen war also gewiss noch ein Theil desselben Bruchstücks. Dies aber (jetzt S. 71, 18—72, 21) liess sich nicht weiter als bis S. 78, 11 führen, also im ganzen durch 32 [93] Zeilen: denn der angefangene Satz At si in agro arcifinio sit, qui nulla mensura continetur, sed finitur aut montibus — aut fossis aut quodam culturae discrimine, findet keine Lösung in dem folgenden agetur cum enim. Dies folgende Bruchstück nun, von agetur an, also das dritte (jetzt S. 73, 11), handelt vom Supercilium, welches von andern Schriftstellern schicklich bei der dritten Controversia, nämlich de fine, abgehandelt wird: und wo es schliesst, wiederum nach 32 [90] Zeilen, S. 79, 11 (jetzt S. 74, 10) sacrificalibus palis in totum non debet, fügen die Handschriften der zweiten Classe (denn aus dieser Stelle ist grade das Excerpt Ex libro Frontini secundo) ein Paar Sätze hinzu (S. 74, 11), die sich ebenfalls auf den Finis beziehen. Das vierte Bruchstück

(jetzt S. 74, 17—76, 17) fängt also an haberi ordinem legis Mamiliae excessum plurimum, mit offenbar verderbten Worten, die ich nicht zu bessern weiss, in denen aber auf den Absatz den die Handschrift nach haberi macht, gewiss eben so wenig zu geben ist als auf manchen andern. Man überzeugt sich leicht dass hier von der vierten Controverse geredet wird, de loco, und man liest ungestört hinein in die folgende de modo, bis nach 61 goesischen [in der Handschrift nach 162] Zeilen, S. 81, 8 (jetzt 76, 17) die Handschrift eine offenbare Lücke selbst durch einen Zwischenraum bezeichnet. Ein alter Verbesserer hat in diesen Zwischenraum dragma geschrieben; welches von Goes wohl richtig durch diagramma erklärt ist: es fehlt aber mehr als eine Zeichnung, obgleich die folgenden 30 [76] Zeilen ebenfalls zu derselben Controvers gehören. Dies fünfte Bruchstück, S. 81, 8—82, 6, (jetzt 76, 19—77, 18) enthält unter andern die Worte Frontins, habere enim debet aes primo locum, deinde modum, deinde speciem, mit deren Erläuterung sich der Anfang des andern voran stehenden Theils unserer Schrift beschäftigt, S. 65 bei Goes, jetzt S. 77. 78. Hier am Ende des fünften Bruchstückes sind wir also ganz nah am Schlusse des Theils der zwar in der Handschrift die beide hat der zweite ist, ursprünglich aber der erste von Agennius Werk über die Controversen war. Nach dem achten Bruchstücke stiessen wir vorher S. 87, 1 nach Goes auf ein anderes Stück, das mit jeder Zeile fremdartiger lautet, bis man in der 19ten an den Titel desselben kommt, Agrorum quae sit inspectio. Wie weit es reiche, war freilich zu untersuchen eh ich den Stücken des Agennius weiter nachgehen konnte: aber hier würde die Untersuchung nur stören durch Verwickelungen besonderer Art. Ich will mir also erlauben als zugegeben voraus zu setzen dass mit den Worten et incrementis

artis bei Goes S. 89, 14, oder S. 369, 4 bei Blume im fünften Bande des rhein. Museums, das eingeschobene fremdartige Stück endigt und das neunte des Agennius mit adversantur nequid in rerum natura anhebt. Was aber darauf folgt, [216 Zeilen der Handschrift] bis S. 373 bei Blume (jetzt S. 59, 4—62, 15), das wird man, wie erbärmlich es ist und wie viel daran hat müssen verbessert werden, leidlich verständlich und in sich selbst im Zusammenhang finden; so dass also der anzuordnenden Stücke im ganzen neun sind.

Die Ordnung derer welche die letzten sein müssen ergiebt sich aus der bekannten Folge der Controversen von selbst. Diese sind nach der obigen Zählung das zweite dritte vierte fünfte. Die übrigen scheinen ihrem Inhalte nach zu der Einleitung zu gehören: dass das achte unmittelbar an das erste passt, haben wir schon gefunden. Wie was uns noch fehlt zu ordnen sei, erkennt man bestimmt aus mehreren Aeusserungen des Agennius über den Plan seiner Arbeit. Im neunten Stücke sagt er S. 371, 5 Bl. (jetzt S. 61, 7)

> Quoniam itaque de controversiis meminimus agrorum, hae (die Handschr. hoc) quot partibus dividantur et in quot genera possessionum, aut quas habeant qualitates, tractemus.

Die beiden ersten Abtheilungen scheint er hier nicht genau zu ordnen. Denn in dem ersten Bruchstücke werden S. 76, 1 (S. 62, 17) die condiciones possidendi aufgezählt, und dann heisst es S. 77, 1 (S. 63, 23)

> In omnibus his tamen agris superius nominatis quot genera controversiarum exerceantur, tractare incipiamus.

Folgen muss was vorher qualitates controversiarum hiess, die Status und Effectus nebst ihren Transcendenzen, und zwar zunächst im sechsten Bruchstücke S. 82, 6 (S. 65, 14)

Prius quam de transcendentia controversiarum tractare incipiam, status earum exponendos existimo,

dann im siebenten S. 84, 13 (S. 68, 16)

A quocumque autem controversiae de agris moventur, effectus habent aut coniunctivum aut disiunctivum etc.

und in demselben S. 85, 9 (S. 69, 17)

Per hos effectus omnium controversiarum status invicem habent transcendentias aut necessarias aut queuntes aut nequeuntes, saepe interibiles.

Aus diesen Uebergängen, von denen einer den andern aufnimmt, ist die Ordnung der ersten Stücke des Buches klar. Das neunte erste achte sechste siebente machen also den Anfang: dann folgen die vorher aufgezählten vier, das zweite dritte vierte fünfte, und daran schliesst sich der andre Theil.

Wieviel von Agennius Arbeit verloren ist, kann uns sehr gleichgültig sein: denn wie vortrefflich sie ihm selbst ohne Zweifel geschienen hat, wir lernen nichts daraus. Im Anfange muss er all seine Weisheit ausgekramt haben: denn S. 61, 15 sagt er schon zum zweiten Mahl (ut supra diximus) dass die Erde in vier Theile getheilt werde. Das Lob der Geometrie, mit dem der falsche Boethius die demonstratio artis geometricae aufziert (S. 394, 11), ist ungefähr im Stil des Agennius: der Schein mag aber triegen, da die Schrift übrigens, wie gesagt, keine Bekanntschaft mit ihm verräth. Wenn wir nur lieber wüssten, wie er mit Frontins Schrift umgegangen ist, an der uns allein etwas liegen kann. Wir wissen aus der Aufzählung der genera controversiarum dass nach Frontins Anordnung die über Subsiciva die zehnte war: bei Agennius ist sie die achte, weil er die welche status effectivi und welche status iniectivi sind auseinander halten will. Die Nachschrift Satis, ut puto, dilucide, von deren Interpolation ich S. 109

geredet habe, ist offenbar Frontins Vorrede zu diesem Theil seines zweiten Buchs (S. 34. 35). Nachdem er darin gesagt hat wie von dem Feldmesser als Richter und als Advocatus Geschick in seiner Kunst, Rechtlichkeit, und Kenntniss des Rechts gefordert werde, zeigt er in dem folgenden Bruchstücke (S. 35, 12) dass er die verschiedenen Verhältnisse des Landbesitzes kennen muss, und selbst die verschiedenen Bedürfnisse der Länder, in sofern die richterliche Entscheidung davon abhängt. Dann wird zur Behandlung der Controversen selbst übergegangen: und zwar sogleich (denn ich meine, auf der 37sten Seite des jetzigen Druckes, Z. 15, zwischen dem achten und dem sechsten Stücke des Agennius, fehlt wohl manches von diesem, aber nichts frontinisches) gleich zuerst werden die beiden Gegenstände der Rechtsstreite, Locus und besonders Finis, abgehandelt. Die Status gehören ganz dem Agennius; initialis, materialis oder generalis, effectivus, iniectivus: wenigstens ist uns kein Wort von Frontin erhalten, aus dem sie der Ausleger könnte genommen haben. Aber den Ausdruck transcendunt controversiae habe ich S. 38, 7 für das transcidunt der Handschrift um so mehr dem Frontin zuschreiben zu müssen geglaubt, als dem Agennius eigentlich hier S. 67, 24 die Sache ungelegen zu kommen scheint, da er erst nachher S. 69, 17 ausführlich von den Transcendenzen spricht. Frontin scheint gesagt zu haben, der Streit gehe oft über die eigentliche Demonstratio hinaus, indem nur aus der erkennbaren ferneren Richtung der Grenze auf den fehlenden Theil geschlossen werde mit grosser Gefahr des Irrthums; oder wenn gar die erweisliche wahre Grenze verkannt und nach dem Schein eine unrichtige angegeben werde. Zum Schluss der Einleitung gab Frontinus S. 38, 18 Beispiele von dem verschiedenen Ausgange der Controversen, aus denen Agennius ganz

verkehrt sechs alberne Namen für die effectus herausgedreht hat.

Aber wir haben ausser den bisher betrachteten Quellen noch eine, aus der sich nicht unerhebliche Beiträge zu dem zweiten Buch des Frontinus und zu des Agennius Commentar darüber schöpfen lassen. Diese Quelle, von Blume schon nachgewiesen und auch oben S. 119. 120 erwähnt, ist das Commentum zu den beiden erhaltenen Stücken des ersten Buchs, welches in den Handschriften der zweiten Classe, wie unsere Schrift in denen der ersten, dem Agennius zugeschrieben wird in der Ueberschrift Aggeni Urbici. Mir ist sehr gleichgültig wer Agennius Urbicus gewesen ist: aber Einem Menschen beide Commentare zuzutrauen, und den über die Controversen des ersten Buches pars prior zu überschreiben, den über die späteren Controversen des zweiten Buches pars altera, endlich den zu den ersten des zweiten Buchs mit der Einleitung Simplicius zu nennen, dies ist so rein toll, dass man glauben möchte, Mynheer van der Goes habe sich den Spass machen wollen flüchtige Leser damit auf Jahrhunderte zu teuschen: aber das war seine Meinung nicht, sondern er zeigt sich durchaus so verkehrt, dass ihm nichts was andere längst vor ihm wussten gefällt, sondern nur das ungereimte. Dass in dem Commentum zu den Controversen einige auch uns noch erhaltene Stellen aus dem Werke des Agennius abgeschrieben sind, kann jeder finden, und es ist nur zu bemerken dass sie nicht immer mit der pünktlichsten Genauigkeit abgeschrieben sind. Es sind aber in dem Commentum mehrere Stellen die beweisen dass der Verfasser den Agennius vollständiger hatte (wie viel vollständiger, lässt sich aus einem so planlosen Geschreibe nicht sehen), aber die Blätter waren schon versetzt. Dies zeigt sich S. 25, 31 in den Worten nam effectivus est cum de loco litigatur et

idoneas partes ad litigium advocationes instituunt: der Anfang gehört zu der S. 85, 28 bei Goes fehlenden weiteren Ausführung der transcendentiae, das letzte entspricht dem daselbst folgenden Anfang des achten Bruchstücks, idoneas volunt exhibere advocationes: das erste steht nach der richtigen Anordnung auf S. 70, 9, das andere S. 64, 1. Wichtiger ist es das aus Agennius entlehnte mit Sicherheit zu erkennen: dass wir es ungefähr an die rechte Stelle bringen, hat eben keine Schwierigkeit, und stark kann ich beim Einfügen der einzelnen Sätze nicht gefehlt haben. Man darf sich aber nur erst überzeugen dass der Verfasser des Commentum ausser dem Werke des älteren Hyginus beinah nichts als Agennius de controversiis gehabt hat, so schwinden die Zweifel bald, was aus Agennius und Frontin genommen sei, zumahl da wir Hygins Abhandlung von den Controversen vollständig besitzen. Nur führen die Auszüge im Commentum zu der traurigen Entdeckung, dass uns die beiden Theile des agennischen Werkes nicht in gleicher Behandlung überliefert sind. In der Einleitung und in den ersten Controversen fallen die neuen Stücke aus dem Commentum jedes Mahl in die an der Unterbrechung der Rede erkennbaren Lücken: in der andern Abtheilung fügen sie sich fünf Mahl (S. 79. 80. 86. 88. 89) in das Ueberlieferte und dienen zu wesentlicher Ergänzung. Mithin ist der erste Theil nur zufällig durch den Verlust vieler Blätter verstümmelt, der zweite absichtlich verkürzt von einem naseweisen, der das ganze Werk für sich oder für seine Schüler zu weitläuftig fand. Einmahl hat er, wie mir scheint, nur die Erklärung des Agennius gegeben, S. 80, 10 Alia beneficia etiam quaedam municipia acceperunt et privatae personae quae de principibus illis temporibus bene meruerunt, während das Commentum S. 16, 16 uns die

echten Worte Frontins liefert, Sunt et aliae proprietates quae municipiis a principibus sunt concessae. Die Excerpte, aus denen der zweite Theil besteht, wieder zu vereinzelen und überall die Lücken anzugeben, ist eine Aufgabe die ich als für mich unlösbar vermieden habe. Nur einmahl S. 46, 20 = 77, 23, hat die gewonnene Ueberzeugung von willkürlichen Auslassungen würklich Frucht gebracht: ohne sie würde man, statt die Lücke anzuerkennen, die Umgebung derselben antasten.

Des Balbus (nicht Frontins) expositio formarum.

Eine Darstellung der ersten geometrischen Begriffe, aber von einem Mensor und mit einigen Beziehungen auf die Kunst des Feldmessers, ist als ein wesentliches Stück des Unterrichts in alle alten Sammlungen aufgenommen. In der zweiten arcerischen Handschrift macht sie den Beschluss, nach Hygin de limitibus constituendis und der sogenannten Lex Mamilia. Freilich ist uns nur eben eine Spalte davon erhalten, so dass ich für das übrige mich zuerst mit der vaticanischen Abschrift 3132 nach Blumens Vergleichung begnügen musste. Um zu zeigen dass auf sie nur wenig Verlass ist und dass man sie kaum für unmittelbare Abschrift halten kann, habe ich auch zum Anfang ihre Lesarten gegeben, obgleich sie an sich neben der Urschrift keinen Werth haben. Die nachher verglichene jenaische Abschrift (Göttling liess sie mir freundlich zukommen) hat mir, weil sie bei weitem genauer ist, zu vielen Nachbesserungen geholfen. Der von Rigaut gebrauchte Memmianus ist ebenfalls eine Abschrift des Arcerianus: ich habe aus Rigauts Anmerkungen einen guten Zusatz dieser Abschrift genommen, der nicht nur der vaticanischen sondern auch der jenaischen

fehlt. In der ältesten Ueberlieferung ist das Buch am umfangreichsten: aber es sind auch genug unechte Vermehrungen zu erkennen, und wiederum Lücken. Unechte Zusätze haben indess auch die andern Handschriften. Die Lücken mit Goes zum Theil, aus einer Handschrift unter Gerberts Namen, wie er sagt, auszufüllen, hielt ich für unnütz und gewagt. Was mir unecht schien, darunter einiges unsinnige, habe ich eingeklammert. Dass ich eben alles verstehe oder alles in eine tadellose Form gebracht habe, will ich nicht behaupten: wieviel Mühe ich mir gegeben, mehr vielleicht als die Schrift werth ist, wird man sehen, wenn man das überlieferte mit dem Text vergleichen will. In den Handschriften der zweiten sowohl als der dritten Classe, die hier überhaupt näher zusammenstimmen, ist das Buch in zwei Theile gesondert. Der erste von S. 91 bis S. 95, 4, mit einer eigenen aber werthlosen Nachschrift, macht in beiden Sammlungen den Anfang, in der zweiten Classe würklich, in der dritten wenn man die Blätter der ursprünglichen Handschrift ordnet. In beiden folgt auf dieses Stück der Titel finium regundorum aus dem theodosischen Codex. Wohin in der Sammlung deren Reste die dritte Classe enthält, das übrige gestellt war, ist nicht mehr zu sehen: ein bedeutendes zusammenhangendes Bruchstück ist in drei Theile zerstreut. So viel ist deutlich, dass die Sammlung noch etwas mehr enthielt als die Handschriften der zweiten Classe. Diese lassen den zweiten Theil auf Siculus Flaccus und die ihm angehängten nomina limitum folgen unter der Ueberschrift ncipiunt genera lineamentorum: dann kommt der übersetzte Euklid.

Es ist ohne grossen Scharfsinn leicht zu entdecken dass wir hier kein vollständiges Buch haben, das etwa leistete was die Vorrede verspricht: suchen wir aus der Ueberliefe-

rung wenigstens den Namen der Schrift und des Verfassers zu gewinnen. In dem Commentum zu Frontin de agrorum qualitate S. 4, 33 ist ein Satz (S. 104, 3) abgeschrieben, aber nur abgeschrieben und daher ohne Namen. Die Sammlung in den Handschriften der dritten Classe scheint keine Ueberschrift gehabt zu haben. Der einzigen alten, der zu Erfurt, fehlt zwar leider die erste Seite: die zu Modena, deren Abdruck bei Muratori mir da ihre Stelle vertreten musste, hat M. Iunii Nypsi, aber die zu Florenz ist ohne Titel. Unter dem ersten Theile steht in der Erfurter Handschrift nichts. Hingegen die Anhänge zu Boethius Geometrie, für welche dies Buch stark benutzt worden ist, geben S. 1520 (in unserer Ausgabe S. 415) die Definition des Masses aus demselben (S. 94, 9) mit dieser Vorrede. Quamvis etiam in superioris libri principio quid sit mensura generaliter designaremus, libet tamen specialiter huius artis speculatoribus satis faciendo secundum Iulium Frontinum, geometricae artis inspectorem providissimum, quid sit mensura definire. Und für Frontin sind auch die Handschriften der zweiten Classe mit ihrer Ueberschrift Iulius Frontinus Celso. Ja selbst die Abschriften der ältesten Handschrift haben am Schlusse Explicit liber Frontonis primus, wie wir oben (S. 112) Iuli Frontonis liber unter Frontin de limitibus fanden. Aber wer kann in dem Buche die geringste Aehnlichkeit mit Frontin finden? wer wird geneigt sein zu glauben dass Frontin eine Geometrie für Feldmesser mit einer besondern Vorrede geschrieben hat? und wie kann man die Vorrede des jungen Schriftstellers mit Frontins Lebensalter vereinigen? Wie klar wird dagegen alles im Augenblick durch die Ueberschrift des Arcerianus! Incipit liber, Balbi ad Celsum expositio et ratio omnium formarum. Diesen Titel

fand Goes bei Rigaut angemerkt: wenn man nicht bald aufhörte sich bei ihm über irgend etwas zu verwundern, so sollte man denken, er konnte sich an Balbus ad Celsum de asse durch Gronowens Ausgabe eben so gut als endlich Blume (rhein. Museum f. Jurisprudenz 7, S. 240) durch die Ausgabe von Böcking erinnern lassen. Wer kann zweifeln dass beide Schriften Theile desselben Werkes sind? Es mochte, nach S. 94, 3 zu urtheilen, expositio et ratio omnium mensurarum heissen, oder ungefähr so: für den aufgenommenen Abschnitt setzten die Sammler formarum statt mensurarum. Ja es scheint, der einzige Herausgeber des Balbus de asse vor J. F. Gronow (denn Vinet hat ihn nie drucken lassen) fand neben der Abhandlung über den As auch gromatisches von Balbus, das er aber nicht mit herausgab. Der Titel des Buches, welches Böcking nicht gesehn hat, ist Hippocratis Coi — octoginta Volumina — nunc tandem per M. Fabium Calvum Rhavennatem virum undecunque doctissimum latinitate donata. Am Schlusse des Foliobandes steht Romae ex aedibus Francisci Minitii Calvi Novocomensis anno a partu virginis MDXXV. S. DCXVII sagt Calvi Censuimus praeterea necessario his addendum esse tractatum de mensuris, et ponderibus Aphricani medici cum suis notis —. ac ad huius maiorem intelligentiam, *quaedam de* Balbi ad Celsum *agrimensoria*, *ratiocinatoriaque* de asse, minutisque eius partibus adscripsimus. notas autem horum non apposuimus (die Zeichen der Astheile liess er weg), cum apud plurimos inveniantur, praesertim Boetium, Baedam, Gilbertum et ante hos, *Balbum ipsum* (was heisst das anders als bei Balbus in einem andern für jetzt unterdrückten Theile seines Werks?), et Priscianum, latius, et pluribus

modis, quae tamen cum iis, quae in marmoribus, et tabellis aeneis leguntur, non quadrant. S. DCC und DCCI findet man das Buch selbst unter der Ueberschrift Balbus ad Celsum de Asse minutisque eius portiunculis. Dann S. DCCI zum Schlusse Nec *his plura de Balbo* addenda putavimus, quandoquidem si vita suppeditabitur, *totum opus de agrimensoria, et numerorum ratiocinatoria* (des Balbus ganzes Werk, oder ein eigenes? ich denke, des Balbus) cum Vitruvii, Plinii, Capellaeque commentariis edemus. Dazu auf dem Rande Fabii Calvi Commentarii in Plinium, in Vitruvium, in Capellam. Aus diesem allen das wesentliche hat J. F. Gronow vor seinem Abdruck des Maecianus ausgezogen: nur ist es so gedruckt dass man es nicht leicht versteht. Von der Handschrift die Fabio Calvi muss in Rom gesehen und gebraucht haben (denn er kam nie aus der Stadt: s. Tiraboschi 2, 3, 35), scheint jede weitere Spur verloren zu sein. Die Namen Balbus und Celsus hat er nicht aus den Worten des Buches vom As nehmen können: in unserer Vorrede steht zu Anfang Celse, und an einer andern Stelle habe ich dasselbe aus dem celsi und celestia der Handschriften gemacht. Balbus selbst bezeichnet sich in der Vorrede als einen Feldmesser, der ein Jahr lang in dem dacischen Kriege Trajans gedient, bis dem Kaiser „der Sieg Dacien geöffnet habe“: er sei dann heimgekehrt um sein Buch zu schreiben; wie es scheint vor Trajans Rückkehr. Ich denke, der erste dacische Krieg wird gemeint sein: denn der zweite wäre wohl durch irgend einen Ausdruck bezeichnet worden. Gegen dreissig Jahre später finden wir unter Hadrian im Jahr 882 (129 n. C.) zwei Consuln Celsus und Balbus, von denen aber meines Wissens nichts näheres bekannt ist. Eben so wenig finde ich einen Grund an Lucius Publilius Celsus

zu denken, den Trajan mit einer Bildseule ehrte (Dio Cassius 68, 16), und der im Anfang der Regierung Hadrians als sein Gegner getödtet ward (Dio Cassius 69, 2. Spartian im Hadr. 4. 7). Unser Balbus bezeichnet seinen Celsus als den grössten Kenner der Feldmesskunst, der auch eine mir nicht deutliche Erfindung an der Groma gemacht habe.

Der ältere Hyginus.

Ich komme zu einem der bedeutendsten unter unsern Schriftstellern, den wieder zu seinen Würden zu bringen mir die grösste Freude macht. Ich thue dies auf die einfachste Weise, indem ich alles was ihm gehört in möglichst guter Ordnung zusammenstelle, S. 108—134. Dass Goes diesen älteren Hyginus in Grund und Boden verachtet, soll ihm nicht schaden. Hygino non tantum digna non sunt, sagt er S. 166 und meint damit nach S. 162 nicht den Freigelassenen des Augustus, Gaius Julius Hyginus, sondern vermutlich den Verfasser der Schrift de limitibus constituendis: dieses Hyginus nicht nur sei das Stück de limitibus nicht würdig, sed ne infimae quidem sortis homine, qui horum vel minutissima gustarit. Blume hat um den älteren Hygin sich höchlich verdient gemacht, indem er den letzten Theil desselben zuerst vollständig und durchaus lesbar herausgegeben, und indem er die beiden Schriftsteller eines Namens bestimmt unterschieden hat. Freilich aber dass er den Umfang des älteren Werkes nicht erkannte, und der unglücklich erfundene Name Pseudohygin für den älteren, liess ihn diesen nicht hoch genug schätzen, und ein Irrthum Rudorffs führte ihn endlich auf eine ganz falsche Fährte. Ich will damit anfangen diesen Irrthum aus dem Wege zu räumen. Die zweite arcerische Handschrift

giebt die drei grossen Stücke des hyginischen Werkes hinter einander in richtiger Ordnung: aber grade nach dem ersten und zwei Mahl in dem dritten finden sich eingeschaltete Stücke, von denen nur das erste etwas verführerisch mit einem würklichen Abschnitt anhebt, aber nur zwei mit vollen Sätzen schliessen, und kaum eins mit scheinbarem Abschluss der behandelten Sache. Diese Einschaltungen aber sind nicht, wie es bei Blume von der ersten heisst (rhein. Museum 7, S. 141), „im ganzen wie bei Siculus Flaccus", sondern sie sind Wort für Wort dem Siculus Flaccus der Handschriften zweiter Classe gleichlautend. Auch sieht man deutlich dass hier einzelne Blätter des Siculus Flaccus in den Hygin gerathen sind. Denn das erste Stück füllt im Siculus Flaccus nach Goes 37 Zeilen, S. 3, 22—4, 27; das zweite erstens die 43 Zeilen S. 4, 28—6, 7, dann, mit Uebergehung von 81 goesischen Zeilen, zweitens die folgenden 39, S. 8, 24 bis 9, 31; das dritte endlich die nächsten 42, S. 9, 32—11, 9. Ja schon äusserlich an der Schreibweise sind die vier eingeschobenen Blätter zu erkennen. Während im Hygin sehr viel Absätze sind, wie man aus dem Abdruck bei Blume (rhein. Mus. 7, S. 142—154) sehen kann, fehlen sie hier fast gänzlich. Die Anfänge der drei ersten Blätter sind durch Absätze bezeichnet, das dritte durch einen dem Sinne widerstreitenden, bei Una re uidebuntur, S. 145, 2: nur bei dem vierten fehlt er, per alienos agros transeunt, S. 146, 21. Das erste hat ausserdem nur zwei Absätze: In quibusdam vero regionibus, S. 138, 20, und sehr unpassend bei Alii uero numeris, S. 139, 14; das zweite einen gleich nach dem Anfang, Inspiciendum erit et illut, S. 139, 23, dann wieder Nam in locis saxuosis, S. 46, und In fossis autem, S. 59, den vierten bei Tale ergo sacrificium; das dritte drei, Uiae autem si finem fa-

ciunt, S. 145, 19, Etiam titulos, S. 146, 12, und dicht vor dem Schlusse Uiae sepe necessario, S. 146, 21; das vierte zwei, Uepres si finem facient, S. 147, 12, Si fossis finis obseruabuntur S. 147, 19. Da nun das Buch des Siculus Flaccus vollständig und in gutem Zusammenhang erhalten ist, so kann auch nicht der geringste Zweifel darüber sein, dass das übrige ausser den Einschaltungen zu Einem Werke gehört und nicht von Siculus Flaccus ist. Als Ein Buch bezeichnet es auch die arcerische Handschrift, indem sie nach der Ueberschrift zu Anfang, Incipit de limitibus Hygini, nur noch die eine S. 124, 3 Item genera controversiarum hat, zum Schluss aber S. 134, 13 die erste widerholt, De limitibus Hygini explicit feliciter; worauf dann eine Abhandlung über Polygone und das Buch vom Lager folgt, dann de limitibus constituendis. Die Handschriften der zweiten Classe geben auch alles ohne Unterbrechung. Auf Hygeni Augusti liberti de limitibus constituendis folgt unter der Ueberschrift Incipit eiusdem und durchaus mit übereinstimmender Lesart der Schluss des ersten Theils der arcerischen, und sich unmittelbar anschliessend der zweite bis an die Worte S. 123, 17 haec sunt condiciones agrorum quas cognoscere potui: dann ohne Schlussschrift Buchstaben von Grenzsteinen aus der Gegend von Volaterrae und vom Flusse Nemus (dem Quell der Egeria, denk ich, zwischen Aricia und Lanuvium). Die Handschriften der dritten Classe haben von dem älteren Hyginus nichts: zum Boethius ist auch nichts ausgezogen als die erste der sechs Controversen, de alluvione und einiges aus der Controverse de fine. Aber die Casae litterarum beziehen sich S. 336, 2 auf eine uns erhaltene Stelle aus dem liber Egeni.

Was uns die arcerische Handschrift giebt, lässt den

Plan des ganzen Werks sehr wohl erkennen. Ganz anders als Frontin hatte dieser Schriftsteller, wie ich schon S. 115 gesagt habe, die Kunst in drei Abschnitten behandelt. Von der Limitation ist uns (S. 111, 9 — 113, 18) etwa der Schluss erhalten, hauptsächlich nur die Bezeichnung der Grenzsteine der Centurien und das Verloosen der Sortes. Dann fehlt der Anfang der Agrorum condiciones, nämlich Municipium, Colonia, Territorium, Ager occupatorius: erhalten sind (S. 115, 15 — 123, 15) die Verhältnisse des Ager quaestorius, vectigalis, divisus et adsignatus. Durch einen Uebergang in den eigenen Worten des Schriftstellers verbindet sich damit der letzte vollständig überlieferte Abschnitt de controversiis (S. 123, 16—134, 13). In einem andern Buche hatte der Verfasser, wie er uns sagt, Domitians Edict über Subsiciva, desgleichen Constitutionen anderer Kaiser, auch des Divus Nerva, zusammen getragen: es lässt sich aber nicht wahrscheinlich machen dass davon noch etwas übrig sei. Das Lehrbuch ist genau gleichzeitig mit der Schrift des Balbus. In Pannonien hat Trajan nuper Colonieen gegründet, S. 121, 7: von der Provinz Dacien ist wenigstens nicht die Rede. Die Veteranen die Vespasian in Samnium bedacht hat, leben noch, S. 131, 17. Die Schrift des Frontinus ist, soviel wir sehen können, nirgend ohne eigene Selbständigkeit benutzt: die Darstellung ist etwas mehr handwerksmässig, aber eines gründlichen Kenners, die Redeweise nicht eines Gelehrten, sondern des Technikers. Wollte Gott dass in unsern Dissertationen so gutes Latein geschrieben würde statt der ekelhaften und unverständlichen Eleganzen!

Aber es kann nicht fehlen, wir müssen noch mehr von Hyginus haben. Die sechs Controversen die er als die am meisten vorkommenden ausgewählt und in der Ordnung des Alphabets abgehandelt hat (AFLMSTV), sind, sehr entstellt

freilich, in das Commentum zu Frontins Controversen aufgenommen: wenn der Verfasser die hatte, wie sollte er sich nicht auch aus den andern Theilen des Werkes bereichert haben? Zwar von dem übrigen uns erhaltenen hat er allerdings nichts: aber das übrige steht auch, bis auf einen für den Commentator nicht erspriesslichen Abschnitt, in den Handschriften der zweiten Classe, wie das Commentum selbst. Fast sollte man denken, der Commentator stünde mit der Anlage der Sammlung zweiter Classe in Verbindung: in der That hat er nichts weiter aus ihr widerholt als die fünferlei Figuren aus Balbus (s. oben S. 133). Aber zwei Mahl (S. 3) nennt er den Hygenus: zum Glück können wir sehn dass es nicht die Worte des jüngeren Hyginus sind, S. 167, 5. 170, 3, die sich nah genug an Frontin S. 28, 7. 31, 4 schliessen. Hier also hätten wir wohl ein Paar Bruchstücke von unserm Hyginus. Weiter S. 118, 6 sagt unser Hygin itemque exquirendum numquid post legem datam aliquid, *ut supra dixi*, commentariis aut epistulis aut edictis adiectum est aut ablatum. Dies kann freilich mehrere Mahle vorgekommen sein: aber ähnlich genug ist was wir im Commentum S. 8, 18 lesen, sed videamus ne forte postea iussu principis alicui datus sit, qui terram metiri denuo praeceperit, (S. 111, 3) und wieder S. 1, 27 dum in se ducenta et eo amplius iugera contineret, postea iussu principum intercisivis limitibus est distributus (S. 110, 8). In der ersten Stelle wird noch gesagt alia autem (subsiciva) Domitianus donavit; in den Controversen S. 133, 13 mit demselben Ausdruck Domitianus per totam Italiam subsiciva possidentibus donavit. Ueber das Recht der Territorien, heisst es in den Controversen S. 133, 18, sei fast alles nöthige bei den Arten der Condicionen gesagt (cum de condicio-

nibus generatim perscriberemus), und zumahl seien, ut supra dixeram, die Vorschriften der Deductionsurkunden genau zu beachten: das Commentum hat über die Territoria zwei nicht aus Agennius entlehnte Stellen, S. 4, 21 und 19, 15, oder jetzt unter den Fragmenten Hygins S. 114; in der letzten zwar nicht die Ermahnung, aber doch weitläuftig ausgeführt wie bestimmt oft in publicis instrumentis der Umfang der Territorien bezeichnet sei. Ueber das Supercilium wird in den Controversen S. 128, 18 genau mit denselben Ausdrücken geredet wie im Commentum S. 11, 20 oder S. 109. Und die Fortsetzung dieser letzten Stelle findet sich ganz eben so, ich denke aus dem beliebten Lehrbuch abgeschrieben, in dem Verzeichniss der Colonieen S. 220. In dieser Fortsetzung der Ausdruck ut ab uno ad unum dirigantur; wörtlich so in den Controversen, S. 127, 9. In diesen finden wir eine uns auffallende und gewiss seltene Wendung S. 128, 11, si iugis autem montium (observabuntur fines, videnda sunt) quae ex eo nomine accipiuntur, quod continuatione ipsa iugantur: ganz eben so heisst es aber in dem Commentum S. 18 oder 113 coloniae sunt quae ex eo nomine accipiuntur, Colonieen sind was man aus dem Worte versteht, quod Romani in eisdem civitatibus colonos miserunt. Dass der Commentator die Worte der ersten Stelle noch einmahl unpassend widerholt, S. 2, 20 oder 115, ist von keiner Bedeutung: wissenswerther wird sein dass Probus zu Virgils Landbau 3, 60 eine ähnliche Formel braucht, ex Lucina partus, ex Hymenaeo concubitus accipiemus. Ohne die Präposition Paulus sentent. 2, 17, 14[a] Instrumentorum nomine ea accipienda sunt quibus causa instrui potest, und wieder 5, 3, 3 telorum autem appellatione omnia ex quibus saluti hominis noceri possit accipiuntur.

Aggeni Vrbici commentum.

Es war meistens leicht den von dem Commentator ausgeschriebenen Sätzen Hygins, wenn nicht immer die richtigen, doch schickliche Stellen anzuweisen. Weniger sicher sind die einzelnen Worte: was offenbar dem Commentator gehört, habe ich cursiv drucken lassen. Mit dieser mehr dem Inhalt als dem Umfange nach reichlichen Beisteuer hat uns nun aber der Ausleger Frontins seinen letzten Dienst geleistet. Ich habe ihn, eben weil er sich nur so weniger Bücher bedient hat, mit Sicherheit nutzen können: denn Frontin und Hygin zu unterscheiden ist eben keine Kunst, wenn man sie kennt. Nun ist er ganz ausgedrückt, und ich habe zum besten der Leser ihn in seiner ganzen Nacktheit dargestellt. Was er aus Frontins Text genommen hat, ist mit Gänsefüssen bezeichnet; was er von andern entlehnt, cursiv gedruckt: was ihm eigen bleibt, wird, fürcht ich, niemand lesen mögen, ob ich es gleich getreulich und zur Genüge hergestellt habe. Die Warnung, dass man ihm ja nichts von anderen unbezeugtes glauben möge, ist nach manchen Erfahrungen nicht unnöthig. Das Schicksal seines Anhangs von Zeichnungen, liber diazografus überschrieben, steht in Rudorffs Hand: mir ist es, die Wahrheit zu sagen, gleichgültig. Wenn nur sein unglücklicher Name nicht so viel Verwirrung gestiftet hätte! Allerdings steht über dem Anfange, wie ich schon gesagt habe, Aggeni Vrbici, über der Auslegung der Controversen aber Explicit commentum de agrorum qualitate, incipit de controversiis, endlich über den Zeichnungen Liber diazografus. Was man mehr gedruckt findet, ist von den Herausgebern, denen es eben nicht zur Ehre gereicht dass sie die beiden Agennii so wenig als die beiden Hygine unterschieden haben.

DIE LIBRI COLONIARUM.

VON MOMMSEN.

I.

Die namentlich für italische Topographie wichtige Urkunde, welche S. 209—266 der Schriften der römischen Feldmesser einnimmt, gehört zu den während längerer praktischer Anwendung erweiterten, verstümmelten und verdorbenen Quellen, die zugleich die Spuren der besten Zeiten und der tiefsten Barbarei an sich tragen und deren Benutzung auch im einzelnen Fall so lange misslich bleibt, als nicht die Beschaffenheit des Ganzen durch eine kritische Prüfung festgestellt ist. Dies zu versuchen wäre thöricht gewesen, bevor die handschriftliche Ueberlieferung genügend dargelegt war; jetzt, wo durch Lachmanns unvergleichliche Arbeit eine feste Grundlage gewonnen ist, wird ein Versuch erlaubt sein, den Zweck, die Abfassungszeit, die Schicksale des grossen Werkes, dessen Trümmer uns hier vorliegen, so weit festzustellen, als es geschehen kann ohne in das Einzelne der italischen Stadtgeschichten einzugehen *).

*) Durch Rudorffs Freundlichkeit wurden mir, da die vorliegende Abhandlung zum Druck abgesandt werden sollte, Lachmanns Untersuchungen über den Balbus zur Einsicht mitgetheilt. Hätte ich sie gekannt ehe ich die meinigen niederschrieb, so wäre manches kürzer, auch wohl besser gesagt worden; jetzt mag und kann ich nicht nachholen, und kann dies auch um so eher unterlassen, als in den wesentlichsten Puncten Uebereinstimmung stattfindet, Differenzen nur in dem, was wenigstens für Lachmann Nebensache war.

1. ***BALBI AD CELSVM EXPOSITIO ET RATIO OMNIVM FORMARVM*** ist eine Abhandlung (S. 91—108) überschrieben, welche theils in der älteren gromatischen Sammlung, die uns durch den Arcerianus überliefert ist, und zwar in dem zweiten Theile derselben, theils in der jüngeren am reinsten in der zweiten wolfenbüttler Handschrift bewahrten uns erhalten worden ist. Die Unterschrift in der älteren Sammlung nennt sie *liber Frontonis primus*; die jüngere legt sie desshalb dem Frontinus bei und giebt ihr statt jener Ueberschrift den Titel *Julius Frontinus Celso*; ihr folgt wie immer der falsche Boethius (S. 94, 9 A. S. 415, 9). Die Handschriften dritter Klasse enthalten nur einzelne Stücke des Werkes, das sie vielleicht dem M. Junius Nipsus beilegen. Einen dürftigen Auszug aus derselben Schrift enthält der erste Theil der älteren Sammlung theils als Einleitung zu dem *podismus* des Nipsus 295, 17—296, 3, theils unter angeblich vitruvischen (s. zu 301, 14) Auszügen 245, 1—246, 8 unter der Ueberschrift *centuriarum quadratarum deformatio sive mensurarum diversarum ritus.* Dass diese unserer *expositio* entlehnt sind beweist weniger die nur in den wenig zuverlässigen Handschriften der dritten Klasse vorkommende Ueberschrift des letzteren Abschnittes *ex libro Balbi ex libro Caesaris ex lege triumvirali*, welche vielmehr ein Cento aus 225, 14. 209, 2. 211, 24. 213, 5 zu sein scheint, als die Vergleichung von 245, 5 und 96, 14; 245, 10 und 95, 2; 246, 3 = 295, 17 und 96, 21; 246, 7 = 296, 1 und 100, 1; die Zusätze über *perticae agnae porcae* können nicht befremden. — Ein anderer Auszug aus unsrer Schrift findet sich gleichfalls im ersten Theil des Arcerianus, in der Ausgabe 249, 1 unter der Ueberschrift *ex libro Balbi nomina lapidum finalium.* Wenigstens die ersten zwölf Namen finden sich in der That wieder in der freilich jetzt defecten Stelle der *expositio* 106,18 fg.,

was genügt um die Ueberschrift zu rechtfertigen; die übrigen sind anderswoher zusammengelesen. Wir gewinnen hieraus nichts als eine Bestätigung dafür, dass die *expositio* in der That von Balbus herrührt. — Die Zeit der Abfassung dieser Schrift geht einigermassen hervor aus den Worten der Vorrede 92, 7. 93, 8., wonach der Verfasser in seinen Vorarbeiten unterbrochen ward durch die Theilnahme an dem Feldzug, der „kürzlich" Dacien den Römern öffnete (*reseravit*) und erst nach der Rückkehr von dieser Expedition wieder an die Vollendung des begonnenen Werkes gehen konnte, gleichsam zur Ablegung eines Gelübdes für glückliche Heimkunft. Damit kann nur gemeint sein entweder der Krieg Domitians gegen Dacier, Quaden und Markomannen seit dem J. 85 n. Chr. oder die Feldzüge Trajans, welche mit der Verwandlung Daciens in eine römische Provinz im J. 106 endigten; in jenem Fall würde der *sacratissimus imperator* 92, 7 Domitian sein, in diesem Trajan. Die Abfassung fällt also entweder zwischen 85 und 96, oder zwischen 106 und 117 n. Chr. Der Celsus, dem die Schrift gewidmet ist, war ein Mann von hohem Ansehen (94, 2), der erste Meister des Faches (91, 3. 8), Dirigent einer schwierigen Ingenieurarbeit im dacischen Feldzug [1]); auch der Verfasser muss, nach der Art wie er von seiner Theilnahme an dieser Expedition und von dem Ruhme spricht, den er dabei zu erringen hoffte, nothwendig ein Offizier von höherem Range gewesen sein [2]). Man kann in dem

1) 92, 16, wo zu lesen scheint: *hos invento* (oder *interventu*) *tuo per amplam Daciae partem ferramenti usus explicuit.* Dass Celsus mit Balbus in Dacien war, deuten auch die Wendungen *intravimus — poteramus — scriremus* an.

2) Insofern wäre die Schrift des Frontinus keinesweges unwürdig, dem man sie nach der Angabe der schlechteren Handschriften bisher gewöhnlich zuschrieb. Der in der Vorrede erwähnte Wegebau ist sogar für denjenigen gehalten worden, den Domitian in Germanien ausführen liess nach Frontins Erzählung *strat. I*, 3, 10; aber unser Verfasser

Celsus entweder den Ti. Julius Candidus Marius Celsus Consul 86 und 105 [3]) oder auch einen der Juristen dieses Namens den Vater oder den Sohn, P. Juventius Celsus Prätor 101 Consul zum zweiten Mal 129 vermuthen [4]), in dem Balbus einen der Consuln Q. Julius Balbus von 85 [5]) oder 129, wo er College des Celsus war; doch lässt sich keine dieser Hypothesen mit wesentlicheren Gründen unterstützen als das Zusammentreffen gewöhnlicher Namen ist.

Die Schrift, wie sie uns vorliegt, entspricht nicht ganz dem Titel und der Vorrede. Der Titel verheisst eine „Darstellung und Theorie sämmtlicher Grundrisse"; aber nicht von den Grundrissen handelt der Verfasser, sondern zunächst von den Massen. *Ergo nequid nos* — beginnt er — *praeteriisse videamur, quid mensura sit de qua quaeritur tractemus* [6]). Er giebt sodann die Definition des Masses, die Namen der gangbaren Masse, die Definitionen des Längen-, Flächen- und Körpermasses, und entwickelt die Lehren vom Punct, der Linie, der Fläche, dem Winkel. Hierauf kommt er 104, 1 fg. auf die Grundrisse (*formae*) und deren fünf Gattungen, worauf vielleicht noch mathematische Anweisungen die Grundrisse zu zeichnen und Dreiecke zu berechnen folgen [7]). Dass in der

spricht vielmehr von der Anlegung einer Militärstrasse durch Dacien. — Auch dem Hyginus ist unsere Schrift schon beigelegt worden, ohne Grund und mit geringer Probabilität; dieser Name deutet auf einen Freigelassenen und ein solcher hat die Vorrede gewiss nicht geschrieben.

3) Henzen in den Jahrb. des rhein. Vereins Bd. XIV S. 29. Doch war dessen Hauptname Candidus.

4) Zimmern Rechtsgesch. I, 322. 323. Cardinali diplomi p. 178.

5) Arneth Militärdipl. N. IV.

6) 94, 3—8, wo wohl noch etwas mehr von späterer Hand zugesetzt ist als die Ausgabe bezeichnet. *Omnium mensurarum appellationes* zu sammeln konnte Balbus nicht in den Sinn kommen; in der That verzeichnet er nur die „gangbaren" (94, 13).

7) Es ist bemerkenswerth, dass sowohl im ersten als im zweiten Theil der älteren Sammlung an Abschnitte, welche dem Balbus gehören, sich

That die Grundrisse das Ziel sind, auf das die ganze Darstellung zuführt, zeigt sich allerdings im Ganzen wie im Einzelnen, wo er z. B. bei den Linien 98, 14 auf die *formae* hinweist; es müsste dies abhalten mit Lachmann (zu 94, 3) im Titel die *mensurae* an die Stelle der *formae* zu setzen, auch wenn nicht 239, 17 ausdrücklich ein Werk des Balbus über die *formae civitatium* angeführt würde. Aber dennoch kann man nicht leugnen, dass Lachmann mit Grund an dem Titel Anstoss nahm; denn eine „Darstellung und Theorie sämmtlicher Grundrisse" ist die Schrift doch keineswegs. — Aehnliche Bedenken wie der Titel erregt die übrigens musterhaft gedachte und geschriebene Vorrede. Im Ganzen schliesst sie sich eng und gewandt an das Buch an — man vergleiche z. B. 92, 14. 98, 11; 93, 12. 100, 5; aber nach dem ganzen Ton des selbstbewussten Fleisses, der „nicht geringen Ruhm" (93, 15) von einem Werke sich verspricht, zu dessen Beginn es „grossen Muthes" (92, 6) bedurfte, und nach dem Nachdruck, welcher gelegt wird auf die Ordnung des Apparats (92, 3), die Fülle des Materials [8]), erwartet man eine weit grössere und mehr ins Einzelne gehende Arbeit. Ein Werk, in welchem „die auf die Profession bezüglichen Gegenstände nach Gattungen, Beschaffenheiten, Verhältnissen, Massen und Zahlen erörtert waren" (93, 13), muss mehr enthalten haben

unmittelbar zwei mathematische Tractate anschliessen: p. 107, 10 — 108, 8 und p. 297, 1 — 301, 14. Die Fassung, wonach die Aufgabe im Infinitiv vorangestellt wird, ist in beiden Abschnitten gleichartig. Die Unterschriften legen die erste Partie dem Fronto, die zweite dem M. Junius Nipsus bei; Lachmann sah jene als späteren Zusatz zu der Schrift des Balbus, diese als einen Theil der unter dem Namen des Nipsus bekannten Gromatik an, von der sie aber wesentlich sich unterscheidet und überdiess durch die Excerpte aus Balbus getrennt ist. Es mag in diesen mathematischen Aufgaben im Einzelnen viel zugesetzt sein; die Grundlage gehört doch vielleicht zu der Schrift des Balbus.

8) 92, 4: *omnium liberalium studiorum pars* (nicht *ars*) *ampla materia est.*

als wir noch unter diesem Titel in dem Corpus der Gromatiker besitzen. Es kann dies nur die Einleitung oder ein Theil der Einleitung desselben sein; auch die Worte *„primum sedulitatis nostrae inpendium“* (91, 4) sollen vielleicht diese Schrift als das erste Buch eines grösseren Werkes, nicht als eine Erstlingsschrift bezeichnen.

2. Mehrfach, zuletzt von Böcking in der bonner Sammlung der vorjustinianischen Rechtsquellen ist ein kleiner Tractat über die Lehre vom Ganzen und den Brüchen herausgegeben worden unter dem Titel: *Balbus ad Celsum de asse minutisque eius portiunculis.* Da nach den Regeln der Gromatik aus der Breite des Grenzsteins der Abstand des folgenden, aus der Höhe die Seitenlänge der Centurie berechnet ward, ist die Kenntniss des Fusses und der Brüche eine unerlässliche Vorkenntniss für die Behandlung der Grundrisse und Grenzsteine; eine methodische Einleitung zu einer Darstellung der Grundrisse konnte den uns vorliegenden Tractat also recht wohl enthalten. Auch ist derselbe so präcis und kundig geschrieben, dass er sehr wohl der *expositio* angehört haben kann. — Vor allen Dingen aber ist erst festzustellen, woher jene Ueberschrift rührt und aus welcher Quelle die Schrift überhaupt stammt. Alle Ausgaben beruhen einzig auf der ersten, welche Fabius Calvus aus Ravenna seiner 1525 in Rom gedruckten Uebersetzung des Hippokrates angehängt hat [9]). Er leitet die Schrift ein mit den Worten: *quaedam de Balbi ad Celsum agrimensoria ratiocinatoriaque de asse minutisque eius partibus adscripsimus. Notas autem horum non apposuimus, cum apud plurimos inveniantur, praesertim Boethium, Bedam, Gilbertum, et ante hos, Balbum ipsum, et Priscianum, latius, et plurimis modis: quae*

9) Diese Ausgabe selbst habe ich mir nicht verschaffen können; ich benutze den in Basel bei Andr. Cratander 1526 erschienenen Abdruck, wo Balbus Schrift f. 473 steht.

tamen cum iis, quae in marmoribus, et tabellis aeneis leguntur, non quadrant. Am Schluss sagt er: *Nec his plura de Balbo addenda putavimus, quandoquidem si vita suppeditabitur, totum opus de agrimensoria et numerorum ratiocinatoria cum Vitruvii Plinii Capellaeque commentariis aedemus.* Calvus hat also nur ein Bruchstück, noch dazu mit Weglassung der Siglen, aus einem grösseren Werke publicirt, das von Balbus verfasst und dem Celsus gewidmet war und vom Messen der Aecker und der Rechnungskunst handelte. Nun ist die Ueberschrift: *Balbi ad Celsum* bis jetzt in keiner alten Handschrift mit Ausnahme des Arcer. gefunden worden, und zwar in der That vor einem Buche, das recht wohl als *de agrimensoria et ratiocinatoria* handelnd beschrieben werden konnte. Es nimmt die letzten Blätter dieser Handschrift ein und ist darin jetzt nur noch zum kleinsten Theil erhalten; die Schlussblätter, die noch bis um 1550 existirt haben, fehlen und sind nur bekannt aus den in Rom und Jena aufbewahrten in der ersten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts von dem Arcerianus genommenen Abschriften. Es ist keineswegs gewiss, dass beide Abschreiber die Handschrift so vollständig sahen wie sie aus Bobbio nach Rom kam; ja nicht einmal, dass sie alles wiedergeben wollten was sie vorfanden. Nun war der Arcerianus von 1493 bis gegen 1509 in Rom im Besitz des Phädrus; und eben dort lebte um diese Zeit (Tiraboschi Bd. VII, 2, S. 67) Fabius Calvus. Es scheint daher so gut wie gewiss, dass er den Tractat *de asse minutisque eius portiunculis* entnahm aus den damals noch vorhandenen Schlussblättern des Arcerianus, und dass er uns damit ein Fragment der Schrift des Balbus erhalten hat.

3. Der eigentliche Inhalt der Schrift des Balbus war, wie der Titel sagt, die *expositio omnium formarum*, was nun

näher zu erläutern ist. Bekanntermassen wurde bei jeder Ackertheilung und Ackeranweisung, welche unter Autorität der römischen Behörden erfolgte, ein regelmässig auf Bronzetafeln verzeichneter Grundriss (*forma*, *typus*, *aes*, *pertica* u. s. w. *Sic.* 154, 16) aufgenommen, welcher im Original deponirt ward im kaiserlichen Archiv (*Sic.* 154, 23), in einem zweiten Exemplar in dem der betreffenden Stadt (*Hyg. grom.* 203, 3) nebst der dazu gehörigen schriftlichen Erläuterung (*scriptura formae*: *Hyg.* 131, 12. 15; *libri aeris*: *Hyg. grom.* 201, 2. 202, 15, wo eine Probe gegeben ist; *tabulae aeris*: ders. 202, 11; *commentarii divisionum* [?]: *Sic.* 154, 26. 160, 18), die der Stifter der Colonie durch eigenhändige Unterschrift confirmirt (*Hyg. grom.* 203, 4). Abreissen oder Verfälschen einer solchen Kupferplatte galt als Peculat ebenso wie das Abreissen oder Verändern von Gesetztafeln (*l.* 8 *D. ad l. Iul. pec.* 48, 13). Durch die Anheftung des Risses im kaiserlichen Archiv wurde die Stiftung der Colonie im juristischen Sinne geschlossen (*Nips.* 295, 11). Die Urkunden galten als öffentliche und machten vor Gericht vollen Beweis (*Sic.* 138, 11); im Zweifel entschied das Exemplar im kaiserlichen Archiv (*Sic.* 154, 23). Natürlich stand es jedem Privatmann und jeder Commune frei sich von ihren Grundstücken Risse anfertigen zu lassen; allein solche Risse verpflichten weder den Inhaber noch die Nachbarn und gelten bloss wie andere Privatscripturen (*Sic.* 138, 15). Dagegen gab es öffentliche Grundrisse auch von dem in älteren Zeiten von Staatswegen zum Verkauf parcelirten Acker (*ager quaestorius*), wenigstens in der Theorie, denn praktisch waren diese Limitationen und die Grundrisse davon in der Kaiserzeit grösstentheils verschwunden (*Sic.* 152, 24. 154, 1; vgl. 136, 16. *lib. col. II* 253, 17. *Mago* 349, 17). Auch von dem unvertheilten *ager publicus* existirten öffentliche Grundrisse; so heisst es z. B. in der von Borghesi *atti dell'*

Acc. Rom. VII, 236 ergänzten Inschrift *Maff. M. V.* 306, 7, dass Kaiser Claudius und sein College als Censoren im J. 48 n. Chr. *loca a pilis et columnis quae a privatis possidebantur causa cognita ex forma in publicum restituerunt.* In Italien kamen indess solche Grundrisse in der Kaiserzeit hauptsächlich nur noch bei den Besitzungen der geistlichen Stiftungen vor [10]), die bekanntlich wie alle *res sacrae* als Eigenthum des Staates galten, da sonst wohl nur wenige italische Staatsdomänen unvergabt geblieben waren [11]). In den Provinzen waren sie häufig (*Front.* 4, 1. *Hyg. grom.* 204, 16). — Oeffentliche Grundrisse also giebt es nur von Ländereien, die dem Staat gehören oder die von ihm vertheilt oder verkauft worden sind. Von Privatgrundstücken kann es dergleichen nur geben bei dem *ager divisus adsignatus* (*Front.* 45, 7 fg. *Sic.* 154, 13), nicht von dem *occupatorius* oder *arcifinius*. Es wird daher auch wohl geradezu als Kriterium des letzteren angegeben, dass davon kein Grundriss existiren könne (*Sic.* 138, 11); was auch ganz richtig ist, wenn nur die in Italien wenig vorkommenden *agri vectigales* (also *publici*) *arcifinales*

10) Sic. 162, 28. Ein Beispiel Orell. 1460 = I. N. 3575, wonach Vespasian die von Sulla dem Tempel der Diana Tifatina geschenkten Ländereien *ex forma divi Aug.* nachmessen liess.

11) Natürlich mit Ausnahme der öffentlichen Gebäude und Strassen in und ausserhalb Rom. Beträchtlich war dagegen das kaiserliche Kammergut, das von den Staatsdomänen wohl zu scheiden ist; wie denn z. B. die velejatische *obligatio praediorum* sorgfältig das Gut des *populus* (die Wege) und das des *Caesar noster* auseinanderhält, ebenso wie die *servi publici* ganz verschieden sind von den kaiserlichen Sclaven. Dass von letzterem *formae* im strengen Sinne existirten, möchte ich bezweifeln. Freilich könnte man die calabrischen *territoria in saltibus*, die der *liber col.* 211, 4 als vermessen anführt, beziehen auf die kaiserlichen *saltus Carminianenses* in Calabrien (*not. dign. occ. c.* 11 und dazu Böcking), deren Fattore der *procurator regionis Calabricae* (I. N. 2627) ist (vgl. Frontin 46, 5). Aber es steht manche Vermessung in unsern Registern, die eine forma im strengen Sinn gewiss nicht ergab.

ausgenommen werden. Wenn also Privatbesitzungen begrenzt werden durch unveränderliche mathematische Linien, mögen diese rechtwinklige Quadrate bilden, wie bei dem *ager limitatus* im eigentlichen Sinn, oder nicht, wie bei dem *ager per strigas et scamna* (oder *per proximos possessionum rigores* oder *in lacineis*) *adsignatus* (*Front.* 2, 1) [12]), so existirt darüber eine *forma*; wenn sie begrenzt werden durch willkürlich bestimmte und willkürlich wandelbare Grenzlinien (*Front.* 5,6), so giebt es davon eine *forma* nicht. Da übrigens die Römer geschlossene Hufen überall nicht kannten und beliebige Theilung auch bei dem *ager divisus et adsignatus* zuliessen, so konnten allerdings bei diesem neben den Linear- auch Arcifinalgrenzen vorkommen (*Sic.* 151, 17); im Laufe der Zeit gingen auf diesem Wege die assignirten Grenzen nicht selten ganz verloren und der *ager divisus* wurde als *arcifinius* besessen (*Hyg.* 131, 16. *Hyg. grom.* 178, 7. *lib. col.* 218, 1).

Also eine Darstellung der sämmtlichen Grundrisse würde sämmtlichen aufgetheilten Acker umfassen. Dazu gehört zunächst und vor allen Dingen das Stadtgebiet aller Colonien römischen Rechts, sowohl der Bürger- als der Militärcolonien. Dies ist so sehr der Hauptbestandtheil des *ager divisus adsignatus*, dass die Gromatiker häufig diesen und den Colonialboden als gleichbedeutend behandeln (*Front.* 2, 1. *Agg.* 2, 30. 114, 1. *Sic.* 155, 3. 157, 12. 160, 6 fg. *Hyg.* 176, 1). Doch fallen die *agri divisi* und die Colonialgebiete keineswegs vollständig zusammen. Abgesehen von den nicht römischen, aber factisch der römischen gleichstehenden Limitationen der

12) Nach der Strenge der gromatischen Disciplin war die quadratische Limitation den Privat-, die mittelst beliebiger Linien den Staatsländereien eigen; doch kam die letztere auch bei *ager privatus* sehr häufig vor, die erstere einzeln auch beim *ager publicus*, was der Gromatiker Hyginus 205, 1 freilich tadelt.

latinischen Colonien und der griechischen Städte (*lib. col.* 235, 16, vgl. 236, 22) war der *ager quaestorius* allerdings aufgetheilt, aber nicht an Colonen verschenkt und konnte recht wohl in Gebieten von Municipien belegen sein. Durch Landanweisungen in der nächsten Nähe Roms (so z. B. 218, 9) entstand eben so wenig eine Colonie. Auch kam es vor, dass, wenn die zuerst bestimmte Pertica nicht ausreichte, einem Theil der Colonen Ländereien angewiesen wurden in dem Gebiet eines benachbarten Municipium, ohne dass diese der directen Jurisdiction der Colonie unterlegt wurden, wodurch (*Sic.* 138, 7) sie aufgehört hätten dem Territorium anzugehören, welches sie bisher umfasste. Diese Striche bildeten dann gewöhnlich einen eigenen secundären Jurisdictionsbezirk — *praefectura* —, dessen Gerichtsvorstand der Duumvir der Colonie ernannte (*Sic.* 159, 26 fg. 163, 21. *Hyg. grom.* 171, 4), wo dann in einem Territorium zwei Gerichtssprengel bestanden; seltener wurden sie unter die Gerichtsbarkeit des Municipium gelegt (*Sic.* 165, 18). In beiden Fällen aber umschloss das Gebiet des Municipium aufgetheiltes Land[13]). In manchen Territorien bestanden zwei Communen (*cives veteres* und *novi*) neben einander, so dass die nicht vertheilten Aecker der Jurisdiction der Municipalgemeinde, die vertheilten der der Colonie unterlagen (*Hyg.* 117, 24 — 119, 19. 119, 24 — 120, 6); nachdem der schroffe Gegensatz sich im Lauf der Zeit ausgeglichen hatte, mochte man vielfältig diese

13) Einen einzelnen Fall der Art können wir für den District der Ligures nachweisen. In der auf diese Commune bezüglichen Alimentarurkunde wird von zwei *pagi*, dem *Aequanus* und *Romanus*, die Lage angegeben *pertica Beneventana* (oder *finibus Beneventanorum* oder *in Beneventano*), in *Ligustino* (vollständig steht diese Formel II, 6. 35, verstümmelt durch die Nachlässigkeit des Epitomators II, 2. 9. 44. III, 6). Mit Recht hat Henzen in der *tab. alim. Baeb.* p. 78 hierin eine innerhalb des ligustinischen Territorium zu Gunsten Benevents gebildete *praefectura* erkannt.

unnatürliche Doppelverwaltung beseitigen und wenn dies zu Gunsten der Municipalgemeinde geschah, blieb doch in territorialer Hinsicht ein Theil des Gebietes limitirtes Land. Endlich sind allerdings wenn auch selten Assignationen vorgekommen, welche statt die Landempfänger zu Colonen, ihre Gesammtheit zu einer städtischen Gemeinde zu machen, sie bloss den Altbürgern des Municipium gleichstellten (*Hyg.* 119, 20—24. *lib. col.* 229, 6. 233, 12. 234, 21. 235, 15). Dies wird namentlich in dem Falle vorgekommen sein, wo man mit der Vermessung bloss eine Regulirung der Besitzungen durch Austausch bezweckte, also nicht neuen Besitzern, sondern im Wesentlichen den alten adsignirte (denn auch die *agri redditi* gehören zu den *adsignati*: *Hyg.* 117, 12 oder doch mindestens zu den *divisi*: *Sic.* 160, 22). Beispiele davon kommen vor von Graviscae, dessen *in absoluto* befindliche Besitzungen Tiberius vermessen und der Commune adsigniren liess (*lib. col.* 220, 1); ähnlich von Verulae (239, 12). Es wäre seltsam gewesen, in diesem Fall der Commune bloss der Katastrirung wegen Colonialrecht einzuräumen. Wenn die gracchanischen Vermessungen in Italien überhaupt auf den römischen *ager privatus* sich erstreckten, so werden sie vermuthlich keinen andern Zweck gehabt haben als die bestehenden Verhältnisse durch Adsignation zu reguliren. Auf welchen oder welche dieser Fälle die *lex Mamilia* Bezug nimmt, wenn sie neben der Deduction von Colonien auch die „Constituirung“ von Municipien vorschreibt und auch innerhalb der letzteren eine förmliche Limitation anordnet, will ich nicht entscheiden — zunächst denkt man an die Errichtung von *praefecturae* — aber auf alle Fälle bestätigt sie, was jene Erwägungen an sich schon hinreichend darthun, dass Frontinus Satz: *ager divisus adsignatus est coloniarum*, wenn er gleich im Allgemeinen natürlich das Richtige trifft, doch

mehrfache Beschränkungen erleidet. Es darf daher keineswegs befremden, wenn eine „Erläuterung sämmtlicher Grundrisse“ nicht ausschliesslich Colonien verzeichnete.

4. Das Stadtverzeichniss, welches in die Sammlung der Gromatiker aufgenommen ist, beruht auf zwei sehr verschiedenen Ueberlieferungen, deren scharfe Scheidung wir Lachmann verdanken. Die bessere Redaction (*liber coloniarum I* von Lachmann genannt) beruht theils auf dem ersten Theil des Arcerianus, theils auf dem Palatinus, die im Wesentlichen übereinstimmen und sich gegenseitig ergänzen, indem in dem letzteren Lucania und Bruttii, in dem ersteren die Provinz Valeria fehlt. Dagegen die der Erfurter Handschrift entnommenen Ergänzungen, die Lachmann theils in den Text der besseren Recension eingerückt (Auximum 227, 3; Nursia 227, 11; Pinna 227, 12), theils als Nachtrag 239, 20—240, 15 an das Ende gestellt hat, kann ich nicht als ursprüngliche Bestandtheile derselben gelten lassen; sie scheinen vielmehr ursprünglich der zweiten Redaction anzugehören, in welcher sie im Wesentlichen und grösstentheils wörtlich wiederkehren [14]). Schon im Palatinus erscheinen beide Redactionen neben einander; es lag nahe sie in einander zu arbeiten und dies ist im Erf. geschehen, dessen Schreiber eine dem Pal. ganz ähnliche Handschrift vorgelegen haben muss. Er hatte vor sich von der ersten Redaction Tuscien Picenum Campanien (Lucania Bruttii Sicilia fehlten wie in *P*, ausserdem noch Apulia Calabria), von der zweiten Picenum; zunächst schrieb er Tuscien und Campanien S. 5—13 seines Heftes genau, nur in veränderter Ordnung nach der besseren Recension ab und schloss diese ab mit dem Epilog derselben. Hinter diesem fügte er aus der zweiten Redaction Carsioli an 239, 20—240, 6

14) Die inneren Gründe, welche diese Stücke der zweiten Redaction zuweisen, s. in Anmerkung 22.

und an einer andern Stelle seines Manuscripts S. 40. 41 Picenum, wobei er die ältere Redaction zu Grunde legte, aber sie an verschiedenen Stellen aus der zweiten bereicherte; woher es auch kommt, dass der Schlusssatz, der in jener nur von Hadria und Falerii spricht, in dieser ausgedehnt ist auf *omne territorium provinciae Piceni*, zweimal steht: einmal an der Spitze der Provinz vom *Picenensis ager*, ein andermal am Schluss von Hadria und Falerii, wozu noch aus der zweiten Redaction Nursia und Pinna gefügt sind. — Die Reihenfolge der Provinzen scheint in der älteren Redaction ursprünglich folgende gewesen zu sein.

1. *Picenum.*
2. *Valeria.*
3. *Tuscia.*
4. *Umbria.*
5. *Campania.*
6. *Samnium.*
7. *Lucania.*
8. *Brittii.*
9. *Apulia.*
10. *Calabria.*
11. *Sicilia.*

Diese geographisch angemessene Ordnung entspricht im Wesentlichen der des Arcerianus, nur dass der zweite Abschnitt diesem fehlt und 7—11 nach 1. 3—6 stehen. Allerdings findet sich auch Tuscien vor Picenum, aber der Schreiber sagt 229, 10 ausdrücklich, dass es in seinem Original umgekehrt war und verweist sogar in Tuscien 217, 2 auf Picenum 227, 13. Die Reihenfolge Tuscia, Campania, Apulia wird auch 211, 24 angedeutet; und dass bei Picenum der Anfang war, deutet die vor diesem erhaltene offenbar auf die ganze Sammlung bezügliche Ueberschrift *ex libro Balbi* 225, 15 an. In

P sind die Spuren der ursprünglichen Reihe verwischt; hier folgen 3. 1. 2. 9. 10. 5, wobei zwischen 1. 2 und 10. 5 noch andre Stücke eingeschoben sind. — Der vierte Abschnitt *Umbria* hat die Ueberschrift verloren; aber offenbar bildeten der Schluss von Tuscien 224, 1—225, 2 und der erste Artikel der folgenden Abtheilung 225, 15—226, 5 ursprünglich die Landschaft Umbrien. Das erweiset theils die wohlbekannte Lage der Städte[15]), theils die Verweisung auf Picenum unter Spoletium, theils die Spuren der Handschriften. Noch im Original des Erf. stand Spoletium wahrscheinlich unter Tuscien, da es in dem nur Campanien und Tuscien umfassenden ersten Abschnitt vorkommt; freilich auch im zweiten unter Picenum. Ebenso kennt die jüngere Redaction Spoletium in Picenum nicht, während sonst mit einer einzigen Ausnahme alle in der ersten genannten picentischen Städte in der zweiten wiederkehren. — Aehnlich ist es Samnium ergangen. Es fehlt in der That nicht, sondern wenigstens sieben Städte, von denen es ausgemacht ist, dass sie zur späteren Provinz Samnium gehören: Allifae, Bovianum, Esernia, Saepinum, Telesia, Tereventum, Venafrum, sind unter Campanien mit verzeichnet. Es muss also entweder die Ueberschrift anfänglich gelautet haben *civitates Campaniae et Samnii*, oder wenn, wie es glaublicher ist, beide Abschnitte ursprünglich getrennt waren, hat ein späterer Abschreiber — vielleicht weil beide alphabetisch geordnet waren — sie in einander gefügt und die Ueberschrift zu ändern versäumt. — Im Uebrigen stimmen die Verzeichnisse, wie der zweite Abschnitt ausführlicher zeigen wird, im Wesent-

15) Vgl. z. B. wegen Hispellum *Hygin. grom.* 179, 9 und das Edict von Constantin (Berichte der sächs. Gesellsch. der Wissensch. 1850 S. 199); wegen Spoletium *Orell.* 1100 und *Sirmond. de reg. suburbic. c.* 5.

lichen mit allen anderen Nachrichten über die Provinzialtheilung Italiens genau zusammen.

5. Die einzelnen Abschnitte sind auffallend ungleich gearbeitet. In Campanien sind die Städte alphabetisch geordnet; in Tuscien im Allgemeinen geographisch, nur dass Tuder wegen gleichartiger Limitation unmittelbar auf Florenz folgt und Luna ausser der Reihe am Schluss steht; in den übrigen Abschnitten sind meistens die in gromatischer Hinsicht verwandten Gruppen zusammengefasst. — In Campanien wird die Stadt zuerst genannt, in Tuscien geht vorauf *colonia* (mit Ausnahme von Luna, das auch hierin abweicht), in Lucanien *praefectura*, in Calabrien und Sicilien *territorium*, in Umbria Picenum Apulia Brittii *ager*; in Valeria schwankt der Ausdruck. — Tuscien und Umbrien zeichnen sich aus durch die sorgfältige und ausführliche Behandlung der Limitation. Hier allein wird der Contract der Triumvirn mit denen, die die Grenzsteine zu liefern und zu setzen übernahmen [16]), urkundlich mitgetheilt und nur hier werden die Masse der Grenzsteine und ihre Entfernungen genügend angegeben. In den übrigen Abschnitten sind die Berichte hierüber viel spärlicher; den vier südlichen Provinzen Italiens eigenthümlich ist die Angabe der Richtung des Kardo und des Decimanus, während sonst wohl einmal die Assignation *per kardines et decimanos* (213, 7. 214, 11. 215, 5. 227, 13; vgl. 217, 18. 223, 14) d. h. mit quadratischer Limitation erwähnt, aber die Richtung des Kardo nach *N.*, des Decimanus nach *O.* als selbstverständlich betrachtet wird. Es hängt dies offenbar damit zusammen, dass die beiden bekanntesten

16) EX COMMENTARIO C. IVLI (wofür durch Schreibfehler CLAVDI steht ebenso wie 213, 4) CAESARIS LEX AGRIS LIMITANDIS METIVNDIS (vgl. 246, 16. 18) wird wohl die richtige Ueberschrift sein. Bezieht sich die erste Phrase darauf, dass diese Colonien von den Triumvirn nach der in Cäsars Papieren gefundenen Anweisung errichtet wurden?

Ausnahmen von dieser Regel Capua (*Front.* 29, 4. *Hyg.* 170, 15) und Benevent (*Sic.* 159, 22), deren Kardo nach O., der Decimanus nach N. gerichtet war, am ganz ungehörigen Orte in Bruttii [17]) vorkommen; offenbar waren sie in dem hier excerpirten Buch bei Consentia, wo dasselbe statthat, beiläufig miterwähnt. — Die geschichtlichen Angaben über die Stifter sind in den fünf südlichen Provinzen sehr sparsam, dagegen in den nördlichen stehend. — Die Angabe der öffentlichen Wegeservituten, welche auf den einzelnen Stadtgebieten lasten, und ihrer Breite (vgl. *Hyg.* 120, 24) [18]) fehlt in Campanien und Samnium fast nie, dagegen durchgängig in Tuscien Umbrien Picenum; anderswo findet sie sich ein-

17) Die Aenderung von *Campanus* in *Clampetinus* ist nicht richtig.

18) Die Angaben sind wichtig für die Bestimmung der Breite der römischen Landstrassen. Sie betrug

120 Fuss im Gebiet von	Atella, Liternum, Nola.
100 - - - -	Capua.
85 - - - -	Teanum Sidicinum.
80 - - - -	Acerrae, Corfinium, Cumae, Neapolis; nach l. II auch von Matilica und Tuficum.
60 - - - -	Calatia und Nuceria in Campanien.
50 - - - -	Caudium, Saepinum, nach l. II auch von Aesernia.
30 - - - -	Aquinum, Puteoli, Privernum, Telesia.
20 - - - -	Venafrum, Volturnum.
15 - - - -	Forum Popilii, Setia, Sora, Surrentum.
10 - - - -	Aesernia, Bovianum in zwei unter Campanien ungehörig eingeschobenen Artikeln; nach l. II. auch von Aufidena und Larinum.

Da nach *Hyg. gr.* 169, 2 die *viae publicae militares* nicht unter 12 Fuss breit sind, ist die schlecht beglaubigte Breite von 10 Fuss wohl überall aus Schreibfehler oder Interpolation hervorgegangen. Die Angabe über Puteoli 236, 12: *ex uno latere iter populo debetur ped. XXX* scheint sich auf eine Strasse zu beziehen, die längs der Gebietsgrenze von Puteoli hinlief, und wovon also die Servitut auf zwei Territorien haftete. Vgl. *Sic.* 147, 2 und überhaupt Giovenazzi *della città di Aveia* p. 74 fg.

zeln. — Ob die Städte ummauert (*muro ductae*) sind, wird einzig in Campanien mit Einschluss der samnitischen Städte, hier aber häufig berichtet [19]). — Diese störende Ungleichförmigkeit, welche natürlich nicht der ursprünglichen Gestalt der Sammlung, sondern nur der Epitome zur Last fallen kann, beweist, dass die Auszüge von vier oder fünf verschiedenen Händen herrühren, wobei im Aufnehmen und Weglassen, in Anordnung und Redaction jeder Arbeiter seinem Belieben folgte.

6. Trotz aller dieser Differenzen ist in der ganzen Schrift nicht bloss bei der Abfassung sondern auch bei der Epitomirung ein sehr bestimmter Zweck im Auge behalten worden: die Verzeichnung des *ager divisus et adsignatus*. Bei aller Verschiedenheit der Redaction findet sich doch kein einziger [20]) Artikel, in dem die Division als die Hauptsache und der Gegensatz zum *ager arcifinius* nicht sehr bestimmt hervorträten. Mehrfach wird hervorgehoben, dass das Gebiet früher *arcifinius* war und erst später limitirt ward (233, 1. 4. 7. 234, 16. 236, 22); dass nur ein Theil limitirt sei, ein anderer nach arcifinalem Recht besessen werde (211, 6. 227, 7); dass es zum Theil missbräuchlich als *ager arcifinius* behandelt werde (218, 1; vgl. *Hyg.* 131, 16); dass Naturgrenzen, in gerader Linie gezogene Wälle und Gräben die Stelle der Limitation vertreten (217, 9. 220, 13). Um so evidenter treten als späte wenn auch schon im *Arcer.* vorhandene Embleme einige Stellen hervor, welche die Beach-

19) Bei Camerinum hat die zweite Redaction *muro ducta* in dem wenig zuverlässigen Erf. 240, 7, nicht im Wolfenbüttler Codex 256, 16.

20) Terracina 238, 12: *ager eius mensura in soluto est demissum* (so *A*) ist verschrieben; es scheint nach *mensura* etwas zu fehlen. Bei Gabii 234, 15 ist der Schlusssatz vielleicht auch beizubehalten; die *censitio* und *adsignatio* stehen ähnlich neben einander 231, 1. Nur Setia 237, 23 macht wirklich Schwierigkeit und ist doch auch wohl defect.

tung der Naturgrenzen einschärfen; so namentlich am Schluss von Picenum 227, 13 und von Calabrien 211, 9:

> *nam eorum delimitatio est per rationem arcarum [vel riparum] vel canabula et noverca quod tegulis construitur; aliis vero locis muros macerias scorofiones congerias carbunculos et variis locis terminos Augusteos, per quorum cursus in Piceno fines terminantur.*
>
> *nam eadem provincia habet muros macerias scorofiones congerias et terminos Tiburtinos sicut in Piceno fertur.*

die sich als späte Einschiebsel verrathen theils durch ihre Stellung am Ende zweier Abschnitte, theils durch ihre Bezugnahme auf einander, theils durch den Wust barbarischer Wörter, theils durch die innere Verkehrtheit einer *delimitatio per rationem arcarum* [21]), d. h. einer Linearvermessung nach Naturgrenzen, wozu dann wieder die *termini Augustei* nicht passen, welche vermuthlich hier und sonst hervorgegangen sind aus dem Reichscensus des Lukas; denn wenn Augustus wirklich *omnem terram fecit permensurari ac veteranis adsignari* (242, 4), so mussten sich freilich seine Grenzsteine auch in Picenum finden. Offenbar war dem Schreiber, von dem diese Sätze herrühren, der Unterschied zwischen den assignirten und nicht-assignirten Ländereien nicht mehr klar; er vermisste die Erwähnung der Naturgrenzen und trug sie nach theils am Schluss zweier Abschnitte, theils auch hie und da im Text, wo sich ihm die Gelegenheit bot. So scheint er bei Capena interpolirt zu haben; weder sachlich noch sprachlich sind die Bemerkungen: *id est in planitia*

21) d. i. Erdwall, ital. *argine*, von *arcere*. S. Ducange u. d. W.

ubi miles portionem habuit (216, 13) und ***ceteris autem — sunt censiti*** (217, 1—4, zum Theil aus 221, 9) des ursprünglichen Redacteurs würdig, und überdiess bezieht sich der Schreiber hier ausdrücklich auf seinen Zusatz zu Picenum. Aus denselben Gründen sind die Worte ***sed non — concurrunt*** 220, 14; ***ne id — confirmat*** 221, 7—9 (s. Lachmann 109, 18—20); ***erit enim — servandus*** 221, 11—13 wahrscheinlich Zusätze derselben Hand. Auch das ***sequaris*** (217, 3) und ***sequamini*** (221, 7) in diesen Stellen passt nicht in den sonstigen Stil des Registers. An beiden Stellen sind indess die Interpolationen gewissermassen entschuldigt dadurch, dass schon der alte Text hier der Naturgrenzen gedachte, was der Schreiber dann ungeschickt weiter ausführte; wo nicht in jenem die ***natura locorum*** vorkam, wagte er nicht sie einzurücken, so sehr er sie vermisste und begehrte [22]). Insofern ist der Text des Arcer. verhältnissmässig rein und es gilt dies von ihm auch in anderen Beziehungen. Nur die Partikel ***nam*** — dieselbe, welche jene beiden Zusätze am Schluss möglichst ungeschickt einleitet — ist an einer Reihe von Stellen albern eingeschoben: 211, 15. 18. 219, 9. 220, 1. 11. 222, 1. 11. 226, 2. 232, 18. 234, 1.; ebenso ***enim*** 216, 1. 223, 7.; ***sed*** 216, 6. Ferner wusste der Epitomator die Stadtnamen, die er in seiner Quelle fand, grammatisch nicht mehr gehörig zu handhaben; daher der wunderliche Wechsel in dem Gebrauch des Nom. Gen. Acc. Abl., die wahrscheinlich gesetzt wurden wie sie sich eben im Original angewandt fanden; die verkehrte Zurückführung von Pluralen auf den Singular: ***Tarquinius***

22) Aus diesem Grunde können auch die dem Erf. entlehnten Stücke S. 239. 240 unmöglich je dem *lib. col. I.* angehört haben; sie sind wie die ganze zweite Redaction gerade durch Nachträge über die Naturgrenzen unverschämt interpolirt. Kleinere Interpolationen gleicher Art hat der Erf. auch 215, 7. 228, 1.

219, 1; *Veius* 220, 8; *Marsus* 229, 61 [23]); *Liguris Bebianus et Cornelianus* 235, 9; die Verwendung einzelner Substantive unter lauter Ethnicis wie *Consiline* (—*ni?*) 209, 6; *Herdonia* 210, 10, vgl. *ager Corfinius* 228, 18; unerhörte Formen wie *Capys* 216, 11, *Nepis* 217, 15. Spuren mittelalterlicher Verderbniss sind dagegen kaum vorhanden. *Spellatinus* 224, 6 ist ein sehr alter Sprachfehler, der auch bei *Sic.* 179, 10 vorkommt. *Senogalliensis* 226, 11 und *Esernia* 233, 13 sind anstössiger, aber der erstere Artikel ist vielleicht interpolirt (s. unten § 26), der zweite könnte von dem späteren Schreiber, der Samnium in Campanien hineinarbeitete, unter einen falschen Buchstaben gestellt sein. — Mit den angegebenen Beschränkungen kann die im Arcer. überlieferte Redaction des *liber col.* als eine Schrift der guten Zeit gelten, welche durch sachliche Fülle, durch den technisch knappen Ausdruck, durch vollkommene Beherrschung der gromatischen Kunstsprache sich den besseren Stücken unserer Sammlung an die Seite stellt.

7. Weit ungünstiger muss das Urtheil ausfallen schon über die im Pal. bewährte Form der älteren Redaction. Im Einzelnen finden wir 227, 5 die unsinnige Beschreibung der *termini Claudiani: qui in modum arcellae facti sunt* — interpolirt entweder aus der jüngeren Redaction 252, 15 oder aus Faustus 308, 25. — Apulien hat die seltsame aus 244, 13 entlehnte Ueberschrift erhalten: *in mappa Albensium inveniuntur haec.* — Ein kurzer Artikel, der von dem Kardo und Decimanus als diametralen und diagonalen Linien und von der Benennung der Limites handelt und augenscheinlich einer schlechten Doctrinalschrift, gewiss nicht dem Städteregister entlehnt ist, auch im Arcer. wo auch immer doch sicher nicht in diesem stand — er findet sich jetzt nur noch

23) Nicht Alba, sondern die Stadt *Marsi* bei Pescina: I. N. 5481 fg. *Kellermann vig.* 101, 1, 23, die auch wohl *Marruvium* heisst.

in der jenaer Abschrift unter der Ueberschrift ***incipit liber Marci Baronis de geometria ad Rufum*** (vgl. zu 243, 17). ***Provincia Calabria*** — ist im Pal. mit dem Artikel über Ancona 227, 1. 2 zu dem widersinnigen Abschnitt zusammengearbeitet, den wir 225, 4—13 lesen, und an die Spitze von Picenum gestellt worden. — Ein Abschnitt über Dalmatien 240, 15—242, 6, von dem sich im Arcer. keine Spur findet, ist im Pal. zwischen Calabria und Campania eingefügt. Der geographische Abstand dieser ausseritalischen Provinz [24]) von denen, die das Städteverzeichniss sonst umfasst, würde allein genügen um diesen Abschnitt als fremdartig auszuscheiden; es kommt hinzu, dass er nichts weniger als ein Städteverzeichniss, sondern ein leerer Wortschwall über die Naturgrenzen in den verschiedenen Regionen ist — weshalb ihn der falsche Boethius 400, 21 fg. unter der passenderen Aufschrift ***signa limitum finalium*** wiederholt —, in welchen ein paar geographische Namen, darunter ein in Dalmatien nachweislicher, sich gleichsam verloren haben. Man wird schwerlich irren, wenn man hierin die Interpolation eines dalmatischen Schreibers sieht, dessen patriotischer Sinn die ***provincia Dalmatiarum*** in dem Städteverzeichniss vermisste und nach Kräften ergänzte [25]). — Die masslose Dreistigkeit, womit der Schreiber des Pal. in diesen Fällen seine Quellen durch einander geworfen und verfälscht hat, macht auch misstrauisch gegen den Abschnitt über die Valeria p. 228. 229, der im

24) Bei Johannes dem Lyder *de mens.* IV, 60 steht Dalmatien unter den italischen Provinzen; welches nur beweist, dass es auch für Faselei Analogien giebt.

25) Im Hyginus 122, 1 kommt der Versus, der auch sonst (*Front.* 30, 9. *Varro de r. r.* I, 10) als campanisches Landmass erwähnt wird, ebenfalls als solches vor; aber nur der Gud. hat *in Campania*, der Arc. *in Dalmatia*. Hat hier eine der des Pal. verwandte Interpolation stattgefunden?

Arc. fehlt. Im Ganzen scheint er zwar alt zu sein, wie er denn auch nachweislich dem Redacteur der jüngeren Recension mit vorlag; die vorkommenden Städtenamen tragen mit Ausnahme der *colonia Solomontina* 229, 8 (jetzt Solmona) keine Spuren mittelalterlicher Verderbniss. Dagegen spielen die *arcae ripae maceriae scorofiones congeriae carvunculi muri arae canabula* u. s. w. eine grosse Rolle in den Artikeln Amiternum und Corfinium, welche überhaupt mit den Grundsätzen der gromatischen Wissenschaft sich schwerlich werden in Einklang bringen lassen. Bedenklich ist die wörtliche Uebereinstimmung von Corfinium 228, 19—23 mit Tarquinii 219, 1 fg.[26]), namentlich bei der nachgewiesenen Verschiedenheit der Redacteure dieser Abschnitte. Noch weit gravirender ist es, dass bei Superaequum 229, 2 ein Satz aus Ostia 236, 9 wörtlich wiederholt wird, der die unmögliche Bezeichnung *imppp. Severus, Antoninus et Commodus* enthält; schwerlich kann der Vorname *Marcus* an beiden gleichlautenden Stellen zufällig in gleicher Weise verdorben sein. Die Grundlage dieses Abschnitts ist wohl ebenso unzweifelhaft ächt als ein nicht unbedeutender Theil des Inhalts späte Fälschung ist; sicher scheiden lässt sich das Alte und Neue nicht, wodurch der Werth des ganzen Kapitels fast aufgehoben wird.

8. Die jüngere Redaction findet sich im Guelf., einer Handschrift des neunten oder zehnten Jahrhunderts, allein, in dem gleich alten Pal. neben der älteren, jedoch an einer verschiedenen Stelle der Handschrift; der Erf. hat sie, wie S. 158 gezeigt ward, nur für Picenum genutzt. Wir besitzen davon vier Abschnitte:

26) Es kommt noch hinzu, dass in der jüngeren Redaction, wo Corfinium dreimal vorkommt, die eine Fassung 255, 11 zwar mit der des Pal. stimmt, die zweite 255, 3. 260, 3 aber eine ganz andere Limitation anzeigt. Freilich ist deren Glaubwürdigkeit auch mehr als zweifelhaft.

Picenum, worunter *Valeria* mitbegriffen ist; die Ueberschrift ist ergänzt.

Samnium.

Apulia.

Calabria.

so dass also die an der Südcstküste Italiens belegenen Provinzen in richtiger geographischer Ordnung aufgeführt sind. Ob die Recension einst vollständiger war, lässt sich nicht sagen, wohl aber lag ihrem Redacteur, wie wir gleich sehen werden, das Material dazu mindestens auch für Tuscien und Campanien vor. Im Einzelnen begegnen wir mehrfacher geographischer Confusion. Corfinium steht zweimal in Picenum 255, 3. 12, einmal in Samnium; in Picenum finden wir Casentium und Tribule, welche die ältere Redaction in Campanien, *campi Tiberiani* und Capena, welche dieselbe in Tuscien; in Samnium Corfinium und Sulmo, welche die ältere Redaction (nach dem Pal.) in Valeria hat. — In den einzelnen Abschnitten ist die alphabetische Ordnung durchgeführt, wobei die ärgsten Barbarismen mittelalterlicher Entstellung nicht selten sind: *Ecicylanus* (*Aequiculanus ager*, jetzt Cicolano); *Teramne* (*Interamna*, Teramo); *Esernia; Istoniis; Ardona* (*Herdonia*, Ordona); *Eclanensis; Ignatinus* (*Gnatia*, Agnazzo); *Solmona; Varinus* (*Barii*); *Ydrontinus.* — Unter den Quellen dieser Schrift nimmt die ältere Recension derselben augenscheinlich den ersten Platz ein. Sie lag dem zweiten Redacteur vor mit denselben Verschiedenheiten in der Redaction der einzelnen Abschnitte: denn die Angabe der Ummauerung findet sich nur in Samnium 259, 17. 260, 7 und in einem aus Campanien nach Picenum versetzten Artikel 255, 6; mit denselben Interpolationen: denn z. B. der Zusatz zu Picenum 227, 13 ist übergegangen in 252, 2. 256, 6.; mit denselben kleinen Redactionsfehlern: denn *Herdonia* steht

wie 210, 10 so 260, 23 unter lauter Ethnika; ja mit denselben offenbaren Schreibfehlern, wie z. B. aus 226, 5 *Interamnae Palestino* (oder *Paletino*) *Piceni* — wofür wahrscheinlich *Interamnae alterius Piceni* zu lesen ist — in 259, 1 *Teramne Palestina Piceni* geworden ist. Dass die ältere Redaction dem zweiten Redacteur in einer dem Pal. mehr als dem Arc. ähnlichen Handschrift vorlag, beweist die Aufnahme der Valeria [27]). — Aber der zweite Redacteur benutzte auch andere Quellen. Das kleine Excerpt S. 244 *nomina agrimensorum qui in quo officio limitabant* ist in die Artikel Asculum 252, 21 und Alba 253, 10 hineingearbeitet, wobei aus den Corruptelen des Originals die ärgsten Interpolationen geworden sind: z. B. aus *regionis Asculane familiario* (schreibe *miliario*) *XII agri Romani* wurde *XII agros in montibus Romani acceperunt familiariter, qui montes Romani appellantur;* wobei die *montes Romani* aus *Sic.* 137, 2 genommen sind. Siculus wird einmal 258, 12 ausdrücklich citirt als *liber condicionum Italiae agrorum* und auch die Schlussworte 262, 12 Anm. sind aus ihm 139, 9 entlehnt. Die *libri auctorum*, die 253, 24 (vgl. 255, 16) angeführt werden (gemeint ist *Dolab.* 303, 4), sind unzweifelhaft die ebenfalls durch den Guelf. überlieferten *ordines finitionum ex diversis auctoribus* 302 fg. 342 fg., d. h. Stücke aus dem von der Grenzbezeichnung handelnden Abschnitt gromatischer im Anfang des fünften Jahrhunderts redigirter Digesten, wovon das zwölfte Buch 310, 1. 351, 20 angeführt wird. Ebendaher, aus Faustus 308, 26 ist 252, 16 entlehnt. Wohl identisch damit ist der 258, 2 citirte *liber regionum,*

27) Doch hatte das von dem zweiten Redacteur benutzte Original nicht alle Fehler des Pal.; der Artikel über Ancona war darin nicht verfälscht, 226, 3—5 stand bei Spoletium, wie 259, 5 zeigt, nicht wie im Pal. bei Asculum.

da die *ordines finitionum* in den Ueberschriften häufig die Gegend angeben, für welche der Auctor massgebend ist; gemeint ist dort wohl *Latin.* 347. Der ganze Artikel Cures 253, 17 scheint aus *Sic.* 136, 16. *Mago* 349, 17 (vgl. 303, 4) zusammengestellt. Fanum 256, 13 ist augenscheinlich entlehnt aus Frontinus 30, 2. — Ausser diesen uns noch zugänglichen Quellen hat indess dieser Redacteur auch verlorene und nicht werthlose vor sich gehabt. Apulien ist die einzige nicht mit neuen Artikeln vermehrte Provinz; in Calabrien und Picenum sind sie zahlreich; Samnium fehlte in der älteren Redaction als eigener Abschnitt ganz. In dem letzten Abschnitt kommen zwei Städte — Cluviae und Jovanum — vor, von denen die erste nur bei Livius 9, 31, die zweite bei Schriftstellern gar nicht vorkommt, welche aber beide durch Inschriften (*I. N.* 5188. 5293) als Samnium angehörig und noch in der Kaiserzeit bestehend nachgewiesen, in mittelalterlichen Quellen dagegen so viel ich weiss nicht genannt werden. Diese Angaben verrathen also eine verlorene sehr gute Quelle. Dasselbe gilt von der Notiz über Corfinium, welche zweimal, einmal 255, 3 in fast reiner, das zweite Mal 260, 3 in leicht interpolirter Fassung vorkommt und von der dritten aus dem Text der Valeria entlehnten 255, 12 wesentlich abweicht; es ist schwer sie nicht für eine ächte Ueberlieferung zu halten. — Was die Behandlung betrifft, so hat dieser Redacteur den wesentlichen Unterschied des *ager divisus* und *arcifinius* (den Namen kennt er noch 255, 20) nicht bloss vollständig vergessen, sondern er hat sich zum Gesetz gemacht die Naturgrenzen (*finitiones*) durchgängig nachzutragen. Charakteristisch ist in dieser Beziehung besonders der Abschnitt Apulien, wo die beiden Redactionen sich fast nur dadurch unterscheiden, dass die jüngere alphabetisch geordnet ist und jeder Stadt die *finitio* beigesetzt

hat. Mit demselben betrügerischen Leichtsinn ist der Text durchgängig behandelt. Die Kunde, dass Alba vermessen sei von einem Cilicius (so!) Saturninus [28]) genügt um zu behaupten, *termini Tiburtini* hiessen in dieser Gegend *Cilicii* (253, 6. 12.); die gelegentliche Erwähnung des picenischen Interamna bei Spoletium 226, 5, um den ganzen Artikel Spoletium unter Teramo zu wiederholen 259, 1, ja sogar ihn gleichfalls auf Cingulum 254, 15 und auf Potentia 257, 19 zu übertragen, obwohl die letztere Stadt schon aus 226, 11 richtiger 257, 15 eingetragen war; die Adsignation der Subseciva in Calabrien unter Vespasian 211, 8 um eine angeblich von dem Schreiber im Auftrag Vespasians vorgenommene Vermessung Apuliens und Calabriens 261, 21 zu erfinden. Die Erwähnung der *regio Reatina in Piceno* bei *Sic.* 137, 2 hat vielleicht die Aufnahme von Reate 257, 26 veranlasst. — Es genügt an diesen Beispielen um die vollständige Unzuverlässigkeit dieser zweiten Redaction zu belegen; andere sind an anderen Orten nachgewiesen. Sie hat den altenText in der Regel in keinem besseren Zustande benutzt als wir ihn auch noch haben; sie hat denselben willkürlich durcheinander geworfen, hat mit vollständiger Unkenntniss des wirklichen Zweckes der Schrift, welche dieser Redacteur offenbar für ein blosses Stadtverzeichniss hielt, den Text durchgearbeitet und mit einer Menge ungehöriger, grösstentheils rein erfundener Zusätze versehen; sie hat eine Reihe Artikel aus anderen Quellen

28) In der zu Grunde liegenden Stelle der älteren Redaction 244, 14 heisst er *Cecilius Saturninus centurio cohortis VII et* (schr. *praet.*) Der richtige Name ist wohl L. Marculeius Saturninus, dessen Grabschrift sich in Alba gefunden hat (I. N. 5631): *L. Marculeio Saturnino veterano Augusti cho. VII pr., IIII vir. i. d., quaestori rei publicae — — curatori operum publicor.* u. s. w. Wahrscheinlich in seinem letzten Amte liess er den Grundriss anfertigen und vermuthlich auch die Grenzsteine setzen mit der Aufschrift *Albensium fines*, von denen einer auf uns gekommen ist (I. N. 5610).

verkehrt eingefügt. Doch trägt der Abschnitt über Samnium unverkennbare Spuren ächter Ueberlieferung an sich und auch sonst finden sich eine Anzahl Stadtnamen, die von guter Kunde zeugen. Vermuthlich hatte der Schreiber eine Handschrift der ersten Redaction vor sich, welche ausser der Valeria auch noch Samnium getrennt und vollständiger als wir es unter Campanien im Arc. finden, enthielt. Die in Picenum und Calabrien hinzugekommenen Artikel dürften dagegen nicht aus der ersten Redaction herrühren, sondern von dem zweiten Redacteur, so weit der Inhalt gromatischer Art ist, wahrscheinlich rein erdichtet, was die Namen aber anlangt, aus guten Städteverzeichnissen oder eigener ausreichender Kunde abgefasst sein.

9. Betrachten wir die in der Epitome verzeichneten Districte, so stellt sich ein merkwürdiger Zusammenhang mit der späteren italischen Provinzialverfassung heraus, über welche im zweiten Abschnitt ausführlicher gehandelt ist. Bekanntermassen standen ums Jahr 400 die sieben nördlichen Administrationsbezirke: ***Venetia et Histria; Raetia prima; Raetia secunda; Alpes Cottiae; Liguria; Aemilia; Flaminia et Picenum annonarium*** unter dem ***vicarius Italiae***, während die zehn südlichen oder urbicarischen: ***Picenum urbicarium; Valeria; Tuscia et Umbria; Campania; Samnium; Lucania et Bruttii; Apulia et Calabria; Sicilia; Sardinia; Corsica*** dem ***vicarius urbis Romae*** gehorchten. Zwischen 400 und 459 wurde Tuscien getheilt in ***Tuscia annonaria***, das unter den Vicarius von Italien kam, und ***Tuscia urbicaria***, welches dem in Rom residirenden Statthalter des Präfecten von Italien verblieb. Sardinien und Corsica wurden in Folge der vandalischen Eroberungen vermuthlich bald nach 439, sicher vor 484 von Italien abgerissen und mit Africa vereinigt, bei dem sie auch nach dem Sturz des vandalischen

Reiches blieben. Sicilien scheint erst Justinian administrativ von Italien getrennt zu haben. Seit der Mitte des fünften Jahrhunderts gehorchten also dem Vicarius von Rom folgende Provinzen:

Picenum urbicarium.
Valeria.
Tuscia urbicaria.
Umbria.
Campania.
Samnium.
Lucania.
Bruttii.
Apulia.
Calabria.
Sicilia.

Das heisst genau diejenigen, welche in der Epitome verzeichnet sind. So erklärt sich auch, warum Picenum die Ueberschrift trägt *pars Piceni* 225, 3 und ebenso im Eingang von Tuscien die *pars Tusciae* 211, 24 genannt wird[29]); ferner wesshalb in Picenum alle Städte nördlich von Sinigaglia, in Tuscien alle nördlich vom Arnus gelegene fehlen. Wenn die zweite Recension in Picenum eine Anzahl zwischen Sinigaglia und Rimini belegener Städte: Sentinum Ostra Fanum Pisaurum nennt, so kann dies nur als ein weiterer Beweis für die Unzuverlässigkeit dieser Redaction angesehen werden. Eine wirkliche Ausnahme macht in Tuscien Luna 223, 14—17; allein da derselbe Artikel auch der geographischen Ordnung und der sonst in Tuscien befolgten Ausdrucksweise widerstreitet (oben S. 160), wird man darin einen Zusatz oder auch ein Redactionsversehen anzunehmen haben. — Hiedurch bestimmt sich ungefähr Entstehungszeit und

29) Vgl. *pars Tusciae* 225, 9 und *pars Tusciae Florentiae Mago* 349, 14.

Entstehungsort der Epitome. Sie kann nicht lange vor der Mitte des fünften Jahrhunderts abgefasst sein, und nicht nach der Aufhebung der Unterscheidung zwischen den italischen und urbicarischen Provinzen. Gewiss ist sie also älter als der Einfall der Langobarden in Italien (568), wie übrigens fast schon das Alter des *Arcer.* selbst anzeigt; wahrscheinlich aber auch älter als die Verfassung Theodorichs [30]). Dass sie vor Justinian geschrieben ist, beweist überdiess die Aufnahme Siciliens unter die urbicarischen Provinzen. Die Epitome wird also um 450 abgefasst sein. Der Titel war vielleicht *liber regionum urbicariarum*; wenn nämlich die Angabe *ex libro regionum* 229, 12 nicht eine willkürlich vom Schreiber gewählte Bezeichnung ist. Von einem ähnlichen Auszug für Norditalien findet sich keine Spur.

Die Redaction des vorliegenden Städteverzeichnisses und man darf hinzusetzen des gesammten gromatischen Corpus geschah natürlich im practischen Interesse von den Männern des Fachs; es wird nothwendig sein auf das Fach und die Stellung der Fachmänner in dieser spätesten Zeit einen Blick zu werfen. Ursprünglich war die Gromatik eine freie Profession wie die Rechtswissenschaft; angesehene Männer betrieben sie wissenschaftlich und im Grossen, praktisch Sclaven und geringe Leute [31]); später wurden alle diese Beschäftigungen privilegirten Corporationen zugewiesen. Die Mensoren studirten förmlich ihre Kunst und es war den nicht-studirten Feldmessern die praktische Ausübung des Gewerbes ebenso untersagt wie den unstudirten Juristen (273, 10 fg.); die förmlich absolvirten (*professi*) nannten sich mit einem der juristi-

30) Hierüber im zweiten Abschnitt.

31) Das beweisen zahlreiche Inschriften, namentlich sind Municipalsclaven nicht selten *mensores* (z. B. I. N. 929). Kaiserliche *mensores* der Art *Orell.* 4031. 4370. Vornehme Leute nennen sich auf den Inschriften so wenig *mensores* wie *iurisperiti*; beides war eine Kunde, kein Amt.

schen Kunstsprache entlehnten Ausdruck *auctores* (307, 1 u. s. f.). Thätig waren sie in doppelter Richtung: in militärischer Hinsicht, wo sie das Lager absteckten und die Zeltplätze auswiesen [32]) oder, wenn man in Ortschaften lagerte, die Quartiere vertheilten [33]); im bürgerlichen Leben, wie bekannt, als Feldmesser. Dies erklärt, wesshalb in unserem Corpus Schriften über civile und militärische Feldmesskunst vereinigt sind. Sie gehörten zu dem Personal der kaiserlichen Verwaltung und bildeten ein eigenes Bureau unter dem *primicerius mensorum* [34]) und in zweiter Instanz dem *magister officiorum* [35]), dessen Beamte kaiserliche Bestallung empfingen [36]); die Kaiser nennen sie daher *mensores nostri* [37]) und sie selbst sich *togati Augustorum* [38]) — *togati* insofern als sie zum Civil-, nicht zum Militärpersonal zählen [39]). Der Rangstufe nach besitzen die vornehmeren Mensoren den Perfectissimat (307,

32) *Veget. II, 7*, wo sie von den *metatores*, den Fourieren unterschieden werden. Lydus *de mag. IV*, 46 nennt in der Legion μήνσορες προμέτραι und μητάτορες χωρομέτραι; wo jene die Getreidemesser, diese die Fouriere sind. Häufig aber heissen auch die Civilfeldmesser *metatores*. Vgl. *Amm. XIX*, 11, 8.

33) *C. Th. VII*, 8, 4 (= *C. Iust. XII*, 41, 1). 5. 10.

34) *C. Th. VI*. 34, 1.

35) *Not. dign. or. c.* 10 und dazu Böcking *p.* 236. *C. Th. VI*, 34, 1 (= *C. Iust. XII, 28, 1*). *VII*, 8, 4.

36) *C. Iust. XII*, 60, 10.

37) *C. Th. VII*, 8, 4.

38) Latinus und Mysrontius 309, 1. 347, 2.

39) *Togati* bezeichnet gewöhnlich zwar die Advocaten, die zur Praxis bei einem bestimmten Bureau berechtigt sind, aber der Ausdruck reicht weiter und umfasst die sämmtlichen einem Bureau angehörigen angeseheneren Personen vom Civilstande, wie besonders deutlich erhellt aus *C. Th. VI*, 2, 21, wo zu den *togati praetorianae* (vergl. den *togatus ill[ustrissimi] p[raefecti] p[raetorio]* bei Marini *papiri p.* 258) *atque urbicariae praefecturae* auch die *notarii*, *silentiarii*, *decuriones*, *agentes in rebus* gerechnet werden, und aus *C. Th. VII*, 8, 10, wo das ganze Gefolge des Administrator bezeichnet wird durch *togatus*, *apparitor*, *militans* d. h. Civilisten, Diener und Militärs.

l. 21. 309, l. 310, 2), wie die *archiatri* und die *primicerii scriniorum*, mit denen sie auch sonst zusammengestellt werden [40]; nur durch plump gefälschte Verordnungen legen sie selbst den studirenden Mensoren den Clarissimat, den studirten gar die Spectabilität bei (273, 13). Aus diesem kaiserlichen Bureau wurden den höheren Reichsbeamten nach Ermessen Mensores überwiesen, so namentlich den *praefecti praetorio* als Quartiermacher und zu anderen Zwecken [41]. — Ohne Frage waren auch dem Bureau des Vicarius der Stadt eine Anzahl dieser kaiserlichen Mensoren beigegeben und von diesen rührt unsere Sammlung her. Natürlich nahmen diese Mensoren die Diöcese des Vicarius von Italien, in welcher sie nicht zu judiciren berufen waren, nicht mit auf in das Städteverzeichniss.

10. Das Werk, welches im fünften Jahrhundert im Bureau des römischen Vicarius epitomirt ward, war nach der Meinung des Schreibers der arcerianischen Handschrift oder vielmehr eines seiner Vorgänger abgefasst oder doch angelegt von einem Feldmesser Balbus unter Kaiser Augustus. *Incipit liber Augusti et Neronis Caesaris* lautet die Ueberschrift; in der Unterschrift werden genannt die *libri Augusti et Neronis Caesarum, sed et Balbi mensoris, qui temporibus Augusti omnium provinciarum et formas civitatium et mensuras compertas in commentariis contulit et legem agrariam per diversitates provinciarum distinxit et declaravit.* Die *mensurae* gehen hier auf die später zu erwähnenden *mensurae limitum et terminorum*; die *lex agraria* ist offenbar die *lex*

40) *C. Th. VI*, 34, 1. Ueber den Perfectissimat s. Gothofredus im Paratitlon zum *C. Th. VI*, 37. — Der Mensor avancirt von der höchsten Stelle in seinem Bureau zu der niedrigsten in dem der *agentes in rebus*: *C. Th.* a. a. O.

41) *Nov. Valent. III. tit.* 21 § 4. *C. Th. VII*, 8, 10.

agris limitandis metiundis partis Tusciae prius (vielleicht *provinciae* nach Lachmann) *et Campaniae et Apuliae et variae regiones vel loca territoria* (211, 24); die *formae civitatium* bezeichnen den Städtekatalog. Diese Notiz im Arcer. war Quelle nicht bloss für den falschen Boethius (402, 7 vgl. 403, 28), sondern schon für Cassiodor *var.* 3, 52: *Augusti temporibus orbis Romanus agris divisus censuque descriptus est ut possessio sua nulli haberetur incerta, quam pro tributorum susceperat quantitate solvenda. Hoc auctor grumaticus* [42]) *redegit ad dogma conscriptum, quatenus studiosus legendo possit agnoscere quod deberet oculis absolute monstrare.* Deutlich ist hier bezeichnet die schriftliche Redaction der von Augustus vorgenommenen Vermessungen, also genau dasjenige was der Schreiber des Arcer. in dem Städteverzeichniss zu erkennen meinte. — Unverkennbar sind in diesem Bericht zwei verschiedene Elemente ungeschickt combinirt: der allgemeine Reichscensus unter Augustus, von dem Lukas erzählt, und die von Balbus herrührenden Verzeichnisse des *ager divisus adsignatus,* welche dem späten christlichen Schreiber sehr natürlich als das Ergebniss der augusteischen Vermessung erschienen, wie er denn selbst anderswo (242, 14; vgl. *Latin.* 348, 4) sagt: *Augustus omnem terram suis temporibus fecit permensurari ac veteranis adsignari.* Hieraus folgt also erstlich, dass die Nachricht über den Reichscensus bei Cassiodorus mit Unrecht angesehen worden ist als von Lukas unabhängig und dessen Meldung bestätigend, dieselbe vielmehr mittelbar aus Lukas geflossen ist; zweitens, dass weder die Abfassung des

42) *hyrummeticus* oder *grometricus* ist die überlieferte Lesart (Blume rhein. Mus. f. J. VII, 235): dass *grumaticus* (oder *grumeticus?*) zu schreiben sei, sah Salmasius *exerc. Plin. p.* 673. Die Emendation *Hyginus gromaticus* ist zu verwerfen.

Städteverzeichnisses noch Balbus selbst unter Augustus gesetzt werden darf. Dagegen wird durch die eingemengten Irrthümer des christlichen Abschreibers die Zuverlässigkeit der Angabe nicht aufgehoben, dass unsere Städteverzeichnisse herrühren von Balbus, der die Grundrisse der Städte schriftlich redigirt hat. Dieselbe erhält endlich eine erwünschte Bestätigung dadurch, dass an einer Stelle, die im Original des Arcer. wahrscheinlich den Anfang des Verzeichnisses machte, jetzt aber in der Mitte 225, 14 steht, in den Handschriften aller Familien die Ueberschrift vorkommt *ex libro Balbi*. — Prüfen wir die Zeitangaben, welche die Schrift selbst enthält, so kommen die julischen Kaiser häufig vor; Vespasian wird sechsmal genannt 211, 8. 13. 230, 19. 234, 1. 22. 236, 3. 7; Titus einmal 235, 18; Domitian gar nicht; Nerva einmal 239, 12; Traianus dreimal 223, 3. 234, 22. 236, 7; Hadrian fünfmal: 222, 1. 231, 1. 234, 22. 235, 7. 236, 7 [43]); endlich M. Aurelius und Commodus [44]) 236, 9, woraus 229, 2 entlehnt scheint (oben S. 167). Danach würde also die Schrift des Balbus etwa bis in die Zeit von M. Aurelius und Commodus (177—180) gereicht haben. — Eine Art Nachtrag, der sich auch der Zeit nach ungefähr anschliesst, bilden die Excerpte aus den Grundrissen (*forma*, *mappa*, *scarifus*) von Capua (fehlt), Sora, Asculum Picenum, Alba, Ardea, von denen der zweite, dritte und vierte in den Jahren 126 [45]). 141. 149, der

43) Für *lege Aelia* 224, 6 ist wohl *Iulia* zu lesen, da Hispellum julische Kolonie war, s. die Figur 152 und *Orell.* 3885.

44) *inppp. Severus Antoninus et Commodus* hat die Handschrift; die Aenderung *Verus* hilft nicht, da L. Verus — abgesehen davon, dass er nicht wohl voranstehen kann — schon 169 starb, Commodus aber erst 177 Imperator und Augustus wurde. Es muss wohl *inpp. M. Antoninus et Commodus* heissen. Uebrigens ist dieser Fehler wahrscheinlich von den Epitomatoren, nicht den Abschreibern verschuldet.

45) In der Corruptel *Marco Antonio triumviros et Ambibalo* verbergen sich die Consuln dieses Jahres *M. Annius Verus III Eggius Ambibulus*; nicht die von Lachmann vermutheten des J. 720 n. Chr.

fünfte unter Antoninus Pius (138—161) aufgenommen worden sind. — Geordnet war die Sammlung des Balbus ohne Zweifel nach den Regionen, nach denen auch das im kaiserlichen Archiv befindliche Register über die Vergabungen der Subsiciva (*liber beneficiorum* 202, 5. 203, 1. 295, 13) geführt ward [46]. Um so leichter war es dem Epitomator gemacht das Buch nach der zu seiner Zeit statthabenden Provinzialeintheilung umzuschreiben. Dass Balbus Schrift ganz Italien umfasst hat, lässt sich nicht bezweifeln; dass sie sich auch auf den *ager divisus et adsignatus* in den Provinzen erstreckte, lässt sich aus der Erwähnung der *omnes provinciae* in der Schlussschrift nicht mit Sicherheit schliessen. Welche Ordnung innerhalb der einzelnen Abschnitte zu Grunde gelegt ward, können wir nicht ermitteln; schwerlich die alphabetische wie in dem augusteischen Städteverzeichniss bei Plinius, da ein späterer Bearbeiter diese wohl nicht aufgelöst, noch weniger Fehler hineingebracht haben würde, wie sie in 231, 14 S. 186 nachgewiesen sind.

11. Die Schlussschrift des Städteverzeichnisses heisst demselben anfügen die aus denselben Quellen entlehnten *mensurae limitum et terminorum.* Damit kann wohl nur gemeint sein die Beschreibung der wichtigsten Gattungen der *termini*, der gracchanischen und so weiter bis auf Trajan, welche mit der sinnlosen Ueberschrift *ratio limitiae* (oder *militiae*) *adsignationis prima* 242, 7 — 243, 17 (daraus zum Theil bei Latinus 348, 1—15) steht. Diese stimmen nicht bloss der Zeit nach zu dem Städteverzeichniss, sondern es ist auch der Abschnitt über die augusteischen Termini aus

46) Vgl. *regio Campaniae* 221, 14. *Picenum* 226, 5. — *Aurelia* 221, 15 ist wohl die Strasse, ebenso *Flaminia* 226, 5, denn Terni liegt an der flaminischen Strasse, aber nicht in der flaminischen Region, sondern in Umbrien. Vgl. indess *Trevis civitatem Flaminiae schol. Iuv. XII,* 13.

dem dort mitgetheilten Contract der Triumvirn 212, 7 ausgezogen, während anderes, namentlich die Beschreibung der gracchischen Limites aus ähnlichen für uns verlorenen Quellen geschöpft scheint. Mit Recht hat also Lachmann darin einen Anhang zu dem Städteverzeichniss erkannt; wobei es dahingestellt bleibt, ob der Verfasser oder der Epitomator einen solchen zu geben für gut fand. Die Interpolationen sind denen des Städteverzeichnisses im Arcer. gleichartig; es gehören dahin die Angaben über den Reichscensus 242, 12—15 *hac ratione — adsignari*, die Einschaltung der Naturgrenzen 243, 11—13 *nam et — pd. CC∞* und am Schluss 14—17 *aliis — constituta*.

12. Die Untersuchung über die *expositio* des Balbus und die über die sogenannten *libri coloniarum* sind bisher getrennt geführt worden; vergleichen wir jetzt die Resultate, so zeigt sich eine auffallende Verwandtschaft. Jene führt den Titel *expositio et ratio omnium formarum*; diese sind der Unterschrift zufolge geschöpft aus der schriftlichen Verzeichnung (*commentarii*) der *formae civitatium*. Jene verspricht ein Register der in die öffentlichen Grundrisse eingetragenen *agri divisi et adsignati*; diese besteht aus solchen Registern. Jene verspricht „vieles gleichsam auf einzelne Blätter Geschriebene und Zerstreute zu sammeln, um es in ein wissenschaftliches System zu verarbeiten" (93, 10); diese ist zusammengestellt aus den einzelnen Tafeln und Erdbüchern des kaiserlichen Archivs. Jene schreiben die Handschriften dem Balbus zu; diese bezeichnen sie als Excerpte aus Balbus. Zwar stimmt die Zeit nicht genau; denn die *expositio* ist spätestens 117 geschrieben, wogegen die Städteverzeichnisse noch Daten bis gegen 180 enthalten. Allein dass die letzteren eine Zeitlang von späteren Mensoren fortgeführt worden sind, ist nicht bloss an sich wahrscheinlich, sondern

es finden sich in der That noch in unseren Quellen einzeln stehend solche Nachträge aus den Jahren 126—149, die in die Register nicht aufgenommen sind. Es ist sehr glaublich, dass andere Nachträge gleich in den Text eingeschaltet wurden, wie denn wirklich die zweite Redaction auch jene in die Verzeichnisse eingerückt hat. Man wird daher die *expositio* ansehen dürfen als die Einleitung des Werkes, dessen Trümmer in den sogenannten *libri coloniarum* vor uns liegen.

13. Ist der Versuch die Entstehung und die Schicksale der uns vorliegenden Ueberreste gromatischer Städteverzeichnisse aufzuklären nicht misslungen, so wird damit auch die methodische Benutzung der einzelnen Angaben wesentlich gefördert sein. Besässen wir das ganze Werk des Balbus in derselben Reinheit wie die Einleitung, so würde es natürlich in gromatischer wie in historischer Hinsicht eine klassische Autorität sein; die wenigen Abschnitte, die unverstümmelt erhalten sind, namentlich der Contract der Triumvirn über Auftheilung und Vermessung der von ihnen assignirten Grundstücke 211, 24 gehören zu den werthvollsten und zuverlässigsten Bestandtheilen der gromatischen Sammlung. Aber leider sind die Ueberreste, die wir davon besitzen, durchgängig in dem Grade verhunzt und verfälscht, dass die Benutzung nur mit der äussersten Vorsicht geschehen kann. Die bloss in den jüngeren Handschriften enthaltenen Abschnitte sind durch unverschämte und sinnlose Interpolation eines in historischer wie in gromatischer Beziehung gleich unwissenden Bearbeiters bis zur völligen Unbrauchbarkeit entstellt und auf eine Linie zu setzen mit den offenbaren Falsa der Sammlung, wie z. B. die Verordnung ist, welche Kaiser Tiberius an die Triumvirn Octavian, Antonius und Lepidus erliess (p. 271) oder die naturphilosophisch-moralische Predigt der tuskischen Nymphe und Schriftstellerin Begoe

(p. 350) oder des Kaisers Arcadius feldmesserische Studien über orientalische Limitation (p. 351) oder die interpolirten theodosischen Novellen, die von allen am merkwürdigsten sind, weil sie offenbar gefälscht wurden um dem Stande der Feldmesser praktische Vortheile zu verschaffen. Nur für geographische Angaben kann diese Bearbeitung mit einiger Zuversicht benutzt werden. Besserer Art sind allerdings die Städteverzeichnisse des Arcerianus, denen der ächte Balbus überall zu Grunde liegt. Von eigentlichen durchgreifenden Fälschungen sieht man hier weder den Grund noch die Spuren; die Zusätze sind denen, welche Lachmann im Frontin nachgewiesen hat, einigermassen ähnlich und weder schwer herauszukennen noch sehr störend. Aber darin unterscheidet sich dieses Stück wesentlich von den frontinischen Fragmenten, dass es ein äusserst nachlässig gefertigter Auszug aus einem grossen vermuthlich knapp und registerartig gearbeiteten eine Menge von Facten und Daten enthaltenden Werke ist. Was hiebei durch gedankenlose Verkürzung, Vertauschung, Verwechselung und überhaupt durch Leichtfertigkeit jeder Art verdorben werden konnte, darf man den Redacteuren unbedenklich zutrauen, und auch auf diesem Wege kommt man ziemlich weit. Es ist glaublich, dass die Verderbniss die rein gromatischen Angaben, bei denen die Epitomatoren im Allgemeinen weder fehl gehen konnten noch täuschen wollen, weniger betroffen hat als die historischen; wie denn auch, so weit unsere geringen Mittel der Controle reichen, die Angaben der Verzeichnisse überall sich in gromatischer Beziehung als richtig erweisen[47]. Nicht dasselbe

47) Vergleiche Capua und Benevent 209, 21. 210, 1 mit Frontin 29, 4; Siculus 159, 22; Hyginus Grom. 170, 15 — Minturnae 235, 15 mit Hyginus Grom. 178, 4 — Suessa 237, 11 mit Frontin 3, 2 vgl. 48, 17 — Terracina 238, 12 mit Hyg. Grom. 179, 13 — Nola 236, 3 mit Siculus 162, 3.

kann von den historischen Angaben gelten. Was kam in den Zeiten Alarichs und Geiserichs darauf an, ob eine italische Stadt Colonie war oder nicht, ob Cäsar sie deducirt hatte oder Augustus? und in welcher Art musste ein Auszug ausfallen, den Leute von dem Schlag des Verfassers jener Epistel des Kaisers Tiberius an die Triumvirn anfertigten? Irrthümer wie „die Triumvirn Claudius Cäsar, M. Antonius, M. Lepidus" 211, 23. 213, 4, die „Kaiser Severus, Antoninus, Commodus" (Anm. 44) sind nicht Schreib-, sondern Redactionsfehler. Gleichwohl bildet namentlich in den Untersuchungen über die italischen Colonien dies Verzeichniss von Sigonius bis auf die neuesten Zeiten die Grundlage der Darstellung; bei aller Apprehension, die man gegen die bedenkliche Urkunde hegen mochte, ja trotz des naiven Eingeständnisses, dass man über ihre Beschaffenheit und ihren Werth völlig im Dunkeln tappe, benutzte man sie im einzelnen Fall ohne vieles Bedenken. Die vielfach angewandte Beschränkung, dass man nur die Städte als Colonien gelten liess, bei denen die Epitomatoren das Wort *colonia* gebraucht haben, zeigt nur, dass man mit jedem äusserlichen und scheinbaren Halt vorlieb nahm, mochte er an sich auch noch so nichtig sein. Schon dass in dem Abschnitt über Tuscien jede Stadt ohne Ausnahme als *colonia* bezeichnet war, hätte dagegen misstrauisch machen sollen. In der That umfassten unsere Verzeichnisse des *ager divisus adsignatus* zwar zunächst die Colonien — *ager divisus adsignatus est coloniarum* — aber ausserdem eine beträchtliche Anzahl von Municipien, die aus einem der S. 154 fg. angeführten oder aus andern uns unbekannten Gründen ganz oder zum Theil limitirtes Gebiet hatten[48];

48) Befremdlich bleibt es immer, dass in unsern Verzeichnissen eine so sehr beträchtliche Anzahl Gemeinden vorkommt, die uns nur als Municipien bekannt sind. Die S. 154 fg. angeführten Ausnahmefälle gewähren aller-

wesshalb auch die moderne Ueberschrift ***liber coloniarum*** nicht gebilligt werden kann und besser mit ***liber regionum*** vertauscht worden wäre. Bei genauerer Prüfung ergiebt sich, dass dieser Unterschied zwischen eigentlichen Colonien und limitirtem Municipalland nur dem Epitomator eines einzigen Abschnittes, des Verzeichnisses der campanischen Städte, zum deutlichen Bewusstsein gekommen ist, während der Redacteur von Tuscien, wahrscheinlich durch den traditionellen Waidspruch ***ager divisus adsignatus est coloniarum*** verleitet, jede in dem Verzeichniss vorkommende Stadt für eine Colonie hielt (was von Tarquinii, Volaterrae und mehreren anderen erweislich falsch ist) und die übrigen Excerpenten auf den Rechtsgrund der Assignation und deren Verhältniss zu der Verfassung der Gemeinde überall wenig oder gar keine Rücksicht nahmen. In Campanien unterscheidet man noch deutlich eine zwiefache regelmässig durch die Notiz über die Wege getrennte Angabe, indem zuerst in historischer Beziehung die Beschaffenheit der Stadt, ob Colonie und von

dings einige Hülfe, wie z. B. die Ligures 235, 9 gewiss nur desshalb darin vorkommen, weil ein Theil ihres Gebietes beneventanische Präfectur war (A. 13). Ebenso dürften die Assignationen in den lucanischen Municipien Volceii (*Vulceiana*, nicht *Vulcentana* ist die richtige Lesung 209, 6) und Potentia auf Präfecturen benachbarter Colonien um so mehr zurückzuführen sein, als 209, 4 auf die *prefecture* ausdrücklich hingedeutet wird. Wenn diese Ausnahmen dennoch im Ganzen zu beschränkt erscheinen, so liegt das vielleicht nur an der Unvollkommenheit der Ueberlieferung oder meiner Darstellung; aber wenigstens die Möglichkeit muss angedeutet werden, dass Balbus auch Auszüge aus Grundrissen von nicht limitirtem Lande in sein Werk aufnahm. Dass diese existirten und, wenn sie auch nicht öffentlichen Glauben hatten, doch als wichtige Beweisdocumente galten, lässt sich nicht bezweifeln; warum hätte Balbus, was er derartiges in den Archiven fand, unter gehöriger Verwarnung aufzunehmen verschmähen sollen? Seine Fortsetzer wenigstens waren so ängstlich nicht. Die *mappa Albensium* 241, 13 war der Grundplan eines niemals colonisirten Municipalgebiets, von dem eine *forma publica* nicht existiren konnte.

wem deducirt oder nicht, ob ummauert, alsdann in gromatischer wem und wie assignirt sei, berichtet wird [49]). Dasjenige Wort, womit der Epitomator die Colonialqualität bezeichnet, ist nicht sowohl *colonia* (welches er zwar nur von in seinem Sinn wirklichen Colonien, aber daneben *oppidum* sowohl von Colonien als von Municipien braucht) als *deducere* [50]) oder seltener *munire* [51]); wogegen *ager adsignatus* oder *censitus* [52]) die allgemeinen Bezeichnungen sowohl für Colonial- als für limitirtes Municipalland sind [53]). Man wird demnach im Sinne des Redacteurs als Colonien alle die campanischen Städte betrachten dürfen, denen *colonia deducta*

49) Eine Spur dieser doppelten Angabe findet sich auch in Tuscien 213, 6: *colonia Florentina deducta a III viris, adsignata lege Iulia.* In Balbus Verzeichniss war also beides sorgfältig geschieden.

50) *colonia deducta* ist die gewöhnliche Phrase, aber es steht auch wohl das Zeitwort allein 229, 19. 237, 11 (wogegen das Hauptwort allein in Campanien nicht vorkommt) und nicht selten findet sich sogar das incorrecte *oppidum deductum* bei Bovianum 231, 8; Casinum 232, 17; Capitulum 232, 20; Formiae 234, 11; Suessula 237, 5; Velitrae 238, 19; Ulubrae 239, 1; Venafrum 239, 7. — Uebrigens war die Bedeutung von *deducere* dem Redacteur so wenig bekannt, dass er *deducere* und *deduci* verwechselte: *milites deduxerunt sine colonis* 231, 8; *milites legionarii deduxerunt* 232, 17; *miles deduxit sine colonis* 236, 18; *a militibus et III viris munita* 237, 20. Vgl. 234, 11. 239, 7: *III viri sine colonis deduxerunt.* Vielleicht täuschte der Ausdruck *populus deduxit.*

51) *colonia munita* 237, 20. 23. — *oppidum munitum* 230, 10. 233, 3. 10. 234, 15. 18. Ein paarmal steht *muro ducta* daneben, so dass *munita* davon verschieden sein muss; ob *circumducta*, was nur 231, 11 vorkommt, mit *munita* oder *muro ducta* gleichbedeutend ist, weiss ich nicht zu entscheiden.

52) Vgl. 211, 6. 215, 3. 231, 1. 232, 9. 234, 1. 16. 238, 21. Die ganz verwerfliche Wendung *colonia adsignata* oder *censita* findet sich nur in Tuscien 213, 6. 215, 3. 216, 3. 217, 5. 219, 1 vgl. 228, 18 und erklärt sich daraus, dass hier *colonia* missbräuchlich für *ager* gesetzt ist.

53) Giovenazzi (*della città di Aveia Rom.* 1773 p. 73 fg.), der mit anerkennenswerther Sorgfalt die gromatischen Quellen benutzt hat, hat dies verkannt und bezieht jede Assignation auf Colonialland.

(*munita*), *oppidum deductum* (*munitum*) beigeschrieben ist; auch wo bei einigen tuscischen der Deduction ausdrücklich Erwähnung geschieht (Florentia, Sutrium, Graviscae), verdienen diese Angaben wenigstens Aufmerksamkeit. Damit ist indess ganz und gar nicht gesagt, dass diese Angaben richtig sind; vielmehr treffen wir darunter auf nicht wenige offenbare Irrthümer. So heisst z. B. Alatrium ausdrücklich Colonie, Abella ausdrücklich Municipium, während vollkommen feststeht, dass Alatrium nie colonisirt worden ist und Abella mindestens seit Augustus Colonie war. Es ist die Aufgabe der Specialforschung, wenn sie den bisher gar nicht oder schlecht behandelten Militärcolonien einmal die gebührende Aufmerksamheit zuwenden wird, den Werth einer jeden einzelnen Angabe zu prüfen; doch mag es nicht überflüssig sein an einigen Beispielen die vorsichtige Benutzung dieser trüben Quelle practisch einzuschärfen. — Die Städte *Casentium* und *Calagna* 231, 14—18 kennt Niemand; offenbar sind sie nichts als eine Wiederholung der Artikel *Asetium*[54]) und *Anagnia* 230, 13—17, denen sie fast wörtlich entsprechen und die der Redacteur vielleicht, da er sie mit *C.* (*civitas* oder *colonia*) davor geschrieben fand, aus Nachlässigkeit doppelt unter *A* und *C* eintrug. — Die Angabe 232, 4, dass Sulla *ob hosticam pugnam* der Colonie Capua das Gebiet von Calatia assignirt habe, ist augenscheinlich verkehrt, da Capua erst von Cäsar colonisirt ward. Aber assignirt hat der Dictator allerdings in dieser Gegend *ob hosticam pugnam*, nämlich nach seinem Siege am Berg Tifata wies er der Diana Tifatina Ländereien als Weihgeschenk an (Vell. Paterc. II, 25. I. N. 3575), welche Gabe nach der Stiftung der Colonie gewissermassen als ein Theil des capuanischen Ge-

54) Auch dies ist ganz unbekannt. *Ametini*, [*A*]*metin*[*um*] kommen vor bei Kellermann *vig*. 98.

meinlandes gelten musste; so dass der Fehler mehr im Ausdruck liegt als in der Sache. — Caudium soll nach 232, 7 mit seinem Gebiet vom Kaiser Augustus unter Benevent gelegt sein. Das ist falsch, da mehrere Inschriften, z. B. I. N. 1867, das Fortbestehen der Commune bis in die Kaiserzeit bezeugen; aber aus Orelli 907 = I. N. 1411 erhellt, dass zwar nicht die Stadt, aber wohl ihr ganzes Gebiet zu Benevent geschlagen ward und die Stadt also eine von denen war, die nur innerhalb der Stadtmauern Jurisdiction hatten (Siculus 164, 13). — Saepinum heisst 237, 14 *oppidum muro ductum; colonia ab imp. Nerone Claudio est deducta.* Zahlreiche Inschriften lehren, dass Saepinum wenigstens noch unter Pius Municipium war (I. N. 4918. 4929. 4934. 4943. 4990) und Quattuorvirn ihm vorstanden (I. N. 4939. 4940); dagegen wissen wir, dass *Ti. Claudius Ti. f. Nero* und *Nero Claudius Ti. f. Drusus*, d. h. der nachherige Kaiser Tiberius und dessen Bruder Mauern, Thore und Thürme der Stadt aufführen liessen (I. N. 4922). Hienach scheint eine doppelte Verwechselung dem Epitomator zur Last zu fallen: des Mauerbaus und der Stiftung der Colonie einerseits, andrerseits des älteren Nero Claudius Drusus und des Kaisers Nero Claudius. — Teanum Sidicinum heisst 238, 6 *colonia deducta a Caesare Augusto.* Die Inschriften der *colonia Claudia Firma Teanum* (I. N. n. 3989. 3999) beweisen, dass Claudius diese Colonie ausführte; und dass dies nicht etwa eine zweite Deduction war, zeigen die Inschriften der früheren Kaiserzeit, welche Quattuorvirn nennen (I. N. 3996? 3997), wofür später Duumvirn eintreten (I. N. 3984. 3985. 3998). Balbus schrieb also *a Claudio Caesare Augusto* und der Epitomator liess das erste Wort unverständig weg. Dass *imp.* davon fehlt, ebenso wie an den beiden andern Stellen wo Claudius vorkommt (232, 10. 238, 20), zeigt dagegen

wieder die gute Quelle, denn Claudius bediente sich dieses Prädicats vor dem Namen nie. Ebenso heisst Caligula 235, 12. 242, 15 richtig ***Gaius Caesar***, einmal auch Tiberius richtig bloss ***Tiberius Caesar*** 218, 9, wogegen zweimal 220, 2. 224, 2 verkehrt *imp.* vorgesetzt ist und ebenso irrig zweimal 231, 19. 239, 4 vor den Namen des Dictators Cäsar, der nur 242, 11 correct *divus Iulius* genannt wird. So steht in dieser Urkunde Gutes und Schlechtes, die Kunde des zweiten und die Unkunde des sechsten Jahrhunderts neben und durch einander und das bedauerliche Resultat unserer Untersuchung ist, dass keine anderweitig nicht unterstützte historische Angabe derselben als unbedingt zuverlässig gelten darf [55]).

II.

14. Wenn ich der vorstehenden Untersuchung einige Bemerkungen über die Districtseintheilung Italiens anfüge, so bestimmt mich ein besonderer und ein allgemeiner Grund

55) Obgleich es nicht eigentlich im Kreise dieser Untersuchung liegt, und überdies jedem, der die Sache im Zusammenhange erwägt, leicht einleuchten wird, mag es doch nützlich sein daran zu erinnern, dass die Angaben über den Rechtsgrund der Assignation und die der gewählten *limites* wesentlich verschieden sind. Jene, welche für den Boden dasselbe ist was die Verleihung der Civität für die Person, hat stets ihren Grund in dem Entschluss des durch allgemeine oder specielle Ermächtigung von der Nation dazu befugten *auctor*; assignirt wird *ab illo, iussu illius, lege illius* und die Acte darüber ist *coloniae municipiive privilegium* (Frontin 19, 4; vgl. 234, 21), wohl zu unterscheiden von der allgemeinen *lex colonica* (Frontin 24, 6), dem (wenn auch nur durch wissenschaftliche Abstraction gewonnenen) Complex der für alle Colonien gültigen Rechtssätze (vgl. Savigny verm. Schriften III, 335) und andrerseits noch viel bestimmter von der *lex agris limitandis metiundis*, einer blossen *lex privata*, einem Contracte. Welcher Art der Grenzbezeichnung (*limites*; auch *termini, mensura, centuriae*) sich der Assignirende bedient, ist eine untergeordnete Frage; gewöhnlich einer ihm eigenthümlichen und von ihm benannten, jedoch nicht selten

dieselben gerade in dieser Verbindung mitzutheilen. Einmal ist nämlich die Untersuchung über die *libri coloniarum* zum Theil gebaut auf die Resultate einer anderen über die suburbicarischen und italischen Regionen (oben S. 172); anderntheils aber — und es ist dies in der That der Hauptgrund — ist es für die richtige Beurtheilung des *liber regionum* in seiner ursprünglichen wie in seiner epitomirten und interpolirten Gestalt vom wesentlichsten Nutzen die Districtseintheilung Italiens vom zweiten Jahrhundert an gegenwärtig zu haben, über welche die bisherigen Untersuchungen keineswegs genügen.

15. Italiens Befreiung von der Grundsteuer und der Rekrutirung machten es möglich, dass die städtischen Beamte Roms und der Municipien im Ganzen ausreichten für das Verwaltungs- und Gerichtswesen und das Bedürfniss von Mitteldistricten und Instanzen sich nicht fühlbar machte. Augustus Eintheilung Italiens in eilf Regionen scheint zunächst gar nicht für unmittelbar praktische Zwecke gemacht

auch der von einem der früheren Auctoren aufgebrachten Weise. So assignirte Augustus *limitibus Gracchanis* (209, 16. 215, 4) oder *Iulianis* (236. 1. d. h. nach der von den Triumvirn beliebten Weise); so Claudius *limitibus Augusteis* (238, 20), Nero *centuriis Augusteis* (237. 16); wesshalb es auch keineswegs pleonastisch ist, wenn der Gromatiker berichtet, dass Augustus das Gebiet von Cales *limitibus nominis sui* renormirte (232, 15) oder dass eine *lege Sullana* gestiftete Gemeinde *limitibus Sullanis* vermessen ward (237, 6; vgl. 237, 17. 238, 6). Ebenso rühren die capuanischen *limites Gracchani* 209, 21 ohne Zweifel von Julius Cäsar her; und hiedurch lernen wir verstehen, warum 242, 11 ihm und seinem Neffen den gracchischen gleiche Termini beigelegt werden. Aus der Angabe der Limites lässt sich also nicht direct auf den Urheber der Assignation schliessen, was dennoch vielfach geschehen ist. Man darf nur daraus folgern, dass die fragliche Colonie nicht älter ist als die betreffenden Limites aufkamen; wesshalb der Bericht über Aesernia, dass es *lege Iulia* (d. h. von den Triumvirn) gegründet und *limitibus Augusteis* assignirt sei (233, 14), einen inneren Widerspruch enthält.

zu sein, sondern mehr zur statistischen Uebersicht gedient zu haben; wie denn z. B. die aus den Censuslisten gezogenen Uebersichten nach diesen Regionen zusammengestellt wurden [56]). Nur in einzelnen Beziehungen bedurfte man bestimmter geschlossener Verwaltungsbezirke [57]), namentlich für die von Augustus eingeführte Erbschaftssteuer, welcher auch Italien unterlag; dafür müssen schon von Augustus Steuerbezirke gebildet worden sein, obwohl sie sich erst seit dem zweiten Jahrhundert bestimmt nachweisen lassen [58]). Im Uebrigen kommen bis auf Trajan einschliesslich italische Districtsbeamte nicht vor, mit einer einzigen merkwürdigen Ausnahme: ich meine den ***leg(atus) Aug(usti) p(ro) p(raetore) region. Transpadanae***, C. Julius Proculus unter Trajan [59]). Nur ist es zwar ausgemacht, dass die Transpadaner im J. 705 das römische Bürgerrecht und römische Municipal-

56) Plinius *h. n.* 7, 49, 164. Dass der Census nach Regionen abgehalten ward, folgt duraus keineswegs und ist nicht wahrscheinlich.

57) Dahin gehört die Domänenverwaltung eigentlich nicht; in dieser Beziehung scheinen früh Districte in Italien gemacht zu sein. Vgl. wegen der calabrischen Domänen oben S. 153 A. 11; ferner den *proc. sta-t(ionis) priv(atae) per Flaminiam et Picenum* (*Bull. dell' Inst.* 1848 *p.* 153), womit der *proc. privatae regionis Ariminensium* (*Kellermann vig. n.* 30*a*) zusammenfällt; den *procurator Formis Fundis Caietae* (*Orell.* 2951) und den *procurator prov. Mauretaniae et tractus Campaniae* (I. N. 4083), die als kaiserliche Freigelassene nicht mit den Provinzialprocuratoren aus dem Ritterstand verwechselt werden dürfen; den *procurator viae Ost. et Campaniae* (I. N. 2627); den *proc. privatae per Salariam . . . Tiburtinam Valeriam Tusciam*, auch *proc. per . . . . . Flaminiam Umbriam Picenum* (*Maff. M. V.* 462, 2).

58) *proc. XX her. reg. Camp. Apul. Calabr.* (*Orell.* 3835) unter Pius, Caracalla oder Elagabalus; [*proc.*] *XX her. Umbriae Tusciae Piceni . . . . is Campaniae* (*Grut.* 411, 1) unter Commodus. Die Bezirke scheinen nicht ein für allemal, sondern willkürlich bei jeder Ernennung abgegrenzt zu sein.

59) *Orell.* 2273; *Marini iscr. Alb. p.* 54. Der *trib. milit. leg. transpad.* (*Reines. VI,* 123), den Marini vergleicht, stammt aus einer legorischen Quelle und ist nach *Don. V,* 214 = *Mur.* 704, 6 gefälscht. — Eher möchte

verfassung erhielten [60]); allein ebenso gewiss, dass wenigstens bis zum Tode des Statthalters D. Brutus im J. 711 das Land Provinz blieb [61]). Sogar noch bei der Theilung der Provinzen unter die Triumvirn im Herbst 711 wurde das cisalpinische Gallien mit vertheilt [62]). Erst bei der zweiten Theilung nach der Schlacht bei Philippi 712 erhielt das Land, angeblich in Gemässheit eines von Cäsar gehegten Plans, das „italische Recht" [63]), das heisst namentlich Befreiung von Grundsteuer und Rekrutenstellung [64]) so wie von regelmässiger Einquartierung. Daher kommt es, dass die frühere Provinz jetzt durchgängig *regio* genannt wird, selbst in der Inschrift des Proculus. Die Annahme, dass zugleich der Provinzialvorsteher wegfiel, liegt allerdings sehr nahe;

die leider defecte Inschrift von Constantine (Hefner Abh. der baier. Ges. der Wiss. Cl. 1. Bd. 5. Abth. 2 S. 253) hieher gehören: . . . . . | . . . *f. Palat. Statio* . . . | . . . *no Memmio Ma* . . . | . . . *Augustali leg. pr. pr.* . . . | . . . *cae leg. leg. XIIII. g. M. v.* | . . . *m iuniorum adi* . . . | . . . *gionem Transpad* . . . | . . . *andidato divi Hadrian.* | . . . *inie XVvirum stlitib.* | *d* . . . . | . . . *on. p. p.*

60) *Dio* 41, 36. *Tac. ann.* 11, 24. *Cic. orat.* 10, 34.

61) Savigny verm. Schr. III, 317. Dass der Einführung der Municipalverfassung mit *IIIIviri iure dicundo* die Existenz des Provinzialstatthalters keineswegs entgegenstand, beweisen schon die zahlreichen Bürgercolonien in den Provinzen.

62) Drumann röm. Gesch. I, S. 363.

63) Appian 5, 3. 22. Dio 48, 12. Appian nennt es einmal „Autonomie", ein andermal „Freiheit", Dio ausdrücklich τὸν τῆς Ἰταλίας νόμον.

64) Ausdrücklich sagt Dio a. a. O., dass die Antonianer trotz des italischen Rechts in Gallia togata Steuern eintrieben und Rekruten aushoben. Die Clausel des Vertrags von Teanum, welche Werbungen in Italien untersagte (*App.* 5, 20), sollte diese Rechtswidrigkeit hindern. — Ueber Italiens Freiheit von der Militärpflicht vergleiche besonders Herodian 2, 11; nur die Besatzung der Stadt Rom (Tacitus *ann.* 4, 5, womit die älteren Inschriften stimmen) und die *cohortes Italicorum voluntariorum* (Borghesi *ann. XI p.* 137) bestanden sämmtlich aus Italikern. Dass Italiker als Freiwillige auch in den Legionen dienen konnten, versteht sich von selbst.

allein bei dem Mangel directer Zeugnisse dafür und dem Widerspruch der eben erwähnten Inschrift wird man es doch für eine offene Frage erklären müssen, ob das Amt der Legaten von Transpadana nach 712 fortbestanden hat oder von Trajan vorübergehend erneuert worden ist.

16. Hadrian (117—138) war der erste Kaiser, der eine Distriktseintheilung Italiens in Gerichtssprengel einführte. Bekanntlich theilte er ganz Italien in vier Jurisdictionsbezirke und bestellte in jedem einen Consular als Oberrichter [65]); eine Einrichtung, die indess bald nach seinem Tode wieder abgeschafft ward [66]). Marcus (161—180) führte die *iuridici* ein [67]), welche von jenen Consularen sich unterschieden theils

65) *Quattuor consulares per omnem Italiam iudices constituit* (*Spart. Hadr.* 22), darunter den späteren Kaiser Pius Consul 120 n. Chr., welchem der Jurisdictionsbezirk angewiesen ward, in dem er die meisten Güter hatte. Auf Inschriften haben sich dieselben bisher noch nicht gefunden.

66) *App. b. c. I*, 38. Ob sie erst durch die Einführung der Juridici abgeschafft wurden oder deren Einsetzung mit der Aufhebung dieser Consulare in keiner Verbindung stand, wissen wir nicht.

67) *Datis iuridicis Italiae consuluit ad id exemplum quo Hadrianus consulares viros reddere iura praeceperat* (*Capit. M. Ant.* 11). Sie kommen schon bei Scävola (*l.* 41 §. 5 *D. de fidei c. lib.* 40, 5) vor. Die auf Inschriften vorkommenden italischen *iuridici* (die spanischen und ägyptischen kommen hier nicht in Betracht) stelle ich hier — mit dankbarer Benutzung des von Böcking zur *not. dign.* beigebrachten Materials — zusammen, ohne für die Vollständigkeit zu bürgen.

1. *regio Transpadana.*

L. Fulvius Gavius N[umisius Petronius] Aemilianus electus ab [imp. Severo] Alexandro Aug. ad [ius dicendum] per regionem Tra[nspadanam] — I. N. 3604.

L. Gabonius Arunculeius Acilius Fab. Severus iurid. reg. Transpad. — *Don.* V, 214. *Mur.* 704, 6.

C. Luxilius C. f. Pompt. Sabinus Egnatius Proculus iur. reg. Transpad. — *Orell.* 3143. Aus der Zeit Gordians.

Simonius Proculus Iulianus iuridicus per Transpadum. — *Borghesi dich. di una lap. Grut. p.* 21. Vor Galiienus.

durch den geringeren Rang — den Inschriften zufolge waren sie sämmtlich *praetorii* — theils dadurch, dass ihre Competenz nicht ganz Italien umfasste. Bleibende Sprengel hatten sie zwar nach Ausweis der Inschriften nicht, sondern wurden bald für diese bald für jene Landschaften nach Umständen committirt; indess kommen sie nur vor in den Districten *trans Padum, Aemilia, Liguria, Flaminia, Umbria, Picenum, Valeria*(?), *Apulia, Calabria, Lucania, Bruttii.* Es kann nicht Zufall sein, dass gerade von den wichtigsten Provinzen *Tuscia* und *Campania* nebst *Samnium* Juridici nicht vorkommen; bestimmteren Aufschluss gewährt Ulpian (*Vat. fr.* § 205. 232. 241), welcher in Bezug auf die Jurisdiction unterscheidet die *provinciae*, die *regiones quae sub iuridicis sunt*

2. *Aemilia Liguria.*
   P. Plotius Romanus iur. per Aem. Lig. — *Orell.* 3044.
   .... *iuridicus per Aemiliam et Liguriam* — I. N. 4237, vielleicht unter M. Aurel.
3. *Flaminia Umbria Picenum.*
   M. Aelius Aurelius Theon iuridicus de infinito per Flam. et Umbriam Picenum — *Orell.* 3174. Aus der Zeit von Valerian und Gallien: *Borghesi lap. Grut. p.* 22. *mem. dell' Inst. p.* 265 nach *Orell.* 3392.
   [*Q. Mamilius Capitolinus iuridicus per Flaminiam et Umbriam et Picenum* — *Mur.* 716, 5. Spanische wohl sicher falsche Inschrift. Vgl. eine andere falsche Inschrift *Reines. VI,* 129.]
4. *Flaminia Umbria.*
   C. Sabucius C. f. Quir. Maior Caecilianus iurid. per Flamin. et Umbriam — *Annali dell' Inst.* XXI *p.* 227. Unter Commodus.
   P. Aelius Coeranus iuridicus per Flaminiam et Umbriam — *Marini Arv. tav. LX p.* 779. Der Sohn des von Caracalla 212 aus dem Exil zurückgerufenen Coeranus.
   C. Cornelius C. f. Quirin. Felix Thrallus (Italus?) iurid. per Flam. et Umbr. — *Orell.* 3177.
5. *Picenum Valeria (?)*
   Sex. Pedius Sex. f. Arn. Hirrutus Lucilius Pollio iuridic. Pic. et Val. (..*val* ... die Abschrift) — *Bull. dell' Inst.* 1833 *p.* 64, wo Borghesi zu vergleichen ist.

und die *urbica dioecesis*. Diese letztere, welche mit dem Sprengel des Stadtpräfekten nicht verwechselt werden darf, ist der Amtsbezirk der städtischen Prätoren, welche für Rom und die nächstangrenzenden Landschaften Tuscien und Campanien das sind was die prätorischen Juridici für Italien. — Die Zahl der Juridici ist nicht bekannt; es scheinen etwa vier oder fünf zugleich fungirt zu haben. — Ihre Competenz dürfte im Allgemeinen der der römischen Prätoren analog gewesen sein; wie in Rom seit Claudius ein eigener Prätor für Tutelen, seit Marcus ein anderer für Fideicommisse thätig war, finden wir auch die Juridici vorzugsweise mit Fideicommissen und Vormundschaftssachen beschäftigt[68]). Ob dagegen die Prätoren in die eigentliche Rechtspflege zu dieser Zeit noch wesentlich eingriffen, ist ungewiss und noch weniger lässt sich dies von den Juridici behaupten oder verneinen. Dass Marc Aurel ihnen eine bestimmte Competenz vorgeschrieben hatte und Macrinus sie im J. 217 wiederum

6. *Picenum Apulia.*
   C. Sallius Aristaenetus iurid. per Picenum et Apuliam — *Grut.* 465, 5. 6.
7. *Apulia.*
   L. Ragonius L. f. Pap. Urinatius Larcius Quintianus iurid. per Apuliam — *Orell.* 2377 = 2702. Consul 235.
8. *Apulia Calabria.*
   M. Caecilius Novatillianus iuridic. Apul. et Calabr. — I. N. 1420.
   L. Sempronius C ..... L. fil. Quir. Celsus ..... lius Fabianus [iu]ridic. per Apu[liam et] Calabria[m] — *Marini Arv.* p. 180.
9. *Calabria Lucania Brittii.*
   Q. Herennius Silvius Maximus iurid. per Calabr. Lucaniam Brittios — I. N. 4851.
10. unbestimmt.
   ... *Nera* ... *iurid*.... — *Marini Arv.* p. 779.

Der *iuridicus provinciae Campaniae* (*Orell.* 3173 = I. N. 538*) erweist sich schon dadurch als falsch, dass Campania hier *provincia* heisst, was vor dem vierten Jahrhundert nicht vorkommt.

68) Scaevola a. a. O. Ulpian a. a. O.

in diese alten Schranken zurückwies, lernen wir aus Dio [69]); eine ähnliche weitere Competenz wie vor dem J. 217 scheinen sie wieder unter Valerian und Gallien eingenommen zu haben, da unter diesen Kaisern ein *iuridicus de infinito* vorkommt (S. 193 A.); es ist dies zugleich die späteste Erwähnung der *iuridici.*

17. Bald kamen zu anderen Zwecken andere Districtseintheilungen Italiens hinzu. Das grossartige Alimentarinstitut erheischte höhere Aufsichtsbeamte, welche es, wie es scheint durch Marc Aurel oder Pius, in der Art erhielt, dass man so weit es anging den Curatoren der grossen Landstrassen einen District für die Aufsicht über die Alimente zuwies, da aber wo diese Strassenpfleger nicht hinkamen oder zu sehr in Anspruch genommen worden wären, eigene Procuratoren wie für die Erbschaftssteuer [70]) anstellte [71]). — Aehnliche ausserordentliche Commissionen für einzelne Districte finden sich

69) *Δικαιονόμοι οἱ τὴν Ἰταλίαν διοικοῦντες ἐπαύσαντο ὑπὲρ τὰ νομισθέντα ὑπὸ τοῦ Μάρκου δικάζοντες* (78, 22). Dass man diese Worte dunkel gefunden hat, ist sonderbar.

70) oben S. 190.

71) Vergleiche vor allem Henzen *Ann. dell' Inst.* XXI, 227. — Wegecuratoren, die zugleich über die Alimente zu wachen hatten, sind bis jetzt bekannt von der *Clodia et cohaerentes* (*Grut.* 433, 1); der *Flaminia* (*Marini Arv. p.* 672. *Mem. dell' Inst. p.* 290); der *Aemilia* (*Orell.* 3935. *Ann.* XXI, 228); der *Salaria* (*Ann.* XXI, 227). Procuratoren, die nur mit den Alimenten zu thun hatten, kennen wir für die *Flaminia* (I. N. 3610); für die *Aemilia* (*Capitol. Pert.* 2); für *trans Padum, Histria, Liburnia* (*Grut.* 402, 4. *Maff.* 462, 2); fur *Apulia Calabria Lucania Bruttii* (*Grut.* 411, 1. *Bull. dell' Inst.* 1848 *p.* 155). — Erwägt man die Beschaffenheit des italischen Strassennetzes, so wird es begreiflich, dass man in Unteritalien, wo es nur eine grosse von einem Curator verwaltete (*Sic.* 146, 3) Strasse, die Appia-Traiana von Capua nach Brundisium gab, die Aufsicht über die Alimente nicht dem einen Curator dieser Strasse anvertrauen konnte. Auch in Norditalien ward dem Vorsteher der Flaminia und Aemilia viel zugemuthet, wesshalb man auch hier mitunter Procuratoren bestellte, was dagegen in Mittelitalien nicht nöthig war.

auch sonst; so ein *praepositus tractus Apuliae Calabriae Lucaniae Bruttiorum*, der die Sicherheitspolizei handhabte [72]) und ein gleichartiger *praepositus Umbriae Piceni et Apuliae* [73]). Ein ausserordentlicher Commissarius gleicher Art scheint der *ad corrigendum statum Italiae* bestellte Beamte [74]) für ganz Italien gewesen zu sein.

18. Alle diese Institutionen und vor allem die wiederholte Ausdehnung der Competenz der Juridici sind Symptome des im Laufe des zweiten Jahrhunderts mehr und mehr hervortretenden Bedürfnisses, die Administration und Rechtspflege auch in Italien in die Hände von ständigen Oberbeamten zu legen. Auch hier wie in so vielen anderen Beziehungen war es Aurelian, der mit strengem Sinn das Nothwendige that und die Vorurtheile und schönen Erinnerungen dem unerbittlichen Drang der Gegenwart unerbittlich opferte. Er war es, der ganz Italien für Verwaltung und Rechtspflege [75]) in Districte theilte und jedem derselben einen Beamten vorsetzte [76]); womit die *iuridici* aufhörten, vielleicht auch die *curatores viarum et alimentorum* [77]). Factisch war somit

72) I. N. 646; seine *industria ad quietem regionis servandam* wird gepriesen.
73) *Orell.* 3175.
74) I. N. 4237. Derselbe war *iuridicus per Aemiliam et Liguriam*, s. S. 193 A.
75) Auch in Kriminalsachen: *Amm.* 15, 7, 5.
76) Aurelian machte Tetricus zum Corrector von Lucanien nach *Vop. Aur.* 39. *Vict. Caes.* 35. *Eutrop.* 9, 13; nicht, wie *Trebell. trig. tyr.* 24 irrig sagt, zum *corrector totius Italiae*. Dass die gangbare Meinung, nach der die Correctoren von Diocletian eingesetzt worden sind, irrig ist, konnte, auch abgesehen von dem Falle des Tetricus, schon *Vict. Caes.* 39, 11 zeigen, wo ein Corrector von Venetien unter Carus vorkommt, und hat die kürzlich entdeckte Inschrift I. N. 2497, die Rufius Volusianus *iterum corrector* dem Carus und Carinus gesetzt hat, unwiderleglich bewiesen.
77) Der jüngste sichere *praef. alim.* ist der der Flaminia Balbinus Maximus Consul 253 (*Henzen tab. alim. p.* 51). Dass der namenlose *curator viae .... et alimentorum Grut.* 1034, 3 nachaurelianisch sein müsse desshalb, weil seine Inschrift auf demselben Steine steht mit der des

Italien den Provinzen gleichgestellt, wenn gleich fürs Erste, wenigstens wenn man genau sprach, den italischen „Landschaften" dieser Name noch nicht gegeben ward. Auch die Beamten führten einen anderen Namen als die eigentlichen Provinzialvorsteher: den der „Reformatoren" *(correctores)*, welcher Titel hier zuerst erscheint und auch später fast nur in Italien vorkommt [78]). Bei der ersten Ernennung scheinen sie sämmtlich diesen Titel geführt zu haben, da alle vorconstantinischen Districtsvorsteher in Italien, selbst solcher Districte die später unter Beamten anderen Namens stehen, nur diesen Titel sich beilegen [79]). Man darf damit keineswegs den Gedanken an einen minderen Rang verbinden; dieser tritt erst später hinzu, nachdem einige der Correctoren den Ehrentitel der Consulare erhalten hatten. Wie viele Districte anfänglich gebildet wurden, wissen wir nicht, wohl aber lässt sich nachweisen, dass auch in Italien das System der Zerstückelung der Provinzen von den folgenden Kaisern angewendet worden ist. Das leidet keinen Zweifel, dass damals eine dauernde Eintheilung gemacht und das bisherige System willkürlicher Combinirung der verschiedenen Land-

T. Fl. Postumius Titianus, der verschiedene Correcturen bekleidet, also nach Aurelian gelebt hat, davon hat Henzen a. a. O. mich nicht überzeugt; es könnte ja etwa der Vater des Titianus sein. — *Curatores viae* finden sich, wenn auch selten, noch unter Constantin (I. N. 3540. 4550), aber von den Alimenten ist nicht mehr die Rede. Nach Constantin finde ich auch von den *curatores viae* keine Spur mehr, und vermuthe daher, dass dessen neue Constitution dieselben abschaffte und die *cura viarum* auf die Provinzialbeamten in Italien übertrug, wie sie sie in den Provinzen längst hatten. Das wäre auch insofern wichtig, weil dann Siculus Flaccus jedenfalls nicht nach Constantin geschrieben haben kann (146, 3).

78) Ausserhalb Italien haben nur die lange nach Aurelian gebildeten Provinzen Savia (zwischen Save und Drau), Augustamnica in Aegypten und Paphlagonia einen Corrector: Böcking zur *not. dign. p.* 517. 518. *p.* 143*. Vgl. dens. *p.* 139*.

79) So von Campanien und der Lombardei. Die Belege unten.

schaften verlassen ward. Es war das auch schlechthin nothwendig, sobald eigentliche Verwaltungsbeamte geschaffen wurden. Dass die Eintheilung sich auf ganz Italien erstreckte und die *urbica dioecesis* aufhörte, ist gewiss, da schon unter Carus Correctoren von Campanien vorkommen.

19. Zu einer anderen Theilung Italiens ward der Grund gelegt unter Maximian. Unter ihm wurde der Theil Italiens, in dem der Kaiser gewöhnlich residirte, die Lombardei bis zu den Flüssen Macra und Rubico, mit Lieferungen (*annonae*) für die kaiserliche Hofhaltung belegt [80]); es traf dies die Landschaften *Italia* (im engeren Sinne) [81]) und *Venetia* mit *Histria*, vielleicht auch noch die angrenzenden Theile der Provinzen Raetien und Gallien. Galerius Plan diese Lasten auch auf Rom und das übrige Italien auszudehnen veranlasste

80) *Aurel. Vict. Caes.* 39, 31. 32. Sie bestanden in Wein, Holz und dergleichen mehr: *Goth.* zum *C. Th. XI*, 1, 6. Der Umfang des damit belegten Gebiets ergiebt sich aus *Trebell. Poll. trig. tyr.* 24, der um diese Zeit schrieb und die italischen Landschaften nördlich von Tuscia und Flaminia als *annonaria regio* zusammenfasst. Die Vergleichung beider Stellen zeigt, dass Savigny (verm. Schr. II, 109) irrig die Worte *pars Italiae* bei Victor von ganz Italien erklärt.

81) *Sirmond de reg. suburbic. c.* 4 und Gothofred zum *C. Th. XI*, 1, 6 haben gezeigt, dass *Italia* im vierten Jahrhundert im officiellen Sprachgebrauch nicht das Land, sondern die dem *munus annonariae functionis* (*C. Th. XI*, 28, 4) unterworfene Diöcese des späteren Vicarius von Italien bezeichnet. Der *corrector utriusque Italiae* oder bloss *Italiae*, den wir in Norditalien aus Gesetzen und Inschriften von 290 bis gegen 311 nachweisen können (Böcking zur N. D. p. 1181* n. 1. 2), scheint der Vorläufer dieses Vicarius gewesen zu sein und eben bei dieser Gelegenheit der Sprachgebrauch sich festgesetzt zu haben. Die ursprüngliche Bezeichnung des Sprengels dieses Beamten wird *Italia transpadana et cispadana* gewesen sein (vgl. *Orell.* 1191), woraus *Italia utraque* und *Italia* wurde. — Uebrigens ist nicht zu vergessen, dass die Diöcese des Corrector und die des Vicarius von Italien keineswegs zusammenfallen; jene umfasst nur die späteren Landschaften *Aemilia* und *Liguria*, diese auch noch *Venetia*, *Histria* und andere Districte.

die Empörung des Maxentius und kam nicht zur Ausführung [82]). Doch bestanden auch in den der kaiserlichen Annona nicht unterliegenden italischen Districten wenigstens im vierten Jnhrhundert ähnliche wenn auch ohne Zweifel weit weniger drückende Leistungen zum Besten der Stadt Rom: so lieferten ihr Tuscien und Campanien nebst zwei anderen Landschaften Kalk [83]), letzteres auch Brennholz [84]) und Schweine [85]); Samnium Schweine [86]); Lucanien Wein [87]) und Schweine [88]); Bruttii Wein [89]) und Rinder [90]); Sardinien wenigstens eine Zeitlang Schweine [91]). Wann diese Lasten den italischen Provinzen aufgelegt wurden, wird nicht gesagt; da aber Aurelian die Vertheilung des Schweinefleisches in Rom einführte [92]) und Weinlieferungen zu Gunsten der Hauptstadt dem nördlichen Etrurien aufzulegen beabsichtigte [93]), so darf man wohl die Anfänge dieser Institutionen auf ihn zurückführen, wie es denn in der That nur eine Consequenz der Verwandlung der italischen Landschaften in Provinzen war, dass man solche Lieferungen, wie sie z. B. Africa und Aegypten an Getreide, Oel, Holz der Hauptstadt leisteten, auch ihnen auflegte. Vermuthlich wurden, als Maximian der Lombardei die viel schwereren kaiserlichen *annonae* aufbürdete, der-

82) *Lactant. de mort. persec.* 26. — Die von Maxentius eingeführte Steuer (*Aur. Vict. Caes.* 40, 24. Stadtchronik, Abhandl. der sächs. Gesellsch. Bd. II. S. 648) ist nach meiner Meinung die *lustralis collatio.*

83) *C. Th. XIV*, 6, 1. 3, und für Terracina *Symm. ep. X*, 60. Die beiden anderen Regionen waren wohl Umbria und Picenum.

84) Terracina: *Symm. ep. X*, 60.

85) *C. Th. XIV*, 4, 3; *Nov. Val.* 35, 1, 1.

86) *Nov. cit.* 35, 1, 1. 4.

87) *C. Th. XIV*, 4, 4.

88) *Nov. cit.*; *Cassiod. var. XI*, 39.

89) *C. Th. XIV*, 4, 4.

90) *Cassiod. l. c.*

91) *Nov. cit.*

92) *Vop. Aur.* 35. *Tillemont. hist. des emp. III*, 399.

93) *Vop. Aur.* 47.

selben dafür die städtischen für ihren Antheil abgenommen und diese auf die südlichen Provinzen übertragen.

20. Hierauf bezieht sich die Eintheilung Italiens in die annonarischen und urbicarischen oder suburbicarischen Landschaften; jene haben an den kaiserlichen Hof, diese an die Hauptstadt Naturallieferungen zu machen. Diese längst von Sirmond aufgestellte richtige Erklärung ist von Jacob Gothofredus mit Unrecht bestritten worden, dem die neueren Schriftsteller und nicht bloss die, deren einzige Weisheitsquelle der gothofredische Commentar ist, durchgängig gefolgt sind [94]). Des grossen Gelehrten klaren Blick trübte diesesmal die calvinistische Leidenschaftlichkeit, die ihn die Beschlüsse des nicänischen Concils in einem für den römischen Bischof möglichst ungünstigen Sinn auslegen liess. In diesem Fall aber war der gelehrte Jesuit in seinem vollen Rechte, wenn er in dem sechsten Kanon [95]) die Anerkennung des Metropolitanrechts des römischen Bischofs über ganz Süd- und Mittelitalien fand bis an die Grenzen der Diöcese des Vicarius Italiae und des Bischofs von Mailand [96]). — Die alten Privilegien Italiens, die Befreiung von gewissen

94) Es genügt zu nennen Savigny verm. Schr. II, 105; Hollweg röm. Gerichtsverfassung S. 85; Böcking zur *not. p.* 172*. Sirmonds Aufsätze stehen im vierten Bande seiner Werke (*Venet.* 1728 fol.); Gothofredus anonym erschienene Schrift *de regionibus suburbicariis Francof.* 1618 habe ich nicht benutzen können, sie ist indess vollständig resümirt im Commentar besonders zu II, 16, 2.

95) *Antiqui moris est ut urbis Romae episcopus habeat principatum, ut suburbicaria loca et omnem provinciam suam sollicitudine gubernet* (*Mansi VI p.* 1127). So die alte Uebersetzung; der griechische Text ist kürzer gefasst.

96) Ich fasse die wichtigsten Argumente kurz zusammen. Ein Verbot, das erlassen ist wenigstens für Campanien, Picenum, Flaminia, Apulia, Calabria, Brittii, Lucania, Samnium (*C. Th. IX,* 30, 1. 2), wird nachher bezeichnet als gegeben für die *urbicariae regiones* (das. 3, vom J. 365). — Allgemeine an den Praefectus Praetorio von Italien adressirte Verordnungen sind gültig in Africa, Italia, den *suburbicariae regiones*

Steuern [97]) und von der Rekrutenstellung [98]) sind nun beschränkt auf die urbicarischen Districte.

und Sicilia (*C. Th. XI*, 16, 9 von 359); in *omnis Italia*, den *urbicariae regiones*, den *regiones Africanae* und in *omne Illyricum* (*C. Th. XI*, 13, 1). Offenbar sind hier die Diöcesen der Vicarii aufgeführt, wobei man sich zu erinnern hat, dass Italia nach Gothofreds eigener unanfechtbarer Meinung die Lombardei, und Sicilien als alte *provincia* eigentlich nicht *regio* ist. — Auch die *not. dign. occ. c.* 11 unterscheidet den *procurator rei privatae per urbem Romam et suburbicarias regiones cum parte Faustinae* von dem *proc. rei priv. per Siciliam, per Italiam, per Illyricum.* Der *praef. praetorio* wird beauftragt einen schon *per suburbicarias regiones* abgestellten Missbrauch auch *per omnes Italiae regiones* zu beseitigen (*C. Th. XI*, 1, 9 von 365). — Die Weinlieferung liegt der *urbicaria regio* ob (*C. Th. XI*, 2, 3 von 377), wo Lucania und Bruttii gemeint ist (A. 87. 89). — Bovianum in Samnium setzt einem *vicarius urbis Romae* eine Inschrift, die beweisst, dass die Stadt unter seiner Verwaltung gestanden hatte (I. N. 4988); dasselbe scheint sich für Abellinum in Campanien aus *C. Th. XII*, 1, 68 zu ergeben. — Valentinianus, Valens und Gratianus schreiben dem Praefectus urbi und dem Vicarius der Stadt Rom, dass einem nach Gallien Verwiesenen gestattet sei sich von dort zu entfernen, *sub ea condicione ne ad urbem Romam vel regiones suburbicarias valeat commanere* (*Baronii ann.* unter dem J. 371). — Ich werde später hinzufügen die Angaben über die beiden Tuscien und Picenum, welche theils annonarisch, theils urbicarisch waren; sie allein würden genügen die gewöhnliche Meinung zu beseitigen, nach der die suburbicarischen Provinzen mit dem Appellationsbezirk des Stadtpräfecten bis zum hundertsten Meilenstein und wunderlicher Weise mit den vier zur Kalklieferung nach Rom pflichtigen Landschaften (*C. Th. XIV*, 6, 1) identificirt werden. Dieselbe stützt sich in der That auf gar nichts, wenn man nicht die Verwechselung der suburbicarischen Districte mit den *provinciae suburbanae*, d. h. den Rom benachbarten (*Flor.* 3, 19. *C. Th. IX*, 1, 13. *C. Iust. III*, 24, 2. *Symm. epist. I*, 90. *II*, 74) dafür will gelten lassen. Ob der Titel *pro praefectis praetorio in urbe Roma finitimisque provinciis* (*Orell.* 1186) den Statthalter der urbicarischen Districte bezeichnet oder einen ausserordentlichen Commissar wie z. B. der *agens vicem praefectorum praetorio et urbi* (I. N. 2500) ist, lasse ich dahingestellt. Ueber den ostgothischen Vicarius s. A. 102.

97) Die *urbicariae regiones* sind frei von den *annonariae functiones* wie von den *largitionales tituli*: *C. Th. XI*, 28, 14 von 423.

98) *C. Th. XI*, 16, 12 von 380. Im J. 443 werden sie mit angezogen: *Nov. Val. III*, 6, 2, 1.

Bald führte diese Theilung Italiens zu der Errichtung von Mittelinstanzen, indem man das ganze Land in zwei grosse Districte zerlegte. Ohne Frage steht diese Eintheilung in engem Zusammenhang mit der Errichtung der vier Reichspräfecturen unter Constantin [99]), von welchen die eine Italien und Africa, in der Regel auch Illyricum umfasste [100]). Von den Statthaltern dieses Präfecten kamen auf Italien zwei, indem dem nördlichen annonarischen Theil der *vicarius Italiae*, dem südlichen der *vicarius urbi* (oder *urbis*) *Romae* vorgesetzt ward. Das Jahr, wo diese neuen Behörden in Wirksamkeit traten, kennen wir nicht; jedenfalls aber nach 306 und vor 320 [101]). Es ist einleuchtend, dass man die Benennung des nördlichen Vicariats von der Provinz entlehnte, die den Kern seiner Diöcese bildete, und welche darum selbst eine andere Benennung (*Aemilia et Liguria*) erhielt.

Die Eintheilung Italiens in die Diöcese Italia und die suburbicarischen Regionen hat im Wesentlichen unverändert bestanden bis zum Untergang des weströmischen Reiches; wenigstens haben wir keinen Grund an dem Fortbestand zu zweifeln.

99) *Zosim. II*, 33. Warum Tillemont V, 284 dessen Zeugniss nicht will gelten lassen, sehe ich nicht ein.

100) Böcking zur *not.* S. 140*. Der officielle Titel ist *praefectus praetorio Italiae, Illyrici et Africae* (s. z. B. die Inschrift *Ann. XXI, p.* 285, welche diesen Titel für 382 bis 431 bezeugt).

101) *Vicarii Italiae* (Böcking p. 440*) und ebenso *vicarii urbi* (Gothofred *not. dign. C. Th. p.* 26) finden sich seit dem J. 320. *Vicarius Africae* war schon 315 Domitius Celsus (Böcking p. 447*; wozu noch die Schreiben Constantins und der *praefecti praetorio* an ihn bei *Mansi II*, 496. 497 kommen). Vor ihm waren es vielleicht noch Verinus (*Gothofred. prosopogr. s. v.*) und Patricius (Böcking p. 1205*). Ich zweifle nicht, dass die neue Verfassung im J. 313 beschlossen ward; sie scheint aber nicht auf einmal ins Leben getreten zu sein. Ein schlagender Beweis dafür ist das eben angeführte Rescript der beiden *praef. praet.* Petronius Annianus und Julianus an den Vicarius von Africa; es können dies nur die beiden Präfecten für das ganze Reich sein und es gab also eher einen Vicarius von Africa als einen *praef. praet. Italiae*.

Die Grenze beider Diöcesen war freilich nicht immer dieselbe, wie sich bei der Erörterung der einzelnen Provinzen zeigen wird. — Dagegen scheint Theoderich diese Mittelinstanzen aufgehoben zu haben, da der *vicarius Italiae* in der ostgothischen Zeit gar nicht mehr vorkommt, der *vicarius urbis Romae* zwar vorkommt, aber in ganz veränderter Stellung als Hülfsbeamter des Stadtpräfecten, und die Provinzialvorsteher, wie es scheint, stets direct mit dem *praefectus praetorio* communiciren. Noch weniger ist in der justinianischen und der longobardischen Verfassung eine Spur der *vicarii* nachzuweisen [102]).

21. Wir kommen zu den einzelnen Provinzen. Ueber diejenigen, welche immer unter dem Vicarius von Italien gestanden haben, gestattet der Zweck dieser Untersuchung uns kurz zu sein. Es gehören dahin die vier Grenzbezirke des *praeses Alpium Cottiarum*, des *praeses Raetiae primae*, des *praeses Raetiae secundae* [103]) so wie *Venetia* und *Histria*, welche beiden stets vereinigten Landschaften schon zur Zeit des Carus und noch zu der Constantins unter einem Corrector,

102) Vgl. vornämlich Hegel Gesch. der röm. Städteverf. I, 177, der freilich zu andern Ergebnissen gelangt ist. Der *vicarius urbi* bei Cassiodor *var. VI*, 15 ist eine rein städtische Behörde; seine Gewalt erstreckt sich nur auf Rom und die Umgegend bis zum vierzigsten Meilenstein. — Die Möglichkeit muss übrigens zugegeben werden, dass die Steuerverschiedenheiten noch nach Aufhebung der Mittelinstanzen fortbestanden; wie sie ja auch keineswegs durch deren Einführung ins Leben gerufen waren.

103) Böcking zur *not.* p. 443, auf den ich überhaupt verweisen werde. Diese drei Districte gehörten in der besseren Zeit nicht zu Italien, sondern bildeten eigene Provinzen; man hat sich vor der Verwechselung der älteren selbstständigen Provinzialvorsteher und der späteren Unterbeamten des *vicarius Italiae* zu hüten. Vgl. noch den *episcopus Curensis primae Raetiae* (*S. Leonis ep.* 97). — Ueber die *Alpes Graiae* oder *Poeninae*, die auch, wenigstens zum Theil, eine Zeitlang unter dem *vicarius Italiae* standen, s. Böcking p. 486*.

mindestens seit 365 unter einem Consularis standen [104]). Die Landschaften der eigentlichen Lombardei dies- und jenseits des Po waren als *Italia utraque* oder *Italia* ohne Zweifel schon von Aurelian einem consularischen Corrector untergeben worden (A. 81); gewöhnlich waren sie vereinigt, doch kommt unter Diocletian auch ein eigener *corrector Italiae transpadanae* vor [105]). Bei der Einsetzung des Vicariats von Italien wurde der bisherige *corrector Italiae* mit consularischem Rang verwandelt in einen *consularis Aemiliae et Liguriae*, d. h. der ehemaligen cis- und transpadanischen Landschaft. Sie standen unter einem Consularis nachweislich schon 321 und waren wie es scheint bis 387 zu einem Bezirk vereinigt, wogegen sie seit 396 getrennt vorkommen jede unter einem eigenen Consular [106]). — Wichtiger sind für die *libri coloniarum* die suburbicarischen Provinzen, zu denen wir uns jetzt wenden, mit besonderer Berücksichtigung der für die Kritik und Behandlung jener Verzeichnisse vorzüglich in Betracht kommenden Verhältnisse.

22. Ueber die beiden südlichsten Bezirke, *Lucania* und *Bruttii*, *Apulia* und *Calabria* ist wenig zu sagen. Sie haben stets unter Correctoren gestanden, welche sich in Lucanien von Aurelian (A. 76) bis in den Anfang des sechsten Jahr-

104) Böcking p. 440*.

105) T. Fl. Postumius Titianus (*Orell.* 1194. *Henzen tab. alim. p.* 54), *corr. Italiae transpadanae* vor seinem zweiten Consulat 301.

106) Böcking p. 441*. In den Inscriptionen der Verordnungen *C. Th. IV*, 12, 1. *XIII*, 10, 3 *ad consularem Aemiliae* von 321. 357 ist, wie so häufig, die zweite Provinz weggelassen; in der ersteren setzen überdies mehrere Handschriften *et Liguriae* hinzu. Dagegen die Verordnung *C. Th. IV*, 22, 4 *ad consularem Liguriae* von 396 beweist die Theilung, die wir dann auch in der *Notitia* finden. Noch Cassiodor *var.* V, 8 nennt einen *consularis Aemiliae*, den Marini unrichtig für einen *consularis Flaminiae* hielt; Faventia, das zum Sprengel des Beamten gehörte, ist eine Stadt der Aemilia (*Marcellin. p.* 327 *Ronc. Iord. de regn. succ. p.* 242 *Mur.*). Ein *consularis Liguriae* bei *Cass. var.* 12, 8.

hunderts [107]), in Apulien von Diocletian bis auf Theodosius [108]) nachweisen lassen. Lucania und Bruttii, Apulia und Calabria waren stets combinirt und weder die Titel der Vorsteher noch die Grenzen haben unsers Wissens gewechselt. Beide Correktoren hatten in der Regel nur den Perfectissimat. — Die Grenzen der Districte lernen wir fast nur aus den *libri coloniarum* kennen; die Inschriften enthalten nichts, was ihnen widerstritte, ausser dass sie Teanum Apulum zu Samnium rechnen.

23. Campanien stand nachweislich von Carinus bis gegen 315 unter Correctoren [109]) welche aber sich das Rangprädikat *cons. vir*, *vir. cos.*, *c. .v*, *v. c.* beilegen und in der Stufenleiter der Aemter nur den Correctoren von Italia nachstehen [110]), denen von Tuscien und Umbrien vorgehen [111]). Es scheint demnach schon früh mit der Bestellung zu dieser Correctura die Ertheilung des Consulartitels (nicht des Consulats) verbunden gewesen zu sein; wo es denn sehr nahe lag den Titel des *consularis vir corrector Campaniae* geradezu in den eines *consularis Campaniae* zu verwandeln. Diese Aenderung des Titels hat gewiss für Campanien nicht später stattgefunden als für Aemilia und Liguria, also spätestens 321; nachweisen lässt sich der Consularis (sehr selten Proconsul) von Campanien von 333 bis in die ostgothische

107) Böcking p. 435*. Der dort genannte Venantius kommt auch in der Urkunde bei Marini *pap.* p. 138 vor.

108) Böcking p. 1184*.

109) Böcking p. 1173*, wo Fabius Maximus als Rector von Samnium (I. N. 4738) zu beseitigen, die aus *Donat.* 337, 8 entlehnte Inschrift nach I. N. 4087 (vgl. die Zus.) zu berichtigen ist. Sie gehört dem Corrector P. Helvius Aelius Dionysius, vermuthlich demselben, an den das Rescript von 298 *Vat. fr.* § 41 gerichtet ist. Hinzuzufügen sind *Virius Gallus* (I. N. 3613) und *Pompeius Faustinus* (I. N. 3992).

110) *Orell.* 1194.

111) I. N. 4550.

Zeit [112]). Die weite Ausdehnung, welche der *lib. colon.* dieser Provinz giebt, bis an die Tiber und den Anio oder die valerische Strasse, so dass Ostia, Gabii, Praeneste, Affile (nicht aber Tibur) noch dazu gehören, steht mit den Inschriften in vollem Einklang; ihre Grenzen sind, so viel wir wissen, im Ganzen stets dieselben geblieben [113]).

24. Ueber die kleine Provinz Samnium haben wir nur geringe Kunde. Der Vorstand heisst *praeses* oder noch gewöhnlicher *rector* und hat in der Regel nur den Perfectissimat; er kommt zuerst im J. 352 vor und fungirte wahrscheinlich noch in der ostgothischen Reichstheilung [114]). Sein Sprengel umfasste ausser dem eigentlichen Samnium auch die ganze

112) Böcking p. 1169 fg. Den Virius Audentius Aemilianus um 270 zu setzen ist kein Grund vorhanden; der erweislich älteste Consular ist Barbarius Pompeianus (I. N. 1946. *C. Th. I*, 2, 6.) aus dem J. 333. — Proconsul von Campanien nennt sich einzig Anicius Auchenius Bassus *praef. urb.* 383 n. Ch. in mehreren Inschriften (Böcking p. 1174*). — *Orelli* 753 = I. N. 520* ist falsch.

113) Ueber die samnitischen Städte ist S. 159 gesprochen. Im Uebrigen erwähne ich nur, dass Benevent (I. N. 1413. 1418. 1419. 1422. 1429. 1431; Unterschrift des sardischen Concils von 347 bei *Mansi III*, 42), Atina (I. N. 4550), ja sogar Praeneste (*regioni Camp. terr. Prae. Orell.* 4360) ausdrücklich zu Campanien gerechnet werden. Doch scheint man Benevent allerdings nicht nur im vulgären Sprachgbrauch zu Apulien gerechnet (*Procop. bell. Goth. I*, 15), sondern auch zuweilen dem *corrector Apuliae et Calabriae* untergeben zu haben (I. N. 1425. 1423, wo der *corr. regionum duarum* nur dieser sein kann). Solche Schwankungen kamen auch bei anderen Grenzstädten vor (*Orell.* 3649).

114) Die Namen der bekannten Rectoren sind: *Fabius Maximus rector provinciae* im J. 352 (I. N. 4757. 4758. 4850. 4926. 4927. 5018. 5019. 5188. 5189. 5242. 5243); *Fl. Uranius rector provinciae* (I. N. 5191); *Maecius Felix rector provinciae Samnii adiiunctivae vicis* (I. N. 4620); *Avionius Iustinianus praeses provinciae* (I. N. 4617. 5017. 5292); *Flavius Iulius Innocentius praeses* (I. N. 5020); *Quintilianus* (I. N. 4621). Ein *cancellarius Samnii* bei *Cass. var.* 11, 36. Vgl. Böcking p. 436*.

frentanische Küste [115]). Ueber die pälignischen Districte geben die Inschriften keinen Aufschluss, was zu bedauern ist, da es für die Kritik der *libri col.* wichtig sein würde zu wissen unter wessen Verwaltung sie standen.

25. Tuscia und Umbria, über deren Verbindung zu einer Provinz das merkwürdige constantinische Rescript an die Umbrer [116]) interessante Aufschlüsse ergiebt, standen bis 366 unter Correctoren, seit 370 unter Consularen [117]). Dass sie noch im J. 400 ungetheilt unter einem Consularis standen, beweist die *notitia.* Die Theilung in *Tuscia annonaria* jenseit des Arnus [118]) und das südlichere *Tuscia urbicaria* oder *suburbicaria* [119]) ist indess älter, da sie schon bei Ammian vorkommt; doch können beide zu dessen Zeit nur einen Verwaltungsbezirk gebildet haben, wie auch abgesehen von der

115) Die angeführten Steine gehören nach Venafrum, Allifae, Telesia, Saepinum, Aesernia, Juvanum, Teanum Apulum, Histonium, Anxianum. Dazu kommt Tereventum aus folgender schlecht abgeschriebenen Inschrift bei *Colucci Piceno vol. XVII* p. 44: *C. PACCCIVS. C. PA... | OVI. F. BANTIVS. CAVSVS. ORIV | TERVENTINVS SAMNIO TE | IIII VIR. I. D. IIII. VIR. O.*

116) Berichte der sächs. Ges. 1850 S. 199 fg.

117) Böcking p. 431*. *Belicius Perpetuus Arzirius cons. Thusciae et Umbr., Orell.* 3648, den Hagenbuch verkehrt für den Consul des J. 237, Muratori (259, 2) für den *Belicius Perpetuus corrector Siciliae* unter Constantin gehalten hat, ist also nach 366 zu setzen. — Umbria wird in den Adressen der Verordnungen häufig weggelassen, auf Inschriften nie, mit Ausnahme der aus ligorischen Quellen geflossenen *Grut.* 422, 1.

118) Ausdrücklich werden dahin gesetzt Pistorium (*Amm. XXVII*, 3, 1) und Mucelli, *Val di Mugello* oberhalb Fiesole (*Marcellin. p.* 329 *Ronc.*, vgl. *Cluver. p.* 530). *Tuscia annonaria* kommt ausserdem vor bei Marcellinus p. 326. 329 *Ronc.*, Jordanes *de regn. succ. p.* 242 *Mur.* und in einem an sieben Bischöfe *per Tusciam annonariam* gerichteten Schreiben des Papstes Pelagius vom J. 556 (*Mansi IX*, 716).

119) *Tuscia suburbicaria regio: C. Th. XI*, 28, 12 von 418; *Tuscia urbicaria et annonaria* bei den Mensoren Gaius und Theodosius p. 346, 13; *Tuscia utraque* oder *utraeque Cass. var. IV*, 14; *Jord. de reb. Get.* 60. Noch der *geogr. Rav.* 4, 29 kennt ein doppeltes Tuscien: *Tuscia Romae* und *Tuscia.*

not. schon daraus hervorgeht, dass der von Ammian genannte Corrector theils im annonarischen, theils im urbicarischen Tuscien schaltet [120]). Es muss also damals der nördliche Theil Etruriens in den Steuerverhältnissen den Provinzen der nördlichen Diöcese gleichgestellt gewesen sein, ohne doch in der Verwaltung von der südlichen getrennt zu werden. Später, jedenfalls vor 458 wurden daraus zwei Districte gebildet, wovon der südliche einem *consularis Tusciae suburbicariae* untergeben ward [121]); ob man den nördlichen mit der *Aemilia* verband oder daraus einen eigenen Bezirk machte, ist nicht bekannt [122]). Umbrien blieb wohl bei dem ersteren.

26. Der grosse Landstrich zwischen Samnium, Campanien, Tuscien, Umbria und der Aemilia, der am adriatischen Meer vom Aternus bis mindestens zum Rubico reicht und tief ins Binnenland einschneidend mit seiner Spitze Tibur umfasst und Rom berührt, bildete anfänglich einen einzigen Verwaltungsbezirk unter dem Gesammtnamen *Flaminia et Picenum* [123]). Als Oberbeamten desselben finden wir von 313 bis spätestens 350 einen *corrector Flaminiae et Piceni*, abgekürzt *corrector Piceni*, mit dem Rangprädikat *c. v.* [124]),

120) in Pistorium: *Amm. l. c.*; in Volsinii: *C. Th. XII*, 1, 61 vgl. *II*, 1, 1. *XII*, 1, 65.

121) *nov. Maiorian.* 9, 1. Dass schon im J. 418 *Tuscia suburbicaria* als besondere Provinz bestand, ist nach *C. Th. XI*, 28, 12 zwar wahrscheinlich, aber nicht gewiss. — Uebrigens folgt hieraus, dass das von Paulus excerpirte Verzeichniss der italischen Provinzen vor 458 abgefasst ist.

122) Für die letztere Annahme spricht der *geogr. Rav. l. c.*

123) Vgl. überhaupt *Marini pap.* p. 375. Böcking p. 442*.

124) 313 wird der *corrector Piceni* erwähnt (*Vat. fr.* § 35). — Vor 330 war *corr. Fl. et Piceni* M. Aurelius Valerius Valentinus, laut der asisinatischen Inschrift bei *de Costanzo mem. di S. Rufino p.* 56: *M. AVR. VAL. | VALENTINO GV | CONSVLA. I . . VMI | D . AE. CORR FLAM | EI . . C RAEI . . . . . E | Q . . . . T*

später bis wenigstens 365 einen *consularis* [125]), dessen Sprengel

PIPR. SS. | *TESMOP....* | *NOICON...* | *ORDO I.. SSIMO*| *...CTIVM*; *consularis Numidiae* war dieser nämlich 330 (*C. Th.* *XVI*, 2, 7). — Einige Jahre vor 337, wo er *cos. ord.* war, Fabius Titianus (*Grut.* 407, 8; vgl. über ihn Borghesi *dich. di una lap. Grut.* p. 4 sq.). — Vor 341 L. Crepereius Madalianus, laut der folgenden vielleicht ungedruckten Inschrift von Guelma in der Provinz Constantine, die mir durch Hrn. Gerhard's Vermittlung zugegangen ist:

MIRAE IVSTITIAE ATQVE EXI
MIAE MODERATIONIS
L CREPEREIO MADALIANO V C
PROCOS P A IT VICE SACRA /// γρ. *p(rov.) A(fricae) et?*
DICANTI COMIT ORDINIS PRI
MI VICARIO ITALIAE PRAF ANN γρ. *praef.*
V R CVM IVRE CLADII CON/// γρ. *gladii consulari.*
SVLATI PONTI ET BITHYNIAE
CORRECTONE x*LAMINIAE ET* γρ. *correctori Flaminiae et*
//////*NOME ORDINIS* *[Pice]ni.....*

Diesen Madalianus finden wir als *agens vicem praefecti praetorio* im J. 341 (*C. Th. XVI*, 10, 2), als *praef. ann. cum iure gladii* zwischen 337 und 341 (*Orell.* 1091. Borghesi in Antaldi's *arco di Fano p.* 24); noch früher bekleidete er den Posten eines Corrector von Flaminia und Picenum. — Um 339 bis vor 350: *L. Turcius Secundus Asterius* (*Orelli* 603. 1099. *Grut.* 1079, 1. *Visconti mus. Pio-Clem. II, p.* 81 *ed. di Milano*); die Zeit hat Borghesi (*arco di Fano p.* 24) bestimmt. — Unbestimmter Zeit sind *M. Aur. Consius Quartus* (*Mur.* 1024, 1 = *Fabrett.* 720, 419) und *Furius Maecius Gracchus* (*Orell.* 3172).— Auch hier wie anderswo wird die geringere Landschaft, die *Flaminia* häufig, obwohl in Inschriften nie weggelassen. Bemerkenswerth ist noch, dass die Bezeichnung dieser Diöcese als *Picenum* in den gemeinen Sprachgebrauch überging und den Namen der *Flaminia* zum Theil verdrängte; was sich selbst dann noch behauptete, als diese Landschaft längst in mehrere Verwaltungsdistricte getheilt war. Am auffallendsten ist dies bei Prokop, der zu Picenum das ganze Gebiet von Ravenna (*bell. Goth.* 1, 15. 3, 37) bis Firmum und Asculum (3, 11) und Alba (1, 7) mit der Metropole Auximum (2, 23) rechnet. Ebenso rechnet Marcellin (*chron. p.* 326 *Ronc.*) Ariminum zu Picenum. Da die Existenz der Flaminia und der Valeria als gesonderter Administrationsdistricte für die Zeit, wo diese Autoren schrieben, ausgemacht ist, so kann man hierin nur eine Ungenauigkeit des gemeinen Sprachgebrauchs finden.

125) Sicher gehören hieher Patruinus nach 355 (*Amm. Marc. XV*, 7, 5) und 365 Valentinus (*C. Th. IX*, 2, 2. 30, 4) oder Valentinianus (*C. Th.*

nachweislich Tibur [126]), Amiternum [127]), Alba am Fucinersee [128]), Ancona [129]), Fanum [130]), regelmässig auch Ravenna [131]) umfasste und der in zweiter Instanz unter dem *vicarius urbi* stand [132]).

Noch später wurde dieser grosse District in zwei und bald darauf in drei kleinere Verwaltungsbezirke getheilt. Zwei Districte (Flaminia und Picenum) nennt der nicht vor 369 abgefasste [133]) *libellus provinciarum*, drei (Flaminia, Picenum, Valeria) die um 400 geschriebene *notitia dignitatum*. Es muss die erste Theilung nach 365, die zweite vor 399 vorgenommen sein, da aus diesem Jahre ein die Provinz Valeria erwähnendes Rescript [134]) erhalten ist. Die erste

XV, 1, 17. *Consult. vet. iurisconsulti c.* 9). Dieselben heissen zwar nur *consulares Piceni* und man könnte somit die gleich zu erwähnenden *consulares Piceni suburbicarii* in ihnen erkennen; allein da im J. 364 die Flaminia noch unter dem *vic. urbi* stand (A. 132) und die Spaltung des Bezirks mit der Unterlegung der einen Hälfte unter den *vic. Italiae* offenbar zugleich stattfand, so kann die Theilung wenigstens 364 noch nicht stattgefunden haben und werden sie vielmehr *consulares Flaminiae et Piceni* gewesen sein. Ueberdies betrifft eines der an Valentinianus adressirten Rescripte Fanum, welches bei der Theilung zu der nördlichen Hälfte unter den *consularis Flaminiae* kam.

126) *Orell.* 1099. 3072.

127) Visconti *mus. Pio-Clem. l. c.*

128) *Vat. fr.* § 35.

129) *Mur.* 1024, 1.

130) *Orell.* 603. *Mur.* 1024, 1. A. 125.

131) *Orell.* 3649: *Cronio Eusebio v. c. consulari Aemiliae, addita praedictae provinciae etiam Ravennatensium civitate, quae antea Piceni caput provinciae videbatur.* Eusebius war *cos. ord.* 359.

132) In Rescripten vom J. 364 (*C. Th. IX*, 30, 1. 3) wird nicht bloss Picenum, sondern auch die Flaminia unter den suburbicarischen Districten aufgeführt.

133) Böcking p. 500.

134) *C. Th. IX*, 30, 5. In *IX*, 30, 1 von 364 sollte man erwarten, dass die Valeria genannt wäre, wenn sie damals bestanden hätte. Dass sie *XII*, 28, 7 (von 413) fehlt, ist sonderbar. — Beiläufig erwähne ich noch, dass Jordanis *de regn. succ. p:* 233 Mur. bei der Nennung der Valeria an der Donau offenbar auch auf die italische Provinz dieses Namens anspielt.

Theilung änderte auch die Grenzen der italischen und der städtischen Diöcese, indem der nördliche Bezirk unter den Vicarius von Italien gelegt ward, wie schon die Bezeichnung des dazu gehörigen Theils von Picenum als *annonarium* andeutet und die *not. dign.* ausdrücklich bezeugt.

Der nördliche District heisst, wenn genau gesprochen wird, *Flaminia et Picenum annonarium*, gewöhnlich aber bloss *Flaminia* [135]). Der Vorsteher ist ein *consularis* [136]). Es gehörten dazu Ravenna, die wichtigste Stadt [137]), Forum Popilii, Cäsena, Ariminum, Pitinum, Pisaurum, Fanum, Sena [138]) und überhaupt die ganze Pentapolis [139]).

Der südliche District, der stets unter dem *vic. urbi* verblieb, wurde wieder getheilt in eine östliche und eine westliche Hälfte. Letztere hiess in der genauen Sprache *Picenum suburbicarium*, gewöhnlich bloss *Picenum* [140]). Der Vorsteher

135) Jenes findet sich nur in der *not. dign.* und etwa noch beim *geogr. Rav. IV*, 29: *provincia Ravennalis, item annonaria Pentapolensis,* wo aber vielmehr zwei Districte bezeichnet sein dürften, in welche unter den Exarchen diese Landschaft abermals getheilt zu sein scheint (Berichte der sächs. Ges. 1851 S. 105). Sonst heisst die Landschaft immer bloss *Flaminia,* selbst im *lib. prov.* und in Urkunden (*Marini pap. n.* 139); auf Inschriften kommt sie nicht vor.

136) Nach der *not.* und Marini *pap. n.* 139, wo ein *Gaudentius consul. Flaminiae* bald nach 500 vorkommt.

137) *Lib. provinc.; Paul. Diac. II,* 19; *Zosim. V,* 27. 37; Verzeichniss der Städte der ἐπαρχία ἀννοναρίας bei *Codin. Curopal. ed. Goar p.* 352.

138) Ariminum: *Zosim. V,* 37; die übrigen bei Goar a. a. O., in welchem Verzeichniss aber die meisten Namen bis zur Unkenntlichkeit entstellt sind.

139) *Paul. Diac. l. c.* So heisst der District von Rimini bis Gubbio: Hegel Gesch. der r. Städteverf. I, 225.

140) Ersteres hat nur die *not. dign.* und vielleicht die Urkunde bei Marini *pap. n.* 139 (die unsicheren Buchstaben sind in Klammern eingeschlossen): *legat[us] a provincia Piceni [et] urbicar[i].* Auch das Rescript von 418 *C. Th. XI,* 28, 12 bestimmt Picenum näher durch den Zusatz *suburbicaria regio.* Vgl. Magno (*not. p.* 1570 *Putsch*): *PICaeno ANNonario; PICaeno URBicario.* Die Weglassung von *urbicarium* ist sehr häufig, selbst auf einer Inschrift (A. 141).

ist gleichfalls ein *consularis* [141]). Es gehören dazu Potentia [142]), Firmum, Asculum, Truentum, Pinna, Hadria; die Grenze macht gegen Samnium die Pescara [143]). Die Scheide zwischen Picenum annonarium und urbicarium muss nach diesen Angaben der Fluss Aesis gemacht haben, die uralte Grenze des *ager Gallicus*. — Die westliche Hälfte heisst *Valeria*; ihr Vorsteher ist bloss Präses. Es gehören dazu Tibur Carsioli Reate Furcona (bei dem alten Aveia) Amiternum, auch Nursia [144]). — Vergleichen wir damit die *libri coloniarum*, so ist die Uebereinstimmung unverkennbar. Die *pars Piceni* des Arcerianus ist genau das *Picenum suburbicarium* in den eben angedeuteten Grenzen [145]); nur dass Sena hier dazu gerechnet wird [146]). Ebenso stimmt die *Valeria* des Palatinus; nur dass durch kein anderweitiges Zeugniss festgestellt ist, welcher Provinz die paelignischen Städte Corfinium, Superaequum, Sulmo angehörten. Dagegen soll das *Picenum* des *liber II* offenbar die Landschaft in dem weiteren Sinn (A. 124) darstellen, jedoch so, dass die eigentliche Flaminia mit Ariminum

141) Ausser der *not.* kommt er vor in der Novelle Majorians 5, 1, 2 vom J. 458 und in der jetzt im Vatican befindlichen Inschrift *Orell.* 3171, die dem Tarrutenius Maximilianus *consulari Piceni anno* (nicht *Piceniano*) *aetatis nono decimo* gesetzt ist von seinem Schwiegersohn Glabrio Faustus Consul 438. Man hat thörichter Weise hierin einen *consularis Piceni annonarii* finden wollen, dem bei Colucci (*Ascoli p.* 133) ein gefälschter *consularis Piceni suburbicarii* zugesellt worden ist. — Ob der Consular von Picenum im J. 370 Sophronius *C. Th. XII*, 1, 71 ein *consularis Flaminiae et Piceni* (A. 125) oder ein *consularis Piceni suburbicarii* ist, wissen wir nicht.

142) Concilacten von 418, *Mansi III p.* 700.

143) Truentum: Concilacten von 483, *Mansi VII*, 1064. Sonst *Paul. Diac. II*, 19.

144) *Paul. Diac. II*, 20.

145) Man erinnere sich, dass Spoletium zu Umbria gehört (S. 159), Nursia, Auximum, Pinna aus der interpolirten Recension stammen. *Castrum* liegt bei dem heutigen San Ginesio (*Colucci XVII*, 25).

146) Vielleicht durch Interpolation. S. oben S. 165.

und Ravenna ausgeschlossen bleibt und der District etwa bis Pisaurum reicht. Bloss geographisch betrachtet ist der *liber II* ziemlich richtig und verräth gute Kunde der Gegend. Die angegebenen Grenzlinien, welche die Küste von Pisaurum bis Aternum und das Gebiet zwischen Tiber und Anio begreifen, schliessen fast alle in diesem Register genannten Städte ein [147]. Die Abweichung von der älteren Redaction, wodurch Capena aus Tuscien hieher versetzt ist, und die Aufführung von Corfinium theils in Samnium theils hier, sind zu entschuldigen, da diese Städte auf den Grenzen von Picenum im weiteren Sinn gegen Tuscien und Samnium liegen. Dasselbe gilt wohl auch von Lucoferonia bei Capena [148]. Ungehörig dagegen ist das Hereinziehen der *campi Tiberiani* und der Stadt *Casentium*, welche wie wir sahen (S. 186) nie existirt hat, aus Tuscien und Campanien nach Picenum; es scheint, dass der zweite Redacteur ungewiss über die Lage von beiden sie zu Picenum zog, wobei ihn bei den ersteren wohl die Namensähnlichkeit mit Tibur verleitete, denn er setzt ganz naiv 254, 5 hinzu: *qui inter Romam et Tibur esse videntur*. Was Trebula anlangt, so kann in der ersten Redaction nur das campanische oder samnitische [149] gemeint sein, in der zweiten nur Trebula Sufenas in der

147) *Castellum* ist das Emporium von Firmum; *Ficulea* liegt an der Via Nomentana wahrscheinlich bei Monte Gentile (Westphal röm. Camp. S. 124); *Forum novum* bei Vescovio an der Imella (*Cluver. p.* 693. *Fabrett.* 681, 64); die *Plentini* sind wohl eher die *Plestini* (*Plin.* 3, 14, 114; *Mengozzi de' Plestini Umbri* bei *Colucci vol. XI*) zwischen Fulginium und Camerinum als die *Peltuinates*. Die übrigen sind bekannt.

148) Es kann hier nur die Stadt (wenn es eine war) in der Nähe von Capena am Soracte gemeint sein (*Cluver. p.* 547; *Orell.* 4099, eine von Holstenius *ad Cluver. p.* 61 aus den vaticanischen Handschriften ohne Angabe des Funderts entlehnte nicht ganz unverdächtige Inschrift). Den Anlass dieselbe einzurücken gab vielleicht der von Frontin 46, 7 (vgl. 22, 7. 51, 21) bei Merida in Lusitanien erwähnte Hain der Feronia.

149) Ueber jenes s. *Cluver. p.* 1183, über dieses I. N. n. 5151.

Sabina oder Trebula Mutuesca, jetzt Monte Leone in den Abruzzen. Wenn der Redacteur also, wie es scheint, diesen Artikel aus Campanien entlehnte, so fälschte er. Im Ganzen erhellt, dass der Redacteur, mochte er auch noch so leichtsinnig und gewissenlos verfahren und historische und gromatische Irrthümer sich noch so zahlreich zu Schulden kommen lassen, dennoch eine klare geographische Vorstellung von den beschriebenen Landschaften gehabt hat und also in dieser Beziehung das Buch nicht ganz werthlos ist.

27. Es sind noch die drei italischen Inseln übrig, über welche für diesen Zweck wenige Worte genügen. Bekanntlich waren es alte Provinzen; erst in der constantinischen Verfassung finden wir sie mit Italien vereinigt, und zwar Sicilien unter einem *corrector v. c.*, der vor 350 zum *consularis* erhoben ward [150]); Sardinien und Corsica jede unter einem *praeses* [151]). Die beiden letzteren Inseln müssen bald nach dem Fall Karthago's (439) von den Vandalen besetzt worden sein; in einem Verzeichniss der katholischen Bischöfe des vandalischen Reiches von 484 kommen auch die Bischöfe von Sardinien und den Balearen, Corsica aber als Verbannungsort vor [152]). Nach der Ueberwindung der Vandalen wurde Sardinien mit Corsica 534 eine der sieben dem neuen *praefectus praetorio* von Africa untergebenen Provinzen [153]) und blieb dies auch nach der Eroberung Italiens durch Justinian [154]). Sicilien wurde von demselben nach der Vertreibung der Gothen unter einen Prätor gestellt, der direct unter den constantinopolitanischen Behörden stand [155]).

150) Böcking p. 432*. 1203*. 1204*.
151) Böcking p. 436*. 437*. 805*.
152) *Mansi VII*, 1156. *VIII*, 591.
153) l. 1 § 2. l. 2 § 3 *C. Just. de off. pr. pr. Afr. I*, 27.
154) *Gregor. M. ep. I*, 61. *VII*, 2. Hegel Gesch. der St. Verf. I, 179. 223.
155) *Just. Nov.* 75 = 104.

Zusatz über den Arcerianus.

Die von mir S. 151 aufgestellte Behauptung, dass der Arcerianus schon um 1509 von Rom weggekommen sei, steht im Widerspruch mit Blume's Ausführung, welcher zwar die nahe liegende Combination, dass Erasmus während seines Aufenthalts in Italien (1506—1509) von dem ihm befreundeten Wiederauffinder der Handschrift Phädrus dieselbe erworben habe, selbst andeutet (S. 16), sie aber dennoch verwirft, weil Angelus Colotius in den ersten Decennien des sechszehnten Jahrhunderts die Handschrift besessen habe. Es wird gestattet sein die Gründe anzugeben, wesshalb wenn ich nicht irre Colotius aus der Reihe derBesitzer des Arcerianus ganz zu streichen ist.

Blume hat den Colotius aus zwei Gründen in diese Reihe aufgenommen: einmal weil Volaterranus Auszüge aus einer Agrimensorenhandschrift des Colotius beibringt, welche Blume für den Arcerianus erklärt; zweitens weil die Abschrift des Zanchi, welche nach Blume's Ansicht aus dem Arcerianus geflossen ist, nach dem Zeugniss des Metellus *ex codice Colotiano* copirt ist.

Was indess die Auszüge des Volaterranus anlangt, so sind nicht bloss, wie Blume selbst bemerkt, einige darin enthaltene Notizen aus einer Handschrift dritter Klasse entlehnt, sondern sie sind von Anfang bis zu Ende aus einer der erfurter durchaus analogen Handschrift genommen. Man vergleiche nur die S. 12 A. 15 abgedruckten Auszüge des Volaterranus mit E. 16—18 (Ausg. Frontin 27, 13 fg. Nipsus 290, 17 fg.); E. 3. 4. (Ausg. *lib. col.* 246—249); I. 2 (Ausg. Balb. 94, 13. 19). Die Identität geht bis in die kleinlichsten Schreibfehler, wie z. B. 29, 2, wo Frontin sagt: *qui qua*

longior erat, fecerunt decumanum, der Erf. *quia* für *qui qua* liest und Volaterranus desshalb schreibt: *decumanum vocaverunt quod is longior sit.* Ebenso ist *sexta sive dutrans* statt *sextans sive dodrans* 94, 19, *nigrius* oder *ingrius* statt *iugarius* 247, 17 im Erf. ebenso wie bei Volaterranus zu finden. Dagegen findet sich auch nicht ein Wort, das auf eine Quelle anderer Art deutete und schon die Bezeichnung der Handschrift bei Volaterranus als *Iulius Frontinus et M. Iunius Nypsus* führt auf eine Handschrift der dritten Klasse, welche Recension nach Lachmanns sehr wahrscheinlicher Vermuthung (S. 113) das gromatische Material in zwei Bücher zusammenfasst und das erste derselben dem Julius Frontinus, das zweite dem M. Junius Nipsus beilegt. Zum Ueberfluss hat Blume selber erwiesen, dass lange nachdem der Arcerianus von Rom weggeführt war, Colotius sich im Besitz einer Gromatikerhandschrift befand, welche Metellus, der sie sah, als Frontinus und Nypsus bezeichnet und mit der florentiner, einer Schwesterhandschrift der erfurtischen vergleicht. Also die Handschrift, die Volaterranus bei Colotius sah, war keineswegs der Arcerianus [1]), sondern die auch von Metellus dort gesehene der dritten Klasse.

Was die Abschrift des Basilius Zanchi betrifft, so sind wir darüber immer noch ungenügend unterrichtet. Ich kann es nicht billigen, dass Blume zwei Abschriften desselben aus zwei verschiedenen alten gromatischen Handschriften unter-

1) Hiemit fällt auch das Zeugniss weg für die Identität der in Bobbio 1493 gefundenen und der arcerianischen Handschrift, auf welches Blume S. 11 Gewicht legt. Zum Glück bedarf es dessen aber nicht; denn es kann unmöglich Zufall sein, dass das von Volaterranus mitgetheilte Inhaltsverzeichniss der Handschriften von Bobbio die gromatischen Schriften genau in der Ordnung des Arcerianus aufzählt, nur dass B vor A steht. Die beiden Handschriften waren bei der Auffindung also noch nicht in einen Band vereinigt.

scheidet, von denen die eine — ich sehe schlechterdings nicht wesshalb — zu dem ganz verschiedenen Erfurter und den diesem analogen Manuscripten gestellt ist. Mir scheint es vielmehr einleuchtend, dass sowohl der Vitruvius, Rufus, Simplicius u. s. f. (S. 14) als der Hyginus *de castrametatione*, die *libri col.* u. a. m. (S. 52) von Metellus aus demselben zanchischen Exemplar copirt wurden. Das einzige Bedenken hiegegen, dass Metellus als das Original der zanchischen Copie einmal eine Handschrift des Colotius bezeichnet, ein anderes Mal eine des Gallesius Massa, hat kein Gewicht, da einerseits Metellus flüchtiger und sich selbst widersprechender Bericht in keiner Weise vollständig aufrecht gehalten werden kann, andererseits er in keinem Punkte leichter irren konnte als in der Bezeichnung des ihm ohne Zweifel nur vom Hörensagen bekannten Originals der ihm zu Gesicht gekommenen Copie. Wie nahe lag es ihm, als er zwanzig Jahre später in Köln seine Notizen machte, den von ihm selbst gesehenen vermuthlich alten Codex des Colotius dritter Classe mit dem nicht gesehenen Original der jungen zanchischen Abschrift zu verwechseln! Wäre es also auch völlig ausgemacht, dass das Exemplar des Zanchi unmittelbar aus dem Arcerianus abgeschrieben ist, so würde doch auf jene Aeusserung des Metellus *codex Basilii Zanchi sumptus ex Colotiano* noch keineswegs Colotius als Besitzer des Arcerianus angesehen werden dürfen.

Wie steht es denn aber mit dem Original des zanchischen Manuscripts? von dem übrigens, beiläufig gesagt, nirgends gesagt wird, dass es von Zanchi's Hand geschrieben und nicht bloss in seinem Besitz gewesen sei, so dass man aus Zanchi's Geburtsjahr (1501) keinen Schluss machen kann auf das Alter der Handschrift. — Wir würden die Frage, ob die Zanchische Abschrift aus dem Arcerianus, und

wenn dies, ob sie direct aus dem Arcerianus geflossen sei, bestimmt und mit Leichtigkeit entscheiden können, wenn Metellus Abschrift der zanchischen Copie (*cod. Barb.* 1546, Blume S. 53; vielleicht auch *cod. Reg.* 7229, Blume S. 31) genauer bekannt wäre; indess nur für den einzigen Hygin *de castrametatione* ist Zanchi's Text zugänglich geworden. Der neueste Herausgeber dieser Schrift meint nun S. 30 seiner Prolegomenen, dass zwar die Blattversetzungen, Verstümmelungen und eine Menge auffallender Fehler dem Arcerianus mit dem Codex Zanchi gemeinschaftlich seien, dennoch aber dieser von jenem in zu vielen und auffallenden Dingen abweiche um aus dem Arcerianus geflossen zu sein. Ist dies richtig, und Blume wenigstens giebt es zu, so wird auch in den übrigen Stücken der gromatischen Sammlung den zanchischen Abschriften eine ähnliche Geltung angewiesen werden müssen. Die genaue Beweisführung wird bei Lange leider vermisst und es ist weder meines Amtes noch dieses Ortes diese Untersuchung hier nachzubringen; wohl aber darf man zu einer nochmaligen ernstlicheren Prüfung auffordern. Es ist ungemein auffallend, dass von einer Anzahl Schriften, die sonst schlechterdings nur aus dem Arcerianus bekannt sind, hier auf einmal eine Handschrift erscheint, die in Lücken und Versetzungen und Zufälligkeiten aller Art, vor allem aber in dem Inhalt wie in der Ordnung [1]) mit dem Arcerianus offenbar übereinstimmte, deren kritischer Ertrag trotz des äusserst corrupten Zustandes dieser Schriften mindestens sehr unbedeutend ist [2]) und die dennoch auf einer vom Arcerianus verschiedenen Grundlage beruhen soll. Ja wenn es wahr ist, dass Metellus den beru-

1) Ich erinnere z. B. an die mathematischen Fragmente, die im Arcer. wie im Codex Zanchi der Schrift *de castrametatione* vorangehen.

2) Ich wenigstens habe keine Stelle gefunden, wo die Abweichungen der zanchischen Copien vom Arcer. bestimmt auf eine andere Quelle führten.

fenen „*Simplicius*“ im Codex Zanchi fand (S. 14), so muss derselbe schlechterdings eine Abschrift des Arcerianus gewesen sein, in dem bekanntlich dieser Name durch ein absurdes Quiproquo entstanden ist. Man möchte demnach fragen, ob sich nicht Lange doch geirrt hat und ob das Original der zanchischen Copie nicht eine etwa im zwölften Jahrhundert gefertigte und durch mehrfache Mittelglieder von der Urhandschrift getrennte Tochterhandschrift des uralten Arcerianus war.

Diesen Bemerkungen über den Arcerianus mag sich noch folgende Notiz über eine Handschrift des Petrarca anschliessen.

In einem wohl ungedruckten im *cod. Riccard. n.* 898 *p.* 109 von mir gefundenen Briefe des florentiner Staatsschreibers Colucius Salutatus, welchen dieser *VIII kal. Oct.* um das J. 1390 anden Kanzler des *comes Virtutum* (d. h. des Herzogs von Mailand Gian Galeazzo Visconti) Pasquino de Capellis schrieb, finden sich folgende Worte: *Ex ore Franciscuoli generi quondam celebris memorie Petrarce nostri* (Francesco da Brossano, Petrarca's Schwiegersohn und Universalerbe, s. Tiraboschi Bd. V. S. 90) *certissimum habeo ex bibliotheca dicti Petrarce in manibus comunis domini illustrissimi principis domini comitis Virtutum esse librum M. Varronis de mensuris orbis terrae, librum quidem magnum in antiquissima littera, in quo sunt quaedam geometricae figurae. Quamvis Antonius Luscus noster scripserit mihi, quod putet esse Varronem de lingua Latina* [1]). *Quidquid Varronis fuerit,*

1) Der Brief des Colucius, auf den Luscus ihm dies zurückschrieb, an Antonius Luscus von Vicenza, datirt *Florentiae XII kal. Sextilis*, steht im *cod. Medic. Gadd. pl. XC sup. cod.* 41, 3 *ep.* 60: *Miror et non*

cupio plurimum eum habere, et ob id etiam nomine meo, si tibi videtur, illum a domino postules ut habere valeam in exemplar, mihique quantocius fieri potest et hanc sitim extingue. — Dass Luscus falsch rieth, leidet keinen Zweifel; eine gromatische Handschrift ist höchst wahrscheinlich gemeint. Unter den bekannten finden sich varronische Titel in zweien: *liber Marci Barronis de geometria ad Rufum Silbium* im Arcerianus (243, 17 A.) und *M. Varro de arithmetica* in dem verschollenen und mit Sicherheit nicht einmal zu classificirenden Codex des Alciat (Blume S. 55; vgl. Ritschl im rhein. Mus. N. F. VI, 505). An jenen kann man nicht wohl denken, da die Nachricht, dass er erst 1493 aus Bobbio nach Rom kam, vollkommen beglaubigt ist; die alciatische Handschrift könnte dagegen recht wohl die des Petrarca sein, zumal da diese ja in Alciats Heimath, nach Mailand gekommen sein soll. Die Abweichung in dem Titel ist zwar befremdend, aber dennoch um so weniger entscheidend, als Alciatus sämmtliche Ueberschriften sehr frei angegeben zu haben scheint.

Ueber die von Gian Galeazzo gestiftete Bibliothek vergleiche Tiraboschi Bd. V. S. 86. 87, woraus hervorgeht, dass auch eine andere Handschrift des Petrarca in dieselbe gekommen ist; die jetzt in der Ambrosiana sich befindet.

modicum, quod de Varrone nihil exploratum habeas nihilque rescripseris. Rogavi super hoc, videns te negligentiorem, Roggerium Canem, non quod hanc procurationem a te transferam et illi maioribus occupato confidam, sed quoniam facilius poteris forte per ipsum quam per te vel Pasquinum meum quod expedit impetrare.

UEBER DIE LEX MAMILIA ROSCIA PEDUCAEA ALLIENA FABIA.

VON MOMMSEN.

Die Identität des in *l.* 3 *pr. D. de term. moto* aus einer *lex agraria, quam Gaius Caesar tulit,* angeführten Satzes und des *c.* 55 der *lex Mamilia Roscia Peducaea Alliena Fabia,* folgeweise auch die Identität beider Gesetze, ist nach meiner Meinung von Rudorff bis zur Evidenz dargethan worden; wogegen es mir — und wohl nicht mir allein — schrift bedenklich erschienen ist die fünf Namen der Ueber-immer für einen sinnlosen und ungehörigen Titel zu erklären. Es wird wohl Niemand und am wenigsten Rudorff selbst bezweifeln, dass eine Combination vorzuziehen wäre, die beide Benennungen rechtfertigte. Obwohl ich nun weit entfernt bin eine solche erweisen zu können, glaube ich doch eine Möglichkeit gefunden zu haben die räthselhafte doppelte Benennung zu erklären und vielleicht ist unter den obwaltenden Umständen auch diese der Mittheilung werth.

Die *lex Mamilia Roscia Peducaea Alliena Fabia* kann wohl nichts sein als ein von fünf Männern entworfenes Gesetz, etwa von fünf Volkstribunen (wobei aber die Nichtbetheiligung der andern fünf auffallend wäre) oder von einer agrarischen Commission von fünf Personen. Solche *quinqueviri* finden wir thätig bei den Assignationen in Praeneste 236, 14 und Venafrum 239, 7, wo man ohne Noth *IIIviri*

gebessert hat; denn auch die Zeitgenossen erwähnen diese Fünfmänner. Bekanntlich setzte Cäsar als Consul 695 ein Gesetz durch über Vertheilung des Gemeinlandes in Italien, vor allem in Campanien, und bestimmte eine Commission von zwanzig Männern zu dessen Ausführung. Anstatt dieser Zwanzig- kommen auch Fünfmänner vor *Cic. ad Att.* 2, 7, 4. *de prov. cons.* 17, 41; sei es dass die Zahl später beschränkt ward, sei es dass die Zwanzig sich in vier Subcommissionen theilten und man bald *XXvir* bald *Vvir* sagte, ähnlich wie *XXVIvir* und *Xvir lit. iud.* neben einander gesagt wurde. Die von Cäsar eingesetzte Commission war noch 703 in Thätigkeit (*Cic. ad fam.* 8, 10, 4) und mit Recht bemerkt Drumann (R. G. 3, 670), dass die Anweisungen, welche Cäsar nach Besiegung der senatorischen Partei vornahm, ihren Rechtsgrund immer noch in dem Gesetz von 695 hatten. Es ist sehr glaublich, dass die Commission unter andern Aufträgen auch den empfing die technischen Detailfragen des Agrarwesens durch ein Gesetz zu ordnen, und dieser Commissionsbeschluss, mochte er nun im Voraus durch die *lex Iulia agraria* mit Gesetzeskraft bekleidet sein oder von den dazu bevollmächtigten Mitgliedern der Commission noch besonders dem Volke zur Annahme vorgelegt werden, konnte sowohl als Bestandtheil des cäsarischen Gesetzes gelten wie auch als *lex Mamilia Roscia Peducaea Alliena Fabia*, wenn ein Mamilius, Roscius, Peducaeus, Allienus, Fabius die Commission bildeten. Dass das Gesetz der cäsarischen Periode angehört, findet darin wenigstens einige Unterstützung, dass in derselben Männer von den vier letzteren Geschlechtern als Staatsbeamte oder Offiziere vorkommen; wogegen das kaum ein Einwurf ist, dass unter den drei oder vier uns anderweitig bekannten Vigintiviri (Drumann R. G. 3, 206) keiner von jenen fünfen sich befindet. Dass endlich der *Gaius*

Caesar des Callistratus trotz des fehlenden *divus* nicht nothwendig den Caligula bezeichnet, sondern auch auf den Dictator gedeutet werden kann, beweist die Parallelstelle bei Pomponius *l.* 2 § 32 *D. de O. I. deinde: C. Iulius Caesar duos praetores . . . constituit.*

Es bleibt noch übrig das Verhältniss der bei Cicero [1]) und häufig bei den Gromatikern [2]) vorkommenden *lex Mamilia* zu unserer *lex Mamilia Roscia Peducaea Alliena Fabia* zu erwägen. An sich ist die früher gangbare Meinung sehr wahrscheinlich, dass beide dieselben sind und die gangbare Bezeichnung *lex Mamilia* eine abgekürzte ist, indem man nur den ersten Rogator nannte; wie das in solchen Fällen gewöhnlicher Sprachgebrauch war. Es wäre wenigstens sehr sonderbar, wenn das in dem gromatischen Corpus erhaltene Gesetz dieses Namens verschieden wäre von dem so oft

1) *Cic. de leg. I,* 21, 55 *ex hac autem non rerum sed verborum discordia controversia nata est de finibus, in qua quoniam usucapionem XII tabulae intra quinque pedes esse noluerunt, depasci veterem possessionem academiae ab hoc acuto homine non sinemus, nec Mamilia lege singuli, sed ex iis tres arbitri fines regemus.*

2) *Frontin.* 11, 5 *inter duos pluresue terminos ordinatos sive quae alia signa secundum legem Mamiliam intra quinque pedes agitur.* Dazu *Aggen.* 12, 12. *De fine enim lex Mamilia quinque aut sex pedum latitudinem praescribit, quoniam hanc latitudinem vel iter ad culturas accidens occupat vel circumactus aratri. quod usu capi non potest: iter enim non, qua ad culturas pervenitur, capitur usu, sed id quod in usu biennio fuit.* 37, 24 *num praeterea lex Mamilia fini latitudinem praescribat. de qua lege iuris periti adhuc habent quaestionem, neque antiqui sermonis sensus proprie explicare possunt, quini pedes latitudinis dati sint, an in tantum quinque, ut dupondium et semissem una quaeque pars agri finem pertinere patiatur.* 43, 20 *haberi ordinem legis Mamiliae excessum plurimum, praecipue in agris archifiniis, sed nec minus in adsignatis. Sic.* 144, 19 *signantur autem utrimque (arbores), id est ex utraque possessione, intra pedes quinos, ut legis Mamiliae commemorationem habeant. Hyg. grom.* 169, 5 *linearii limites — si finitimi interveniunt, latitudinem secundum legem Mamiliam accipiunt.*

darin citirten. Dieser Identität steht in der That auch nichts im Wege. Was uns aus dem mamilischen Gesetz angeführt wird, Bestimmungen über die Breite der Grenzstreifen und über die Zahl der Arbitri bei der *finium regundorum actio*, kann sehr wohl in den verlorenen Kapiteln unseres Gesetzes gestanden haben. Ueber die Entstehungszeit der Mamilia wissen wir nur, dass sie schon im J. 703, wo Cicero die Schrift über die Gesetze verfasste (Drumann R. G. 6, 104), erlassen war; es steht nichts im Wege, ja es ist sogar der Art, wie Cicero sie anführt sehr angemessen, anzunehmen, dass sie damals neu war. Dass ein Volkstribun L. Mamilius Limetanus schon einige Decennien früher vorkommt, kann doch in der That keinen Grund hergeben das Gesetz höher hinaufzurücken; es ist eine reine Supposition, dass diese Familie ihr Cognomen der fraglichen Lex Mamilia verdanke. Viel mehr empfiehlt sich ein Vorschlag Rudorff's, dass man an die Spitze der Commission einen Mamilius Limetanus *ominis causa* gestellt habe, wie bei keinem Provocationsgesetz der Valerius fehlen durfte.

GROMATISCHE INSTITUTIONEN.

VON RUDORFF.

Nachdem in den vorangegangenen Aufsätzen über die Schriften der römischen Agrimensoren und deren Ueberlieferung Rechenschaft gegeben ist, bedarf es zum Verständniss dieser Ueberbleibsel zunächst einer sachlichen Einleitung, bei welcher wir die Zeit der gromatischen Institutionen der Römer als geschichtlichen Standpunkt wählen und die rechtlich-politische Seite der Kunst vor der technischen in's Auge fassen.

Zwar steht die *ars mensoria* zum *ius ordinarium* (22, 10. 24, 1) im Verhältniss einer Ausnahme, ja sie wird dem *ius civile* (58, 21. 134, 10) entgegengesetzt und wenn man bedenkt, dass das letztere vermöge eines *forense officium* (134, 9) auf dem Markt, in Basiliken, Sessionen, von sitzenden Richtern, nach Büchercitaten (*lectiones*) und Acten geübt wird, während das gromatische von Feldmessern und Untergängern im offenen Ganggericht gefunden werden muss, so möchte man den angegebenen Gesichtspunkt von vorn herein für widersinnig und unmöglich halten.

Allein schon die gleichartige Vorbereitung deutet auf die Verwandtschaft und höhere Einheit beider Fächer und nicht ohne Grund werden die Lehrer des Rechts (*qui ius civile docent*) und der Geometrie (*geometrae*) in einem vaticanischen Fragment (§ 150) in der Ablehnung bürgerlicher Lasten einander gleich gestellt.

Die Vorbereitung der Juristen und Gromatiker schied sich nämlich in eine praktische Einübung (*instructio*) und eine theoretische Einleitung (*institutio*).

Jene gab das Leben selbst, der Jurist erwarb sie indem er als Auditor dem *respondere*, *cavere*, *scribere* im Geschäft eines Jurisconsultus und seiner Notarii beiwohnte, der Gromatiker erhielt sie, so lange der Staat noch Kriegszüge und Colonien ausführte, im Gefolge der Imperatoren (92, 7 bis 93, 10; 121, 7—10) [1] und als jene Unternehmungen aufhörten, durch die praktischen Erörterungen und Aufgaben (z. B. 285—301, 310 f.) der gromatischen Pandekten *ex diversis auctoribus* (342, 13; 310, 1; 351, 13) auf der polytechnischen Schule.

Diesen Uebungen musste jedoch eine vorbereitende Uebersicht vorausgehen, die freilich in der spätern Zeit in einem wahren Wust von Barbarei und Ungeschmack begraben ward, weiter hinauf aber verständiger und anziehender erscheint und als Grundlage der folgenden Uebersicht etwas näher betrachtet werden muss.

Die Anfänge römischer Bearbeitung der gromatischen *institutio* reichen nicht über Varro hinauf, in dessen uns verlorener Geometrie noch die Ritualbücher der Etrusker benutzt werden konnten (27, 12), aus deren Uebertragungen nach einer freilich isolirten Nachricht bei Livius (9, 36) die patrizische Jugend der Republik ihre kriegswissenschaftlichen und gromatischen Kenntnisse schöpfte.

Die auf uns gekommenen Auctoren des Fachs gehören dem ersten und zweiten Jahrhundert, dem Zeitalter Domitians und Trajans an.

Der älteste und vornehmste, Sextus Julius Frontinus, wenn auch kein *iuris auctor* und *prudentissimus vir* (124, 15)

1) *Ammian.* 19, 11. 8.

doch ein rechtskundiger höher gestellter Beamter unter Domitian schied die *institutio* und *instructio* in zwei Bücher 37, 13: *uno enim libro instituimus artificem, alio de arte disputavimus* und legte durch dieses freilich im spätern Schulgebrauch verunstaltete Lehrbuch den Grund zu einem wissenschaftlichern Unterricht. Das System beider Abschnitte stimmt mit dem herkömmlichen Institutionensystem (*Gai.* 1, 8): den *actiones* entsprechen die *controversiae agrorum*, dem materiellen Recht (*personae, rerum divisio* und *adquisitio*) die *qualitates agrorum* und im praktischen Theil die nicht streitigen *actiones*, welche der Feldmesser auszuführen hat: (31, 2; 166, 3) *de limitibus, de adsignationibus et partitionibus agrorum, de finitionibus terminorum.*

Die *expositio formarum* des Balbus, deren Umfang und Ueberlieferung durch Mommsen's Untersuchung zu befriedigender Klarheit gebracht ist, enthält nur Spezialbeschreibungen von Staatsvermessungen aus den amtlichen Festungsplänen und Flurkarten des Reichsarchivs. An Stelle der allgemeinen Uebersicht der *conditiones agrorum* steht eine Belehrung über die Maasse und die Bruchrechnung.

Von Siculus Flaccus dagegen, welcher ebenfalls die ganze Fülle städtischer Statuten und römischer Gesetze über die *regiones Italiae* — d. h. die Stadtgebiete, nicht die höhern Sprengel der Verwaltung oder Gerichtsbarkeit (135, 4; 137, 2; 295, 13) — benutzt hat, besitzen wir nur die allgemeine Klassification der *conditiones Italiae* (258, 2; 262, 14; 282, 3): denn der *liber regionum*, aus welchem der Katalog campanischer Stadtgebiete erhalten ist (229—239), kann in der uns überlieferten Gestalt nicht vor M. Aurel und Commodus (177—180) entstanden sein (236, 9), während der *liber conditionum Italiae* kein jüngeres Datum als Domitian enthält (163, 14). Jene Specialbeschreibungen dürfen also

nicht als Fortsetzung der allgemeinen *conditiones* betrachtet werden.

Eine vollständige *institutio* haben wir erst wieder in dem später so beliebten *liber Hygini* (108, 9. 14; 336, 2) aus Trajans Zeit (121, 7. 8) dessen Feldzüge in Germanien (123, 9) und in Cyrene (122, 15) angedeutet scheinen. Die *conditiones*, die staats- und völkerrechtlichen Bedingungen der Städte sind blos *„generatim“* (133, 17) zusammengestellt. Wegen der einzelnen Gebiete ist auf die speciellen *leges coloniarum et municipiorum* verwiesen (118, 5; 133, 19), die er aber nicht aufgenommen zu haben scheint, da selbst die allgemeinen Kaiseredicte in einem besondern Buch zusammengetragen waren (133, 14), aus welchem die streitige fünfnamige Lex Mamilia, Roscia, Peducaea, Alliena, Fabia herrühren mag. Statt der funfzehn frontinischen Controversen hat der actionenrechtliche Abschnitt nur sechs *genera controversiarum* in alphabetischer Ordnung (123, 17 — 124, 2), von welcher auch bei Siculus Flaccus eine Spur vorkommt (162, 20; 163, 20). Ob der Institutio ein zweiter praktischer Theil gefolgt ist, hängt von der Streitfrage ab, wie sich der Verfasser der Schrift *de limitibus constituendis* (166—208) und *de munitionibus castrorum* zu unserm Hygin verhält[2]). Wenn man sich mit Lange für die Identität entscheidet, so würde man in jener Schrift nur einen Abschnitt der nicht streitigen Actionen des zweiten Theils erkennen können.

Die übrigen Stücke der Feldmessersammlung, das zweite Buch des M. Junius Nipsus, die Auszüge aus Dolabella, Latinus, Mago und Vegoia und andern Auctoren, die Zeichen (*notae iuris*) und Aufgaben sind Bruchstücke aus dem zweiten praktischen Theil, die auch abgesehen von ihrer Ver-

2) Lange zu *Hygin. de munit. castr.* 1848 p. 40—63.

derbniss durch den Unterricht das Verständniss des Zusammenhangs nicht ergeben, sondern voraussetzen.

Von dieser Beschaffenheit also ist die Hauptquelle, aus welcher die gromatischen Institutionen der Neuern geflossen sind.

Dass es fast Allen, von Salmasius' *Plinianae exercitationes*, Rigaltius' verständigen *observationes et notae* und Goesius' oberflächlichen *antiquitates agrariae* bis auf Niebuhrs Wiederbelebung dieser Studien vorzugsweise um das rechtlich-politische Element, oder nach Rigaltius' Ausdruck, um die *iuris terminalis prudentia, hoc est finium arte mensoria regundorum disciplina, quae non solum finalia privatorum iurgia compescit, sed etiam coloniarum deductionibus imperii fines latius occupandos constituit* zu thun ist, tadle ich nicht. Denn nur ein Commentar oder eine Folge specieller Abhandlungen, die aber tiefer eingehen müssten als Goesius, Laurenberg und Bachet, würde alle die interessanten sprachlichen, arithmetischen, geometrischen, statistischen und technischen Spezialitäten erschöpfen können, die uns auf jedem Blatt der Feldmessersammlung entgegen treten, (z. B. die indisch-griechische Behandlung der Kettenbrüche 356, 11).

Bedenklicher ist, dass auch jene gromatischen Institutionen im engern Sinn des Worts, auf einen Text gegründet sind, der nicht blos im Einzelnen verdorben, sondern durch absichtliche Zertrümmerung, Versetzung und Verbindung der Bruchstücke der alten Lehrbücher zu einem neuen gromatischen Corpus, durch den fortwährenden Schulgebrauch dieses Corpus, ja durch geflissentliche Fälschungen, im Ganzen und Grossen ärger zugerichtet ist, als die *iuris auctores* im Dositheus oder den Pandekten, so dass es erst einer Art Hommelscher Palingenesie bedurfte, um ihn auf seine Elemente zurückzuführen und auch nachdem diese vorliegt,

die Benutzung noch immer die äusserste Behutsamkeit erfordert.

Wo es mit dieser Hülfe gelingt, in das alte gromatische Recht einzudringen, gebührt der Dank dem unvergesslichen Freunde, dessen Meisterhand die verschüttete Grube aufgeräumt, und ihre zuvor völlig unsichere Bearbeitung wenigstens möglich gemacht hat.

I. Wesen und Benennung der Gränze.

1. Die Theilung und Zusammensetzung des Erdbodens geschieht durch Bestimmung eines äussersten Saums, bis zu welchem ein willkürlich als Ganzes angenommenes Stück der an einander hangenden und gleichartigen Oberfläche reichen, bei welchem Hoheit, Eigenthum und Besitz enden und wenden sollen [3]). Diesen Saum nennen wir Gränze und unterscheiden den grossen äussern völker- und staatsrechtlichen Gränzzug, welcher die Erde unter die Völker, Stämme, Gemeinden vertheilt, von dem innern privatrechtlichen, welcher die einzelnen Eigenthümer und Besitzer sondert und zu einem Ganzen verbindet [4]).

Die Römer nennen die Gränze in ihrer trennenden Natur, im Gleichen die durch sie geschiedenen Gebiete ***finis*** (366, 12) oder ***extremitas*** [5]); von ihrer verbindenden Seite betrach-

3) Durch Errichtung eines Gebäudes entsteht ein künstliches nicht mehr durch blosse Ziehung der Scheidelinie theilbares Ganzes *L.* 6 § 1 *D. comm. praed.* 8, 3. Savigny, Obligationenrecht 1851 § 29. Das Gränzrecht beschränkt sich auf Grundstücke wesentlich ländlicher Bestimmung. *Cic. top.* 10, 43. *L.* 4 § 1 *D. fin. reg.* 10, 1.

4) *Ovid. fast.* 2, 659 (vom Terminus) *Tu populos urbesque et regna ingentia finis: Omnis erit sine te litigiosus ager.*

5) 98, 3: *extremitas est quo usque unicuique possidendi ius concessum est* (Besitzgränze) *aut quo usque quisque suum servat* (Eigenthumsgränze).

tet heisst sie *confinium*. Da erst durch sie Eigenthum und Besitz am Grund und Boden bestimmt wird, so ist bei jeder Rechts- und Besitzübertragung wie nach jedem Gränzstreit eine *demonstratio finium*, eine Gränzanweisung nöthig [6]).

Das durch die Hoheitsgränze bestimmte Staatsgebiet heisst vorzugsweise *ager*; das Gemeindegebiet, der Gerichtsbezirk wird zugleich *territorium*, *regio* (135, 4. 139, 3. 21. 295, 13) genannt; das privatrechtliche Ganze, der Bauerhof, das Grundstück im engern Sinn: *fundus*, ein einzelner Bestandtheil desselben *locus* [7]). In der vierten Periode der römischen Geschichte (seit Constantin) ändert sich mit dem Hervortreten des *sermo plebeius* und *rusticus* [8]) der Sprachgebrauch: *casa*, in guter Zeit [9]) für die Kathen und Baracken der Verwalter, Colonen und Knechte (*casarii*) im Gegensatz des Herrenhauses (*villa*) auf dem Hauptgute (*fundus*) gebräuchlich, und daher gleichbedeutend mit dem alten *tugurium* [10]), bezeichnet in der vierten Periode den Hof selbst [11]), *casales* (nämlich *termini*) oder *casalia* (nämlich *signa*) die Hofgränzen [12]).

Die Gränze bedarf einer doppelten Sicherung: erstlich gegen die Macht der Elemente, zweitens gegen die Gewalt und Bosheit der Menschen.

6) *Cic. pro Tull. c.* 17. *Rhet. ad Herenn.* 4, 29. *L.* 39 *pr. D. de act. emti* 19, 1. *Brisson. de form.* 6, 34. *Huschke analect. lit. p.* 277. 278.

7) *L.* 24 § 3 *D. de leg.* 1 (30 *un.*) *L.* 60, 211 *D. de V. S.* 50, 16.

8) Bernhardy, Grundriss der röm. Litt. 1850 S. 303 Anm. 240 ff.

9) Aelius Gallus bei Festus *v. saltus. Varro de re rust.* 3, 1 vom Uebergang aus dem Hirtenalter ins ackerbauende: *quo agri coli sunt coepti atque in casis et tuguriis habitabant, nec murus, nec porta quid essent sciebant. L.* 28 § 12 *D. de poenis* 48, 19. *L.* 20 *pr. D. si serv.* 8, 5.

10) *Plin. nat. hist.* 19, 4. 1. *L.* 186. *D. de V. S.* 50, 16.

11) *Orelli n.* 4333. *Cassiodor. var.* 5, 1

12) In den *casis litterarum* werden die *fundi liberi* und *principales* (315, 11; 325, 25; 335, 26) beinahe durchweg *casae* genannt (315. 30. 31; 319, 29).

Die erstere gewährt eine Beurkundung, welche da, wo die Natur den Gränzzug nicht deutlich hervorhebt, durch menschliche Nachhülfe geschaffen werden muss. Diese Bezeichnung nennen die Agrimensoren *observatio* (5, 7; 205, 9; 213, 12), die üblichen Zeichen *observabilia*, (151, 24) *quibus finis servatur* [13]) oder *observatur*, weil sie 1) das Eigenthum schützen, 2) die Gränze bemerklich machen und 3) vom künftigen Gränzrichter beim Begang zu beachten sind, wie wir im Deutschen Beides, das Merkmal und die Gränze selbst durch „Mark" bezeichnen.

Sicherheit gegen menschliche Willkür aber giebt ein besonderer Rechtsfrieden, der um so stärker gewahrt sein muss, als die Gränze unter dem offenen Himmel jedem Frevel Preis gegeben ist.

II. Gränzfrieden.

2. Der Keim rechtlicher Ordnung in der Beherrschung des Grundes und Bodens, der Anfang aller Gemeinde- und Staatenbildung unter den jungen noch wilden Völkern des vorrömischen Italiens war der Gränzfrieden. Er ist als ein religiöses Band (*religio*) zu denken, welches die uranfängliche rohe Gewalt zum Stehen bringt, die Fehde (*lis inimicorum*) in eine rechtliche Nachbarstreitigkeit (*iurgium, benevolorum concertatio*) auflöst und die unabhängigen Anbauer zu einer friedlichen Genossenschaft (*vicinitas*) einigt. Diese Einrichtung reicht über die Anfänge der Geschichte hinauf, weil der Anbau Italiens von eingewanderten Völkerstämmen ausgeht, die schon vorher unter sich geeinigt waren (137,

13) *Plin. nat. hist.* 3, 5. 9. *Latium antiquum a Tiberi Circeios servatum est.*

7—13). In Rom wird sie dem Numa zugeschrieben *qui populum religionibus et divino iure devinxit* [14]).

Ihr allgemeines Wesen besteht darin dass der Gränze unter irgend einer den beginnenden Kulturzustand bezeichnenden Personifizirung [15]) göttliches Wesen und Persönlich keit (*numen*) beigelegt wird [16]). Daher geschieht die Stiftung durch eine *consecratio*, ein Opfermal, bei welchem die den Gränzfrieden schliessenden Nachbarn (*amtermini*) die Tischgenossenschaft (*sodalitium*) bilden. Der Gränzstein wird gesalbt, gekrönt, beräuchert und dann im Beisein der contrahirenden Anlieger auf das ihm bestimmte Lager, auf das Blut, die Knochenreste des Opferthiers und die Kohlen des Opferfeuers gesetzt, weil diese in der Erde nicht verwittern, und daher dem künftigen Friedensrichter (*arbiter*) als sichere Erkennungszeichen dienen können (140, 11—142, 2).

Das Opfer sollte eigentlich nur in einem Theil der Früchte bestehen, die im Schutz des Gränzrechts gedeihen [17]), da aber auch Hof und Weide ohne dasselbe nicht gesichert sind, so ward der Gott auch in blutigen Opfern verehrt [18]). Dieser weltliche Theil des Festes wird an einem bequemen Ort (*in quo sacrificium abuti conmode possint* sagt Frontin 42, 2—13) in der Nähe, im Schatten der *arbores intactae* (241, 5. 6), an einem Opfertisch von Holz oder Stein (*terminus, palus sacrificalis*) begangen, die Christen nannten diese

14) *Plutarch. qu. rom.* 13. *Tac. ann.* 3, 26.

15) Silvanus (302, 13 ff. *Horat. epod.* 2, 22), Jupiter, Mercurius, der sabinische Hercules (Semo, Sancus), der römische Fidius (*Varro de ling. lat.* 5, 66; *Ovid. fast.* 6, 213 ff.), *Festus v. praedia* und *propter*, Terminus: *Virgil Georg* 1, 125—127. *Aen.* 8, 314—329. *Justin.* 43, 1. *Lactant. de falsa relig.* 1, 11.

16) *Ovid. fast.* 2, 641—643. vgl. *Brisson. de form.* V, 125.

17) *Plutarch qu. rom.* 13 *Iuvenal.* 16, 39.

18) *Horat. epod.* 2, 59. *Ovid. fast.* 2, 657.

Orte später *sacra paganorum, in quibus veteres errantes sacrificium faciebant* (401, 7).

Dieser weltliche Theil des Festes erscheint zunächst als eine religiöse Bekräftigung des Gränzfriedens, der an sich ein *nudum pactum*, eine *convenientia possessorum*, erst durch die sacrale *sponsio* zu einer rechtsgültig contrahirten *obligatio* erhoben wird [19]). Statt der Beurkundung dienten der älteren Zeit die jährlichen Ambarvalien der Nachbarn. Später pflegten über diese Gränzbeziehungen Protokolle errichtet zu werden, in welchen der Gränzzug von einem bestimmten Punkt aus von Zeichen zu Zeichen ringsum beschrieben wird. Dies nannte man *pagum* oder *territorium significanter describere* (163, 28. 164, 25), auch liess man Grundrisse (*formae*) seiner Besitzungen anfertigen, welche jedoch als einseitige Acte keine beweisende Kraft gegen die Nachbarn haben konnten (138, 15—17).

Eine dauernde Bedeutung aber erhielten diese Verträge und ländlichen Feste dadurch, dass sie die Genossen in einen festen Gemeindeverband zusammenzogen.

Der Name einer solchen Bauerschaft ist *pagus*, die Gemeindeglieder heissen *pagani*, der Vorstand *magister pagi* (146, 8; 164, 25 — 165, 9; 309, 12). Die alten Ableitungen von *pavisse* und πηγή [20]), nach welchen die *pagi* Brunnengenossenschaften wären, und wie im ältesten Rom den *montes* entgegenständen (160, 18) enthalten in sachlicher Beziehung ein wahres Element: die ältesten Ansiedlungen geschahen auch in Italien *ut fons ut nemus placuit.*

19) Daher: *fines terminis obligabuntur* 181, 10, *extremitas mensuraliter obligata* 16, 15; 198, 14. 19 und später *obligare* geradezu für begränzen, bestimmen 365, 33. *circuire — totum fundum et ita obligare, ne demonstratio eius negligenter soluta appareat.*

20) *Horat. od.* 3, 18. 19. *Ovid. fast.* 1, 669. *Dionys.* 2, 96; 4, 15. *Plutarch. Numa c.* 16.

Wichtiger aber und zugleich sprachlich unzweifelhaft ist der Zusammenhang mit *pax* und *pago* (so viel als *pango*, *πάγω*, *πήγνυμι*), einer Form, welche schon die zwölf Tafeln für den gerichtlichen Friedens- und Sühnevertrag gebrauchten [21]. Wie *pignus* (von *pepigisse*, einem andern Tempus desselben Modus abgeleitet) das durch blosses Pactum entstandene Pfand bezeichnet, so heisst *pagus* der Dorffrieden, der Landgemeindeverband einer ganzen Bauerschaft und verhält sich zu *vicus*, (= *οἶκος*) dem einzelnen Bauerhof [22]), wie das Ganze zum Theil. Dies Verhältniss wird bestätigt durch eine aus älterer Quelle geschöpfte Definition bei Isidor (15, 2) *vicus — dictus a vicinis tantum habitatoribus; pagi sunt apta aedificiis loca inter agros habitantibus: haec et conciliabula dicta a conventu et societate multorum in unum*, im Gleichen durch vielfache Anwendungen, besonders in den Provinzen, in welchen *pagus* stets als die höhere Einheit, *vicus* als die Unterabtheilung erscheint [23]).

Der *pagus* ist jedoch nur eine unbewehrte Bauerngemeinde, welche in den stürmischen Zuständen noch ungestillter Völkerbewegungen keinen Anhalt gewährt. Das Bedürfniss des Schutzes aber führt die durch gleichzeitigen Anbau des Landes überall entstandenen wehrlosen und offenen Bauerschaften in eine *publica societas* zusammen. Eine solche ist die *res publica* oder *civitas*, ihr Kern in den meisten Landschaften z. B. in Latium ein *oppidum*, in dessen *territorium* die *pagi* und *vici* nur noch als Dörfer und Feld-

21) *Rhet. ad Herenn.* 2, 13 f. *rem ubi pagunt, orato: ni pagunt* etc.

22) *Cic. ad fam.* 14, 1 *Quod ad me, mea Terentia scribis, te vicum vendituram, quid, obsecro te, futurum est.*

23) *Tacit. Germ.* 12 (von Germanien) *iura per pagos vicosque reddunt.* Inschr. bei *Marini, atti* 2, *p.* 477 (von Pannonien) *pago Iovista vico Cocnelibus.* In Mösien sind die *pagi* Regionen *Grut.* 521, 7 *regione Retiarese vico Ciuisco.*

marken fortbestehen. Dies ist die naturgemässe Entstehung der grössern und kleinern Communalverbände und Stadtgebiete (*civitates*, *res publicae*, *universitates*) welche nicht bloss in Italien, sondern mit wenigen Ausnahmen auch in den Provinzen des römischen Reichs bis in die späteste Zeit die Grundlage der Verwaltung und Gerichtsverfassung ausmachten [24]).

Die Unsicherheit der Vielherrschaft nöthigte auch die *res publicae* zu engerer Verbündung mit ihren Stammgenossen. Es entstanden Eidgenossenschaften und gemeine Landtage (*concilia*), um den Landfrieden kräftiger zu handhaben, und die Malstätten (*conciliabula*), an denen die Versammlungen, Volksopfer, Märkte und Gerichte (*fora*, *conventus iuridici*) des Landes gehalten wurden [25]), erwuchsen aus ursprünglichen *pagi* selbst wieder zu mehr oder minder bedeutenden Orten [26]).

24) *Cic. de fin.* 5, 23, 65 *cognationibus primum, tum affinitatibus, deinde amicitiis, post vicinitatibus, tum civibus i. e. qui publice socii atque amici sunt. Orelli* 360. *qua pagatim — qua publice. Liv.* 31, 30 *quondam pagatim habitantes in parvis illis castellis vicisque — ne in unam urbem quidem contributi maiores. Fest. v. vici — ex vicis partim habent rem publicam et ius dicitur, partim nil eorum et tamen ibi nundinae aguntur negoti gerundi causa et magistri vici item magistri pagi quotannis fiunt. Isidor.* 15, 2. *vici et castella et pagi sunt qui nulla dignitate civitatis ornantur, sed vulgari hominum conventu incoluntur et propter parvitatem sui maioribus civitatibus attribuuntur. — Vicus autem dictus — quod vias habet tantum sine muris. L.* 12 *D. de ann. leg.* 33, 1. *L.* 30 *D. ad municip.* 50, 1. *L.* 4 *pr. D. de cens.* 50, 13. *Henzen tab. alim. Baeb. XV. XVI p.* 75. 79. *Orelli* 3793. Eine Dorfordnung (*lex pagana*) erwähnt *Plin. nat. hist.* 28, 5. (2).

25) z. B. das *commune Latium. Cic. Planc.* 9, (23) *Lavicana aut Bovillana aut Gabina vicinitas — quibus e municipiis vix iam, qui carnem Latinis petant, inveniuntur.*

26) *Paul. ex Fest. v. Conciliabulum locus, ubi in concilium convenitur.*

Wo die Lage es irgend gestattete, baute man sich in jenen Zeiten des Faustrechts in unzugänglichen Felsennestern an: *antiqui enim* sagt Hygin 178, 19 *propter subita bellorum pericula non solum erant urbes contenti cingere muris, verum etiam loca aspera et confragosa saxis eligebant, ubi illis amplissimum propugnaculum esset et ipsa loci natura.*

Endlich gelang es Rom, die festen Hauptorte Italiens in eine grosse Einigung (*societas*) zusammenzuziehen, deren Vorort es selbst bildete, und die Provinzen ganz zu entwaffnen. Seitdem bestanden die Municipien, d. h. die grössern Civitates (denn die kleinern Orte wurden ihnen nach und nach einverleibt), nur noch als ständische Glieder, die Städtebünde nach vorübergehender Auflösung nur noch als Provinziallandschaften (*communia, κοινὰ*) in dem grossen römischen Reichskörper fort [27]).

So erscheint das Nachbarrecht als der Ausgangspunkt einer Bewegung, welche in den engsten Kreisen gleichzeitig beginnend erst in dem weiten *orbis Romanus* ihre Ruhe findet.

Durch die geistliche Kraft der Consecration und die politische Verbindung hat sich der *sacer lapis* oder das *sacrum saxum* [28]) aus einem Stein in einen Gott verwandelt, den der *lapis in effigie Termini* (293, 3), der *truncus dolamine effigiatus* [29]) im Bilde darstellt.

Dies ist jener Jupiter terminalis, mit dessen Heimsuchung die etruskischen Haruspices in ihren Strafpredigten die Gränz-

27) Becker Handbuch der römischen Alterth. Forts. von Marquardt III. (1851) S. 265—273.

28) *Liv.* 41, 13. *Iuvenal.* 16, 38.

29) *Apuleius Florid. I,* 1, *p.* 4 *ed. Oudend. neque enim iustius religiosam moram viatori obiecerit aut ara floribus redimita — aut quercus cornibus onerata, aut fagus pellibus coronata, vel enim colliculus sepimine consecratus, vel truncus dolamine effigiatus, vel cespes libamine humigatus, vel lapis unguine delibutus. Parva haec quippe et quamquam paucis percunctantibus adorata —*

frevler schrecken. Jupiter, sagt Vegoia (350, 18—351, 11) — wohl nicht der Auctor Vegoia, der mit einem anderen Zunftgenossen zu Militairassignationen in der Umgegend Rom's gebraucht wurde (349, 14—31), sondern die Nymphe Begoë — dem Aruns Veltymnus — Jupiter, der das Land Etrurien sich zum Erbe ausersehen, hat den heiligen Gränzfrieden geordnet, um der Habsucht der Menschen ein Ziel zu setzen. Jetzt, im achten Säculum unsers Volks, werden seine Gebote verachtet, darum ist es fast das letzte und das Ende der etruskischen Nation steht nahe bevor. Denn die Götter werden den Frevler nicht ungestraft lassen: der Knecht wird einem strengern Herrn verfallen, der Herr wird sein Haus und ganzes Geschlecht aussterben sehen [30]), Seuchen und Wunden werden den Frevler ereilen, Erdbeben, Hagel, Dürre werden das Land, Misswachs die Frucht des Landes verderben [31]). Aufruhr und Zwietracht werden sich im Volk erheben [32]).

Es sind dieselben Strafen, welche der Schwörende bei dem feierlichen *Iovem lapidem iurare* auf sich herabruft, indem er einen Kiesel (*terminus siliceus* fig. 297) zur Erde schleudert und die Worte spricht: *si sciens fallo tum me Diespiter, salva urbe arceque* [33]), *bonis eiiciat, ut ego hunc lapidem* [34]).

Vermöge der jedem *Deus* zukommenden juristischen Persönlichkeit ist ihm das Recht der Wiedervergeltung (*talio*)

30) *Orelli* 4332 *quisquis hoc sustulerit, aut laeserit, ultimus suorum moriatur.*

31) *Festus v. pesestas.*

32) *Cic. de harusp. resp. c.* 19 (40); 25 (53—55).

33) Als Ort der Eidesleistung ist das Kapitol gedacht, wo der *lapis Capitolinus* unter der Tempelöffnung stand. Vgl. *Varro de ling. lat.* 5, 65.

34) *Festus v. lapis. Plin. paneg.* 64 *verba, quibus caput suum, domum suam, si scienter fefellisset, Deorum irae consecraret.*

gegen schwere Injurien beigelegt, ja er hat dieses Recht in höherem Grade, wie die natürliche menschliche Persönlichkeit: die Strafe ist unabwendbar capital d. h. die *consecratio capitis et familiae* kann nicht abgekauft werden, es gilt nicht die *exceptio pacti* der zwölf Tafeln: *ni cum eo pacit, talio esto.* Dies Princip des ältesten Strafrechts tritt überall hervor, wo gegen die Gemeinde gefrevelt ist, bei dem nächtlichen Felddiebstahl, dem Frevel an dem heiligen Hain, dem Frevel gegen die Gränze: das Ganze steht höher, als der einzelne Mensch [35]).

Als wesentliche Verletzung der Gränze aber gilt die Gränzverrückung, denn ihr Wesen ist eben die Unverrückbarkeit, Terminus ist ein Gott, der nicht evocirt, dessen Tempel nicht exaugurirt werden kann [36]). Daher enthält die Sammlung alter Rechtsgewohnheiten, welche die Pontifen unter dem Namen der Papirischen aufbewahrten, ein Gesetz des Numa, nach welchem der Frevler, der den Gränzstein umpflügt, samt den Pflugstieren, die ihm bei dem Verbrechen geholfen haben, dem Terminus verfallen sein soll. Eine alte Glosse nennt die arvalischen Sodalen περὶ ὅρων διαγιγνώσκοντες δικασταί [37]), danach wäre dieses Priesterthum ein Zwölfergericht, welches zugleich die Vollstreckung der *consecratio capitis et bonorum* hätte übernehmen müssen, wie nach deutschen Weisthümern mit vier unbändigen (der Arbeit ungewohnten) Pferden dem an Statt des ausgeackerten Gränz-

35) *Paul. ex Festo s. v. capitalis lucus, ubi si quid violatum est, caput violatoris expiatur. Plin. nat. hist.* 18, 3. *frugem aratro quaesitam noctu pavisse ac secuisse puberi XII tabulis capitale erat, suspensumque Cereri necari iubebant, gravius quam in homicidio convictum.*

36) *Liv.* 1, 55. *Cato ap. Fest. v. nequitum.*

37) *Labbaei gloss. lat. gr. p.* 15 aus einer Schrift *de officio proconsulis* wie *collatio leg. rom. et mos. tit.* 13 § 1.

steins eingegrabenen Verbrecher das Haupt abgepflügt werden soll. Nach andern Berichten war Jedermann (*qui volet*) die Tödtung des *homo sacer* überlassen [38]). Das frühe Veralten der Strafe aber geht schon aus der Rechtsquelle hervor, denn das Papirische Rechtsbuch kann nur solche *actiones* enthalten haben, die zur Zeit des *ius civile Flavianum* und *Aelianum* nicht mehr praktisch waren, weil sie sonst unstreitig in diese übergegangen wären.

In der dritten Periode, dem kaiserlichen Rom, treten für die Kapitalstrafen Multen ein.

Diese gehören einer *lex agraria* an, welche in den Pandekten dem Gaius Caesar zugeschrieben [39]), in der Feldmessersammlung (263) aber unter der Rubrik *lex Mamilia, Roscia, Peducea, Alliena, Fabia* überliefert ist. Ich habe anderswo zu beweisen versucht, dass sie weder die *lex Iulia agraria* des Dictator Caesar, noch die *lex Mamilia* aus der Republik sein könne, welche den drei Arbitri der zwölf Tafeln einen einzigen Feldrichter substituirte, sondern dass sie dem Gaius Caesar Caligula angehört und sich auf die von diesem constituirten Municipien und deducirten Militaircolonien (235, 12; 242, 15, vgl. 11) bezieht [40]). Diese Meinung muss ich ungeachtet der Einwürfe Mommsen's, welcher unter dem Gaius Caesar den Dictator, unter den fünf Legislatoren eine Section seiner Vigintiviri versteht, auch jetzt noch für richtig halten. Die Pandekten und Hygin, aus dessen Sammlung das Gesetz ohne Zweifel in die Feldmessersammlung überging, verbinden es mit einem Agrargesetz von Nerva (133, 15. 16), dies passt nicht für ein Gesetz aus der Republik, zumal Hygin nur *constituniones* p r i n c i-

38) *Dionys.* 2, 74 *Festus v. Termino.*
39) *L.* 3 *pr. D. de termino* 47, 21.
40) Zeitschrift für gesch. Rechtswiss. IX. Num. 12 (1838).

pum aufnehmen wollte. Ein anderes Argument bietet die erst der Kaiserzeit eigene Voranstellung der Colonien vor den Municipien, während zu Caesar's Zeit die Ordnung noch umgekehrt war. Die einzige Schwierigkeit machen die fünf Namen. Allein auch sie nöthigt uns keineswegs auf Caesar zurückzugehen, da auch Caligula's Colonien, von denen wir nur sehr wenig wissen, durch Quinqueviri ausgeführt sein können.

Die beiden ersten Kapitel dieses Gesetzes nun hatten die Colonien bestimmt, welche ausgeführt, die Municipien, welche constituirt, d. h. in Colonien verwandelt werden sollten. Diese sind in der Rechtssammlung der Agrimensoren, denen es bloss auf die Strafbestimmungen gegen die Gränzfrevel ankam, absichtlich weggelassen worden.

Das dritte Kapitel, mit welchem ihr Auszug beginnt, verpflichtet die Magistrate dafür zu sorgen, dass die Eigenthümer die fehlenden Gränzsteine herstellen lassen.

Das vierte straft die Hinderung der Passage auf den Hauptstrassen und Fahrwegen der Feldmark (*limites decimanique*) und des Wasserabflusses in den Gräben mit einer Geldbusse von 4000 Sesterzen für jeden Fall an die Kasse der durch den Frevel an ihren Kommunaleinrichtungen [41]) verletzten Gemeinde [42]), deren Einklagung Jedem aus der Gemeinde überlassen wird.

Die strengsten Bestimmungen enthält das fünfte Kapitel, aus welchem das Excerpt des Callistratus in den Pandekten herrührt.

41) *L.* 1 § 23. *L.* 2 *pr.* § 1. *L.* 23 *pr. D. de aqua pluv.* 39, 3.

42) *Colonis municipibusve eis, in quorum agro id factum erit, dare damnas esto.* Vgl. die Noten *C E C* = *colonis eius coloniae* und *M E M D D E* = *municipibus eius municipii dare damnas esto*, welche Valerius Probus aus Gesetzen und Plebisciten anführt.

Wer einen Gränzstein wissentlich und in böser Absicht verrückt oder herauswirft, zahlt für jeden Stein der Gemeindekasse eine Geldbusse von fünf tausend Sesterzen, oder nach den Pandekten, funfzig Aurei. Diese Summe ist die Hälfte des Vermögens der untersten Klasse der Besitzenden (*possessores*) in den Colonien und Municipien, die bei Vergehen wie das vorliegende leichter als die höheren betheiligt ist [43]). Die Busse hat aufgehört eine die Gränze der Multen, die *minor pars familiae*, übersteigende Kapitalstrafe zu sein [44]).

Sehr merkwürdig sind die prozessrechtlichen Bestimmungen dieses Kapitels über das Strafverfahren und die Handhabung des Gesetzes (*legis actio*), die wir in gleicher Ausführlichkeit in keinem andern Gesetze mehr besitzen. Dieser Theil des Kapitels ist allein in der Feldmessersammlung erhalten, Callistratus, der nur Cognitionen *extra ordinem* schildert, hat ihn weggelassen.

Die Strafklage ist ungeachtet der ausgesprochenen Damnation des Thäters keine Executivklage, sondern eine ordentliche Condiction (*petitio*), jedoch mit abgekürztem Prozess.

Bis zur Vollendung der Colonie nämlich bestellt der Curator kraft seines Imperium ein völkerrechtliches Schiedsgericht (Recuperatoren). Sobald dagegen die Colonie gegründet und ihr Gesetz zur Herrschaft gelangt ist, ernennt der mit der (niedern) Jurisdiction betraute Stadtmagistrat

43) Der Decurionencensus war 100,000 Sesterze *Plin. ep.* 1, 19. *Petron.* c. 44. daher die Mult wegen Anmassung des Decurionats 50,000 *Lex Iul. municip.* V. 96. 107. 125. 140. Zu diesem höchsten Census verhält sich aber die niedrigste = 1 : 10. Huschke, Steuerverf. S. 94.

44) Die doppelte Strafe (10,000) trat bei Verletzung eines landstädtischen Aquäducts ein, das Zehnfache hievon (100,000 Sesterze) bei Verletzung eines römischen. Zeitschr. für gesch. Rechtswiss. 15, 265—321.

diesem Gesetz gemäss ein *legitimum iudicium* aus dem Richteralbum der Stadt vor einem Judex [45]).

Der Zwang zum Eide über das Rechtsverhältniss im Ganzen, welcher in der *condictio certae pecuniae* durch die Lex Silia eingeführt war [46]); fällt zwar als unpassend hinweg, dafür tritt indess die in Polizeisachen übliche [47]) Beschränkung des Zeugenbeweises ein, indem der Zeugen nicht über zehn abgehört werden dürfen.

Der ordentliche Prozess kannte bekanntlich unter Bürgern keine obrigkeitliche Ausführung richterlicher Urtheile; wenn die Befriedigung nicht erfolgte, musste peinlich auf die Kriminalstrafe des betrügerischen Bankerotts — Personalpfandarrest und Bonorum Venditio des Verurteilten geklagt werden. Dass dieses schwerfällige Surrogat des fehlenden Executionsverfahrens nach unserm Gesetze bei Gränzverrückungen fortfallen und der Gerichtsvorstand das Recht erhalten soll, die Strafe durch Personalarrest oder Auspfändung von dem Verurtheilten Amts wegen ohne Aufschub beizutreiben, ist gemeines Recht des beschleunigten Prozesses wegen liquider Geldschulden (*certa pecunia credita*) und Polizeistrafen [48]).

Von der also beigetriebenen Summe ist die Hälfte an den Ankläger, die Hälfte an die Gemeindekasse abzuliefern.

45) Nicht bloss Rom (Gai. 3, 180. 4, 103—108) sondern jede selbständige Civitas hat ihre *legitima iudicia*, in welchen die Bürger daheim, unter sich, nach ihren Gesetzen verfahren, die Verweisung des Prozesses an dieses Gericht hiess *ad leges* (unter Römern *Romam*) *reïicere*. *S. C. Asclepiad. lin.* 18—20. *Cic. in Verr.* 2, 2. c. 13 (32) c. 37 (90).

46) *Paul. sent. II*, 1. § 1. *L.* 34 § 6 *D. de iureiur.* 12, 2. vgl. *L.* 5 § 8 *D. de iureiur.* 47, 10.

47) Zeitschr. für gesch. Rechtswiss. XV. S. 269. Note 141 S. 323.

48) *L.* 34 § 6 *De iureiur.* 12, 2. *Lex Rubria c.* 21. Vergl. Zeitschr. für gesch. Rechtswiss. XIV. S. 369—372. XV. S. 265 Note 130.

Auf die Erneuerung verlorener Gränzsteine (Kap. 3) finden diese Strafen natürlich keine Anwendung.

In einem agrarischen Gesetz des Nerva war noch eine Strafbestimmung für Sclaven hinzugefügt, welche auf eigene Hand ohne Wissen des Herrn die Gränze verrückt haben. Wenn der Herr die Geldbusse, welche hier ausdrücklich als *multa* bezeichnet wird, zu entrichten verweigert, so tritt noch die alte Kapitalstrafe ein [49]).

Eine allgemeinere und mehr im Geiste der neueren Staatsverfassung gehaltene Vorschrift wurde von Hadrian in einem Rescript an den Terentius Gentianus vom 17ten August 140 gegeben. Sie ist in der Collatio (*tit.* 13) aus Ulpianus *lib. IX de officio proconsulis*, in *L.* 2 *D. de termino moto* (47, 21) aus Callistratus *lib. III cognitionum* mitgetheilt. Es werden vier Fälle unterschieden: 1) Ist die Absicht des Thäters nur auf Entwendung des Steins gerichtet, dessen Bedeutung als Gränzstein er nicht kennt, so tritt höchstens körperliche Züchtigung, die Strafe des qualificirten Diebstahls ein. 2) Wollte er sich dagegen durch Vertilgung der Gränzmale des Nachbars Acker aneignen und diese Absicht wird bei höhergestellten Personen vermuthet, so wird Verbannung auf Zeit erkannt, deren Dauer nach dem Alter des Thäters zu bestimmen ist. 3) Hat der Thäter nur einem Andern einen Dienst leisten wollen, so wird er auf zwei bis drei Jahr zu öffentlichen Arbeiten verurtheilt. — Ein Sclav, der nicht auf Befehl des Herrn handelte, erhält Bergwerksarbeit. Nach Paulus trifft den Thäter höhern Standes überdies die Strafe der *vis privata* nach dem Julischen Gesetz: Con-

49) *L.* 3 § 1 *D. de termino moto.* 47. 21. *Alia quoque lege agraria, quam divus Nerva tulit cavetur, ut si servus servave, insciente domino, dolo malo fecerit, ei capital esset: nisi dominus dominave multam sufferre maluerit.*

fiscation der *minor pars familiae*, nämlich eines Drittheils des Vermögens [50]); in dem Rescripte Hadrian's selbst wird diese Strafe nicht erwähnt. 4) Die willkürliche Strafe tritt auch gegen den ein, welcher die Gränzbäume ausrottet oder durch Aufhebung der Culturverschiedenheit die Gränze zu verwischen sucht, welche Wald und Feld, Acker und Wiese von einander trennte [51]). Das Verfahren beruhte auf keinem Strafgesetz und ordentlichem Strafgericht mit Ankläger und Geschworenen, sondern auf einer Bestimmung des kaiserlichen Imperium, und der Statthalter strafte nach eigener Cognition (*extra ordinem*) [52]).

Durch diese neuen Bestimmungen scheinen die Vermögensbussen, welche die städtischen Patrimonialgerichte nach der so genannten Lex Mamilia erkennen durften, ausser Uebung gekommen zu sein. Wenigstens versichert Modestinus: ***terminorum avulsorum non multa pecuniaria est, sed pro conditione admittentium coërcitione transigendum.*** Gleichwohl hat Justinian neben dieser Stelle des Modestinus, die er an die Spitze des Pandektentitels stellt, die Gesetze des Caligula und Nerva aufgenommen. Das Edict des Theodorich dagegen hat aus Paulus nur die Publication eines Drittheils des Vermögens und die Kapitalstrafe der Sclaven und Colonen entlehnt, der Relegation auf eine Insel gedenkt es nicht, weil es an solchen Verbannungsorten unter ostgothischer Herrschaft fehlte [53]). Der sogenannte Papian hat die Strafe der Fälschung gegen Errichtung neuer Gränzsteine sowie die Kapitalstrafe der Sclaven aus dem Paulus

50) *Paul. sent.* 5, 22 § 2. vgl. 26, 13.

51) *Paul. sent.* 5, 22 § 2. *L.* 2 § 2 *D. de termino moto* (47, 21).

52) *Collatio* 13, 2 (*Paul.* 1, 16 *un.*) *L.* 4 § 4. *D. fin. reg.* (13, 1) *L.* 1. *C. de accusat.* (9, 2) (*Alexander* 223) *L.* 1 *D. de termino moto* (47, 21) (*Modestin.*).

53) *Edict. Theodorici a.* 104.

beibehalten. Die Strafe des Feuertodes aber, welche er gegen freie Römer anwendet, während nach dem burgundischen Rechtsbuch dem freien Burgunder die Gränzverrückung nur an die Hand geht, die er mit seinem halben Wehrgelde lösen kann, ist aus dem germanischen Recht der Eroberer entnommen [54]). Erst dieses sollte dem verweltlichten Recht des „römischen Babel" *urbis Babylonis Romae* [55]) (308, 18; 359, 23. 48) die religiöse Grundlage des Gränzfriedens zurückgeben, welche selbst das Christenthum nicht herzustellen vermogt, sondern nur noch weiter aufgelöst hatte [56]).

III. Arcifinien und Territorien.

3. Der Gränzfriede einigt die Gemeinde zu einem religiösen und politischen Ganzen, indem er die Fehde im Innern ausschliesst und an die äussere Gränze gegen die von der andern Seite vorrückende Nachbargemeinde verlegt. Diese äussere Gränze bleibt so lange ein kriegerisches Bollwerk, eine Landwehr, bis der fortschreitende Gränzfriede auch die

54) *Lex Rom. Burgund. Tit.* 39. *Lex Burg. Tit.* 55. § 3. 4. Vgl. Grimm, deutsche Rechtsalterthümer S. 518. 519.

55) Vgl. über diesen Ausdruck 1 *Petr.* 5, 13. *Apocal.* 17, 5. *Euseb.* 2, 14. *Tert. adv. Iud. c.* 9.

56) In der *expositio terminorum* 362, 26 heisst es zwar: *Christus filius Dei, per quem et pax terminationis in terra processit et praecepit limitibus continere et stanti et fontibus egredi et egresse sunt per singula loca.* Allein die Praxis erhellt aus Agennius 23, 12 *in Italia multi crescente religione sacratissima Christiana lucos profanos sive templorum loca occupaverunt et serunt* und aus der Schilderung des Prudentius *adv. Symm.* 2, 1005, wo von den Feldern der Christen gerühmt wird: *lapis illic Si stetit antiquus, quem cingere sueverat error Fasciolis vel gallinae pulmone rigare Frangitur et nullis violatur Terminus extis Et quae fumificas arbor vittata lucernas servabat, cadit ultrici succisa bipenni* — und doch ständen sie nicht schlechter als die der Heiden.

getrennten Gemeinden in eine grössere politische Einheit zusammenzieht.

Jede Landwehr bildet eine *arx*, ein *munimen* (284, 15) daher ist die erste Bezeichnung des durch kriegerische Bollwerke begränzten Gebiets *arcifinius* oder *arcifinalis ager*, die Ableitung *ab arcendo, hoc est prohibendo* 284, 8. 9. *ab arcendis hostibus* (2, 1 nach Varro) [57]) *arcendis vicinis* oder *finibus ab arcendis = muniendis* oder *coercendis* [58]) (369, 16) enthält einen nicht nur sprachlich sondern auch sachlich richtigen Gedanken, sofern nur das Verhältniss völkerrechtlich, nicht privatrechtlich aufgefasst wird.

Ein zweiter Ausdruck ist *territorium*, nach Pomponius die Gesammtheit der Grundstücke innerhalb der Gränzen einer Gemeinde (*universitas agrorum intra fines cuiusque civitatis*). Wenn man von der ganz schlechten Varronischen Erklärung: *colonis locus communis, qui prope oppidum relinquitur, territorium, quod maxime teritur* [59]) absieht, so lässt die Definition Frotins: *territorium est, quidquid hostis terrendi causa constitutum est* (20, 1. 2), die Ableitung *a territis fugatisque inde hostibus* (Siculus 137, 17), ja selbst noch die Angabe des Pomponius: *quod magistratus eius loci intra eos fines terrendi id est summovendi ius habent* [60]) die richtige Vorstellung durchblicken, dass die Hoheitsgränze

57) *Isidor.* 15, 2 *quaecunque tutissima urbium sunt, ab arcendo hostem arces vocantur.*

58) *Festus v. noverca — arcendae familiae gratia id est coercendae.*

59) *Varro de ling. lat.* 5, 21, wiederholt von *Serv. Aen.* 5, 755 *quasi tritorium, tritum bobus et aratro.* Ebenso leitet Varro *terra*, *terminus*, *iter*, sogar *actus* von *terere* ab, obgleich er 7, 18 zwischen *terra* z. B. *Italia*, *Aetolia*, dem Land im geographischen und *ager*, dem Gebiet im politischen Sinn ganz richtig unterscheidet. Niebuhr R. G. 2, S. 695 Note 2.

60) *L.* 239 § 8 *D. de V. S.* 50, 16.

durch feindlichen Zusammenstoss der Nachbargemeinden entstanden sei.

Eine dritte gleichbedeutende Bezeichnung, *occupatorius ager* ist nicht mit Walter [61]) auf die Besitznahme der Staatsdomäne (*occupatitius ager*) [62]) durch den Einzelnen zu beziehen, vielmehr sind die occupatorischen Gebiete nach der anfänglichen Besitznahme durch das vorrückende Nachbarvolk benannt; *occupatorius ager dicitur* sagt Hygin (115, 7) *eo quod occupatus est a victore populo, territis inde fugatisque hostibus.* Ebenso Siculus 138, 4 *occupatorii dicuntur agri quos quidam arcifinales vocant, quibus agris victor populus occupando nomen dedit.* Die Occupation der Einzelnen ist erst etwas Secundäres (vgl. 137, 21; 284, 9—17), der Ausdruck ist also kriegs- und völkerrechtlich, wo nicht gar speculativ [63]) zu nehmen.

Endlich wurden diese Gebiete *soluti* (137, 22), *in absoluto relicti agri* genannt. Dieses Kunstwort wird im Gegensatz der *obligati limitibus et terminis* (138, 15—17; 181, 10; 198, 19) gebraucht. Da jedoch auch die arcifinischen Gebiete Gränzen und Gränzsteine haben und daher, absolut genommen, nicht wohl *soluti* heissen könnten (137, 23: *soluti non sunt, quorum fines deprehendi possunt*), so ist dabei nur an den Gegensatz der römischen Staatsanordnungen zu denken.

61) Walter Gesch. des röm. Rechts Buch 1 K. 5. Note 5. 9. Die Stellen des Livius 6, 37 und Festus *v. possessiones* (vgl. Isidor 369, 3, 15) auf die er sich beruft gehören nicht hieher, sondern zur Occupation des römischen *ager publicus*, durch die Einzelnen, von welcher unten die Rede sein wird.

62) *Festus s. v. occupatitius.*

63) *Cic. de off.* 1, 7. *sunt privata nulla natura, sed aut vetere occupatione, ut qui quondam in vacua venerunt, aut victoria, ut qui bello politi sunt. L.* 1 § 1 *D. de poss.* (41, 2) *dominiumque rerum ex naturali possessione coepisse.*

Nachdem nämlich die Gemeinden des alten Italiens der Oberhoheit der römischen nach hartnäckigem Widerstande unterworfen waren, fing diese an, in den für die Kriegskosten abgetretenen Gebietstheilen Colonien zu gründen, wie die Besiegten es in glücklichern Zeiten früher selbst versucht hatten. Bei diesen Einrichtungen einer erobernden Staatsgewalt wird aus dem Vollen geschnitten, einseitig verfahren und dieser einseitige Act durch eine öffentliche Urkunde beglaubigt.

Mit ihnen verglichen nehmen die vorstehenden Ausdrücke eine andere Bedeutung an, als im Gegensatz der innern Gränzen.

Arcifinius ager ist jedes Gebiet, welches noch nicht die geraden Linien der Limitation, die regelrechten Limites der Pertica einer Colonie erhalten, sondern noch die unregelmässigen Gränzen bewahrt hat, die durch Widerstand oder Uebereinkunft unter den noch selbständigen Republiken des alten Italiens in vorrömischen Zeiten entstanden sind. In diesem Sinn ist ein arcifinales Gebiet ein *ager qui nulla mensura* (5, 6) oder *certis linearum mensuris* (369, 15) *non continetur*. Daher kommen auf dem *ager arcifinius* keine Subseciva vor (6, 3; 369, 17); seine Gränzen beruhen vielmehr auf alten Sühneverträgen und Friedensschlüssen der Nachbargemeinden (*convenientiae* (141, 21), *pactiones decisiones* 217, 10) nicht auf einem römischen Staatsact, mit anderen Worten auf *ius gentium*, nicht auf *ius civile*[64]). Eben so wenig kann es über arcifinische Gebiete Karten mit öffentlichem Glauben geben, nur Protocolle und Privatpläne der Betheiligten sind hier denkbar (138, 13—17). Im

64) *L. 5 D. de iust. et iure 1, 1. ex hoc iure gentium introducta bella, discretae gentes, regna condita, dominia distincta, agris termini positi.*

Gegensatz der schmalen Loose in den römischen Militaircolonien (138, 13—15), verbindet sich endlich mit dem occupatorischen Lande die Vorstellung eines in guter alter Zeit (*in tempore*) eroberten grössern Gebiets, wie Rom selbst nach dem gallischen Brande *occupatae magis quam divisae similis* genannt wird [65]).

Durch die Unterwerfung unter Rom's Herrschaft sanken die einst selbständigen Obrigkeiten, seine einzelnen Grundherren und Gemeinden (*municipia*, *castella*), zu Ständen des Kaiserreichs herab. Die Grundherren wurden *privati*, die Civitates *privatorum loco* [66]). Ihre formlosen Herrschaften (*saltus privati*) und Territorien bilden als *agri soluti* jetzt den Gegensatz der von Staats wegen vermessenen (*publice obligati*). Die von ihnen selbst aufgenommenen Gränzbeziehungsprotokolle und Situationspläne haben als Privatzeugnisse in eigener Sache allen Werth verloren, seitdem sie als Unterthanen des Kaiserstaats vor römischen Gerichten streiten müssen und nicht mehr wie vormals in den Zeiten selbständiger Staatsgewalt ihr selbstgewiesenes Recht im Wege der Fehde verfolgen dürfen [67]). Jene Gränzbeziehungsprotokolle und Flurkarten gelten mithin jetzt vor den Gerichten des Staats nur dann, wenn sie einem *publicum instrumentum*, d. h. einer vom Staat aufgenommenen Assignationsurkunde einverleibt sind (114, 15; 163, 28). Die alten jetzt mediatisirten Municipien mussten sich also noch glücklich schätzen, wenn sie Colonien erhielten, indem sie dann einen wenn auch theuer erkauften, doch wenigstens gesicherten Rechtszustand bekamen. Sie beeiferten sich daher, nicht blos

65) *Liv.* 5. 55.

66) *L.* 16 *D. de V. S.* 50, 16.

67) *Gai.* 3, 96 *si quid adversus pactionem fiat, non ex stipulatu agitur, sed iure belli res vindicatur.*

wie man gewöhnlich annimmt [68]) um der Ehre willen, ihre Selbständigkeit mit der Kindschaft Roms zu vertauschen.

4. Die alten Landwehren der arcifinischen Territorien [69]) sind entweder:

I) reine Naturgränzen [70]) — *natura loci, naturae locorum* (220, 13). Diese sind wiederum entweder Berggränzen (§ 4) oder Flussgränzen (§ 5), oder

II) Gemischte Gränzen, d. h. Naturgränzen mit menschlicher Nachhülfe; entweder A) lebendige (§ 6—10) oder B) todte (§ 11. 12).

III) Reine Kunstgränzen (*termini*) d. h. Werke von Menschenhand (*opera manu facta*) welche keinen andern Zweck haben, als die Gränze zu schützen (§ 14).

68) z. B. Puchta, Cursus der Inst. I. § 95 S. 424.

69) Das Formular des Gränzzugs eines Territoriums lautet bei Hygin 114, 16 *ex colliculo qui appellatur ille ad flumen illud et super flumen illud ad rivum illum aut viam illam, et per viam illam ad infima montis illius qui locus appellatur ille et inde per iugum montis illius in summum et super summum montis per divergia aquae ad locum qui appellatur ille et inde deorsum versus ad locum illum et inde ad compitum illius ad locum unde primum coepit scriptura esse. saepe enim quorundam aut monumenta aut fossae aut quorundam sacellorum aut fontium unde rivi fluminaque incipiunt, observantur fines territoriorum.* Beispiele geben das 1506 aufgefundene sogenannte *S. C. de Genuatibus* vom Jahr der Stadt 637: *Orelli* 3121 Rudorff: *Q. et M. Minuciorum sententia de finibus inter Genuates et Viturios dicta* (1841) und aus noch älterer Zeit der Staatsvertrag der Latier und Olontier auf Creta: *Boeckh corp. inscr. gr. n.* 2554.

70) *Caesar* 13, 6. 1, 2 *undique natura loci Helvetii continetur, flumine Rheno — monte Iura, lacu Lemano — flumine Rhodano, L.* 2 *pr. D. de aqua pluv.* 39, 3. Insofern könnte das Arcifinium nicht bloss *turis gentium*, sondern auch *iuris naturalis* heissen. Wenn indess die Neuern den Unterschied des arcifinischen und des limitirten Landes darin setzen, dass jenes Natur- dieses Kunstgränzen habe, so legen sie auf einen zufälligen Gegenstand Gewicht, der wenigstens juristisch ganz gleichgültig erscheint, da rechtlich nur der Gegensatz des völkerrechtlichen Vertrags gegen das einseitige Staatsgesetz erheblich ist.

I. Eine gewöhnliche Gränze zwischen Völkern und Stämmen bilden hohe Gebirge, zu deren Rücken und Gipfeln der in den Thälern beginnende, längs den Flüssen und Bächen aufsteigende Anbau nicht hinanreicht: *evehimus ea*, sagt Plinius [71]) von den Marmorbrüchen, *quae separandis gentibus pro terminis constituta erant.* Der grosse Gränzzug läuft dann den Rücken entlang (*iugo recto*): wo die Wasserscheide (*divergium aquae*) den Quellen des Gebirgs entgegengesetzten Abfluss gewiesen hat, am Scheidborn, wo die Bäche und Flüsse entspringen und die Sacella stehen, welche diesen Ursprung bezeichnen (115, 2. 3; 134, 8), scheiden sich auch die Gebiete der dem Wasser folgenden Ansiedler. Der Gränzzug bedarf hier nur einfacher Hervorhebung durch Merkzeichen an den natürlichen Klippen (*petrae notatae* (140, 7), *decussatae*), durch Gruben (*foveae*, barbarisch *cecteriae* 338, 9) zum Einfangen des Wildes [72]) oder durch behauene Steine, die gewöhnlich auf den höchsten Punkten, den Drei- oder Vierherrenspitzen gesetzt wurden, wo man bei den Gränzbeziehungen zu ruhen und die Opfermale gemeinschaftlich, jeder von seinem Gebiet aus, zu verzehren pflegte (141, 17—22) [73]).

71) *Plin. nat. hist.* 36, 1, 2.

72) *Plin. nat. hist.* 10, 38, 58.

73) z. B. die *summa montium iure templi Ideae concessa* bei Venafrum 239, 110, vgl. Mommsen Zeitschrift für gesch. Rechtswiss. XV. S. 291. Die behauenen Klippen auf dem Scheitel des Gebirges werden *vertices agrorum* genannt, *sicut verticem agrorum in capite humano natura praestitit* (302, 10 fig. 224); die Vorstellung, dass die Berge Riesen sind, welche die Völker auseinander halten, ist im Heidenthum allgemein verbreitet. *Ovid. met.* 4, 656 *quantus erat, mons factus Atlas, iam barba comaeque In silvas abeunt, iuga sunt humerique manusque, Quod caput ante fuit, summo est in monte cacumen.* Die von beiden Seiten aufsteigende Bergwand heisst den spätesten Agrimensoren *iugalis corrigia* (321, 16), ein solcher Bergriese hat *latera* 321, 29, *dorsum* (352, 17) und *pedes.* Vom menschlichen Körper ist auch die Be-

Die gemeine Mark (*ager poplicus*), welche die *castellani Langenses* bei Genua in Besitz hatten, lag meist im hohen Gebirge, während das angebaute Land im Privateigenthum der *Veiturii* die Thäler einnahm. Die Gränzen jener wurden durch die Senatscommission des Jahrs 637 (Note 69) so bestimmt: *ubi confluont Edus et Procobera, ibei terminus stat. inde Ede Flovio sursum versum in montem Lemurino infumo. ibei terminus stat. inde sursum versum iugo recto Lemurino. ibei terminus stat in monte Procavo. inde sursum iugo recto in montem Lemurinum summum. ibei terminus stat. inde sursum iugo recto in castelum quei vocitatur Talianus. ibei terminus stat. inde sursum iugo recto in montem Ioventionem*[74]. *ibei terminus stat. inde sursum iugo recto in montem Apeninum, quei vocatur Boplo. ibei terminus stat. inde Apeninum iugo recto in montem Tuledonem. ibei terminus stat. inde deorsum iugo recto in flovium Veraglascam in montem Berigiemam infumo. ibei terminus stat. inde sursum iugo recto in montem Prenicum. ibei terminus stat. inde deorsum iugo recto in flovium Tulelascam. ibei terminus stat. inde sursum iugo recto Blustiemelo in montem Claxelum. ibei terminus stat. inde deorsum in fontem Lebriemelum. ibei terminus stat. inde recto rivo Eniseca in flovium Porcoberam. ibei terminus stat. inde*

zeichnung *supercilium* entlehnt (*Hirt. bell. Afr.* 58 *supercilium quoddam excelsum nacti, ibi consistunt. Ammian.* 14, 10 *supercilia fluminis Rheni*) die aber die Agrimensoren nicht auf Berge anwenden.

74) Die höchsten Berge sind Donnersberge und wichtige alte Opferstätten. *Plin. nat. hist. XXXIV. 7. Fecit et Sp. Carvilius Iovem qui est in Capitolio — amplitudo tanta est ut conspiciatur a Latiario Iove* (auf dem Albanerberge). Auch der *mons Lemurinus* ist ein Geisterberg wie der aus ihm entspringende *Lemuris* ein Flussgott. *Ovid. fast.* 5, 421. — Die Endung *asca* muss Wasser (wie *ascus tab. alim. Vel. I.* 28 Wald oder Berg) bedeuten.

deorsum in flovium Porcoberam, ubei conflouont flovi Edus et Porcobera. ibei terminus stat.

Zwischen Delphi und Anticyra lagen zwei Berge. Der kaiserliche Commissar erklärte sie in seinem Urtheil für die Gränze: „*quod naturales in utroque monticulo lapides extant, quorum in altero graeca inscriptio, quae significat Delphicum terminum hunc esse, adhuc manet, cui vetustas fidem faciat. in altero fuisse eandem inscriptionem vestigia docent: quae monumenta collata fines sacrae terrae manifestant adtendenti, ita ut ab illis dextra Anticyrensium laeva sacra regionis Delphorum sint*" [75]).

Auf einem der Gipfel der Wasserscheide des Taygeton fand man 1835 eine Marmorstele mit der Inschrift: *ὅρος Λακεδαίμονι πρὸς Μεσσήνην* und einen Gränzstein mit gleicher Inschrift weiter nördlich auf einer andern Wasserscheide desselben Gebirges. Die Bauern kannten ihn unter dem Namen *γραμμένη πέτρα* (*inscriptus lapis, signata petra*) [76]).

5. Die von den Quellen des Gebirges abfliessenden Bäche und Flüsse bilden noch tief ins Land hinein die Gränze der Staaten, Provinzen [77]), Gemeinden und ihrer Jurisdiction oder des Eigenthums der Einzelnen: die Gränze läuft dann *rivo recto*, manchmal bis zur Einmündung in einen andern Fluss, seltener bis zur Mündung in's Meer. Die eigentliche Gränze ist die Mitte des Bach- oder Flussbetts, so lange jedoch die Enden der Grundstücke vom Wasser bedeckt sind, gehören sie dem Fluss, erst in dem Maass, in welchem sie vom Wasser entblösst werden, tritt

75) *Orelli* 3671. *Boeckh corpus inscr. gr. n.* 1711 *Vol. I p.* 835.

76) Ross, Reisen im Peloponnes I. S. 39.

77) Die römischen Provinzialgränzen sind grossen Theils Flussgränzen. Vgl. z. B. *Liv.* 34, 13. *Mela* 1, 4. *Sallust. Iug.* 22.

das Eigenthum der Anlieger hervor. Auf diesem Princip beruht das Recht des Anschutts und Abtriebs, (*alluvio* und *abluvio*) der Inseln und des verlassenen Flussbetts bei arcifinischem Lande, so weit es durch Bäche oder Flüsse begränzt ist, im Gegensatz des limitirten, wo von dieser Eigenthumserweiterung nicht die Rede sein kann, weil hier nicht die Mitte des Bach- oder Flussbettes, sondern der geradlinige Limes die Gränze macht. Wir kommen hierauf unten bei den Colonien und Controversen zurück.

Auch für diese Begränzung durch Quellen, Flüsse und Bäche geben die angeführten Inschriften anschauliche Beispiele.

Das Privatland der Veiturier, die Feldmark in der Ebene im Gegensatz des Saltus im Gebirge hatte folgenden Gränzzug: ***ab rivo infimo, qui oritur ab fontei in Mannicelo, ad flovium Edem. ibei terminus stat. inde flovio susa vorsum in flovium Lemurim. inde flovio Lemuri susum usque ad rivom Comberane. inde rivo Comberanea susum usque ad comvalem Caeptiemam. ibei termina duo stant circum viam Postumiam. ex eis terminis recta regione in rivo Vendupale. ex rivo Vindupale in flovium Neviascam. inde dorsum flovio Neviasca in flovium Procoberam. inde flovio Procoberam deorsum usque ad rivom Vinelascam infumum. ibei terminus stat. inde sursum rivo recto Vinelasca. ibei terminus stat propter viam Postumiam. inde alter trans viam Postumiam terminus stat. ex eo termino, quei stat trans viam Postumiam recta regione in fontem in Manicelum. inde deorsum rivo, quei oritur ab fonte in Manicelo, ad terminum, quei stat ad flovium Edem.***

6. II. A. In der ältesten Zeit kamen mächtige Wälder (*saltus*) [78]) als Völkergränzen vor. Der Ciminische Wald,

78) *Varro de lingua lat. V, 36 quos agros non colebant propter silvas aut id genus, ubi pecus posset pasci et possidebant, ab usu suo*

die Gränze zwischen Rom und Etrurien, war im fünften Jahrhundert Rom's so unwegsam und umfangreich, wie im Augustischen Zeitalter der Harz und andere Wälder Germaniens [79]). Die Lucaner behielten von dem ursprünglichen Waldleben den Namen [80]). Und nicht blos für Völker und Gemeinden, auch für Weide und Hofraum bildet der Wald (*hyle*, *Silvanus*) [81]) die ursprüngliche Gränze: *omnis possessio Silvanum colit, quia primus in terram lapidem finalem posuit. nam omnis possessio tres Silvanos habet. unus dicitur domesticus possessioni consecratus. alter dicitur agrestis, pastoribus consecratus. tertius dicitur orientalis, cui est in confinio lucus positus a quo inter duo pluresve fines oriuntur* 302, 13—19. Daher ist Silvan der älteste Gränzgott (*tutor finium*) Note 15.

Wo drei, vier oder mehrere Gebiete zusammenstossen (*competunt*) [82]) entsteht ein *compitum*, *trifinium*, *quadrifinium*, *pentagonium*, *confinium*, z. B. an wichtigen Brücken grösserer Flüsse 348, 26. Ein solcher Punkt hat als Ausgang und Anfang der von ihm auslaufenden Gränzzüge (als *Silvanus orientalis*) eine besondere Wichtigkeit. Wenn die Gränze begangen wurde, pflegte man hier zu rasten und ein Opfermal zu halten. Um aber den zur Aufnahme der Menge nöthigen

(*salvo* Lachmann) *saltus appellabant*. Vgl. *de R. R. I*, 10 *Fest s. v. saltum* (aus *Aelius Gallus*): *saltus est, ubi silvae et pastiones sunt et earum causa casae quoque, si qua particula in eo saltu pastorum aut custodum causa aratur, ea res non peremit nomen saltui* u. s. w. *L.* 20 § 1 *D. si serv.* (8, 5) *L.* 62 *D.de usufr.* (7, 1) *L.* 52 *pr. D. de act. emt.* (19, 1).

79) *Liv.* 9, 36. *Florus* 1, 17.

80) Wenigstens nach *Paul. ex Festo s. v. Iustin.* 23, 1. *Calpurn. ecl.* 7, 17.

81) *Serv. ad Aen.* 8, 601.

82) *Isidor. or.* 15, 2. *Competa sunt, ubi usus est conventus fieri rusticorum et dicta competa quia multa loca in agris eodem competunt, et quo convenitur a rusticis.*

Raum zu gewinnen, wurde der Wald (*nemus*) [83]) gelichtet. Bei grossen Gränzzügen musste die Lichtung zugleich zur Weide der Opferthiere hinreichenden Raum gewähren. Der also gewonnene Baum- und Weideplatz heisst *lucus* [84]), die Handlung des Lichtens, das *lucum facere* muss also durch *lucare* bezeichnet sein: denn noch bei Julius Paulus kommt das Deminutivum *sublucare* für das mässige Lichten der Baumkronen vor [85]); die den Priestern für das Lichten und die Benutzung der Lichtung zu entrichtende Abgabe wird *lucar*, *lucaris pecunia* genannt, die Feste heissen *lucaria festa* [86]): wenigstens scheint diese Erklärung natürlicher, als die neuerdings versuchte Herleitung des Begriffs *lucus* von *luere*, dem Opfern, welches das Holzfällen und Lichten des Waldes voraussetzt.

Die heiligen Haine bildeten nicht blos in Griechenland, sondern auch in Italien Freiungen (*asyla*) welche Sclaven, Schuldnern und Verbrechern eine Zufluchtsstätte darboten, ehe Tiberius eine Menge dieser Schlupfwinkel aufhob [87]). Der Schutzgeist einer solchen Freiung heisst *Lucaris* (denn so wird statt *Lycoreus* bei Servius *Aen.* 2, 271 zu schreiben sein), die in seinen Schutz geflüchteten sind jene *Lucerenses*,

83) *Serv. ad Aen.* 1, 314 *lucus est arborum multitudo cum religione: nemus composita multitudo arborum* (?) *silva diffusa et inculta.*

84) *Liv.* 24, 3 *lucus ibi frequenti silva et proceris abietis arboribus septus laeta in medio pascua habuit, ubi omnis generis sacrum Deae pascebatur pecus. — magni fructus ex eo pecore capti, columnaque inde aurea solida facta.* —

85) *Paul. sent.* 5, 6 § 13.

86) *Paul. ex Festo v. lucar, lucaris pecunia, lucaria festa.*

87) *Liv.* 35, 51 *templa, quae asyla Graeci appellant. Tac. ann.* 3, 60, 2. *Sueton. Tib.* 37, 6. *infame asylum. Iuvenal.* 8, 272. So Nemus bei Aricia: *Strabo* 5, 3. *Serv. Aen.* 6, 136. In Deutschland waren die Asyle durch Freiungssteine mit einem Beil und abgehauener Hand oder einem Handschuh, dem kaiserlichen Wappen und dem Worte Freiheit bezeichnet. Haas, die Siebnergerichte in Baiern (1835) S. 122.

welche als Eponymen der dritten Tribus des ältesten Rom's so bekannt sind [88]).

Diese gemeinschaftlichen Tempelhaine bieten noch in einer andern Beziehung ein rechtsgeschichtliches Interesse dar. Allem Anschein nach sind sie die letzten Reste des einst auch im alten Italien verbreiteten Rechtsverhältnisses der Markgenossenschaften d. h. der Berechtigung mehrerer Gemeinden an der zwischen ihnen liegenden gemeinschaftlichen Waldung. Im Forst (Nemus) von Aricia lag eine Lichtung, die der latinische Dictator Egerius Laebius als ein gemeinsames Heiligthum der Diana dedicirt hatte. Daran waren neun Gemeinden berechtigt [89]). Der oskische Staatsvertrag zwischen Nola und Abella, der noch in die Zeiten der Unabhängigkeit dieser Republiken, zwischen 538 und 66- Rom's, gehört, bestimmt (Zeile 27—48), dass beide Gemeinden das Hainholz um das Heiligthum schonen sollen, den übrigen Wald aber theilen dürfen und zeigt demnach das Verhältniss schon in seiner Auflösung [90]). Dennoch kommt noch 637 eine Markgenossenschaft zwischen Genua und Viturii vor, in welcher Wonne und Weide, Bau- und Brennholz noch ungetheilt war [91]).

88) *Schol. ad Cic. in Verr. de pr. urb. p. 72. Luceres a luco, quem asylum vocaverat Romulus. Auct. orig. gent. Rom. c. 12 a luci communione Luceres appellavit. Paul. ex Fest. v. Lucomedi — dicti, qui postea Lucerenses appellati sunt.* Das Asyl lag nämlich am Intermontium zwichen den beiden Hainhölzern des capitolinischen Berges. Huschke Serv. Tull. S. 33. Note 11.

89) *Cato originum lib. 2 ap. Priscian. p. 629 Putsch. Lucum Dianium in nemore Aricino Egerius Laebius Tusculanus dedicavit dictator Latinus. Hi populi communiter: Tusculanus, Aricinus, Lanuvinus, Laurens, Coranus, Tiburtis, Pometinus, Ardeatis, Rutulus.* Dergleichen *luci* waren zugleich *conciliabula* 57, 4. 8—16. 302, 17 — 303, 22 fig. 225. 226. und Depositorien der Kriegsbeute.

90) Mommsen unterital. Dial. S. 118 f.

91) *S. C. de Genuat. lin. 32 quei ager compascuos erit, — quominus pecuascere Genuates Veituriosque liceat — ni quis prohibeto, nive quis vim*

Allmälig schwanden auch die heiligen Haine, was noch davon übrig war, verschlang die Habsucht des Staats oder der Gränznachbarn. So lange jedoch die alte Religion mit ihren Festen bestand, waren die Anlieger durch ihr eigenes Interesse genöthigt, von dem Gebiet, welches ihre Vorfahren, Jeder von dem Seinigen für den Cultus und so weit es dazu nicht nöthig war, für den Gebrauch der Priester überreichlich hingegeben hatten, wenigstens den nothdürftigsten Raum unangetastet zu lassen, weil die an den Festtagen versammelte Menge die Saaten doch zertreten haben würde (57, 8—18) [92]). Als Minimum des Vorhofs scheinen 15 Fuss rings um die Kapelle gegolten zu haben: um die *fines templares* verödeter Kapellen zu finden, lehrt Dolabella (302, 20 — 303, 3 fig. 226) muss man von den Eingängen des Heiligthums, deren immer so viele als der anstossenden Besitzer sind, funfzehn Fuss abmessen, dann stösst man auf die Fundamente der Vorhofsmauern oder der Altäre, welche jeder Anlieger auf dem Seinigen errichtet hat.

Die Ausbreitung des Christenthums in Italien gab den Anliegern einen willkommenen Vorwand in den Ebenen auch die Heiligthümer selbst beliebig zu occupiren und zu besäen (57, 17. 88, 12), höchstens erinnerten drei Mirten-, Quitten- oder Kornelkirschenbäume noch an das Trifinium (57, 17.

facito nive prohibeto, quominus ex eo agro ligna materiamve sumant utanturque.

92) In einer fehlerhaften *lex dedicationis* vom Jahre 696 der Stadt (*Orelli* 2488) scheint die Beschränkung der *fines templares* von Anfang an vorbehalten zu sein: *illeis regionibus: utei extrema* [*f*]*unda*[*menta*] *quae lapide facta hoiux*[*c*]*e aedis ergo uteique* [*quae*] *ad eam aede*[*m*] *scalasque lapide struct*[*a sunt, quaeque*] *columnae stant citra scalas ad aedem versus, stipitesque aedis hu*[*i*]*us tabulamentaque utei tangere sarcire tegere devehere defigere m*[*u*]*ndare ferro oeti promovere referre* (*sc. liceat, ius*) *fasque esto.* Vgl. auch Mommsen, unterital. Dialecte (1850) S. 119. 127. 128 f. *inscr. Neap.* (1852) 212. 6011.

88, 12), nur auf der einsamen Höhe des Gebirges blieben die verlassenen Opferstätten unter dem Namen der Heidentempel und Heidenkirchhöfe (*sacra paganorum*) unberührt (317, 5).

8. Den *fines templares* der *loca sacra* schliessen sich die der *loca religiosa* an, welche, jenachdem der Todte beigesetzt oder verbrannt ist, in *fines sepulturarii* und *cinerarii* unterschieden werden (303, 12 fig. 228. 289).

Den arcifinischen Gränzzug der Völker und Gemeinden hatten die von beiden Seiten Gebliebenen mit ihrem Leben erkämpft, die Reihe der Hünengräber bezeichnete die Gränze, die Grösse der Grabhügel den Rang der Gefallenen: *apud maiores*, berichtet Servius [93]), *nobiles aut sub montibus altis aut in ipsis montibus sepeliebantur* und der Auctor Latinus (306, 1) *etiam monticelli sunt in finibus constituti*, (fig. 241) *alioquin, qui nesciunt quid est in lectionibus negant esse in finibus: constitutos autem in tempore quando milites occidebantur in bello publico. alibi quam maxime non ponebantur nisi circa fines et in centuriis. et quantos milites ponebant, tantos lapides defigebant. ideoque scringis et allabinibus et centuriis signa proponebantur* [94]). Daher die *arcae* wo vier (341, 16 fig. 288. 352, 9. 10), die *arcellae* wo drei Gränzen zusammenstossen 308, 25. 352, 13 (fig. 248). Man legte ihnen Geräth und Gefähr in's Grab, daran, oder an den Aschenkrügen war die Grab- und Brandstätte wieder zu erkennen (303, 12) [95]). Bei den Gränzbeziehungen ging

93) *Serv. ad Aen.* 11, 849.

94) Die Gräber der Horatier sah noch Livius 1, 24 am cluilischen Graben. Die Gräber der Philänen, die nach der Sage sich lebendig verscharren lassen, bezeichnete die Gränze der Griechen von Cyrene und der Semiten von Leptis. *Sallust. Iug. c.* 79. 81. *Strabo* 3, 5 § 6. *Mela* 1, 7. *Val. Max.* V. 6 *ext.* 4. *Thrige, res Cyrenensium. Hafniae* 1828, *p.* 193. Bahrdt Wanderungen durch die Küstenländer Africa's (1849) 1, 345.

95) *Sueton. Caes.* 81 *cum colonia Capua de[illegible]cti lege Iulia coloni ad extruendas villas sepulcra vetustissima disiicerent idque eo studiosius*

der ganze Festzug oft mitten durch das Grabmal (114, 23): eine alterthümliche Sonderbarkeit, die den Gränzzug dem Gedächtniss der Gemeinden nur um so fester einprägte.

Dagegen müssen Privaten nach geistlichem Recht in ihrem Eigenthum beerdigt werden: *decretum a pontificum collegio*, erzählt Cicero [96]), *non esse ius in loco publico fieri sepulcrum. — nostis extra portam Collinam aedem Honoris — sed cum multa in eo loco sepulcra fuissent, exarata sunt: statuit enim collegium, locum publicum non potuisse privata religione obligari.* Dieses Princip ging so weit, dass die Gräber in den Provinzen nicht als religios, sondern nur *pro religioso*, wie die dortigen Heiligthümer nur *pro sacro* galten, weil das Eigenthum an dem gesammten Provinzialboden der Stadt Rom oder dem Kaiser zustand, die dortigen Grundbesitzer also nur unwiderruflichen Privatbesitz hatten, welcher zu einer rechtsgültigen Dedication nach strengem Recht nicht hinreicht [97]).

In ältester Zeit begrub man die Todten in den Heredien innerhalb der Stadt selbst (270, 15), in den Zeiten des Faustrechts war ein solches Begräbniss gesicherter gegen feindlichen Muthwillen [98]), ausserdem galt es für ehrenvoller. In dieser Rücksicht wurde es als eine Auszeichnung ausnahmsweise auch später noch gewährt [99]). Durch die Statute (*leges*) der italischen Städte aber wurde das Begraben und Verbrennen in den Ringmauern frühzeitig verboten: in Rom

facerent, quod aliquantum vasculorum operis antiqui scrutantes reperiebant: tabula aënea in monumento, in quo dicebatur Capys conditor Capuae sepultus, inventa est cet.

96) *Cic. de leg.* 2, 23, 58.

97) *Gai.* 2, 7.

98) *L.* 4 *D. de sep. viol.* 47, 12. *Sepulcra hostium religiosa nobis non sunt ideoque lapides inde sublatos in quemlibet usum convertere possumus: nec sepulcri violati actio competit.*

99) *Cic. de leg.* 2, 23. 58. *Gothofr. ad L.* 6. *C. Th. de sep. viol.* 9, 17.

durch die Bestimmungen der zwölf Tafeln: *hominem mortuum in urbe ne sepelito neve urito* [100]); eben so in manchen Municipien, welche diese vielleicht von Athen entlehnte Einrichtung wieder von Rom recipirt hatten. In den Colonien ward durch die Lex Sempronia und Julia durchgängig vorgeschrieben, die Gräber an den Hauptstrassen fern von den Wohnungen anzulegen (270, 20). Indess waren nicht alle Socii in diesem Punkte *fundi* geworden, es bedurfte daher um die Sitte auszurotten eines allgemeinen Verbots. Ein solches erliessen die Antonine in der dritten Periode: natürlich mit zwingender Kraft und Aufhebung aller entgegenstehenden Statute [101]). Das alte Verbot des Leichenbrandes in der Stadt hatte in der Feuersgefahr einen polizeilichen Grund, für das Verbot des Begräbnisses führen die römischen Juristen religiöse Bedenken an [102]). Bei dichterer Bevölkerung war es zugleich durch Rücksichten der Gesundheitspolizei nöthig geworden [103]).

Durch die vorstehenden Bestimmungen des geistlichen und weltlichen Rechts war man genöthigt, die Todten inner-

100) *Cic. de leg.* 2, 23. 58.

101) *L.* 3 § 5 *D. de sep. viol.* 47, 12 *Quid tamen si lex municipalis permittat in civitate sepeliri? Post rescripta principalia an ab hoc discessum sit videbimus, quia generalia sunt rescripta et oportet imperialia statuta suam vim obtinere et in omni loco valere.* Savigny, System. Bd. I. S. 133 f.

102) *Paul. sent.* 1, 21. 2 (*cf.* § 12) *ne funestentur sacra civitatis L.* 12 *C. de relig.* 3, 44 *ne sanctum municipiorum ius polluatur L.* 6 *C. Th. de sep. viol.* 9, 17 *ne apostolorum vel martyrum sedem humandis corporibus aestimet esse concessam.*

103) *Capitolin. in Pio. c.* 12 *intra urbes sepeliri mortuos vetuit. Marc.* 13 *tanta autem pestilentia fuit, ut vehiculis cadavera sint exportata sarracisque. Tunc autem Antonini leges sepeliendi sepulcrorumque asperrimas sanxerunt: quandoquidem caverunt, ne uti quis vellet fabricaret sepulcrum, quod hodieque servatur.* Die Schwierigkeiten, welche man in diesen Worten gefunden hat verschwinden, wenn man statt auf *fabricaret sepulcrum,* den Nachdruck auf *uti quis vellet* legt.

halb der Fundi zu bestatten; gewöhnlich geschah dies fünf Fuss von der Gränze (303, 16; 139, 23); in Mitten der Besitzungen stets nur auf unfruchtbaren Stellen (140, 2—4) [104].

9. Wo Wald und Wiese, Trift und Feld an einander stossen, bestimmt dieser Abstand des wilden und angebauten Bodens oder die Verschiedenheit des Anbaus die Gränze ohne weitere Nachhülfe, Silvan ist auch hier *tutor finium* und absichtliche Waldausrottung ein Gränzfrevel: *qui finalium quaestionum obscurandarum causa faciem locorum convertunt*, sagt Callistratus, *ut ex arbore arbustum faciant, aut ex silva novale* (Rottland, Neubruch) *poena plectendi sunt* [105].

10. Bei stärkerem Anbau des Landes erhält sich der Wald nur noch im Gebirge oder auf schlechtem Boden, im fruchtbaren Land weicht er der Weide, der Wiese, endlich dem Acker, die ihm durch Fällung und Urbarmachung nach und nach abgewonnen werden. Dagegen kommen einzeln stehende Bäume als Gränz- Mal- oder Lochbäume (*arbores finales*, einmal 270, 6 *terminales*) nicht bloss als Forstgränze sondern auch im Felde vor (143, 14 — 145, 18, *olla veter arbos templum tescumque finito.* O. Müller Etrusker 2, 133). Diese sind dann heilige Bäume, welchen der heidnische Baumcultus Lampen anzündete und Wein schenkte [106]. Man unterschied dreierlei Gränzbäume: 1) *arbores antemissae*

104) *L.* 5. *D. de sep. viol.* 47, 12. — Platonisches Gesetz: *Cic. de leg.* 2, 27, 67 *vetat ex agro culto eove qui coli possit, ullam partem sumi sepulcro.* Solonisches: *L.* 13 *D. fin. reg.* 10, 1.

105) *L.* 3 § 2 *D. de termino moto* 47, 21.

106) *Plin. nat. hist.* 15, 44. (91). *Est in suburbano Tusculani agri colle, qui Corne appellatur, lucus antiqua religione Dianae sacratus a Latio, velut arte tonsili coma fagei nemoris. In hoc arborem eximiam aetate nostra adamavit Passienus Crispus bis consul orator — osculari complectique eam solitus, modo cubare sub ea, vinumque illi adfundere.*

oder *intactae*, verschonte Bäume, von denen weder Laub zum Viehfutter noch Brennholz (*cremium*) noch Nutzholz (*lignum*) genommen werden darf. Gehen sie endlich ab, so werden sie — gemeinschaftliche nach gegenseitiger Uebereinkunft — durch andere ersetzt (143, 14 — 144, 11). 2) *arbores plagatae*, *notatae*, *signatae*, *clavicatae*. Die Zeichen (*similes*, *σημεῖα*) sind Axthiebe, welche vernarben, oder Löcher, in welche Zapfen von Holz, oder wenn der nächste Gränzpunkt an einem grösseren Wasser angedeutet werden soll, von Blei, eingelassen sind. Bäume an einem Winkel (*versura*) erhalten ein Gamma, Bäume am Kreutzweg ein Kreutz oder römische Zehn (*decussis*, daher *arbores decussatae*) [107]. Auf der innern Eigenthumsgränze zwischen zwei Aeckern bekommen sämmtliche Bäume innerhalb des fünffüssigen Gränzstreifens Kennzeichen, die mittleren, hart auf der Gränze stehenden von beiden Seiten, die übrigen auf der dem Eigenthümer abgekehrten (144, 12 — 145, 18) [108]. 3) *arbores insignes* oder *notae*: besondere Gattungen, welche man stehen liess oder anpflanzte, im Felde vorzüglich Ulmen, die zugleich als Laubbäume zum Viehfutter, zum Weinbau und zu Brennholz benutzt wurden, ferner Pinien, Cypressen, Oelbäume, Pappeln, Holunder, Quitten, Datteln, Mandeln, Feigen und andere zahme und ausländische Bäume. Weniger

107) *Lex Baiuvariorum* 3, 2 *in arborum notis, quas decorticatas vocant. Lex Visig.* 8, 6. 1 *decurias, quae vocantur characteres* 10, 10 *notas, quas decurias vocant. Lex Rom. Burg.* 38. *arbores terminales, quae decusas accipiunt. Lex Longob.* 96 *arborem ubi theclatura est.* Auch in Deutschland kamen sie hauptsächlich in Wäldern und auf Weiden vor, in der Mitte des Kreutzes war ein Loch gebohrt. Haas Siebnergerichte (1835) S. 124.

108) Jene nämlich sind *pro diviso* gemeinschaftlich, sofern sie ihre Wurzeln in beide Grundstücke treiben. *L.* 7 § 13. *L.* 8. *D. de A. R. D.* (41, 1).

beliebt waren Eichen und Wallnussbäume, weil sie den Früchten Eintrag thun [109]).

11. B. Die Schriftsteller über den Landbau unterscheiden vier verschiedene Arten von Einfriedigungen (*tutelae*): 1) das *sepimentum naturale* mittels lebendiger Hecken, 2) das *agreste* durch Zäune, 3) das *militare* durch Wälle und Gräben, 4) das *fabrile* von Feldsteinen, Backsteinen und Erde [110]).

Das *sepimentum naturale* besteht gewöhnlich in Dornhecken mit *arbores antemissae* (146, 15—18), doch kommen auch andere Pflanzen als Gränzbefriedigungen vor, wie der Rainfarn wo er nicht wild wächst, in Italien die *cannabis terminalis* u. a. m. [111]).

Zäune und Planken von todtem Holz erwähnen die Agrimensoren nicht.

Ebenso wird das *sepimentum militare* durch Landwehren (*muri*) Wall und Graben bei dem grossen Gränzzug nicht aufgeführt, weil es unter dem allgemeinen Begriff des *ager arcifinius* mit enthalten ist [112]).

Dagegen gedenken sie der *fossae finales* bei Privatgränzen, welche *pro diviso* gemeinschaftlich sind, (147, 19 — 148, 20; 149, 21—28) wie der *canabulae* und *novercae* (227, 14 *quod tegulis construitur*, 349, 12 fig. 291. 292) d. h. der zur Trockenlegung der Grundstücke bestimmten thönernen oder hölzernen Abzugsröhren, welche mit Scher-

109) *Varro de re rust.* 1, 15. 16. *Cicero pro Caecina* c. 8 (22). *Horat. epist.* 2, 170. 171.

110) *Varro de re rust.* 1, 14, 1.

111) *Apulei. de herbis* 114 *cannabis agrestis, quam Itali terminalem appellant.*

112) Varro erwähnt den *terreus agger cum fossa* als Deich gegen öffentliche Flüsse, den *agger* allein, ohne Graben, von Manchen *murus* genannt, auf dem Gebiet von Reate.

ben gefüllt sind, die das Wasser nur langsam, gleichsam stiefmütterlich durchlassen [113]).

Das *fabrile sepimentum* hat nach Varro wieder vier Unterarten: steinerne Mauern z. B. bei Tusculum, backsteinerne im *ager Gallicus* in Picenum, feldsteinerne im Sabinerlande, aus Erde und Steinen geformte in Spanien und im Tarentinischen. Die Agrimensoren hingegen erwähnen ausser den *maceriae*, welche keineswegs immer final sind, sondern oft nur das Herabstürzen der Erdabhänge verhüten sollen, (148, 24 — 150, 6 fig. 296. 299) auch unzusammenhängende Steinhaufen, die im Bauernlatein *scorpiones, scorofiones* (138, 22; 243, 12) hiessen, ferner Kieshaufen, (*pulvini* 126, 15), endlich Erdhügel (308, 2) verschiedener Höhe *botontini* (308, 3, fig. 290) [114]) *colliculi* (114, 16) *monticelli* (fig. 258) *attinae* (139, 1. 2) und allerdings können alle diese Dinge als Gränzzeichen vorkommen, besonders wo es hervorragender, leicht in die Augen fallender Merkmale bedarf, z. B. in Wäldern oder auf weitläuftigen Weiden, oft aber sind sie auch blos durch Säuberung des Landes entstanden und dann natürlich ohne alle finale Bedeutung.

Es liegt übrigens in der Natur künstlicher Einfriedigungen,

113) Die Stelle des *Vitruv.* 4, 6, 1. *ductus-aquae fiunt rivis per canales structiles* und *Pallad.* 9, c. 11 *ducitur aut forma structili aut canalibus ligneis*, die Rigaltius anführt, reden von Wasserleitungen. Eher sind die *fossae* zu vergleichen *Colum.* 2. 8. 3 *sulcos aquarios quos nonnulli elices vocant faciamus, et omnem humorem in colliquias derivemus. Pallad.* 6, 3. 1 *caecae hoc genere fiunt. imprimuntur sulci per agrum transversi altitudine pedum ternum: postea usque ad medietatem lapidibus minutis replentur, aut (et?) glarea et super terra, quam egesseramus, aequatur.* In einem andern Sinn heisst es von der Wahl des Lagerplatzes bei *Hygin. de mun. castr.* § 57 (Lange:) *Iniqua loca, quae a prioribus novercae appellantur, omnimodo vitari debent.* Hier sind unebene ungleiche Plätze gemeint: der Vergleichungspunkt ist hier die *iniquitas* der Stiefmutter.

114) *Paul. sent.* 5, 22, 2 *qui convellunt bodones* (aus Pithou's Handschrift).

dass sie am häufigsten bei den innern Gränzen des Eigenthums angewandt werden, manche, namentlich Gräben jedoch auch als Provinzialgränze [115]).

12. Wege kommen als Gränzen seltener vor, da ihr Zweck nicht Scheidung sondern Verbindung ist (145, 19 — 147, 11). Daher durchschneiden sie nicht selten den Gränzzug [116]), oder laufen eine Strecke mit ihm fort, um bei der ersten besten Biegung wieder abzuspringen (41, 26). Als Stamm- und Völker- oder Gemeindegränzen, wie etwa bei uns der Rainweg über die Höhen des Thüringer Waldgebirges, kommen sie bei den Agrimensoren gar nicht vor. Dagegen finden sich feste Feldraine (*solidi margines*) nach Ortsgewohnheit als Privatgränze zwischen den Aeckern (126, 14; 152, 1—4), man muss sich aber hüten, sie mit der altrömischen Legalservitut des *finis* zu verwechseln, welche gerade den Beweis enthält, dass diese (noch weiter unten zu erörternde) Einrichtung dem römischen Stadtgebiete fremd war.

13. III. Die jüngste und vollkommenste Gränzbezeichnung bilden die *termini* d. h. die ausschliesslich zur Vermarkung bestimmten Gränzzeichen: *termini dicti*, sagt Isidor 366, 19—22 *quod terrae mensuras distinguunt atque declarant. his enim testimonia finium intelleguntur et agrorum intentio et certamen aufertur.* Durch sie wurden die alterthümlichen Malbäume, Sümpfe, Raine immer mehr verdrängt, bei jeder neuen Vermarkung wählte man wo möglich diese ausdrücklichen und unzweideutigen Zeichen, die man immer genauer, künstlicher, mannigfaltiger ausbildete. Ihre voll-

115) *Plin. nat. hist. 5, 3 (4) Et pars, quam Africam adpellavimus, dividitur in duas provincias, veterem ac novam, discretas fossa inter Africanum sequentem et reges Thenas usque perducto.*

116) *S. C. de Genuat. lin. 7 ibei termina duo stant circum viam Postumiam. lin. 10. ibei terminus stat propter viam Postumiam. inde alter trans viam Postumiam terminus stat.*

ständige Entwicklung gehört daher erst den römischen Colonien und Staatsagrimensoren an. Von diesen durch die Imperatoren angeordneten Vermarkungen, den ***lapides Augustei*** oder ***Augustales***, ***Tiberiani***, ***Gai Caesaris***, ***Claudiani***, ***Neroniani***, ***Vespasiani***, ***Traiani*** wird unten die Rede sein. Da jedoch der Ursprung der Einrichtung in die Zeit der Selbstständigkeit der altitalischen Stadtrepubliken zurückreicht [117]), so darf das Allgemeine schon hier erwähnt werden.

In holzreichen aber steinarmen Gegenden nahm man Pflöcke (***pali***, ***stipites***) von Eichen, Steineichen, Oelbäumen, Wachholdern und andern Hölzern, welche die Gegend darbot [118]) (127, 3. 138, 21). Sie wurden, um sie vor dem Verwittern zu schützen, mit Pech überzogen, und dann entweder mit Erde überdeckt oder frei gelassen. Um sie als Marken kenntlich zu machen, wurde nicht selten die Strahlen- oder Sternenmarkung (fig. 243) angewendet.

Wo möglich wählte man der Dauerhaftigkeit wegen steinerne Marken von möglichst guter Beschaffenheit. Nur musste dafür gesorgt werden, dass sie von den einheimischen Feldsteinen (***nativi***, ***naturales***, ***enchorii***, ***ex ipso metallo saxa*** 350, 4) abstachen. Dies erreichte man durch farbige, ausländische oder künstliche gebrannte Steine. In Italien wurden unter den natürlichen folgende am häufigsten verwendet:

117) Nicht nur das Senatusconsult über Genua, sondern schon das weit ältere Psephisma auf der Tafel von Heraclea über die Begränzung der *loca sacra* des Dionysos und der Athene zeigt ein ausgebildetes Vermarkungssystem. Es kommen Ecksteine (*ὅροι*, *στῆλαι*) Läufer *μέσσοροι* und *ἄντοροι*) vor, besondere Versteinungen der Seite auf der die *pleurici* stehen (*πλευριάς*) und des Quadrifinium (*τέτρωρον*) vor. Boeckh *corp. inscr. n.* 5774. 5775. Vol. III. p. 707.

118) *Ovid. fast.* 2, 641 *termine sive lapis, sive es defossus in agro stipes ab antiquis, sic quoque numen habes. Lactant. inst.* 1, 20 *publice supplicatur quasi custodi finium Deo: qui non tantum lapis sed etiam stipes interdum est. Quid de iis dicam, qui colunt talia, nisi ipsos potissimum lapides ac stipites esse?*

1) der Flussstein (*lapis fluvialis*)[119]) welcher vorzugsweise *chromaticus* hiess, 2) der dauerhafte nur gegen Feuer empfindliche bei Tibur gehauene Kalkstein (*lapis Tiburtinus, cuesalis*)[120]), 3) der ganz harte und weisse, ja milchweisse Kiesel (*saxum silex, Galliensis* = *galaticus*, *γαλάκτινος*), 4) der bunte Feuerstein (*ignifer*) (306, 20—23), der schwarzweiss punktirte *piperinus* oder *piperacius* (309, 13; 306, 26 wo *flecto aciem* in *piperacius* zu bessern ist[121]), 5) die verschiedenen Arten des Tufsteins (*tophus*), jenes groben vulcanischen Agglomerats, von schwarzer oder rother Farbe, aus welchem die Hügel der römischen Ebene bestehen (347, 14)[122]), 6) der Mühlstein, der in Italien in vier verschiedenen Arten, schwarz, weiss, gemischt und fistulös vorkam und zu den *lapides*, nicht zum *saxum sectile* gerechnet wurde[123]). In den überseeischen Provinzen wurden Marmorarten (351, 22—25) von grüner, (*terminus marmoreus viridis*) grauer (*palumbacius*) und lauchgrüner Farbe (*prasinus*)[124]) verwendet. In Ermangelung der natürlichen brauchte man gebrannte Steine, ein solcher *terminus* wird *coctus*, *testaceus*, *ollaris*, *rusticullageris* genannt (306, 21).

In ältester Zeit waren die *termini* ohne alle Bearbeitung und Form[125]), später wird der *aspratilis* vom *dolatus*

119) *Isidor.* 19, 10 *fluviatilis silex semper validi madens est. Pallad.* 1, 10 *calcem — ex albo saxo duro vel Tiburtino aut columbino fluviali coquemus.*

120) *Vitruv.* 2, 7. 2. *Plin. nat. hist.* 36, 48. *Tiburtini ad reliqua fortes, vapore dissiliunt.*

121) *Isidor.* 19, 10. *Piperinus subalbidus cum punctis nigris, durus atque fortissimus.*

122) *Plin. nat. hist.* XXXVI, c. 22, 48. *Vitruv.* 2, 7. § 1. *Isidor.* 19, 10.

123) *Plin. nat. hist.* XXXVI, 19, 30. *Isidor.* 19, 10.

124) *Plin. nat. hist.* XXXVI, 7, 11. *Isidor.* 19, 10.

125) *Lactant. inst.* 1, 20 *lapidem colunt informem atque rudem, cui nomen est Terminus.*

und *taxatus a ferro* unterschieden. Der *aspratilis* ist *velut Signinum coagulatus* (306, 26), das *Signinum opus* aber bestand aus Kalk, grobem Sand oder zerstossenen Scherben [126]; er ist ein Stein mit rauher Platte (fig. 295) während der *politus*, *dolatus*, *dolitus*, *dolatilis* (306, 24; 342, 1; 362, 18) ganz behauen ist. Dadurch schon unterschied sich der Gränzstein leicht vom Grabstein (*cippus monumentalis*), welcher, so weit er in die Erde versenkt wurde, unbehauen blieb (140, 1. 2; 306, 27). Die Mitte zwischen den *aspratiles* und *dolati* hielten die *termini taxati a ferro* (342, 23; 345, 13).

Die Grösse der Gränzsteine richtete sich 1) nach der Wichtigkeit der Gränze: die Gränzsäulen an den Landes-, Territorial- und Gerichtsgränzen und den Flüssen waren so gross, dass Unkundige sie für Meilenzeiger halten konnten [127]. Manche nannten sie *bases* oder *tetrametra, i. e. quibus constant mensulae quae trapezia vocantur* (nach Rigaults Verbesserung 343, 6); 2) nach der Wichtigkeit des Gränzsteins selbst. Die Haupt- Ort- oder Ecksteine *epidecticales* (von ἐπιδεικτικὸς), *incipientes*, *praesidentes*, welche den Anfang und das Ende einer Gränze bezeichnen, überragen natürlich die Läufer (*cursorii*) im Fortgang der zwischen diese Endpunkte fallende Linie und gehören daher den *maximi*, *robusti* oder *egregii termini* an (346, 18. 27). Die Ecksteine können sowohl einen Winkel (*coxa*, *gamma*, *versura*) (fig. 286) als den blossen Endpunkt der Gränze bezeichnen, z. B. die *subcumbi* 305, 12. In den römischen Limitationen gehören die *epipedonici* oder *medii* (213, 9) in der Mitte der Centurien den Hauptsteinen an, während die *pleurici* (224, 4), die *pro-*

126) *Plin. nat. hist.* 35, 12, 46. *Colum.* 1, 6. *Vitruv.* 8, 7 f. *Pallad.* 1, 17.

127) Virgil (*Aen.* 12, 895—898) lässt den Turnus einen uralten Gränzstein aufnehmen, an welchem zwölf Männer eine Tracht haben.

portionales und *comportionales* (213, 11) d. h. die Gitter- oder Schiedsteine der Privatgränzen den Läufern gleich stehen.

An jedem *terminus* unterscheiden die Agrimensoren die Platte (*vertex*), die Front (*frons*), den Fuss und die Seiten (*latera*) (173, 10): die Wetterseite heisst *roscidum*, die der Sonne zugekehrte *limpidum latus* (302, 2. 3 fig. 223). Die Gestalt ist äusserst verschieden, es giebt dreieckige und zwar recht- spitz- stumpfwinklichte und ungleichseitige (*trigoni*, *orthogonii*, *oxygonii*, *amblygonii*, *scaleni*), Parallellogramme, Rhomben, Rhomboiden, Trapeze, Trapezoiden, Fünf- Sechs- Siebenecke, *reprobi* mit blinden Ecken, nicht zu verwechseln mit stumpfen Winkeln (307, 7; 344, 13), Steine mit zwei Spitzen (*bifurci samadarci* 304, 22; 360, 21), mit drei oder vier scharfen Ecken auf den Trifinien und Quadrifinien (306, 16), hohle (*termini subcavi* und *damnati*), runde (z. B. die *Augustales*) und halbkreisförmige, Kisten (*arcae*), ziegel- und flaschenförmige (*lagenares*, *orculares*), Urnen (*seriae*) und unzählige andere Figuren (fig. 270—326).

Der *terminus* erhält entweder verborgene oder offene Zeichen. In dem Maasse, in welchem die erstern verschwinden (306, 7; 359, 29), nehmen die letztern an Künstlichkeit zu.

Die geheimen Belege nennen die Gromatiker *signa* (317,6) *signalia*, *subdita* (142, 19), weil sie unter das „Gesäss" des Steins in das „Lager" (*statio*, *fossa*) gelegt werden, es wäre denn, dass der Stein selbst schräg über auf die Seite gebogen wird (*terminus subcumbus*) fig. 232, p. 305, 9. (In Deutschland heissen sie Zeugen, Geheimniss, Beleg, Beilage, Eier, Junge, Loos- oder Markzeichen.) Sie bestehen in Kalk, Gips, Kohlen [128]), Glasscherben, Asche, Topfscherben, Denaren und

128) *Augustin de civ. Dei* 21, 4 *tanta firmitas ut nullo humore corrumpantur, nulla aetate vincantur, usque adeo ut eos (carbones)*

andern Münzen (359, 25; 361, 32) und dürfen nicht verwechselt werden mit den Stücken, welche bloss zum Festtreten des gesetzten Terminus gebraucht werden (212, 14; 346, 22). In den Vermarkungen, welche später die Römische Regierung anordnete, wurden keine *signa subiecta* vorgeschrieben: ihr Gebrauch wurde daher willkürlich und verschwand zuletzt so sehr, dass ihr Mangel nicht mehr gegen die Eigenschaft des Marksteins bewies.

Die offenen Merkmale auf den Steinen (*nobilitates, quae manu fiunt* 142, 22) sind entweder Inschriften und Buchstaben oder Zeichen.

Ausführliche Inschriften pflegten nur an den Gränzsäulen der Territorien vorzukommen (fig. 208). Die innern Termini wurden nur mit einzelnen Buchstaben (*litterae singulares, notae iuris*) versehen, deren Bedeutung in den Vermarkungsprotocollen (*expositiones terminorum* 357—364) erläutert wurde.

Eine noch umständlichere Erklärung bedurften und erhielten die vielen an den Gränzsteinen angebrachten Zeichen, z. B. die Löcher in den Seiten, die Kerben, Rinsel, Runsen oder Schleifen auf der Platte. Aus dergleichen Vermarkungsprotocollen ist die Zusammenstellung des Latinus 305—306. 309 entstanden. Da das genauere Detail ermüden und stören würde, so mögen einige Beispiele genügen. So deuten Spalten auf einen Bergspalt (360, 17) [129]), Einschnitte

substernere soleant, qui limites figunt, ad convincendum litigatorem, quisquis post quantalibet tempora extiterit, fixumque limitem non esse contenderit.

129) *Terminus si aliquam cisuram, hoc est taliaturam habuerit, montem cissum, id est taliatum, ostendit.* Vgl. *Non.* 414, 26 *taleas, scissiones lignorum vel praesegmina Varro dicit de R. R. lib.* 1 (40) *nam etiamnum rustica voce intertaliare dicitur dividere vel excidere ramum. Lex Longobardorum tit.* 96 *arborem, ubi theclatura est.*

(*incisurae*), Schlangenlinien, Löcher in der Platte auf einen Gränzzug längs des Grabens, Bachs oder Flusses hin. Kreutze (*decusses*) bedeuten, dass ein Kreutzweg (*quadrifinium*) in der Nähe ist. Aufsätze von Blei oder Zinn zeigen Cisternen und Teiche an. Adlerköpfe, Wolfs- und Bärenpranken deuten auf Berge, Bäume und Haine, Rindsklauen und Rosshufe auf Quellen und Gewässer, bei denen das Vieh zur Tränke geht, Stierköpfe auf zwei Berge, aus denen der Gränzbach hervorkommt, auf *sacra paganorum in trifinio* u. s. w.

IV. *Lex* und *consecratio vetus*.

14. Die alten Staaten hatten schon vor ihrer Einverleibung in den römischen, Landanweisungen vorgenommen, welche die Agrimensoren als *lex et consecratio vetus* bezeichnen. Am bekanntesten sind die der Etrusker [130]) und Heracleoten. Während die Arcifinien nach *ius gentium* von einander geschieden sind, bildet eine solche *lex et consecratio vetus* ein Stück des *ius proprium peregrinorum*, durch welches die innere Eintheilung der Staatsgebiete in vorrömischer Zeit bestimmt war.

Diese vorrömische Limitation wurde nach der Mediatisirung der Gemeinde vom römischen Staat bald geschont, bald durch Strigation, Scamnation, Intercision vernichtet.

Das Letztere geschah, wenn der fremde Staat im Wege der Eroberung den Römern unterworfen war, denn in der Dedition wurden auch die *sacra* ausgeliefert und das ganze Gebiet in *ager publicus populi Romani* oder *Caesaris* verwandelt [131]), daher ist der Provinzialboden regelmässig *ager*

130) O. Müller, Etrusker 2, S. 151—160. Niebuhr, R. G. II. 698. Nägelé, Studien über altital. Staats- und Rechtsleben 1849. S. 125—128.

131) *Liv. I*, 37: *VII*, 31; *IX*, 9; *Plaut. Amphitr. I*, 1. 70. 100. *Gai.* 2. 7.

rudis (203, 7) und sein vorrömisches Gepräge wird gänzlich vernichtet.

Ist dagegen der fremde Staat durch einen völkerrechtlichen Vertrag mit dem römischen verbunden, so behält er sein geistliches Recht und die von ihm ausgegangenen Auftheilungen und Limitationen müssen sorgfältig geschont werden. In diesem Verhältniss stehen nicht nur die verbündeten und freien Städte in den Provinzen (*Lex Antonia de Thermess. lin.* 14—28), sondern sogar die Municipien in Italien. Manche behielten ihre *lex* und *consecratio vetus* ganz, z. B. Lauro-Lavinium (234, 21) Abellinum (229, 6; *Plin.* 3, 11) vielleicht aus religiösen Gründen [132]); ferner ein Theil von Etrurien (225, 9) Neapel (235, 16) Surrentum (237, 1, 2) wo tuskische oder griechische Limitation fortbestand, und wenn auch andere bei Errichtung der Augustischen Militaircolonieen hart mitgenommen wurden (18, 5—19, 5; 163, 20—165, 24), so blieb doch immer Grundsatz: wenn ein Municipium in eine Colonie verwandelt werde (*in coloniae ius transfertur* 178, 14 wie auch 203, 8. 9 statt *in coloniam eius* zu lesen ist, *municipium constituitur* 262, 5; 264, 9) so müsse schonend und mit Berücksichtigung seiner Anträge (*secundum suam postulationem* 203, 10) verfahren werden.

15. Solchen vorrömischen Limitationen gehören die alten Landmaasse an, von denen sich nicht nur bei verbündeten Völkern Italiens, sondern selbst in den Provinzen neben den römischen Staatsmaassen Spuren erhalten haben.

Das römische Staatsmaass beruhte ursprünglich wie die Eintheilung des Jahrs und Tages, der Münze und des Gewichts, auf dem natürlichen, vom menschlichen Körper entlehnten Dezimalsystem [133]), später, vielleicht schon seit Ser-

132) *Orelli n.* 2179. 2275. Daher behielt selbst Capua 545 seine *pagi*.

133) *Vitruv. de archit. III.* 1. § 5. *Perfectum autem antiqui instituerunt numerum, qui decem dicitur. namque ex manibus denarius digitorum*

vius, jedenfalls aber lange vor der Lex Silia [134]) auf dem vollkommnern, leichter theilbaren Duodezimalsystem (30, 9). Dasselbe System galt vermöge des uralten Bündnisses und Commercium im alten Latium.

Seine Einheit ist ein Quadrat von zwölf zehnfüssigen Ruthen (*decuriae*, *decempedae*, *perticae*), also ein Morgen von 144 Quadratruthen. Dieser Acker wurde bei den Römern *actus* [135]), in Latium *acnua* genannt: der letztere Name, welchen Lachmann 30, 12 hergestellt hat, wurde auch in Baetica, obgleich man dort amtlich nach Jochen oder Tagewerken rechnete [136]), von den Landleuten gebraucht [137]), er

numerus, ex digitis vero palmus et ab palmo pes est inventus — § 6 *mathematici vero* — *perfectum esse dixerunt numerum, qui sex dicitur* — § 8 *nostri autem primo decem fecerunt antiquum numerum* — *postea autem quam animadverterunt, utrosque numeros esse perfectos et sex et decem, utrosque in unum coniecerunt.* — *huius autem rei auctorem invenerunt pedem: e cubito enim cum dempti sunt palmi duo, relinquitur pes quatuor palmorum: palmus autem habet quatuor digitos. ita efficitur uti habeat pes sexdecim digitos et totidem asses aereus denarius.* § 9 *convenit ex articulis hominis numerum inventum esse* — *etiam aedes deorum immortalium constituentes ita membra operum ordinaverunt cet.*

134) *Festus v. publica pondera.* Böckh metrol. Unters. S. 161 ff.

135) *Plin. nat. hist.* 18, 3. 3. *actus in quo boves agerentur cum aratro uno impetu iusto* Colum. 2, 2, 27 *sulcum autem ducere longiorem quam pedum centum viginti contrarium pecori est, quoniam plus aequo fatigatur.* Auch *ἄκαινα* ist ursprünglich = *stimulus boum.*

136) *Varro de re rust.* 1, 10, 1 *in Hispania ulteriore metiuntur iugis.* *Plin.* 18, 3. *iugum vocabatur quod uno iugo boum in die exarari possit.*

137) *Colum.* 5, 1. 5 *actum provinciae Baeticae rustici acnuam vocant, iidem XXX pedum latitudinem et CLXXX longitudinem porcam dicunt.* Isidor 368, 1, der die Stelle des Columella ausschreibt, setzt hinzu: *hunc Belici arapennem dicunt, ab arando scilicet,* aber auch *arepennis* ist rustikes Latein für *arvi pondo*, wie man in Narbonne *libra* (122, 7. 10) sagte und noch heute in Niedersachsen von Pfunden Landes spricht. Columella hatte den Arpent bei Gallien erwähnt, dem Bischof von Sevilla lag der baetische Sprachgebrauch näher. Eben so

scheint (wie *vea*, *vella*, *veia*, *vellatura*, für *via*, *villa*, *vehela*, *vectura*) ein rustikes Wort für *actus* zu sein [138]).

Um aber die Unzialtheilung bis auf das *scriptulum* ($^{1}/_{288}$) durchführen zu können, wurde ein Dupondium von zwei Actus als Einheit angenommen, dieses Doppel-As ist das Jugerum (*duo agri*) von 240 Fuss Länge, 120 Breite [139]). Es bildet das römische Staatsmaass vor Gericht und im Lager (*domi militiaeque*), in jener Beziehung wird es in der berühmten Stelle des Varro über die sieben Marktjucherte [140]) *forense*, in dieser in einem aus Columella (5, 2) genommenen Stück *de iugeribus metiundis* 354, 1. 10, wo übrigens die Quelle das Beiwort nicht hat, *castrense* zubenannt.

Das Scriptulum ist das Quadrat der Ruthe, des einzigen tragbaren Maasses, während die kleineren, selbst die halbe und Viertelruthe (*passus*, *gradus*) vom menschlichen Träger, die grösseren von der Arbeitskraft der Thiere entlehnt sind (367, 19 *pertica — a portando dicta, quasi portica. omnes autem praecedentes mensurae in corpore sunt, ut palmus, pes, passus et reliqua: sola pertica portatur*).

war das gallische *candetum* für 100 und das ländliche *iustum candetum* für 150 Quadratfuss nur ein Provinzialismus, wenn auch nicht gerade wie Isidor meint statt *centetum*.

138) Darauf deutet die ächt bäurische Zusammenstellung von *agna* und *porca* (Note 137). *Pórca*, das beim Pflügen aufgeworfene Beet, leiten die Römer von *proiicere*, *porricere*, oder von *porcere* ab. (*Varro de ling. lat.* 5, 39. *de re rust.* 1, 29, 3. *Non. p.* 61, 25, her.) *Acnua* führt Saumaise zu *Solin. c.* 37. *p.* 481 auf ἄκενα oder ἄκαινα zurück, allein die griechische Akena war nach dem ächten Heron eine Decempeda von zehn Philetärischen Fussen, nach dem jüngern Heron, dem Verfasser der Geodäsie ein Längenmaass von sechszehn Spannen (σπιθαμαὶ βασιλικαί). Vgl. Böckh's metrol. Unters. S. 9—11, 215.

139) *Varro de ling. lat.* 5, 35, *de re rust.* 1, 10, 2. *Colum.* 5, *c.* 1—3. *Frontin.* 30, 10—16.

140) *Varro de re rust.* 1, 2. 9.

Die *pertica* und der Fuss sind die hervorstechendsten Maasse. Das Messen nach Fussen heisst *pedare*, jede nach ihnen gemessene Fläche *pedatura* oder *podismus*.

Der römische Normalfuss war der *pes monetalis* auf dem Kapitol, in dessen kleinster Unterabtheilung in 16 Zoll (*digiti*) die ausschliessende Herrschaft der Unzialtheilung aufgegeben ist [141], der Zoll ist $1\frac{1}{3}$ Unze (95, 2, 11, 12). Der Irrthum 367, 17 *uncia habet digitos tres* ist durch das Zahlzeichen II| ($1\frac{1}{3}$) entstanden. Drei Unzen machen einen Palmus.

Diese civilen Längen- und Flächenmaasse hatten aber selbst zur Zeit der mensorischen Auctoren die altitalischen noch nicht ganz verdrängt. Noch zu Varro's ja zu Frontins Zeit maassen die Osker in Campanien und die Umbrer nach Morgen von 100 Quadratruthen, welche *versus* oder *vorsus* genannt wurden, weil der Pflüger dort 100füssige, wie in Rom und Latium 120füssige Furchen zog [142]; hier hatte sich das alte, vom menschlichen Körper entlehnte Decimalsystem, welches Rom auch in den grossen Zahlen seiner Limitationen mit dem vollkommenern Duodezimalsystem zu vertauschen strebte (*Hygin.* 174, 13 — 175, 14 fig. 148) noch bis ins Einzelne erhalten.

141) Böckh, metrol. Untersuch. 28, 195, 206. Böcking, Institutionen S. 345.

142) *Varro de re rust.* 1, 10, 1. *in Campania* (*metiuntur*) *versibus* — *versum dicunt centum pedes quoquoversum quadratum. Frontin.* 30, 5 *primum agri modum fecerunt quattuor limitibus clausum, plerumque centenum pedum in utruque parte quod Greci plethron appellant, Osci et Umbri vorsum.* In Heraclea galt lange vor der römischen Herrschaft ein Längenactus von 120 Fuss unter dem Namen *σχοῖνος* nur enthielt derselbe 30 *ὀϱέγματα*, während der römische Actus in 24 *passus* getheilt wurde, so dass sich das *ὄϱεγμα* zum *passus* wie 4 zu 5 verhielt. *Boeckh corp. inscr. gr. n.* 5774. 5775. *Vol. III p.* 707. — Die Jugera (*sicula nesima*) in der bantinischen Tafel rühren dagegen, wie Mommsen erwiesen hat (Zeitschr. für gesch. Rechtswiss. 13, S. 172) aus der Uebersetzung eines römischen Gesetzes her.

In noch grösserer Mannigfaltigkeit bestanden die eigenthümlich peregrinischen Maasse in den Provinzen (*extra fines legesque Romanorum*, *id est* — *extra Italiam* — 123, 11) fort. So rechnete man in Dalmatien nach Versus von 8640 Quadratfuss, deren $3^1/_3$ auf das römische Jugerum gingen, in der Provence nach *librae* oder *parallelae*, in Spanien nach Centurien (122, 1—3, 6—8), in den östlichen Provinzen nach Plethren von 100 Quadratruthen (30, 8. 9), oder nach Medimnen, also nach der Aussaat z. B. in Kyrene (123, 7, wo hinter *medimna* die Zahl 1250 zu fehlen scheint) eben so in Sicilien [143].

Wie das provinziale Flächenmaass, war der fremde Längenfuss vom Römischen verschieden, in Germanien in Tongern fand Hygin den *pes Drusianus*, der um $^1/_8$ länger war als der *monetalis* (123, 9. 10), in Kyrene galt ein Fuss von $^{25}/_{24}$ des römischen, den er den Ptolemäischen nennt, weil nach ihm die königlichen Ländereien vermessen waren, welche Ptolemäus Apion den Römern hinterlassen hatte (123, 1—8): Böckh vermuthet, dass er der olympische war [144].

Indessen ging das Streben der römischen Regierung namentlich seit August auf Durchführung des Staatsmaasses wie des Münz- und Gewichtsystems [145]. Daher empfiehlt Hygin (122, 4—14) bei provinziellen Vermessungen das Staatsmaass voranzustellen, das nicht amtliche peregrinische

143) Das Medimnum ist nämlich die Aussaat für ein Jugerum: *in iugero agri Leontini* sagt Cicero (*Verr.* 2, 3. 47) *medimnum fere tritici seritur perpetua et aequabili satione* und dies gilt nach Hygin (123, 8) auch für Kyrene, nur war das dortige Medimnum $^1/_{12} + ^1/_{576}$ grösser als das römische Jugerum: es enthielt statt 28,800 Quadratfuss 31,250.

144) Böckh, metrol. Unters. S. 217. Provinzielle *perticae* noch 371, 18 f.

145) *Dio Cass.* 52, 30 Böckh a. a. O. S. 373. Mommsen über den Verfall des röm. Münzwesens in der Kaiserzeit, Berichte der sächs. Gesellsch. der Wissenschaften, hist. phil. Klasse 1851 S. 193).

aber blos beizufügen, wie er selbst in Dalmatien es gehalten hatte.

16. Eine ganz eigenthümliche Limitation behauptete sich jedoch in Aegypten, dem merkwürdigen, durch widersprechende Kulte in kastenartig geschiedene Gauen (Nomen) zerklüfteten Flussthale des Nils in Mitten der Wüste. Die jährliche Nilschwelle, durch die Schneeschmelze im Gebirge veranlasst, zerstört hier jede Gränze, während die Enge und Fruchtbarkeit des Nilthals die äusserste Zersplitterung des Bodens in die kleinsten, unbedingt veräusserlichen Parzellen hervorruft. Unter solchen Verhältnissen hatte sich in diesem Stammlande der Geometrie und Geodäsie lange vor der römischen Herrschaft das genaueste System der Beurkundung der Gränzen durch Flur- und Lagerbücher gebildet, welche in jedem Dorf des Nomos, von den Ortsschreibern (den Komo- und Topogrammateis) geführt wurden und Lage, Gränzen, Nachbarn, Güte, Eigenthümer jedes Grundstücks auf das Genaueste angaben. Das landübliche Maass war die ägyptische Elle, ein Quadrat von 100 Ellen heisst eine Arura. In jedem Nomos hatte ein königlicher Schreiber, ein Basilikos Grammateus, die Interessen der Domänen, oder des Staats gegen die Priester in diesen Angelegenheiten zu vertreten [146]). Diese Centralisation der Verwaltung, welche unter den Römern im Wesentlichen fortdauerte und fortdauern musste, unterscheidet das Land von Italien und den meisten andern Provinzen, in welchen die Verwaltung einen ständischen Character hatte, indem sie sich an die Städte und Stadt-

146) Kuhn, Beitr. zur Verf. des röm. Reichs (1849) Num. IV. S. 153. Dass diese Verhältnisse unter den Römern fortbestanden, geht sowohl aus der Proclamation des Präfecten Alexander (Rudorff, im Rhein. Mus. f. Phil. II, 1828 S 64—84, 133—190) als den Geschäftsurkunden dieser Zeit (*Journal de Savans* 1822, *p.* 566), ja selbst noch aus Cassiodor (*var.* 3, 52) auf das Unzweideutigste hervor.

gebiete anschloss, deren Gesammtheit (*commune, κοινὸν*) auf den Provinziallandtagen (*concilia*) zunächst als religiöse, bis auf einen gewissen Grad aber auch als politische Korporationen dem Statthalter gegenüber vertreten waren.

V. Die Rechtsverschiedenheiten der Landgebiete im römischen Reiche.

17. Das civile Gränzrecht, zu welchem wir von der Betrachtung des *ius gentium* und *proprium peregrinorum* übergehen, kennt drei Verschiedenheiten (*conditiones, qualitates*) der Landgebiete (*agri*): I) die staatsrechtlich-gromatische, II) die privatrechtliche, III) die landwirthschaftliche. Die erste ist die *summa divisio*, die zweite, welche Niebuhr (R. G. 2, 694) ausschliessend hervorhebt, ist den Mensoren eine Verschiedenheit zweiten Ranges, die dritte kommt nur bei den Colonieen und Bonitirungen zur Sprache.

18. Staatsrechtlich und gromatisch ist ein Gebiet entweder I) aufgetheilt (*ager divisus et assignatus*) oder II) blos vermessen (*ager per extremitatem mensura comprehensus*) oder III) keines von Beiden (*ager arcifinius*).

Die praktischen Unterschiede dieser Klassen sind folgende:

Erstlich: Da die Auftheilung und Vermessung Staatsacte sind, so werden die beiden ersten Klassen durch Karten (*formae*) beglaubigt, welche als amtliche von den geschworenen Feldmessern der Regierung aufgenommene Urkunden öffentlichen Glauben geniessen (90, 2, 3. 154, 13 — 155, 2) während bei der dritten mit der Thätigkeit auch die Beurkundung durch das Organ der Regierung wegfällt, und nur Verträge zwischen den Gemeinden oder Einzelnen existi-

ren, die als Privatzeugnisse in eigener Sache, ohne Beweiskraft sind (138, 11 S. 254) [147]).

Zweitens: Nur bei den beiden ersten Klassen, wo ein Durch- oder Abschneiden durch unveränderliche mathematische Linien vorkommt, sind Schnitzel (*subseciva*) und Reste (*extraclusa*) denkbar, die bei arcifinischem Land unmöglich sind (6, 3 — 8, 9).

Drittens: Die mathematischen Linien schliessen die Möglichkeit jeder Aenderung der Gränze durch Wasserlauf (Alluvion, Inseln, Flussbett) aus.

19. I) Als aufgetheiltes Land anerkennt Frontin (2, 1) nur die Coloniegebiete (*agri colonici*), natürlich mit Einschluss, erstens: der *agri redditi* und *commutati* (117, 12), zweitens: der abgezweigten Jurisdictionsbezirke (*praefecturae*) in den Gebieten benachbarter „constituirter" Municipien, drittens: der Assignationen an einzelne Wehrmänner (*ager viritanus*, ein Ausdruck der übrigens den Agrimensoren fremd ist, die dafür *iugeratio*, *assignatio in iugeribus*, und ähnliche Bezeichnungen brauchen) im Gegensatz der *centuriatio* an die Kompagnien (232, 2. 12).

Das Kaufland (*ager quaestorius*) hingegen, welches seit Niebuhr R. G. 2, 696 alle Neuern zum aufgetheilten Lande rechnen, schliesst Frontin stillschweigend aus, Hygin und Siculus Flaccus setzen es dem aufgetheilten und weggegebenen Lande (*ager divisus et assignatus*) sogar ausdrücklich entgegen (115, 15 vgl. 117, 12 und 152, 23 vgl. 154, 8) und gewiss mit Recht. Allerdings waren auch diese Ländereien vom Staat verkauft und limitirt, auch wurde über den Kauf-

147) Die Limitationsurkunden aus der vorrömischen selbständigen Zeit (235, 16. 236, 22) wurden indess faktisch etwas höher geachtet, z. B. die zu Delphi in Stein gebauene *hieromnemonum determinatio* deren Beachtung Trajan seinem Kommissar ausdrücklich zur Pflicht macht (Note 75).

contract ohne Zweifel eine Urkunde aufgenommen, in welcher die Kaufbedingungen näher bestimmt waren. Allein zwischen diesem Kaufact und der Vertheilung unter eine Ansiedlung ist dennoch ein grosser Unterschied. Denn erstlich ist die Coloniegründung ein strengrechtlicher Staatsact des Auguralrechts, der Verkauf ein profanes *bonae fidei* Geschäft [148]). Zweitens: Jene genehmigt der Staat durch Auspicien, den Verkauf schliesst der Kriegszahlmeister [149]) auf Geheiss des Feldherrn um die Kriegskasse zu füllen. Drittens: die Limitation der Colonieen und Landschenkungen ist eine Zerlegung in persönliche Staats- und Manntheile. Denn die Colonie ist ein Staats- und Heertheil, der aus Personen (*viri*) besteht und nachdem er an den Ort seiner Bestimmung ausgeführt (deduzirt) ist, auch als Ganzes eine *publica persona* bildet. Die Vertheilung erfolgt daher entweder 1) an die *persona publica coloniae* (54, 23) unter die Compagnieen (*centuriae, centuriatio*); oder 2) an die *personae privatae* der einzelnen Wehrmänner (*viritim, ager viritanus, iugeratio*). Dagegen

148) Aus dem *strictum ius augurum* erklären sich die Klauseln der *concepta verba* (denn *legitima verba*, wie bei der Legis Actio kennt das *ius augurum* nicht) durch welche der Augur, dem die Conception im einzelnen Fall überlassen war, sich vorsehen musste (*cavere*), um nicht durch Versehen oder Versprechen zu viel von dem *locus effatus* wegzugeben. *Varro de ling. lat.* 7, 8 *templa tescaque ita sunto, quoad ego caste lingua nuncupavero, — quam me sentio dixisse, — utque ea rectissime sensi — cortumione* u. s. w. (Savigny, System 5, 495 *a. b.* Puchta Inst. II § 165 zz in der dritten Ausgabe.) Vgl. die Clausel *inferium* bei Trebatius (*Arnob. adv. gent.* 7, c. 31) und *doli* (Mommsen *inscr. Neap.* 212). Beim Kauf war das *ius civile* durch die *bonae fidei* Natur des Geschäfts ausgeschlossen.

149) Der *quaestor* ist ursprünglich und regelmässig als der *militaris* zu denken, welcher in früherer Zeit mit in den Krieg zog und dem *quaestorium* wie der *porta quaestoria* im Lager den Namen gab (*Hygin. de castr.* § 18. Klenze philol. Abh. S. 142. 143. Lange zu Hygin. *de castris p.* 165) denn das Verkaufsobject war neu erobertes Land (115, 16; 152, 23).

das Kaufland wird ohne Auftheilung (gleich andern Domainen 116, 21; 122, 18) in rein sachliche Parzellen zerschlagen, welche eigentlich Ziegel (*laterculi, plinthi, plinthides* 152, 25) und nur insofern *centuriae* genannt werden, als die Parzelle zehn Actus ins Gevierte misst, daher auch die Theilungslinien ohne Unterschied ihrer Richtung (also ebenfalls in uneigentlichem Verstande) *decumani* heissen (152, 27; 153, 11—23). Viertens: der militairische Ansiedler endlich enthält an seinem Loose Eigenthum, das assignirte Land geht durch die Datio vom Staat auf den Einzelnen über; dem Käufer dagegen garantirt der Staat nur den festen Besitz (*habere licere*) [150]) während der *ager* selbst (das Eigenthum) dem Staat verbleibt, welcher wegen der Anerkennung, des Rückfalls der Possessio, des Wiederkaufs u. s. w. den Käufern beliebige Bedingungen stellt.

Das Kaufland steht hiernach in einem Zwitterverhältniss zwischen Veräusserung und freiem Staatseigenthum. Diese drei Stufen unterscheidet Trebatius, wenn er sagt, der Zweck der Limitation eroberten Landes sei: *ut sciretur, quid cuique datum esset, quid venisset, quid in publico relictum esset* [151]).

Unsere Ansicht von der rechtlichen Natur der Kaufäcker wird durch einen bekannten einzelnen Fall ausser Zweifel gesetzt. Die *trientabula* um Rom, welche der Staat seinen Gläubigern aus dem zweiten punischen Kriege überlassen musste [152]) waren Kaufäcker (*vulgo venales*). Der Staat hatte aber die Bedingung gestellt: *ut, si quis, cum solvere*

150) *L.* 25 § 1 *D. de contr. emt.* 18, 1. *L.* 11 § 2 *D. de act. emti* (19, 1) *L.* 16 *D. de cond. causa data* (12, 4).

151) *L.* 16 *D. de A. R. D. cf. Liv.* 4, 48 (41, 1). Cujacius Emendation des Schlusses: *quid veteri possessori relictum esset* ist nicht glücklich, sie stört den Zusammenhang und wiederholt was schon im Vorhergehenden gesagt war.

152) *Liv.* 31, 13. Lex Thoria c. 15.

posset populus, pecuniam habere quam agrum mallet, restitueret agrum populo, d. h. er hatte sich vorbehalten, wenn er Geld habe, das Land zurückzukaufen, vorausgesetzt, dass der Käufer einwillige. Das Eigenthum ward ungeachtet des Verkaufs und des Verzichts auf die Kündigung nicht weggegeben, vielmehr wurden die Consuln beauftragt, den Käufern einen Nominalzins (*vectigal*) von einem As auf das Jugerum aufzulegen: *testandi causa, publicum agrum esse.* Von einer ähnlichen Bedingung mag Hygin 115, 20 gesprochen haben: *quibus agris sunt conditiones uti populo Romano* (in der von Lachmann richtig erkannten Lücke mag etwa gestanden haben: *certum vectigal praestent*) *quod etiam praestitutum observant — non tamen universos paruisse legibus, quas a venditoribus suis acceperant.* In Italien war übrigens der Staatsverkauf, seit die Römer dort nicht mehr kriegten, längst verschwunden, das einzige und letzte Beispiel, welches die Agrimensoren aus früherer Zeit anzuführen wissen, betraf das Gebiet von Cures, welches Sulla publizirt hatte (152, 24; 136, 16; 253, 17—20; 349, 17—21) und auch hier waren die Spuren der Limitation grossentheils erloschen, die mathematischen Gränzen mit Vertragsgränzen vertauscht und das Vectigal in Vergessenheit gerathen. Die Verkäufe in den Provinzen [153]) berücksichtigen die Agrimensoren nicht.

20. Der *ager colonicus*, welcher dem Vorstehenden nach mit dem *divisus et assignatus* zusammenfällt, ist wieder von zweierlei Art. (Frontin 2, 1 — 4, 2; beide confundirt 257, 26; im weiteren Sinn nimmt die *altera conditio* Nipsus 289, 8).

Erstlich: Entweder ist das Colonialgebiet limitirt d. h. es ist durch Längen- und Querlinien in Kreutzesform in quadratische Compagnieloose zerschnitten. Dieser Staatsact und seine urkundliche Beglaubigung, deren Original in Holz,

153) *L.* 11 *pr. D. de evict.* 21, 2.

später in Erz gegraben oder auf Pergament verzeichnet und in zwei Exemplaren im Archiv der Colonie und im Sanctuarium des Principats niedergelegt wird, heisst bald *limitatio* von der Kreuzung der Linien und Wege [154]), bald *centuriatio* von der Zertheilung des Bodens in *centuriae* d. h. in Quadrate von 100 *sortes* oder *heredia* [155]), bald endlich *cancellatio*, *metatio*, *pertica*, *typus* 154, 16—18 von der Zerschneidung, Vermessung, Beurkundung.

154) Anfangs wurde *limes* und *limen* allgemein von *limus* hergeleitet. *Hygin.* 167, 17 *limites — a limo i. e. antiquo verbo transversi: nam et limum cinctum ideo quod purpuram transversam habeat, item limina ostiorum. postea et prorsos et transversos limites appellaverunt a liminibus, quod per eos agrorum itinera serventur.* (Vgl. *Serv. ad Aen.* 12, 120 *Limus est vestis — poparum — haec autem vestis in extremo sui purpuram limam i. e. flexuosam* (*transversam*? s. jedoch *Non.* 133, 30) *habet, inde et nomen accepit. nam limum obliquum dicimus.* Vgl. die *limocincti tribunalis Orelli* 3219). *Paul. ex Festo v. Limites in agris, nunc viae transversae nunc termini v. Limus obliquus i. e. transversus, unde et limina. Donat. ad Terent. Eunuch.* 3, 5. 53 *limes est transversus unde limen dicitur quoque, quod ingredientibus exeuntibusque transversum est.* — Später hat die falsche Ableitung von *limen* (z. B. Siculus Flaccus 153, 7 *limites ab liminibus vocabula acceperunt, quoniam limina introitus exitusque locis praestant, limites agris similiter introitus exitusque*) zu dem Sprachgebrauch geführt, die Bollwerke an den Reichsgränzen *limites* zu nennen. *Tac. ann.* 2, 7 *cuncta inter castellum Alisonem et Rhenum novis limitibus aggeribusque permunita. Spartian. Hadr.* 12 *in plurimis locis, in quibus barbari non fluminibus sed limitibus dividuntur, stipitibus magnis in modum muralis sepis funditus iactis atque connexis barbaros separavit.* Diese Limites haben jedoch mit der Limitation nur die einseitige Anordnung durch die römische Staatsgewalt gemein, im Uebrigen sind sie arcifinal.

155) *Paul. ex Festo v. Limitatus ager est in centurias dimensus. v. Centuria in agris significat ducenta iugera, in re militari centum homines. v. Centuriatus ager in ducenta iugera definitus. Quia Romulus centenis civibus ducenta iugera tribuit.* Die Quelle ist Varro *de re rust.* 1, 10, 2. (Vgl. *Nonius* 61, 12.) Seine ältere Meinung: *centuria primo a centum iugeribus dicta, post duplicata retinuit nomen*, die Columella 5, 1. 7 und die Feldmessersammlung 372, 24 nachschreibt, hatte Varro später aufgegeben.

Zweitens: Oder das Coloniegebiet ist gestreift, d. h. durch Längen- oder Querlinien in längliche Vierecke getheilt. Diese Ackerbeete heissen *strigae* wenn sie Längenstreifen, *scamna* wenn sie Querstreifen sind, der in der einen oder der andern Richtung gestreifte Boden wird *ager scamnatus* oder *strigatus* genannt. Der Begriff der Länge ist durch die Richtung von Norden nach Süden, der Breite durch die Richtung von Westen nach Osten bestimmt, während wir die Entfernung vom Aequator nach Norden oder Süden Länge, die Entfernung vom Meridian nach Osten oder Westen Breite zu nennen gewohnt sind. *Strigatus ager est*, sagt Hygin 110, 2—4, *qui a septentrione in longitudinem in meridianum decurrit, scamnatus autem qui eo modo ab occidente in orientem crescit.* Die Linien und Wege bei der Strigation und Scamnation sind nur uneigentlich *limites*, da sie mit Ausnahme der unentbehrlichen grossen Fahrwege sich nicht kreutzen, der eigentliche Ausdruck ist *rigores: proximi possessionum rigores* nennt sie Frontin (3, 1) weil sie in geringerer Entfernung von einander parallel laufen, als die Limites, denn die eine Dimension steht zur andern im Verhältniss von 1 zu 2: *omnem mensurae huius quadraturam dimidio longiorem sive latiorem facere debebimus et quod in latitudinem longius fuerit, scamnum est, quod in longitudinem striga* (206, 15).

21. Die Centuriation sowohl wie die Strigation und Scamnation sind jedoch nicht auf Colonien beschränkt sondern kommen noch in zwei andern Anwendungen vor. Erstlich nämlich finden beide sich im Lager wieder, dessen Absteckung die militairische Seite der Gromatik, wie das Feldmessen die friedliche[156]) bildet[157]). Die Lagercenturie ist

156) *Serv. ad Virgil. Ecl.* 9, 7 und unten Abschnitt VI.

157) Daher die Leichtigkeit, mit welcher aus einem Lager eine bleibende An-[illegible]dung erwachsen und umgekehrt die angegriffene Stadt in ein

bei Hygin, bei dem schon das Duodezimalsystem an die Stelle des noch bei Polybius herrschenden Dezimalsystems getreten ist, ein Geviert von 120 Fuss, auf dem 10 Zelte jedes für 8 Mann stehen müssen. Die Striga ist ein Streifen von halber Centurienbreite, also 60 Fuss, das *semistrigium* von 30 Fuss, welcher in der Richtung von der *porta praetoria* nach der *decumana*, also regelmässig von Norden nach Süden läuft[158]). Die Scamna dagegen sind Flächenräume von höchstens 70 oder 80 Fuss Breite und 600 Fuss Länge, welche in der Richtung von der *porta principalis sinistra* zur *dextra* laufen und zur Aufnahme der Legaten und Tribunen gebraucht wurden[159]). Zweitens findet sich die

Lager übergehen konnte, weil die Vertheidigung beider auf denselben Regeln beruhete.

158) *Hygin. de munit. castrorum* § 1 p. 63 Lange: *Plena centuria habet milites octoginta; erunt papiliones decem, qui occurrunt in latitudine pedum centum viginti — quod ad latitudinem semistrigii pedum triginta attinet — efficitur striga pedum sexaginta, reliqui pedes XII, qui conversantibus spatio sufficient.* Diese *strigae* dienten nur zur Aufnahme der Truppen, namentlich der Triarier. Sowohl die Beziehung auf Längenwege als die Ableitung vom Striegeln der Pferde (*Sosipater Charis.* 1. p. 84 *Putsch. striga est castrense vocabulum, intervallum turmarum significans, in quo equi stringantur* (Lindemann 4, 1, 62 *strigantur*). *Caper p.* 2250 *striga in turma ubi equi destringuntur*) beruht auf einem Irrthum. Vielmehr bedeutet *striga* bloss eine fortlaufende Reihe (*Paul. ex Festo s. v. strigae appellantur ordines rerum inter se continuate collocatarum a strigendo dictae*): daher beim Pflügen die Furche (*strix, stria. Varro de re rust.* 1, 29. *Vitruv. IV*, 1, 7. 3, 9. 4, 2. 3), bei der Heumat den Schwaden (*Colum.* 2, 2, 27) im Lager die Zeltreihen (*ordines papilionum Liv.* 31, 34). Das Ziehen solcher Reihen heisst *strigare* = *strigas facere*, das so getheilte Land *ager strigatus.* Der Begriff der Halbcenturie kommt erst durch die Agrimensoren hinein, dass er der Lagerordnung fremd ist, hat Lange zu Hygin p. 107 gezeigt.

159) *Hygin. de mun. castror.* § 13 *dabimus itaque intra viam principalem legatis pedaturam, quod scamnum est appellatum nec communis strigarum indicationem metationis habet propter legionum numerum incertum. quod semper latitudine a pedibus L ad LXXX observari*

Scamnation und Strigation allein, das heisst ohne die Centuriation bei dem steuerpflichtigen arcifinischen Provinzialboden, an welchem der Staat das Eigenthum, der Einzelne nur eine mit Tribut belastete Privatpossessio hat. Es war ein Missbrauch, wenn einige Agrimensoren dieses Land in Centurienform vermaassen: *multi huiusmodi agrum* sagt Hygin 205, 1 *more colonico decimanis et kardinibus diviserunt, hoc est per centurias, sicut in Pannonia: mihi videtur huius soli mensura alia ratione agenda. debet interesse inter inmunem et vectigalem. nam quemadmodum illis condicio diversa est, mensurarum quoque actus dissimilis esse debet* [160]). Ja die Strigation und Scamnation war wenigstens zu Frontins Zeit so sehr dem *ager publicus* in den Provinzen eigenthümlich, dass er bei ihrer Erwähnung als Colonieform z. B. in Suessa Aurunca nöthig findet auf jene Hauptanwendung zu verweisen, obgleich sie auch bei Colonieen in alter Rechtssitte (*more antiquo* 3, 7) begründet war.

22. Dieser höchst merkwürdige Unterschied zwischen den Colonieen und Eroberungen lässt sich aus den uralten Rechtsgrundsätzen über die Anlage und Schleifung fester Städte erklären.

Die römischen Colonieen waren nicht, wie die Colonieen des neuern Europa, Eroberungen zur Erzielung von Colonialwaaren: unsere Colonieen entsprechen vielmehr den römi-

debebit, prout numerus legionum effecerit in quo tribuni cohortium praetoriarum tendere solent. Vgl. Klenze philol. Abh. (1839) S. 146. Lange zu Hygin p. 159 und die Tafel 2 zu beiden Abhandlungen.

160) Man hat die Stelle auf Staatsdomänen bezogen, an denen auch die Possessio nicht privativ ist. Allein Frontin versteht unter *arca publica* (1, 1. 2) wie das Commentum (4, 10) ganz richtig erklärt, blos das Obereigenthum des Staats, ganz wie *Gai.* 2, 7. *Sallust. Jug.* 40 *Micipsa pater meus moriens praecepit, uti regnum Numidiae tantum modo procuratione meum existumarem, ceterum ius ac imperium penes vos esse.*

schen Provinzen, deren Name unter andern etymologisch schlechten, sachlich guten Erklärungen *a proventu* abgeleitet wird[161]). Die Colonisation der Römer dagegen war eine innere, ihre Colonieen folgen ihren Eroberungen auf dem Fuss, sie sind Staatsfestungen, durch welche die *victrix civitas* die *victa* im Zaum hält und das Gewonnene — Italien gegen die feindlichen Küsten (135, 20—136, 6), die Provinzen gegen die barbarischen Gränzvölker — sichert, zugleich bilden sie Pflanzstädte, in denen die Mutterstadt sich vervielfältigt und die durch die Kriege geschmolzene alte Bevölkerung durch eine neue römische ersetzt.

Von beiden Seiten, der örtlichen wie der persönlichen genommen konnten demnach die *coloniae* nichts Anderes sein als Abbilder und Vervielfältigungen (*quasi effigies parvae simulacraque*) der *urbs*, von welcher sie ausgeschickt wurden und Varro bezeugt ausdrücklich, dass ihre Anlage ganz mit der Römischen übereinstimmte: *coloniae nostrae omnis*, sagt er, (*de ling. lat.* 5, 143) *in libris antiquis scribuntur urbeis, quod item conditae ut Roma.*

Die Gründungsformen einer *urbs* aber lehrten die etruskischen Ritualbücher *in quibus perscriptum est, quo ritu condantur urbes, arae, aedes sacrentur, qua sanctitate muri, quo iure portae, quo modo tribus, curiae, centuriae distribuantur, exercitus constituantur ordinenturque ceteraque eiusmodi ad bellum et pacem pertinentia.*

Diesem Ritual folgte das alte Latium wenn es galt zu gegenseitigem Schutz ein *oppidum* zu gründen d. h. einen

161) In der städtischen Periode betrachtete man die Provinzen nur *quasi quaedam praedia populi Romani vectigalia Cic. Verr.* 3, 3, 7, in der Kaiserzeit war die Verwaltung etwas geordneter: *Tac. ann.* 15, 21: *at nunc colimus externos et adulamur et quomodo ad nutum alicuius grates* (der Dank des Communallandtags) *ita promtius accusatio decernitur.*

festen Platz grösser als eine Burg (*castellum*), sicherer als das offene Dorf und der unbefestigte Bauerhof entweder durch seine Lage (*loci natura* 179, 3) oder durch Wall und Graben (*oppidum circumductum* 231, 11) oder durch Mauern *oppidum muro ductum* z. B. 232, 3. 6. 13) oder sonstige Befestigungen (*oppidum munitum* 233, 10) oder mindestens durch den gegenseitigen Beistand einer grössern Volksmenge[162]).

Qui urbem novam condet, lehrte Cato, welchen Servius und Isidor ausschreiben, *tauro et vacca aret, ubi araverit, murum faciat, ubi portam vult esse, aratrum sustollat et portet et portam vocet.*

Der *conditor* ist der Magistrat, angethan mit dem *cinctus Gabinus* und über den Kopf geschlagener Toga, um bei der heiligen Handlung durch bösen Angang nicht gestört zu werden. Die Zugthiere beiderlei Geschlechts von weisser Farbe, der Stier rechts, die Kuh links gehend, sind erforderlich *propter commixtionem familiarum et imaginem serentis fructumque reddentis.* Der Zug ist eine *dextratio* von der Linken zur Rechten, wie beim Gebet; sich links zu wenden, wie die Gallier, hätte für eine böse Vorbedeutung gegolten.

Die Furche (*primigenius sulcus*) ist der Anfang des Stadtgrabens, die Schollen welche nach Innen fallen müssen, des Stadtwalls, ein so gegründetes *oppidum* heisst von dem

162) *Varro de ling. lat.* 5, 141 *oppidum ab opi dictum, quod munitur opis causa, ubi sit, et quod opus est ad vitam gerundam. uti haberent tuta oppida quod operis muniebant, moenia dicta. Isidor.* 15, 2 *oppidum quidam ab oppositione murorum alii ab opibus recondendis eo quod sit munitum, alii quod — opem det mutuam contra hostem. nam primum — tuguria et casas virgultis arundinibusque contexuerunt, — quo esset vita tutior, ne iis qui nocere possunt aditus esset, haec est origo oppidorum. quae quod opem darent, idcirco oppida nominata. Oppidum autem magnitudine et moenibus discrepat a vico et castello et pago.* Das pagane Wesen ist die Negation des militairischen.

Krümmel (*ab urvo et orbe*) *urbs*, wie seine Thore vom Tragen des aufgehobenen Pflugs *portae*[163]).

Dann folgt die Umziehung, endlich die Bestimmung der Theile (*tribus*) der Stadt und der *regiones* der Feldmark durch kreutzende Furchen, nach gleichseitigen Vierecken, die zunächst zum Ackerbau dienen, bis vielleicht auch sie wenn das Pomörium erweitert werden muss, zu Stadtvierteln werden. In der Stadt werden drei Heiligthümer gegründet, in dem *mundus* in Mitte der Stadt die Früchte, mit denen die Flur geschmückt ist, mit der Erde aller Regionen gemischt. In Rom war dieser *mundus saxo munitus in speciem quadratam*[164]).

Der ganze Act geschah *religionis causa* an einem glücklichen Tage unter dem Aufblick nach Oben, der zu jedem neuen Unternehmen gehört, die Blitze, welche *in novo hominis aut urbis statu* erscheinen, waren von bleibender Vorbedeutung für die ganze Lebensdauer (*perpetua*), zum Unterschied aller andern *fulmina publica* welche nach dreissig oder *privata* welche schon nach zehn Jahren ihre Gültigkeit verlieren[165]).

Das Wesentliche dieses etruskischen Rituals (27, 13—28, 70. 225, 10), die Auspizien, bei denen der *conditor* wenigstens zugegen ist (170, 5), die Kreutzform (*tetrans*), die Zerschneidung in Quadrate hat sich bei Anlage römischer Colonieen noch in der dritten Periode ganz in alter Weise erhalten.

163) *Varro de ling. lat.* 5, 143. *Festus v. primigenius, mundum, urvat, stellam, sulco, sistere fana. Isidor. orig.* 15, 2. *Serv. Aen. V*, 755. *VII*, 612. *L.* 239 *D. de V. S.* 50, 16. *Ovid. fast.* 4, 825. *Plutarch. qu. rom. Vol. VII p.* 97. *Reiske. Romul. c.* 11. *Dionys. I.* 88. *Dio Cass.* 72, 15. — Wegen der *dextratio Plaut. Curc. I*, 1. 69. *Plin. nat. hist.* 28, 2. 5. *Solin.* 45.

164) *Festus v. quadrata. Dionys. I.* 88. *II.* 65. *Plutarch. Rom.* 10, 3.

165) *Seneca nat. quaest.* 2. 47 *perpetua sunt fulmina, quae in novo hominis aut urbis statu fiunt. Plin. nat. hist.* 2, 53. 54.

Wie aber eine Stadt gegründet wird, so wird sie auch zerstört, denn es ist Grundsatz: *quae iure contrahuntur*, *contrario iure pereunt.*[166]). Das *contrarium ius* aber ist hier das Umpflügen: *urbs* fährt Isidor fort *aratro conditur, aratro vertitur, unde Horatius*[167]): *imprimeretque muris hostile aratrum exercitus insolens.*

Das Umpflügen zu Ackerland aber geschieht *per strigas et scamna*, denn *striae* oder *strigae* sind die Furchen, *scamna* auch die bei fehlerhaftem Pflügen unberührt gebliebenen Bänke zwischen zwei Furchen[168]).

Auf dieses Zerstören, Zerschneiden und Zerfetzen deuten alle Ausdrücke, welche die Agrimensoren bei der Strigation und Scamnation gebrauchen: die Bänke oder Streifen werden Fetzen *laciniae* (230, 6; 236, 8) oder Abschnitte (*praecisurae* 209, 11; 236, 8)[169]) genannt, die *limites* heissen zerschneidende oder vernichtende (*intercisivi* 227, 4; 229, 7; 234, 20; 237, 13). Ihre Beziehung auf den *ager strigatus* ergiebt sich aus dem Beispiel von Suessa Aurunca 3, 1—4, 2 vgl. 237, 11—13, obgleich sie, wie sich unten zeigen wird, auch ausserhalb der Strigation vorkommen können.

Wenn sich hiernach Centuriation und Strigation verhalten wie Stiftung (*conditio*) und Vernichtung (*intercisio*) eines Gemeinwesens (*persona coloniae* 54, 23) so muss die quadratische Form der Centurien nothwendig das Zeichen einer *civitas integra*, die oblonge das Symbol einer *civitas ara-*

166) *L.* 35. 100. 153. *D. de R. J.* 50, 17.

167) *Horat. Od* 1, 16. 20. Ebenso Modestinus. *L.* 21 *D. q. m. ususfr.* (7, 4) *si ususfructus civitati legetur et aratrum in eam inducatur, civitas esse desinit, ut passa est Carthago, ideoque quasi morte desinit habere usum.*

168) *Varro de R. R. I.* 29. 3. *Colum. II.* 2, 25. *II,* 4. 3. *III,* 13. 10 *de arb.* 12, 2.

169) *Non.* 150, 33 *Mercier: praecisum et omasum partes carnis et viscerum.*

trum passa sein und dies erklärt sich leicht, wenn man erwägt, dass, wie die Landcenturien auch die Heercenturien Carrés bilden, deren Hälften anzeigen, dass sie geworfen und zerrissen sind.

Man könnte diese symbolische Darstellung des Unterschiedes unter den lebendigen und entseelten Gliedern des Reichskörpers für eine unnütze Künstelei halten. Es ist aber zu bedenken, dass sie noch aus jener Zeit stammt, in welcher eine gerade im Völkerrecht überreiche Symbolik den Mangel einer gemeinsamen Sprache unter den streng geschiedenen Staaten ersetzen musste, die erst Rom durch Verbreitung latinischer Sitte und Cultur zu einer Einheit zu bringen berufen war[170]).

Jetzt wird vollständig einleuchten weshalb die *arva publica* in den Provinzen *per strigas et scamna, per proximos possessionum rigores* d. h. in langen schmalen Beeten, statt in gleichseitigen Vierecken limitirt wurden: die *civitates stipendiariae* bildeten den rein bäuerlichen unterthänigen Theil des Provinzialbodens (*τὸ ἀρχόμενον, τὸ ὑπήκοον*) im Gegensatz der exemten Gemeinden (*civitates foederatae, liberae, immunes*) und der italischen Colonieen. Manche darunter waren wirklich *aratrum passae* oder hatten dieses Schicksal nur durch ein *stipendium*, eine *poena belli* abgekauft.

Bedenklicher könnte die Anwendung der *strigae* und *scamna* auf italische Stadtgebiete erscheinen, da eine besiegte italische Civitas nie vernichtet, sondern nur statt der Kriegskosten um einen Theil ihres Gebiets gebüsst wurde. Allein

170) Ich treffe in dem obigen Resultat, obwohl von einem ganz andern Ausgangspunkt aus, mit einer bereits von Pfundt (altital. Rechtsalterth. 1847 S. 141. 125) ausgesprochenen Vermuthung zusammen, ohne darum seinen weiteren Schluss vertreten zu wollen, dass die Beiwörter *Roma quadrata* und *Alba longa* blos von der Centuriation der siegenden und der Strigation der besiegten Stadt entlehnt wären.

wenn man erwägt, dass auch das *nomen Latinum* im Lager *per strigas et scamna* aufgestellt war, dass dasselbe bei den Auspizien von dem Feldherrn erst nach den *equites et pedites Romani* angeredet wurde und die Truppen der jüngern Bundesstaaten die Ehre einer Anrede ganz entbehrten [171]), so muss man zu der Schlussfolgerung gelangen, dass auch in Italien die *strigae* und *scamna* als Zeichen der Demüthigung einer hartnäckigen, bundbrüchigen, oder rebellischen Stadt in frühern Zeiten angewendet sind. So heisst es im *liber regionum* unter den *civitates Campaniae* 238, 14: *Terebentum, oppidum. ager eius in praecisuras et strigas est adsignatus post tertiam obsidionem* und umgekehrt 229, 6 *Marsus municipium licet consecratione veteri maneat, tamen ager eius intercisivis limitibus est assignatus.*

23. II. Vermessung im Ganzen ohne Auftheilung (*ager per extremitatem, per universitatem mensura comprehensus*) kommt in drei Anwendungen vor: 1) wenn ein Gemeinwesen einem andern untergeordnet wird, 2) zur Erhaltung der geistlichen Güter der römischen Priestercollegien, 3) zur Erhaltung der Staatsdomainen.

1) Die Einverleibung einer kleinern Gemeinde in eine grössere z. B. eines Conciliabulum in ein Municipium wurde in den friedlichen Zuständen des Kaiserreichs (*pace et principe*) in Italien (4, 5; 18, 10; 179, 7) hauptsächlich aber in den Provinzen zum Zweck der Vereinfachung der Justiz- und Steuer-Verwaltung oft angeordnet. In den frühern Zeiten der Eroberungen hatte die Republik theils kleinere Landstädte wie Aricia, Cäre, Anagnia sich selbst einverleibt, theils ihre Bundes-

171) *Sabidius ap. Schol. Virgil. Aen.* 10, 241 (*Philo et Virgilii interpretes ed. Ang. Mai.* 1818 *p.* 67. 68). — *Equites et pedites nomenque latinum, quicunque cincti armati paludati adestis, sicut tripudium sinistrum solistimum quisquis vestrum viderit cet.* — Klenze philol. Abh. S. 118. 119. 150.

genossen durch dergleichen Vergrösserungen zu belohnen gesucht [172]). Der von der Aufnahme in die Tribus des Hauptorts entlehnte amtliche Ausdruck ist *adtribuere* [173]), *contribuere* [174]), *in* (*municipii*) *ius referre* (55, 16 worunter jedoch anderswo (19, 1. 2) auch wohl eine Erhebung zum Recht der Municipien verstanden wird).

Huschke [175]) versteht diese Vermessungen von einer Ermittlung des Flächengehalts der einzelnen Stadtgebiete um zu wissen wie viel reale Steuerhufen (*iuga*) jedes enthalte. Allein der Zweck der Maassregel schliesst jede Zertheilung aus, wo sie in den Karten vorkam, stand sie doch blos auf dem Papier (5, 4) oder rührte von einer frühern Colonieeigenschaft der einverleibten Gemeinde her.

Die Einrichtung beabsichtigte nämlich nur die Bildung grösserer Gemeinden, welche das auf sie fallende Tributum auf die sämmtlichen ihnen zugelegten Ortschaften vertheilen und dann in einer Summe entrichten sollten.

Da die Attribution ein Staatsact ist, so hat die über ihn aufgenommene Karte volle Beweiskraft.

2) Die römischen Priestercollegien und die Vestalinnen besassen noch in der dritten Periode in Italien bedeutende Herrschaften (*territoria* 162, 29) welche sie so weit sie nicht

172) Kuhn, Beitr. zur Verfassung des röm. Reichs (1849) S. 98—101.

173) *Caesar B. Gall. VII*, 76. *Plin. nat. hist.* 3, 5 *oppida ignobilia XXIV Nemausensibus attributa* 3, 20, 138. *Camuni complurescque similes finitimis attributi municipiis — attributae municipiis lege Pompeia. Decr. Tergestinum lin.* 5. *Carni Catali, qui attributi a Divo Augusto rei publicae nostrae. Isidor.* 15, 2 *vici et castella et pagi — propter parvitatem maioribus civitatibus attribuuntur.*

174) *Plin. nat. hist.* 3, 11. 16. *contributa eo maritima colonia* 4, 22, 35 *contributae sunt in eam* (*coloniam Norbensem*) *Castra Iulia, Castra Caecilia. Colum. III.* 3. 2. *in* (*agro*) *Gallico, qui nunc Piceno contribuitur.*

175) Huschke, Census und Steuerverf. (1847) S. 88 Note 179.

für gottesdienstliche Zwecke gebraucht wurden und deshalb dem Verkehr überhaupt entzogen waren, wie die Tempel und Haine (163, 1. 2) auf ein- bis fünfjährige Zeitpacht oder auf Erbpacht auszuthun pflegten (117, 5—11). Diese Güter hatte wahrscheinlich Augustus, dem die Erhaltung des vaterländischen Kultus sehr am Herzen lag, vermessen und die Umrisse nebst eingeschriebenem Maass im Staatsarchiv niederlegen lassen (117, 7—9; 163, 3. 4; vgl. 125, 19). Aus zwei Gründen haben diese Urkunden, die nach allgemeinen Grundsätzen [176]) Privatacte scheinen könnten, öffentlichen Glauben 1) weil die Vermessung unter öffentlicher Autorität geschah 2) weil die Besitzungen der römischen Priestercollegien den Staatsdomainen gleichstanden. Die provinziellen konnten eine ähnliche Sicherheit höchstens durch eine rechtskräftige Sentenz erreichen, die aber immer nur unter den Parteien galt und keinen öffentlichen Glauben hatte.

3) Die Vermessung der römischen Domainen, welche besonders Vespasian mit grosser Sorgfalt vornehmen liess (122, 21), war zwar mit einer Theilung *in laterculi*, aber mit keiner persönlichen Auftheilung an Einzelne oder Heeresabtheilungen verbunden, da ihr Zweck vielmehr der war, diese Güter den Occupationen der Privaten zu entziehen und dem Staat zu erhalten.

24. III) Ungetheilt und unvermessen blieb das arcifinische Land.

In der dritten Periode umfasste dieser Rest 1) die noch übrigen Domänen der römischen Republik, die aber in Italien fast nur noch aus einigen Forsten (*montes Romani* 21, 1; 137, 1—4. 239, 21. 252, 24. 254, 11) und bis auf Domitian aus den Resten der Assignationen (*subseciva*) bestanden, 2) die Forsten und Domainen des Kaisers, die in Italien

176) *L.* 17 *D. de V. S.* 50, 16. *L.* 1 *pr.* § 2 *D. quod cuiusque* 3, 4.

(45, 5. 14) [177]) und noch mehr in den Provinzen (53, 15) sehr beträchtlich waren, 3) die Forsten und Waldgüter (*saltus privati*) römischer Edlen in Italien (35, 13. 14) und den Provinzen (53, 5), 4) die steuerpflichtigen Privatpossessionen auf den *agri vectigales*, *stipendiarii*, *tributarii* in den Provinzen des Volks wie des Kaisers (36, 2) [178]) 5) die Territorien der Bundesstädte (*municipia*) in Italien und den Provinzen (35, 15. 36, 2), 6) die Gebiete der peregrinischen Civitates in den Provinzen (8, 3. 36, 2).

Dieser arcifinische Ueberrest blieb jedoch einer steten Verminderung und Vermehrung ausgesetzt.

Vermindert wurden die Arcifinien 1) durch die fortwährende Gründung von Colonieen, 2) durch die zur Sicherung theils der Gränzen (36, 9—11) theils der Steuern (205, 17) unternommenen Strigationen der steuerpflichtigen Provinzialpossessionen, 3) durch die z. B. von Vespasian angeordnete oder erneuerte Vermessung der Domänen (122, 21).

Vermehrt wurde das formlose Land durch die Verwilderung innerhalb der Limitationen, in welchen durch Kauf und Tausch bei dem Mangel geschlossener Hufen überall wenigstens arcifinische Privatgränzen entstehen konnten,

177) Beispiele giebt der reiche Commentar unseres Freundes Böcking zur *notitia dignitatum occid. p.* 386.

178) *L.* 16 *D. de A. R. D.* 41, 1 *Trebatius ait agrum qui hostibus devictis ea conditione concessus sit ut (sc. universus) in civitatem* (die römische oder eine verbündete) *veniret habere alluvionem neque esse limitatum: agrum autem manucaptum limitatum fuisse ut sciretur, quid cuique datum esset, quid venisset, quid in publico relictum esset.* In dem letzten Satz soll keine neue Art von erobertem Land, sondern der Zweck der Limitation angegeben werden. Ueber das *in civitatem venire* vgl. *Liv.* 1, 33. *hostibus in civitatem accipiendis, multitudinem omnem Romam traduxit. Cic. pro Balb. c.* 13 *etiam hostibus recipiendis augeri civitatem. Festus v. municeps: quorum civitas universa in civitatem Romanam venit.*

wenn auch die Limitation im Ganzen dadurch nicht aufgehoben wurde (131, 17 — 132, 6; 154, 5; 178, 8. 9).

25. In privatrechtlicher Beziehung (§ 17) ist der Grund und Boden entweder I) Privateigenthum (*ager privatus*) oder II) Gemeinland (*ager publicus*) oder III) gemischten Rechts.

Diese drei Abstufungen hat das römische Stadtgebiet (*ager Romanus*) mit den Gebieten der mit Rom in irgend einer Verbindung stehenden fremden Staaten (*ager peregrinus*) gemein. Nur greifen hier die verschiedenen Bedingungen (*conditiones agrorum, possidendi*, nicht zu verwechseln mit der *conditio urbis* im Sinne des geistlichen Rechts) ein, unter welchen Rom mit den andern Staaten in Bezug auf ihre Gebiete (*agri*) abgeschlossen und den Grundbesitz der Einzelnen anerkannt hat (35, 13. 36, 5. 7; 134, 16 — 135, 4). Ihre grosse Ungleichheit gründete sich auf das Völker- und Kriegsrecht und den Nutzen des herrschenden Staats und wurde als eine Härte tief empfunden (138, 2 *ab iniustitia, ut dicunt, inaequales sunt*) [179]).

26. I. Im Privateigenthum steht das Land, welches der Staat oder die Gemeinde durch eine wahre Veräusserung und Auftheilung von dem ihrigen vollständig ausgeschieden und den Geschlechtern (*nominibus* 154, 12) erb- und eigenthümlich überlassen haben.

Die Stadt Rom hatte nach einer alten Ueberlieferung in dieser Weise von ihrem ältesten Stadtgebiet zwei Jugera für jeden Assiduus zu Haus, Hof und Garten ausgewiesen. Diese romulischen *bina iugera* erhielten den Gentilnamen

179) Die älteste römische kriegs- und völkerrechtliche Unterscheidung ergiebt *Varro de ling. lat.* 5, 33 *ut nostri augures publici disserunt agrorum sunt genera quinque: Romanus, Gabinus, peregrinus, hosticus, incertus.* Bei jeder Ueberschreitung einer dieser Gränzen wird ein *pertermine* (wenn es eine Flussgränze ist *peremne*) *auspicium* genommen. *Mar. Victorin. p.* 2461. *Putsch. Festus v. peremne.*

des Geschlechts (*nomen*), dem sie ursprünglich zugemessen waren. Hundert solcher Hofstätten füllten eine *centuria*. Die grössern Höfe hatten stärkere Loose, im Allgemeinen aber galt das Horazische: *privatus illis census erat brevis, commune magnum*. Die seit Niebuhr (R. G. II. S. 696) unsern Schriftstellern geläufig gewordene Vorstellung von einem Staat ohne alles Privateigenthum ist den Alten fremd.

Die Stammgutseigenschaft (*heredem sequi*) dieser Güter erhellt 1) aus dem Namen, *heredium* [180]), *ius hereditarium*, *locus heredum*, *loca hereditaria* (226, 7), 2) aus dem gänzlichen Mangel einer Veräusserungsform, die älteste Uebertragung, die *in iure cessio*, ist aus dem Prozesse herbeigezogen. Waren der Erben mehrere, so zerfiel das Ganze nach den Erbportionen in ideale Bruchtheile (*unciae*), welche durch die Erbtheilung (*herctum ciere*) in reale verwandelt werden können [181]). Die Frauen in der Gens erbten mit, aber durch die *tutela mulierum* war gesorgt, dass ihre Antheile der Gens verbleiben mussten [182]).

Als es nöthig wurde, die Grundstücke noch mehr zu mobilisiren, wurde die für die beweglichen Sachen (*man-*

180) *Varro de re rust. 7*, 10 *bina iugera a Romulo primum divisa dicebantur viritim, quae, quod heredem sequerentur, heredium appellaverunt.* Daher der Vorwurf *Cic. pro Sulla c.* 20 (vom Sittius) *nunquam sibi cognationem cum praediis suis existimarit.* Die Censoren stossen den C. Antonius aus dem Senat: *quod propter aeris alieni magnitudinem praedia mancipavit. Ascon. in orat. de toga cand. p.* 84 *Orell.* Den M. Brutus greift Crassus an: *ubi sunt ii fundi, Brute, quos tibi pater publicis commentariis consignatos reliquit. Cic. de or.* 2, 55 (224).

181) *Val. Max.* IV. 4. 8. *sexdecim eodem tempore Aelii fuerunt, quibus una domuncula erat — et unus in agro Veiente fundus minus multo cultores desiderans quam dominos habebat.* Da die Obligationen nach den 12 Tafeln von selbst getheilt sind, so bildeten die *heredia* von jeher den Hauptgegenstand der Erbtheilung. *Paul. ex Festo v. erctum citumque fit inter consortes ut in libris legum romanarum legitur.*

182) *Cic. de senect. c.* 7. *Gai.* 1, 192. *Paull. rec. sent.* 3. 4a. § 7. *Val. Max.* 8, 6. 1.

cipi res) übliche Verkehrsform (*mancipium*, *nexum*, *nexu traditio*, *emptio venditio iure civili*) so gut es bei unbeweglichen, auf welche sie gar nicht passte, anging [183]) herbeigezogen und seitdem die *in iure cessio* allmälig verdrängt [184]).

Diese Praxis sanctioniren die zwölf Tafeln [185]) in dem bekannten Gesetz: *cum nexum faciet mancipiumque, uti lingua nuncupassit, ita ius esto* und nur darin anerkennen sie noch die frühere Immobilität des Grundeigenthums, dass sie den Eigenthumswechsel erschweren, indem sie die Klagverjährung des Eigenthümers, die mit ihr zusammentreffende Ersitzung des Erwerbers und die Gewährspflicht (*auctoritas*) des Rechtsvorgängers bei Grundstücken, namentlich bei liegenden (*fundi*), doppelt so lange ausdehnen, wie bei den „*ceterae res omnes*" [186]).

Seitdem wird die übliche Bezeichnung des Privateigenthums *ius hereditarium*, *ius nexi*, *ius mancipi*, *ius auctoritatis* und mit Hülfe des Census, der auch in Rom in ältester Zeit nur ein Erbregister, kein Verzeichniss des Nationalvermögens war, konnte man durch die ganze Reihe der Handänderungen bis zum ersten Erwerber vom Staat zurückgehen [187]).

183) *Gai.* 1, 121 *mancipatio dicitur, quod manu res capitur. praedia vero absentia solent mancipari.* Wegen des Alters der *emptio praediorum* vgl. *Cic. pro Corn. Balbo c.* 25 *nesciebat praediorum nullam esse gentem: emptionibus ea solere saepe ad alienos homines saepe ad infimos non legibus tamquam tutelas pervenire.* Auch in Genua war der Verkauf schon 637 erlaubt.

184) *Gai.* 2, 25 *fere semper mancipationibus utimur.* Von den Grundgerechtigkeiten (*iura praediorum*) wurden jedoch nur die ländlichen mancipabel, weil ihre Bestellung häufiger und die Cession wegen der Entfernung von der Stadt beschwerlich ist, die städtischen müssen cedirt werden, weil der Prätor in der Nähe ist.

185) *Fr. Vat.* 50 *et mancipationem et in iure cessionem lex XII tabularum confirmat.*

186) *Cic. top. c.* 4 *pro Caec. c.* 19.

187) *L.* 11 *D. fin. reg.* 10, 1. Darauf geht das Plautinische: *exquiratur usque ab stirpe auctoritas* (*Trinumm.* 1, 2. 180).

27. Durch die Vervielfältigung der Mutterstadt wurde dieses Recht auf das *centuriatim* und *viritim* aufgetheilte Privatland in den Colonieen ausgedehnt, von dem jedoch erst unten die Rede sein kann.

28. In gleicher Weise wie die Stadt Rom waren die andern Staaten in den Zeiten ihrer Selbständigkeit verfahren. Das Senatusconsult über Genua erwähnt einen *ager privatus casteli Vituriorum, quem agrum eos vendere heredemque sequi licet*, von dem die Burgmänner von Viturii der Stadt Genua kein Vectigal entrichten sollen [188]) und die Alimentartafeln, von denen wenigstens bei der Veleiatischen die Beziehung auf eine Colonie nicht ausgemacht ist, geben *fundi* mit den Gentilnamen des Erblassers oder Verkäufers die ohne Zweifel dem städtischen Erbregister entnommen waren. Die Kriege in Italien wurden vor der perfiden Lex Flaminia nicht um die Existenz, sondern lediglich um die Herrschaft geführt (*uter imperaret, non uter esset* [189]), die *oppida italica* und ihre Bünde kamen daher nicht durch das Recht der Eroberung, sondern durch uraltes Gastrecht (*municipium*) und Bündniss (*foedus, societas*) unter die Hoheit Roms, ihre Libertas, ihre Landvertheilung, ihr Privateigenthum blieb in Kraft, keines ihrer Gebiete wurde stipendiar oder tributar, der rechtlich günstigste Grundbesitz blieb der italische: *prima conditio possidendi* sagt Frontin 35, 13 *haec est ac per Italiam, ubi nullus agrorum est tributarius, sed aut colonicus, aut municipalis, aut alicuius castelli, aut conciliabuli, aut saltus privati* [190]).

188) *S. C. de Genuat. lin.* 4.

189) *Cic. de off. I*, 12, 38. *Liv. I.* 45. *Flor. I*, 9. 16. *Val. Max. VI.* 2. 1. *Polyb. II*, 21.

190) Man könnte auf sie anwenden, was Tacitus (*Germ.* 29) von den Batavern sagt: *manet honos et antiquae societatis insigne: nam nec tributis*

Eine Ausnahme macht natürlich der Theil des Gebiets welcher den besiegten Bundesstaaten, als eine Mult für die Verachtung der Hoheit Roms abgenommen wurde. Dieser fiel natürlich Rom zu und wurde *ager vectigalis*. Dieses *agro multare* beschränkte sich jedoch nach dem bekannten Princip der Multen (Zeitschrift für gesch. Rechtswiss. 15, 245) regelmässig auf den kleinern Theil des Gebiets. Wie im Strafrecht die Wegnahme der *maior pars familiae* schon als Kapitalstrafe gilt, so ist im Völkerrecht die Einziehung des grössern Theils des Gebiets nicht mehr blos Schwächung sondern Vernichtung eines Staats, die man in Italien eben vermeiden wollte. Selbst in der ostgothischen *Tertiarum deputatio* (*Cassiodor Var.* 2, 10; Savigny, Gesch. des röm. Rechts I. S. 332) ist das altitalische Princip der Ackerabtretungen noch sichtbar.

Inzwischen wurde Rom durch dieses System der Schwächung seiner Nachbarstaaten in Italien übermächtiger, wie Centuripä in Sicilien, welches dort das Recht genoss in allen Stadtgebieten Grundeigenthum zu erwerben, während die übrigen Städte unter sich kein *agrorum commercium* hatten und daher in fremden Stadtgebieten nur pachten durften, so dass allmälig das Eigenthum der Grundstücke an die Centuripiner kommen musste [191]). Denn während Rom durch seine Bündnisse in allen Gebieten der *socii* das *commercium agrorum* erwarb, wurden diese durch die Spren-

contemnuntur nec publicanus atterit. exempti oneribus et collationibus et tantum in usum praeliorum sepositi velut tela atque arma bellis reservantur.

191) *Cic. Verr. III,* 45, 108. *Centuripini in omnium fere finibus possessiones habent — agri Aetnensis multo maximam partem possident. IV.* 23, 50 *totius Siciliae multo maxima et locupletissima. III.* 40, 93 *Arabatis agrum conductum in Segestano, — nam commercium in eo agro nemini est.*

gung der Städtebünde unter sich isolirt [192]), so dass bei dem Zusammenkaufen der Latifundien jede Concurrenz wegfiel.

Dazu kam, dass die Municipien Italiens, einst die Gäste und Bundesgenossen Roms der wachsenden Stadt attribuirt oder contribuirt wurden, bis ganz Italien, die Municipien in in der nähern Umgegend sogar zum Theil mit gänzlicher Auflösung ihrer Communalverfassung, in römische Tribus aufgegangen war [193]).

Auf diese Weise wurde alles von den Socii einem Römischen Bürger verkaufte Grundeigenthum in Italien, wenn es auch nur nach Jus Gentium erworben war, fähig, im Census als Privateigenthum (*ager, qui dividi plebi Romanae non potest*) aufgeführt zu werden (*censui censendo*) [194]) und trat nunmehr aus dem Schutz des Bündnisses und Jus Gentium unter die Garantie des Jus civile (*habet ius civile*) und den öffentlichen Glauben der Römischen Kataster. Es kann *ex iure quiritium* vererbt und vermacht, verkauft, usucapirt, cedirt und vindicirt werden, die Gewährschaftsbürgen sind nach der Lex Furia in zwei Jahren liberirt, u. s. w. Kurz das *ius civile* wird das Realstatut Italiens, es ist Grundsatz: *nexum italici soli proprium ius esse, provincialis soli nexum non esse*, das römische Nexum wird der *contractus italicus*, auf welchem alle Handänderungen des Grundes und Bodens in Italien beruhen [195]).

192) *Liv.* 8, 4 *ceteris Latinis populis connubia commerciaque et concilia inter se ademerunt.* Ebenso später in den Provinzen *Liv.* 45, 30 *regionatim commerciis interruptis ita videri lacerata, tanquam animalia in artus alterum alterius indigentis distracta.*

193) *Cic. de pet. cons.* 8, 30 *tota Italia tributim descripta. Paul ex Fest. v. municipium: civitas universa in civitatem Romanam venit.* Grotefend die röm. Tribus in hist. und geogr. Bez. Zeitschr. für Alterthumswiss. 1836. No. 114—118.

194) *Cic. pro Flacc. c.* 32 (80) *Paul. ex Festo v. censui.*

193) *Gai.* 2, 27. 3, 121. 122. *Cod. VII.* 40 *de annali exceptione italici contractus tollenda cet.*

Mit einer Unterwerfung unter das Römische Recht würde allerdings die Verpflichtung verbunden gewesen sein, von diesen im römischen Census aufgeführten Grundstücken in Kriegsnoth (*si tempus aliquod gravius accidisset*) zu den Kriegssteuern zu contribuiren. Allein das Tributum wurde seit dem Falle Macedoniens nicht mehr eingefordert und die einzige Steuer, welcher das freie Grundeigenthum in der dritten Periode unterworfen wurde, war eine Handänderungsgebühr, welche bei Todesfällen 5 Prozent (*vicesima hereditatum et legatorum*) [196]), unter Lebenden nur 1 Pc. (*centesima rerum venalium*) [197]) betrug, also eine Abgabe, welche im Vergleich zu dem alljährlich und im doppelten Betrage zu entrichtenden Tributum von der Privatpossessio in den Provinzen eine sehr erträgliche (*tributum tolerabile*) war [198]). Auf sie beziehen sich die öffentlichen Erbregister (*census*, in der vierten Periode auch *vasaria*, *polyptici* genannt), welche in jeder italischen Stadt zur Eintragung der Besitztitel bei Erbgang, Legat, Kauf, Schenkung, Fiducia u. s. w. gehalten wurden [199]). Den Betrag lieferte die Stadt an die Procuratoren der Vicesima ein, welche für die schon seit August bestehenden grössern Regionen Italiens ernannt wurden [200]).

196) Rudorff, Zeitschrift für gesch. Rechtswiss. 12, 386 f. Huschke, Steuerverf. S. 74.

197) *Tac. ann.* 1. 178, 2 *Sueton. Cal.* 16.

198) Daher die Drohung August's mit dem Tributum, wenn sich die Italer der Vicesima nicht fügten (*Dio Cass.* 56, 28) und der Jammer als später die *tributa* doch eintraten. *Lactant. de mort. persec* 23.

199) Dies ergeben die Alimentartafeln und für die spätere Zeit seit Einführung des Tributum das Erbregister von Volceii (Mommsen *inscr. Neap. n.* 216) und *L.* 5. *C. Th. sine censu* (11, 3) *Cassiodor. Var. VII. ep.* 45. *Spangenberg tabb. neg.* (1822) *p.* 172. 249.

200) *Orelli n.* 3835. *Grut.* 374, 5; 411, 1.

Der Grund dieser Vorzüge des italischen vor dem Provinzialboden muss demnach in der That in dem ältern Rechtszustande Italiens gesucht werden.

Das *nomen Latinum*, später auch die übrigen *socii*, bildeten eine Eidgenossenschaft, deren Vorort Rom war. Jede Bundesstadt, ja jeder Burgflecken stellte nach der Bundesmatrikel (*ex formula*) ihr Kontingent zu dem gemeinsamen Heer, welches mit den Römern unter denselben Auspizien, ja selbst in demselben Lager vereint war. Das gemeinsame Heer schützte sie, ihr Gebiet und Eigenthum ganz so wie das römische und dieser partielle Selbstschutz schloss das *tributum* aus, welches die entwaffneten Provinzen an Rom für dessen ausschliesslichen Schutz bezahlen müssen. So ist das Verhältniss richtig von Niebuhr [201]) und Savigny [202]) aufgefasst worden.

Neuerdings ist hin und wieder behauptet: in der dritten Periode sei dieser Grund weggefallen, weil die Legionen jetzt aus den Provinzen gezogen wären, und die Italiker das Kriegshandwerk gänzlich verlernt hätten [203]).

Dies kann jedoch als Rechtsprincip nicht zugegeben werden. Abgesehen von den *voluntarii italici* wurden die prätorischen und städtischen Cohorten aus Latium, Etrurien, Umbrien und den alten Bürgercolonieen, Neros so genannte Phalanx Alexanders des Grossen *ex italicis senum pedum*

201) Niebuhr röm. Gesch. 3. S. 617. 727.

202) Savigny, vermischte Schriften 2, S. 158.

203) Walter, Gesch. des R. R. 1, Kap. 32, Note 8—12, etwas gemildert in der zweiten Ausgabe Bd. I. Kap. 38. Note 33—35. Huschke, Steuerverf. S. 74. Mommsen, S. 189, 191. 64, 201, 98. — *Herodian*. 2, 11. *Tacit. ann.* 3, 40. 54. *Dio* 74, 2, auf welche man sich beruft, sprechen von der Verweichlichung der Italiker und der Garden durch Verlegung der Kriege an die Gränzen des Reichs, also von blos faktischen Verhältnissen der Kaiserzeit.

tironibus [204]) ausgehoben, unter den spätern Legionen waren drei oder vier italische [205]), Frontin 53, 11 erwähnt das *legere tironem ex vico* nach wie vor [206]) unter den Lasten auch italischer Gemeinden, endlich ergeben die in Italien zu allen Zeiten gewöhnlichen Poltrons (*pollice trunco, murci*) [207]) die rechtliche Fortdauer der Dienstpflicht. Die factischen Erleichterungen hörten freilich mit Ausnahme Roms und der suburbicarischen Regionen, denen sie bis in die Zeiten der beginnenden Völkerwanderung gesetzlich bestätigt wurden, erst mit Constantin auf [208]).

Die Vorzüge des italischen Bodens sind in der dritten Periode auch ausseritalischen Gemeinden besonders Colonieen verliehen worden. Erst für diese Verleihungen kommt der Name *ius italicum* vor. Dieses *ius italicum* ist demnach wie das *ius Latii* ein von seiner ethno- und geographischen Grundlage abgelöstes Rechtsverhältniss, welches nach Römischer Weise durch Fiction an ein vorhandenes Rechtsinstitut angeschlossen wird. Von diesem künstlichen italischen Recht, wird unten bei den Colonieen die Rede sein.

29. II. Im freien Staats- oder Gemeindeeigenthum (§. 25) steht der *ager publicus*, welcher weder veräussert noch zu

204) *Sueton. Nero c.* 19. *Tacit. ann. IV*, 5 (10).

205) *Orelli:* 1399. 2183. 3113. 3131. 3484.

206) Vgl. *Liv.* 25, 5 *triumviros binos creari iussit* (*senatus*) *alteros qui citra, alteros qui ultra quinquagesimum lapidem in pagis forisque et conciliabulis omnem copiam ingenuorum inspicerent.*

207) *Ammian.* 15, 22 *nec eorum* (*Gallorum*) *quisquam, ut in Italia, munus Martium pertimescens, pollicem sibi praecidit, quos iocular iter Murcos appellant.* Vgl. schon *Plaut. Epid.* 3, 1. 12. *Appian. B. C.* 15, 25. *L.* 4 *C. Th. de tiron.* 7, 13.

208) *L.* 1. 2. *C. Th. de fil. mil.* 7, 22 (persönliche Dienstpflicht der Veteranensöhne) *C. Th.* 7, 13 *de tironibus* 11, 18 *qui a praebitione tironum et equorum excusentur* (Pflicht der Grundbesitzer zur Recrutenstellung) *L.* 12 *C. Th. de extraord. mun.* 11, 16 *Nov. Valent. III. Tit.* 6 (1. 2) *de tironibus et occultatoribus desertorum* (Befreiung Rom's).

festem Privatbesitz überlassen ist, so dass dem Staat oder der Gemeinde die Einziehung jederzeit freisteht.

Dieser Theil des Staatseigenthums befindet sich entweder im öffentlichen oder Privatgebrauch (*in publico* oder *in privato usu*).

Die öffentliche Benutzung geschieht entweder für die weltlichen oder für die religiösen Zwecke des Gemeinwesens. Den letztern dienen die heiligen Haine, welche also nicht wie andere *res divini iuris, nullius* sondern *in bonis universitatis* sind (56, 21). Den erstern die Forsten und Domänen der Republik oder des Princeps in Italien und den Provinzen (21, 1; 53, 15; 122, 21), desgleichen die Waldungen und andere Grundstücke, welche für öffentliche Zwecke der Gemeinden benutzt werden (55, 1—15).

Die Privatnutzung ist wiederum entweder gemeinschaftlich oder ausschliessend.

Im gemeinsamen Gebrauch stehen die Bürgerwaldungen und Gemeindeweiden (*compascua, communalia, pro indiviso*), welche den Einzelnen zu Holz- und Fruchtgewinn, Wonne und Weide, *fructus* und *usus* überlassen sind (*nominibus data* 54, 19). Die Lex Thoria c. 10 kennt dergleichen noch im Eigenthum der Republik, die Agrimensoren erwähnen sie nur noch bei den unterworfenen Gemeinden Italiens und der Provinzen (48, 23), der Staat hatte die seinigen inzwischen weggegeben.

Der ausschliessenden Privatnutzung (*possessio*) dagegen waren diejenigen *agri publici* unterworfen, deren Besitznahme [209]) (*occupatio*) dem Einzelnen gestattet wurde, (*occupatorii* in diesem Sinne, nicht zu verwechseln mit den

209) Auf den *compascuis* war die *occupatio* bei Strafe verboten: Lex Thoria c. 10, Z. 25. Dazu Mommsen Verhandl. der sächs. Ges. der Wiss. 1850 S. 100. 101.

arcifinales, bei denen nicht der Einzelne, sondern das erobernde Volk der Occupant ist (115, 4. 138, 5).

Dieses Occupationsrecht war in den frühern Zeiten der Eroberungen schrankenlos gewesen, der siegende Feldherr pflegte jeden (*quei volet*) durch ein Edict dazu einzuladen, und der Einzelne durfte damals in der Hoffnung künftigen weitern Anbaus (*in spem colendi*) mehr nehmen als er bewältigen konnte 115, 7—9; 138, 14. Daher wurden weite Strecken gleichsam zurückgelegt und die Possessionen des Adels [210]) bildeten Latifundien (*agri late patentes*) welche unbebaut liegen blieben, während die Heredien des gemeinen Mannes (*ima de plebe*) bei Vermeidung censorischer Ahndung unter dem Pflug und der Sense gehalten werden mussten [211]). Hygin 110, 6 weiss von 1300 Jugera im Besitz eines Einzigen, andere Schriftsteller von ganzen Provinzen im Besitz weniger grosser Herren.

Das Licinische Gesetz über das Maass des Grundeigenthums und des Grundbesitzes beschränkte die Occupation auf das Maximum, welches der Besitzer bauen konnte, da-

210) *Liv.* 6, 37 *nec agros occupandi modum — patribus fore.* Die gemeinen Freien wurden *propter tenuitatem et plebitatem* verdrängt: Cato und Cassius Hemina bei Nonius p. 149, 2—6. Siculus 138, 8 *deinde ut quisque virtute colendi quid occupavit, arcendo vicinum arcifinalem dixit. Plin. nat. hist.* 18, 4 *latifundia arcentium vicinos.* Davon heissen die *agri occupatorii arcifinales* in einem andern Sinne: *agro* oder *sedibus pellere* (*Sallust. Iug.* 41. *hist. frag. p.* 943. *Cort. Cic. parad.* 6, 2. *Quintil. declam.* 13. *Seneca ep.* 90 *de benef.* 7, 10. *Lucan.* 1, 167—170. *Appian. bell. civ.* 1, 7.) Die Reaction gegen dieses *agro pellere* bilden die Ackergesetze, die daher als ein Wiedererwerb der Possessio (*recipere ius suum, reduci*) für die Plebes aufgefasst werden (*Flor.* 3, 12. 13, 9).

211) *Plin. hist. nat.* 18, 3. 3. § 10. *Gell.* 4, 12. In ältester Zeit fiel der verwilderte Acker von selbst an die Forst zurück: wie in der Mythe nur Intercidona und Deverra (die gekehrte Schwelle) dem Silvan wehren. Varro bei Augustin *de civ. Dei VI*, 9.

für wurden dem Coelebs oder Orbus 500 Jugera, dem Familienvater 750 gerechnet, ein Maass des schon üppig gewordenen Staats, die goldene Bauernregel der alten Zeit: *laudato ingentia rura, exiguum colito* [212]), einst die Quelle des allgemeinen Wohlstandes, war bereits vergessen. Es war die Zeit der Latifundien eingetreten, die den Bauernstand Italiens ruinirten.

Die Lex Thoria c. 3 erlaubt nur noch 30 Jugera zu occupiren. Diese aber sollen *ager privatus* (wenn gleich nicht sofort *optimo iure* wie das Erbland) werden, es gab also nun auch *possessiones* im Privateigenthum [213]).

Mit Domitian's Vergabung der Subseciva verlor die Occupation in Italien ihren rechtlich erlaubten Gegenstand, denn die Occupation der heiligen Haine war ein entschiedenes Unrecht. Nur in den Provinzen an der Militärgränze kommt sie noch in der vierten Periode vor [214]).

Der Viehhalter leistet der Gemeinde ein Hutgeld, der Occupant eine Fruchtquote, die in Rom in einem Zehnten vom Korn, einem doppelten vom Wein und Obst [215]), in Genua im zwanzigsten Theil des erstern und dem sechsten Theil des letztern bestand [216]). Die Erhebung dieser Abgaben wurde zur Vereinfachung der Verwaltung an Publicanen überlassen (*agrum fruendum vendere* oder *locare*).

Die sämmtlichen Nutzungsrechte des Possessor wie des Publicanus hat die Obrigkeit, der die Beschützung des öffentlichen Eigenthums Kraft des Imperium obliegt, durch Interdicte gegen Verletzung des Besitzwillens des ersten feh-

212) *Colum. de R. R.* 1, 3 § 8, 9.
213) *L.* 78 *D. de V. S.* 50, 16. *L.* 15 *D. qui satisd.* (2, 8).
214) *L. un. C. Th. de rei vind.* 2, 23.
215) *Appian bell. civ. I.* 7.
216) *S. C. de Genuat. lin.* 25.

lerfreien Erwerbers (*vi, clam, precario*) zu schützen. Denn von einem Rechtsschutz durch eine Actio kann begreiflich da nicht die Rede sein, wo ein volksrechtlich geschütztes Recht vom Staat überall nicht übertragen ist [217]).

Es versteht sich dass hieran auch durch eine bestimmte Ersitzung, durch Usucapion (welcher schon der Titel fehlen würde), nichts geändert werden kann (50, 17).

Eine andere Bewandniss aber hat es mit dem Institut der Vetustas, der unvordenklichen Zeit: *qui agrum Recentoricum possident* sagt Cicero [218]) *vetustate possessionis se, non iure, misericordia senatus, non agri conditione defendunt, nam illum agrum publicum esse fatentur: se moveri possessionibus, amicissimis sedibus ac diis penatibus, negant oportere.* Denn diese *vetustas*, der unvordenkliche Besitz, ist wenn auch kein civiles Rechtsinstitut, doch ein faktisches Surrogat der Usucapion in publicistischen Privatrechten, dem auch die rechtliche Anerkennung nur schwer zu versagen ist [219]). Daher anerkennen die Römer in dem unvordenklichen Besitz eines jener gemischten Verhältnisse, von denen sogleich die Rede sein wird: die Possessionen heissen *agri publici privatique* [220]), das Recht der Possessio

217) *Festus v. possessio* (nach Huschke's Restitution) *neque qui dicit se possidere, is suam rem potest dicere. itaque in legitimis actionibus nemo ex iure quiritium possessionem suam vocare audet, sed ad interdictum venit. . . .*

218) *Cic. agr.* 2, 21 (57).

219) Savigny System, 4, 119. 5, 196, der jedoch gerade bei der Possessio auf die Vetustas keine Rücksicht nimmt, weil sie in den Rechtsquellen schon verschwunden war.

220) *Festus s. v. possessiones sunt agri late patentes publici privatique* (d. h. die beides zugleich sind) *quos non mancipatione sed usu tenebant et ut quisque occupaverat possidebat.* Die gewöhnliche Erklärung versteht unter *publici privatique* zwei entgegengesetzte Classen, um den scheinbaren Widerspruch zu vermeiden, s. aber Note 223.

quasi hereditarium ius [221]). Hierin lag das billige Recht der grossen Grundbesitzer, welches P. Mucius und die Gracchen dnrch Berufung auf das strenge Recht verletzten [222]).

30. III. Ein gemischtes Verhältniss (§. 25) tritt ein, wenn der Staat oder die Gemeinde ohne Veräusserung Staats- oder Gemeinland zu erblichem Privatbesitz verleiht. Der Staat bleibt Eigenthümer, aber er verzichtet auf die Einziehung. Dieses Verhältniss wird scheinbar widersprechend aber treffend durch *ager publicus privatusque* (Note 220) *privatus vectigalisque, comprivatus* [223]) bezeichnet. Eine Anwendung desselben, der *ager quaestorius*, ist schon oben vorgekommen.

Der Verzicht des Staats wird entweder 1) bedingt oder 2) unbedingt geleistet.

Eine bedingte Verzichtleistung kommt bei den *agri vectigales* in Italien vor. Die Bedingung ist: *ut, quamdiu inde vectigal pendatur, neque ipsi conductori, neque heredi eius praedium auferatur* [224]). Der Grundherr verzichtet unter einer Resolutivbedingung, die für den Erbpachter potestativ ist, so dass das Grundstück im gemeinen Leben als ein *heredium* gelten konnte [225]).

221) *Florus* 3, 13. *relictas sibi a maioribus sedes aetate, quasi iure hereditario possidebant.*

222) *Cic. de off. II*, 22, 79. *quum autem habet aequitatem ut agrum multis annis aut etiam seculis possessum, qui nullum habuit, habeat, qui autem habuit, amittat? Appian. de bell. civ. I.* 10. διαιρέσεις ἐπὶ τοῖς κλήροις ὡς πατρῴοις.

223) Lex Thoria c. 39 a. E. tab. Bantin. c. 4. Mommsen, Verhandl. der sächs. Ges. der Wiss. (1850) 2, S. 98. Unterital. Dialecte 1850 S. 159.

224) *Gai.* 3, 145. *L.* 1 *pr. D. si ager vectig.* (6, 3).

225) Rechtlich konnte durch blosse Venditio oder Locatio unter der Hand nur ein *possidere habere frui licere*, kein Eigenthum übergehen. Dazu würde eine öffentliche Handänderung (*datio assignatio*) gehört haben und auch diese wäre nicht *ad conditionem* möglich gewesen. Mit der Location der Possessio ist nicht zu verwechseln 1) die Ueberlassung

Dies Vectigalrecht kennen die Agrimensoren noch bei den Resten der vertheilten Staatsgüter (*subseciva*) 162, 25, bei den Gütern der Priestercollegien, der Vestalen (117, 5) der Colonieen, Municipien und fremden Städte (116, 6). In den Pandekten ist es bis auf die *agri municipum* ausgemerzt.

Einen unbedingten Verzicht leistet der Staat auf den Boden der *civitates stipendiariae*, oder *tributariae* in den Provinzen.

Der Boden dieser Staaten, nach Kriegsrecht ein Eigenthum entweder der Republik oder des Princeps [226]), wird ihnen nämlich zurückgegeben unter der Verpflichtung eine Abgabe (*quasi victoriae praemium ac poena belli*) [227]) zu entrichten, die vom Standpunkt des römischen Staats, welcher sie empfängt *vectigal* heist, während sie für den unterworfenen ein *stipendium* an das Heer des Eroberers ist, dessen Vertheilung unter die einzelnen Theile (*tribus*) der unterworfenen Gemeinde zugleich ein *tributum* darstellt [228]).

des Vectigal vom Staat an den Manceps (116, 12. 13) 2) die weitere Ueberlassung dieses Pachtrechts von Manceps an die Besitzer (116, 22 wo *per centurias* durch *per annos centenos* (116, 13) zu erklären ist, da das Vectigalland nicht centuriirt war). Die *proximi possessores* (116, 23) können die Pflichtigen selbst sein: die *conductio vectigalis* ist für sie keine (ungültige) Pacht einer eigenen Sache.

226) *L.* 20 § 1 *D. de captiv.* 49, 15. *Gai.* 2, 7. Die Kriege mit den fremden Völkern ausser Italien wurden um die Existenz (*uter esset, non uter imperaret*) geführt, und endigen daher mit Vernichtung, nicht wie in Italien mit einer blossen Mult. *Cic. de off.* 1. 8. *pro Fontei.* 8, 16. *Liv. I.* 15. 45. *II,* 41. *VIII,* 1. *XXXVI,* 39. *Dionys. II,* 35.

227) *Cic. in Verr. III.,* 6. *ceteris aut impositum vectigal est certum, ut Hispanis* (*Orelli* 3693. *Plin. nat. hist. III,* 2—5. *Liv. XXVIII,* 25), *et plerisque Poenorum, quasi victoriae praemium aut poena belli, aut censoria locatio constituta est, ut Asiae lege Sempronia. Siciliae civitates sic recepimus, ut eodem iure essent, quo fuissent.* Doch gab es auch in Sicilien *stipendiarii. Plin. nat. hist.* 3, 14 (8). C. G. Zumpt über den Zustand und die Verwaltung von Sicilien unter röm. Herrschaft in Seebode's Archiv für Philol. II, 2 (1825) S. 265.

228) *Cic. ad fam. III,* 8 (5). *Gai* 2, 21. *L.* 27 § 1 *D. de V. S.* 50. 16. Huschke. Census unter den ersten Kaisern S. 5.

Die Rückgabe überträgt also nicht, wie am *ager redditus veteri possessori* in Italien, volles steuerfreies Eigenthum (116, 18), vielmehr hat der Provinzialgrundbesitzer nur *possessio* und *ususfructus*, wie Gaius (2, 7) oder *possidere quasi fructus tollendi causa et praestandi tributi conditione*, wie Frontin 36, 6. 7 sich ausdrückt, und der Staat verpachtet von dem provinziellen *ager redditus* den Zehnten nicht minder, wie von dem erbpachtlichen *ager vectigalis* [229]).

Allein die Nichtentrichtung des Tributs ist nicht, wie dort, eine eigentliche Resolutivbedingung für den Verzicht auf die Einziehung, die Possessio fällt wegen Steuerverweigerung nicht etwa an den Staat zurück, sondern dieser hat wie am übrigen Vermögen des Besitzers [230]) auch an ihr nur ein Pfandrecht für seine Tributforderung [231]).

Wegen dieser Unwiderruflichkeit der Possessio gilt der Possessor materiell als Eigenthümer und hat die Vindication (wenn auch nicht *ex iure quiritium*, doch *ex aequo*), die Gränzscheidungsklage (Note 5), ja die Besitzklagen so gut wie der vollständige Privateigenthümer (36, 9—15; vgl. 98, 3). Das Eigenthum des Staats erscheint — nach Savigny's treffendem Ausdruck — fast nur wie eine publizistische Fiction zur Erklärung der Grundsteuer.

229) *Cic. in Verr.* 3, 6 *perpaucae Siciliae civitates sunt bello a maioribus nostris subactae: quorum ager cum esset publicus populi Romani factus, tamen illis est redditus: is ager a censoribus locari solet.* Diese *civitates censoriae* unterscheiden sich also von den *decumanae*. Note 227.

230) *L.* 1 *C. de cap. pign.* 10, 21. *Gai.* 4, 29.

231) *L.* 7 *pr. D. de publican.* 39, 4 *in vectigalibus ipsa praedia non personas conveniri et ideo possessores etiam praeteriti temporis vectigal solvere debere.* Die gewöhnliche Vorstellung von einer Reallast (Huschke Steuerverf. S. 139) ist weder römisch, noch dem Rechtsverhältniss entsprechend. Vgl. *L.* 39 § 5 *D. de leg.* 1 (30). *L.* 5 § 3 *D. de censib.* (50, 15). Bei der Distraction wird bedungen, dass der Käufer das Tributum zahlt. *L.* 35 *D. de iure fisci* (49, 14).

Der Staat kann jedoch auch auf das *tributum* und sein *nudum ius quiritium* verzichten: im ersten Fall entsteht Immunität, im zweiten italisches Recht (35, 17. 18). d. h. erbliche Heredien mit Erbschaftssteuer statt des Tributum. Davon wird noch bei den Colonieen die Rede sein.

31. Es ist endlich noch der landwirthschaftsrechtlichen Verschiedenheit des Bodens (§ 17) zu gedenken (369, 18—25). Sie kommt nur in Betracht: 1) bei Ermittlung der Gränze durch Verschiedenheit des Anbaus (§ 9), 2) bei Anlage einer Colonie, wo sie auf das Maass der Loose Einfluss hat, 3) bei stipendiarischen Stadtgebieten, wenn die ursprünglich bestimmten Fruchtquoten durch Abschätzung des Bodens auf Geldabgaben reduzirt werden sollen.

Zu diesem Zwecke nämlich werden Bonitirungsclassen unterschieden z. B. in Pannonien Ackerboden erster Klasse (*arvum primum*), zweiter Klasse (*arvum secundum*), Wiese, Mastwald (*silva glandifera*), gemeiner Wald (*silva vulgaris pascua*) zu Holzhieb und Weide.

In jeder Klasse [232]) wird jedem Jugerum eine feste Grundsteuer aufgelegt, die von dem Ertrag abhängt (205,

232) *Hygin*. 205, 12—15 *certa pretia agris constituta sunt ut in Pannonia arvi primi, arvi secundi, prati, silvae glandiferae* (*Plin. nat. hist*. 3, 25) *silvae vulgaris, pascuae*. Das Komma zwischen *vulgaris* und *pascuae* 205, 15 ist zu streichen und statt sechs sind daher fünf Bonitirungsclassen anzunehmen, sonst würde das Wort *silvae* auch vor *pascuae* wiederholt sein. Vgl. Huschke über den Census und die Steuerverf. der frühern röm. Kaiserzeit 1847 S. 109 Note 227. S. 114. 115 Note 114. 115, dem ich aber in der Annahme nicht beistimmen kann, dass diese Klassen erst von Domitian herrühren. Sie gründeten sich auf die Professionen der Eigenthümer (*Hygin*. 205, 17), die Professionen aber richteten sich nach der *forma censualis* von August *L. 4 pr. D. de cens.* (50, 15) und diese beruhte wieder auf den Lagerbüchern der einzelnen Gemeinden, sie befiehlt das *nomen fundi, qua civitate, quo pago sit, quos duos vicinos proximos habeat* anzugeben, gerade wie die Fundi in Veleia, Cornelia Baebia und Volceii profitirt

15. 16). Jede geschätzte Klasse muss also besonders vermessen werden, um zu ermitteln, ob die Zahl ihrer Jugerte mit der vom Besitzer angegebenen übereinstimmt, oder wie Hygin 205, 16 nach Lachmann's Restitution sagt: *horum aestimio, ne qua usurpatio per falsas professiones fiat, adhibenda est mensoris diligentia* d. h. um allen falschen Angaben zu entgehen muss zur Bonitirung des Schätzers die Sorgfalt des Mensor hinzukommen [233]).

Wir kehren jetzt zur staatsrechtlichen Haupteintheilung zurück, um die Centuriation der Militärcolonieen und die Strigation der Eroberungen im Einzelnen zu betrachten. Die Lagerordnung liegt ausser unserm Plan.

Vorher ist jedoch ein Blick auf das Organ zu werfen, dessen sich die römische Staatsregierung zur Ausführung dieser Einrichtungen bediente.

werden. Die stipendiarischen Völker bekamen zu ihren alten Lasten, dem *tributum* zu ihren Fehden, den Erbschafts- und Verkaufssteuern an ihre Gemeinde, seit ihrer Eroberung das römische Tributum hinzu, es war natürlich, dies in derselben Weise wie jene alten Abgaben zu repartiren

233) Huschke's Erklärung (a. a. O. S. 110 Note 227 vgl. S. 88) „damit die Besitzer nicht in Folge falscher Angaben über die Grösse ihrer Grundstücke einen zu niedrigen Ansatz derselben im *caput* erschleichen" beruht 1) auf der falschen Lesart *horum aestimatio ne qua usurpatione per falsas professiones fiat*, 2) auf der, wie ich glaube, irrigen Annahme realer Steuerhufen (*capita* oder *iuga* von 100 *iugera* oder Joch Ochsen, also halben, seit Constantin Achtel Centurien) an deren Stelle in Hygins Gedanken der feste Rahmen der Strigation und Scamnation tritt. Denn dieser fährt fort (206, 3—9): *propter quod huius agri vectigalis mensuram a certis rigoribus comprehendere oportet et singula terminis fundari — mensuram per strigas et scamna agemus.* Die realen *capita* müssten gerade bei Verschiedenheit des Bodens grösser oder kleiner sein und passen auch zu dessen Zersplitterung (152, 5—10) nicht. Vgl. Savigny, vermischte Schriften 1850, 2, S. 205.

VI. Die römischen Agrimensoren.

32. Während der ganzen städtischen Periode besass die römische *res publica*, abgesehen von den nur in ältester Zeit hierher gehörigen *augures publici populi Romani Quiritium* keine feste Staatsanstalt für die Bildung der Feldmesser oder die Ausführung öffentlicher Vermessungen und Vermarkungen. Das Feldmessen war damals gleich der Rechtskunde eine freie Kunst, welche ohne vorherige Prüfung wissenschaftlich von Freien [234]), praktisch auch wohl von Sclaven, umsonst, später gegen ein *honorarium* geübt wurde. Dies beweist der Edictstitel *si mensor agrorum falsum modum renunciasse dicetur*, in welchem der Prätor erst hinterher und nur wegen Dolus, nicht wegen *imperitia* eine Ersatzklage gegen den Mensor aufstellt [235]).

Ein solcher frei gewählter Feldmesser wurde *finitor* genannt, vielleicht ist der Name *mensor* erst durch Julian in das Edict gekommen: *finitores dicebantur* sagt Nonius *quos nunc agri mensores dicimus, dicti quod fines dividerent* und führt zum Beleg aus dem Prolog zum Pönulus (v. 49) die

234) *L.* 1 *pr. D. de extr. cogn.* 50, 13. *liberalia studia accipimus, quae Graeci ἐλευθέρια appellant. rhetores continebuntur, grammatici, geometrae.* Daher gehören diese Funktionen nicht zu den *operae locari solitae L* 1 *pr. D. si mensor.* (11, 6).

235) *L.* 1 *pr.* §. 1. *L.* 3 § 6. *D. si mensor.* 11, 6. Zeitschr. für gesch. Rechtswiss. 10 (1842) S. 422. Sie muss älter sein als die von Aquilius Gallus 686 proponirte *formula de dolo malo*, ihrem Character nach gehört sie in die Zeit des beginnenden Sittenverfalls, also etwa der Lex Plätoria und der Lex Silia, welche letztere wegen doloser Verfertigung und Anwendung falschen Gemässes und Gewichts eine Mult anordnet (*si quis magistratus adversus haec dolo malo pondera modiosque vasaque poplica, modica, minora maioraque faxit iusseritve fieri, dolumve adduit, quo ea fiant*).

Worte an: ***Eius nunc regiones, limites, confinia Determinabo, eius rei ego sum factus finitor*** [236]).

Dies änderte sich unter dem Principat. Die Imperatoren mussten für die Absteckung des Lagers, der Militärcolonieen, die Constitution der Municipien, die Grundsteuern, Ingenieure und Techniker im Generalstabe oder als Regierungsfeldmesser bleibend anstellen. Während zu Polybius' Zeit ein Tribunus mit einigen Centurionen das Lager absteckt [237]) und noch Cäsar im gallischen Kriege nur einige Centurionen zur Auswahl des Lagerplatzes voraussendet [238]), kommt unter Antonius schon ein ***peritus metator et callidus*** (Saxa) vor, der diese Function des Lagerabsteckens als festen Beruf treibt [239]).

Diese im Dienst der Regierung bleibend angestellten Mensoren führen neben den allgemeinen, von ihrer Kunst, den Werkzeugen welche sie gebrauchen, von dem Gegenstand und der Qualität ihrer Thätigkeit entlehnten Bezeichnungen [240]) den besondern Namen ***togati Augustorum*** (347,

236) *Non. de propr. serm. p.* 11, 24 (*Mercer.*) Vgl: *Cic. agr.* 2, 13, 34. *finitorem mittant* (*sc. decemviri*), *ratum sit quod finitor uni illi, a quo missus erit, renuntiaverit.* Beides *mittere* und *renuntiare* sind technische Ausdrücke. *L.* 1 § 2. *L.* 5 § 2. *D. si mens.* 11, 6. *Orelli n.* 4370. Vgl. *Nov. Valent. III. tit.* 21. § 4.

237) *Polyb.* 6, 1.

238) *Caesar bell. Gall.* 2, 17.

239) *Cic. Philipp.* 11, 5. 12 *Saxa nescio quis, castrorum antea metator, nunc ut sperat, urbis* 14, 4. 10 *quam iam peritus metator et callidus, decempeda sua Saxa diviserat.*

240) Von der Kunst (*professio, ars*) und dem Meistergrad darin, ist der Name *professor* später *artifex* entlehnt, nach den Messinstrumenten (den *metae* 33, 11. 20; 34, 4. 10, der *decempeda* und *groma*) heissen sie *metatores, mensores, decempedatores, gromatici* (die Unterscheidung des Vegetius 2, 7 *metatores, qui praecedentes locum eligunt castris — mensores, qui in castris ad podismum demetiuntur loca in quibus milites tentoria figant, vel hospitia in civitatibus praestent* ist zu speziell. *Frontin. strateg.* 2, 7, 12); nicht selten jedoch sind

2) und *auctores* (342, 14) welcher, ganz wie bei den Kronjuristen, den *iuris auctores, quibus permissum est iura condere* (Gai. 1, 7); auf ihre bestimmte Stellung zur Staatsregierung hinweist.

Man verlangte zwar weder eine juristische (124, 14. 15) noch militärische Ausbildung (121, 7. 8; denn 273, 17. 18 ist interpolirt), so oft auch Militärpersonen selbst bei bürgerlichen Vermessungen gebraucht wurden; allein eine genügende theoretische und praktische Kenntniss der Geometrie blieb unerlässlich, erst wer diese durch die Staatsprüfung bewährt hatte, konnte auf Anstellung rechnen, denn dass die Mensoren schon vor der Profession den Clarissimat, nach bestandener Prüfung sogar die Spectabilität erhalten hätten (273, 2—19) beruht auf einer Fälschung der ursprünglichen Constitutionen, welcher Mystification oder Gewinnsucht zum Grunde liegt [241]). Höchstens der Perfectissimat pflegte ausgezeichneten Auctoren, wie dem Gaius (307, 1,) dem Faustus und Valerius (307, 2), dem Latinus (309, 1) und Innocentius (310, 2) ertheilt zu werden.

Mit den Agrimensoren, die von Staats wegen den Beamten, welche ihrer bedürfen, überwiesen werden (Note 236), sind die gewöhnlichen Hof- und Reisefouriere (*mensores nostri*) [242]) nicht zu verwechseln, welche die Notitia Digni-

die *metatores* nur ungebildete Gehülfen des *gromaticus*. Sie kommen überhaupt nur beim Lagermessen vor. — Vom Gegenstand der Thätigkeit ist die Bezeichnung *mensor agrarius* (251, 15) später *agri mensor* (244, 2 auch für den militairischen Ingenieur (*Ammian*. 19, 11, 8 *Innocentio quodam agrimensore, Cassiodor. var*. 3, 52 *agrimensorem peritissimum*) hergenommen. Auf die Qualität der Thätigkeit bezieht sich der Ausdruck *arbiter* und *inspector*.

241) Aus *Nov. Theod. tit*. 2 (v. J. 438) und 24 (v. J. 443) über *limitanei milites* und *loci* sind nur einzelne Wörter beibehalten, das unverschämte Honorar und alles Andere ist erdichtet. Rudorff, Zeitschr. für gesch. Rechtsw. 10 (1842) S. 421. 422.

242) *L. 4 C. Th. de metatis* (7, 8).

tatum neben den Fackelträgern (*lampadarii*) unter dem Untergebenen des *magister officiorum* nennt; sie bildeten eine untergeordnete Klasse der Hofdienerschaft, deren Primicerius nach zwei Jahren in die letzte Stelle (*militia*) [243]) der *agentes in rebus* vorrückt.

Das Gebiet der Thätigkeit der bürgerlichen Feldmesser ist theils das Beurkundungsgeschäft (Notariat, daher die *notae iuris* 310, 1—3) in unstreitigen, theils das Richteramt, die Advocatur und sachverständige Beurtheilung (34, 19—35, 11) in streitigen Gränzsachen. Die wichtigsten Anwendungen bieten die Militaircolonieen (VII), die Grundsteuer- und Domainenvermessungen (VIII) und die Ganggerichte (IX) dar.

VII. Die Militaircolonieen und die Landschenkungen.

33. Eine Colonie nennen die Römer einen persönlichen Staats- und Heertheil, welcher in Gemässheit eines öffentlichen Beschlusses in einen festen Platz hinausgeführt wird, um daselbst als Tochtergemeinde Roms nach einer bestimmten Rechtsordnung angesiedelt zu werden: *colonia* (sagt eine alte Definition bei Servius (Aen. I, 16) *est coetus eorum hominum, qui universi deducti sunt in locum certum aedificiis munitum, quem certo iure obtinerent* und eine andere: *colonia est, quae graece ἀποικία vocatur, dicta autem est a colendo; est autem pars civium aut sociorum missa ubi rem publicam haberet ex consensu suae civitatis aut publico eius populi unde profecta est consilio. hae autem coloniae sunt quae ex consensu publico, non ex secessione sunt conditae.*

243) *L. un. C. Th. de mensoribus* (6, 34). Böcking, *annot. ad Not. dign. Orient. p.* 236.

Die Colonie ist also zunächst ein Inbegriff von Personen, ein Staats- und Heertheil, sie wird **deduzirt** und **condirt**, während das durch sie verjüngte oder gezähmte Municipium blos **constituirt** wird (263, 4) [244]. Die örtliche Bedeutung der Colonie für *ager* (z. B. *colonia adsignata* oder *censita* — 213, 6. 215, 3. 216, 3. 217, 5. 219, 1) oder für *urbs* (z. B. *colonia munita* 237, 20. 23.) ist eine secundäre, welche erst **nach** der Ansiedlung hervortritt. Diese örtliche Bedeutung ist überhaupt erst in späterer Zeit vorherrschend, in welcher auf der andern Seite auch bei dem Oppidum von einer Deductio die Rede ist (231, 8; 232, 17. 20; 234, 11. 237, 5. 238, 19. 239, 1. 7).

2) Es ist gleichgültig ob die Deducirten Römer oder Socii (Latinen) sind. Denn auch die Bundsgenossen bilden einen römischen Heertheil. Wesentlich ist nur die Aussendung von Rom aus: eine von Sociis gestiftete Ansiedlung ist keine römische, sondern eine *prisca latina colonia* oder ein *oppidum*.

3) Zu einer Colonie gehört die Betheiligung der Mutterstadt als solcher durch einen Staatsact (*publico consilio*). Die Auswanderung *privato consilio* ohne höhere Leitung enthält nur eine *secessio*, der Besitz der Loose darf nicht eigenmächtig (*ex occupatione* 231, 12 *L.* 5 *D. de poss.* 41, 2) ergriffen und selbst die Ausführung nicht durch die *milites le-*

244) *Cic. agr.* 2. 27. 73. 74. *Div.* 1. 1, 3 *coloniam misit.* Der Ausdruck *constitutio municipii* ist von der *status mutatio* (. . 6) hergenommen, welche die Stadt durch die Colonie erleidet. Daher heisst es von einem Municipium ohne Colonie bei Isidor 15, 2 *municipium est, quod manente statu civitatis ius aliquod — a principe impetrat.* Die Art der *constitutio* eines Municipiums kann sehr verschieden sein, z. B. Abtretung einer Präfectur, Verschmelzung mit der Coloniegemeinde. Die *constitutio* einer Colonie dagegen ist völlig gleichbedeutend mit der Gründung. *Cic. agr.* 1, 5 *constituere coloniam in Ianiculo.*

gionarii allein geschehen sein (232, 17?), sonst bleibt die Stadt ein *oppidum*.

4) Durch die bäuerliche Ansiedlung (*colendo*) unterscheidet sich die Colonie von der rein persönlichen und militairischen Besatzung (*praesidium*), wie umgekehrt ihr militairisches Wesen zu dem rein bäuerlichen des Provinzialbodens einen Gegensatz bildet.

Die Colonen sollen nämlich die Eroberungen Roms nicht blos sichern, sondern in die Stelle der durch den Krieg aufgeriebenen ursprünglichen zugleich eine neue römische männliche Bevölkerung setzen, dazu bedürfen die Colonen einen Heerd und Hausstand. In einer Definition der Colonie, welche Isidor erhalten hat, wird auf diese Bedeutung derselben das Hauptgewicht gelegt: *urbes a propriis civibus conditae*, sagt er, *civitates non coloniae nuncupantur: colonia vero est, quae defectu indigenarum novis cultoribus adimpletur*, *unde et colonia*, *a cultu agri*, *est dicta*[245]).

In der That waren die Colonieen während des Aufschwungs des römischen Staats das wichtigste Förderungsmittel der Volksvermehrung und Romanisirung, namentlich haben die massenhaften latinischen zu diesen Zwecken dienen müssen. Denn die kleinen Bürgercolonieen konnte Rom, um die Bürger zusammenzuhalten, nur zum Festungsdienst in Feindes Land und an der Küste Italiens verwenden[246]), die Latinen aber wurde man durch die starken Deportationen nicht nur aus der unbequemen Nachbarschaft los, sondern zwang sie zu-

245) *Isidor. orig.* 15, 2. 9. Vgl. *Liv.* 27, 10 *in colonias atque in agrum bello captum stirpis augendae causa missos. Eutrop.* 8, 3 (von Dacien) *ex toto orbe Romano infinitas eo copias hominum transtulerat ad agros et urbes colendas. Dacia enim diuturno bello Decebali viris fuerat exhausta.*

246) *Liv.* 27, 38. 36, 3. Huschke, Servius Tullius S. 481 ff. Daher auch die *sacrosancta vacatio militiae* der *coloniae maritimae*.

gleich durch ihre isolirte Lage in Mitten feindlicher Umgebungen zum festern Anschluss an Rom. Die wilden Bergvölker, welche gleichsam als Rückfracht nach Samnium eingeführt wurden (235, 9) konnte man wiederum in der Nähe leichter hüten, als in ihren heimischen Alpen.

In der Kaiserzeit jedoch trat die natürliche und gerechte Strafe dieser künstlichen und gewaltthätigen Umgestaltung der Bevölkerungsverhältnisse [247]) in jener schrecklichen Verödung der Provinzen hervor, welche das erschlaffte Reich nöthigte, Barbaren als Anbauer über die Gränze zu nehmen, so dass die einheimischen Colonieen nur als Festungen fortbestanden.

5) Ein wesentliches Merkmal im Begriff der Colonie ist nämlich ferner das einer Staatsfestung, worauf die Mauern und Thürme in den Abbildungen hindeuten (Fig. 174. 175).

Wenn hiergegen neuerdings eingewendet worden ist [248]), dass auch die *oppida* Festungswerke hatten, so ist ein wesentlicher Unterschied unbeachtet geblieben.

In dem Begriff und der Anlage eines *oppidum* liegt allerdings die Befestigung durch Wall und Graben, Thürme und Mauern (135, 18; 179, 1; 237, 5. 8). Ja manche Castelle waren so fest, dass sie wie jenes Larignum [249]) dem Feuer widerstanden und nur durch Aushungerung zu nehmen waren.

Daher mochte es in den früheren italischen Kriegen, als es nur noch darauf ankam, widerspänstige Municipien zu

247) *Seneca consol. ad Helv. c. 7. hic deinde populus quot colonias in omnes provincias misit? ubicunque vicit Romanus habitat. Ad hanc commutationem locorum libenter nomina dabant et relictis aris suis trans maria sequebatur colonus senex.* 8. *vix denique invenies ullam terram quam adhuc indigenae colant. permixta omnia et insititia sunt.*

248) *Zumpt de colon. milit.* (*Comment. epigraphicae* 1850) *p.* 442.

249) *Vitruv. de archit.* 2, 9, 15. 16.

zähmen (135, 20), hinlänglich scheinen der Colonie die Festungswerke dieses Municipiums blos zu übergeben und darauf, nicht wie man gewöhnlich annimmt auf einen angebauten Ort möchte ich den *locus certus aedificiis munitus* der servianischen Definition beziehen [250]).

Diese kleinstädtischen Befestigungen mit Wall und Graben (*oppidum* oder *municipium circumductum*) (231, 11) oder Mauern (*muro ductum*) (z. B. 231, 3; 232, 3, 13) oder andern Werken (*oppidum munitum*) aus den Zeiten der innern Fehden Italiens genügten aber nicht mehr, als Rom das ganze Land gegen die auswärtigen Mächte Carthago, Macedonien, Illyrien (135, 23—136, 16) zu vertheidigen hatte. Dazu waren Reichsfestungen (*propugnacula imperii*) erforderlich, die jene *oppida Italiae* an Grossartigkeit und Sorgfalt der Befestigung weit hinter sich liessen. Dies waren die römischen *coloniae maritimae* und *montanae* [251]).

In den Provinzen galt es die Reichsgränzen gegen barbarische Nachbaren zu schützen, dort wurden *ad hostium incursus repellendos* (135, 22) Festungsbauten angelegt, wie sie diese eroberten Reiche in den Zeiten ihrer Selbständigkeit nicht gekannt hatten [252]).

250) *Isidor. or.* 15, 2 *moenia abusive dici solent omnia aedificia publica civitatis. Proprie autem moenia sunt tantum muri. Varro de ling. lat.* 5, 143 *ideo coloniae ut urbes conduntur, quod intra pomoerium ponuntur.*

251) *Cic. agr.* 2, 27, 73 *est operae pretium diligentiam maiorum recordari, qui colonias sic idoneis in locis contra suspicionem periculi collocarunt, ut esse non oppida Italiae sed propugnacula imperii viderentur.* Es gab verschiedene Systeme (*leges*) der Befestigung: die *lex Gracchana* (233, 10) *Sullana* (231, 11; 234, 15) u. a. die nach und nach vervollkommnet wurden. *Veget. de re mil.* 4, c. 1—30.

252) *Cic. pro Font.* 1, 3 (von Narbo Marcius) *colonia nostrorum civium, specula populi Romani ac propugnaculum illis ipsis nationibus oppositum et obiectum L.* 1 § 5. *D. de cens.* 50, 15 (von Palmyra) *prope barbaras gentes et nationes collocata.*

6) Endlich bildet die römische Colonie eine Gemeinde (*universitas*) mit fester Rechtsordnung (*certo iure*) nach dem Muster und unter Leitung der Mutterstadt. Dieses wichtige Moment unterscheidet die römischen Colonieen 1) von den planlosen Ansiedlungen im alten Italien, welche durch ein Erstlingsgelübde (*ver sacrum*) aus dem alten Stock ausgestossen, gleich einem jungen Bienenschwarm sich eine Heimath aufs Gerathewohl suchen mussten; 2) von dem unsichern Rechtszustand der Municipien, deren Einrichtungen veraltet und deren Statuten seit ihrer Einverleibung in das römische Kaiserreich als Zeugnisse in eigener Sache ohne Beweiskraft waren; endlich 3) von der Ansiedlung einzelner Bauern und Soldaten ohne Specialgesetz und Centuriation, wie sie zur Aufhülfe der verfallenen Flecken Italiens oft vorkam. Denn in diesem Fall bleibt die Stadt *oppidum*, die Ansiedler *incolae* (*metyci* 234, 19. 238, 8), die Anweisung geschieht durch eine *iugeratio* morgen- nicht centurienweise (230, 2. 20.), der *ager* kann *viritanus* sein, *colonicus* ist er nicht.

34. Von der Deduction der Colonie Eporedia (653 der Stadt) heisst es im Velleianischen Verzeichniss: *neque facile memoriae mandauerim quae, nisi militaris, post hoc tempus deducta sit.* Die Colonieen seit Marius sind also Militaircolonieen.

Das Wesen dieser Ansiedlungen suchte man früher darin, dass sie für Militairpersonen statt für Bürger bestimmt gewesen seien. Dies glaubte man daraus schliessen zu dürfen, dass sie in militärischer Ordnung (*cum signis et aquila et primis ordinibus ac tribunis*) ausgeführt werden.

Dieser Irrthum ist längst von Trekell und Andern widerlegt worden [253]). Eine Versorgung des Proletariats lag

253) *Trekell antiquit. select.* p. 207. *Zumpt l. c.* p. 482.

nicht im altrömischen Geiste, erst während der Umsturzperiode tritt sie vorübergehend als Colonialzweck auf. Dagegen haben schon die *viri illustres* der Republik ihre *consummati milites* mit Land statt des Soldes für tadellose Dienstzeit belohnt (176, 1—13) und die militärische Ausführung mit Anführern und Feldzeichen liegt bereits in dem *certum ius*, welches den Character jeder Colonie bildet.

Dennoch ist die eigenthümliche Bedeutung der Militaircolonieen selbst von den neusten Schriftstellern noch nicht scharf genug gefasst. So behauptet unter andern Walter [254]), nachdem die Legionen zu einer stehenden Truppe und einer den Bürgern entgegengesetzten Macht geworden wären, seien die Colonieen von den Parteihäuptern blos als Ansiedlungen für ihre Soldaten eingerichtet und Militärcolonieen genannt.

Dass es sich aber um grössere Dinge handelte, als eine Scheidung der Stände desselben Staats, beweist die Rede des Marcus Brutus (*Appian. B. C.* 2, 140) auf welche schon Sigonius mit Recht hingewiesen hat.

Die Militärcolonieen sind eine den Wendepunkt der städtischen und kaiserlichen Periode der römischen Geschichte begleitende und bezeichnende Erscheinung. Nachdem die Stadt durch Verläugnung von Treu und Glauben, Religion, Recht und Sitte moralisch zu Grunde gegangen war, musste sie nach kurzem Durchgang durch die Anarchie naturnothwendig der Militairdictatur verfallen. Noch waren es zwar nicht fremde Eroberer, wie in der Völker-

254) Walter Gesch. des röm. Rechts erste Ausg. (1840) S. 265. In der zweiten Ausgabe I. 248. S. 315 ist der Character der Militaircolonieen noch mehr verwischt, denn Anstalten „zur Versorgung der Soldaten und Veteranen" waren die Colonieen mit alleiniger Ausnahme der Gracchanischen und selbst dieser kaum (136, 7; 165, 10, 15) von jeher gewesen.

wanderung, sondern römische Feldherrn, römische freilich in der Fremde verwilderte Prätorianer und Legionen, denen die Stadt unterlag. Allein sie bildeten nicht mehr, wie früher, einen Stand in der Republik, das stehende Heer war in der That die Staatsgewalt, unter welcher jene zur privaten Commune herab sank: *urbs venerabilis* sagt Ammian (14, 6) *Caesaribus tanquam liberis suis regenda patrimonii iura permisit*. Der Princeps steht über dem Gesetz, der Soldat darf das Recht ignoriren und diese Erhebung des Imperium über das Jus, der *milites* über die *quirites*, wird das Zauberwort durch welches Cäsar den Unmuth seiner müden Legionen bricht (177, 1—8. *Sueton. Caes.* 70) und auf welches die Tradition der Agrimensoren den Ursprung ihrer Kunst zurückführt (395, 15. 396, 6).

Das Mittel den Sieg des Militairstaats über den alten Rechtsstaat dauernd zu befestigen, boten die Militaircolonieen.

Während die alten Colonieen Festungen der Republik gewesen waren, welche von ihr ausgehend die Sitte und Herrschaft ihrer Mutterstadt, wie eines städtischen Oberhofs in immer weitere Kreise verpflanzten, sind die Militaircolonieen Festungen des Princeps gegen die Republik, durch welche der Imperator und der *miles provincialis*, auf den sich der ungeheure von den Provinzen ausgehende Rückschlag stützt, in ihrem eignen Kernlande Italien Fuss fast [255]). Nebenbei enthalten sie Benefizien der mit den Interessen des Princeps in Eins verwachsenen Gefolgschaften, die ihm zugleich gehorchen und befehlen, weil sie ihm ihre Existenz verdanken, wie er ihnen seine Siege (176, 10. *Appian. B. C.* 5, 17. 20. 21).

255) *Appian. B. C.* 5, 12 τὰς ἀποικίας συνισταμένας, τοῦ μηδ' αὖθις ἀνακύψαι τὴν δημοκρατίαν, παρῳκισμένων τοῖς ἄρχουσι μισθοφόρων, ἑτοίμων ἐς ὅ τι χρῄζοιεν.

Ihr Gegenstück bilden die Entschädigungscolonieen in den überseeischen Provinzen, welche den aufgelösten und vertriebenen Bauernstand des alten Italiens als neue Heimath und Mittel der Romanisirung aufzunehmen bestimmt waren [256]). Allein der Vorsicht halber wurden diese Colonisten mit Veteranen gemischt, und daher gleichfalls zu den Militaircolonieen gerechnet. Nur durch solche an eine Völkerwanderung streifende Verpflanzungen konnte die furchtbare Bewegung gestillt werden, welche den Umsturz der Republik begleitete. Die Nachwehen aber hat Italien nie verwunden, seine Villen und Lustwälder, seine künstlichen Ansiedlungen und Sclavenmassen konnten ihm den Verlust des urkräftigen früher unerschöpflichen samnitischen Bauernstandes nicht ersetzen: es sank in gänzliche Abhängigkeit von den Provinzen herab [257]), in welchen das alte Latium und Italien in künstlicher Uebersiedlung ein schattenhaftes Dasein fortführen.

35. Während die Colonieen des alten Staats durch einen Senatsschluss, seit Gracchus durch einen Volksschluss [258]) gegründet wurden, geht jener öffentliche Beschluss, den die Stiftung jeder Pflanzgemeinde voraussetzt, bei den Militaircolonieen vom Imperium aus: *statui hoc loco inserere*

256) Dahin gehören die Augustischen Colonieen Buthrotum, Dyrrhachium, Philippi, Corinth, Carthago. *Zumpt de colon. mil. p.* 457. Dann die Colonieen, welche Nerva deduciren liess. *Dio Cass.* 68, 2. *Plin.* 7, 31. *L.* 3 § 1 *D. de termino* 47, 21.

257) *Tac. ann.* 3, 54 *Italia alienae opis indiget, — vita populi Romani per incerta maris et tempestatum cotidie volvitur. ac nisi provinciarum copiae et dominis et servitiis et agris subvenerint, nostrae nos scilicet nemora nostraeque villae tuebuntur.* 72, 43 *olim Italia legionibus longinquas in provincias commeatus portabat — sed Africam potius et Aegyptum exercemus navibusque et casibus vita populi Romani permissa est.*

258) *Lex Thoria c.* 1 *lin.* 3.

sagt Velleius (I, 15), *quae — deducta sit colonia iussu senatus*: *nam militarium* (nämlich *coloniarum*, nicht wie Manche wollen, *rerum*, wovon gar nicht die Rede ist) *et causae et auctores ex ipsarum praefulgent nomine* (z. B. aus dem Namen *colonia obsequens Iulia Augusta Emerita* u. s. w.).

Die alten Gesetze z. B. die Lex Thoria hatten den Oekisten nur die Ansiedlung Einzelner gestattet, selbst die Lex Appuleia erlaubt dem Marius nur einzelnen latinischen Colonisten die Civität zu geben [259]). Die Lex Valeria aber veräusserte das Recht des Populus an den Imperator, (Sulla) indem sie seine Acte, also auch seine Colonieen im Voraus für gesetzlich erklärte [260]). Dies sind also die ersten Militaircolonieen. Dass die spätern Imperatoren dasselbe Recht hatten beweist Augusts Notiz im Monument von Ancyra [261]): er selbst habe die Colonieen deduzirt (*colonias deduxi*) und die Mittel dazu aus dem Militairärar genommen, *ex quo praemia darentur militibus, qui XX stipendia meruissent*.

Es trat ein ähnliches Verhältniss ein, wie bei den Constitutionen, welche *legis vicem* hatten, weil der Imperator selbst durch eine *lex* das Imperium empfing: ohne diese Fiction eines *publicum consilium* würden die Militaircolonieen nach dem alten Staatsrecht blosse Secessionen gewesen sein.

Der Imperator konnte allerdings wieder den Senat vorschieben: nicht nur die *lex Cornelia* und Caesars *leges Iu-*

259) *Cic. pro Balb.* 21. 48.

260) *Schol. Gronov. Orelli p.* 435.

261) *Mon. Ancyr.* V. 35. *Colonias in Africa, Sicilia, Macedonia, utraque Hispania, Achaia, Asia, Syria, Gallia Narbonensi, Pisidia, militum deduxi. III,* 36. 37. *Italia autem colonias, quae vivo me celeberrimae et frequentissimiae fuerunt duodetriginta deductas habet.* Vgl. die Münzen von Philippi bei *Vaillant numm. colon. I. p.* 160. 191.

liae, sondern selbst noch die *leges agrariae* von Caligula und Nerva (Note 39, 49) scheinen Senats- oder gar Volksschlüsse gewesen zu sein. Meist aber verfügte er die Deduction durch ein Edict oder eine spezielle Ordre (*iussus*), wie denn dergleichen von den Triumvirn (246, 12—15), Augustus als Alleinherrscher (112, 21. 119, 21. 201, 7. 8. 203. 15), Domitian (133), Nerva (133, 16) und ungenannten Imperatoren in den Gesetzsammlungen der gromatischen Autoren angeführt werden [262]).

Diese Gesetze sind für die Colonieen, was die alten *consuetudines* einst für die Arcificien waren, sie bilden daher 1) einen Gegenstand der sorgfältigsten Interpretation (134, 3. 118, 11): d. h. aus den Spezialgesetzen der einzelnen Colonieen (*privilegia* 19, 4) wird durch Abstraction der Begriff einer allgemeinen *lex colonica* für alle Colonieen gebildet (24, 6), 2) ein Vorbild für die spätern Assignationen: das gracchanische, sullanische, triumvirale, Julianische System der Befestigung, Limitation, oder Versteinung wurde von Augustus, Caligula, Claudius, Nero neben ihrem selbst erfundenen angewendet (209, 16, 21; 215, 4; 236, 1; 237, 6. 16. 17; 238, 6. 20; 242, 11), so dass aus der Benennung der Limites, Centurien und Termini nicht sicher auf den Stifter der Colonie geschlossen werden darf.

36. Die Stadt Rom hatte ihre Veteranen durch bürgerliche Behörden angesiedelt, dies that noch die Lex Cor-

262) z. B. die „Lex" über die Jurisdiction (118, 11—14) die Erhaltung der Heiligthümer und Communalanstalten (120. 12—9 = 157. 10—17) über die Abhänge (109. 16—20 = 221. 6) auch wohl über die Wälle und Gräben, die den Abfluss des Regenwassers hindern (*L.* 1 § 23. *L.* 2 *pr.* *L.* 23 *de aqua plur.* 39, 3). Nur die *lex triumviralis* 211, 22 = 175. 1. 2 ist keine gesetzliche, sondern eine contractliche Bestimmung, eine *lex locationis operis* mit den Conducteuren, denen die Limitationen in Etrurien überlassen wurde.

nelia, deren Quinqueviri (236, 14) den Schein der Unparteilichkeit retten sollten und die Lex Julia [263]), deren Vigintiviri wenigstens nominal nur Bürger, Familienväter mit drei Kindern, zu deduziren hatten.

Die Militaircolonicen dagegen wurden nur einer höhern Militairperson in Vollmacht des Imperator anvertraut, so nennt schon Cicero [264]) den Auftrag der Legaten, denen Cäsar, nachdem das Amt der Vigintiviri erloschen war, die Deduction aus eigener Macht übertrug, ein *negotium datum a C. Caesare, non iudicium susceptum ex voluntate C. Caesaris.* In ähnlicher Weise werden wir uns die Stellung des Asinius Pollio zu Antonius, des Legaten Alfenus Varus, vielleicht auch des Octavius Musa zu denken haben, der als ein *limitator ab Augusto datus* bezeichnet wird und gleich den beiden Andern aus dem Leben Virgils so bekannt ist [265]). Desgleichen des *L. Memmius praefectus legionis XXVI et VII Lucae ad agros dividendos*, auf einer von Borghesi [266]) bekanntgemachten Inschrift.

Der Bevollmächtigte ist ein Kommissar (*curator*) dessen Amt nur bis zur Vollendung der Colonie und dem Amtsantritt der ordentlichen Magistrate dauert (265, 5—8). Während desselben hat er auch die Jurisdictio und das Recht Recuperatoren zu bestellen weil die friedliche Herrschaft der *lex civitatis* und der *legitima iudicia* noch nicht fest gegründet, das Album Judicum noch nicht eingerichtet ist (265,3—5). Bis auf Claudius musste aber die Jurisdiction durch eine Lex übertragen sein [267]). Die Berufung von ihm ging wie bei

263) *Cic. de lege agr.* 2, 10.
264) *Cic. ep.* 13, 5, 1. 3.
265) *Serv. ad ecl. IX*, 6. *VI*, 6. *VII*, 9. 10. *II*, 1. *XII*, 29. *Donat. vita Virgilii* § 36.
266) *Giorn. Arcad.* 1821, *p.* 204; daraus *Cardinali dipl. p.* 183 *n.* 326.
267) *Tacit. ann.* 12, 60.

jedem *iudex a principe datus* an den Committenten als die *maior potestas* (221, 8).

Im Einzelnen verwendete der Curator Ingenieure oder Centurionen und diese weiter für die mechanischen Verrichtungen gemeine Soldaten (121, 7—10; 244; 251, 10—17)[268]). Das Rechtsverhältniss zwischen dem Imperator und Unternehmer war eine *locatio operis*, deren Bedingungen aus dem Formular anschaulich werden, nach welchem die Triumvirn die Limitationen Etruriens und Umbriens verdangen (211, 22), die Prüfung und Abnahme der Leistung sich vorbehaltend. (*hoc opus omne arbitratu C. Iuli Caesaris et Marci Antoni et Marci Lepidi triumvirorum r. p. c.*). Die Ingenieure wurden vom Unternehmer honorirt[269]).

37. Das Kreutz, welches in allen Colonieen die vorherrschende Form bildet, wurde wohl nur von den ältesten Augurn mit dem Krummstabe (*lituus*) nach Gutdünken beschrieben, später finden wir diese *descriptio regionum* nur noch im geistlichen Recht zum Zweck der *contemplatio* des Himmels[270]).

Bei Messungen auf der Erde, welche auf der Kreutzesform beruhen, namentlich bei Gründung neuer Festungen und Lager, bedienten sich die Augurn und Mensoren schon zu Ennius und Lucilius Zeiten eines metallenen Messinstrumentes, dessen Gebrauch die Römer von den Etruskern,

268) Der unbestimmte Ausdruck: *qui primi agros constituerunt L. 23 pr. D. de aqua pluv.* 39, 3 umfasst sämmtliche bei der Limitation betheiligte Personen.

269) *L.* 1 *pr.* § 1 *D. si mensor* 11, 6 *non crediderunt veteres inter talem personam locationem esse, sed magis operam beneficii loco praeberi: et id, quod datur, ad remunerandum dari et inde honorarium appellari. si autem ex locato fuerit actum, dicendum erit, nec tenere intentionem.*

270) *Cic. de divin. I,* 17, 30. 31 *de nat. deor. II,* 3, 9. *Liv. I.* 18. *Plutarch. Rom.* 22. *Camill.* 32.

diese von den Griechen, diese von den Babyloniern angenommen hatten [271]).

Der lateinische Name dieser „*machina*" (295, 11) oder „*machinula*" ist *stella* von der Kreutz- oder Sternform und wie Capito in den Büchern über das pontifizische Recht nach P. Servilius, Cicero's Collegen im Augurat, annahm zur guten Vorbedeutung für die aufgehende Stadt [272]). Daneben hatte jedoch das ausländische Wort *groma*, von *γνῶμα*, (*γνώμη*), einer andern Form für *γνώμων*, *norma*, *regula*, (189, 17) in Italien Bürgerrecht gewonnen und den *gromatici* den Namen gegeben. *Gruma*, *degrumare*, wie *grumus*, der Erdhaufen, auf dem das Instrument aufgestellt wird (*figitur*) scheint nur eine rustike Aussprache für *groma* und ist so wenig von *congruere*, als von *congregare*, wie die Römer wollen, abzuleiten [273]).

271) *Herodot.* 2, 109. O. Müller, Etrusker 3, 6, 11.

272) *Festus v. stellam significare ait Ateius Capito laetum et prosperum, auctoritatem secutus P. Servilii auguris, stellam, quae ex lamella aerea, adsimilis stellae, locis inauguratis infigatur. Hygin. de mun. castr.* 12 *portae castrorum in conspectu rigoris stellam efficiant* versteht darunter ein einfaches Kreutz, Gaius und Theodosius 307, 6; 346, 9, einen eigentlichen Stern (*stella tunior consecrata*) um die in die Erde geschlagenen Eichenpfähle finden zu können (fig. 243). Eben so *Colum. III*, 13, 11—13, wo eine *stella in speciem Graecae litterae X decussata* zum Auffinden der *scamna*, wenn schlecht gepflügt war beschrieben wird, während IV, 17, 6 *in stellam decussari* ein einfaches Kreutz bezeichnet.

273) *Paul. ex Festo. v. groma appellatur genus machinolae cuiusdam, qua regiones agri cuiusque cognosci possunt, quod genus Graeci γνώμονα dicunt. grumus terrae collectio minor tumulo. Non.* 63, 3 (*Mercer.*). *Grumae sunt loca media, in quae directae quatuor congregantur et conveniunt viae. Est autem gruma mensura quaedam, qua fixa viae ad lineam dirigantur, ut est agrimensorum et talium. Ennius lib. XVIII. Gruma dirigere dixit, degrumari ferro.* (*Salmas. excerc. Plin.* 473). *Lucilius lib. III. Viamque Degrumabis, ut castris mensor facit olim. Hygin. de mun. castror.* 12. *In introitu praetorii partis mediae ad viam principalem gromae locus appellatur, quod*

Jene *stella* oder *groma* nun ist ein doppeltes Diopterlineal, zusammengesetzt aus zwei sich rechtwinklig schneidenden Armen, an deren Enden (*cornicula,* 32, 19; 288, 5) die Himmelsgegenden angedeutet waren (225, 7 *in groma sunt designati*). Dass jedoch der von Osten nach Westen gerichtete Arm der Diameter, der von Süden nach Norden die verticale Diagonale heisse, beruht auf einer verdorbenen Stelle des Städteverzeichnisses (225, 7—9). An den vier Enden waren Perpendikel (*nerviae, fila, perpendiculi* 32, 20; 33, 5; 192, 9; *normae* 286, 2) mit Gewichten (*pondera* 32, 19) angebracht. Mit ihrer Hülfe geschieht das Richten (*perpendere*) des Instruments. Die *groma* hat also grosse Aehnlichkeit mit dem Chorobates, den Vitruv 8, 5, 1 beschreibt und sowohl der Dioptra als der Wasserwage vorzieht, nur werden die Arme schwerlich wie bei diesem Instrument, zwanzig Fuss gemessen haben.

Etwas Anderes ist der *gnomon* der Sonnenuhr (189, 17. 190, 7. 386, 2), dessen sich die Feldmesser bei Bestimmung der Meridiane bedienten, wo sie die *summa ac divina ars* der Gnomonik zu Hülfe rufen (184, 1). Den Unterschied der *groma* und des *gnomon* hat bereits Salmasius zu *Solin. c.* 37 (*Plin. excerc.* 1689 *I. p.* 445—474) richtig angegeben, während er wiederum ohne Grund die *groma* mit der *pertica tristis* (*Propert.* 4, 1, 130) oder *impia* (*Valer. Cato, Dir.* 45) verwechselt, worunter eben so wohl die Messruthe verstanden sein kann.

turba ibi congruat, sive in dictatione metarum posito in eodem loco ferramento groma superponatur, ut portae castrorum in conspectu rigoris stellam efficiant. Et professores eius artis causa supra scripta gromatici sunt cognominati. Glossar. Labb. Gruma βασιλικὴ γνώμη, γνώμων, δίοπτρα ἡ τῶν γεωμετρῶν. Gruma, ὄπτρα τεκτονικὴ. Grumat μετρεῖ, ἐξισοῖ.

Die *groma* ruht auf einem Fussgestell, welches der Festigkeit und Genauigkeit wegen von Eisen ist und daher *ferramentum* genannt wird. Beides unterscheidet Hygin 191,3 wenn er *aut ferramenti vitium aut conspiciendi* einander entgegen setzt und Note 273 sagt *ferramento groma superponatur*; ebenso Nipsus 285, 15 *fixo ferramento — percuties gromam — ex alia parte ferramenti et manente groma*, wo das Stativ fest stehend gedacht ist, während der Stern gedreht wird. Gewöhnlich aber steht *ferramentum* für das ganze Werkzeug (33, 3 *metas ferramento reprehendere* 183, 6. 10. 14 *cum ferramento sol occiderit et trans montem adhuc luceat*). Die Identität von *tetrans* und *ferramentum* lässt sich dagegen nicht erweisen: *tetrantem ponere* 285, 8; 287, 11 heisst einen Kreutzpunkt auf der Erde bestimmen. Das *ferramentum* hat unter dem Mittelpunkt seines Bodens einen Perpendikel, der auf das entsprechende Centrum auf der Erde treffen muss, (287, 26) *fixo ferramento convertes umbilicum soli supra punctum lapidis et sic perpendes ferramentum. perpenso ferramento ab umbilico soli emittes perpendiculum*[274]) *ita ut in puncto lapidis cadat* (287, 5).

Die *stella* wird zuerst bei den feierlichen Auspizien, in Gegenwart des Gründers, welcher das *ius auspicii* hat, auf dem Markt der Colonie, im Schneidepunkt der Hauptstrassen aufgestellt. Von dieser ersten sollennen Aufstellung (*posita auspicaliter groma, ipso forte conditore praesente* 170, 5) unterscheiden die Gromatiker die Uebertragung des Instruments (*transferre ferramentum*) auf die übrigen rechten Winkel innerhalb der Limitation (*interversurae* 33, 2—6; 192, 7; 193, 8; 285, 7 ff.). Die gänzliche Wegnahme der Groma (*machina sublata*) und die Anheftung des ausgeführ-

274) Ebenso 287, 5, dagegen steht 284, 16 *ad umbilicum soli emissum perpendiculum*, wonach *umbilicus soli* der Stein oder das Centrum des Bodens sein würde.

ten Limitationsplans (*aes, forma*) auf dem Markt oder im Archiv (*aes fixum*) bezeichnet das Ende des Auftrags des Curators und den Beginn der Herrschaft des Gesetzes und der ordentlichen Magistrate (295, 11 vgl. 265, 5).

Jeder rechtwinklige Kreutzpunkt auf der Erde wird nach dem vierarmigen Instrumente selbst *tetrans* oder *groma* genannt, nicht nur der Mittelpunkt des Ganzen im Lager (Hygin, Note 273) sondern auch die übrigen Schneidepunkte (Nonius, Note 273; Frontin 33, 5; Nipsus 284, 12).

Bei ganz neuerbauten Colonieen hatte man es in der Hand, die Groma des Ganzen zugleich zum Marktplatz der Colonie einzurichten, an welchem nach Vitruv (5, c. 1. §. 4. 6. c. 2) der Haupttempel, das Rathhaus (*curia*), die Börse (*basilica*), das Stadtgericht und das Stadtgefängniss (*carcer* zur Ausübung der *coercitio* und *iurisdictio* der Colonie 118, 14) wie das Schatzhaus (*aerarium*) errichtet werden. Dann führten die vier Hauptstrassen ganz wie im Lager zu den vier Thoren hinaus, die Stadt beherrscht alle vier Quartiere, der Weg der Bauern zum Markt und Gericht ist überall gleich. Diese Form galt daher als die schönste und günstigste (180, 1—9). Leider war sie selten anwendbar, denn der alten Regel nach sollte die Colonie in einen alten Ort ausgeführt werden, dann musste der Knotenpunkt vor der Stadt in möglichster Nähe eines Thors angelegt werden und die Festung lag in einem ihrer Quartiere (178, 11—16; 194, 48). Ja sie konnte wo Berge, Wasser, Seeküste in Betracht kamen, ganz ausserhalb der sämmtlichen Regionen ihrer Feldmark liegen: die alten Felsennester aus der Feudalzeit Italiens, wie Hispellum und Anxur, lagen auf unzugänglichen Klippen und Waldgebirgen, welche in der nächsten Umgebung der Stadt jeden Ackerbau unmöglich machten (178, 19—179, 10. Horat. serm. 1, 5. 26).

Von den Kreuzpunkten aus bestimmt der Mensor die gerade Richtung (*rigor*) der auslaufenden Limites, durch Visiren (*conspicere, perspicere*) und Zurückvisiren (*reprehendere* 34, 11) nach Messstangen (*metae, signa*, 193, 2 ff.) die einander decken (*consumere*) müssen. Dies Visiren heist *dictare metas, rigorem* 33, 10, 286, 1 *cannas* 286, 21 *limitem* 33, 2; 287, 7.

Ist der Boden abschüssig, so wird an der Spitze der horizontalen Messruthe (*capitulum perticae* 33, 22, ein Perpendikel befestigt und in dieser Weise gemessen, bis man auf ebenen Boden (*solidum* 287, 15) anlangt. Von der Aehnlichkeit mit einem halb geöffneten Taschenmesser (*culter* 34, 2 vgl. Grut. 640, 11) ist das Kunstwort *cultellare* (26, 11—27, 12; 33, 19—34, 7; 287, 12) entnommen, mit welchem die Reduction der schiefen auf eine horizontale Fläche bezeichnet wird [275]).

Stellt sich der Fortsetzung des Rigor ein Hinderniss entgegen, welches weder überblickt noch beseitigt werden kann, z. B. ein Gebäude, Bäume, Klippen, so wird es umgangen und der Raum den es einnimmt thunlichst ausgemessen (33, 14—18). Ist es zu übersehen, wie ein Fluss oder ein enges Thal, so wird auf dem jenseitigen Ufer weiter gemessen (34, 8—13) und die Breite mit Anwendung der Lehre von der Gleichheit der Dreiecke berechnet. Diese Berechnung lehrt Nipsus in der *fluminis varatio* (285, 4; 286, 10) worunter nicht die Krümmung (*variatio* 349, 5. 13 = *mutatio alvei* 124, 12) sondern die Uebermessung des

275) *Vitruv.* 10, 5. 2 (*tympanum*) *ad perpendiculum collocatum in cultrum* 10, 9. 2 *tympanum versatile in cultro collocatum. cf. Salmas. Plin. exerc. I*, 485. 486. Jo. Tob. Mayer prakt. Geom. (1814) I. §. 9. 41. S. 29. 39. 142 f.

Flusses, oder anderer unzugänglicher Stellen (*varatus* 287, 9, 13) zu verstehen ist [276]).

38. Jeder Arm des sich im Mittelpunkte des Ganzen schneidenden Kreutzes theilt die Feldmark in zwei Hälften (*partes*). Dadurch entstehen vier *tribus* oder *regiones* der *universitas*.

Die Hälfte vor dem auf der Groma stehenden Augur oder Feldmesser (*ante* oder *citra mensorem*) ist die *antica* oder *citrata pars*. Die Hälfte *post* oder *ultra mensorem* die *postica* oder *ultrata pars*. Die Hälfte zu seiner Rechten *dextrata*, zu seiner Linken *sinistrata*.

Durch die von dem Augur oder Feldmesser geradeaus laufenden Arme des Kreutzes werden die *prorsi*, durch die Querarme dagegen die *transversi limites* des *templum* oder *mundus* bestimmt, welchen das abgesteckte Staatsgebiet nach römischer Anschauung vorstellt.

Der Kern dieser Vorstellung liegt in der Uebertragung des menschlichen Organismus wie auf jedes *templum*, also auch auf das „*mundi magnum et versatile templum.*" Indem man die Welt als ein organisches Wesen auffasste, konnte man die vom menschlichen Körper entlehnten Unterscheidungen, Oben und Unten, Vor und Rückwärts, einer Rechten und Linken, d. h. einer geschicktern und ungeschick-

276) Die *fluminis varatio* ist im Ganzen richtig erklärt von Lange zu Hygin *de munit. castr. p.* 149. 150 und Tafel I fig. 9. — In der folgenden *repositio limitis* (286, 11), *varatio in agris divisis* (288, 18) und *alterius conditionis* (289, 6) lässt die Verderbniss des Textes keine sichere Erklärung zu. Es mag genügen anzudeuten, wo Ueberschriften neuer Aufgaben anfangen, nämlich 287, 14 *ut reponas te in limitem, sic facies*; 288, 6 *item si mensuras ages — lege scripturam lapidum*; § 3 (*in*) *zaconem lapides si fuerint, sic deprehendes:* d. h. ob die Steine in der Diagonale stehen, ermittelt man so: 22: *item varatio sic fit.* — Vgl. Jo. Tob. Mayer a. a. O. I. S. 220 § 61) II, § 177 S. 247 ff.

tern Hand, einer den Krankheiten weniger und mehr ausgesetzten Seite auf den Weltorganismus und seine politischen Abbilder, die Lager, Städte, Colonieen, Tempel, Häuser ausdehnen [277]).

39. Welche Regionen der Mark aber die vordern und hintern, rechten und linken sind, hängt von der Stellung des Gromatikers gegen die *climata*, *ianuae* und *cardines mundi* ab (183, 18 ff.) [278]).

In der Feldmessersammlung werden eigentlich nur zwei verschiedene Stellungen statuirt: die dritte ist ausdrücklich als eine fehlerhafte bezeichnet.

I) Die älteste war nach Varro, dem Frontin 27, 13—28, 17 Hygin 166, 10 167, 14 und Nipsus 290, 25; 294, 3—16 folgen, von den Etruskern recipirt. Der Augur kehrt das Gesicht gegen die untergehende Sonne, die *prorsi limites* laufen ihm von Morgen gegen Abend, die *dextrae partes* sind die mitternächtigen, die *sinistrae* die mittägigen Regionen des Himmels.

Die Hauptstrasse unter den *prorsi limites* nennt Varro den Zweitheiler, *duocimanus* von *duo* und *caedere* oder *decidere: quod terram in duas partes dividat.* Aus *duocimanus*, lehrt er, sei später *decimanus* contrahirt.

277) *Vitruv. de archit. III. c.* 1 § 4. *Aristot. de coelo II. c.* 2. *Lucret.* 5, 435. *Manil. astron.* 2, 284 — *sinistra Quae subeunt, quae praecidunt dextra esse feruntur.*

278) *Isidor. orig.* 13, 1. *quatuor-esse constat climata mundi id est plagas — oriens ab exortu solis — occidens, quod diem faciat occidere et interire — septentrio — a septem stellis axis vocatur, quae in ipso revolutae rotantur. hic proprie et vertex dicitur, eo quod vertitur — meridies — quia ibi sol faciat medium diem —. Januae caeli duae sunt: oriens et occasus, nam una parte sol procedit, alia se recipit. Cardines autem mundi duo, septentrio et meridies, in ipsis enim volvitur coelum. Cf. Caesar Germ. phaenom. Aratea v.* 19. *Axis at immotus semper vestigia servat Libratasque tenet terras et cardine firmo Orbem agit.*

Mit und wegen dieser Etymologie hat man die Vorstellung selbst verworfen [279]): mir scheint sie gerade altrömisch. Im ältesten Lager sah der Mensor von der Groma nach dem Thor der *via praetoria*, welches nur als Ausgang des Decumanus den Namen *porta decumana* erhalten haben kann [280]). In den ältesten Tempeln schaute das Götterbild gegen Abend (169, 16. fig. 127), der Betende und Opfernde gegen Morgen, nur am Wasser liegende Tempel machten gegen den Fluss Front [281]). Die Zweitheilung des Raums wiederholt sich in der Zeit, der kleine Ring des Tages zerfiel noch in den zwölf Tafeln nur in die beiden durch *ortus* und *occasus* bestimmte Hälften, die Idee einer Viertheilung durch Mittag und Mitternacht trat erst später hinzu [282]), wie denn auch die Vorstellung, dass der Tag um Mitternacht, der grosse Ring (*annus*) des Jahrs im Mittwinter, also *a cardine* beginne, erst auf den bürgerlichen Einrichtungen des Kalenders beruht.

Der Grund der ältesten Richtung des Decumanus ist die Weltordnung (*ratio mundi* 183, 17 — 18, 13) der scheinbare Weg der Sonne und des Mondes vom Aufgang bis zum Niedergang, sowohl in der täglichen Bahn, als dem jährlichen Abrücken durch den Thierkreis (*quod eo sol et*

279) O. Müller, Etrusker 2, S. 26. Anm. 7. Man übersieht, dass die Etymologie der Vorstellung angepasst ist, nicht umgekehrt. Isidor's Erklärung (*orig*. 15, 14) des Decumanus: *quod formam X faciat*, passt nicht, weil erst die *transversa linea* die viertheilende ist *Plin. nat. hist*. 18, 34 (77, 1). Von Göttlings Ableitung (Staatsverf. 209, 2) von *dicis* und δίκη und *mane* (Sonnenaufgang) wäre das gerade Umgekehrte das Richtige gewesen (167, 5 *Paul. ex Festo v. decumanus*).

280) O. Müller a. a. O. S. 128. 150. *Lange, de mun. castr. p*. 133. Noch Polybius 6, 27 nennt die Westseite die Front des Lagers. Klenze, philol. Abh. 138. 141.

281) *Vitruv*. 4, 5. 1. *Servius Aen*. 12, 172.

282) *Plin. nat. hist*. 7, 60. *Censorin. de die nat. c*. 23.

luna spectaret 27, 17); auch der Völkerzug von Osten nach Westen mag beigetragen haben, denn die Marschpforte (*praetoria porta*) des beweglichen Lagers blieb stets dem Ziel des Marsches zugewendet [283]).

Erst nachdem die zweitheilende Hauptstrasse bestimmt ist, dreht sich der Feldmesser auf der Gruma rechts um gegen Norden: denn mit dieser Richtung gegen Mitternacht anzufangen würde von übler Vorbedeutung gewesen sein [284]). Von Süden nach Norden zieht er den zweiten Limes, welcher *transuersus* genannt wird, weil er die zweitheilende rechtwinklig kreutzt; *cardo* weil er der Weltachse entspricht: *nam sine dubio caelum vertitur in septentrionali orbe* (28, 17; 153, 14. 15), *sextaneus limes*, weil er nach dem Schatten der Mittagsstunde, der sechsten des Tages gezogen wird (324, 12; 248, 15), wie der *decumanus maximus* nach dem der zwölften (*a duodecima parte* 318, 2) d. h. gegen Westen. Die Richtung wird der Mensor durch die Sonnenuhr, nöthigenfalls durch seinen eignen Schatten gewahr, wenn er sich um Mittag nach Norden umdreht (188, 14 — 189, 15. fig. 163. 164) [285]). Im Lager entspricht ihr die *via principalis* zwischen der *porta principalis dextra* und *sinistra* [286]).

283) *Veget.* 1, 23 *porta — praetoria — si iter agitur, illam portam debet attendere, ad quam est profecturus exercitus.*

284) *Paul. ex Festo v. decimanus appellatur limes, qui fit ab ortu solis ad occasum, alter ex transverso currens appellatur cardo.*

285) *Plin. nat. hist.* 18, 33 (76) *Circumagi deinde melius est, ut umbram suam quisque cernat: alioqui post hominem erit. Seneca, nat. qu.* V, 16, 17. *Vitruv. I.* 6. § 6. 7. *Böckh. corp. inscr.* 6180. 6181. Eine andere Art, die Mittagslinie zu finden wird von Hygin 189, 16 — 191, 11 gelehrt und durch fig. 165—167 erläutert. Vgl. Mollweide, Erläuterung einer in den *scriptoribus rei agrariae p.* 176. 177 *edit. Goesii* gegebenen Vorschrift, aus drey ungleichen Schattenlängen die Mittagslinie zu finden, in Zach's monatl. Correspondenz XXXVIII (1813) S. 396—425.

286) *Lange ad Hygin. p.* 152. 156. 157.

Diese Linie ist die viertheilende. Durch sie entstehen räumlich die vier Quartiere der Stadt, die vier Regionen der Feldmark, die vier Theile des Tempels, zeitlich die vier Zeiten des Tages und Jahrs [287]).

In der Landtheilung, wie im Lager ist demnach der Decumanus die erste und wichtigste Linie, der Kardo erst die zweite. Das Gegentheil folgt weder aus der Benennung *cardo, via* oder *porta principalis,* noch aus der in die christliche Kirche übergegangenen Sitte, beim Schlagen des Kreutzes *a vertice* anzufangen.

II) Die spätere Zeit hielt die Richtung gegen den Aufgang der Sonne für glücklicher, als die gegen den Niedergang: *postea placuit,* sagt Hygin 169, 18 *omnem religionem eo convertere, ex qua parte caeli terra inluminatur.*

Dies führte zu einer allgemeinen Umkehr der Stellung.

Bei den Auspizien schaut der Augur nach Osten [288]), die zustimmenden Zeichen (*sinistima auspicia, quod sinunt fieri*) kommen ihm von der linken Seite, diese ist die nördliche, welche als *domicilium Iouis* gelten musste, weil die durch die östliche Himmelspforte eintretende durch die westliche niedergehende Sonne im Norden zu ruhen schien [289]).

Die Tempel wurden so gebaut, dass sie nach Osten, die Betenden nach Westen schauen 169, 16.

Im Lager wurde die *porta praetoria,* wenn nicht gegen den Feind, gegen Morgen gerichtet, und die *decumana*

287) *Censorin. de die nat. c.* 24. *Macrob. sat.* 1, 21. Der durchkreutzte Ring fig. 127 an den Tempeln und Kirchen bezeichnet Raum und Zeit.

288) *Liv. I,* 18. *Dionys.* 2, 5. Der König oder Consul, welcher inaugurirt wird, sieht nach Süden wie Jupiter, dessen irdischer Vertreter er ist.

289) *Servius ad Aen.* 2, 693 *sinistras partes septentrionales esse augurum disciplina consentit et ideo ex ipsa parte significantiora esse fulmina, quoniam altiora et viciniora domicilio Iovis. Plin. nat. hist.* 2, 55 (54). Anders bei den Griechen (*Cic. de div.* 2, 39. 82) und Germanen (Jac. Grimm, Gesch. der deutschen Sprache 2 (1848) S. 928.)

galt für die Hinterpforte des Lagers, durch welche Feiglinge und Verbrecher zur Hinrichtung abgeführt wurden [290]).

Sogar von dem römischen Bauerhause und den Viehställen heisst es bei Vitruv [291]): *agricolae regionum periti non putant aliam regionem caeli boues spectare, nisi ortum soli.*

Dieser günstigern Richtung entsprechend wurde nun auch in den Colonieen der zweitheilende Hauptweg von Westen nach Osten, der Kreutzweg von Süden nach Norden gekehrt (108, 9), wodurch die östliche Hälfte zur *antica* oder *citrata*, die westliche zur *ultrata* oder *postica* [292]), die nördliche zur *sinistrata*, die südliche zur *dextrata regio* des vermessenen Feldes ward (170, 2 fig. 133).

III) Eine Abweichung von diesem im spätern Recht vorherrschenden System bieten einige süditalische Colonieen und Stadtgebiete dar. Der Decumanus lief hier von Norden nach Süden, der Kardo von Westen nach Osten (29, 3—6; 170, 15; 208, 17, 22; 210, 1. 2. 292, 1—17; 294, 16 — 295, 4). Diese Abweichung beruhte aber auf der Ignoranz oder Verkehrtheit der Feldmesser, welche Länge und Breite verwechselten (29, 3; 183, 17 — 188, 13), wie sie in denselben Colonieen längliche Centurien ausmassen (159, 22—25): als ob die zweite Linie, der Kardo, jemals in anderer Richtung laufen könnte, als die Weltachse.

290) *Veget.* 1, 23 *porta — praetoria aut orientem spectare debet, aut illum locum qui ad hostem respicit — decumana — per quam delinquentes milites educuntur ad poenam. Liv.* 10, 32 *ab tergo castrorum decumana porta impetus factus. Tac. ann.* 1, 66 *decumana — aversa hosti et fugientibus tutior. Lange ad Hygin. p.* 122. 167.

291) *Vitruv.* 6, 6 (9).

292) *Festus v. Posticam lineam in agris dividendis Servius Sulpicius appellavit ab exori[ente sole ad occidentem quae spectat].*

Dass der Kardo als die entscheidende erste Hauptstrasse, der Decumanus erst als die zweite Querstrasse betrachtet worden wäre, wie Servius [293]), Isidor (Note 279) und manche Neuere annehmen, davon enthalten die Agrimensoren keine sichere Spur.

Hiernach muss das System unter II als die wahre gromatische Grundform der Centuriation im Sinn der Agrimensoren betrachtet werden.

Vergleichen wir dieses System mit der Vermessung *per strigas et scamna*, so ergiebt sich ein scharfer Gegensatz. In der Centuriation ist Länge die Entfernung vom Meridian nach Osten oder Westen, Breite die Distanz vom Aequator gegen Norden oder Süden. In der Strigation dagegen ist Länge die Richtung von Norden gegen Süden, in der Scamnation Breite die von Westen nach Osten. Dies entspricht ganz dem oben angenommenen Verhältniss von Begründung und Zerstörung. Nach der Fulgurallehre, mit welcher die alten Völkerhirten regierten [294]) kamen die zerstörenden Blitze von Mitternacht oder Abend [295]).

293) *Serv. ad Georg.* 1, 126 *cum agri colonis dividerentur, fossa ducebatur ab oriente in occidentem, quae kardo nuncupabatur et alia de septentrione ad meridianum, qui decimanus limes vocabatur et alii minores erant in obliquum discreti, qui lineares appellabantur et agros per centurias sive per iugera divisos coercebant.* Die ganze Nachricht ist voll offenbarer Irrthümer. Bei den Auspizien scheinen freilich die Regionen nach dem Kardo (*a Deorum sede*) bestimmt zu sein und die östlichen, linken, gelten als die günstigsten: *Varro de ling. lat.* 7, 7. *Festus v. posticum, sinistrae. Gloss. vet. antica: μεσημβρία;* dies hat aber einen religiösen Grund: ein Zeichen aus Sonnenaufgang ist günstiger als eins aus Mitternacht. Dieser Rücksicht wurde die Stellung des Augur untergeordnet. — Mit der Ansicht der Feldmesser stimmt *Plin. nat. hist.* 17, 22 (35, 7), nach welchem auch der Weinberg durch einen achtzehnfüssigen Decumanus in dem zwei Wagen einander ausweichen können, limitirt wird und nur bei grösserm Raum auch einen Kardo von gleicher Breite erhält.

294) *Seneca nat. quaest.* 2, 42.

295) *Plin. nat. hist.* 2, 54, 55.

Mit dem Verfall der Auspizien und dem Nützlichkeitsprincip *„nec utilitati praeiudicet forma“* [296]) verwilderte eben sowohl die bürgerliche wie die militairische Anwendung der Limitation.

Unwissende Mensoren nahmen den scheinbaren Sonnenaufgang zur Norm ihres Decumanus (170, 3—8; 210, 6—18), den dann die nach der Sonnenuhr um die sechste Tagesstunde bestimmte Mittagslinie nicht rechtwinklig kreutzen wollte (182, 8 — 183, 16).

Befand sich schon eine Niederlassung in der Nähe, so liess man, um Verwechselungen vorzubeugen, die Limitation der neu anzulegenden ohne Rücksicht auf die Himmelsgegenden allemal schräg auf die der benachbarten Colonie stossen (170, 9—12. fig. 135).

Manche legten die Hauptstrasse blos nach der Länge des Ackergebiets an (170, 12—14 fig. 136).

Durch dergleichen Zweckmässigkeitsrücksichten verlor sich die alte Ordnung ganz aus dem Bewusstsein, man kehrte den Kardo und Decumanus um (III), die Limites hiessen nicht mehr nach den Himmelsgegenden *cardines* und *decumani*, sondern nach ihrer Richtung gegen das Meer oder den Apennin oder das cisalpinische Gallien zu: *maritimi montani, Gallici* und kaum bedurfte es des christlichen Eifers gegen die pantheistische Verehrung der Kreutzwege und Weltgegenden, um die Reste der alten Markscheidekunst bis auf einzelne unzusammenhängende Spuren auszutilgen [297]). Zwar ging die Kreutzesform auch in das christ-

296) *Veget.* 3, 8.

297) *Arnob. adv. gent.* 4, 5 *mundus ipse per se sibi neque dexteras, neque laevas, neque superas regiones, neque imas, neque anticas habet, neque posticas — si orientem solem respexero cardo mihi frigoris et septentrio fit laevus; in quem si ora truduxero erit mihi sinister occasus, qui ab sole posterganeus habebitur — si iecero*

liche Ritual und die kirchliche Baukunst über (fig. 127, 229), der christliche Autor Dolabella wirft (303, 22 f.) die Frage auf: wie nur das Kreutz an die Heidentempel gekommen sei? allein dies beruht auf Einmischung christlicher Erinnerungen in die heidnische Weltanschauung.

40. Die wichtigsten Limites sind nicht blos Linien, sondern Fahrstrassen zur innern Verbindung der Colonieen und heissen *actuarii*, wie *agere*, *actus* im Gegensatz von *ire* das Fahren und die Viehtrift bezeichnet.

Diese Benutzung würde an sich auf die Gemeinde beschränkt sein, welcher der Weg gehört. Vermöge einer gesetzlichen staatsrechtlichen Servitut waren die Gemeindewege jedoch nicht selten dem Staat (*populus*) geöffnet, wie denn die Lex Sempronia, Cornelia, Julia in sämmtlichen gracchanischen, sullanischen und julischen Colonieen die *actuarii* der öffentlichen Benutzung unterwarf. Von dieser Staatsservitut, die in den Stadtregistern Italiens bei jeder Gemeinde sorgfältig angemerkt wird, heisst es: *iter populo sicut per viam publicam debetur* (168, 18), denn eine eigentliche Staatsstrasse war der Weg darum doch noch nicht, es wird als eine Eigenheit von Anxur 179, 13 angemerkt, dass der Decumanus eine Strecke auf der Appia lief. Die Breite der Belastung richtete sich nach den Bedürfnissen des Staats und stieg von 10, 50, 20, 30, 50, 60, 80, 85 bis 100 und 120 Fuss (111, 9—15; 231, 9; 232, 1; 236, 4), die kleinste Breite reichte freilich zu einer Heerstrasse, die wenigstens 12 Fuss erfordert (169, 2) nicht aus. Diese offenen Wege wurden dann

plagam ad occiduam lumina, vocabulum sinistri auster et meridies trahet: in quam si me partem necessaria temporis circumegerit ratio, fit ut oriens laevus — dicatur; qua ex re poterit — recognosci, neque laeva natura esse ulla, sed positionis, temporis et prout nostri corporis habuerit se situs rerum ad circumstantiam collocatus. Quod cum ita se habeat, quanam ratione — sinistrarum partium Dei erunt?

auch gepflastert und mit Abzugsgräben auf beiden Seiten versehen (263, 13 — 264, 6).

Zu Fahr- und Landstrassen wird jedoch meistens nur die Hauptstrasse (*decumanus maximus*), die Hauptquerstrasse (*kardo maximus*) und je die fünfte (oder, die Hauptstrassen mitgezählt, die sechste 112, 13—21) [298]) parallele Linie (*quintarii limites*) beider Hauptstrassen hergerichtet. In den Augustischen Militaircolonieen (212, 4—7; 194, 9—13) und wohl schon in der Bantina [299]) erhielt die erste 40, die zweite 20, die *quintarii* 12 Fuss Breite, damit auch die Nebenwege noch als Militairstrassen dienen konnten.

Die vier zwischen zwei *quintarii cardines* oder *decumani* laufenden Limites, sind gewöhnlich blos *linearii*, nicht *lati* [300]), Linien zur Abtheilung der Centurie ohne jegliche Breite. In Italien waren sie zwar Wege, aber ohne Staatsservitut und blos für die Bauern zum Abfahren der Aernte bestimmt, daher auch nur acht Fuss breit und ohne alle Pflasterung, blos durch Hacken (*runconibus, quibus vepreta*

298) Savigny, System 4, Beilage XI S. 613. Bei der doppelten Zählungsweise kommt jedoch nicht blos die Natur der Ordinalzahlen, sondern zugleich der Kampf des älteren Decimal- mit dem spätern Duodezimalsystem in Betracht. In den Namen *decumanus* und *quintarius*, in der Vorstellung, dass jedes Zehnte grösser ist (*Paul. ex Festo v. Albesia, v. decumana. Ovid. trist.* 1. 2. 49) hat sich ein Rest des erstern erhalten.

299) Mommsen, Zeitschr. für gesch. Rechtswiss. 13, 429 (1846) unterital. Dialecte 1850, S. 157. Im Lager schied die *quintana* früher den fünften und sechsten Manipel (*Polyb.* 6, 30) später die sechste und siebente Cohorte (*Hygin. de mun. castr.* 17). Sie lief bloss der *via principalis* (dem Kardo) parallel und erhielt 40—50 Fuss Breite, weil sie zugleich Marktstrasse zu beiden Seiten des Forum vor dem Quästorium war. *Festus v. quintana. Sueton. Nero.* 26. Klenze philol. Abh. 141. *Lange ad Hygin.* 136. 165.

300) *Virgil. Aen.* 9, 324 *lato te limite ducam,* 10, 514 *latumque per agmen — limitem agit.* Vgl. Note 293.

persequimur) von Dornen und Büschen nothdürftig gesäubert und daher *subruncivi* zubenannt [301]).

41. Die Limitation ist Städtegründung und Staatseintheilung: Decumanus und Kardo maximus theilen das Ganze in vier Quartiere (*tribus*, *regiones*), die Nebenstrassen (*quintarii*) zerlegen das Quartier in *saltus* von 25 Centurien (158, 20. 21) [302]), die *limites lineares* scheiden die Compagnieloose (*centuriae*).

In der Mutterstadt hatte die Acker-Centurie nach allen Nachrichten durchgängig zwei hundert Jugera für die Compagnie von hundert Mann enthalten: die plebejischen Centurien von funfzig Jugera zu sieben Loosen von sieben Jugera, die halbe Breite der Raine mit eingerechnet, welche Niebuhr (R. G. 2, 184) annimmt, beruht auf Verwechselung der *laterculi* des Kauflandes und der Loose des eroberten *ager viritanus* [303]) mit der Centurie und setzt eine Einrechnung voraus, welche gromatisch nicht wohl möglich ist.

301) *Pallad. I*, 43. 3. *Isidor. or.* 20, 14. In der Litanei beim *sacrum Cereale* wird der *Subruncinator* angerufen. *Serv. ad Georg. I.* 21.

302) Varro (*de re rust.* 1, 10) nennt schon 4 Centurien einen *saltus: quatuor centuriae coniunctae, ut sint in utramque partem binae, appellantur in agris divisis viritim publice saltus.* — Die Gränzbezeichnung des *saltus* durch Steinhaufen 243, 11. 12 ist jedoch auf andere *saltus*, nämlich auf Waldgüter (211, 4) zu beziehen.

303) *Liv.* 4, 48, den Niebuhr anführt, spricht gerade von dem *viritim dividere*, dem Gegensatz der gemeinsamen Compagnieloose. *Non.* 43, 4 *viritim dictum est separatim ac per singulos viros. M. Tullius de rep. II. ac primus agros, quos bello Romulus ceperat, divisit viritim civibus.* Aehnlich mag der deutsche Manntheil 15 (eine Mandel) Morgen gewesen sein. — Am wenigsten darf man übrigens bei *Jo. Laurenberg gromaticae libri tres. 1. de iugeratione. 2. de podismo. 3. de centuriatione. Quibus ius terminale et finium regundorum leges explicantur Hafn.* 1640. 4° die Aufschlüsse über Jugeration und Centuriation suchen, welche der Titel erwarten lässt. Das Buch enthält eine trockene moderne Geodäsie mit antiken Ueberschriften.

Dem Vorbild der Mutterstadt folgen ihre Abbilder die Colonieen. Die *lex Caesariana* (224, 15) hat *centuriae Caesarianae* von 200 Jugera (213, 6), dasselbe Mass ist in der *lex triumviralis* für einen Theil Etruriens, Campanien und Apulien vorausgesetzt (213, 1 vgl. 214, 4. 10), allein im Nothfall wurde die Theorie und Geschichte dem Bedürfniss geopfert: die Triumviralcenturien in Cremona massen 210, in andern italischen Colonieen nur 50 Juchert, (30, 19) also eine *centuria actuum*, nicht *herediorum*, während in den Provinzen, z. B. in Emerita Centurien bis 400 Juchert vorkommen (159, 10; 170, 19. 171, 1).

Die Decurien werden nur auf der Karte angegeben (113, 1—13).

Dass und warum die Centurien Quadrate sein müssen und sich durch diese Figur von den länglichen *strigae* und *scamna* unterscheiden, ist schon § 20—22 gesagt worden. Ebenso, dass auch gegen diesen Grundsatz Verstösse vorkommen [304]), indem italisches Colonieland strigirt und scamnirt (31, 2; 237, 13; 218, 2. 3), erobertes Provinzialland quadratisch centuriirt ward.

42. Die Steine und deren Aufschriften, welche man an den Winkeln der Centurien (*in capitibus centuriarum*) anbrachte, waren ursprünglich sehr unvollkommen. Kaum an den Hauptstrassen hatten die Centurialsteine eine Bezeichnung, die übrigen an den Parallelen waren ohne alle Inschrift (*muti*).

Die Lex Sempronia, Julia, die Triumvirn und Augustus machten jedoch den Unternehmern die Durchführung eines

304) Kein Verstoss ist es wenn auf dem *ager scamnatus* Centurien von 240 Jugern Flächengehalt, 20 Actus Länge, 24 Breite erwähnt werden 293, 10—17. Dies sind wahre *scamna* (oder vielmehr *strigae*), die nur uneigentlich Centurien heissen.

deutlichen Systems der Versteinung und Bezifferung zur Pflicht: die Limitation des Staats sollte an allen vier Ecken jeder Centurie durch Steine [305]) von tüchtigem Material und mit deutlicher Aufschrift ausgedrückt sein; die Gestalt, die Länge und Breite des Steins, die Stellung in und über der Erde, die Entfernung wurde auf das sorgfältigste vorgeschrieben und nur die Privatgränzen der Landloose mogten durch eichene Pfähle geschieden werden (172, 2. 212, 8—14. 242, 12. 243, 2).

Diesem Muster folgten die spätern Feldmesser (194, 13) wenn nicht der assignirende Imperator andere *termini*, wie die *Neroniani*, *Vespasiani*, *Traiani lamnici et quadrati* (243, 3), andere Aufschriften und Entfernungen vorgeschrieben hat.

Zwei Grundsätze wurden jedoch durchgängig festgehalten. 1) In jeder Colonie ist nur ein System der Bezifferung anzuwenden; 2) die Versteinung beginnt von dem Kreutzpunkt der Hauptstrassen aus. Jede der vier an ihn stossenden Centurien erhält also drei Steine in ihren drei an die Hauptstrassen stossenden Winkeln. Diese Steine bekommen Aufschriften mit Angabe des betreffenden Kardo und Decumanus, z. B. die Steine am Kreutzpunkt *K M D M* (*kardo maximus, decumanus maximus*) die folgenden *K M D I I* (*kardo maximus, decumanus secundus*) u. s. w. Der vierte noch offene Schlusswinkel (*angulus clusaris*) erhält einen Eckstein mit Angabe der Centurie. Diese wird so bewirkt, dass an der dem Kreutzpunkt abgewandten Seitenfläche des Steins (*latus clusarium*) die Regionen ausgedrückt werden, in welcher die Centurie belegen ist. So erhält die erste Centurie der *regio sinistrata* und *ultrata* die Inschrift *S D I*

305) Die in der gracchischen Colonie Carthago erwähnten *stipites terminorum indices* waren blos provisorisch. *Oros. V. c. 11.*

V K I = sinistra decumanum primum ultra kardinem primum, in der *regio sinistrata* und *citrata S D I K K I = sinistra decumanum primum kitra kardinem primum* u. s. w. Die Inschrift wird an der Seite angebracht, weil das freie Viertel der Scheitelfläche (*portio clusaris*) grössere Zahlen nicht fassen würde (173, 9; fig. 145). Die Schrift läuft nach der Erde zu (*deorsum versus*). Diese Bezeichnung wird durch die ganze Pertica durchgeführt, so dass eine von dem Kreutzpunkt auslaufende Diagonale sämmtliche Schlusswinkel der von ihr durchschnittenen Quadrate bis zu den Schlusswinkeln der Regionen schneiden muss (194 bis 196 fig. 177—182).

Das angegebene System der Versteinung machte es leicht sich auf limitirtem Felde zu orientiren, selbst wenn die Regionenzeichen *S D V K = sinistra, dextra, ultra, citra* an den Steinen fehlten: die wachsende Zahl der Kardines und Decumani ergab die Region von selbst, wenn z. B. die Ziffer der Kardines nach Westen, die der Decumani aber gegen Norden hin zunimmt, so befindet man sich auf einer Pertica deren Hauptdecumanus von Osten nach Westen und deren Hauptcardo von Norden nach Süden läuft in der *regio dextrata et ultrata* u. s. w. (290, 17. 292, 17 vgl. 288, 6—17. 293, 18 — 295, 4).

Die Entfernung der Steine von einander [306]) richtet sich in der Regel nach der Grösse der Centurien, beträgt diese 200 Jugera, so steht alle 2400 Fuss ein Stein (213, 7. 9), hält die Centurie 240 Jugera, so beträgt der Zwischenraum auf dem einen Limes 24, auf dem andern 20 Actus (159, 9—20). Bisweilen werden in der Mitte dieser Entfernung

306) Vgl. die sorgfältigen Angaben über die Distanz und das Material der Termini im *liber Augusti Caesaris et Neronis* (211—225) und im *liber Balbi* 227, 7; 228, 10. 20.

noch sogenannte *medii* oder *epipedonici termini* angebracht, so dass alle 1200 Fuss ein Stein steht (213, 9—11). Ausnahmsweise werden 1) nicht die Centurien, sondern nur ihr Maass abgesteckt, so in Beneventum, wo auf den Decumani 25 Actus, auf den Kardines 16 Actus Zwischenraum zwischen zwei Steinen war, obgleich die Centurien Quadrate von 200 Jugera bildeten (159, 22, 210, 1 vgl. 209, 10. 19; 210, 17—19). 2) Wenn die Feldmark in gerader Linie fortlaufende natürliche Gräben, Höhenzüge und Abhänge (*rigores*, *ripae*, *rectae serrae* 345, 19) darbietet, so entscheiden diese (*servari iubetur rigor*, *riparum cursus servatur*) und die Gränzsteine stehen weitläuftiger (109, 9—22). Ebenso bei Gräben (316, 11. 12). Damit der niedere Besitzer dem höhern das Land nicht abgrabe, werden sie bei grössern Abhängen am Fusse angebracht (108, 18 — 109, 8).

In den Augustischen Assignationen wurden selbst die einzelnen Jucherte und Actus durch Pfähle (*pali actuarii*) vermerkt; eine solche Hervorhebung der Jucherte hiess *iugeratio*, die *pali actuarii* standen also 120 Fuss auseinander (192, 9—12 fig. 170). Die auf die Jugera und Actus bezüglichen Pfähle wurden mit Nummern versehen.

Wo der gesetzliche Kiesel- oder Mühlstein mangelte, beschränkte man sich nothgedrungen auf die Versteinung der *quintarii*, die Centuriation wurde dann nur, wie in steinreicherer Gegend die Jugeration, durch eichene Pfähle angezeigt (112, 9 — 12. 292, 18).

43. Das limitirte Gebiet heisst von der zehnfüssigen Ruthe (*decempeda*, *pertica*), der Einheit, deren zwölf auf den Längenactus gehn, *pertica*, im Gegensatz des durch Natur und Geschichte geschlossenen *territorium* 26, 6. 160, 7—11. Ein gemeinsamer Name für beide ist *regio*, welches

den Gerichtsbezirk überhaupt bezeichnet (135, 4). Diese Pertica wird vorzugsweise den neuen Ansiedlern überwiesen.

Die Anweisung heisst vollständig *datio assignatio*, der letztere Ausdruck scheint, wie die Analogie des Lagers beweist, nicht von den Zeichen und Messstangen der Ueberweisenden sondern von den Feldzeichen und Adlern der Eingewiesenen entlehnt zu sein: *nam cum signis et aquila et primis ordinibus ac tribunis deducebantur*; (176, 11)[307]. Der angewiesene Theil des limitirten Landes heisst *ager divisus et assignatus:* Theilung ohne Anweisung kommt beim *ager redditus veteri possessori* und dem *ager commutatus pro suo*, Anweisung ohne Theilung bei den Häusern[308]) und zugekauften Grundstücken[309]) vor, Anweisung und Theilung zugleich nur innerhalb der Limitation (154, 9—12 160, 14—22).

Die Landempfänger sind 1) vornämlich *milites:* die einzigen bevorzugten *togati*, welche neben ihnen Land erhalten, pflegen die Freigelassenen (*familia*) des Imperator zu sein (210, 14, 233, 7. 8. 12; 236, 6)[310]).

Die Lex Appuleia, die Leges Juliae Cäsars und Augusts Provinzialcolonieen waren zwar nach der Absicht und

307) *Cic. agr.* 2, 32, 86. *Campanae vexillum coloniae. Appian. B. C.* 2, 133 ὑπὸ σημείοις. —

308) *Cic. Philipp.* V, 7, 20 *possessiones notabat et urbanas et rusticas* VIII, 3. 9. *pollicetur primum domos: urbem enim se divisurum confirmat. Tac. ann.* XIV. 31. *recens deducti* (*Camalodunum*) *pellebant domibus.*

309) Darauf bezieht sich die Assignation *in nominibus villarum et possessorum*, die z. B. in Vulturnum vorkam (239, 6) vgl. die Formel 160, 18—20 *ILLI AGRVM ILLVM QVI FVIT ILLIVS*. Nicht zu verwechseln mit *viritim* (*in*) *nominibus* (d. h. dem Geschlechte zum *heredium*) *assignare*, 154, 12. 238. 5. 18. 239, 2. 12.

310) So erklärt die *familia* richtig Walter, Gesch. I. S. 316. Zumpt *de colon. milit. p.* 454 versteht darunter die Sclaven des Imperators: *Tac. ann.* I. 23. *L.* 17. 28. 31. *C. Th. de erog. mil. ann.* (7, 4) *L.* 1. *C.*

den Worten des Gesetzgebers nicht auf Veteranen beschränkt wohl aber nahezu im Erfolg [311]). Wirkliche Armencolonieen stifteten nur Nerva auf erkauften Landgütern der Senatoren, und Trajan in dem neu erworbenen durch den Krieg entvölkerten Dacien.

2) Unter *milites* sind jedoch, abgesehen von den die Gründung des Kaiserreichs begleitenden ausserordentlichen Umständen (176, 9) [312]) nicht active Legionssoldaten zu verstehen, selbst wenn die ganze Legion an einen bestimmten Ort verlegt wird und diesem den Namen giebt, haben sie dort nur ihre Standquartiere, feste Ansiedlung, Gründung von Heerd und Familie verträgt sich nicht mit fortdauernder Dienstpflicht, die Haus und Pflug zu verlassen nöthigt.

Der Anweisung konnte freilich eine *promissio agrorum* vorausgehen und diese mogte allerdings schon während der Dienstzeit erfolgen [313]). Die Datio und Acceptio (156, 18) selbst aber, die Erfüllung jener Verheissung, geschah in der Regel erst nach vollendeter Dienstzeit [314]).

Th. de excoctione et transl. ann. (7, 5) 17 *C. Th. de iure fisci* (10, 1). Allein die Freigelassenen gehören eben sowohl zur *familia* (*nominis*) als unter die Getreuen — man denke an Sulla's 10,000 Cornelier — und wie hätte man Sclaven, wenn man ihnen auch die Bewachung der Person und der Festungen anvertraute, Land anweisen können?

311) *Zumpt de colon mil. p.* 225, 278, 293, 345, 361.

312) *Appian. B. C.* 2, 133.

313) So lässt sich erklären, was 176. 13 — 177, 8 von Cäsar's Veteranen erzählt wird, wenn auch die hundert Treffen Ausschmückung sein mögen, ferner die Frage bei *Horat. serm.* 2, 6. 55: *militibus promissa Triquetra praedia an est Itala tellure daturus?* endlich die Empörung der germanischen Legionen unter Tiberius. *Tacit. ann. I,* 26. 28.

314) Dies folgt aus den Bezeichnungen *milites veterani* (*Cic. Phil. V,* 19. 13) *veteranus victor* (161, 1) *V. A* = *veterano assignatum* (*Valerius Probus* 1531 *Putsch*) wie aus den Beinamen *emerita*, welchen einige Militaircolonieen, nämlich Augusta Emerita (Merida) und Aventicum führen. Vgl. *Ovid. am. II,* 9, 16 *fessus in acceptos miles deducitur agros* und *Lucan. Pharsal. I,* 343. 344: *Quae sedes erit emeritis,*

Es war zwar schon lange vor Augustus Grundsatz, den täglichen Sold (*stipendium, aes militare*) in Gelde, den Lohn der ganzen tadellosen Dienstzeit (*emeritum, praemium*) [315]) vorzugsweise in Land und nur dann in Gelde zu geben, wenn kein Land disponibel war: *erat tunc praemium terra et pro emerito habebatur* (176, 8. 9). Allein die Dienstzeit und der Pensionsetat wurde erst von ihm durch eine *certa formula stipendiorum et praemiorum* fest bestimmt [316]). Jene betrug in der Linie zwanzig, in der Garde sechszehn, auf der Flotte sechsundzwanzig Jahre, die Veteranen waren daher in der Regel zu alt, um den Gewöhnungen des Lagers zu entsagen und des bei der Entlassung verliehenen Connubiums froh zu werden. Jene Militaircolonieen, deren Blüte Augustus rühmte [317]), waren in Wahrheit nichts als Invalidenhäuser, die wie das *Casilinum moriens, Tibur vacuum, Acerrae* und *Cumae vacuae* (219, 12. 13, 223, 3, 224, 3) beweisen [318]), ungeachtet stets erneuerter künstlicher Zuschüsse

quae rura dabuntur, Quae noster veteranus aret, quae moenia fessis? VII, 257. 258.: *Haec eadem est, hodie quae pignora quaeque penates Reddat et emerito faciat vos Marte colonos.* In Camalodunum werden die *milites* von den deduzirten Veteranen deutlich unterschieden (*Tacit. ann.* 14, 31. 10 *foventibus impotentiam veteranorum militibus similitudine vitae et spe eiusdem licentiae*). Wenn daher in den Städteverzeichnissen *milites sine colonis* als deduzirt (oder gar als deducirend) aufgeführt werden z. B. 231, 8. 232, 17. 236, 18. 239, 7 so scheint dem Redacteur der Begriff der *deductio* nicht klar geworden zu sein.

315) *L.* 3 § 8. 12. *L.* 5 § 7. *D. de re milit.* 49, 16.

316) *Sueton. Aug.* 49 *quicquid — ubique militum esset, ad certam stipendiorum praemiorumque formulam adstrinxit, definitis pro gradu cuiusque et temporibus militiae et commodis missionum, ne aut aetate aut inopia post missionem sollicitari ad res novas possent* (vgl. *Dio Cass.* 54, 25).

317) *Monum. Ancyranum* V. 37.

318) *Plin. nat. hist.* 3, 5. 70. *Horat. ep.* I, 7, 45. *Virgil. Georg.* 2, 225. *Iuvenal.* III. 2. Die Städte der Volsker und Aequer, die in alter Zeit

einzelner Veteranen nicht vor dem Aussterben geschützt werden konnten: *veterani Tarentum et Antium ascripti* sagt Tacitus [319]) von Nero's Zeit, *non tamen infrequentiae locorum subvenere, dilapsis pluribus in provincias, in quibus stipendia expleverant. Neque coniugiis suscipiendis neque aliendis liberis sueti, orbas sine posteris domos relinquebant. Non enim ut olim universae legiones* [320]) *deducebantur cum tribunis et centurionibus et suis cuiusque ordinis militibus, ut consensu et caritate* [321]) *rem publicam efficerent, sed ignoti inter se, diversis manipulis sine rectore, sine affectibus mutuis, quasi ex alio genere mortalium repente in unum collecti numerus magis quam coloni.*

3) Dieser Bericht ergiebt zugleich, dass die Assignation nicht auf die Gemeinen beschränkt war: die Heere der Imperatoren bestanden nur dem kleinern Theil nach aus Leuten, die aus eigenen Mitteln dienen konnten, wie es in den wohlhabenden Heeren der Republik vor Marius die Regel gewesen war, auch die Hauptleute und Obristen dienten auf Avancement, um des Soldes und Ruheplatzes im Alter wil-

ungeachtet der ewigen Fehden doch immer Nachwuchs genug hatten, waren zu Livius Zeit (VI, 12) Orte, *quae nunc, vix seminario exiguo militum relicto, servitia Romana ab solitudine vindicant.*

319) *Tac. ann. XIV*, 27.

320) *Quartani* (*Orelli* 3118) *legio quarta Sorana* (*Orelli* 3682) *Narbo Martius decumanorum colonia, — Arelate sextanorum, Beterrae septumanorum, Arausio secundanorum* (*Plin. nat. hist. III*, 4, 32. 36. *Orelli* 3682). *colonia Bovianum vetus, et alterum cognomine Undecumanorum. Plin. nat. hist. III*, 12, 107.

321) Die Veteranen desselben Imperators pflegten in Collegien und Convivien die alte Waffenbrüderschaft bis auf den letzten Mann fortzuführen, so gab es zu Ostia (*Orell.* 4109) zu Ateste (*Grut.* 1005, 5) *collegia veteranorum Augusti*, zu Salona (*Murat.* 531, 3) ein *collegium veteranorum sive Martensium*, eben so in Benevent (*Mommsen inscr. Neap.* 1525—1529) und andern Städten.

len und neben den Gemeinen werden daher *tribuni legionarii* als Landempfänger genannt [322]).

44. Für die Beschaffenheit des Looses galt von jeher der Grundsatz: im Verhältniss zur Bodenfläche reichlich Ackerland zu assigniren: *dividi tamen esse ius scribit Sulpicius* (vgl. Note 292) *plebei rura largiter ad aream* [323]) und Cicero [324]) höhnt den Rullus, dass er in seinem Gesetz von einem Ackerboden sprach *QVI ARARI AVT COLI POSSIT* statt *qui aratus aut cultus sit* [325]).

Dieses Princip behielt auch Augustus in seinen Militaircolonieen bei, dem müden Krieger sollte nicht die Urbarmachung aufgebürdet, es sollte ihm auch Ruhe, wenn schon eine *laboriosa requies*, gegönnt werden. Darauf bezieht sich die alterthümliche Formel *QVA FALX ET ARATER IERIT* (112, 24. 201, 8), *VBI MILEX* (*miles* vgl. 236, 18 *Orelli* 339, 1) *FALX ET ARATRVM IERIT* (246, 19) [326]),

322) Lex Antonia: *Cic. Philipp. VI*, 5. 14. Augusts und Nero's Assignationen: 233, 5; 236, 13. Diese Erwähnungen sind jedoch selten, weil 1) unter den höhern Offizieren zum Theil wenigstens immer Leute von Geburt und Reichthum, — sogenannte *tribuni laticlavii* und *angusticlarii* (*Sueton. Aug. c.* 38. *Otho c.* 10. *Domit. c.* 10) oder *maiores* (*Veget. de re milit.* 2, 7) — waren, 2) die Dotationen nicht immer auf ein einfaches Landloos beschränkt sind.

323) *Varro de ling. lat. V.* 40. Die Erklärung des Servius zu *Georg.* 2. 412 (Isidor 369, 11) *rura veteres incultos graos dicebant id est silvas et pascua* steht völlig isolirt.

324) *Cic. agr.* 2, 25.

325) Staatsgüter wie die Tempelländereien in der Stadt, der Berg Gaurus, die Weidenorte bei Minturnä, die *via Herculanea*, die *silva Scantia* (*Cic. agr. I*, 1. *II*, 14. *III*, 4) galten für untheilbar und wenn Antonius das *coenum* vertheilen wollte, welches der jüngere Livius neben dem *coelum* allein übrig gelassen zu haben sich rühmte (*Flor. III*, 16) nämlich die pomptinischen Sümpfe (*Dio Cass.* 45, 9. *Cic. Phil. V.* 3. 7), so dachte er die Bedingung hinzu, wenn die von Cäsar begonnene Austrocknung vollendet wäre.

326) *Orelli* 3683: *iussu imp. Caesaris qua aratrum ductum est* hat eine andere Beziehung.

deren Interpretatio zu einer Controverse führte. Manche nämlich, indem sie *IERIT* als Präteritum nahmen, verlangten das ganze Loos in urbarem Lande (*ager cultus*, *cultura*) [327]. Die Praxis aber verstand brauchbares Land (*ager utilis*) mit Recht, denn der *miles* soll zugleich *colonus*, (176, 10) sein Loos eine *colonia* [328]) sein, auf den Münzen der Colonieen erscheint er mit dem Pflug und den militairischen Zeichen. Wer also den grössern Theil seines Looses in Ackerland empfangen hat, muss sich ein Stück Wald, wenn auch entfernt gelegen, zu Mastung und Waldweide als Zugabe gefallen lassen [329]). Denn ein Holzantheil bildet eine nicht blos nützliche sondern nothwendige Zugabe eines Bauerguts [330]).

Unfruchtbare, sumpfige, steinige Strecken, wurden also nicht angewiesen, vielmehr scheinen die Fetzen, Abschnitte, Streifen und Bänke (*laciniae, praecisurae, strigae, scamna*) [331]),

327) *Propert.* 4, 1. 130: *abstulit excultas pertica tristis opes* und *Iuvenal* 14, 159. 160 *si tantum culti solus possederis agri Quantum sub Tatio populus Romanus arabat.*

328) *L.* 27 § 1 *D. ad municip.* (50, 1) *Si quis negotia sua non in colonia* (auf dem Lande, nicht in der Pflanzstadt) *sed in municipio semper agit, in illo vendit, emit, contrahit, in eo foro, balineo, spectaculis utitur: ibi festos dies celebrat: omnibus denique municipii commodis, nullis coloniarum fruitur, ibi magis habere domicilium, quam ubi colendi causa diversatur.*

329) Nur darf abgesehen von besonderen Verhältnissen (163, 15—19) nicht das Ganze oder der grössere Theil (der dem Ganzen gleich steht) in Waldung oder Weide bestehen (203, 15 — 204, 4; 163, 16; 83, 29).

330) *L.* 93 § 4 *D. de leg.* 3 (32) *praedia cum silvis quae ei cedere solent. Horat. ep.* 1, 14, 1 *villice silvarum et mihi me reddentis agelli.*

331) *In lacineis adsignatus* 229, 20. 231, 2. 234, 13. 20. 22. 237, 13. 239, 8. *in praecisura* 232, 18 *in praecisuris* 230, 11. 238, 14 *in lacineis et per strigas* 230, 6 *pro parte in iugeribus et in lacineis* 234, 4, *in praecisuris, in lacineis et per strigas* 236, 8. Vgl. *Plin. nat. hist.* 5, c. 9. 43, 148, *promontorium, in quo Megarice oppidum fuit. inde Craspedites sinus vocabatur, quoniam id oppidum velut in lacinia erat.*

welche in den Verzeichnissen der Stadtgebiete, Festungen und Militairstrassen mitunter neben den ganzen Centurien vorkommen [332]) darauf hin zu deuten, dass man nicht nur die Centurien durch *limites intercisivi* in einzelne Jucherte und Fetzen zerschnitt, sondern an verschiedenen Stellen (*variis locis* 211, 5. 216, 12) nach Abschätzung des Bodens (211. 4) die fruchtbarsten Stücke z. B. die Waldgüter in Calabrien (211, 4. 262. 6) zur Assignation aussuchte [333]).

Es war entweder Uebertreibung oder ein vereinzelter Missbrauch was Percennius bei dem Aufruhr der pannonischen Legionen unter Tiberius behauptete: *si quis tot casus vitae superaverit trahi adhuc diversas in terras, ubi per nomen agrorum uligines paludum vel inculta montium accipiant* [334]).

45. Das Maass des Looses hatte sich in der städtischen Zeit nach dem gerade vorhandenen theilbaren Lande gerichtet.

In der Stadt selbst hatten dem Gemeinen (*viritim*) nur *herediola* von zwei Juchert gegeben werden können, er musste sich an die Gemeindeberechtigungen halten, wenn er hier nicht von den Mächtigen verdrängt wurde.

Die glücklichen Fehden, welche die Stadt führte, gestatteten grössere Loose. Nach dem Epoche machenden vejentischen Kriege beschloss der Senat: *ut agri Veientani*

332) *Per centurias et strigas* (230, 8) *in centuriis et lacineis* (230, 21) *centuriae quadratae in iugera cc et cetera in lacinils sunt praecisa post demortuos milites* (299, 11) *per centurias et scamna* (231, 10).

333) 234, 20 *in lacineis limitibus intercisivis* 237, 13 *limitibus intercisivis et in lacineis.* Zu unterscheiden von den *limites intercisivi* 1) zur Zerstörung vorrömischer Landtheilung z. B. 229, 7 § 22, 2) zur Andeutung der Jucherte 235, 16, 3) zur Privatrealtheilung der Landloose 213, 11.

334) *Tac. ann. I.* 17.

septena iugera plebi dividerentur, nec patribus familiae tantum sed ut omnium in domo liberorum capitum ratio haberetur vellentque in eam spem liberos tollere [335]). Nach dem Siege über die Sabiner eben so Viel; dem Feldherrn M'. Curius sollte das Maass verdoppelt werden, er verschmähte es weil der ein schlechter Bürger sei, dem das Loos eines Gemeinen nicht genüge [336]).

Man hat seit Niebuhr die römischen zwei Jucherte häufig das patrizische, die sieben das plebejische Loos, die Centurie von 200 die patrizische, die von 50 Juchert die plebejische Ackercenturie genannt. Ich kann diese Vorstellung nicht für richtig halten. Beide Centurien werden *viritim*, also auch an die Gemeinen, ausgetheilt, und diese eben bilden die *plebes*, das Fussvolk im Heer, die Vielheit ohne die Einheit [337]). Den Anführern waren grössere Loose zugedacht, die aber nicht angenommen wurden, weil der Adel der die Staatseinheit (*populus*, *universitas*) darstellte, sich auf dem *ager publicus* ausschliessend behauptete. Daher fragen die Tribunen Sextius und Licinius die Patrizier: *auderentne postulare, ut cum bina iugera plebi divideren-*

335) *Liv.* 5. 30.

336) *Plin. nat. hist.* 18, 3, 4. *Luxuriantis iam rei publicae fuit ista mensura* (das Licinische von 500 Jugern). *Manii quidem Curii post triumphos immensumque terrarum adiectum imperio nota concio est: perniciosum intelligi civem cui septem iugera non essent satis. haec autem mensura plebei post exactos reges adsignata est. Frontin. strateg. IV*, 3. 12 *cum ampliaretur ei modus agri, quem consummati milites accipiebant, gregalium portione contentus fuit, malum civem dicens, cui non esset idem quod ceteris satis. Colum. de re rust.* 1, *pr. accepta, quae viritim dividebantur captivi agri septem iugera.* Missverständlich sagt der *auct. de vir. ill.* 33. *Quaterna dena agri iugera viritim populo divisit. sibi — totidem, — dicens neminem esse debere, cui non tantum sufficeret. Val. Max. IV.* 3. 5 spricht von einer Viertelcenturie (50 Jugern). Dem Coriolan war sogar eine halbe Centurie und hundert Rinder zugedacht.

337) *Gai. I*, 2. *Ovid. am.* 1. 7. 29. *Iuvenal.* 8, 47. *Pers.* 5, 75.

tur, ipsis plus quingenta iugera habere liceret? [338]). Der Grund der Verschiedenheit der Loose lag also nicht im Stande der Empfänger, sondern in dem Maass des theilbaren Landes und der Verschiedenheit der Zeiten.

In den Colonieen der Republik wuchs das Loos auf 8, 10, 20, 30, 50 Jugera für den Gemeinen, die Ritter erhielten bis 40, 60, 70 Jugera [339]), auch hier richtete sich das Maass nach dem vorhandenen Lande [340]).

Während der Umsturzperiode kamen völlig regellose Verschleuderungen vor. Appulejus votirte den Veteranen des Marius in Africa 100 Jugera [341]). Cäsar, welcher in der Lex Campana für arme Familienväter zu sorgen hatte, konnte freilich nur 10 und 12 bewilligen, und war genöthigt, da das Land nur für 5000 unter den 20,000, welche das *ius liberorum* hatten, ausreichte, das Uebrige zuzukaufen, freilich war es das schönste Besitzthum der Republik was er fortgab [342]). Die Willkür, mit der Antonius verfuhr hat Cicero in den Philippiken beleuchtet [343]). Aber auch die Triumvirn assignirten noch in Volaterrä 25 und 50, 35 und 60 Juchert Landes (214, 14—215, 1) und Loose von 60 und 66⅔ Jugera scheinen als üblich voraus gesetzt (295, 6. 201, 3—6).

Von Augustus wurde das Maass der Loose jedoch 758, 5 n. Chr. auf den Grundsatz zurückgeführt, dass der Prätorianer nach 16 Dienstjahren ein *emeritum* von 20,000,

338) *Liv.* 6, 36.

339) *Liv.* 37, 57. 39, 55.

340) *Liv.* 35, 9 *numerus exiguus pro copia agri. dari potuere tricena iugera in pedites, sexaginta in equites — tertia pars agri dempta est: quo postea si vellent, novos colonos adscribere possent.*

341) *Auct. de vir. ill. c.* 73.

342) *Cic. agr. II.* 28. 29 *ad Att.* 2, 16, 1.

343) *Cic. Philipp.* 2, 34. 39. 84. 101. *Servius ad Virgil. ecl.* 9. 36.

der Legionssoldat nach 20 Dienstjahren 12,000 Sesterzen bei ehrenvoller Entlassung zu erwarten [344]) habe. Um dies durchzuführen stiftete er in dem Militairärar 759, 6 nach Christus einen Schatz *ex quo praemia darentur militibus qui viginti stipendia emeruissent* [345]). Aus ihm wurden die Grundstücke gekauft, welche, wie die Beschwerde des Percennius ergiebt den Veteranen anstatt des baaren *emeritum* noch immer gegeben zu werden pflegten. Caligula setzte die Summe zeitweilig auf die Hälfte herunter [346]), im Ganzen blieb aber der Augustische Etat. Dieser war auf die Sicherung eines anständigen der grundsätzlichen Gleichstellung der Veteranen und ihrer Familien mit dem Municipaladel [347]) entsprechenden Auskommens berechnet, nur wegen besonderer Verdienste (*ob meritum* 235, 19 *pro merito* 232, 2. 12. 21. 233, 2; 235, 19) wurde wohl etwas mehr gegeben.

Die Grösse des Looses richtete sich also: 1) nach dem militairischen Grade des Veteranen (*pro portione officii* 176, 13; *secundum gradum militiae* 156, 10): der Unteroffizier und Offizier erhielt um die Hälfte oder das Doppelte mehr als der Gemeine (156, 11—13), wie der Centurio auch doppelte Löhnung empfing [348]); 2) nach dem Werth und der Fruchtbarkeit des Landes (*pro aestimio ubertatis* 169, 10 222, 13, 224, 12, *secundum bonitatem agrorum* 156, 15).

Der Dienst in der Garde und Linie macht keinen weitern Unterschied, als dass den Prätorianern ihre Landgüter in Italien [349]), den Legionen die ihrigen in den Provinzen ange-

344) *Dio Cass.* 55, 28.

345) *Monum. Ancyr. III*, 37.

346) *Sueton. Cal.* 44.

347) *L. 3 pr. D. de veteran.* 49, 18 *veteranis et liberis veteranorum idem honor habetur qui et decurionibus.*

348) *Liv.* 40, 34.

349) z. B. Augusta Prätoria *Dio Cass.* 53, 25. *Strabo* 4, 6, 27. Antium *Sueton. Neron.* 9. Vgl. jedoch Note 319.

wiesen wurden. Es hatte besondere Gründe wenn in Casinum (232, 17) *milites legionarii*, in Puteoli (236, 13) *veterani et tribuni legionarii*, in Aquinum (229, 14) und Ferentinum (234, 4, wo schon Goesius das sinnlose *perennis limitibus* der Handschriften mit Recht *in peregrinis militibus* verbessert hatte,) auswärtige Colonisten vorkommen. Es versteht sich dass diese *peregrini milites* nicht Peregrinen, sondern Linientruppen aus der Provinz sind [350]). Die Legionssoldaten in der dritten Periode waren, abgesehen von der Reiterei gewöhnlich römische Bürger, dies beweisen die Namen der Veteranen (201, 3 = 6 und auf den *tabulae honestae missionis*). Erst nach Marc Aurel, mit dem der Verfall der Militaircolonieen beginnt, nahm man in Ermangelung der Soldaten welche die Pest und der Marcomannenkrieg verschlang, Privaten (z. B. zu Superaequum 229, 2. 3) ja gefangene Barbaren zu Anbauern der verödeten Städte und Ländereien, und dadurch erst hörten die Ansiedlungen auf „*coloniae Romanae et partes exercitus*" zu sein [351]).

46. Bei der Vertheilung des Landes wurde (um Beschwerden Einzelner über schlechteres Land zuvorzukommen) von jeher die Entscheidung durch Verloosung ange-

350) *Tacit. hist* 2, 21. von den Eifersüchteleien der Garden und der Linie: *utrinque pudor, utrinque gloria et diversae exhortationes, hinc legionum et Germanici exercitus robur, inde urbanae militiae et praetoriarum cohortium decus attollentium; illi ut segnem et desidem et circo ac theatris corruptum militem, hi peregrinum et externum increpabant.* Man darf dies nicht auf den Status beziehen. Die Legionen waren als die treuesten Provinzialtruppen zu Hygin's Zeit im Lager die Wächter der fremden Hülfsvölker (*Hygin. de mun. castr.* 2, *legiones, quoniam sunt militia provinciales fidelissima, ad vallum tendere debent, ut opus valli tueantur et exercitum gentibus imperatum suo numero corporali in muro teneant*, dies hätte keinen Sinn, wenn sie gleichfalls Peregrinen gewesen wären. *Lange ad Hygin. p.* 111.

351) *Tac. hist.* 1, 65.

wendet, schon die Lex Thoria c. 5 kennt sie und Brutus schreibt 710 an Cicero [352]) *aequaliter aut sorte agros legionibus assignari puto oportere* [353]). Daher heisst der Antheil jedes Veteranen *sors*, *acceptum*, jeder Theilnehmer eines gemeinschaftlichen Looses *consors*, die Gemeinschaft *consortium* [354]), die Gränzen, welche die Theilnehmer unter sich aufrichten *consortales lineae* (211, 18—20). Man überschlug wie viel Consorten auf eine Centurie kommen würden und bildete danach z. B. bei Landloosen von 66²/₃ Jugera Conternationen, bei Manntheilen von 20 Jugera Decurien, weil dort drei, hier zehn Empfänger auf eine Centurie von 200 Jugera gerechnet werden mussten.

Konnten die Veteranen sich nicht einigen, wer zu einer Conternation oder Decurie gehören solle, so wurden die Conternationen oder Decurien dadurch gebildet, dass man die Namen sämmtlicher Veteranen auf eben so viele Karten (*sorticulae*, *pittacia*) schrieb, diese in ein Gefäss (*urna*) that, mischte, die Namen herauszog und dergestalt gruppirte, dass

352) *Cic. ad fam.* 11, 20.

353) Cäsar's Lex Campania vertheilte zwar das campanische Gemeinland und den bis dahin unantastbaren stellatischen Weidedistrict *extra sortem* an Bürger, welche drei oder mehr Kinder hätten (*Sueton. Caes.* 20) Dies schliesst aber so wenig unter den Bevorzugten selbst als unter den übrigen ohne das *ius liberorum* berufenen Colonisten die Verloosung aus.

354) *Cic. Varr.* 3, 57 *ex agris tres fratres consortes.* — 271, 16 *miles vel consors.* In abgeleiteter Bedeutung bezeichnet consortium die Gemeinschaft des Grundeigenthums überhaupt *L.* 14 *C. de contr. emt.* 4, 38, ja die Gemeinschaft eines Prozesses (in der Rubrik des Justinianischen Codextitels 3, 40 *de consortibus eiusdem litis*, während der Theodosische 2, 5: *de domino* (so ist für *dominio* zu lesen) *rei quae poscitur vel consortibus ab eo cui denuntiatum fuerit postulandis* die Beziehung auf die Communion der Grundstücke noch festhält) und die Gemeinschaft des Vermögens *Fest. sors et patrimonium significat, unde consortes dicuntur. Plin. ep.* 8, 18 *Quintil. declam.* 320. 321.

in dem über die Ausloosung geführten Register (*codex*) die drei oder zehn ersten auf der ersten Seite (*prima tabula, cera*) als die erste, die folgenden auf der nächsten als die zweite Conternation oder Decurie aufgeführt wurden u. s. f.

Sind durch Vertrag oder Loos die Conternationen oder Decurien festgestellt, so ist weiter die Reihefolge zu ermitteln, in der sie zur Verloosung der Centurien zu lassen sind.

Auf die *sortitio conternationum* oder das *decurias scribere* folgt also eine zweite Verloosung, um die Ordnung der Ziehung festzustellen, damit keine Decurie sich darüber beschwere, sie hätte bei früherer Ziehung eine bessere Centurie erhalten können. Diese zweite Loosung über die Reihenfolge der Ziehung geschieht so, dass aus jeder Conternation oder Decurie ein Name, der die andern vertritt, auf ein Loos geschrieben, die Loose in eine Urne gethan, geschüttelt und die Aufeinanderfolge der gezogenen Decurien oder Conternationen in einem darüber geführten Verzeichniss vermerkt wird (199, 11 — 200, 14, 113, l. 2. 10—18).

Jetzt erst kann zu der dritten Verloosung, der *sortitio centuriarum*, geschritten werden: man schrieb die Zahlen sämmtlicher Centurien auf eben so viele Loose und that diese in die Urne, die zuerst gezogene Centurie gehörte der ersten Decurie oder Conternation u. s. w.

In dem Protocoll wird sowohl die Zahl der Centurie als die Namen der Empfänger und die Grösse ihrer Antheile nach folgendem Schema angemerkt (155, 8—13. 200, 14 — 201, 6) *tabula prima* (des Protocolls über die Verloosung der Centurien) *D. D. XXXV. V. K. XLVII* (d. h. von der Centurie rechts vom 35sten Decumanus, jenseits des Kardo 47 gebühren) *Lucio Terentio Luci filio Pollia iugera LXVI* 52 (66²/₃), *Gaio Numisio Gai filio iugera LXVI* 52, *Aulo Numisii filio Stellatina iugera LXVI* 52.

Wenn das Maass der ***acceptae*** einer Conternation oder Decurie in einer Centurie nicht aufging, sondern in mehreren Centurien ausgewiesen werden musste, so war bei dem Namen, dessen Antheil in der Centurie nicht mehr Platz hatte, im Protocolle zu vermerken, in welchen andern Centurien er das Fehlende erhalte, wenn also der Antheil von $66^2/_3$ Jugera in drei verschiedenen Centurien angewiesen wurde, so hiess es ***DDI KKI IVGERA VI*** 52 ($6^2/_3$) ***DDI KKII IVGERA XV, DDII KKII IVGERA XLV.*** (204, 7—13). Die Loose erhielten statt der Nummer der Centurie etwa die Aufschrift ***SORS PRIMA, D. D. I ET II ET III ET IIII CITRA CARDINEM ILLVM*** (113, 1—10). In der Wirklichkeit suchte man das überschiessende Stück in der fremden Centurie durch die gleichen Steine festzuhalten (***commalliolare*** 204, 6 vgl. 53, 24), gleichwohl entstanden leicht Irrungen (14, 1—6) wenn man nicht durch Austauschung oder sehr sorgfältige Karten (121, 6—24) vorbeugte (14, 40—29). In den Augustischen Gesetzen war daher die Feststellung der Loose durch eichene Pfähle dem ***conductor operis*** allgemein zur Pflicht gemacht (172, 67).

46. Mit der Verloosung enden die Functionen des Feldmessers, wenn ihm nicht noch die Einführung der Veteranen in ihre Loose commissarisch mit übertragen ist (8, 26) [355]): denn diese ***deductio coloniae, deductio intra centuriationem*** (117, 24) konnte nur von dem Imperator ausgehen, weil nur ihm sowohl der ***ductus exercitus*** wie der Besitz der Staatsländereien zustand, welcher durch die Assignation auf die Veteranen übergehen sollte [356]).

355) ***Dio Cass.*** 47, 14 ***καὶ γεωνόμους — καὶ οἰκιστὰς —.***

356) Die Deductionen ohne Befehl (z. B. ***miles deduxit*** 236, 18, ***milites legionarii deduxerunt*** 232, 17, ***milites deduxerunt sine colonis*** 231, 8 ***a militibus et IIIviris munita*** 237, 20) beruht auf einer Verwechselung

Dagegen ist die *datio* vom Staat an den Einzelnen als ein Staatsact zu denken, welcher ohne Zwischenperson unmittelbar durch das Gesetz vor sich geht: die Uebertragung durch eine Scheinmancipation, welche bei Gelegenheit einer alten Landvertheilung in Apulien angeführt wird, war eine Anomalie, insofern die Decemvirn L. und A. Hostilius eine Staatssache wie ein reines Privatgeschäft zu behandeln für gut fanden [357]).

Die Assignation begann auf den vier Seiten der Pertica (*circa extremitatem*), dadurch erhielt man Gränzwächter und Flurschützen (*velut terminos* 51, 25) und sicherte die Mitte vor den Eingriffen der Nachbarn und vertriebenen Eigenthümer (83, 30; 201, 9—11).

Die angewiesenen Centurien wurden wie die Lagerplätze [358]) mit *signis*, nämlich die der Offiziere mit dem *vexillum*, die der Gemeinen mit der *hasta*, dem Zeichen der volksrechtlichen Garantie (*signum iusti dominii*) bezeichnet. Von dieser Bezeichnung scheint die Uebergabe *assignatio*, das angewiesene Land *ager datus assignatus* genannt zu sein.

47. Durch die Einführung erhielten die Veteranen den Besitz, zu welchem Recht aber hatten sie ihre Grundstücke?

von *deduci* mit *deducere* und die Occupation (233, 1) war eine Unregelmässigkeit.

357) *Vitruv.* 1, 4, 12. *Item in Apulia oppidum Salpia vetus — ex quo incolae quotannis aegrotando laborantes aliquando pervenerunt ad M. Hostilium* (*L. et A. Hostil. Liv.* 31, 4 *Schneid.*), *ab eoque publice petentes impetraverunt uti his idoneum locum ad moenia transferenda conquireret eligeretque. tunc is — secundum mare mercatus est possessionem loco salubri, ab senatuque populoque R. petiit ut liceret transferre oppidum, constituitque moenia et areas divisit nummoque sestertio singulis municipibus mancipio dedit.*

358) *Hygin. de mun. cast.* 2 *quod fuerit signis, tabulino, quod fuerit tabulino, erit signis.* 3. *cohors prima causa signorum et aquilae — duplam pedaturam accipiet. ut puta signis pedes CXX, tabulino pedes CCCLX.* Vgl. *Lange p.* 116. 117. 120

Alexander Severus schenkte den Gränzern und ihren Führern das eroberte Land in der Militairgränze: ***ut eorum essent, si heredes eorum militarent, nec unquam ad privatos pertinerent*** [359]; Probus gab den Veteranen die Gränzfestungen Isauriens: ***ut eorum filii ab anno XVIII ad militiam mitterentur*** [360]), also mit der Bedingung, dass sie nur an diensthuende Nachkommen übergehen, an Civilpersonen aber nicht veräussert werden sollten [361]). Zu eben diesem Recht waren die *fundi limitrophi* in den Magazinorten, die ***fundi castellorum*** in den Festungen an der Gränze verliehen [362]); selbst auf die ***terrae laeticae*** der freiwillig in römische Dienste übergetretenen barbarischen Völker ist diese Bedingung übertragen worden [363]). Im Innern des Reichs wurden die Veteranen zwar ebenfalls zur steuerfreien Cultur verlassener Ländereien (***agri vacantes***) eingeladen und ausgerüstet [364]), und ihre Söhne, wenn sie tüchtig waren vorzugsweise zum Kriegsdienst einberufen; dies geschah jedoch auf den Grund allgemeiner Gesetze, nicht Kraft einer Verbindung der Dienstpflicht mit der Verleihung.

Es ist oft genug versucht worden, das Recht dieser ***terrae limitaneae et castellorum*** der vierten Periode an die Militaircolonieen der vorchristlichen Imperatorenzeit anzuknüpfen. Diese Anknüpfung hat beim ersten Anblick etwas Scheinbares. Eine genauere Zergliederung des Rechtsverhältnisses der Veteranengüter wird jedoch ergeben, dass sie gänzlich unzulässig ist.

359) *Lamprid. Alex.* c. 37.

360) *Vopisc. Prob.* c. 16.

361) *Gothofr. ad L.* 1 *C. Th. de terris limitum* 7, 15.

362) *Gothofred. ad l.* 1 *C. Th. de burgariis* 7, 14. *L.* 2. 3 *C. de fundis limitrophis et terris et paludibus et pascuis et limitaneis vel castellorum* 11, 59.

363) Roth, Gesch. des Beneficialwesens (1850) S. 46—50.

364) *L.* 3. 8. 11. *C. Th. de veteran.* 7. 20.

48. Das Recht des Veteranen an seinem Gut ist als wahres Eigenthum, nicht als unvollkommenes Nutzungsrecht zu denken, dies folgt schon daraus, dass neben der *assignatio* eine *datio* erwähnt wird, durch welche das Land vom Staat auf den Einzelnen übergeht [365]).

Walter [366]) meint freilich, es habe unter den Militaircolonieen auch solche gegeben, in welchen die Colonen das Land blos zur Kultur erhalten hätten, während das Eigenthum dem Staat geblieben sei, wie z. B. Fundi, von dem es im Städteregister 234, 8 heisst: *Fundis, oppidum muro ductum. iter populo non debetur. ager eius iussu Augusti veteranis est cultura assignatus: ceterum in eius iure et in publicum resedit.* Allein abgesehen davon, dass Fundi hier als Oppidum, nicht als Colonie erscheint, würde es schwer zu sagen sein, welcher Rechtsbegriff durch *cultura* ausgedrückt werden sollte, denn auf Niessbrauch und emphyteutisches Recht passt der Name nicht, und die Pacht die allenfalls *cultura* heissen könnte, entsteht nie durch Assignation. Es kommt hinzu, dass *cultura* überall kein Rechtsverhältniss, sondern eine natürliche Bodenbeschaffenheit bezeichnet, indem es so viel ist, als *ager cultus, ubi falx et aratrum ierit.* So heisst es 236, 14 von Präneste: *ager eius a quinque viris pro parte in iugeribus est assignatus* [*ubi*] *cultura* [*est*]: *ceterum in absoluto est relictum circa montes.* Sulla assignirte also hier nur so weit das Land culturfähig war, das bergige blieb unvermessen. Siculus Flaccus (156, 1—3) behauptet ganz allgemein: *militi veteranoque cultura assig-*

365) *Cicero Phil.* 2, 39. 101 *agrum Campanum, qui, cum de vectigalibus eximebatur, ut militibus daretur, tamen infligi magnum rei publicae vulnus putabamus: hunc compransoribus tuis et collusoribus dividebas,* das Gebiet von Capua wurde also in den Censuslisten unter den *pascua* gestrichen und dem Tributum unterworfen.

366) Walter, Gesch. des röm. Rechts I. S. 317 Note 18.

natur: si quid enim amari et incerti soli est id assignationi non datur.

49. Von anderer Seite ist wenigstens für die ausseritalischen Colonieen die Möglichkeit vollständigen römischen Eigenthums bestritten worden.

Zumpt [367]) nämlich behauptet, dass nicht einmal in den Provinzialcolonieen mit italischem Recht der Boden der italischen Contractsformen, des Rechts des Mancipium, Nexum, der zweijährigen Usucapion und Auctoritas fähig gewesen sei, indem das *ius italicum* überhaupt nur zwei Stücke enthalten habe: erstlich die *libertas*, oder *italicae res publica coloniae*, welche jedoch nicht sowohl in der Jurisdiction und den Duumvirn, als dem Recht der Selbstverwaltung bestand; zweitens die *immunitas* d. h. die Freiheit der Bürger von der Kopfsteuer und von der Grundsteuer.

Die Gründe für diese neue Meinung sind: weil 1) kein Jurist sage dass das Nexum ein Stück des *ius italicum* bilde; 2) das *ius italicum* auch bei Städten vorkomme, deren Bürger Peregrinen sind, mithin von diesen Erwerbsformen keinen Gebrauch machen können.

In der That beruht die Erwähnung des *nexum* als eines *italici soli proprium ius* bei Gaius [368]) nur auf einer Restitution, und blos die Ausschliessung des Nexum am *provinciale solum* ist überliefert. Allein mit jener Restitution stimmt ein theilweise schon oben mitgetheiltes Zeugniss

367) *Zumpt de colon milit. p.* 488. Marquardt, Handb. der röm. Alterth. III. (1851) S. 263 macht die richtige Bemerkung, dass die Verleihung des *ius italicum* an *coloniae liberae* und *immunes*, wie Utica (*Lex Thoria c.* 42) nach Zumpt's Ansicht eben so unerklärlich bleiben würde, wie der Name *ius Italicum*, räumt aber ohne Noth ein, dass für das quiritische Eigenthum am Boden der Provinzialcolonieen nur ein indirecter Beweis aus dem Namen *ius italicum* geführt werden könne.

368) *Gai.* 2. 27. Vgl. 1, 120; 2, § 14. 21. 35.

des Frontin (35, 17) überein, welches mit unzweifelhafter Kenntniss des Rechts geschrieben und deshalb von entscheidender Wichtigkeit ist. Nachdem er die Selbständigkeit der italischen Stadtgebiete geschildert hat, heisst es von den provinziellen: *at si ad provincias respiciamus habent agros colonicos eiusdem iuris, habent et colonicos qui sunt immunes, habent et colonicos stipendiarios. habent autem provinciae et municipales agros aut civitatium peregrinarum.*

Schon Trekell[369]) hatte die Beziehung des Satzes *habent agros colonicos quidem iuris* auf das italische Recht erkannt und wollte daher vor oder hinter *iuris* das Wort *italici* einschieben. Ich habe in demselben Sinne das handschriftliche *eiusdem*, woraus im Arcerianus *B* 39 *quidem* geworden ist, wiederhergestellt[370]). Dies vorausgesetzt enthält das *ius italicum* sowohl in Italien als in den Provinzialcolonieen desselben Rechts die Möglichkeit des Privateigenthums und in dieser liegt nach Frontinus zweierlei: 1) die Freiheit vom *stipendium* und *tributum* 2) die Möglichkeit des *nexum*, der *mancipatio legitima*, der *vindicatio ex iure quiritium*, der *possessio ad usucapionem* und *ad interdicta*[371]). Die Privatpossessionen in den stipendiarischen Provinzialstädten dagegen sind ihm *arva publica* (4, 2 vgl. den Scholiasten daselbst 10—16). Aus diesem Obereigenthum des Staats folgert er die Steuerpflicht und die Unmög-

369) Trekell, kleine deutsche Aufsätze, von Haubold herausgegeben, 1817. No. II. S. 39—53.

370) Walter's (Gesch. des R. R. I. S. 233, in der zweiten Ausgabe S. 383, Note 98) Vorschlag, *habent agros colonicos quidem immunes, habent et colonicos stipendiarios qui sunt in commune, habent enim et coloniae stipendiarios*, beruht auf einer Aenderung des handschriftlichen *iuris in immunes*, welches Wort nie *iunes* stenographirt wird.

371) Denn dies Alles wird den *stipendiariis* abgesprochen (36, 3—15). Die *hereditas* nennt er nur wohl darum nicht, weil die testamentarische schon in dem Nexum enthalten war.

lichkeit eines quiritischen Privateigenthums, da es civilrechtlich kein *dominium duorum in solidum* giebt. Nur eine *venditio iuris gentium*, nur eine *vindicatio ex aequo*, nur analoge *controversiae* über Besitz und Gränze [372]) sind hier möglich (36, 4—15), wie es auch in der Provinz keine *res sacrae* und *religiosae*, sondern nur solche giebt, welche ihnen gleich geachtet werden [373]).

Diese Ergebnisse aus Frontinus finden eine vollständige Bestätigung in dem Recht der *annalis exceptio contractus italici* welches Justinian aufhob. Er versteht darunter die *exceptio legis Furiae* und *usucapionis*, nur nicht des Besitzers gegen die Vindication eines dritten (denn gegen diese ist nach vollendeter Usucapion nur eine relative Verneinung denkbar), sondern des Rechtsvorgängers (*auctor*) und seines Bürgen (*auctor secundus*) gegen die Regressklage des Besitzers aus der Nexusobligation [374]). Von der Berechnung dieses *annale tempus* heisst es nun in *L.* 1 *C. de annali exceptione italici contractus tollenda* (7, 40): *et in nostris temporibus saepius super huiusmodi calculo a iudiciis variatum est, unde nec facile suum effectum in litigiis ostendere huiusmodi exceptio valuit.* Da im Jahre 530 gewiss keine Appellationen aus dem ostgothischen Italien nach Constantinopel gelangten, so konnte Justinian diese Erfahrungen nur aus der östlichen Hauptstadt selbst, in welcher italisches Nexus- und Auctoritätsrecht galt [375]) und

372) *Gai.* 4, 139.

373) *Gai.* 2, 7.

374) Rudorff, Zeitschrift für gesch. Rechtwiss. XIV. S. 435 — 442 und Anm. zu Puchta, Cursus der Inst. II. § 240. i.

375) *Sozomeni hist. eccl.* 7, 9 *τὰ συμβόλαια κατὰ τὰ νόμιμα τῶν ἐν Ἰταλίᾳ Ῥωμάιων ἐκρίνετο. L. un. C. Th. de iure italico urbis Constantinop.* 14, 13. *L. un. C. de priv. urb. Const.* 11, 21.

aus den oströmischen Provinzialcolonieen mit italischem Recht geschöpft haben.

Das zweite Argument Zumpt's: dass auch Peregrinenstädte wie Acci und Libisosa in Spanien[376]) und einige liburnische[377]) italisches Recht hatten, deren Bewohnern doch wegen ihrer Peregrinität mit quiritischem Grundeigenthum nicht gedient gewesen wäre, setzt voraus, dass das italische Recht den Uebergang der Grundstücke an peregrinische Käufer fördern sollte. Die römische Politik gieng aber umgekehrt dahin den peregrinischen Grundbesitz in Römische Hände zu bringen und das italische Recht in den Provinzen hatte den Sinn den Römern auch ausser Italien römischen Grundbesitz möglich zu machen.

Ein entscheidendes Argument gegen Zumpt giebt eine von ihm selbst angeführte Thatsache. Die ältesten einzelnen Provinzialcolonieen mit italischem Recht waren die Cäsarischen *coloniae transmarinae*, in welche Augustus wirkliche Italer, vertriebene *veteres possessores* verpflanzte[378]). Für das Recht, welches diese in der Heimath besessen hatten wäre die blosse Provinzialpossessio kein zulänglicher Ersatz gewesen. Die Römer gewährten den zu verpflanzenden Völkern eher günstigere Bedingungen, die Latiner,

376) *Plin nat. hist. III, 3, 25 ex colonia Accitana Gemellenses et Libisosona cognomine Foroaugustana, quibus duabus ius Italiae datum.*

377) *Plin. nat. hist. III, 21, 139 ius Italicum habent eo conventu Alutae, Flanates — Lopsi, Varvarini, immunesque Assesiates et ex insulis Fertinates, Curictae.*

378) Mit Unrecht ist von Zumpt p. 489 und Marquardt, Handb. der röm. Alterth. III (1851) S. 264 die künstliche Erweiterung des *ius Italicum* überhaupt an diese geschichtliche Thatsache angeknüpft worden. Denn schon die Auflösung der Provinzialverfassung im cisalpinischen Gallien 711 oder 712 war nichts als eine Verleihung des italischen Rechts an eine ganze Provinz: *Dio Cass.* 48, 12 ἐς τὸν τῆς Ἰταλίας — νομὸν ἐσεγέγραπτο.

welche man aus der unbequemen Nachbarschaft entfernte, um Latium bis an die Alpengränze vorzuschieben, waren in der Heimath seit dem grossen latinischen Kriege *peregrinorum numero* gewesen, im cisalpinischen Gallien erhielten sie als Preis ihrer Deportation das Commercium mit Rom, vielleicht sogar die Capacität der reichen römischen Testamentserbschaften [379]). Es ist nicht wahrscheinlich, dass man bei der künstlichen Erweiterung Italiens anders verfahren wäre, vielmehr deutet der Name *ius italicum* auf eine völlige Gleichstellung mit Italien hin.

Das italische Eigenthumsrecht darf also den Provinzialcolonieen mit italischem Recht nicht abgesprochen werden.

Zumpt mögte auch noch in der Grundsteuerfreiheit einen Unterschied zwischen bedingter und unbedingter Remission annehmen. Jene wäre nach ihm eingetreten wenn die Colonen (z. B. *Agrippinenses*) diese wenn die Colonie selbst (z. B. *colonia Agrippina*) genannt ist, dort seien nur die Colonisten, hier der Boden selbst also jeder Besitzer steuerfrei. Er beruft sich auf *L.* 8 § 3 *D. de cens.* 50, 15 *Laodicea in Syria et Berytus in Phoenice iuris italici sunt et solum eorum.* Aber hier waren ja die Städte genannt, nicht die Bewohner, nach Zumpt's Ansicht hätte es also des Zusatzes *et solum eorum* nicht bedurft. Offenbar macht Paulus den Zusatz nur, weil die vorher als *immunes* angeführten *coloni Pacenses* u. s. w. blos von der Kopfsteuer frei waren. Das wahre Element in Zumpt's Ansicht scheint zu sein, dass bei der Interpretation der Immunitäten zwischen *coloni* und *colonia* in der Art unterschieden wurde, dass wenn ein Jurist interpretirte, die Immunität der Colonen auf die Kopfsteuer beschränkt wird, während der Princeps, wie das an-

379) *Gai. I.* 79. *Ulp.* 19, 4. — Puchta, Cursus der Inst. I. S. 238 m. hat diese Verhältnisse nicht richtig angesehen.

geführte Beispiel von Cäsarea zeigt in seiner authentischen Interpretation an diese Schranken nicht gebunden war. Diese Unterscheidung beschränkt sich überdiess auf die Verleihung blosser Immunitäten. Ist das *ius italicum* verliehen, gleichviel ob an die Colonisten oder die Colonie, so ist der Boden als solcher immer steuerfrei und eigenthumsfähig da beides im italischen Recht schon von selbst enthalten ist (*Ulpian.* 19, 1). Und das eben bedeutete der Zusatz *et solum eorum.*

50. Die Lex Thoria (643) stellt in Italien vier Klassen von Ländereien auf: 1) *ager optimo lege privatus*, dahin gehört das gegen gleiches Privatland eingetauschte Staatsland (c. 12). 2) *ager privatus* ohne jenen Beisatz, dies werden die Sempronischen Assignationen, die alten Occupationen vor 621 bis zum licinischen Maass und die neuen bis zu 30 Morgen. 3) *ager privatus vectigalisque* d. h. Privatpossessionen mit Grundzehnten: dahin gehört z. B. der *ager in trientabulis* (c. 16), die Domainen im Genuss der Gemeinden (c. 16) und der Wegebaupflichtigen (c. 2). 4) *ager publicus:* entweder a) zur Hut und Weide aber nicht mehr zur Occupation (*ager compascuus* c. 10) oder b) zu unmittelbaren Staatszwecken (*ager exceptus*, c. 1), worunter das Gesetz das lange geschonte campanische und stellatische Feld versteht [380]).

Zu welcher dieser Klassen gehörten die Loose in den italischen Militaircolonieen? Man könnte glauben in die erste, denn die Lex Servilia des Rullus hatte im vierzigsten Kapitel (freilich weit über Sulla's eigene Forderung hinausgehend) bestimmt: *Quae post Marium et Carbonem coss.* (670 Anfang von Sulla's Dictatur) *agri, aedificia, lacus, stagna, loca, possessiones; publice data, assignata, vendita, concessa*

380) Rudorff, Ackergesetz des Sp. Thorius (1839) S. 52—84. *Zumpt p.* 210—217. Mommsen, Verh. der sächs. Gesellsch. 1850. S. 91—93.

possessa sunt, ea omnia eo iure sint ut quae optimo iure privata sunt.

Dies ist jedoch nur mit einer Einschränkung wahr.

Es ist hier nämlich nicht von dem *optimum ius fundi privati*, der Befreiung von Servituten, Pfandrechten, Abgaben die Rede [381]), worauf Cicero das vierzigste Kapitel zu beziehen für gut fand [382]), sondern von *fundi optimo iure privati*, der Befreiung von allen Ansprüchen des Staats [383]). Diese Freiheit aber konnte bei Landschenkungen nicht ohne Weiteres behauptet werden, denn eine neue *lex agraria*, welche Gemeinland für Privatland erklärt hat, kann in Kurzem von der Gegenpartei umgestossen werden, die sie für eine *vitiosa, inutilis, per vim lata* und wie die Prädicate alle heissen mögen zu erklären nicht ermangeln wird [384]). Dies ändert sich erst, wenn das Bewusstsein einer zweiten und dritten Generation, den zweifelhaften ungesetzlichen Zustand befestigt hat. Darauf beruht der gesetzliche Vorzug der *praedia paterna* oder *patrita et avita* vor dem neucreirten Privatland in der Lex Thoria c. 12. Es ist nicht der Rechtstitel (Erbschaft oder Kauf) der sie unterscheidet, sondern der in publizistischen Verhältnissen unentbehrliche Einfluss der unvordenklichen Zeit und die praktische Bedeutung dieses Unterschiedes besteht darin, dass der Staat, wenn der Besitzstand zwei Generationen hindurch gewährt hat, das Grundstück oder dessen Surrogat (das dafür ertauschte Gemeinland) als Pfand (*pro praede*) annimmt. Nach dieser An-

381) *L.* 48. 73. *D. de evict.* 22, 1. *L.* 59 *D. de contr. empt.* 18. *L.* 90. 126. 196. *D. de V. S.* 50, 16.

382) *Cic de leg. agr. II.* 7. 8. *III.* 1.

383) *Cic. de harusp. resp. c.* 7.

384) *Cic. Philipp.* 6, 5. 14 tröstet die abziehenden Colonen nach Rescission der Lex Antonia des L. Antonius: *possessores animo aequiore decedent, nullam impensam fecerant, nondem instruxerant, partim quia non confidebant, partim quia non habebant.*

sicht verwandelt sich also alles assignirte Privatland in Italien mit der Zeit in *ager optimo iure privatus*, und diese Eigenschaft ist demnach auch den Veteranengütern nicht abzusprechen, sobald sie in das Eigenthum der folgenden Generation übergegangen sind.

In der Kaiserzeit, als geordnete Zustände wiedergekehrt waren, wird der Staat die von ihm assignirten Güter schon in der ersten Generation als Pfand angenommen haben.

51. Die gesetzliche Erbfolge in den Veteranenloosen war die auch im alten Rom gewöhnliche agnatische und gentilicische: dies beweisen die Gentilnamen der Fundi (z. B. *fundus Cornelianus*) im Gegensatz der persönlichen Namen der *casae* (z. B. *casa Gittii*) auf den Alimentartafeln [385]). Durch dieses auf die Potestas und das Nomen gegründete Erbrecht sind jedoch nur die Cognaten ausgeschlossen, die Dienstunfähigen innerhalb der Gens erben mit und sind nur durch die Tutel und Cura der männlichen Agnaten und Gentilen beschränkt. Wenn also Octavian im Triumvirat die väterlichen Veteranencolonieen bereist und ihre *iuniores* zum Kriegsdienst aufbietet [386]), so beruht dieses keineswegs auf einem rechtlichen Vorbehalt der Lehensfolge und einer Beschränkung der Succession auf die dienstfähigen Söhne für die einzelnen Loose, sondern auf dem Patronat und der Bedingung der Truppenstellung (*milites dare*) für die Colonie im Ganzen, welche mit Ausnahme der Küstencolonieen [387]) in Italien von Alters herkömmlich war (Note 203—208).

385) *Henzen tab. alim. Baebianorum* 1845. *p.* 97, 15. Erst auf der Tafel von Volceii (323 n. Ch.) kommen *kasae Oppianae Postumiae* u. s. w. vor. *Mommsen inscr. Neap.* 216.

386) *Appian. B. C.* 3, 12. 31. 40. 42. *Cic. ad Att.* 16, 8, 11 rühmt die *mirifica* ἀπάντησις *et cohortatio* des jungen Octavian.

387) *Liv.* 27, 38 *colonos etiam maritimos, qui sacrosanctam vacationem dicebantur habere, dare milites cogebant. — nullius, cum in Italia hostis esset, praeter Antiatem Ostiensemque vacatio observata est et*

Der gesetzlichen Erbfolge des Geschlechts konnte jedoch der Veteran durch testamentarische Bestimmungen ein Ende machen; die Berücksichtigung invidueller Würdigkeit sicherte ihr auch im unbeweglichen Erbgut von jeher den entschiedensten Vorzug vor der nur auf die allgemeine Geschlechtsvetterschaft gegründeten Intestaterbfolge. Nichts kann daher unrömischer sein, als Niebuhr's Annahme geschlossener Hufen mit unveränderlichen Gränzen [388]), welcher eben sowohl die bis in's Kleinste gehende Unzialtheilung [389]) als die gewöhnliche *divisio parentum inter liberos* durch *termini comportionales* (40, 5—12. 211, 18—20. 213, 10—13. 347, 21 bis 23) entgegensteht.

Erblose Güter, welche bei der Abneigung der Veteranen gegen die Ehe häufig vorkommen mussten, fielen an den Princeps zurück, der sie von Neuem auslieh (162, 12). Die Erwerbung von Privatgrundstücken durch die Colonie, welche häufig erwähnt wird [390]), erklärt sich eher aus einer Verleihung der *vacuae centuriae* (163, 6) als aus einem Privilegium der Stadt auf die *bona vacantia,* welches nur wenigen Städten ertheilt war [391]).

52. Die freie Veräusserung der Stammgüter war in den ältesten stationären Zuständen der Mutterstadt gewohn-

earum coloniarum iuniores iureiurando adacti supra dies triginta non pernoctaturos se esse extra moenia coloniae suae. —

388) Niebuhr, R. G. 2, 708—710. Dass der Fundus des Dichters Attius in Pisaurum noch zu Hieronymus Zeit (*Chron. a.* 1877) seinen Namen führte, erklärt sich aus der Einrichtung der Kataster, in denen auch bei Verkäufen der ursprüngliche Name absichtlich beibehalten und nur wie beim Ausscheiden der Person aus der Gens (*Dio Cass.* 46, 47) durch die Endung *anus* verlängert wird.

389) *Cic. Caec.* 5, 15. 6. 17. *ad fam.* 13, 30. Savigny, verm. Schriften 1, 5.

390) *loca hereditaria accepit populus* 226, 2. 259, 10. *fundus Septicianus coloniae Augustae Concordiae* 54, 20. *centuria populiana Cic. pro Tull.* 16.

391) *Plin.* 10, *ep.* 87. 88.

heitsrechtlich beschränkt gewesen [392]). Diese Beschränkungen verloren sich mit dem wachsenden Verkehr von selbst und schon in der zweiten Periode gehörte das *vendere licere* so gut zu den Rechten des Privateigenthums, wie das *heredem sequi*. Der Umschlag des älteren Rechts in das neue tritt auch in unseren Rechtsquellen auf eine interessante Weise zu Tage. Im alten *ius civile*, im Sabinus- und Edictssystem und daher noch in den Pandekten und dem Codex stehen die Rechtserwerbungen *per universitatem* dem Erwerb im Einzelnen, die erbrechtlichen Rechtsmittel den Klagen und Interdicten wegen einzelner Güter noch durchweg voran [393]). Das Senatusconsult über Genua dagegen erwähnt das *vendere licere* schon vor dem *heredem sequi* und Gaius (2, 97) trägt die Veräusserung vor der Erbfolge vor.

Diesem Zuge des Rechts folgten die Colonieen. In der alten Bürgercolonie Minturnä, so weit sie nicht von Augustus neu assignirt war, besassen die Nachkommen der Colonisten ihr Land in Folge willkürlichen Austausches *more arcifinio* (178, 9).

Die Lex Sempronia verbot zwar die Veräusserung der Loose, um den Aufkauf durch die Reichen zu hindern, von Neuem, allein die Lex Octavia hob dies Verbot wieder

392) *Paul. sent. III. 4a. 7. Moribus per praetorem bonis interdicitur hoc modo: Quando tua bona paterna avitaque nequitia tua disperdis liberosque tuos ad egestatem perducis, ob eam rem tibi ea re commercioque interdico. Ulp.* 12. 3. *Val. Max.* 3, 5. 2. *dolenter — ferebant, pecuniam, quae Fabiae gentis splendori servire debebat, flagitiis disiici.*

393) *Lex Thoria* (643) *c. q. lin.* 23 *testamento, hereditate deditioneve. SC. de Asclepiade Clazomenio* (676) *V.* 17. 18. *Varro de re rust.* 2, 10 *si hereditatem iustam adiit, si — mancipio — accepit. Cic. de harusp. resp. c.* 7 *iure hereditario, iure auctoritatis, iure mancipi, iure nexi.*

auf [394]) und die Lex Thoria (c. 5) setzt die Veräusserlichkeit als bekanntes Recht voraus.

Für die Militaircolonieen wurden abermalige Verbote erlassen um dem Staat den Heimfall zu sichern, wenn die Veteranen ohne Testament und Kinder stürben. Die Lex Cornelia und Servilia untersagte den Verkauf unbedingt, man kehrte sich aber nicht daran: *coement praeterea*, wirft Cicero [395]) der Lex Servilia vor, *ista dena iugera continuabunt. nam si dicent per legem id non licere, ne per Corneliam quidem licet. at videmus, ut longinqua mittamus, agrum Praenestinum a paucis possideri.* Die Lex Julia beschränkte das Verbot auf zwanzig Jahre, die voraussichtliche Dauer des Besitzes der ersten Generation, Brutus und Cassius gestatteten nach Cäsars Tode, um die Veteranen Cäsar's zu gewinnen, die freie Veräusserung [396]).

Seitdem kommt von einem Veräusserungsverbote keine Spur mehr vor: Nero's Veteranen durften in Antium und Tarent ihre Güter verkaufen und sich in die Provinzen zerstreuen [397]), die Vespasianischen vertauschten die ihrigen in Samnium mit solcher Freiheit, dass die ursprüngliche Assignation schon in der ersten Generation unkenntlich wurde (131, 16) und die Agrimensoren machen daher in Rücksicht der Privatgränzen zwischen assignirten und quästorischen oder arcifinischen Territorien keinen Unterschied (151, 19. 161, 11 bis 162, 2).

Aus allem diesen geht die Verschiedenheit der Veteranenloose von den lehnrechtlichen *terrae limitaneae* in der africanischen Militairgränze so unzweifelhaft hervor, dass von einer

394) *Appian. B. C. I.* 27.
395) *Cic. de lege agr.* 2, 28. 78.
396) *Appian. B. C.* 3, 2.
397) *Tac. ann.* 14, 27.

Verleihung, zumal einem blossen Commodatum [398]) an die Empfänger in keiner Weise die Rede sein kann.

53. Die grosse Frage der Zeit war die Entschädigung der *veteres possessores*, d. h. des einst unerschöpflichen italischen Bauernstandes [399]).

Sulla, welcher die Gegenpartei nach Kriegsrecht behandelte, kümmerte sich um diese Frage gar nicht [400]). Die Folge waren Erscheinungen, wie die catilinarische Verschwörung, die aus der Verzweiflung der Beraubten besonders in Etrurien ihre Kräfte zog.

Vielleicht hätte die bekannte Lex Servilia die Entschädigungsfrage gelöst und den Kampf, welcher bis in die kleinsten Orte herab die Gesellschaft zerriss auf dem von Appuleius erfundenen [401]) Auswege der *emptio agrorum* beschwichtigt [402]). Sie wurde jedoch hintertrieben und die Lex Flavia trat in ihre Stelle. Diese wusste indess eben-

398) So bezeichnet das Verhältniss *Zumpt de colon. mil. p.* 209. 248, obgleich er im Allgemeinen die richtige Ansicht hat.

399) *Liv.* 6, 12 (370) *simile veri est — innumerabilem multitudinem liberorum capitum in eis fuisse locis, quae nunc vix seminario exiguo militum relicto, servitia Romana ab solitudine vindicant.* 7, 25 (406) *non urbana tantum, sed etiam agresti iuventute decem legiones — scriptae, quem nunc novum exercitum — vires populi Romani — haud facile efficiant: adeo in quae laboramus sola crevimus, divitias luxuriamque. Plin. nat. hist.* 3, 24 *haec Italia, quae — nuntiato Gallico tumultu* (529) *sola sine externis ullis auxiliis atque etiam tunc sine transpadanis equitum LXXX M peditum DCC M armavit.*

400) *Sallust. hist.* 1. *sociorum et Latii magna vis civitate pro multis et egregiis factis a vobis data per unum prohibentur et plebis innoxiae patrias sedes occupavere pauci satellites, mercedem scelerum* (aus der Rede des Lepidus).

401) *Auct. de viris ill. c.* 73. Rudorff, Ackergesetz des Sp. Thorius S. 40. Note 30.

402) Servilius wollte Privatländereien ankaufen und diese unter die Beraubten vertheilen lassen, *Cic. agr. II.* 25, 65; das Geld sollte theils durch Verkauf, theils durch stärkere Belastung der noch vorhandenen Domänen aufgebracht werden (I, 2, 4. II, 18, 48. II. 22).

falls keinen andern Ausweg, als den Vorschlag: *ut ager adventitia pecunia emeretur, quae ex novis vectigalibus per quinquennium reciperetur* [403]). Eben dies gilt von der Lex Julia, die nur das Anstössige der Lex Servilia, die Willkür der Theilungscommission, vor der selbst die Imperatoren ihre Beute angeben sollten [404]), beseitigte. So wurden die Besitzer des Gemeinlandes um Capua durch Kaufäcker oder Geldentschädigungen abgefunden [405]).

Die *acta Caesaris*, unter ihnen die *leges Iuliae* seines Consulats [406]), wurden nach seinem Tode nicht rescindirt, der Senat beschloss auf Ciceros Antrieb *uti C. Pansa A. Hirtius consules — cognoscerent, qui ager iis coloniis esset, quo milites veterani deducti essent, qui contra legem Iuliam possideretur, ut is militibus veteranis* (des Octavian) *divideretur* [407]) und da die Lex Antonia des L. Antonius nicht rechtsgültig wurde, so bestand die Lex Julia auch im Triumvirat fort, das Bündniss der Triumvirn [408]) und ihr Edict, die *lex triumviralis*, enthielten lediglich Bestimmungen über die Ausführung. Um so auffallender erscheinen die Klagen über die Noth dieser Zeit, in denen die Geschichtschreiber, wie die Dichter jener Periode einander überbieten [409]). Der scheinbare Widerspruch löst sich jedoch sehr einfach. Den Veteranen

403) *Cic. ad Att. I.* 19. 4.
404) *Cic. agr.* 2, 22. 59.
405) *Sueton. Caes.* 38 *assignavit et agros, sed non continuos, ne quis possessorum expelleretur. Appian. B. C. II,* 94.
406) *Cic. ad Att.* 2, 18, 2.
407) *Cic. Phil. V.* 19, 53.
408) *Appian. B. C.* 4, 5.
409) Properz (IV, 1, 129), Tibull (I, 1. 19; IV, 1. 182), Virgil, der mit genauer Noth das Seine rettete (*Servius ad Virgil. ecl. II,* 1. *VI,* 6. *IX,* 7. *XI,* 29. *Donat. vita Virg.* 36), endlich Horaz, der sein väterliches Gut verlor (*ep.* 2, 2. 49) und uns in dem Bilde des Ofellus (*serm. II,* 2, 114) die Zustände jener Tage erhalten hat.

waren vor der Schlacht bei Philippi im Bündnisse der Triumvirn achtzehn bestimmte Städte, deren Gebiete als die fruchtbarsten galten, unter andern Capua, Rhegium, Venusia, Beneventum, Nuceria, Ariminum, Vibo versprochen worden, so dass gegen deren Bewohner Zwangsentäusserungen eintreten mussten. Octavian, dem das undankbare Geschäft der Assignation ihrer Aecker an 28 oder gar 34 Legionen zugefallen war, sah sich ausser Stande, die Forderungen der von L. Antonius beschützten Exproprürten zu befriedigen [410]) und musste sich überdies zu einer Menge Ausnahmen zu Gunsten der Güter der Senatoren, der Dotalgrundstücke der Ehefrauen, aller kleinen Grundstücke unter dem Maass eines Veteranenlooses und aller Besitzungen der Aeltern, Kinder und Cognaten der Veteranen herbeilassen. Dadurch wurde die disponible Theilungsmasse vermindert, die Nachbarstädte unter leicht zu findenden Vorwänden herangezogen und am Ende die Besitzverhältnisse von ganz Mittelitalien erschüttert [411]). Der Sieg Octavian's bei Actium gestattete zwar eine günstigere Behandlung der alten Besitzer: *Pecunia* — heisst es im Monument von Ancyra III, 22 — *quam pro agris, quos in consulatu meo quarto* (723) *et postea consulibus M. Crasso et Cn. Lentulo Augure* (739) *assignavi militibus, solvi municipis, ea sestertium circiter sexsiens milliens fuit, quam ex collationibus pro praediis numeravi et circiter bis milliens et sescentiens, quod pro agris provincialibus solvi. Id primus et solus omnium, qui deduxerunt colonias militum in Italia*

410) *Appian. B. C.* 4, 3. 5, 12 — 22, 27. Rhegium und Vibo, welche die Colonisation abgekauft haben mogten, wurden von der Liste gestrichen *ib.* 4, 86. *Dio Cass.* 48, 2. *Sueton. Octav.* 13. Die Zahl der italischen Colonieen giebt das Monument von Ancyra (V, 36) auf 28 an (Note 261. *Sueton. Octav.* 46.

411) *Appian.* V. 13. 14. *Dio Cass.* 48, 8.

aut provinciis ad memoriam aetatis meae feci[412]). Allein die Beiträge, aus welchen die Municipien entschädigt wurden, hatten die Eigenthümer der verschonten Aecker aufzubringen, denn die Anleihen aus den Tempelschätzen vom Capitol, Antium, Lanuvium, Nemus und Tibur waren ebenfalls an Soldaten verschleudert. Die Zwangsentäusserungen gegen eine ungenügende Entschädigung blieben daher die Regel zur Zeit der Agrimensoren (160, 25 — 161, 12) und der classischen Juristen[413]).

54. Von aller Vertheilung ausgeschlossen sind die *fundi excepti* und *concessi*. Die Lex Servilia c. 40 erwähnte sie in folgender Zusammenstellung: *quae — publice data, assignata, vendita, concessa, possessa sunt, ea omnia eo iure sint, ut quae optimo iure privata sunt.* Cicero nimmt nur an dem Wort *possessa* Anstoss: *sunt enim multi agri lege Cornelia publicati, nec cuiquam assignati, neque venditi, qui a paucis hominibus impudentissime possidentur*[414]), die Bestätigung der *concessa* lässt er gelten: *quae data donata concessa vendita. patior, audio.* Es sind nämlich die

412) *Dio* 49, 14. Beispiele von Geldentschädigungen: *Plin. nat. hist.* 18, 11 114 *extatque Divi Augusti decretum, quo annua vicena millia Neapolitanis pro eo (colle Leucogaeo) numerari iussit e fisco suo coloniam deducens Capuam.* Von Landentschädigungen in den Provinzen: *Dio Cass.* 50, 4 (in Buthrotum, Philippi) *Vellei.* 2, 81. *Böckh, corp. inscr. n.* 2579 (Entschädigung der Campaner durch Land in Creta) vgl. *Dio* 49, 14.

413) *L.* 15 § 2 *D. de R. V.* 6, 1 *item si forte ager fuit, qui petitus est et militibus adsignatus est, modico honoris gratia possessori dato, an hoc restituere debeat? et puto restituendum.* Der Besitzer eines Grundstücks ist gegen eine mässige Abfindung expropiirt worden, der Kläger vindizirt, der Beklagte lässt sich mit ihm ein und der Judex arbitrirt auf Restitution. Man könnte glauben, er müsse als *fictus possessor* aus der *doli clausula* auf das Ganze haften, allein er kommt mit Herausgabe der weit geringern Entschädigung ab, weil die Assignation einem Zwangverkauf (*L.* 15 § 1 *D. eodem*) gleich steht. *Tacit. ann.* 14, 31.

414) *Cic. agr.* 2, 2. 11. 12.

Grundstücke gemeint, welche, obwohl in der Feldmark belegen, nicht zur Vertheilung gekommen sind, weil der Imperator sie sich oder ihrem Eigenthümer vorbehalten hat; *inscribuntur quaedam EXCEPTA, quae aut sibi reservavit auctor divisionis et assignationis aut alii concessit* 157, 7. 8.

In den Augustischen Colonieen jedoch hatten die *fundi excepti* und *concessi* ein verschiedenes Recht. Letztere standen unter der Jurisdiction der Colonie, erstere dagegen waren eximirt.

Von den ersteren nämlich sagt Hygin: *excepti sunt fundi bene meritorum*[415]), *ut in totum privati iuris essent nec ullam coloniae munificentiam deberent et essent in solo populi Romani* (197, 10) d. h. die *fundi excepti* sind vollständig von der Colonie eximirt, leisten ihr keine Dienste und stehen unmittelbar unter der Botmässigkeit des Staats.

Von den *concessi* dagegen heist es 197, 13: *concessi sunt fundi ei quibus est indultum cum possidere uni cuique plus quam edictum continebat non liceret. quemadmodum ergo eorum veterum possessorum relicta portio ad ius coloniae revocatur, sic eorum, quibus plus possidere permissum est: omnium enim fundos secundum reditus coemit et militi assignavit. inscribemus ergo concessos sic ut in aere permaneant.* Nur Besitzungen der *veteres possessores* unter dem Betrage eines Veteranenlooses hatte Octavian von der Vertheilung von vorn herein eximirt[416]), folglich fielen die grössern Besitzungen unter die Jurisdiction der Colonie und diese wurde auch durch spätere Dispensation einzelner grösserer Grundbesitzer nicht wieder aufgehoben[417]). Auf

415) *Valerius Probus p.* 1517. *Putsch. L. D. A. B. M = locum dedit Aulus (Augustus?) bene merenti. L B M D = locum bene merenti dedit.*

416) *Dio Cass.* 48, 8.

417) Es wäre denn, dass das Edict die Jurisdiction auf die assignirten Veteranengüter beschränkte, wie z. B. das Edict (August's wie es scheint

der Karte wird der Unterschied dadurch bemerklich gemacht, dass die *fundi excepti* von der Cancellation (*aes*) eximirte Enclaven darstellen, während die *concessi* unter die Assignation fallen (Figur 184. 185).

Die Concession beruhte auf persönlicher Begünstigung, *nam quorundam dignitas aut gratia aut amicitia victorem ducem movit ut eis concederet agros suos*-(155, 6, 203, 11 bis 14: *C. V. P.* (= *concessum veteri possessori*) *ET REI PVBLICAE*), wie denn Virgil die Rückgabe der seinigen der Gunst des Octavian zu verdanken hatte. Diese Begünstigten wurden notirt und mussten das Maass angeben, unrichtige Angaben sollten weder schaden noch nützen, Octavian's Edicte bestimmten: *redditum suum quibus est, uti finibus antiquis sic teneant, neve si quis minus multa iugera professus est capiatur, neve si quis multa iugera professus est teneat* (216, 11 — 15 vgl. 160, 25). In jeder Centurie wurden nach Angabe ihrer Lage (z. B. *D. D.* 1 *V. K.* 1) und der Assignationen (*ADSIGNATVM ILLI TANTVM*) die Namen und das Landmaass der alten Besitzer, die das Ihrige zurückerhielten, vermerkt; daher die Formel *REDDITVM ILLI TANTVM* (155, 14). Fehlte das Maass, so gebührte ihnen der Ueberschuss innerhalb der Centurie (155, 25 — 157, 3). War Mehreren zurückgegeben, so musste der Antheil aus den Professionen ermittelt werden (156, 20—25). Wurden ganze Centurien zurückgegeben, so setzte man hinzu *REDDITVM SVVM LATI FVNDI* (157, 3 — 6). Die Note *V. P. R.* = *veteri possessori redditum* bei Valerius Probus (p. 1535. 1539 *Putsch.*), die man irrthümlich auf das

119, 24) welches Hygin 118, 9 – 120, 6 ausführlich commentirt: *Quos agros, quae loca quaeve aedificia intra fines illos et intra flumen illud intra viam illam dedero assignavero* (durch diese Worte wird das *redditum suum* ausgeschlossen) *in eis agris iuris dictio coercitioque esto coloniae illius.*

prätorische Edict bezogen hat, während sie aus einem agrarischen herrührt, gehört ohne Zweifel gleichfalls hierher.

Wenn die Güter des begnadigten frühern Besitzers zerstreut lagen, so gab man statt ihrer ein zusammenhängendes Besitzthum von gleichem Flächen- und Bodengehalt, weshalb zu der Profession eine Bonitirung hinzukommen musste (155, 19, 20); dieses Tauschland wurde im Gesetz, wie auf Karten und Schlusswinkeln durch *COMMVTATVM PRO SVO* bezeichnet[418]. Ein ähnlicher Austausch konnte unter mehrern frühern Besitzern vermittelt werden, um jedem eine *continua possessio* zu schaffen, darauf geht die Inschrift *REDDITVM COMMVTATVM PRO SVO* (155, 15—22).

Durch die Zurückgabe konnte den Veteranen das beste Land entgangen sein, dann mussten sie in Gelde entschädigt werden: darauf geht das verdorbene Edictsfragment 246, 21—23.

55. Die Assignation oder Limitation pflegt Bruchstücke von Centurien übrig zu lassen. Ein solcher Abschnitt heisst *subsecivum* oder *supcisivum*, so benannt nach den Schnitzeln „*quae sutor de materia praecidens quasi superuacua abiicit.*"

Die *subseciva* liegen entweder 1) am Rande der Mark, wo sie den Raum zwischen der Gränzlinie der äussersten Centurie und der arcifinischen Gränze des Territoriums bilden; oder 2) im Innern des limitirten Landes (*in mediis et integris centuriis*), sobald eine volle Centurie nicht vollständig assignirt oder zurückgegeben ist (6, 5, — 7, 8. 132, 25). Die erste Art entsteht durch die unregelmässige Form des Territoriums, die zweite durch die Untauglichkeit des Bodens (132, 25 — 133, 2; 163, 15 fig. 19) oder durch den Mangel an Colonisten (124, 19).

418) Lex Thoria c. 38.

Eine unbesetzte ganze Centurie ist niemals ein *subsecivum*, sondern eine *centuria vacua*, wenn sie auch rechtlich *subsecivi loco* ist (163, 6, 12, 13): schon die Lex Thoria c. 31 setzt *centuria* und *supcisivum* einander entgegen [419]).

Wie viel an dem vollen Flächengehalt einer Centurie fehlt, ist im Ganzen gleichgültig, *subseciva* sind nach Isidor (15, 13) alle Bruchstücke, *quae in divisura agri non efficiunt centuriam id est iugera ducenta.* Nur wo die Limitation und Versteinung centurienweise verdungen war, pflegte dem Unternehmer nach dem römischen Grundsatze, dass die grössere Hälfte dem Ganzen gleich steht, ein *subsecivum* über 100 Jugera für eine volle Centurie, ein *subsecivum* nicht unter 50 Jugera für eine halbe Centurie angerechnet und bezahlt zu werden. Diese Klausel enthielt z. B. die *lex agris limitandis metiundis* der Triumvirn für Tuscien, Campanien und Apulien 213, 1—3 *quod subsicivum amplius iugera C erit* (also von 101 an) *pro centuria procedito: quod subsĭcivum non minus iugera quinquaginta* (also von 50 an) *id pro dimidia centuria procedito* (vgl. 110, 23). Durch Missverständniss dieser Stelle ist das *subsecivum maius* und *minus* (6, 20—22) des Scholiasten entstanden.

Als unverliehenes Land gehören alle *subseciva* unzweifelhaft dem *auctor divisionis* also in den Militaircolonieen dem Princeps. Von diesem wurden jedoch die *subseciva* ent-

419) *Varro de re rust.* 1. 10 *mensores nonnunquam dicunt in subsicivum esse unciam agri, aut sextantem aut quid aliud, cum ad iugerum pervenerunt.* — Walter, Gesch. des röm. Rechts (1845) I. S. 321. Note 49 nimmt auch *subseciva* von einer ganzen Centurie und darüber an, indem er die beiläufige Aeusserung Frontin's 20, 3. 4 *quotiens aliqua pars centuriae sive tota non est adsignata* missversteht. Der beste Erklärer dieser Worte ist Frontin selbst in der Hauptstelle 7, 1. 2. Dagegen wurden umgekehrt die Schnitzel der Centurien an der Grenze, obgleich sie kein Quadrat mehr füllten, uneigentlich noch Centurien genannt (30, 21. fig. 11).

weder 1) bei einer zweiten Assignation Einzelnen assignirt (111, 3—5, 295, 9—12) oder 2) dem Municipium geschenkt, aus dessen Mark die Pertica herausgeschnitten war (*concessa reipublicae*), dann behielt dieses die Jurisdiction über sie (117, 24—118, 4, 163, 5) oder 3) mit demselben Recht der Coloniegemeinde verliehen (117, 21) (*concessa coloniae*), in welchen zwei letztern Fällen die Gemeinden sie zu verkaufen oder in Erbpacht zu geben pflegten (152, 20—27) oder 4) an die Privaten und die Gemeinden verkauft, oder endlich 5) dem Staate vorbehalten.

In dem letzten Falle konnte der Staat sie jederzeit als sein Eigenthum von den Besitzern einziehen, ohne dass diese sich ihm gegenüber auf Usucapion berufen konnten, da sie keinen Auctor und keine Lex hinter sich haben.

Vespasian machte dieses Recht zu Gunsten des Fiscus mit aller Strenge in Italien geltend [420]), eben so Titus. Die Besitzungen wurden abgeschätzt und nach diesem Census entweder dem Besitzer assignirt (52, 4—10, 211, 6—9) oder für Rechnung des Fiscus verkauft (541, 6. 7).

Domitian schenkte die *subseciva* den Besitzern zu vollem Eigenthum: *subseciva* sagt Sueton [421]), *quae divisis per veteranos agris carptim superfuerunt veteribus possessoribus, ut usucapta, concessit.* Eine Schwierigkeit macht hier die Erwähnung der *veteres possessores*, statt der alten Eigenthümer nämlich nennt Hygin 133, 13 die actuellen Besitzer und Hygin hatte das Edict Domitians wörtlich vor Augen.

420) Den Vanacinern auf Corsica (*Ptolem.* 3, 2) bestätigte er ihre Concessionen nur, weil sie sich nicht wohl zurücknehmen liessen. *Orelli* 4031. *beneficia tributa vobis a divo Augusto post septimum consulatum, quae in tempora Galbae retinuistis confirmo.* Sie liessen das Rescript in Erz graben und in ihrem Tabularium aufbewahren, aus dem es in neuerer Zeit wieder aufgefunden ist.

421) *Sueton. Domit. c.* 9.

Mit ihm stimmt der ungenannte Verfasser des Stücks *agrorum quae sit inspectio* 284, 4: *quae cum velut communis iuris aut publici essent, possessionibus vicinis tunc Domitianus imperator profudit, ut eis lineis arcifinalem vel occupatoriam licentiam tribueret* und auch Frontin drückt sich 54, 11 so aus, dass unmöglich die alten Eigenthümer gemeint sein können: *praestantissimus postea Domitianus ad hoc beneficium procurrit et uno edicto totius Italiae metum liberavit.* Die Schwierigkeit löst sich durch die Vetustas (S. 314): es handelte sich nicht um Entschädigung derer, die einst gelitten haben mogten, sondern um Aufrechthaltung (*confirmatio*) [422]) des jetzigen aber seit undenklicher Zeit bestandenen Besitzstandes: *veteres possessores* sind also hier nicht die alten Eigenthümer sondern die unvordenklichen Besitzer. Die Worte *ut usucapta concessit* sind in keinem Fall so zu nehmen, als hätte Domitian die Usucapion anerkannt, sie bedeuten vielmehr nur, dass er den unvordenklichen Besitzstand, die *vetustas*, der wirklichen Verleihung gleichstellte. Ganz in demselben Sinne sagt Frontin 53, 23: *per longum enim tempus attigui possessores vacantia loca quasi invitante otiosi soli oportunitate invaserunt et per longum tempus inpune commalleaverunt*, wo *longum tempus* eben so wenig wie bei der *longa consuetudo* auf zehn oder zwanzig Jahre zu beschränken, sondern von der unvordenklichen Zeit zu verstehen ist.

56. Den Bruchstücken der Centurien stehen die grössern Stücke (*loca*) gleich welche nicht limitirt und vermessen sind. Sie heissen im Allgemeinen *loca in soluto* (*in absoluto*) *relicta*, kurzweg *loca relicta*, *reliqua*, *soluta*, missverständlich *insoluta*, im Gegensatz der *loca terminis et limitum*

422) *Confirmatio possessionis* für Verwandlung des Besitzes in Eigenthum ist technisch: *Cic. agr.* 3,3. 12. *ad Att. I.* 19. 4. *Orelli* 4031 (Note 420).

regulis obligata (6, 29 — 7, 11) und sind von zweierlei Art: 1) Manche liegen ausserhalb der Limites, so, dass sie nur von der äussersten natürlichen Gränze (*extrema*, *finitima linea*) des Territoriums eingeschlossen werden, diese heissen *loca extraclusa*, *regio extraclusa*, *quod ultra limites finitima linea cluditur* (8, 7 fig. 11; 198, 16), *quod extra limitum ordinationes sint et tamen fine cludantur* (56, 8), *quae ultra limites et intra finitimam lineam erint* (22, 3. 4). Dies kommt vor, wenn die äusserste Gränze bis auf den Kamm des Gebirges reicht, wo die Limitation unmöglich ist (56, 3—11; 179, 3—7) oder wenn überflüssiges Ackerland existirt (22, 6) so dass man mit der Assignation nicht bis zur natürlichen Gränze des Territoriums vorzugehen braucht. 2) Andere liegen in Mitten des limitirten Feldes, aber man hat sie zur Assignation ihres schlechten Bodens wegen nicht brauchen können, oder weil man fruchtbares Land genug hatte, nicht brauchen wollen, diese heissen *relicta* im engern Sinn (21, 8 bis 22, 2; Figur 22).

Rechtlich ist zwischen diesen ganzen Regionen und den Bruchstücken der Centurien kein Unterschied: *haec* (nämlich *relicta loca*) sagt Frontin 22, 2 *sunt iuris subsicivorum*, *extraclusa loca sunt aeque iuris subsicivorum*. Sie bleiben mithin dem Staat (*iure subsecivorum in eius*, *qui adsignare potuerit*, *remanet potestate* 8, 6. 7) bis sie etwa der alten oder neuen Gemeinde (235, 16 — 226, 2) oder einem Tempel geschenkt werden (239, 9). Die benachbarten Privaten, welche sie zu occupiren pflegten, besassen sie ohne Rechtstitel (56, 9) und mussten sie daher auf Verlangen der Behörden angeben und verzinsen (257, 21). Domitian's Edict (§ 55) scheint indess auch auf die *extraclusa* bezogen zu sein (163, 10).

57. Wenn die überflüssigen Flächen in brauchbarem Lande bestehen, so pflegen sie als gemeiner Anger und Weide liegen zu bleiben.

Diese *pascua* mit mehreren Interessenten heissen im Allgemeinen *compascua: compascuus ager appellatur*, lehren die Grammatiker [423]), *qui a divisoribus agrorum relictus est ad pascendum communiter vicinis*. Er ist also ein *locus relictus*, unvermessen und unvertheilt, aber er hat ein anderes Recht wie die sonstigen *relicta*, *extraclusa* und *subseciva*, insofern er gemeinschaftlicher Hütung der Interessenten unterworfen ist: *si compascuus ager est, ius est compascere* [424]).

Die Hütungsberechtigten aber sind entweder Privaten oder die Gemeinden.

Die Weideplätze mehrerer Privaten heissen *communia*, *communalia*, *pro indiviso* (15, 5. 6; 48, 22—24) sie stehen gewöhnlich im Miteigenthum bestimmter Höfe oder Personen, indem sie bei der Landanweisung den nächsten Nachbarn überlassen sind und werden daher nur mit Unrecht als allgemeine Weide benutzt (48, 24—26; 152, 12—17; 201, 13 bis 18. fig. 18). Die Assignation erfolgt gewöhnlich in *rem*, so dass die Weide den umliegenden oder angränzenden Grundstücken (*fundi*) nicht den Personen zusteht (15, 4—7; 202, 1. 2) daher die Inschrift fig. 194 *pascua fundorum*, wo nur für *communia* unrichtig *publica* steht. In diesem Fall folgt das *ius compascendi* den Höfen und geht wie eine Prädialservitut auf Käufer und Legatare über [425]).

423) *Paul. ex Festo s. v. Isidor. etym.* 11, 23.

424) *Cic. top.* 3.

425) *L.* 20 § 1. *D. si serv.* (8, 5). In Velcja erwähnt die Alimentartafel *col.* 3. *lin.* 54 *fundum Solonianum cum communionibus qui est in Veleiate col.* 4. *lin.* 84 *fundum Antonianum, Collianum, Valerianum, Cornelianum cum communionibus*. In Cornelia Baebia *col. II. lin.* 47. *Annio Rufo fundorum Bassiani et Valeriani Caesiani Pliniani cum*

Wenn ein Anger der Gemeinde gegeben ist, so ist weiter zu unterscheiden.

In der Concession können die Colonisten (*nomina* 54, 19; 154, 12) z. B. die *Iulienses* oder *Augustini Lucoferonenses* (46, 17) genannt sein. Dann ist die Weide Bürgerweide, oder seitdem die Landstädte aristocratisch eingerichtet sind, Rathsweide (198, 3—6), sie kann daher durch Beschluss der Bürgerschaft oder des Raths rechtsgültig veräussert werden (54, 19), bis dies geschicht, wird sie den einzelnen Höfen zur gemeinschaftlichen Weidenutzung überlassen, doch müssen diese als Anerkenntniss des städtischen Eigenthums eine kleine Abgabe entrichten und auf den Assignationsdocumenten werden diese Aenger als öffentliche Bürgerweiden (*compascua publica Iuliensium*) aufgeführt (202, 1—4).

Die Weiden können jedoch auch namentlich der juristischen Person der Colonie (*territorium* 17, 1 — 18, 2. 19, 4. 5) zugewiesen sein, die technische Bezeichnung ist *pascua coloniae* (*Iuliae*, *Augustae* u. s. w.), dann dürfen sie durch Beschluss der Bürger oder des Raths (18, 1. 2) nicht veräussert werden, sie sind völlig in todter Hand, und werden nur für die Zwecke des Ganzen, z. B. für Pilger und Fremdlinge, welche die Stadt besuchen, benutzt (54, 20 — 55, 1; 196, 15 — 197, 3, 20 — 198, 2)[426].

saltibus 25 *pertica Beneventana adfine Caesare nostro cet.* Cic. *Quinct. c.* 6 *extr. Quinctius contra ius de saltu agroque communi vi detruditur.*

426) *L.* 4 § 1 *D. de decret. ab ord.* 50, 9. Das Rechtsverhältniss der *communalia* erhielt sich bei den Burgundern (*L. Rom. Burg. XVII. p.* 58 *ed. Burkow*; *silvarum, montium, et pascui ius, ut unicuique pro rata possessionis suppetit, esse commune*) und ist neuerdings auch in die Streitfrage über die Fortdauer römischer Städteverfassung in den lombardischen Städten gezogen worden. Vgl. Savigny, Gesch. des R. R. im Mittelalt. S. 407. 413 (*ed.* 2). Hollweg, Ursprung der lomb. Städtefreiheit 1846. S. 50 f. *Haenel proleg. ad legem Visigoth. p. XXXVI.*

38. Dieselben Gegensätze wiederholen sich bei den **Waldungen** der Colonieen, sie mögen als *silvae pascuae, pastuariae — vulgares* oder *glandiferae* — zur gewöhnlichen Waldweide oder Mast, oder als *silvae caeduae* zum Holzgewinn bestimmt sein [427]).

Der Theil der Stadtwaldung, welcher für die Zwecke der Commune (*territorium, persona coloniae*) selbst, z. B. für die Erhaltung (*tutela*) der öffentlichen Gebäude, die Heitzung der Bäder u. s. w. benutzt wurde, blieb unveräusserlich und untheilbar (18, 1—4; 54, 20—55, 5; 179, 5; 197, 20—198, 2). Die heiligen Haine um die Quellen und Gräber wurden sogar durch die übliche allgemeine Clausel in der Stiftungsurkunde der Colonie, welche das Fortbestehen aller durch die Dedition erloschenen [428]) bisherigen Communalanstalten der eroberten Gemeinde garantirte, von jedem weltlichen Gebrauch eximirt [429]) und als *silvae incaeduae* be-

427) Den Begriff der *silva pascua* ergiebt *L.* 30 § 5 *D. de V. S.* 50, 16, der *silva caedua L.* 27 § 26 *D. ad l. Aquil.* 9, 2. Unterarten der letztern sind 1) der Nieder- oder Ausschlagswald, *quae succisa rursus ex stirpibus aut radicibus renascatur. L.* 30 *pr. D. de V. S.* 50, 16. *L.* 80 § 2. *D. de C. E.* 18, 1. 2) der Hochwald, welcher durch Saaten, Kulturen und Durchforstung zur natürlichen Höhe der Bäume herangezogen wird. *Varro de re rust.* 1, 23 *ut seras et colas silvam caeduam. Colum. de re rust.* 9, 2. 83. *Plin. nat. hist.* 17, 45; der Ausdruck *incaedua silva* ist blos poetisch. *Ovid. fast.* 1, 243. 2, 435. *am.* 3 *pr.* 1. 1. In der Privatöconomie steht die *glandaria* unter der *caedua*: *Cato de re rust.* c. 1. anders *Varro de re rust.* 1. 7. 9, im Census war es umgekehrt. *Hygin.* 205, 13 (Note 232) *L.* 4 *pr. D. de cens.* 50, 15. *Lactant. de mort. persec.* 23. Daher *Plin. nat. hist.* 16, 6 (8) *glandem, quae proprie intelligitur ferunt robur, quercus, esculus, cerrus, ilex* 16, 3 (2) *quibus honos apud Romanos perpetuus.*

428) Die Dedition begriff ausdrücklich: *urbem, agros, aquam, terminos, delubra, utensilia, divina humanaque omnia. Brisson. de formulis* 4, 39. Vgl. Note 98.

429) *L.* 17 *D. de V. S.* 50, 16 *inter publica habemus non sacra nec religiosa, nec quae publicis usibus destinata sunt.* Die Stelle des Frontin 56, 19 *in Italia autem densitas possessorum multum improbe*

stätigt: *semper auctores divisionum sanxerunt: ut quaecunque loca sacra, sepulcra, delubra, aquae publicae atque venales, fontes fossaeque publicae vicinalesque essent, item si qua compascua, quamvis agri dividerentur, ea omnia eiusdem conditionis essent cuius ante fuissent* (120, 13. 157, 11—17. 198, 7—11, fig. 188).

Der Rathswald (198, 6) oder Bürgerwald hingegen (*silva Iuliensium, Augustinorum* u. s. w.) unterlag der freien Veräusserung (54, 17—19) und Theilung, und diese wurde in der dritten Periode in dem stärker als die Provinzen bevölkerten Italien immer mehr durchgeführt. Die Berge und Wälder, zu denen der Weinbau nicht hinanreichte (48, 17—20), wurden morgenweise (*in iugeribus iure ordinario,* d. h. ohne Limitation 226, 3) vertheilt und die Holztheile (Theilmaasse) eines solchen *mons particulatim divisus* den in den *pagis* der Ebene belegenen Höfen als Pertinenzstücke überwiesen (15, 1—4; 204, 1—3) [430]. Diesen Rechtszustand lassen die Alimentartafeln (Note 425) erkennen, die neben den *communiones*, den *saltus pro indiviso,* den *iuga Apennini, Aureliasci et Caudelasci* überall schon Waldflecke im Privateigenthum Einzelner voraussetzen. Solche Forstseparationen (244, 9) erzeugten aber nicht nur eine Menge Streitigkeiten *de proprietate,* d. h. über die Frage, zu welchem Hofe die entlegene Holzgelänge gehört (15, 3. 4), sondern sie hatten die viel traurigere Folge, selbst die einst so reich bestandenen

facit, et lucos sacros occupat, quorum solum indubitate populi Romani est, etiamsi in finibus coloniarum aut municipiorum, die man dagegen angeführt hat, enthält kein Rechtsprincip, sondern ein Rechtsverhältniss.

430) *L.* 9 § 7 *D. de usufr.* 7, 1. *L.* 11 § 1. *L.* 27 § 5 *D. de instr.* 33, 7. Laspeyres vom Niessbrauch an Waldungen, Archiv für civ. Praxis (1836) 19, 4 S. 101—113. Zachariä v. Lingenthal in der Zeitschrift für gesch. Rechtswiss. (1848) 14, 126.

Fichtenwaldungen des Apennin, welche, so lange noch der Holzbau vorherrschte, in den *abietes supernates* und *infernates* das geschätzteste Bauholz lieferten [431]), geschweige die Wälder in den Ebenen, auf den kläglichen Zustand herabzubringen, den das Verschwinden des grossen und ungetheilten Grundbesitzes für die Forsten überall zur Folge hat.

59. Dem Fluss, welcher die Colonie durchströmt, wird so viel assignirt, als er für sein Bett und wenn er starken Ueberschwemmungen ausgesetzt ist, wie die Alpenströme in Gallien, für den höchsten Wasserstand im Frühling bedarf (120, 7—11), auf den Centurialsteinen stand dann vermerkt: *FLVMINI* [432]) *PISAVRO TANTVM ET QVO ALVEVS* (157, 23), dies Gebiet wird wie ein *locus exceptus*, der Fluss wie ein *vetus possessor* behandelt, (157, 20) wenigstens lässt sich aus der Bemerkung des Plinius *coloniae: fanum Fortunae, Pisaurum cum amne* nicht ableiten, dass der Fluss der Colonie gehörte und der Ordo von Pisaurum in seinem Recht war, wenn er diese Ländereien für Rechnung der Colonie an die nächsten Anlieger verkaufen liess (158, 5) [433]).

Selbst ohne Exception in der Lex, durch eine blosse Verwaltungsmassregel des Präses von Lusitanien wurde dem Fluss Anas (Guadiana) in der Colonie Augusta Emerita eine Breite eingeräumt, weil es unbillig schien, dass die Besitzer der *subseciva* und *relicta*, welche Vespasian einziehen liess, die unfruchtbaren und steinigen Flussufer wie fruchtbares Land bezahlen sollten (52, 4 die dazu gehörige Figur 39 ist völlig insipide).

431) *Vitruv. I*, 10. 1. 2. *Plin. nat. hist.* 16, 39, 76. Bis Ende des fünften Jahrhunderts der Stadt gab es sogar in Rom nur Schindelbedachung: Ueber die Bauerhäuser (*casae*) s. Abeken, Mittelitalien (1843) S. 160.

432) Weihgeschenke an den Fluss: *Sueton. Caes.* 8. *Seneca nat. quaest.* 4, 2.

433) *Plin. nat. hist.* 3, 14.

In anderen Colonieen erhielt der Fluss kein Gebiet angewiesen, seine nächsten Umgebungen und sein Bett bildeten nur *subseciva in mediis centuriis*, welche die Anlieger nicht nur zu benutzen sondern selbst willkürlich zu occupiren pflegten (157, 19). Manche Oekisten gingen sogar so weit, gegen die Regel den Fluss selbst und seine nächsten Umgebungen mit zu assigniren, weil man entweder kein hinlängliches Ackerland besass, um die Ansprüche aller Veteranen zu befriedigen, oder die Lage am Wasser, ja das Wasser selbst, seiner Annehmlichkeit wegen, als *solum utile* behandelte, oder endlich die Empfänger mit dem Trost abfand, das Loos habe es so gewollt, dass sie Wasser für Land erhalten söllten (51, 3—17).

60. Wie die Wasserstrassen werden auch die Landwege in den Colonieen nicht selten von der Assignation ausgeschlossen. Diese Behandlung ist nothwendig, sobald der Decumanus mit einer Heerstrasse zusammentrifft (169, 3) wie in Anxur mit der Appia (179, 11—14) weil die öffentliche Staats- und Heerstrasse als eine *res publica in publico usu* kein Commercium hat.

In manchen Colonieen trat sie aber bei allen Fahrstrassen (*limites lati*) ein, so dass die Centurien erst von den Rändern des Grabens (158, 8—15; vgl. 98, 9—11) und von den Seitensteinen (*pleurici termini*) beginnen (224, 3—5). Selbst die alten Wege, welche man bei der Assignation vorfand, die *itinera*, *actus*, *viae*, *ambitus*, *ductus aquarum*, *fossae publicae vicinalesque* wurden gleich den andern durch die Dedition erloschenen, aber wiederhergestellten Communalanstalten der alten Stadt gewöhnlich excipirt (vgl. die Lex 120, 14; 121, 1. 2; 157, 11)[434].

434) *L.* 7 § 1 *D. de periculo* (18, 6).

In andern Assignationen mussten sich die Veteranen die Fahrwege in ihre Loose einrechnen lassen, doch blieb auch dann ihr Eigenthum durch die Servitut eines öffentlichen Fahrwegs oder Durchgangs beschränkt. Selbst wenn sie ihre Hofstätte auf dem Limes errichten, müssen sie dem Staate den Durchgang gestatten, da sie ihm keinen Umweg ansinnen dürfen, natürlich bleibt ihnen die Anstellung eines Thorhüters unverwehrt, nur verschliessen dürfen sie den Thorweg nicht (120, 18. 19; 121, 1—6; 158, 15. 16. 22 bis 159, 5). Uebrigens lag diese durch die Lex Sempronia, Cornelia, Julia aufgestellte gesetzliche Servitut in ihrem eigenen wohl verstandenen Interesse, da auf dem Umwege weit mehr zertreten werden würde, als auf dem Limes wachsen könnte (159, 5—8).

Niebuhr's [435]) und Walter's [436]) Meinung, dass die an die breitern Strassen gränzenden Centurien oder Loose kleiner als die übrigen gerathen wären, lässt sich aus der dafür citirten Stelle des Hygin 169, 10: *nam et possessiones pro aestimio* [437]) *ubertatis angustiores sunt assignatae* nicht ableiten, da er ausdrücklich die bessere Bodenbeschaffenheit als Grund der Verkleinerung anführt. In der That behielten die Centurien in beiden Fällen, die Limites mogten mit assignirt werden oder nicht, dieselbe Grösse, nur ihre Gränze begann hier von der Mitte, dort vom Rande des Fahrwegs (158, 11—15. S. 351). Allerdings hatte man innerhalb der durch den halben Fahrweg geschmälerten Centurie für weniger Veteranen Platz, daraus folgt aber nicht Verkleine-

435) Niebuhr R. G. 2, 704.

436) Walter Gesch. des R. R. 1, 268.

437) Die Agrimensoren brauchen stets das Neutrum *aestimium*, nicht die Form *aestimia*, welche *Paul. ex Festo* (*aestimiae, aestimationes*) anführt.

rung der Loose, sondern Anweisung des Fehlenden in einer andern Centurie.

61. Wenn das Landgebiet des Municipiums, welches zunächst der Colonie bestimmt ist, selbst mit Einschluss der Weiden, Waldungen, Wege und Flüsse nicht zureicht, so kaufte oder confiszirte man in den Gebieten der Nachbarstädte was zur Versorgung der noch unbefriedigten Veteranen erforderlich war.

Das Verhältniss dieser zugekauften oder eingezogenen Güter zur Colonie kann ein dreifaches sein: 1) entweder gingen sie ohne Limitation und Ausscheidung aus ihrem bisherigen Gemeindeverbande in das Eigenthum der Colonisten über (119, 20—24), in den Urkunden hiess es: *illi agrum illum, qui fuit illius* oder *monte illo, pago illo, illi iugera tot* (160, 18—20) [438]); 2) oder sie schieden aus dem Territorium, welchem sie angehört hatten, aus, ohne gleichwohl der Colonie völlig einverleibt zu werden. Sie erhielten also eine besondere Limitation und bildeten mit dieser ihrer Feldmark eine abhängige, der Jurisdiction der Colonie unterworfene Gemeinde. Eine solche unselbständige Landstadt hiess im Gegensatz der Pertica, d h. der anfänglichen Assignation (26, 6. 110, 9—11) eine Präfectur, entweder weil sie eine abgesonderte Gemeinde, eine Art von Vorstadt der Colonie, gleichsam einen Saum der Pertica bildete (fig. 25), oder weil die Coloniemagistrate durch von ihnen ernannte Localcommissarien die Jurisdiction in ihr verwalteten, wie Rom sie in seinen Präfecturen durch römische Präfecten im Grossen verwalten liess [439]), (160, 4 *quae singulae praefecturas*

438) *Cic. Philipp.* 2, *c.* 40. 103. 104.

439) *Doni Cl. V. n.* 48. *p.* 172 *pagi magister et praefectus Ulubris iuri dicundo. Giorn. Arcadico* 1827. 2, *p.* 239. *VIvir Augustalis iuri dicundo.*

appellantur ideo, quoniam singularum regionum divisiones aliis praefecerunt vel ex eo, quod in diversis regionibus magistratus coloniarum iuris dictionem mittere soliti sunt)[440]; 3) oder die *agri* der verschiedenen Municipien, aus deren Territorien die Colonie dotirt werden sollte, wurden in eine einzige Feldmark vereinigt, die von einem Punkte aus limitirt und assignirt wird, so dass im Ganzen nur eine Pertica und eine Gemeinde entsteht[441]).

Die Jurisdiction der Colonie erstreckt sich indess überall nur auf das assignirte Stück der Präfectur. Die Subseciva bleiben dem Territorium. In dem Augusteischen Edict 118, 5 bis 120, 5 heisst es: *quos agros, quae loca, quaeve aedificia intra fines illos* (*ut intra flumen illud intra viam illam*) *dedero adsignavero in eis agris iuris dictio coercitioque esto coloniae illius,* wo in den Worten *dedero adsignavero* eben diese Beschränkung ausgedrückt ist. Desgleichen in dem *commentarius Caesaris* 246, 18—21: *quae centuriae in territorio incurrunt, ubi milex*[442]) *falx et aratrum ierit et acceptum quod itinere patet sumpserit, reliquum eius centuriae territorium sit,* wonach die von den Colonisten nicht als Ackerland oder Weg occupirten Centurientheile dem Territorium der ver-

440) In diesem Verhältniss stand z. B. die *praefectura Mullicensis* und *Turgaliensis* zur Colonie *Augusta Emerita* (171, 4—13. fig. 139. 140), und der *pagus Aequanus* und *Romanus finibus Beneventanorum in Ligustino* zu Benevent. *Henzen tab. alim. Baebianorum* 1845 *p.* 78. *Mommsen, inscr. Neap.* 1354. *II,* 6. 35. *II,* 2. 9. 44. *III,* 6.

441) Dies geschah in Casilinum durch Antonius (*Cic. Philipp. II.* 40, 102), in Mantua welches durch Octavius Musa auf Befehl des Octavianischen Legaten Alfenus Varus 15000 Passus seines Gebiets an Cremona verlor, Caudium (*Serv. ad Virgil. ecl. VII,* 10. *IX,* 7) durch August (232, 7. *Orelli* 907), in Hispellum in Umbrien durch August, Vespasian oder Hadrian (179, 7. 8).

442) *Mommsen, inscr. Neap.* 6811: *milex coh. II praetoriae.* Diese Augustische Formel meint Hygin 112, 24; 201, 7. 8. S. o. S. 360.

letzten Nachbarstadt verbleiben sollen (vgl. 117, 24 — 118, 4; 160, 11 — 13).

Dessen ungeachtet gab es Städte, deren Jurisdiction auf die Ringmauer, ja selbst innerhalb derselben noch beschränkt wurde, denn Augustus hatte in seiner *oratio de statu municipiorum*, bezüglich der Ausführung jener Edicte (18, 6) drei Klassen unterschieden: 1) die alten Municipien (*municipia antiqua*), welche nur einen Theil ihres Landgebiets einbüssten (19, 3); 2) die jüngern Municipien, die ihr ganzes Landgebiet (*solum agreste* 18, 3; 120, 5) verloren; 3) kleinere und schwächere Orte (*conciliabula*), welche selbst einen Theil ihres *solum urbanum* einbüssten. Dass Interamna Prätutianorum einen Stadttheil an Asculum Picenum verlor, erklärt Frontin 19, l. 2 aus der Sage, es sei ein erst neuerdings in den Rang der Municipien erhobenes Conciliabulum (*in municipii ius relatum* in diesem Sinne vgl. S. 299), dies war falsch, Teramo war ein älteres Municipium [443]), August mogte aber andere Gründe haben es zu strafen.

Indess war hierin doch eine Art von System, während z. B. Antonius ganz planlos verfuhr [444]).

62. Die vollendete Limitation und Assignation wird durch eine zwiefache Beurkundung — durch Monumente an Ort und Stelle und durch Documente — fixirt, welche als Beglaubigung eines Staatsacts öffentlichen Glauben hat.

Die örtlichen Gränzmonumente bestehen in steinernen viereckigen oder auf den Biegungen dreieckigen Altären von bedeutender Grösse, welche auf der Gränze der Pertica wie der Präfecturen errichtet wurden. Angränzende Colonieen errichteten sie gemeinschaftlich und bezeichneten sie auf der ihnen zugewendeten Seite mit ihrem Namen (199, 2 — 10.

443) *Mommsen inscr. Neap.* 6149.
444) *Cic. Philipp.* 2, 40 (102).

fig. 192. 193). Die arcifinischen Territorialgränzen der alten Municipien konnten in den Colonieen nur vorkommen, wenn ihnen die *extraclusa* geschenkt waren.

Von den Documenten ist das wichtigste die Karte, welche die ganze Colonie sammt ihrem Landgebiet, wo möglich mit Angabe der Länge und Breite der Assignationen in jeder Centurie, damit man sofort die Subseciva übersieht (121, 7 bis 24), im Kleinen bildlich wiedergiebt (vgl. z. B. fig. 196 b 197 a) und daher *forma* [445]) (*publica*), *pertica*, *centuriatio*, *metatio*, *limitatio*, *cancellatio*, *typus*, *scarifus* (σκάριφος) (154, 16; 244, 4. 8; 293, 4) genannt wird. Das Hauptexemplar dieses Risses wurde in Erz gegraben und gleich der Lex auf dem Markt der Colonie oder im Tabularium öffentlich angeschlagen, dieser Act (*aes fixum*) bezeichnet in Verbindung mit der *machina* (*groma*) *sublata* (295, 11) die Vollendung der Colonie. Jede Verletzung dieser Urkunde wird wie Peculat bestraft [446]). Das Duplicatoriginal auf Leinwand (*mappa*, *linteum*) [447]) kommt in das kaiserliche Archiv (*sanctuarium principatus*), wo sämmtliche Urkunden über die Colonieen und Landvertheilungen aufbewahrt werden und giebt im Zweifel den Ausschlag (154, 19 — 155, 2).

Der Karte schliessen sich folgende Verzeichnisse und Protocolle erläuternd und ergänzend an: 1) die *libri aeris*, *divisiones*, *commentarii* (154, 26; 202, 15) unter welchen

445) *Lex Thoria* c. 1 *lin.* 7. c. 37 *lin.* 78. c. 38 *lin.* 80.

446) *L.* 8 *D. ad legem Iul. peculatus* (48, 13) (*Venuleius*) *qui tabulam aëneam leges* (so die Vulgathandschriften, das florentinische *legis* stört den Sinn) *formamve agrorum aut quid aliud continentem refixerit aut quid inde immutaverit, lege Iulia peculatus tenetur.*

447) Vgl. *L.* 1. *C. Th. de alim. quae inopes* (11, 27) *aereis tabulis vel cerussatis aut linteis mappis scripta per omnes civitates Italiae proponatur lex...* Aus der *mappa Albensium* wird 244, 13 die Aufschrift (aus dem Jahr 149 n. Chr.) angeführt.

codices aus zusammengehefteten Wachstafeln zu denken sind (200, 13. 14), auf denen die Namen der Landempfänger und ihre Loose verzeichnet waren (201, 3—6); 2) der *liber subsecivorum*, ein Verzeichniss der nicht assignirten Stücke, aus welchem der Princeps ersehen kann, für wie viele Veteranen etwa bei Ergänzung der Colonie noch Raum übrig ist (202, 5); 3) der *liber beneficiorum*, d. h. die Aufzählung der vom Princeps verschenkten und der Colonie überlassenen *subseciva* und *extraclusa* (202, 18; 295, 12)[448]). Diese Verzeichnisse wurden ebenfalls sämmtlich doppelt ausgefertigt und vom Princeps eigenhändig vollzogen, das eine Exemplar blieb im Archiv der Colonie, das andere kam in das *tabularium Caesaris* (203, 2).

63. Mit den *formae* über die Limitation stehen die *casae litterarum* 310—338 in Verbindung, das sonderbarste durch langen Schulgebrauch am meisten mitgenommene Stück der ganzen Feldmessersammlung, dessen Corruption selbst Lachmann zu gräulich gefunden hat, um seine Dositheanische Kritik an ihm zu wiederholen.

Ihm liegt eine *forma antiqua* zum Grunde, wie sie bei Frontin 48, 10—20 (vgl. Hygin 204, 1—4) beschrieben und durch Figur 36 erläutert ist, in welcher ein Berg unter die Loose in der Ebene so vertheilt ist, dass jedem derselben ein Holztheil zugewiesen wird[449]) (§ 58).

Die *fundi* in der Ebene (*in planitia, ubi miles portionem habuit* 216, 13) und die Theilmaasse im Walde waren auf der *forma* mit Buchstaben bezeichnet, in Italien mit lateini-

448) *Cic. ep.* 13, 5. 2. *Lamprid. Alex. c.* 46. *Grut. DLXXVIII.* 1.

449) *Frontin.* 48, 13 *diviso monte particulatim datae sunt proprietates quaedam fundis in locis planis et uberibus constitutis, qui parvis fluminibus stringebantur.* Daher das stets wiederkehrende *flaminia*: lies: *fluminea.*

schen (324, 13. 21), ausser Italien in den Ländern griechischer Zunge (335, 8; 337, 25) mit griechischen.

Es werden zuerst die Risse und alphabetischen Verzeichnisse (*paginae fundorum* (313, 2), *compaginae litterarum* (331, 6; 338, 18)[450]) der in der **Ebene** gelegenen Fundi erklärt, hier müssen die Gränzsteine und ihre Buchstaben und Zeichen (*notae iuris*) entscheiden (316, 19; 317, 8. 29. 30). Daher heisst dieser Theil der Erklärung *de litteris et notis iuris exponendis* (310, 3), es wurde darin zurückgegangen auf die stenographischen Zeichen, die als Theil der Grammatik auch auf der römischen Kriegsschule erklärt wurden (311, 1; 312, 11).

Demnächst kommen die **Berge** an die Reihe, auf welchen keine *fundi* vorkommen können (48, 11). Dieser Theil ist durch die Ueberschrift *incipit de casis litterarum montium in pede V fac. pede uno* (331, 8) bezeichnet, welche die Grösse der *forma aeris* dieses Theils anzudeuten scheinen. Hier entscheiden die Opferstätten (317, 5), Wasserscheiden (315, 17) und andere im Gebirge übliche Naturgränzen.

Diese Expositionen wurden beim Unterricht so gebraucht, dass die Schüler zu der Beschreibung des Lehrers die Zeichnungen (325, 11 — 327, 3), zu den Zeichnungen die Erklärungen (327, 4 — 331, 7) liefern und zuletzt die Distanzen der Gränzsteine zusammenrechnen mussten (338, 13—27). Zugleich werden ihnen die Hülfsmittel genannt in denen sie

450) *Paul. ex Festo paginae dictae quod in libris suam quaeque obtineant regionem* **ut pagi**. Der *ager* der italischen *civitates* war seit uralter Zeit in *pagi* eingetheilt (S. 238). Nach ihnen waren die *fundi* verzeichnet (*L.* 12 *D. alim. leg.* 34, 1. *L.* 4 *pr. D. de cens.* 50, 15 und die Tafeln von Veleja, Benevent und Volceji. *Mommsen inscr. Neap.* 214. 1354). Den Gegensatz der *pagi* (*pagani*) bilden die *montes* (*montani*) in (*Varro de l. L.* 5, 3. *Or. pro domo* 28, 74. *Fest. v. sifus*) und ausser der Stadt (160, 18 *monte illo, pago illo*).

nachschlagen können: Hygin über die *iuris dictio coercitioque coloniae*, d. h. 118, 14 (vgl. 336, 1), über die *leges extra Italiam* d. h. 123, 12 (vgl. 335, 8), die Autoren im Allgemeinen (316, 24), die *notae iuris*, das *artificium agri mensurae* (314, 3) u. s. w. Die besten Exercitien werden vorgelesen (*hoc legitur* 330, 22. 27).

Diese Entstehung und Ueberlieferung erklärt die wunderliche Erscheinung eines völlig antiken Inhalts unter einer ganz barbarischen Form.

Nicht allein die *fundi* haben altrömische Namen freier Leute (315, 11) wie *Aemilianus* (325, 25) sondern auch die ganze Limitation, *antica* und *postica* (319, 2; 320, 14), *dextra* und *sinistra*, *sextanea* und *duodecima pars* (319, 5; 320, 27; 321, 7; 323, 3. 4; 330, 21) tritt besonders in dem griechischen Alphabet wohlerhalten hervor. Nur heissen die Limites *maritimi*, *montani* und *Gallici* (314, 30; 328, 2; 334, 12) und überhaupt liegt die Windrose von 24 Winden zum Grunde, die seit August an die Stelle der ältern einfachen trat, in welcher der *Gallicus* nicht vorkam (318, 23—25) [451]).

Dagegen ist das Latein nicht sowohl rustik, als im Satzbau, in den Präpositionen und selbst den Substantiven völlig verwildert [452]), so dass dies Stück ein Bild der Schicksale der Feldmessersammlung im Kleinen giebt, in der Altes und Neues in wunderbarer Mischung durch einander liegt. Die

451) *Vitruv.* 1, 6. *Plin. nat. hist.* 2, 47.

452) Beispiele: *pligoriae lineae* (315, 3) von *plegus*, *plegius* der Bürge, *de latus se*, *de latus montem* 324, 3, *de sub rivo latus* 316, 17 (von der Bachseite), *fontana* 337, 30, *fontem, quae aqua viva interpretatur* 337, 23 *fossatum, qui rivus interpretatur* 335, 12 *in montanioso loco, in campaneis locis* (331. 20) *in camarsum* 332, 14, *carmasis* 336, 1; *cectorium* 333, 19; *aquivergium* (315, 17) *latitia, longitia* 333, 16; *cannucias* 315, 16. 321, 24. *micidiores hoc est minores*, 27 *itineri montium hoc est paxilis et irsis.*

jetzige Gestalt wird mit dem Arcerianus ungefähr gleichzeitig sein.

In ihrer Einrichtung erinnern die *casae* einigermassen an die grosse griechische Inschrift, in welcher die Landloose der halesinischen Gemeinde in Sicilien alphabetisch, jedoch im Kreise wie die Territorien (Note 69) beschrieben werden [453]). Diese Urkunde gehört jedoch in das Gebiet vorrömischer Limitation (§ 14).

64. Die Ergänzung einer Colonie durch Nachsendung neuer Ansiedler (*adscriptio novorum colonorum* [454]) *familiarum adiectio*) [455]) liegt in den Befugnissen der mit der Assignation beauftragten Kommission [456]), wenn 1) bei der Assignation ganze Centurien oder deren Bruchstücke offen (*vacuae* 163, 6) bleiben, oder 2) durch das Aussterben der zuerst angesiedelten Veteranen Lücken enstanden sind.

Das Erstere kam in Augusta Emerita am Anas in Lusitanien vor. Diese Colonie hatte August gegründet [457]) aber nur spärlich besetzt und zwar zunächst am Fluss und am Saum der Pertica, so dass in der Mitte für eine zweite und dritte Ansiedlung Raum blieb, diese erfolgten später [458]), aber auch sie erschöpften das vorräthige Land noch nicht, so dass Vespasian die *vacua* und *subseciva* den Occupanten verkaufen konnte (52, 1—5).

Das Letztere erfuhren die *veterani paterni* Octavian's, die von Cäsar angesiedelt, von August wider die Gegen-

453) *Boeckh. corp. inscr. n.* 5594.
454) *Liv.* 35, 9.
455) *Tacit. hist.* 1. 78.
456) Lex Thoria c. 1. Z. 5. Mommsen, Verhandl. der sächs. Gesellsch. der Wissensch. philologisch. hist. Classe. 1850. II. S. 96 unter b.
457) *Dio Cass.* 53, 26. *Strabo III,* 2, 15. *III,* 3. 8.
458) *Tacit. hist. I,* 78 *Hispali et Augustae Emeritae familiarum adiectiones dono dedit.*

partei aufgeboten wurden und nach beendigtem Kriege in ihre Sitze zurückkehrten: die Lücken, welche der Feldzug in diese Legionen gerissen hatte, wurden durch Andere ausgefüllt, und die Namen der Nachfolger auf den Rissen neben denen der Vorgänger eingetragen, so dass ein *aes miscellum* entstand, welches leicht verwirren konnte, wenn man ausser Acht liess, dass die Ueberfüllung eine successive und deshalb nur scheinbare war (162, 9—19).

Von dieser Nachsendung einzelner Veteranen, um einer noch bestehenden Colonie aufzuhelfen, ist die Erneuerung einer Colonie zu unterscheiden.

Diese ist unmöglich, so lange ein blühendes Gemeinwesen unverletzt fortbesteht, denn theils ist eine unter Auspizien getroffene Einrichtung unverrückbar, theils kann in einer bestehenden Gemeinde keine zweite gegründet werden. Die Erneuerung setzt also den Verfall des Gemeinwesens als solchen voraus [459]). Von der Colonie, welche L. Antonius nach Casilinum deducirte, sagt Cicero [460]): *deduxisti coloniam, Casilinum, quo Caesar ante deduxerat. Consuluisti me per litteras de Capua tu quidem: sed idem de Casilino respondissem: possesne, ubi colonia esset, eo coloniam novam iure deducere. Negavi in eam coloniam, quae esset auspicato deducta, dum esset incolumis, coloniam novam iure deduci: colonos*

459) Die Trajanische Colonie Apulum in Dacien *L.* 1 § 9 *D. de cens.* 50, 15. *Orell.* 1225. 3296. 3815 ward unter Commodus durch Krieg oder Aufruhr zerstört (*Lamprid. Commod. c.* 13), Severus stellte die Stadt, jedoch ohne die Colonieeigenschaft her, seitdem heisst sie *municipium Septimium Apulense* (*Orell.* 1934. 2171. 3686), Decius aber richtete die Festung und Colonie 251 nach dem Einfall der Gothen wieder auf. *Orell.* 991. Dagegen erhielt Veji nach dem Verfall der Julischen Colonie nur Colonisten *de plebe* (220, 9) und blieb daher *oppidum* 220, 15 oder *municipium* (*Augustum*) *Orell.* 108—110. 3706. 3737. 4046.

460) *Philipp. II*, 40. 102.

novos adscribi posse rescripsi: Tu autem — omni auspiciorum iure turbato, Casilinum coloniam deduxisti, quo erat paucis annis ante deducta, ut vexillum tolleres et aratrum circumduceres: cuius quidem vomere portam Capuae paene perstrinxisti, ut florentis coloniae territorium minueretur.

Die Erneuerung trägt wie die Schulderneuerung (*novatio*) zwei Momente in sich, sie ist Zerstörung (*intercisio*) und Begründung (*conditio*) zugleich. Daher erfolgt sie, gemäss dem Grundsatz *omnia quae iure contrahuntur, contrario iure pereunt* durch den Pflug und die Fahne[461]), die neue Pertica wird mit dem Pflug umzogen, die alte Limitation durch den Pflug zerstört (178, 2. 3), das frühere Vexillum weggenommen und das neue aufgepflanzt. Es müsste denn eine blos partielle Erneuerung beabsichtigt sein, wie in Minturnä, wo nur jenseits des Liris (von Rom aus, wo Hygin schrieb, 178, 4 — 9) eine neue Assignation eintrat, oder in Nola (236, 3—6), wo die neue Limitation in spitzen und stumpfen Winkeln auf die alte stiess und zwei *decumani*, ein *dexterior* und ein *sinisterior* unterschieden wurden (162, 3—8).

Die Wirkung der Zerstörung beschränkt sich auf die Civitas; die uralten rein religiösen und communalen Genossenschaften der *pagi* wurden durch die politischen Veränderungen im Zustande der Stadt gar nicht berührt. Dies zeigt sich am deutlichsten in Capua, wo während der Zeit der Auflösung des Gemeinwesens nach dem hannibalischen Kriege bis auf Cäsar (545—695 der Stadt) sogar die Besorgung

461) Die Pertica von Capua hatte an der äussersten Gränze grosse *termini* mit der Aufschrift *Iussu imp. Caes. qua aratrum ductum est* (Note 326), die hierher und nicht mit Mommsen (*Inscr. Neap.* 3590) auf das Edict § 44 und 61 zu beziehen sind.

der Spiele auf die *pagi* überging [462]). In gleicher Weise enthält die Bäbianische Alimentartafel auf der *pertica Baebiana* eilf, auf der *Beneventana* sieben *pagi* und daneben noch zwei, den *pagus Romanus* und *Meflanus*, die auf beiden Pertiken vorkommen, mithin bei der Limitation durchschnitten waren. Der oskische Name des letztern beweist, dass diese Pagi älter sind, als die Uebersiedlung der Ligurer nach Samnium durch die Consuln Cornelius und Baebius (574 der Stadt) [463]). Dieselben Erscheinungen wiederholen sich in Nola [464]), Superäquum [465]), Placentia und öfter.

Die aufgestellte Unterscheidung zwischen einer Erneuerung der Colonen und der Colonie ist von neuern Schriftstellern nicht selten verkannt worden. Manche haben überall wo eine Ansiedlung von Colonisten und Veteranen vorkommt, sofort die Gründung einer Colonie angenommen und auf diese Weise eine Unzahl von Colonieen erfunden, welche niemals deduzirt worden sind. Allein die Colonen sind nicht die Colonie und es kommen unzählige Male *Frabaterni*, *Ferentinates*, *Nolani*, *Parentani*, *Clusini veteres* und *novani* vor [466]), die zusammen einen Rath und eine Gemeinde bilden, so dass die Einzelnen vermehrt sind, das Ganze aber geblieben ist. Umgekehrt zeigt das Beispiel von Casilinum, dass die Colonie erneuert werden konnte, ehe alle frühern Colonisten ausgestorben waren.

Diesen Irrthum hat auch bereits Zumpt berichtigt [467]), allein er fällt gewissermassen in den entgegengesetzten, er scheidet die Colonisten von den Colonieen so scharf, dass er

462) *Mommsen inscr. Neap.* 3559—3570.
463) *Henzen tab. alim. Baebianorum p.* 75.
464) *Mommsen l. c.* 1981—1983.
465) *Mommsen l. c.* 5472.
466) *Orell.* 101, 102, 3729. *Plin. nat. hist. III*, 8, 52.
467) *Zumpt de col. milit. p.* 440.

Colonieen ohne Colonisten entstehen lässt und eine Colonie annimmt „*cum certus civium Romanorum numerus certis legibus in eam civitatem coniungitur cui nomen coloniae tribuatur.*“ Ihn haben die Titularcolonieen irre geführt, welche ohne Deduction von Colonisten den Namen einer Colonie erhalten. Allein wenn ein Oppidum oder ein Vicus in der Provinz zur Colonie erhoben wird, so erhält sie nur die Rechte einer Colonie (*ius et nomen coloniae*), sie ist *coloniae loco* oder *iure*; eine wirkliche Colonie wird sie so wenig als man durch das *ius liberorum* drei leibliche Kinder erhält, durch das *ius Latii* ein geborner Latine, oder durch das *ius italicum* eine Stadt wirklich auf italischen Boden verpflanzt wird.

65. Die so eben erwähnte Verleihung des blossen Namens einer Colonie konnte in der städtischen Periode Roms gar nicht vorkommen, so lange den Municipien als selbständigen Republiken vor den römischen Tochterstädten der Rang gebührte: bei Cicero [468], in der Lex Julia municipalis (Z. 9. 10. 11. 20. 83) und der Lex Rubria (*Col. II.* l. 2. 26. 53. 58) ist daher die stehende Formel: *municipium. colonia, praefectura, forum, conciliabulum.* Ja noch Augustus beobachtete sie in der Lex Julia vicesimaria [469]), um die alten Municipien nicht ohne Noth zu verletzen.

468) *Cic. Philipp.* 2. 24 (58) *omnia municipia, praefecturas, colonias, totam denique Italiam.* 4. 3. 7 *quid? municipia, colonias. praefecturas num aliter iudicare censetis? pro Sext.* 14, 32 *nullum erat Italiae municipium, nulla colonia, nulla praefectura. in Pison.* 22, 51 *nec municipium, neque praefectura aut colonia. de pet. cons.* 8 *totam Italiam fac in animo ac memoria tributim descriptam comprehensamque habeas, ne quod municipium, coloniam, praefecturam, locum denique Italiae ne quem esse patiare, in quo cet. Or. pro domo* 28, 75 *municipiorum et coloniarum et totius Italiae decreta.*

469) *Paul. sent. rec.* IV. 6 § 2 *testamenta in municipiis, coloniis, oppidis, praefectura, vico, castello, conciliabulo facta.*

Der Grund dieser Rangordnung, welcher bisher noch nicht genügend erklärt, ja noch ganz neuerdings geradezu geläugnet worden ist[470]), lag in dem alten *ordo officiorum*, in welchem der Gast dem Clienten und Verwandten vorgeht: *in officiis* (lehrte Sabinus) *apud maiores ita observatum est: primum tutelae, deinde hospiti, deinde clienti, tum cognato, postea affini*[471]). Diese Rangordnung übertrug man auf das öffentliche Recht. In diesem entsprechen die Municipien den Gästen, ihr Verhältniss war (wie einst unter den deutschen Städten des Mittelalters) ein öffentliches Gastrecht (*hospitium publicum*), ich habe anderswo[472]) zu zeigen gesucht, dass ihre Benennung von der Berechtigung zu Gastgeschenken (*a muneribus capiendis*), welche das hervortretendste Stück der gastlichen Aufnahme (*locus, lautia, munus*) bilden, und keineswegs von den Burgmauern (*a munitionibus*) oder von den öffentlichen Lasten (*munera*) oder Festen (*a munificentia, eo quod munificae essent civitates*)[473]), wie die Agrimensoren (135, 17. 18) und Grammatiker meinen, abzuleiten ist. Die Colonieen da-

470) Walter, Gesch. I. S. 385 (1845) „doch waren zwischen beiden in der Verfassung auch Unterschiede, welche man nicht kennt", Becker, Handb. der röm. Alterth. fortges. v. Marquardt III. (1851) S. 260 „Während zur Zeit der Republik ein Rangverhältniss zwischen Colonieen und Municipien nicht vorhanden ist, haben in der Kaiserzeit die erstern — den Vorrang —. Worin dieser eigenthümliche Vorzug bestand, ist unbekannt." C. G. Zumpt, über den Unterschied der Benennung *municipium, colonia, praefectura*, Mem. der Berl. Acad. 1839 S. 124 nimmt zu allen Zeiten einen Vorzug der Colonieen an, den er aus der kleinern Zahl derselben im Vergleich mit den *oppidis* zu erklären sucht.

471) *Gell. noct. att.* 5, 13.

472) Vorrede zum Berliner Winterkatalog 1847. 1848.

473) Man verband mit einem Municipium noch lange den Begriff einer grossen und glänzenden alten Freistadt. *Tac. hist.* 1. 67 *in modum municipii extructus locus. Flor.* 3, 21 *municipia Italiae splendidissima.* Daher das Gesuch der Pränestiner *ut ex colonia in municipii statum redigerentur. Gell.* 16, 13.

gegen sind Tochter- und Pflanzstädte Roms [474]), welche, wie dieses selbst, nach alter Ordnung den Gästen den Vorrang lassen müssen.

Dies änderte sich indess seit Augustus. Durch die Vernichtung der Selbständigkeit, den innern Verfall und die Verödung der alten Landstädte, gegenüber der Frequenz, der Neuheit, dem Glanz und der festen Rechtsordnung der römischen Colonieen, erhielten diese ein faktisches (18, 6; 177, 8 — 178, 2), die Militaircolonieen als Festungen und Theile des Heers, also des neuen Militairstaats sogar ein rechtliches Uebergewicht [475]), während sich mit dem Ausdruck *municipium* immer mehr die Vorstellung einer obscuren kleinen Landstadt verbindet [476]). Daher haben in den Gesetzen der dritten Periode die Colonieen den Rang vor den Municipien; so heisst es in der sogenannten Lex Mamilia des Gaius Cäsar Caligula durchgängig: *quae colonia hac lege deducta, quodve municipium praefectura forum conciliabulum constitutum erit, in ea colonia municipio praefectura foro conciliabulo* (c. 3) *colonis municipibusve* (c. 4) *qui hac lege coloniam deduxerit, municipium praefecturam forum conciliabulum constituerit — intra fines eius coloniae municipii fori conciliabuli praefecturae erit — quicumque magistratus in ea colonia municipio praefectura*

474) *Gell.* 16, 13 *coloniarum alia necessitudo est: — ex civitate quasi propagatae sunt. — quae tamen conditio — magis obnoxia et minus libera.*

475) *Gell. l. c. existimamusque meliore conditione esse colonias quam municipia — propter amplitudinem maiestatemque populi Romani — et simul quia obscura oblitterataque sunt municipiorum iura, quibus uti iam per innotitiam non queunt.*

476) *Iuvenal.* 8, 236 *modo Romae municipalis eques. Sidon. ep.* 1, 11 *non eminentius quam municipaliter natus.* 3, 1 *municipiolum,* 4, 3 *municipales et cathedrarii oratores. carm.* 9, 310 *municipales poetae. Salvian. de gubern. Dei* 5, 4 *non modo urbes, sed etiam municipia atque vici.*

foro conciliabulo iuri dicundo praeerit u. s. w. Während also die Rangordnung der kleinen Orte, namentlich der Präfecturen willkürlich wechselt, stehen die Colonieen durchgängig voran. Dieselbe Ordnung beobachtet Plinius. In der Beschreibung Italiens folgt er der Augustischen *descriptio* „*coloniarum mentione signata, quas ille in eodem prodidit numero*" (3, 6, 3), die Colonieen stehen hier den *oppidis* durchweg voran. Die Städte der Provinz Baetica giebt er (3, 3, 1) in folgender Uebersicht: *oppida omnia numero CXXXV. in iis coloniae IX, municipia XVIII, Latio antiquitus donata XXIX, libertate VI, foedere III, stipendiaria CXX.* Vom diesseitigen Spanien heisst es (3, 4, 1) *provincia ipsa continet oppida CLXXIX. in iis colonias XII, oppida civium Romanorum XIII, Latinorum veterum XVIII, foederatorum unum, stipendiaria CXXXV.* Derselbe Vorrang der Colonieen endlich erscheint constant auch bei den Agrimensoren (19, 4; 20, 18; 114, 2); Frontin nennt 35, 13 (§ 19. 39) die italischen *agri* in folgender Ordnung: *colonicus, municipalis, castelli, conciliabuli, saltus privati,* die provinziellen: *colonici italici iuris, colonici immunes, colonici stipendiarii, municipales, civitatium peregrinarum, stipendiarii,* selbst die reinen Titularcolonieen ohne Immunität gehen noch den Municipien vor. Siculus unterscheidet drei *conditiones agrorum Italiae,* (135, 2; 163, 27): *coloniae, municipia, praefecturae* und handelt zuerst die Colonieen (135, 20), dann die von den *socii* gegründeten Municipien (137, 5), zuletzt gelegentlich die Präfecturen ab (160, 9; vgl. 163, 26 *respiciuntur leges civitatibus datae i. e. coloniis municipiisque et praefecturis*). Isidor or. 15, 2 giebt folgende Uebersicht: *civitates — aut coloniae aut municipia aut vici aut castella aut pagi appellantur.* Die Uebereinstimmung aller dieser Schriftsteller ist zu gross um blos zufällig zu sein.

Dieser Vorrang der wirklichen Colonieen vor den Municipien, welcher hiernach in der Kaiserzeit als entschieden angenommen werden darf, erklärt nun, dass das *ius* und *nomen coloniae* im Geiste der spätern Zeit auch ohne wirkliche Deduction von Colonisten ohne *constitutio municipii* als ein Vorzug betrachtet und verliehen werden konnte. In den Provinzen war dieser Titel gewöhnlich der erste Schritt zur Immunität und dem italischen Recht, wie der *usus togae* eine Vorbereitungsstufe zur Verleihung der Civität [477]. In Italien, welches alle diese Rechte längst besass, war die Verleihung des blossen Colonietitels, ohne wirkliche Colonisten, die den ausgestorbenen oder aussterbenden Landstädten aufhelfen konnten, eine Lächerlichkeit. Tacitus spottet darüber, dass die Regierung Nero's die durch ein Erdbeben verwüstete Stadt Laodicea, welche zu den bedeutendsten Asiens gehörte (*ex illustribus Asiae urbibus*) ohne Beihülfe sich selbst überliess, während sie der alten Landstadt Puteoli in Italien (*vetus oppidum Puteoli* nicht zu verwechseln mit der Augustischen Colonie daselbst 236, 11) durch das *ius coloniae* ohne Colonisten und das *cognomentum a Nerone* aufzuhelfen glaubte [478]. Dennoch würde Rom selbst dem Ehrentitel *Neropolis* [479]) oder *colonia Commodiana* [480]) kaum entgangen sein, wäre es nicht zu widersinnig erschienen, die Mutter-

477) *L.* 1 § 3 *D. de cens.* 50, 13. *Laodicena colonia, — cui D. Severus ius italicum — concessit. Ptolemensium enim colonia — nihil praeter nomen coloniae habet.* Jol in Africa, Juba's Residenz, erhielt von Claudius Colonierecht und den Namen Cäsarea: *Plin. nat. hist.* 5, 2, 20; Cäsarea in Samaria von Vespasian *L.* 1 § 6. *L.* 8 § 7. *D. de cens.* 50, 15. — *Usus togae*: *L.* 32 *D. de iure fisci.* 49. 14.

478) *Tac. ann.* 14, 27.

479) *Sueton. Nero* 55.

480) *Dio Cass.* 72, 15.

stadt (*urbs*) zu ihrer eigenen Tochter- und Pflanzstadt zu erheben und hierin, nicht in dem Verschwinden der Titularcolonieen, wie Zumpt nach Gothofred annimmt [481]), ist der Grund zu suchen, wesshalb auch Constantinopel mit dem Colonietitel verschont geblieben ist.

Wie wenig wirkliche Vorrechte jedoch auch mit dem Colonietitel verbunden gewesen sein mögen, so ist er doch dadurch bemerkenswerth, dass er das einzige Vorrecht römischer Colonieen bildet, welches den Umsturz des Reichs überdauert hat und in den Eigennamen der Städte Cöln, Augst, Apt, Merida u. a. noch heute fortlebt.

VIII. *Strigae, scamna* und *laterculi*.

66. Die Centuriation bezieht sich auf Ländereien, deren Eigenthum der Staat an eine andere Person weggiebt, diese mag eine *privata* oder eine *publica persona* sein: (§ 20) eine Centuriation ohne Auftheilung ist gegen alle Regel [482]).

Wenn also öffentliches Land einer Vermessung und Theilung bedarf, so kann diese nur so vorkommen, dass 1) entweder die quadratische Form ganz vermieden wird und an ihre Stelle die oblonge tritt, oder 2) die Quadrate

481) *Gothofr. ad Cod. Theod.* 14, 13. *Zumpt. de colon. milit. p.* 440.

482) Wenn in den Provinzen Centurien und Centuriationen vorkommen z. B. in Africa, Byzacena u. a. m. 307, 24. 355, 2. 12 *L.* 10 *C. Th. de annona* (11, 1) *L.* 13 *C. Th. de indulg. deb.* (11, 28) *Nov. Valent.* 77 (*tit.* 34) *Nov.* 128 *c.* 1 so ist entweder 1) ein provinzielles altes Ackermaass (122, 8) oder 2) eine Colonie gemeint, wie denn z. B. bei Tunis von den 30 Centurien der Augustischen Colonie Carthago 28 noch heute in Mitten der gekrümmten Ackerstücke der heutigen Bewohner deutlich zu sehen sind (Bahrdt, Wanderungen durch die Küstenländer des Mittelmeers 1849. I. S. 87) oder 3) die Feldmesser haben missbräuchlich Steuerland wie Colonieland limitirt (205, 1—4. 307, 24).

wenigstens keine Beziehung auf Manntheile und Compagnieloose haben.

Die Oblonga heissen *strigae* oder *scamna*, das so gestreifte Land *ager strigatus* oder *scamnatus*, diese Form war in der dritten Periode nur noch bei den Privatpossessionen der *civitates stipendiariae* (*agri vectigales*) in den Provinzen üblich, weil sie als Zeichen der Eroberung betrachtet wurde, früher war sie auch in Italien angewendet worden (§ 20).

Die Quadrate dagegen heissen *plinthi*, *plinthides*, *laterculi*, Ziegel und werden in der dritten Periode noch bei Staatsdomänen in den Provinzen angewendet. Die frühere Anwendung bei quästorischen Domainenverkäufen in Italien kam längst nicht mehr vor (§ 19).

67. Die *strigae* und *scamna* auf den Gebieten eroberter tributpflichtiger Provinzialstädte wurden *per proximos possessionum rigores* oder *limitibus intercisivis* gebildet (3, 2—5 fig. 1; 206, 15 — 207, 2 fig. 199). Das Wesentliche ist hiernach, dass der Abstand zweier parallel laufenden Seiten des Vierecks (*quadra*) geringer ist, als bei den beiden andern. Der ursprünglichen Idee der „Ausschlachtung" (*intercisio*) gemäss (§ 20—22) musste er gerade die Hälfte betragen, also die längern Seiten das Doppelte der kürzern messen und die Vierecke Halbcenturien bilden, den Spätern erschien dies nicht mehr nothwendig (206, 15; vgl. 293, 11 — 17; Note 304).

Länge ist nach Frontin die Richtung des Kardo von Norden nach Süden, die in dieser Richtung laufenden Streifen heissen *strigae*, das so gestreifte Gebiet *ager strigatus*; die *scamna* laufen längs des Decumanus von Westen nach Osten, ihre grössere Ausdehnung heisst Breite (3, 12—15; fig. 3. 200, vgl. S. 290. 347). Doch nennt schon Nipsus 293, 11, der freilich bereits die alten Grundbegriffe durch-

einander wirft (Note 304) ein Gebiet *ager scamnatus* welches in Centurien von 24 Actus Länge, 20 Actus Breite gestreift ist.

Die Hauptstrassen, welche auch den gestreiften Stadtgebieten nicht fehlen dürfen, der Hauptmeridian (*kardo maximus*) und der Zweitheiler (*decumanus maximus*) von Westen nach Osten erhalten die nothdürftige voraugustische Breite von 20 Fuss (206, 9 *sicut antiqui*, vgl. 175, 15; 167, 3 — 15). Die Nebenfahrstrassen (*actuarii limites*), von denen die *prorsi* vier *scamna* und vier *strigae*, die *transversi* zwei *scamna* und eine *striga* einschliessen, erhalten 12, die übrigen *limites linearii* 8 Fuss Breite (206, 9—14. fig. 198; vgl. 169, 9).

Das ganze Werk wird an Ort und Stelle durch behauene und beschriebene Steine beurkundet. An den Hauptstrassen erhalten sie die Noten *K. M.* und *D. M.*, an den Nebenfahrstrassen, *K. M.* (oder *D. M.*) *LIMES II* (der Kardo oder Decumanus maximus wird als der erste gerechnet) u. s. w., auf der Platte wird die Region (*D. D. V. K.* = *dextra decumanum, ultra kardinem*), an den Seiten die Nummer der Striga oder des Scamnum (z. B. *STRIGA I. SCAMNUM II.* 206, 3—7; 207, 5 — 208, 2. fig. 201—209) vermerkt.

Ausser dieser örtlichen Beurkundung wird der Act der Vermessung durch eine Karte mit öffentlichem Glauben festgestellt (125, 19 — 126, 1. 2; 208, 3. 4).

Uebrigens waren die Formen der Strigation in den vectigalen Städtegebieten der einzelnen Provinzen, unter sich keineswegs gleichförmig gehalten (205, 7), nur der Abstich gegen die steuerfreien Coloniegebiete, wurde in der dritten Periode um so mehr aufrecht erhalten (205, 4; 36, 9 — 12; 206, 3), als die Steuern selbst noch in der vierten in althistorischer Weise nach Stadtgebieten erhoben wurden.

68. Von den steuerpflichtigen Privatpossessionen in den stipendiarischen oder vectigalen Landgebieten der Provinzial-

städte sind die Domainen im vollen Eigenthum des Staats oder Princeps [483]) in ihrer Limitation unterschieden.

Diese waren weder centuriirt noch strigirt oder scamnirt, vielmehr behielten sie ihre alte vorrömische Gestalt (*lex et consecratio vetus*) selbst noch nach Vespasian, der überall, was von Privaten occupirt war, an den Staat reclamirte.

So waren die königlichen Ländereien in Kyrene, welche Ptolemäus Apion 663 der Republik vermacht hatte [484]) in *plinthides* oder *laterculi* zerschnitten, die ein Geviertes von 6000 ptolemäischen Fussen, also 36 Millionen Quadratfussen, oder 1250 Medimnen zu 28,800 ptolemaischen = 31,250 römischen Quadratfussen (S. 282, Note 143) ausmachten, so dass ein solcher Landziegel $1356^{97}/_{288}$ römischer Jugera mass. 123,1 *pes eorum, qui Ptolomeicus appellatur, habet monetalem pedem et semunciam. ita iugeribus numero* ∞ *CCL, quae eorum mensura inveniuntur, accedere debet pars XXIIII et ad effectum iterum pars XXIIII et pr(erunt) universo effectu monetali pede iug.* ∞*CCCLVI* 22. Hygin rechnet nämlich so. Das Verhältniss des römischen *pes monetalis* zum ptolemäischen Fuss ist als Längenmaass $= 1 : 1 + {}^{1}/_{24}$. Da aber vom Flächenmaass die Rede ist, so muss mit dem Faktor $1 + {}^{1}/_{24}$ zwei Mal multiplicirt werden. Man erhält also die richtige Zahl durch $1250 \times (1 + {}^{1}/_{24}) \times (1 + {}^{1}/_{24})$ Denn $1250 + {}^{1}/_{24}\ 1250 = 52^{1}/_{12}$ giebt $1302^{1}/_{12}$. Hierzu ${}^{1}/_{24}$ von $1302^{1}/_{12} = 54^{73}/_{288}$ giebt $1356^{97}/_{288}$ oder in runder Zahl $1302^{1}/_{2}$.

483) Wenn sie nicht zu emphyteutischem Recht ausgethan waren: *C. Theod.* 10, 3. *C.* 11, 70 *de locatione praediorum iuris emphyteutici et civilium vel fiscalium sive templorum sive rei privatae.*

484) *Appian. B. C. I, c.* 111. *Tacit. ann.* 14, 18. *Eutrop.* 6, 11.

IX. Die Ganggerichte.

Grundcharacter.

69. Wir treten aus dem bisherigen Kreise nicht streitiger Angelegenheiten (VII. VIII) in ein neues Gebiet agrimensorischer Thätigkeit: die *controversiae agrorum.*

In diesen Streitsachen haben die Agrimensoren ein zwiefaches Amt: 1) in der wichtigern die sachverständige Begutachtung (*advocatio*), 2) in den geringern (*intra quinque pedes*) das Feldrichteramt selbst (*iudicatio*), also die eigene Entscheidung nach summarischer Verhandlung, in der nur Urkundenbeweis zugelassen und alle Rechtseinwendungen ausgeschlossen sind. Die Gutachten wie die Urtheile sind eidlich zu bekräftigen (45, 5; 308, 19; 360, 23).

Bisher scheint man das Wesen dieser Controversen mehr im Gegenstande (*materia controversiarum* 9, 2) d. h. in ihrer Beziehung auf Landgebiete, als in einer rechtlichen Eigenthümlichkeit gesucht zu haben. Denn nur wenige Juristen führen sie als eine besondere Familie von Rechtsstreitigkeiten auf und auch die Behandlung dieser Wenigen zeigt, dass dies nur ganz äusserlich in Folge der Zusammenstellung bei Frontinus und ohne Erkenntniss ihres geschichtlichen Zusammenhangs mit der Legis Actio *per iudicis arbitrive postulationem*, geschehen ist [485]).

In der That aber liegt in diesen Controversen ein uraltes nationales Rechtsinstitut verborgen und es ist hauptsächlich die Schuld des unwissenden Commentators zum Frontin, der die ländlichen Nachbarstreitigkeiten mit den abentheuerlichen fingirten *controversiae* verwechselt, die ihm

485) *Cuiac. obs.* 10, 2. Walter, Gesch. des röm. Rechts 1840 B. IV. Kap. 10. S. 783—788.

aus der Rhetorenschule als Declamationsaufgaben für Geübtere geläufig waren [486]), dass unsere Romanisten dies nicht längst erkannt und den uralten Rechtsbegriff aus dem Schutt hervorgezogen haben, unter dem er seit der Verwilderung der alten Gromatik verborgen liegt [487]).

486) Bernhardy, Grundriss der röm. Litt. 1850 S. 267. Aus der Rhetorenschule stammen namentlich die ariden *status*, *effectus* und *transcendentiae* (65, 14. Vgl. *Quintil. III* 6, 29 *seqq.*). Wie Cicero *de orat. I.* 31, *orat.* 14., *de part. orat.* 29 unterschieden Julius Severianus und Marcianus Capella V, 443. 444 die drei *status principales* (*an*, *quid*, *quale sit*) und *incidentes*, während Andere wie Cassiodor, Sulpicius, Victor, Isidor zwei *status causarum*, den *rationalis* und *legalis* annehmen, in jenem aber nach Hermagoras und Cicero *de inv.* 1, 8 wiederum die *coniectura*, *finis*, *qualitas*, *translatio* trennen.

487) Eine gute Analogie zur Veranschaulichung des altitalischen Rechtszustandes giebt das deutsche Recht. In verschiedenen Gegenden Deutschlands und der Schweitz hat sich bis auf den heutigen Tag in Nachbarstreitigkeiten in den Städten wie auf dem Lande ein abgekürztes Verfahren erhalten, worin die Irrung ohne förmlichen Prozess vor den Gerichten des Staats beigelegt wird. In Frankfurt kommt es unter dem Namen „Anlait" oder „Untergang", in Hanau als „Ganggericht" hauptsächlich nur in Bausachen, also städtischen Streitsachen vor (August Carl, die Natur der Hanauischen Ganggerichte 1827). In Württemberg aber gab es auch Feldundergänger mit Appellation an das „volle Dorf", verschieden von den „Feldsteusslern", welche blos den Feldschaden zu taxiren haben (*Bock de iure limitum p.* 19. Wächter, württemb. Privatrecht I. 1. (1839) S. 47. 633. I. 2 (1842) S. 864. 1019). Wenn in Glarus das geschworene Gericht einen „Untergang" d. h. eine Besichtigung erkannt hat, so ernennt jede Partei zwei Schiedsmänner aus der Mitte des Gerichts, der Landammann den Obmann, worauf dieses Gericht „auf Span und Stoss" (an den Streitort) hinausgeht und den Augenschein einnimmt. In Appenzell entscheidet in jeder Rhode der Hauptmann und zwei Räthe (Blumer, Staats- und Rechtsgeschichte der schweitzerischen Democratieen I. (1850) S. 293). Vorzüglich ausgebildet erscheint das Institut im Ansbachischen. Daselbst bestand ein „Siebnereigericht", welches alle Frühling und Herbst die Marksteine zu besichtigen und alle Markungsstreitigkeiten auszumachen, bei einem Anstand aber das vorgesetzte Amt zu Hülfe zu rufen hatte. Dies Feldgericht wurde acht Tage vorher der Gemeinde verkündet, um die Marksteine aufzudecken. Der neu aufgenommene und vereidete „Siebner" wurde in die Geheimnisse des „Schiedes- und Steineramts" eingeweiht,

70. Der Begriff der *controversiae agrorum* ist aus dem Gränzfrieden (§ 2) abzuleiten, welcher als eine religiöse Fessel (*religio*)[488]) der rohen Gewalt, die rechtliche Ordnung, von dem engsten Kreise des Vicus und Pagus ausgehend, in den politischen Einheiten der Civitas (§ 3), der Städtebünde, des alten Italiens, bis in den äussersten Umfang des *orbis Romanus* verbreitet.

Der Haus- und Dorffriede vereinigt zunächst die Genossen desselben Vicus und Pagus zu einem geistlichen und weltlichen Communalverbande, welcher die Pflicht (*officium*) nicht nur freundnachbarlicher Eintracht (*concordia*), sondern selbst gegenseitiger Hülfsleistung in sich trägt[489]).

Durch dieses *officium* sind die Vicini und Pagani verpflichtet einander unter keinerlei Vorwand zu befehden, sondern ihre Streitigkeiten im Rechtswege auszutragen. Dieses Verfahren nennt die alte Rechtssprache *iurgium*, *iurgare*, von *iure agere* im Gegensatz der *lis*, des feindlichen Zusammenstosses im gerichtlichen oder aussergerichtlichen Kampf, *litibus et iurgiis abstinere* war bei Verkündigung der Gerichtsferien stehende Formel[490]). *Quibus res erat in con-*

mit den geheimen Zeichen der Fraisch-, Wildbanns-, Hut-, Zehnt-, Markungs- und gemeiner Lagersteine und Läufer bekannt gemacht und sodann verpflichtet, die eingenommene Kundschaft bis in sein Grab vor Jedermann, die Herrschaft ausgenommen, geheim zu halten: die Parteien müssen wenn ein Stein gehoben wird, wenigstens hundert Schritte entfernt bleiben (Haas, die Siebnergerichte und Märkervereine in Baiern 1835. S. 34 ff.).

488) *Ovid. fast.* 3, 276. *Principio nimium promtos ad bella Quirites Molliri placuit iure Deumque metu. Inde datae leges ne firmior omnia posset Coeptaque sunt pure tradita sacra coli. Exuitur feritas armisque potentius aequum est: Et cum cive pudet conseruisse manus.* Vgl. Note 14. — Einigung Italiens: *Plin. nat. hist.* 3, 6.

489) *Cic. Planc.* 9, 22 *vicinitas — retinens veterem illum officii morem. Quintil. declam.* 13 *concors vicinia parvos limites coluit.* Vgl. *Fragm. vat.* § 138 *vicinitatis — iure nemo potior existimetur.*

490) *Cic. de leg.* 2, 12; 29. *Liv.* 5, 13. 38, 51.

troversia, lehrt Varro [491]) *ea vocatur lis: ideo in actionibus* (nämlich bei den *praedes litis vindiciarum = rei et fructuum* im Vindicationsprozesse) *videmus dici: quam rem sive mi litem dicere oportet. ex quo licet videre iurgare esse ab iure dictum quom quis iure litigaret* und Cicero [492]) bewundert die Feinheit des Sprachgebrauchs der Zwölf Tafeln, die das freundnachbarliche *iurgare* und die feindliche *lis* noch sorgfältig unterschieden: *admiror*, sagt er, *nec rerum solum sed verborum etiam elegantiam. SI IVRGANT inquit. benevolorum concertatio, non lis inimicorum iurgium dicitur — iurgare igitur lex putat inter se vicinos non litigare.* In geringfügigen Streitigkeiten (*intra quinque pedes*) sollten nach den zwölf Tafeln beide Theile einen Untergänger wählen, die Obrigkeit den dritten setzen und dieses Ganggericht nach der Evidenz der Gränzurkunden ohne Berücksichtigung der Usucapion die Irrung beilegen. Das Mamilische Gesetz erklärt sogar Einen für ausreichend. Eine Anspielung auf diesen Felduntergang enthält das Gespräch über die Gesetze [493]): *controversia nata est de finibus, in qua quoniam usucapionem XII tabulae intra quinque pedes esse [n]oluerunt, — nec Mamilia lege singuli sed ex his tres arbitri fines regemus. Q. Quamnam igitur sententiam dicimus? M. requiri placere terminos — iisque parere.*

Dagegen behauptete sich ausserhalb der nachbarlichen Genossenschaft in den *vindicationes*, den Streitigkeiten über Besitz und Eigenthum nicht angränzender *fundi* und *heredia* das alte Kampfrecht noch längere Zeit in einer Roheit,

491) *Varro de ling. lat.* 7, 93.

492) *Cic. de republ.* 4ᵉ *ap. Non. p.* 430 *Mercer.* Vgl. *Horat. ep. II*, 1. 38 *excludit iurgia finis.* 2, 170. 171 *vocat usque suum, qua populus adsita certis limitibus vicina refugit iurgia. Seneca fragm. ed. Niebuhr p.* 100 *familiare iurgium non iudicem sed arbitrum quaerit.*

493) *Cic. de leg. I*, 21 (55).

welche den gerichtlichen Zweikämpfen über die Scholle des streitigen Erbes, wie sie uns in den altdeutschen Volksrechten entgegentreten, wenig nachgiebt [494]). Indessen hatte auch hier schon die Religion durch den Gottesfrieden der *dies fasti* und durch das *sacramentum* — ursprünglich fünf Schafe oder fünf Rinder, seit den zwölf Tafeln funfzig oder fünfhundert Pfundasse, welche jeder Theil als Kampfpfand zu erlegen hatte und der Besiegte als Strafe des Friedensbruchs an den Gotteskasten verlor — der Kampflust eine wichtige Fessel angelegt. Das Zwölftafelgesetz *SI QVI IN IVRE MANVM CONSERVNT* ermächtigte die Obrigkeit, sobald selbst in diesen Gränzen eine Kundgebung bewaffneter Gewalt (*vim dicere*) erfolgte, sich auf den Kampfplatz (*in rem praesentem*) zu begeben, den Kampf ganz zu verbieten, das Possessorium allein, das Petitorium unter dem Beirath des Volksgerichts der *decemviri stlitibus iudicandis* und *centumviri* zu entscheiden oder in geringfügigen Sachen unter 1000 Pfundas durch einen Spezialcommissar entscheiden zu lassen und die Restitutionsfrage nach dem billigen Bedünken dreier Sachverständiger zu erledigen.

Indem in dieser Weise unter Bürgern sowohl die *lites* wie die *iurgia* in ein rechtliches Verfahren, die *legis actio sacramento* und *per iudicis arbitrive postulationem*, aufgelöst wurden, blieb nur noch mit und unter Nichtrömern ein Gleiches übrig. Dies erreichte man, so weit die staatliche Einheit reichte, in analogen Formen, obgleich der *status condictus dies cum hoste* noch an die Kriegsankündigung erinnert, welche in völkerrechtlichen Verhältnissen ohnehin

494) *Lex Alamannorum tit.* 84. *L. Baiuv. tit.* 12. *c.* 5 verglichen mit den Beschreibungen der altrömischen *fundi vindicatio* bei *Cic. pro Murena c.* 12, 26. *Gell. noct. Att.* 20, 10. *Gai.* 4, 17. Vgl. Huschke, Rec. von G. Asverus, über die *legis actio sacramenti* 1837, Krit. Jahrb. für Rechtswiss. 1839 S. 665—686.

nie ausgeschlossen werden konnte. *Q. M. Minucieis Q. f. Rufeis*, heisst es im Senatsconsult über Genua [495]), *de controvorsieis inter Genuateis et Veiturios in re praesente cognoverunt et coram inter eos controversias composeiverunt et qua lege agrum possiderent et qua fineis fierent dixserunt, eos fineis facere terminosque statui iuserunt, ubei ea facta essent, Romae coram sententiam ex senati consulto dixerunt.* Und weiter unten: *Quei controversias Genuensium ob iniourias* (man sieht es waren Thätlichkeiten vorausgegangen) *iudicati aut damnati sunt, sei quis in vinculeis ob eas res est, eos omneis solvei mittei liberarique Genuenses videtur oportere.*

71. Der unterscheidende Character aller *controversiae agrorum* liegt in dem Beweise durch Besichtigung der Gränzurkunden an Ort und Stelle.

Beide Parteien, ihre Freunde und Beistände begleiten die Richter an den Streitort (*ad locum, in rem praesentem*), jeder zeigt die von ihm beanspruchte Gränze vor (*demonstratio finium* Note 6), die Richter halten den Begang, erheben die Steine, untersuchen die offenen und geheimen Kunden und weisen danach den Gränzzug auf [496]).

Alles Augenscheinliche bedarf keines weitern Beweises, aber auch der Gegenbeweis ist ausgeschlossen, man betrachtete die Sache als durch das Zeugniss des Terminus selbst entschieden [497]).

495) *S. C. de Genuat. lin.* 1—4. 42. Vgl. *Cic. de off. I*, 10, 33. *Liv.* 38, 38 *fin.*

496) *Apulei. metam. IX*, p. 658 (*Oud.*). *Fronto* p. 140. *Niebuhr.*

497) *Ovid. fast.* 2, 540 *separat iudicio qui Deus arva suo.* 675 *Nec tu vicino quidquam concede roganti, Ne videare hominem praeposuisse Iovi. Et seu vomeribus seu tu pulsabere rastris Clamato: meus est hic ager, ille tuus. Tibull. I.* 3. 43 *fixus in agris qui regeret certis finibus arva lapis. Lib. colon.* 240, 18 *testimonia agraria.* 239, 25 *testimonio arcarum. Cassiod. var.* 3, 52 *terminis testibus. Isidor. or.* 15. 4. *terminis testimonia finium intelliguntur.*

Insonderheit gilt eine Berufung auf Usucapion wenigstens in der Controverse über den durch Abpflügen verletzten *finis* nicht. Die zwölf Tafeln liessen sie beim Fundus zu, die Interpretatio dehnte dies auf den Locus und Aedes aus, der Finis aber gilt nicht als Theil des Fundus, sondern als gesetzliche Servitut.

Kann der *arbiter* den Knoten nicht lösen, so wird er durch Adjudication einer willkürlich gezogenen Gränze zerhauen (*Orelli* 3671). Die Vindication der wahren Gränze löst sich in eine Theilungsklage des gemeinschaftlichen Streitflecks auf (276, 2).

Aus dem Augenschein erklärt sich die technische Bezeichnung der Gränzrichter und der Besichtigung.

Der älteste Name *arbiter* [498]) ist sicher nicht von einem ungebräuchlichen *ἀρβίω* für *ἄρω* (*compono*) herzuleiten, sondern wie *ager* aus *agere* (368, 20) aus dem altrömischen *arbitere* gebildet. *Ar* ist, wie die Zusammensetzungen *arcesso*, *arfuerunt*, *arfuisse* lehren [499]), die bis ins siebente Jahrhundert der Stadt übliche Form für *ad*; *betere*, *bitere*, *bitire*, ist *ire*, *ebitere* = *exire*, *imbitere* = *inire*, *perbitere* = *perire*, folglich *arbitere* = *adire* und *arbiter* ein gehender Richter, *arbitrium* ein Ganggericht und gerade in diesen Wörtern haben sich beide alterthümliche Formen erhalten.

In späterer Zeit, als *bitere* für *ire* obsolet geworden war und *arbiter* die allgemeinere Bedeutung eines Sachverstän-

498) *Plin. nat. hist.* 5, 27. *Taurus mons, innumerarum gentium arbiter. Seneca Hippol. II*, 2. 98 *in campo sacer divisit agros arbiter populis lapis. Tertull. de pallio* c. 2. (*Iordanes*) *arbiter finium*. Das Arbitrium gründet sich entweder 1) auf Compromiss 43, 24 — 44, 3. *Terent. Heautont.* 3, 1. 93. *L.* 44 *D. de recept.* 4, 8. 2) oder auf Bestellung vom Magistrat nach vorgängiger *iudicis arbitrive postulatio* (38, 23; 43, 24). Nur auf diesen Fall bezog sich die gesetzliche Zahl.

499) *Priscian. I, p.* 559. *Putsch.*

digen angenommen hatte, nannte man das Geschäft der Felduntergänger *ire* (*praeire*) *ad locum* (16, 24). In einem Streit zwischen Interamna und Reate wegen des Velinus hatte der Senat im Jahre 700 dem Consul Appius Claudius Pulcher samt zehn Legaten die Entscheidung übertragen. Dieser sagt von seiner glänzenden Bewirthung auf der Villa des Senators Q. Axius bei Reate: *cuius aves hospitales etiam nunc ructor, quas mihi apposuisti paucis ante diebus in villa Reatina ad lacum Velini eunti de controversiis Interamnatium et Reatinorum* [500]).

Im Gegensatz dieser *ad locum euntes* heissen die gewöhnlichen Richter, welche Zeugen, Urkunden und gerichtliche Reden zu vernehmen haben, sitzende Richter, ihre Funktion *sedere*, ihre Versammlungen *sessiones* [501]).

In der Kaiserzeit, in welcher man den gehenden Richter aus den Regierungsfeldmessern (VI) nahm [502]), wird *mensor*, *agrimensor*, *inspector*, *artifex* und *inspectio agrorum* (281 bis 284) die vorherrschende Bezeichnung der Ganggerichte [503]).

Die letzte sichere Spur ihrer Anwendung bietet ein Rechtsfall aus der Zeit der ostgothischen Herrschaft. — Leontius und Pascasius waren in einem Nachbarstreit bis zu bewaffneten Thätlichkeiten vorgegangen. Theodorich ordnet

500) *Varro de re rust.* 3, 2. 3. Cicero war Advocat der Reatiner: *ad Att.* 4, 15. *pro Scauro* 2, 27.

501) *Cic. Cluent.* 38 *sedissentne iudices in C. Fabricium? Liv.* 40, 8 *sedeo miserrimus pater iudex inter duos filios. Ovid. ex Ponto* 3, 5. 23 *sedissem forsitan unus De centum iudex in tua verba viris. Plin.* 6. *ep.* 33 *sedebant iudices centum et octoginta* (im Centumviralgericht). Uneigentlich heisst es bei *Propert.* 3. 17, 27 *sedet arbiter Orci.*

502) *Orelli* 4031. Rescript Vespasian's an die Vanaciner v. J. 71 n. Chr. *de controversia finium quam habetis cum Marianis — ut finiret Claudius Clemens procurator meus et scripsi ei et mensorem misi.* Vgl. Note 519.

503) *L.* 1 *C. Th. fin. reg.* 2, 26. *L.* 9 *C. Th. de censitoribus.* 13, 11.

einen Feldmesser ab und sagt in dem Kommissorium [504]): *miramur tanta animositate fuisse litigatum quod aut terminis testibus, aut iugis montium, aut fluminum ripis, aut arcaturis constructis — constat esse definitum. — Agrimensori vero finium lis orta committitur, ut contentionum protervitas abscindatur. iudex est utique artis suae, forum ipsius agri deserti sunt. fanaticum credis quem tortuosis semitis ambulare conspexeris — non ambulat iure communi, via est illi sua lectio, ostendit quod dicit, probat quod didicit, gressibus suis concertantium iura discernit et more vastissimi fluminis aliis spatia tollit, aliis rura concedit.*

Einzelne Controversen.

72. Die *controversiae agrorum* umfassen alle Fälle der alten *legis actio per iudicis arbitrive postulationem* in welchen die sachverständige Beurteilung einer Streitigkeit über ländliche Grundstücke von der Erklärung der Gränzzeichen und Karten (*formae*) mithin vom Urteil eines Feldmessers abhängt (*Hygin.* 134, 10). Weder die reine Rechtsfrage (22, 10. 24, 1. 36, 8. 12. 58, 21. 134, 7) noch die zwar arbitraire aber öconomische Restitutionsfrage in der Vindication, noch endlich die technische Beurteilung städtischer Nachbarstreitigkeiten [505]) gehört unter den Begriff.

Die vollständigste Aufzählung giebt Frontin, der funfzehn *genera* aufführt (9, 6): 1) *de positione terminorum*, 2) *de rigore*, 3) *de fine*, 4) *de loco*, 5) *de modo*, 6) *de proprietate*, 7) *de possessione*, 8) *de alluvione*, 9) *de iure territorii*,

504) *Cassiodor. Var.* 3, 52.

505) *Cic. top.* 10 (43) *si in urbe de finibus controversia est, quia fines magis agrorum videntur esse, quam urbis, finibus regundis adigere arbitrum non possis.* Bäume, als *res soli* schliessen die Beurteilung durch Feldmesser nicht aus (25, 1—26, 2). In der Stadt aber treten andere *arbitri* ein. *Orelli* 3347.

10) *de subsicivis*, 11) *de locis publicis*, 12) *de locis relictis et extraclusis*, 13) *de locis sacris et religiosis*, 14) *de aqua pluvia arcenda*, 15) *de itineribus* [506]).

In den Pandekten steht nur noch der Titel *finium regundorum* (10, 1), *si mensor falsum modum dixerit* (11, 6) und *de religiosis* (11, 7) also die dritte, fünfte und dreizehnte Controverse an der alten Stelle der Legis Actio *per iudicis arbitrive postulationem* zwischen den Vindicationen *sacramento* (Buch 5—8) und den Condictionen (12—13) [507]). Die übrigen Fälle des Felduntergangs sind anderswo eingetragen, so die vierzehnte Controverse *de aqua pluvia arcenda* beim *damnum infectum* (39, 3), die achte *de alluvione* beim Eigenthumserwerb (41, 1), die siebente *de possessione*, die elfte *de locis publicis* und die dreizehnte *de locis sacris* bei den Interdicten (43. 6. 7. 17), während wiederum andere *arbitria*, nämlich Taxationen bei Beschädigungen durch *pauperies* (9, 1), *damnum iniuria* (9, 2) und *noxa* (9, 4) neben die agrarischen Controversen gestellt sind.

73. I. Der Streit über die richtige Stellung eines Gränzsteins (*de positione terminorum*) bildet meist eine Vorfrage für einen Gränz- oder Eigenthumsstreit (11, 1. 2), welche rein technischer Natur ist. Sie kann unter zwei Nachbarn vorkommen, wenn der Stein aus der Reihe, unter Dreien oder Vieren wenn er vom Trifinium oder dem Kreutzwege abgerückt sein soll. Bei der Besichtigung beachtet der Feldmesser das System der Steine auf dem ganzen Ge-

506) Der späteren Auszüge (123, 17 — 124, 2) ist schon S. 232, der Corruptionen (65, 14) Note 486 gedacht worden. — Die gelegentlichen Erwähnungen bei Cicero (*Caecin.* 13 *de minimis aquarum itinerumque controversiis* — 26 *descripta a maioribus iura finium, possessionum, aquarum, itinerum*) bezwecken keine erschöpfende Aufzählung.

507) Hugo, Rechtsgesch. 11. Aufl. S. 310. Civ. Mag. VI. S. 447. Heffter, Rhein. Mus. für Jurispr. 1. S. 51.

biet, den Lauf der Reihen (*rigores*) und vergleicht damit die jetzige Stellung des Steins gegen die Himmelsgegenden und die Limitation. Steht z. B. die Wetterseite (S. 275) gegen Morgen oder Mittag, so ist die Verrückung des Steins augenscheinlich, oder ist ein *terminus comportionalis*, wie ihn die Veteranen zu errichten pflegten, wenn sie ihr Feld reell unter ihre Kinder vertheilen wollten, mit der schmalen Seite auf einen *terminus pleuricus* an der Hauptstrasse nicht so gerichtet, dass eine verlängerte Linie mit diesem einen rechten Winkel bildet, sondern ist dieser Winkel spitz oder stumpf, so ergiebt sich, dass der *terminus comportionalis* nicht an seiner Stelle steht (40, 1—20; vgl. 289, 18—290, 3).

74. II. Die zweite Controverse betrifft den *rigor finalis*. Rigor ist im Felde, was auf der Karte die Linie, nämlich ein geradeaus laufender Strich zwischen zwei Zeichen (*εὐθυωρία, tractus rectus*) im Gegensatz der Krümme (*flexus, interversura* 33, 4. 5. 98, 3—14 fig. 72—74). Der Rigor entsteht 1) durch Limitation, die Kardines, Decumani u. s. w. sind Strassen zwischen zwei *rigores;* 2) von Natur, wo ein Erdrücken in gerader Richtung durch grössere Entfernungen fortläuft (108, 18). Die Controverse über den *limes finalis* oder *non finalis* ist natürlich auf ein limitirtes Gebiet beschränkt und wird durch Herstellung des *limes ordinatus* erledigt, die nach der Karte und der *lex limitum* keiner Schwierigkeit unterworfen sein kann (128, 20. 129, 12. 286, 11—288, 17). Die Controverse über den *rigor naturalis* dagegen, welche auch auf arcifinischem Gebiet denkbar ist, wird nach einer eigenthümlichen Observanz beurteilt. Wenn nämlich die Gränze auf einen Hügel traf, so pflegte dieser bei der Assignation entweder umgangen oder bis zum Fuss seines Abhangs dem obern Besitzer zugewiesen zu werden. Bis dahin gehört er also dem obern Besitzer wenn auch

vielleicht die Gränzsteine aus Vorsicht, damit sie nicht herabstürzen, auf der Höhe stehen geblieben sind (42, 4—13. 22 bis 43, 2). Diese Bestimmung stand bei der Colonie Veji in der Lex Limitum (108, 18 — 109, 22; vgl. 220, 13 — 221, 13), bei arcifinischen Gebieten galt sie nach Ortsgewohnheit. Vorausgesetzt wird jedoch, dass der Rigor 1) ein *collis*, von mehr als dreissig Fuss Höhe, und 2) so abschüssig ist, dass der untere Besitzer dem obern sein Land abgraben oder abpflügen könnte (42, 14—21; 109, 2—8; 128, 15—17; 143, 3—13): kleinere Erhöhungen (*supercilia, ripae*) gehören entweder keinem von beiden Nachbarn (108, 20 — 109, 1) oder beiden zugleich, so dass die Höhe in der That die Gränze bildet (42, 14—16).

75. III. Die dritte Controverse betrifft den *finis*. Dies ist der äusserste Saum einer ländlichen Besitzung (98, 3. 4. Note 3), er bestehe in einer graden oder krummen Linie (98, 5—9). Von dem Limes unterscheidet sich der Finis dadurch, dass jener die Regionen und Centurien der Feldmark, dieser die Besitzungen der Eigenthümer scheidet, jener öffentliche, dieser Privat-Anstalt ist, jener nur auf limitirten Gebieten, dieser überall vorkommt (151, 17). Daher kann der Limes eine Besitzung durchschneiden und umgekehrt der Finis in die Mitte einer Centurie fallen.

Wenn ein Grundstück bis an seine äusserste Gränze beackert, besäet oder abgeärntet werden soll, so müssen auch die angränzenden betreten werden können. Während der Ackermann in der Furche auf dem äussersten Saum seines Grundstücks mit der Pflugschaar hinfährt, wird eins seiner beiden Zugthiere schon auf dem anstossenden Nachbarlande gehen. Will er am Ende der Furche [508]) seine

508) Die äusserste Länge der Furche beträgt einen *actus* von 120 Fuss. *Varro de ling. lat.* 5, 34. *Colum.* 2, 2. *Pallad.* 1, 43. *Plin.* 18, 49.

Gränze erreichen, so muss er die Anwenden seines Nachbars berühren, um auf diesen queer vor der Furchenmündung liegenden Stücken den Pflug umwenden zu können. Dadurch wird der Finis jedes Grundstücks mit einer gesetzlichen Servitut des Pflugwegs (*actus*) und der Pflugwende (*circumactus aratri*, *versura*) belastet. Wenn also ein Streit über das Abpflügen (*lis finalis* Note 497) entsteht, so sind wie bei der Servitutenklage die Grundstücke selbst die eigentlichen Betheiligten [509]) und zu ihrer Vertretung nur die Eigenthümer, denen die Emphyteuten und Pfandinhaber gleichstehen, wie die Nutzniesser legitimirt [510]). Ist das Eigenthum *pro indiviso* getheilt, so müssen die Miteigenthümer gemeinschaftlich auftreten, ist der Eigenthümer des einen Grundstücks Miteigenthümer des andern, so ist die Klage ganz ausgeschlossen, da Niemand mit sich selbst Prozesse führen kann, der Eigenthümer müsste denn zuvor entweder das eigene oder das gemeinschaftliche Grundstück veräussern wollen [511]). Wenn durch Gebäude oder öffentliche Flüsse und Wege die gesetzliche Servitut des Pflugraums unmöglich ist, so findet

Note 135. Am Ende dieser Furche wird Halt gemacht, gerastet und der Zug gewendet.

509) *L.* 4. § 3 *D. fin. reg.* 10, 1 = 277, 14 *magis fundo quam personis adiudicari fines intelliguntur.* Daher werden auch die *fines* und Servituten zusammengestellt, z. B. auf einer Inschrift bei *Murat. III*, 1109 *cum finibus et ingressibus eorum.*

510) *L.* 4. § 9 *D. fin. reg.* (10, 1) = 278, 1 *L.* 5 § 3 *D. arb. furt. caes.* (47, 7). Das angenommene Judicium hört natürlich durch Veräusserung nicht auf. *L.* 9. *D. fin. reg.* (10, 1). Wird der Legitimationspunkt bestritten und der Kläger ist im Besitz des Grundstücks, dessen Gränzen er in Anspruch nimmt, so untersucht ihn der Gränzrichter (*L.* 1 *D. fin. reg.* 10, 1). Ist er nicht im Besitz, so kann er mit der Einrede *ne praeiudicium fundo partive eius fiat* genöthigt werden, vorher das Eigenthum in einem besonderen Prozesse nachzuweisen. *arg. L.* 16. 18. *D. de except.* 44, 1.

511) *L.* 4 § 7. *D. fin. reg.* 10, 1 = 277, 20.

gar kein ***iudicium finium regundorum*** Statt, weil es entweder an einem Finis oder an einem Confinium fehlte [512]).

Die Legalservitut des Wegs und die Anwende beruht auf demselben Grundprincip wie die heutige Ausweisung eines Nothwegs: Jeder soll zu dem Seinigen kommen können. Ueber dieses Bedürfniss des Zugangs hinaus darf der Nachbar indess nicht belästigt werden.

Daher bestimmt die römische Feldordnung dem Finis eine gesetzliche Breite (***latitudo***) [513]). Sie betrug fünf, höchstens sechs Fuss, also Eggenbreite, daher heisst ***finis***, was ***intra quinque pedes*** liegt: 126, 3: ***de fine si ageretur — quae res intra pedum quinque aut sex latitudinem quaestionem habet, quoniam hanc latitudinem vel iter ad culturas accedentium occupat, vel circumactus aratri.*** Auf jedes Grundstück kommen also drittehalb oder drei Fuss, ein Raum der zum Fussweg für den Pflüger und das Zugthier eben hinreicht [514]).

Diese Bestimmung setzen schon die zwölf Tafeln als uraltes Bauernrecht voraus, das Mamilische Gesetz brauchte zwar den Ausdruck *INTRA PEDES QVINOS* (144, 19) und manche Juristen behaupteten daher, jeder Nachbar müsse dem andern einen fünffüssigen Rainweg gestatten, denn der gesammte Gränzraum betrage zehn Fuss. Sie wurden aber mit Recht der Unkunde der alten Sprache geziehen, welche Distributiv- und Cardinalzahlen verwechselte (37, 24 bis

512) *L.* 4 § 10. 11 *D. fin. reg.* 10, 1 = 278, 5; 279, 6—18.

513) *L.* 4 § 10 *D. fin. reg.* 10, 1 *et in urbe hortorum latitudo contingere potest, ut etiam finium regundorum agi possit. L.* 43 *pr. D. de pign. act.* (13, 7) *motu sibi controversia a vicino de latitudine.*

514) Ob auch die Hecke so weit zurückweichen musste, dass diese Legalservitut ausgeübt werden konnte (wie es im deutschen Heckenrecht vorkommt) ist durch kein urkundliches Zeugniss zu erweisen.

38, 5) [515]), wie denn der städtische *ambitus* um das Haus ebenfalls nur je $2\frac{1}{2}$, zusammen 5 Fuss betrug: 370, 27 [516]). Ja bis in die christliche Periode dauerte diese Vorschrift des *ius vetus* [*quinque pedum praescriptio* (269, 2)], die *praescripta lege* (*Mamilia*) *latitudo*, das *spatium pedum quinque, qui veteri iure praecepti sunt* (269, 17) fort.

Manche neuere Juristen haben sich diesen Rainweg als einen sichtbaren festen Grasrain vorgestellt. Allein mit Unrecht. Denn erstlich ist er überall nur ein *iter ad culturas accedentium*, ein *circumactus aratri* (126, 3; 127, 15), Fusswege und Viehtriften aber sind nur Servituten, zwar hat die *via* eine feste Fahrstrasse, das Pflügen und Eggen bis an die Gränze, ja über sie hinaus, welches jene Servitut voraussetzt, lässt jedoch keinen festen Grasweg entstehen. Dieser könnte nur vorkommen, wo der Gränzstein durch einen Raum von mehreren Fussen gewahrt ist, also etwa bei Territorialgränzen, nicht zwischen Privatäckern; zweitens stehen Bäume auf dem Gränzstreifen, wie auf der Gränze selbst, die letztern (gemeinschaftlichen) pflegten auf beiden, die erstern auf der dem Nachbar zugewendeten, dem Grundstück des Eigenthümers abgekehrten Seite bezeichnet zu sein (144, 12—20), diess passt nicht zu einer festen Strasse; drittens war es zwar nur eine besondere und zwar missbräuchliche Ortsgewohnheit, dass manche Gränznachbarn ihre Grundstücke in einander pflügten. In dem Tadel dieser Confusion liegt jedoch nicht, dass sie einen breiten Rain, sondern nur, dass sie einen festen, wenn auch schmalen

515) Auch in diesem Vorwurf scheint mir noch ein wichtiges Argument gegen Mommsen's Annahme S. 223 f. zu liegen, dass unsere Lex Mamilia und das fünfnamige Gesetz (263—266) dieselbe Urkunde seien. Die Sprache Cäsar's war unter Domitian gewiss noch kein unverständlicher *antiquus sermo*.

516) *Paul ex Festo s. v. ambitus. Isidor.* 370, 27. Vgl. 372, 2.

Rand zwischen ihren Grundstücken stehen lassen mussten, *illud vero*, sagt Siculus Flaccus 152, 1, *invenimus aliquibus locis, ut inter arva vicini arguantur confundere fines eoque usque aratrum perducere, ut in finibus solidum marginem non reliquant, quo discerni possint fines.* Puchta [517]), welcher wenn auch nicht an öffentliche doch an körperliche Gränzraine glaubt, mögte das von Lachmann verbesserte handschriftliche *arciantur* in *concedantur* umändern; es wird nach dem Vorstehenden keiner Ausführung bedürfen, dass diese Conjectur kritisch und sachlich gleich misslich ist [518]).

Da nun innerhalb der fünf Fuss kein ordentlicher Rechtsweg gilt, vielmehr die Aussagen der geschworenen Feldmesser über die Gränzurkunden (*observabilia* S. 236) auf den Gränzsteinen [519]) in den Lagerbüchern (*census*) [520]) und den Besitzdocumenten (*auctoritas*) [521]) unwiderleglich ent-

517) Puchta, Cursus der Inst. 2, S. 577.

518) Durch Connivenz oder häufiges Betreten mogte sich zufällig ein sichtbarer Pfadweg bilden. So heisst es von den *linearii limites* in den Provinzen *si finitimi interveniunt, latitudinem secundum legem Mamiliam accipiunt* 169, 6, offenbar weil sie, wie in Italien (und selbst in den Provinzen 206, 14) die *subrunciri*, beim Abfahren der Aernte häufig benutzt wurden.

519) *L.* 8 *pr. D. fin. reg.*: 10, 1 = 279, 28 *terminosque per mensorem declarari iubet.* § 1. *ad officium de finibus cognoscentis pertinet mensores mittere et per eos dirimere ipsam finium quaestionem ut aequum est, si ita res exigit, oculisque suis subiectis locis.*

520) *L.* 11 *D. eod.* = 250, 5: *vetera monumenta, census, auctoritas ante litem contestatam ordinatim sequenda est.* Die Censusregister enthielten die Lage der Grundstücke und Angabe der Nachbarn. *L.* 4 *pr. D. de cens.* 50, 16. *L.* 10 *D. de probat.* 22, 3.

521) *L.* 13 *D. eod.* = 278, 25 *sciendum est in actione finium regundorum illud observandum esse, quod ad exemplum quodammodo eius legis scriptum est, quam Athenis dicitur Solon tulisse* (folgt das Solonische Gesetz über den Abstand der Brunnen, Mauern, Bäume von der Gränze). Der Sinn ist: Wenn in Kaufbriefen oder Assignationsurkunden gesagt ist, dass Bäume und Gräben in einiger Entfernung von der Gränze bleiben müssen, so gehören diese Urkunden zu den *observabilia* und

scheiden, so folgt von selbst, dass der Besitz eines Stücks jenseits der Gränze, also auch die Ersitzung keine Beachtung finden kann.

Die neueren Juristen pflegen diesen uralten Grundsatz wie ein positives Usucapionsverbot zu behandeln, welches sie auf die Heiligkeit und Unverrückbarkeit der Gränze zurückführen [522]). Sie verwechseln aber die Gränzzeichen, welche *res sacrae*, oder den Limes, welcher als eine öffentliche Anstalt *res sancta* ist, mit dem Finis. Der letztere ist so wenig ein öffentlicher Weg für das Publicum, als eine Communalanstalt. Er ist lediglich der mit einer gesetzlichen Servitut belastete Saum der Privatgrundstücke, welcher nach Belieben durch Kauf, Tausch, Schenkung, Theilung verändert werden kann (130, 12—19) [523]). Er braucht daher keineswegs wie der Kardo und Decumanus als öffentlicher Weg liegen zu bleiben, falls etwa der Eigenthümer ein grösseres Stück, einen *locus*, des benachbarten Ackers, durch Usucapion mit dem seinigen vereinigt hätte.

Die Ausschliessung der Usucapion *intra quinque pedes* hat vielmehr folgende Gründe.

In den meisten Fällen fehlt ein Erforderniss der Usucapion, entweder 1) der Titel und die Ueberzeugung, die mit dem

der Feldmesser muss die Gränze nicht in der Mitte des Baums oder Grabens, sondern erst in der angegebenen Abstandsweite vom Baum oder Graben suchen. Die unmittelbare Gültigkeit des solonischen Gesetzes, welche man aus der Stelle hat ableiten wollen, würde mit den *arbores*, *fossae* und *viae communes* auf der Gränze (142, 13; 147, 2; 148, 9) in Widerspruch stehen. Zeitschr. für gesch. Rechtswiss. 10. S. 385.

522) Unterholzner, Verjährungslehre I. S. 178—180. Dirksen, Zeitschrift für gesch. Rechtswiss. II. S. 413.

523) *L.* 12 *D. fin. reg.* 10, 1 = 280, 9—15. *Edict. Theodorici c.* 105. *L.* 1 *C. fin. reg.* 3, 39.

Abpflügen unvereinbar sind [524]), oder 2) die Possessio. Denn in dem *usus itineris ad culturas* oder in dem *circumactus aratri* läge höchstens der Quasibesitz einer intermittirenden Wegeservitut, nicht der Sachbesitz, besonders wenn der Saum unbestellt liegen bleibt. Die Eigenthumsersitzung ist also unmöglich, weil es am zweijährigen ununterbrochenen Besitz fehlt; die Servitutenersitzung ist unnöthig, weil die Servitut dem Nachbar schon gesetzlich zusteht (126, 3—8; 127, 13—17).

Von diesen Mängeln abgesehen wird die Ersitzung in der That vollendet, aber der Arbiter darf sie doch nicht berücksichtigen, weil er nicht nach den Grundsätzen des Rechts, sondern der Kunst zu entscheiden hat und das Zeugniss des Terminus schwerer wiegt, als der zwei- oder zehnjährige Besitz. Wenn z. B. die Gränzzeichen unkenntlich geworden sind, der Nachbar in gutem Glauben seinem Grundstück allmälig drittehalb Fuss angepflügt und diese Accession beim Verkauf seines Landes dem neuen Erwerber mit überliefert hat, so ist sein Titel, da er das Ganze, nicht den einzelnen Theil besitzt, kein putativer, die Usucapion wird also vollendet, allein im Gränzstreit wird sie nicht berücksichtigt.

Es gab mithin ausserhalb des Streits über den Finis kein Usucapionsverbot und durch Anstellung der Vindication hätte man die Beachtung der Usucapion erzwingen können. Da jedoch die Gränze ungewiss und die Vindication eines Incertum rechtlich unmöglich [525]) ist, so konnte man allen-

524) *Consult.* c. 9 (Valens 365) *fines etiam, quos temeratos adseverat, amota praescriptione temporis, hi, qui pervaserunt, ut ratio iuris est, redhibere coguntur. L.* 22 *C. fam. herc.* (3, 36) *L.* 3 *C. in quib. caus. cessat* (7, 34).

525) *Gai.* 4, 54. *L.* 76 § 1 *D. de R. V.* (6, 1).

falls sagen, die Usucapion sei aufgehoben, weil die Nichtbeachtung der Aufhebung praktisch gleichkam [526]).

Der summarische Character der *controversia de fine* (38, 1—5; 169, 6. 7) ist selbst auf das christliche Rom übergegangen.

Constantin verordnet 263, 12 in einer Bekanntmachung an alle Provinzen, dass der Praeses in Gränzsachen *intra quinque pedes* auch fernerhin die Entscheidung Technikern überlassen müsse. Valentinian, Theodos und Arcadius wollten diese freie Behandlung im J. 385 sogar auf die Controverse *de loco* ausdehnen (269, 1—13), man kehrte aber nach wenigen Jahren zu der alten Beschränkung auf den fünffüssigen Gränzraum (*quinque pedum praescriptio*) zurück (269, 14 bis 270, 3 vom Jahr 392). Wie nun aber in diesem die Feldmesser *sine observatione temporis* (269, 18) die Gränze herstellen, so sollen sie auch die dreissigjährige Klagverjährung nicht „observiren", so dass die Zeit überall nicht zu ihren *observabilia* gehört: in der *L. un. C. Theod. de act. certo temp.* 4, 14, welche die dreissigjährige Verjährung allgemein einführt, ist daher der Gränzstreit ausgenommen: *petitio finium regundorum in eo scilicet, quod nunc est, iure durabit.*

Justinian hat die summarische Natur der Controverse *de fine* auch auf die Controverse *de loco* ausgedehnt, so dass es jetzt nur noch eine Art von Gränzstreitigkeiten (*finales quaestiones*) giebt und die Aussprüche der Juristen über die Lex Mamilia als unpraktisch aus den Pandekten weggelassen sind. Dies ist geschehen durch Aufnahme der

526) Die Evictionsleistung hängt davon ab, ob die Garantie für den Gränzstreit (*intra fines neminem ingressurum*) mit übernommen ist, *L.* 10 *C. de evict.* 8, 45, sonst haftet der Verkäufer nur für dolose Reticenz *L.* 39. *D. de A. E. V.* 19, 1; nicht wie Müller, Eviction (1851) S. 251 Note 21 annimmt, von dem Gegensatz der Controverse *de fine* und *de loco*.

Anfangsworte der Valentinianischen Constitution vom J. 385: *Quinque pedum praescriptione submota finalis iurgii vel locorum libera peragatur intentio* [527]), worin die Vorschrift eines fünffüssigen Pflugraums, folglich die Unterscheidung zwischen dem arbiträren *iurgium finale* und der juristischen Controverse *de loco* beseitigt, und die freie Behandlung der erstern (*libera peragatur*) auf die letztere ausgedehnt wird. Nur die dreissigjährige Klagenverjährung soll allgemein beachtet werden. Dies Letztere hat Justinian dadurch ausgesprochen, dass er die *L. un. C. Th. de act. certo* 4, 14 wegliess und die Verordnung von 392 in folgender Gestalt aufnahm: *Cunctis molitionibus et machinationibus amputatis decernimus in finali quaestione non longi temporis sed triginta tantummodo annorum praescriptionem locum habere* [528]), womit auch die Aufhebung der von Anastas als äusserstes Supplement eingeführten vierzigjährigen Verjährung [529]) zusammenhängt. Eben so sind nach den *leges agrariae* die Gränzzeichen als öffentliche Urkunden das allein Entscheidende, Verjährung kommt erst bei gänzlichem Mangel derselben in Betracht [530]).

Im Abendlande ist die summarische Natur der Controverse *de fine* nicht nur auf die Controverse *de loco* sondern selbst *de iure territorii* übergegangen, mithin gemeines Recht der Gränzstreitigkeiten überhaupt geworden. Nach dem Rescript Theodorich's (Note 504) sollte der Streit über die Gränzen

527) *L. 5 C. fin. reg.* 3, 39.

528) *L. 6 C. fin. reg.* 3, 39.

529) *L. 1 § 1 C. de ann. exc.* 7, 40.

530) *Harmenopuli manuale legum ed. G. E. Heimbach* 1851 *p.* 832 *n.* 9. *ἐὰν δύο χωρία μάχωνται περὶ ὅρου ἢ περὶ ἀγροῦ, τηρείτωσαν οἱ ἀκροαταὶ, καὶ τῷ διακρατήσαντι ἔτη πλείονα ἀποδιδότωσαν τὸ δικαίωμα. εἰ δὲ καὶ ὅρος ἀρχαῖός ἐστιν, ἡ ἀρχαία διακράτησις ἀπαρασάλευτος ἔστω.*

zweier Landgüter (*casarum suarum*) lediglich von einem Agrimensor entschieden werden. Das Westgothische Gesetzbuch lässt gegen die Evidenz der Gränzzeichen nur unvordenklichen Besitz gelten [531]). In einem Streit über die Diöcesangränzen von Ecija und Cordova folgte das zweite Concil zu Sevilla der Verordnung Valentinian's von 385, aus der sogar einige Ausdrücke wiederkehren [532]).

76. IV. Wir gehen zu der im Vorstehenden bereits berührten Controverse über einen Streitfleck, *de loco*, fort.

Locus, sagt Ulpian mit Bezug auf das Interdict, *uti possidetis eum fundum* oder *locum* [533]), *est non fundus sed portio aliqua fundi. Fundus autem integrum aliquid est. ceterum — quaelibet portio fundi poterit fundus dici, si iam hoc constituerimus. nec non et fundus locus constitui potest: nam si eum alii adiunxerimus fundo, locus fundi efficitur* [534]). *sed fundus quidem suos habet fines: locus vero latere potest, quatenus determinetur et definiatur.* Der Locus ist also ein reeller Theil eines Fundus; dieses Theil- und Abhängigkeitsverhältniss ist das Entscheidende, die Grösse ist für das Interdict gleichgültig.

In der Controverse *de loco* wird jedoch nur ein angrän-

531) *L. Visig.* 10, 3. 4. Vgl. *L. Baiuvar. tit. XI. c.* 3 § 3. 4. In der *L. Rom. Burg. Tit. XVII. Agri quoque communis nullis terminis limitati exaequationem inter consortes nullo tempore denegandam* ist entweder die *actio communi dividundo* zwischen dem Römer und Burgunder (wie Barkow annimmt) oder die Controverse *de modo* gemeint.

532) *can.* 6 *C. XVI qu.* 3. *placuit inter alternas partes inspectores viros mittere, ita ut, si in dioecesi possidentis sitam basilicam veteribus signis limes praefixus* (vgl. 269, 5. 6) *monstraverit, ecclesiae, cuius est iusta retentio, sit aeternum dominium.*

533) *L.* 60 *pr.* § 2 *D. de V. S.* 50, 16. Rudorff, Zeitschr. für gesch. Rechtswiss. XI S. 336.

534) 130, 12—19. *L.* 24 § 2. 3. *D. de legat.* 1° (30).

zendes über den fünffüssigen Gränzraum hinausgehendes Privatgrundstück als *locus* betrachtet (13, 1—3, 43, 20)[535].

Die Controverse *de fine* und *de loco* haben also nicht dasselbe Object, das Urtheil in der einen erzeugt gegen die andere keine *exceptio rei iudicatae*, aus dem Compromiss auf einen Schiedsmann über einen streitigen Finis wird keine Busse verwirkt, wenn sich ergiebt, dass das zweite Streitobject ein Locus, also nicht *eadem res* ist (43, 23—44, 3)[536].

Dennoch zählt die Controverse *de loco* zu den Gränzstreitigkeiten im weitern Sinn, denn es handelt sich um die Frage: zu welchen der beiden benachbarten Fundi der streitige Locus gehöre, mit andern Worten, wo die Gränze der beiden Fundi sei (129, 14. 15). Diese Frage aber ist eine technische und kann nicht wohl anders als durch Augenschein und Sachverständige[537]) entschieden werden, wo denn die Gleichheit oder der Abstich der Culturart, des Alters der Forsten, der Waldwirthschaft, der Reihen in den Weinbergen (13, 3—6; 129, 15—21), die Einfassung des Guts (14, 9—12; 130, 20 — 131, 2), die vorherrschende Art der Begränzung (131, 3—9) u. s. w. ergeben müssen, welchem Fundus der streitige Fleck als Theil angehört.

Allein die Partei, gegen welche diese Argumente zu sprechen scheinen, könnte rechtliche Einwendungen vorbringen, z. B. sie habe dieses Stück vom Nachbar durch Tausch, Kauf, Usucapion erworben und mit ihrem Gute ver-

535) Abweichend scheint Isidor 5, 25 *finium regundorum actio dicta ex eo, quod per eam regantur fines utrique ne dissipentur: dummodo non angustiore quinque pedum loco ea controversia sit:* er meint aber unter der *actio finium regundorum* die Controverse *de loco.*

536) *L.* 3. 5. 28 *D. de exc. rei iud.* 44, 2. *L.* 44 *D. de recept.* 4, 8.

537) *Sueton. Otho* 4. *Tacit. hist.* I, 24: *de parte finium cum vicino litiganti adhibitus arbiter* —

einigt, ohne die Culturart zu ändern und die bisherigen Gränzzeichen entfernen zu lassen. Mit diesen Einwendungen muss Jeder gehört werden [538]), da das Gesetz *ultra quinque pedes* die Beachtung der Usucapion oder anderer rechtlicher Erwerbstitel nicht ausschliesst. Dadurch aber wird die Beweiskraft der Ergebnisse des Augenscheins vernichtet und die Entscheidung von den rechtlichen Momenten des Rechtsacts oder der Ersitzung abhängig (130, 1—19) [539]). Die Controverse *de loco* ist daher vorwiegend juristischer Natur (130, 1. 10) [540]).

In der vierten Periode versuchte zuerst Constantin die technische Entscheidung der Controverse *de loco* ganz auszuschliessen: *cum de maiore spatio causa, quoniam non finalis sed proprietatis est, apud ipsum praesidem debeat terminari* (268, 15). Valentinian II wollte umgekehrt die rechtlichen Einwendungen der Usucapion und *longi temporis praescriptio* beseitigen und Alles blos durch Arbitri und Gränzurkunden entschieden wissen (269, 1—13). Theodosius, Honorius und Arcadius stellten jedoch das solenne Verfahren mit vollständigem Gehör aller Einreden wieder her: *si loca in controversiam veniunt, sollenniter de his iudices recognoscent* (269, 19). Justinian ging einen Mittelweg, er verwarf den Einwand der zehn- und zwanzigjährigen Ersitzung, während er die dreissigjährige Verjährung zuliess.

538) *L.* 2 *C. fin. reg.* 3, 39 = 280, 6—8.

539) *L.* 12 *D. fin. reg.* 10, 1. *Edict. Theod.* c. 105. *L.* 1 *C. fin. reg.* 3, 39.

540) Das Zerhauen des Knotens durch Adjudication kommt auch in ihr vor: *sed et loci unius controversia* sagt Paulus, *L.* 4 *pr. D. fin. reg.* 10, 1 = 276, 18 *in partes rei scindi adiudicationibus potest, prout cuiusque dominium in eo loco iudex compererit*, und die Formel kann daher nicht die reine *petitio ex iure quiritium*, von der Frontin 11, 8. 9 spricht, sondern nur ein *iudicium mixtum* und *duplex finium regundorum*, *Gai.* 4, 42 gewesen sein.

Im Westen dagegen ist die summarische Natur der Gränzsachen, d. h. die Verwerfung aller rechtlichen Einreden vorherrschend geblieben. Im ost- und westgothischen Reich, wie in der Kirche (Note 531. 532), wurden durchgängig die öffentlichen Urkunden als das allein Entscheidende angenommen und Rechtsausflüchte abgeschnitten. Der Gedanke, die prozessrechtliche Behandlung der Gränzstreitigkeiten nach der Wichtigkeit des Objects zu bestimmen, scheint hier ganz abhanden gekommen, und die heutigen Prozessualisten, welche mehr dem canonischen als dem römischen Recht folgen, rechnen sie daher ohne Unterschied zu den summarischen oder ausserordentlichen Prozessen [541]).

77. V. Die Streitigkeit über das **Flächenmaass** (*de modo*) kommt in drei Anwendungen vor: 1) wenn in einer *lex coloniae* (13, 7—14, 6. 45, 8. 9. 131, 10—13) oder 2) in einer *lex contractus* (14, 6—8. 45, 9. 10) einem Einzelnen oder einer juristischen Person ein bestimmtes Landmaass zugesichert, 3) wenn in einer Profession behufs der Grundsteuer unrichtiges Maass angegeben worden ist (45, 20 — 48, 5).

1) Im ersten Fall wird ein Arbiter gegeben, der die angeblich zu kleinen oder zu grossen Loose in der Centurie nachmisst und den Besitzern der letztern das Uebermaas zu Gunsten der erstern aberkennt. Die Entscheidung ist sicher, wenn Lage, Maass und Gestalt der Grundstücke auf der öffentlichen Flurkarte aufgeführt sind (46, 9 — 19) [542]). Von diesem Fall ist *L.* 7 *D. fin. reg.* (10, 1) = 278, 13 zu erklären: *de modo agrorum arbitri dantur et is qui maiorem locum in territorio habere dicitur ceteris qui minorem locum*

541) Linde, Lehrb. des Civilproz. § 329 Note 7. Bayer, summ. Proz. § 3.

542) Unzuverlässiger sind die Angaben in Privatacten, z. B. Kaufbriefen und andern Geschäftsurkunden, da das verzeichnete Maass oft ein blos eingebildetes ist (131, 16 — 132, 23).

possident, integrum locum adsignare compellitur: idque ita rescriptum est. Da jedoch das fehlende Maass von dem Besitzer auch rechtmässig erworben sein könnte, so ist derselbe mit der Einrede des Kaufes, der Usucapion u. s. w. zu hören und die Controverse nimmt dann einen rechtlichen Character, gleich der vorigen an (45, 13—16; 132, 9—11). — In der vierten Periode wird ein ähnliches Verfahren angeordnet, wenn über falsches Maass verliehener *terrae laeticae* geklagt wird [543]).

2) Wenn der Verkäufer oder Verpachter im Contract (*cautio*) über sein Grundstück ein bestimmtes Ackermaass zugesagt hat, so haftet er für das Fehlende; beim Verkauf im Ganzen nach dem Flächenmaass, wenn er die einzelnen Bodenclassen, als Ackerland, Weinberge, Wiesen garantirte, zugleich für die Bonität [544]) und zwar wenn die Angabe in einem Mancipationsinstrument (*emtio*) vorkommt, wegen der öffentlichen Lüge sogar für das Doppelte [545]). Ufer, Wege, Haine, Limites werden nicht eingerechnet, wenn nicht die Einrechnung ausdrücklich bedungen ist, auch die Alluvion nützt dem Verkäufer nicht, wenn er wusste, dass das versprochene Maass zur Zeit des Verkaufs nicht vollständig war, eben so wenig hilft ihm das Uebermaass eines zweiten gleichzeitig verkauften Grundstücks [546]). Die Ermittelung des Maasses ist lediglich Sache des Feldmessers, welcher jedoch für falsche Angabe dem Käufer, der zu viel bezahlt,

543) *L.* 9 *C. Th. de censitorib.* 13, 11. Roth, Gesch. des Benefizialwesens (1850) S. 48 Note 27.

544) *L.* 4 § 1 *D. de A. E. V.* 19, 1.

545) *Paul. sent. I.* 19. 1. *II.* 17. 4. Rudorff über die Litiscrescenz, Zeitschrift für gesch. Rechtswiss. XIV Num. 12. S. 417—430.

546) *L.* 7 § 1 *D. de peric.* (18, 6). *L.* 51 *D. de C. E.* (18, 1). *L.* 13 § 4. *L.* 42 *D. de A. E. V.* (19, 1). Vgl. *L.* 64 § 1 *D. de evict.* (21, 2).

wie dem Verkäufer, welcher zu wenig erhält, subsidiär verhaftet bleibt [547]).

3) Dasselbe gilt in Grundsteuersachen, wenn das Flächenmaass und die Bonität des Landes nach der *forma* [548]) in der *professio censualis* anzugeben ist, und entweder der Staat über zu geringes Maass (205, 16 — 206, 1) oder der Steuerpflichtige über zu hohen Ansatz Beschwerde führt (46, 21 — 47, 20).

78. VI. Der Streit über das Eigenthum (*de proprietate*) kann 1) ein angränzendes Stück Land zum Gegenstand haben, dann ist er zugleich Gränzstreit (*de loco*) und nimmt durch Verwerfung der Usucapion und Gestattung der Adjudication eine eigenthümliche Natur an: er ist dann nicht mehr Vindicatio, sondern nur *pro vindicatione rei* [549]). 2) Das Streitobject kann aber auch eine entlegene Pertinenz sein, z. B. ein Holztheil im Gebirge, welcher einem Hofe, oder eine Weide, welche mehreren Höfen gemeinschaftlich angewiesen ist, ein Wald, eine Präfectur, welche zu einer Colonie geschlagen wurde. Dann ist der Prozess ein reiner Rechtsstreit, die Formel eine Vindication *ex iure quiritium* oder in den Provinzen *ex aequo* (36, 8. 9); der Beweis wird durch die Ermittlung der Causa, d. h. der juristischen Thatsache der Entstehung des Eigenthums geführt. Insofern jedoch diese eine *datio assignatio* ist, kann der Judex oder

547) *L.* 1 *pr. D. si mensor* (11, 6) *nam interest nostra ne fallamur in modi renunciatione si forte vel de finibus contentio sit* (Fall: Num. 1) *vel emptor vel venditor scire velit cuius modi ager veneat* (Unser Fall: Num. 2). Wegen der Subsidiarität: Rudorff, Zeitschr. für gesch. Rechtswiss. X, S. 424 — 426.

548) *L.* 4 *pr. D. de censib.* 50, 15.

549) *L.* 1 *D. fin. reg.* 10, 1 = 276, 2. 3. Doch heisst er geradezu *causa non finalis sed proprietatis*, bei Constantin 268, 16 *causa finalis de proprietate soli imo viae herciscundae* in einer Anspielung bei *Apulei. metam. VI. fin.*

eine Partei Zuziehung eines Feldmessers verlangen, um die Flurkarte zu erklären und dadurch die Assignation der Pertinenz an das klägerische Gut zu beglaubigen (48, 7. 8; 49, 1—3). § 63.

79. VII. Der Besitzstreit, *controversia de possessione*, wird entweder 1) über ein angränzendes oder 2) über ein nicht angränzendes Grundstück geführt: es giebt eben sowohl ein Interdict *uti possidetis eum locum* als *eum fundum quo de agitur* [550]).

Im ersten Fall kann auf das Possessorium die *controversia de loco*, im zweiten die *controversia de proprietate* als Rechtsstreit folgen (16, 22—24 nach 267, 7—10). Ja es kann in staats- und völkerrechtlichen Verhältnissen über den Besitz eines *ager* gestritten werden, so dass eine *controversia de iure territorii* das Petitorium bildet [551]). In dem Rechtsstreit kann eine sachverständige Entscheidung nöthig werden, die Besitzfrage dagegen gehört allemal zum ordentlichen Recht (16, 3, 20), wodurch nicht ausgeschlossen ist, dass sie in einem anderen Sinne *extra ordinem*, nämlich vom Imperium aus ohne Judicium durch ein obrigkeitliches Manutenenzdecret, entschieden wird.

550) *L.* 1 § 7 *D. uti possidetis* (43, 16). *L.* 60 *D. de V. S.* 50, 16.

551) *Liv.* 40, 17: *Eodem anno inter populum Carthaginiensem et regem Massinissam in re praesenti disceptatores Romani de agro fuerunt. ceperat eum ab Carthaginiensibus pater Massinissae Gala, Galam Syphax inde expulerat, postea — Carthaginiensibus dono dederat. Carthaginienses eo anno Massinissa expulerat. — Carthaginienses quod primo maiorum suorum fuisset, deinde ab Syphace ad se pervenisset, repetebant* (Petitorium), *Massinissa paterni regni agrum se et recepisse et habere iure gentium aiebat et causa et possessione superiorem esse. — Legati possessionis ius non mutarunt, causam* (das Petitorium) *integram Romam ad senatum rejecerunt. Liv.* 38, 38 *si qui sociorum P. R. ultro bellum inferent Antiocho, vim vi arcendi ius esto — Controversias inter se iure ac iudicio disceptent: aut, si utrisque placebit, bello.*

Das Manutenenzdecret ist entweder 1) auf Räumung des fehlerhaft erworbenen Besitzes, oder 2) auf Verbot der Gewalt gegen den fehlerlosen Besitz gerichtet.

Das erste, das Interdict *unde vi* wird an den jetzigen faktischen Besitzer erlassen, es befiehlt ihm die Restitution des Besitzes, die mit dem blos pönalen Interdict *uti possidetis* anfänglich gar nicht zu erlangen war. Der Implorat kann der Contraventionsstrafe entgehen, wenn er zu rechter Zeit auf unparteiischen Entscheid durch einen Arbiter anträgt[552]).

Das zweite, das Interdict *uti possidetis eum locum* oder *fundum*, wird an beide streitende Theile erlassen. Lässt sich der Verletzer die Eigenmacht des Verletzten z. B. das Wiederanpflügen des abgepflügten Landes gefallen, so entsteht gar kein Streit, denn wo kein Widerspruch erfolgt, liegt auch keine *vis* vor. Widerspricht er, so läuft der Prozess in ein rein pönales Contraventionsverfahren mit Versteigerung des Interimsbesitzes an den Meistbietenden (*fructus licitatio*) und Conventionalstrafen für den fehlerhaften Besitzer, der den Besitzeswillen des Andern gegen das Verbot verletzte, hinaus. Dieses Contraventionsverfahren wird zu den weitern Schritten in Folge des Befehls (*cetera ex interdicto*) gerechnet (44, 6)[553]). Die Prozesse nämlich, welche dem Gewaltthätigen drohen, sind so mannigfaltig, dass sie zu einer fünffachen Condemnation führen können und Frontin mit Recht sagt, es sei ein Wagestück es mit dem Interdict zu versuchen, und wer keinen recht festen Besitz habe, möge das Petitorium wählen: *de loco, si possessio petenti firma erit, etiam interdicere licet, dum cetera ex interdicto diligenter peragantur: magna enim alea est litem ad inter-*

552) *Gai.* 4, 141. 162—165. Anwendung auf Gränzstreitigkeiten: *L.* 8 *pr. D. fin. reg.* (10, 1) = 279, 24—28.
553) *Gai.* 4, 170.

dictum deducere, cuius est executio perplexissima. si vero possessio minus firma est, mutata formula iure quiritium peti debet proprietas loci (44, 4) [554]).

Der Befehl lautete: *uti possidetis eum locum quo de agitur alter ab altero nec vi nec clam nec precario ita possideatis. adversus ea vim fieri veto*, d. h. um zu gewinnen, muss man relativ fehlerlosen Besitz beweisen.

Damit nun der Beweis nicht schon an dem ersten Stück dieses Beweises (*uti possidetis*) scheitere, wird man z. B. wegen des Hochwaldes, der nur alle fünf Jahr einmal durchforstet wird (44, 16) [555]), wegen entlegener Triften die selten benutzt werden, das Petitorium vorziehen [556]), und es nur bei Acker [557]), Wiese und Weingärten, bei denen die Besitzhandlungen häufiger vorkommen, mit dem Possessorium wagen (44, 15, 21—26).

Um ferner die zweite Voraussetzung: *eum locum* erweisen zu können, wird man es mit dem Interdict nur wagen dürfen, wenn das Stück eine deutliche Gränze hat, denn an einer *incerta pars pro diviso* ist keine Possessio möglich (44, 9—12) [558]).

Endlich aber muss man sich den *cetera ex interdicto* also der Ableistung der Sponsionen, der Versteigerung der Früchte gehörig unterziehen, sonst setzt man sich weiteren Weitläuftigkeiten aus, denn das Contumazialverfahren in den

554) *Quintilian. I. O. III. 6 non debuisti interdicere sed petere: an recte interdictum sit ambigitur.*

555) *L.* 80 § 2 *D. de C. E.* 18, 1. *L.* 14 *pr. C. de serv.* 3, 35.

556) Möglich war der Sieg allerdings, da *saltus hiberni* und *aestivi animo* retinirt werden. *L.* 44 § 2. *L.* 46 *D. de poss.* 41, 2.

557) In den Provinzen bezweifelt Frontin 36, 13—15, selbst an Aeckern die Möglichkeit des Interdicts, weil er den Einzelnen nicht als Eigenthümer, sondern nur als Besitzer (4, 1. 2), folglich die Ausübung seines Rechts nicht wieder als Besitz betrachtet.

558) *L.* 2 § 7 *D. uti poss.* 43, 17. *L.* 3 § 2 *L.* 26 *D. de poss.* 41, 2.

Interdicten besteht nicht darin, dass der Prätor militärisch mit dem Imperium einschreitet, sondern der Widersetzliche wird durch Ueberschüttung mit Prozessen in bester Form Rechtens zum Gehorsam genöthigt [559]).

In der vierten Periode ist das alte Contraventionsverfahren gegen das Interdict *uti possidetis* mit seinen nur unter römischen Bürgern üblichen Sponsionen und Licitationen aufgehoben und das Interdict *uti possidetis* in eine gewöhnliche Klage aus der Besitzstörung selbst verwandelt [560]), welche nach einer Verordnung Constantin's (267, 7—10; vgl. 16, 23. 24) [561]), in den Gränzsachen dem Petitorium voraufgehen soll. Dagegen tritt nunmehr gegen den gewaltthätigen Occupanten, die Strafe der Invasion d. h. Verlust des erstrittenen Eigenthums, oder wenn der Invasor nicht einmal Eigenthümer war, Herausgabe des *alterum tantum* ein [562]).

80. VIII. Die Streitfrage über Anschutt und Abtrieb (*de alluvione et abluvione*), Flussinseln (*insula in flumine nata*) und verlassenes Flussbett (*alveus relictus*) geht die Feldmesser nur insofern an, als etwa zufällig in limitirten Feldmarken ein Fluss mit assignirt, oder dem Flussbett eine gewisse Breite eingeräumt ist, denn in solchen Fällen muss

559) *L.* 1 § 2 *D. si ventris* (25, 5) *coget autem eum decedere non praetoria potestate vel manu ministrorum, sed melius et civilius faciet, si eum per interdictum ad ius ordinarium remiserit.*

560) § 8 *J. de interdict.* 4, 15. *L.* 1 *pr. D. uti poss.* 43, 17 wo eigentlich nur das *Cascellianum iudicium Gai.* 4, 166 beibehalten ist. Vgl. Zeitschrift für geschichtl. Rechtsw. XI, 360.

561) *L.* 3 *C. fin. reg.* 3, 39.

562) *L.* 1 *C. Th. fin. reg.* (2, 26) = 266, 15 = *L.* 5 *C. unde vi* (8, 4) *L.* 2 *C. Th. fin. reg.* (2, 26) = 268, 4—11 = *L.* 4 *C. eodem Cassiodor. Var. III.* 20. *Lex Rom. Burgund. tit.* 39. *Lex Visigoth. VIII tit.* 1. *n.* 2. 5. *Capitularia regum Francorum lib. VII. c.* 160. 325.

die Flurkarte entscheiden (51, 3—9. 18—20; 125, 5—18) [563]). Abgesehen davon ist die Controverse rechtlicher Natur.

In limitirtem Lande nämlich gehören die Alluvionen, die Inseln und das verlassene Flussbett dem Occupanten, wenigstens hören sie auf ausserhalb des Verkehrs zu stehen [564]). Das Recht der Alluvion tritt hier nicht ein, weil regelmässig nicht der Fluss, sondern der Limes die Gränze (*finis*) macht (51, 7) [565]). Ist der Fluss mit assignirt, so gilt er als Privatfluss und die Inseln wie das Bett gehören dem Eigenthümer allein (50, 24—51, 5). Ist ihm ein besonderes Gebiet angewiesen, so müssen die Inseln und die Alluvionen innerhalb desselben consequent dem Verkehr entzogen bleiben.

Dagegen gilt für das arcifinische Land und sogar für das limitirte, wenn der Fluss selbst die Gränze bildet (50, 6. 7) das Recht der Alluvion und Circumluvion [566]), der Inseln und des verlassenen Flussbetts. Dieses Recht wird von den Juristen auf das natürliche Princip der Accession zurückgeführt; das vom Fluss bedeckte Land ist *publicum solum*, das vom Wasser entblösste *privatum*, in demselben Maass also, in welchem das Wasser, es sei an dem einen Ufer, von den Inseln oder aus dem ganzen Flussbett zurückweicht und die bisher bedeckten Flächen der Grundstücke entblösst werden, tritt auch das Privateigenthum der anliegenden Grundeigenthümer heraus [567]). Daher wird auch der Fluss

563) Zum limitirten Lande wird aber hier nicht blos das assignirte, sondern auch das quästorische und Vectigalland gerechnet, weil auch darüber öffentliche Risse existiren: 125, 19—126, 2 *L.* 16 *D. de A. R. D.* 41, 1.

564) *L.* 1 § 7 *D. de flum.* 43, 12 *occupantis alveus fiet, certe desinet esse publicus*. Folgerichtig müsste das Eigenthum dem *auctor divisionis* bleiben und der Occupant nur Besitzer werden.

565) *L.* 16, 36 *pr. D. de A. R. D.* 41, 1.

566) *Cic. de or.* 1, 38. 173.

567) *L.* 7 *pr.* — § 6 *D. de A. R. D.* 41, 1. *L.* 1 § 6. 7 *D. de flum.* 43, 12,

einem Feldmesser und Gränzrichter (*arbiter, censitor*) verglichen, der dem Staat wie dem Einzelnen (*ex privato in publicum* und *ex publico in privatum*) Eigenthum ab- und zuspricht [568]). Eine Modification dieses Grundsatzes war in einem Responsum des Juristen C. Cassius Longinus enthalten, welches in einem Rechtsstreit abgegeben wurde, den die Gewalt des Po veranlasst hatte, eines Stroms, bei welchem dergleichen wasserrechtliche Fragen so häufig vorkamen, dass der Dichter von ihm sagt: *Illos terra fugit dominos, his rura colonis Accedunt donante Pado* — und selbst Hyginus 124, 11 — 14 eine poetische Beschreibung entwirft. Nach diesem Gutachten, welches uns nur die Agrimensoren (124, 11 — 125, 4; 150, 24 — 151, 5; 399, 23 bis 400, 7) aufbehalten haben, wird das Recht des Anschutts und Abtriebs auf den Gegensatz von Culpa und *vis maior* zurückgeführt. Der allmälige Abtrieb (*abluvio*) geht dem Eigenthümer verloren, er mag sich nun im Strom auflösen oder vor einem andern Grundstücke ansetzen (49, 18 — 50, 7; 274, 5 — 14). Wenn dagegen der durch Gewitterregen plötzlich angeschwollene Strom das Bett verändert, so bleibt dem beschädigten Eigenthümer die Verfolgung seines Rechts unbenommen, da er hiergegen durch Buhnen und Faschinen nichts vermag [569]).

Der Einfluss, welchen Abluvion und Alluvion früher auf die Grundsteuer ausgeübt hatte [570]), wird in der vierten Periode aufgehoben (274, 5 — 23), weil der Besitz kein sicherer sei und bei nächstem hohen Wasser wieder verloren gehen könne (274, 5 — 23) [571]).

568) *L.* 30 § 3 *D. de A. R. D.* (41. 1). *Cassiodor. Var.* 3, 53. *Tertullian. de pallio* c. 2.

569) *L.* 1 *pr.* § 3 — 5 *D. de ripa mun.* (43, 15) *L.* 1 *C. de alluv.* (7, 41).

570) *L.* 1 § 1. 9 *D. de censib.* (50, 15).

571) Die Worte *ut iudicio agrimensoribus finiatur* 274, 15 und *haec agri-*

Der Streitigkeiten über die Gränze des Meeresufers gedenken die Agrimensoren nicht, Celsus führt eine angebliche Entscheidung Cicero's aus einem Prozesse an, worin dieser Arbiter war, nach welcher der höchste Stand der Flut die Gränze bildete: *litus est, quo usque maximus fluctus a mari pervenit: idque M. Tullium aiunt, cum arbiter esset, primum constituisse* [572]).

81. IX. Die Controverse über die Hoheits-, Weichbilds- und Jurisdictionsgränzen kam in Italien fast nur unter zwei oder mehreren Gemeinden vor, und heisst davon *controversia de iure territorii* [573]). Nur die Stiftungen 162, 29 und der Kaiser 211, 4 hatten hier noch einige Domainen und Herrschaften. In den Provinzen aber, besonders in Africa, wo es weitläuftige Weide- und Waldgüter (*saltus*) mit einer zahlreichen Hirten- und Arbeiterbevölkerung (*populus plebeius*) und Befestigungen im Besitz einzelner Privat-Gerichtsherrn oder des Kaisers gab (53, 3—9; 47, 8—10) [574]), wurden dergleichen Streitigkeiten auch wohl mit und unter den grossen Domainen- und Grundbesitzern geführt. Sie bilden

mensorum semper esse iudicia 275, 13 fehlen aber sowohl in *L.* 3 *C. de alluv.* 7, 41 als *Nov. Theod. tit.* 20 und gehören daher zu den absichtlichen Fälschungen der Feldmessersammlung.

572) *L.* 96 *D. de V. S.* 50, 16. Cicero selbst schreibt eine ähnliche nur poetischere Definition seinem Collegen Aquillius Gallus zu: *solebat igitur Aquillius collega et familiaris meus, cum de litoribus ageretur, quae omnia publica esse vultis* (*L.* 2 § 1 — *L.* 4 *pr. D. de div. rer.* 1, 8. *L.* 51 *D. de C. E.* 18, 1) *quaerentibus iis ad quos id pertinebat, quid esset litus, ita definire: qua fluctus eluderet.* Man hat daher bei Celsus *M. Tullium* in *Aquillium* ändern wollen. Allein beide Definitionen sind wenigstens in der Form verschieden und die Tradition des Celsus kann daher ihre Richtigkeit haben.

573) Beispiele: *Orelli* 3110, 3121, 3671, 4031; *Pococke descriptio orientis Tom. I p.* 278. *Romanelli topogr. Napol. Tom. I. p.* 348. *Grut.* 119, 4. *Liv. III*, 71. 72. *XLIV*, 61. *XLV*, 13. *Cic. de off. I*, 10, 33.

574) *Plin. nat. hist.* 18, 7 (6), 3. *Ammian.* 29, 5. *L.* 52 *pr. D. de A. E. V.* 19, 1. *L.* 25 *D. de pign. act.* 13, 7.

die Präjudizialfrage für die Hoheitsrechte des Heerbanns, der Gerichtsbarkeit [575]) und Besteuerung, z. B. für die Aushebung von Recruten, die Ansage von Lasten und Kriegerfuhren, welche auf dem Grundbesitz ruhen (52, 18 — 53, 2. 9—13; 114, 12—15) und daher auch von Bürgern fremder Städte getragen werden müssen, sofern sie innerhalb des Stadtgebietes Grundstücke unter dem Pflug und in der Stadt eigenen Rauch haben (161, 16; 53, 23) [576]). Die Controverse wird theils nach den Gränzrecessen (114, 15—115, 3; 163, 28 bis 164, 2), den *leges coloniarum et municipiorum* (18, 5 bis 19, 5; 164, 3—24), theils nach dem Augenschein und den *termini territoriales* entschieden (114, 14 — 115, 3; 163, 20 bis 164, 2).

Aehnliche Streitigkeiten können über die Gränzen der *pagi* und Dorfmarken geführt werden, wenn bestimmte Lasten, wie die Holz- und Strohfuhren für das Heer, bestimmten Pagi obliegen. Die Gränzen pflegen sich aus den Lustrationen (*sacra paganorum*) der *magistri pagorum* (163, 28—164, 2. 25) zu ergeben [577]). Das Ergebniss kann zugleich für die Territorialgränzen wichtig werden, wenn ein Theil der Flurgränze mit der Hoheitsgränze zusammentrifft (164, 25 — 165, 9).

82. X. Die Controverse über die Subseciva, — die Reclamation der dem Staat verbliebenen oder den Gemeinden überlassenen nicht assignirten Centurientheile — veranschaulicht Domitian's Entscheidung zwischen den Colonieen Firmum und Falerio in Picenum, welche älter ist als sein allgemeines

575) *L.* 20 *D. de iurisd.* 2, 1.

576) *Cic. in Verr. IV*, 11. 26. *L.* 29 *D. ad municip.* 50, 1. *L.* 3 — 6. *C. de incolis.* 10, 39.

577) *Mommsen inscr. Neap.* 1504 (Benevent) — *epulantibus hic paganis annuos CXXV dari iusserunt ea condicione ut Non. Iun. pagum lustrent et sequentibus diebus ex consuetudine sua cenent* —

Edict über die Subseciva, nach dessen Erlassung dergleichen Prozesse nicht mehr vorkommen konnten[578]). *Imp. Caesar Divi Vespasiani f. Domitianus Augustus Pontifex max. trib. potest. imp. II cos. VIII designat. VIIII. p. p. salutem dicit IIIIviris et decurionib. Faleriensium ex Piceno. Quid constituerim de subsicivis cognita causa inter vos et Firmanos ut notum haberetis huic epistulae subici iussi. P. Valerio Patruino — cos. XIIII kal. Augustas. Imp. Caesar Divi Vespasiani f. Domitianus Aug. adhibitis utriusque ordinis splendidis viris cognita causa inter Falerienses et Firmanos pronuntiavi quod subscriptum est. Et vetustas litis, quae post tot annos retractatur a Firmanis adversus Falerienses, vehementer me movet, cum possessorum securitati vel minus multi anni sufficere possint, et Divi Augusti diligentissimi et indulgentissimi erga quartanos suos principis epistola, qua admonuit eos, ut omnia subseciva sua colligerent et venderent, quos tam salutari admonitioni paruisse non dubito. propter quae possessorum ius confirmo. Valete. D. XI K. Aug. in Albano. Agente curam T. Bovio Vero. Legatis P. Bovio Sabino D. D. P. P. Petronio Achille.* Augustus hatte Veteranen der vierten Legion in Falerio colonisirt (227, 11. 16. 228, 1) und da das Gebiet dieser Stadt nicht ausreichte, der Triumviralcolonie Firmum Land abgenommen. Dies war nicht ganz assignirt und Firmum vindizirte die Subseciva (119, 3. 4), Augustus hatte jedoch das gesammte, nicht blos das assignirte Firmanische Gebiet der Colonie Falerio zugedacht, und ihr auch die Subseciva concedirt, um sie für Rechnung ihrer Stadtcasse zu verkaufen (vgl. 53, 20). Dabei war es geblieben bis Vespasian überall in Italien die Subseciva reclamiren liess. Dieses Beispiel hatte die Firmaner ermuntert ihr altes Eigenthum gegen

578) *Orelli* 3118.

Falerio hervorzusuchen. In Folge des Prozesses erschien eine der vielen Deputationen (*legationes*), welche seit Vespasian's Confiscation der Subsecíva den Princeps bestürmten (54, 8)[579], am Hofe Domitian's auf dem Albanischen Sommersitz[580]) und produzirte jene *epistola Divi Augusti*. Domitian entschied seiner Gewohnheit nach in Person (*causa cognita*)[581]), in Anwesenheit der Abgeordneten des Ordo beider Städte. Die Entscheidung fiel theils wegen jenes Rescripts theils in Rücksicht der Vetustas für die beklagte Gemeinde und die Besitzer als deren präsumtive Rechtsnachfolger aus. Die letztern waren also nicht selbst Partei, sondern Litisdenunziaten, denn die Prozesse über Subseciva konnten nur unter Gemeinden nicht unter Privaten geführt werden (53, 21; 54, 14). Die Falerionenser liessen die Entscheidung in Erz graben und in ihrem Tabularium aufbewahren, aus dem sie erst im Jahre 1599 zu Tage gekommen ist.

83. XI. Der Streit *de locis publicis* im eigentlichen Sinn ist die Vindication der Staatsgüter der römischen *res publica* aus den Händen widerrechtlicher Occupanten (*possessores*)[582]).

Ungeachtet der ungeheuren Assignationen und Verkäufe in der Uebergangszeit von der Republik in den Principat, besass die Stadt Rom noch in der dritten Periode in Italien

579) *Orelli* 4031. Dem Edict Vespasian's (*L.* 4 § 6 *D. de legationib.* 50, 7) gemäss bestand sie aus zwei oder drei Personen, dem *curator reipublicae* und zwei Gliedern des Ordo.

580) *Sueton. Domit. c.* 20.

581) *Sueton. Domit. c.* 8.

582) *Liv.* 42, 1 *senatui placuit, L. Postumium consulem ad agrum publicum a privato terminandum in Campaniam ire, cuius ingentem modum possidere privatos, paulatim proferendo fines, constabat. Suet. Aug.* 32. *Loca in urbe publica iuris ambigui possessoribus adiudicavit.* Besonders eifrig war dagegen Vespasian *Orelli* 3261. 3689. — Es gab besondere *curatores locorum publicorum persequendorum. Mommsen inscr. Neap.* 6804.

Ueberreste ihres alten *ager publicus*, nur bestanden sie nicht mehr in Ackerland, welches längst vergeben war, sondern in Waldungen auf den Gebirgen, wie denn ganz in der Nähe der Berg Mutela und die römischen Berge (*montes Romani*) bei Reate noch der Stadt Rom gehörten und das davon zu entrichtende Vectigal in das Aerar floss (21, 3; 136, 21 bis 137, 4) § 24.

Aber auch die Bundesstädte und Colonieen, welche keine so riesenhafte Assignationen zu bestehen hatten wie der Staat, besassen sogar verhältnissmässig noch mehr öffentliche Grundstücke. Diese sind 1) *loca urbana* (18, 4) z. B. die öffentlichen Gebäude (*opera publica*), 2) *loca suburbana* (55, 8) vor der Stadt z. B. die Richtplätze, die Begräbnissstätten der Armen und Pilger, *culinae* genannt (55, 9), weil dort das Leichenmal verbrannt wurde [583]), 3) *loca agrestia* im Landgebiet (18, 3) z. B. die Stadt- und Bürgerwaldungen und Weiden (17, 1—19, 5; 55, 1; 197, 20—198, 2. vgl. § 57. 58), die der Stadt attribuirten ehemaligen Versammlungsörter (*conciliabula in municipii ius relata*, 55, 16 [584]) u. s. w. Diese Gemeindegüter sind, wenn auch nicht eigentliche *res publicae*, sondern *res universitatis*, dennoch nicht minder als das Staatsgut Gegenstand einer *locorum publicorum persecutio*. Der *curator rei publicae* hatte von Amts wegen darauf zu sehen, dass dieselben der Stadt erhalten wurden, manche Städte ernannten eigene Deputationen zu ihrer Ver-

583) *Paul. ex Festo v. culina vocatur locus, in quo epulae in funere comburuntur.*

584) Vgl. *Liv.* 40, 37 *decemviri supplicationem — in urbe et per omnia fora conciliabulaque edixerunt — et veneficii quaestio — quod in urbe propiusve urbem decem millibus passuum esset, commissum C. Claudio praetori, — ultra decimum lapidem per fora conciliabulaque C. Maenio — decreta.*

folgung [585]), in den Provinzen hatte zugleich der Statthalter das städtische Vermögen zu überwachen [586]).

Die Vindication öffentlichen Eigenthums wird durch Usucapion nicht ausgeschlossen [587]). Der Richter ist also auf sachverständigen Entscheid nach der *forma* oder alten Urkunden hingewiesen (55, 12—15) [588]).

84. XII. Die Controverse *de locis relictis et extraclusis*, unterscheidet sich von der vorigen dadurch, dass diese Stücke immer eine Colonie voraussetzen. Von den *subsecivis* sind die *relicta* durch ihren grössern Umfang verschieden. Rechtlich aber stehen sie den *subseciva* gleich.

85. XIII. Die Controverse über die Heiligthümer (*de*

585) *Orelli n.* 256. 3840—3842. *Grut.* 200. 5. 6.

586) *L.* 5 § 1 *D. de op. publ.* 50, 16. (*Ulpian. lib. sing. de officio curatoris rei publicae*): *Fines publicos a privatis detineri non oportet. curabit igitur praeses provinciae, si qui publici sunt a privatis separare et publicos potius reditus augere. si qua loca publica vel aedificia in usu privatorum invenerit, aestimare utrumne vindicanda in publicum sint, an vectigal eis satius sit imponi et id quod utilius esse rei publicae intellexerit, sequi.*

587) *L.* 9 *D. de usurp.* 41, 3. *Seneca ep.* 79 *iuris consulti negant, quicquam publicum usucapi.* Dies hat Frontin 50, 15—18 bei dem *vetus alveus* dem alten, aber noch nicht ganz verlassenen Flussbett des Po oder Tiber (20, 10; 55, 19) im Sinn. Darauf bezogen sich die *curatores alvei Tiberis. Mommsen inscr. Neap.* 4036. 4550. 5944.

588) Die Güter der Stadt Pompeii, welche widerrechtlich in Privatbesitz übergegangen waren, liess Vespasian durch den *tribunus militum* T. Suedius Clemens „*causis cognitis et mensuris* [*f*]*actis*“ der Stadt restituiren, wofür diese ihren Dank durch ein Monument (*Orelli* 3262. *Mommsen inscr. Neap.* 2314) darbringt. In dem Prozesse der Stadt Daulis und des Memmius Antiochus wegen der Stadtwaldungen und Oelberge im J. 118 n. Chr. giebt der Römische Proconsul einen *κριτὴς καὶ ὁριστής* der nach eingenommenem Augenschein (*ἐπὶ τὴν αὐτοψίαν ἐλθών*) die vom Beklagten überschrittene Gränzen seines Antheils zu restituiren hat. In derselben Sache werden später wegen einiger unentschieden gebliebener Streitpunkte noch zwölf andre Richter gegeben, deren Urteile die Stadt in Stein hauen liess, der theilweise erhalten ist. *Boeckh, corp. inscript. Tom. I. p.* 149 *sq.*

locis sacris) der römischen (56, 21. 22) oder einer andern Gemeinde (57, 1 — 4) ist 1) rechtlicher Natur, sofern die Frage entsteht, ob die Consecration rechtsgültig geschehen und nicht wieder aufgehoben, der Ort also ein heiliger oder profaner ist [589]). Es kann aber auch 2) über die Gränzen und das Maass des heiligen und profanen Gebiets gestritten werden, dies ist eine Controverse *de modo*, die ein geschworner Feldmesser, nach den im städtischen Archiv (*tabularium*) vorhandenen Karten (*formae*) [590]) und andern Urkunden (22, 10 bis 23, 3; 57, 7. 8) entscheiden muss. Der Streit kann 1) zwischen Einzelnen und der Gemeinde, 2) zwischen zwei Gemeinden geführt werden 57, 1—3; 237, 1; die Tempel selbst treten nicht als Parteien auf, sondern werden von den Gemeinden als eigentlichen Eigenthümern vertreten [591]).

Durch das Emporblühen des Christenthums wurden in der vierten Periode die Tempel in Kirchen verwandelt und ihre Güter auf den Staat übertragen, der die *templorum vindicatio* gegen die zahllosen Occupanten (23, 12; 56, 16) der vermeintlich herrenlos gewordenen Besitzungen, ohne *temporis praescriptio* anstellen konnte [592]).

Verwandt ist die Controverse über die *loca religiosa*, die Gräber, Grabmäler, Mausoleen und die sie umgebenden

589) *Cic. de harusp. resp. c.* 5, 9. *c.* 7. 8. *L.* 36 *D. de religios.* 11, 7.

590) *Mommsen inscript. Neap.* 3575. Ob die in der *lis fontanorum* erwähnte *forma a praefecto data* hieher gehört, wie Mommsen, Zeitschrift für gesch. Rechtswiss. (1850) XV. S. 343 annimmt, möchte ich bezweifeln und darunter nach *L.* 20 § 6 *D. de h. p.* 5, 3. *Vat. fr.* § 156 eine Verfügung oder Rechtsnorm verstehen.

591) *Oros.* 5. 17 *loca publica — in circuitu Capitolii pontificibus — in possessionem tradita erant.* Einen interessanten Beleg zu dieser Controverse giebt die Lis Fullonum v. J. 226, von welcher die Acten erhalten sind. Rudorff, Zeitschrift für gesch. Rechtswiss. XV. S. 254. Mommsen, daselbst S. 326 ff.

592) *L.* 2 *C. ne rei dom. vel templorum vindicatio temporis praescriptione summoveatur* 7, 38.

Haine, Gärten und Gebüsche (23, 3; 57, 18), denn auch Tempel waren wegen der in ihnen befindlichen Gräber heilig und religiös zugleich [593]).

Ein merkwürdiger Fall dieser Controverse ist auf einer Neapolitaner Inschrift erhalten [594]).

P. Aelius Abascantus hatte von den Patulcischen Erben: dem Aelius Diocles Sohn des Patulcius Diocles und dessen Brüdern ein Haus nebst anstossendem Acker gekauft. Auf dem Acker befanden sich mehrere Gräber, gleichwohl war in der Stipulation wegen der Eviction und Fehler nur ein *„locus purus in quo nulla sepulcra iacta, superposita, coniuncta apparent“* als Verkaufsobject angegeben.

Nach dem Tode des Käufers ging das Grundstück auf dessen Sohn, den Beklagten, Aelius Rufinus, Seesoldaten auf der Flotte bei Misenum über.

Gegen diesen stellten die Patulcischen Erben die Vindication an, indem sie behaupteten, die *loca religiosa* seien im Verkauf nicht einbegriffen [595]), oder doch eventuell nicht rechtsgültig verkauft [596]). Sie beriefen sich auf die Stipulationsurkunde, in der ungeachtet der Rasuren und Ausstreichungen jene Klausel noch lesbar war.

Der Unterpräfect der Flotte Alfenius Senecio wies nach Rath seiner Beisitzer [597]) die Klage ab, weil der Beklagte bewiesen hatte, dass er in Folge des Kaufes in den Besitz des Ganzen gesetzt sei.

593) *Fest. v. Religiosum ac sacrum est ut templa omnia atque aedes quae etiam sacratae dicuntur.* Umgekehrt sind die Gräber Tempel: Abeken, Mittelital. 233. *Mommsen inscr. Neap.* 2343.

594) *Mommsen inscr. Neap.* 2646.

595) *L.* 5 *D. de sepulcro.* 47, 12. *L.* 10 *D. de relig.* 11, 7. *L.* 53 § 1 *D. de A. E.* V. 19, 1.

596) *L.* 22—24. 73. *D. de C. E.* 18, 1.

597) *c. c. c.* = *cum consilio collocutus L.* 6 *C. de now. pro emt.* 7, 26 nicht *calumniae cavendae causa,* wie Orelli meint.

Da sich jedoch durch den Augenschein (*inspectio*, *in re praesenti*) herausstellte, dass *loca religiosa* mit verkauft und heimlich zerstört waren, so sprach der Richter diese dem Flottensoldaten als Begräbnissplatz zu und verurteilte die Verkäufer zu Herausgabe des Preises nebst einem Anatocismus von 24 Prozent an das Krankenhospital, um daraus Pflege und Bestattungskosten zu bestreiten.

Wegen der öffentlichen und heiligen Orte findet übrigens auch ein provisorischer Schutz gegen widerrechtliche Eingriffe, nur freilich keine eigentliche *controversia de possessione* Statt, den Frontin unerwähnt lässt.

86. XIV. Die Beschwerde über Zuführung des Regenwassers (57, 25; 36, 19) durch künstliche Anlagen (*de aqua pluvia arcenda*) kommt nur in Italien und Gallien vor, wo die künstliche Zuführung als eine Belästigung empfunden und die Abwehr als wünschenswerth betrachtet wird, während man sich den Einflüssen der natürlichen Lage der Grundstücke (*natura loci*), den Anordnungen der Gründer oder der Obrigkeit der Colonie (*lex*) und der Auctorität des unvordenklichen Bestandes einer Communalanstalt (*vetustas*) unterwerfen muss [598]. In dem südlichern proconsularischen Africa gab umgekehrt die Entziehung des Regenwassers Anlass zu Beschwerden.

Dieser Streit wurde zwar schon nach uraltem römischen Nachbarrecht nicht *sacramento* vor dem Volk, sondern *per iudicis arbitrive postulationem* entschieden, und diese Rechtssitte haben die zwölf Tafeln bestätigt [599]. Allein

598) *L.* 1 § 23. *L.* 2 § 3. *L.* 23 *pr. D. de aqua pluv.* 39, 3. (*Ulp.*) *L.* 2 *pr. eod.* (*Paull.*) *in summa tria sunt, per quae inferior locus superiori servit, lex, natura loci, vetustas, quae semper pro lege habetur minuendarum scilicet litium causa.*

599) *L.* 21 *D. de statu lib.* (40, 7) *L.* 5 *D. ne quid in loco publ.* (43, 8) *L.* 22 § 2 *D. de aqua pluv.* (39, 3).

der Sachverständige ist kein Feldmesser, er entscheidet nach rechtlichen und landwirthschaftlichen Rücksichten, nicht nach der praktischen Geometrie, und hat mit dem Agrimensor nur die Einnahme des Augenscheins (den Felduntergang) gemein.

Die Gränzscheidekunst kommt nur in dem einzigen Fall zur Sprache, wenn das Regenwasser den Finis und die Termini unkenntlich gemacht, oder der Nachbar das Bachbette, welches der Regen nach und nach gebildet hat, für die Gränze ausgeben wollte (23, 7—24, 3; 58, 4—10).

Dieselbe Bewandniss hat es mit unterirdischen Canälen (*cloacae*) und blinden (verdeckten) Abzugsgräben (*fossae caecae*) [600]).

87. XV. Die Controverse über die öffentlichen Wege und Wegeservituten (*de itineribus*) ist 1) auf arcifinischem Lande eine gewöhnliche Rechtssache, welche im Possessorium 146, 16 [601]) und Petitorium ohne Zuziehung Sachverständiger entschieden wird. 2) Auf limitirtem Lande dagegen, namentlich in den Colonieen, sind die Limites nach der *lex coloniae* für den gemeinen Gebrauch bestimmt, so dass der Besitzer die Durchfahrt, oder wenn der Limes durch Wald oder über unwegsame Gebirge führt, einen Nebenweg leiden muss. Darüber entscheidet dann der Ausspruch der Sachverständigen nach den Urkunden über die Limitation (24, 4—12; 58, 11—18; 134, 7—13) [602]).

600) *Pallad.* 6, 3; *Plin. nat. hist.* 18, 8.

601) Precarium: *Orelli* 4338. 4339. *Mommsen inscr. Neap.* 2476 (Puteoli) *atque ita[l]is accessus iusq[ue] esto per ianuas iteneraque eius agri qui nihil adversus le[g]em et conventionem eius corporis facere perseveraverint.*

602) Ein Beispiel einer Controverse *de itineribus* zwischen zwei Städten, giebt die Inschrift an Winkelmann's Grab im Triester Museum: *hANC. VIAM. DIRECTAM | PER. ATIVM. CENTVRION. POST | SENTENTIAM. DICTAM. AB. A. PLAVTIO | LEGATO. TI. CLAVDI.*

Die am Schluss des Frontinischen Verzeichnisses erwähnte Controverse über den Ueberfall der Baumfrucht (*de glande legenda*), welche nicht einmal mehr eigentlich den Boden betrifft, ist ebenfalls eine reine Rechtssache, sofern sich der Baum innerhalb der Gränze auf unbestrittenem Boden eines Anliegers befindet [603]). Wenn er dagegen auf der Gränze steht, also beiden Nachbarn zu bestimmten Theilen gehört [604]), so kann auch dieser Streit eine technische Natur annehmen und durch Besichtigung eines Gränzkundigen entschieden werden müssen (25, 1—26, 2, fig. 24; 144, 6—18).

CAESARIS AVG | GERM. ET. POSTEA. TRANSLATAM. A| RVNDICTIBVS. IN FINES. C. LAECANI | BASSI. RESTITVIT.| IVSSV. TI. CLAVDI | CAESARIS. AVG. GERM. IMPERATORIS| L. RVFELIVS. SEVERVS. PRIMIPILARIS.

603) *L.* 9 § 1 *D. ad exhib.* 10, 4 *L. un. D. de glande leg.* (43, 28).

604) *L.* 19 *pr. D. commun. div.* 10, 3.

BEILAGEN.

I. Ebert's Beschreibung des Codex Arcerianus *).

AGRIMENSORES veteres.

Insunt haec:

a) J. Isaaci *Pontani* epistola autographa ad Petr. Scriverium, data Harderovici 26. Oct. 1621, quae inc.: *Mitto ad Te, Scriveri amicissime, exemplaria tria epistolarum Lipsianarum.*

b) *Ejusd.* emendatt. in libellum Hygini de castrametatione, autographae et una cum praecedente epistola ad Scriverium missae. Absunt ab edit. Scriveriana LB. 1607, 4.

c) Excerpta quaedam de Jul. Hygino ex Raph. Volaterrano, Pt. Pithoeo et Justo Lipsio, Pt. Scriverii manu exarata.

d) M. Junii *Nipsi* agrimensoris fragmentum. Fol. 2a. — Inc.: *Erit pars citrata decimanorum numeri in septentrionem.* Expl. fol. 6a.: *erit perpendicularis ut queramus singulas praecisuras. M. Junii Nissi* (sic) *liber explicit.* — Haec nondum sunt edita, v. Fabr. bibl. lat. ed. vet. I. 856.

e) *Aprofoditi s. Aprofiditi* et *Betrubi Rufi* architectonis liber. Fol. 6b. — Inc.: *Trigoni hortogoni chatetus pedum hypotenusa.* Expl. fol. 8b: *tot jugera faciunt.* — Mutilus est, folio uno inter 7um et 8um exciso. Nec hic liber editus videtur, cf. Fabr. l. c. I, 849 et 856.

f) *Frontinus* de agrorum qualitate. Fol. 9a. — Inc.: *Agrorum qualitates sunt tres.* Expl. fol. 23b: *quam si ex plano nascatur.* Sed inest lacuna et folia quaedam transposita sunt. Nimirum fol. 14b. expl.: *multis enim locis adsignationi agrorum immanitas* (sic, ed Goes. habet *immunitas*) *superfuit* (ed Goes. Amst. 1674, 4. p. 42), et tum sequitur folium 23a, quod inc. *silva limitem detinet.* (ap. Goes. p. 43 med.)

*) Zur Handschriftenkunde von Fr. Ad. Ebert. 2tes Bändchen 1827. No. 20. p. 5—12.

g) Liber anonymus et anepigraphus, sine dubio etiam acephalus et acolophon, agrimensorii argumenti. Fol. 15 a. — Inc.: ***Mons est qui habet ad pede*** (sic) ***in circuitu.*** Expl. fol. 22 b: ***qui normaliter constitutus est acutus qui minor.*** — Non est ap. Goes.

h) Julii ***Frontonis*** liber anepigraphus et acephalus (de limitibus) Fol. 24a. — Inc.: ***Dividebat agrum dextram et sinestram.*** Expl. fol. 27 b: ***quousque res exigerit producere.*** — Idem est liber, quem Goesius p. 215—219 edidit sine nomine auctoris. De Frontonis nomine cf. Rigaltium ap. Goes. p. 210.

i) Liber ***Augusti*** Caesaris et ***Neronis.*** Fol. 28 a. — Inc.: ***In provinciam Lucaniam.*** Expl. fol. 34 a: ***operata est in absoluto. Termini sili sunt id est*** 55. ***p.*** 3. ***se ped. DCCC. p. a.*** 522. ***ped. ∞ CC al.*** 525 ***ped.*** 522 ***ped. ∞ CCCC.*** — Extat hic liber ap. Goes. p. 109—117.

k) Pars Piceni. Ex libro ***Balbi.*** Provinciae Piceni. Fol. 34 a. — Inc.: ***Ager Spolitinus in jugeribus et limitibus.*** Expl. fol. 35 a. in agro Adriani his verbis: ***In Piceno fines terminantur.*** — Ap. Goes. p. 118—119.

l) Ex commentariis ***Claudii*** Caesaris subsequitur. Qui seorum (l. seorsum) descriptus est civitatis Campaniae ex libro regionum. Fol. 35 a. — Inc.: ***Aquino muro ducta colonia.*** Expl. fol. 42 b: ***distinxit ac declaravit.*** — Ap. Goes. p. 102—109 sub titulo: Julii Frontini de coloniis libellus.

m) ***Hygini*** constitutio. Fol. 42 b. — Inc.: ***Inter omnes mensurarum ritus.*** Expl. fol. 68 a: ***formam describamus.*** Ap. Goes. p. 150—202. Sed mutilus est liber in cod. nostro, siquidem desiderantur duo integra folia, unum inter fol. 48 et 49 (inde a verbis: ***congressionum multitudines — limitum rectura servetur***, ap. Goes. p. 160—166.) et fol. 60, foliorumque 59, 61, 64 et 66 nonnisi fragmenta adsunt. Idem liber iterum recurrit infra fol. 137 b.

n) Lex Mamilia, Roscia, Peducea, Aliaena, Fabia. Fol. 68 a. — Inc.: ***Quae colonia e lege deducta.*** Expl. fol. 69 a: ***hac lege damnas esto. Exp. Hygini Gromatici constitutio feliciter.*** — Ap. Goes. p. 339 et 340. Recurrunt infra fol. 156 b.

o) ***Aggeni Urbici*** de controversiis agrorum. Fol. 70 a. — Inc.: ***Cum per omnium Agustinorum jugerum.*** Expl. fol. 77 b: ***advocationis sunt praestituri.*** — Sed in nostro cod. additur breve segmentum, quod inc.: ***In judicando autem mensorem bonum***, et expl. fol. 78 a: ***multa quae specialiter, quaedam, quae argumentaliter, conjecturaliter etiam mentiri artifices coguntur.*** — In medio tamen libro est lacuna, deest enim folium unum inter fol. 73 et 74 (inde a verbis: ***sibi vindicare — non tantum inter republicas, sed et inter***, ap. Goes. a p. 70. lin. 10. ad p. 71. lin. 14) et folii 75. nonnisi fragmentum adest. — Extat ap. Goes. p. 65—75. Iterum recurrit intra fol. 86 a.

p) Fluminis varatio. Fol. 78 a. — Inc.: ***Si in agris quadratura.*** Liber in

fine mutilus (deest enim folium unum inter 78 et 79) desinit in his verbis fol. 78 b: *erit latitudo fluminis.* Extat ap. Goes. p. 285—289.

q) De sepulcris lex imp. *Tiberii* Caesaris. Fol. 79 a. — Ab initio mutila est et in cod. nostro ab his verbis orditur: *Testimonium perennitatis est* (ap. Goes. p. 347. lin. 7). Expl. fol. 79 b: *Tiberio Caesare Cons.* — Lex haec extat ap. Goes. p. 346—348. Sequuntur in cod. nostro haec verba: *In eadem Beneris* (i. e. Veneris) *genetricis*, adjectis figuris aliquot, sed quum folium sequens sit excisum, cetera desunt.

r) Ratio limitiae adsignationis prima. Fol. 81 a. — Inc.: *Triumviralis lapides Graecani rotundi.* Expl. fol. 81 b: *Signa sunt finalia constituta.* Similia ap. Goes. p. 255 ex Latino et Mysrontio habentur.

s) Liber Marci *Barronis* de geometria. Fol. 81 a. — Inc.: *Casu quae per A nomen habet.* Expl. fol. 83 b: *fines qua legis hoc habebis.* Extat ap. Goes. p. 235—239.

t) Nomina agrorum. Fol. 83 b. — Inc.: *Ager adsignatus.* Expl. in ead. pag.: *ex beneficio Augusti.* Ap. Goes. p. 26.

u) Nomina limitum. Fol. 84 a. — Inc.: *Limitis orientalis.* Expl. in ead. pag.: *Sunt limites N. XXVIIII. agrorum N. XVIIII. ideoque limes agro positus litem ut discernerent agris, nam ante Jobem limites non parebant, qui dividerent agroe.* Ap. Goes. p. 26. sq. ubi tamen ultima verba minus plene habentur.

v) Ex libro *Balbi* nomina lapidum finalium. Fol. 84 b. — Initium ac totus fere liber deest, cum in prima pagina figurae tantummodo appareant et duo sequentia folia sint excisa. Expl. fol. 85 a: *ad Jovem ordinamus. Euclydis Siculis arismetica scripsit.* Ap. Goes. non extat.

w) *Aggenus Urbicus* de controversiis agrorum. Fol. 86 a. — Inc.: *Cum per omnium Augustinorum jugerum.* Expl. fol. 95 a: *Etiam mentiri artifices coguntur.* Idem liber jam supra (v. litt. *o.*) in cod. nostro extat, atque hoc etiam loco eodem augmento in fine est locupletatus, quo caret ed. Goesiana.

x) Liber *Simplicii.* Fol. 95 b. — Inc.: *Non praetermittimus nominata.* Expl. fol. 108 b: *generaliter exequi proposuimus. Ager est fini ruris.* Ap. Goes. p. 76—89, sed in fine multo auctior est cod. noster. Quae enim Goesius habet, desinunt in verbis: *ad certa finium dispositionem procedit,* quae in cod. nostro leguntur fol. 106 b.

y) *Hyginus* de limitibus. Fol. 108 b. — Inc.: *Limites legae latae paterae debent.* Expl. fol. 124 b: *Quid notatum reperitur, repetendum est.* Extat ap. Goes. p. 203—211, sed multum a nostro diversus. Nam post verba: *Hae sunt conditiones agrorum, quas cognoscere potui,* quae ap. Goes. leguntur p. 211. lin. 1., in nostro cod. fol. 115 b. cohaerenter haec sequuntur: *Nunc de generibus controversiarum perscribam — — respublica populi quorundam vendidit* (fol. 116 b col. 2. lin. 13), quae habentur, sed multo aliter, ap. Goes. a. p. 56. lin. 25 ad p. 57. lin. 22 in Aggeni commentario in Frontinum. Quae

in cod. cohaerenter sequuntur: *In qua regione si de alluvione ageretur — esse omnia persequenda* (fol. 118a. col. 1.) videntur inedita, sed quae statim post haec verba habentur: *Ergo ut supra dixi consuetudinem regionum — convenientia possessorum confirmabant* (fol. 119a col. 1.) leguntur ap. Goes. p. 4—6 in Siculo Flacco. Quae ab hoc inde loco usque ad fin. leguntur, incertum est quorsum pertineant. Goesius certe non habet.

z) Liber gromaticus *Hygini* de divisionibus agrorum. Fol. 125a. — Inc.: *Multiplicati in omnem logon in trigono.* Expl. Fol. 137b: *quo noberca si vilari non potuerunt.* Est idem liber, quem sub tit. de castrametatione edid. Pt. Scriverius ex hoc cod. cum Vegetio. LB. 1607, 4.

aa) Liber *Hygini* gromaticus (de limitibus constituendis). Fol. 137b. — Inc.: *Inter omnes mensurarum vitus.* Expl. fol. 156b: *formam describamus.* Vid. supra litt. *m.*

bb) Lex Mamilia, Roscia, Peducia, Alliena, Fabia. Fol. 156b. — Vid. supra litt. *n.*

cc) Liber *Balbi* ad Celsum, expositio et ratio omnium formarum. Fol. 157b. Hujus libri qui vulgo inscribitur: Jul. Frontinus de agrorum qualitate, initium solum adest, inde a verbis: *Notum est omnibus,* ad verba: *in quorundam notitiam veniat omnia,* ap. Goes. p. 28. Gerardus Mortaigne, unus ex prioribus possessoribus, haec in fine adscripsit:

> Te mea rusticitas laceravit et improbus error:
> Namque Polonum te, sed male, credideram.
> Jam perge ad doctos, melius tractandus ab illis.
> Te eheu vellem nostras non tetigisse manus.

dd) Variae lectiones in Hygino (de castrametatione). — Manu Pt. Scriverii exaratae, sed ultra prima verba non procedentes.

ee) *Hygini* gromatici liber de munitionibus castrorum. — Apographum sec. 16. ineunte desumtum ex vet. cod. qui ab initio mutilus erat.

ff) Pt. Gallandii epistola ad Card. Carolum a Lotharingia data Paris. 10. cal. Dec. 1554. — Est fragmentum illius epistolae, quae praefixa legitur editioni Parisiensi. Accedunt excerpta ex Gesneri bibliotheca et Volaterrano. Omnia exarata manu Scriverii.

gg) *Hygini* Gromatici liber de munitionibus castrorum. — Ab Itala manu ineuntis seculi XVI. ex cod. Ant. Galesii Massae et Basil. Zanchi transscriptus. Petr. Scriverius, qui sub finem varias lectiones adjecit, in margine testatus est, tenere se hoc apographum ex domo Wouwerii.

hh) Ex *Hygino* Gromatico (de munitionibus castrorum) excerpta. Exarata manu Petri Scriverii.

Cod. membr. 157 foliorum (non computatis foliis chartaceis, quae recentiore tempore exarata in fronte et calce accesserunt) in fol. min., seculo VII. literis uncialibus in Italia a duobus, ut videtur, librariis exaratus et figuris rudiuscule pictis ornatus. Quamvis vitiosissime est scriptus, multa tamen tenet egregia. Priores possessores hi fuerunt:

Erasmus Roterodamus († 1536). D. a Lasco. Regnerus Praedinius, qui anno 1559, quo et mortuus est, nomen inscripsit. Gerardus Mortaigne. Joannes Arcerius cum nota anni 1566, unde etiam hic codex Scriverio in edit. Vegetii audit Arcerianus. Petrus Scriverius, ex cujus auctione emtus est in bibliothecam Guelferbytanam. Recentissimo tempore aliquamdiu Parisiis haesit, ubi inspectus est a Bredovio, cf. hujus epistolas Pariss. (36, 23. *Ms. Aug.* fol.)

II. Ebert's Beschreibung des Codex Gudianus*).

AGRIMENSORES veteres.

Insunt haec:

a) Julii *Frontini* epistola ad Celsum, praemissa operi de agrorum qualitate. Fol. 1 a. — Nil est nisi fragmentum hujus epistolae, quae plena reperitur apud Goesium p. 28.

b) Leges vaviae et fragmenta agrimensorii argumenti. Fol. 2 a. — Leguntur apud Goes. p. 340 ss. sed alio ordine.

c) Jul. *Frontinus* de agrorum qualitate. Fol. 5 a. — Inc. *Agrorum qualitates sunt*. Expl. fol. 8 b. *quam si ex plano nascatur*.

d) *Aggeni Urbici* commentarius in Frontinum. Fol. 8 b. — Inc. *Suscepimus qualitates*. Expl. fol. 18 b. *etiam mentiri artifices coguntur*. Nimirum in hoc quoque codice eodem additamento auctus est liber, quod est in codice praecedente.

e) Liber diazografus (s. *Aggeni Urbici* commentariorum liber II.) Fol. 18 b. — Figuris solis constat, quae multum discrepant ab iis, quas habet editio Goes.

f) *Saeculi* (l. *Siculi*) *Flacci* de conditionibus agrorum. Fol. 25 a. — Inc. *Conditiones agrorum per totam Italiam*. Expl. fol. 38 a. *leges respiciendae*.

g) Nomina limitum. Fol. 38 a. — Ap. Goes. p. 26 sq.

h) Genera lineamentorum. Fol. 38 b. — Inc. *Gradus habet pedes duosemis*. Expl. fol. 43 a: *et duabus rectis*. Haec et Euclidis prolegomena a Gallandio et Turnebo edita sunt ad calcem agrimensorum post indicem separatim, sed absque figuris geometricis, quae in hoc codice conspiciuntur. Apud Goeesium extant p. 30 ss.

i) *Euclidis* liber primus. Fol. 43 a. — Inc. *Punctum est cujus pars nulla est*. Expl. fol. 45 b: *quod oportebat facere*. Apud Goes. p. 316—319.

k) *Hygeni* Augusti liberti de limitibus constituendis. Fol. 45 b. — Inc. *Ab hoc exemplo antiqui mensuras* (ed. Goes. p. 150. lin. 19.) Expl. fol. 67 b: *forma describamus*.

*) a. a. O. No. 21 p. 12—15.

l) *Ejusdem* (de conditionibus agrorum). Fol. 67 b. — Inc. *Igitur omnem sortem* (ap. Goes. p. 204. lin. 23.) Expl. fol. 71 a: *in p. IIII. LXI.* Additae sunt figurae terminorum.

m) Ordines finitionum ex diversis auctoribus. Fol. 73 a. — Inc. *Termini si duo in unum fuerint.* Expl. fol. 79 a: *et in IICCCCLX.* Ap. Goes. p. 247—262.

n) De jugeribus metiundis. Fol. 79 a. — Inc. *Castrense jugerum.* Expl. fol. 81 a: *in hoc agro esse dicimus.* Ap. Goes. p. 311—315.

o) Finium regundorum (*sic*). Fol. 81 a. — Sunt fragmenta veterum ICtorum Pauli, Ulpiani, Caji, Modestini et aliorum de finibus regundis, diversa ab illis, quae ap. Goesium p. 343 leguntur.

p) Lex Mamilia, Roscia, Peducea, Allena, Favia. Fol. 83 a. — Ap. Goes. p. 339 sq.

q) Collectanea de coloniis. Fol 84 a. — Inc. *Adrianus ager. Limitibus maritimis.* Expl. fol. 88 a: *veritas declaretur.* Apud Goes. p. 119—128, ubi haec Balbo dantur.

r) Fragmenta varia de limitibus. Fol. 88 a. — Ap. Goes. p. 262—277.

s) De casis literarum. Fol. 93 a. — Ap. Goes. p. 239—246.

t) Expositio literarum finalium. Fol. 98 b. — Ap. Goes. p. 278—284.

u) Interpretatio ubi supra de finibus agrorum, item de mensuris agrorum. Fol. 101 a. — Ap. Goes. p. 290.

v) De agris. Fol. 101 b. — Ap. Goes. p. 292.

w) De limitibus constituendis. Fol. 102 a. — Inc. *A voce exemplo antiqui mensuras.* (Conf. supra litt. *k.*) Excerpta sunt ex Hygino, v. ap. Goes. p. 150. lin. 20 sqq. Similia etiam habet Goes. p. 215. lin. 13 ss.

x) Ex libris *Dolabellae.* Fol. 102 b. — Ap. Goes. p. 293 ss. Desinunt fol. 104 b in verbis: *Sed hoc in re praesenti* (ap. Goes. p. 299. lin. 11.)

y) Mensurarum genera. Fol. 108 b. — Inc. *Mensurarum genera sunt XII.* Expl. *pedes VIII. DCXL.*

z) De mensuris secundum geometricae disciplinae rationem ex voluminibus eruditorum virorum excerpta. Fol. 109 a. — Ap. Goes. p. 320—325.

Cod. memb. 111 foliorum in fol. min., sec. X. ab uno eodemque librario exaratus figurisque rudiuscule pictis ornatus. Petrus Scriverius in folio, quod ab initio praecedit, haec notavit: *Repertus hic Gromaticorum excerptorum liber in finibus Galliae Belgicae, impressusque Parisiis* 1554 *a Petro Galandio et Hadr. Turnebo, Lutetianis doctoribus, viris doctissimis. Ex hoc ipso codice expressa est Parisiensis editio.* Petri Scriverii deinde fuit (quod testatur ejus nomen fol. 1 a, postea erasum), tandemque ad Gudium pervenit et cum reliquis Gudianis illatus est in bibl. Guelferbytanam, unde nuper per aliquod tempus migrare jussus est Lutetiam. (*Gud.* 105.)

III. Nachträge zur ersten Abhandlung: über die Handschriften und Ausgaben der Agrimensoren.

I. zu S. 18. Ueber das Leben des Reformators **Lasky** ist neuerdings durch die gründlichen Arbeiten des Herrn Pastor **Goebel**[1]) viel Licht verbreitet worden, welches einigermaassen auch unserer Agrimensorenhandschrift zu Gute komt.

Lasky hatte nämlich um das J. 1555 durch einen unredlichen Verwandten sein Vermögen verloren, und da er gleichzeitig Emden verlassen musste, von der dortigen evangelischen Gemeinde eine Unterstüzung angenommen. Er verweilte noch bis zum J. 1557 in Frankfurt und Süddeutschland, dann kehrte er nach Polen zurük. Dass er in eben diesen Jahren seine literarischen Schäze veräussert habe, dürfen wir demnach mit grosser Sicherheit vermuten; ja es bleibt einige Hofnung, dass wir durch die Hülfe des Herrn Prof. **Royards** in Utrecht noch zu bestimmteren Angaben gelangen werden.

II. Eine Reihe sehr willkommener Bestätigungen und Ergänzungen der früher gewonnenen Resultate verdanke ich der Güte des Herrn Dr. **Anschütz** zu Bonn, der in den lezten Osterferien die meisten Pariser Handschriften der Agrimensoren näher untersucht hat. Sie bestehen in folgendem:

Zu S. 30. 36. Die Identität der **Zanchi**'schen Abschrift und des Cod. Vatic. 3132 ist jezt völlig erwiesen durch den Cod. Paris. 7229, d. h. durch die weitere Abschrift, welche Metellus Sequanus oder Tilius von Zanchi's Codex genommen. Denn diese leztere enthält dieselben Worte, welche der Schreiber des Cod. Vat. 3132 zu dem irrigen Titel Simplicius hinzugefügt hatte: „hoc additum aliis libris (cod. Vat. Iris) puto adulterum" (S. 34).

Zu S. 31. 32. Da **Rigaltius** nur einmal von einer **zweiten** Handschrift des **Memmius** („alter Memmianus") redet, und bei dieser Gelegenheit nur den jezigen Cod. Paris. 3359 meinen kan (S. 60), so war es natürlich, seine sonstigen Erwähnungen von „scidae ex bibliotheca Memmii" oder von einem „codex Memmii" auf eine einzige Handschrift zu beziehen. Es sind aber dies, zwei ganz verschiedene Handschriften, obwohl von gleichem Format und Einband, auch sogar mit einzelen Correcturen von derselben Hand. Die eine enthält nur die Abschrift des Tilius oder Hervetus aus der **Metelli**'schen Abschrift (Cod. Paris. 7229), die andere **Ranconnet**'s Zeichnungen und Excerpte aus der Handschrift von S. Omer, (jezt Cod. Paris. 8679 A).

Zu S. 37. Für meine Vermutung, dass die jenaische Handschrift einem Freunde oder Schüler des Erasmus oder Cujacius zuzuschreiben sei, hat sich in dem Cod. Paris. 8732 B, wahrscheinlich einem Collectaneenheft des P. **Scriverius**, eine bestätigende Notiz gefunden. Es liegt nämlich in demselben ein loses Blatt mit der Aufschrift: „In v. c. qui fuit Amerbachii J. C. Ba-

1) Geschichte des christlichen Lebens in der rheinisch-westphälischen evangelischen Kirche. Bd. I. 1849. § 21.

silcensis", worauf sodann in sehr flüchtiger Weise mehrere Stücke dieses Codex aufgezählt werden. Darunter findet sich aber auch die Rubrik: „Nomina agrimensorum, qui in quo officio militabant", d. h. das nur durch die Jenaer Handschrift uns erhaltene Fragment, S. 244 unserer Ausgabe.

Dasselbe Blatt enthält übrigens auch noch die Notizen: „Alius Codex fuit Nansii. . . Alius apud Panormitanos qui est Gu.[?] Memmii. Alius Codex Gibucti" [??] und auf einem anderen Blatte steht der Name: „Claudius Gaspar Bachofus Febusianus" [?].

Zu S. 39. Die Abschrift des Nansius ist vielleicht der Cod. Paris. 8732 A (olim 5193), welcher zweimal den Namen des Rutgersius von Dordrecht mit griechischen Buchstaben enthält, und der Weimarischen Handschrift (S. 40. 41) verwandt scheint.

[S. 61. Note 103. Auch Crinitus IV, 10.]

S. 62. 63. Noch eine späte Abschrift des florentinischen Codex, mitunter in blossen Collationen bestehend, hat sich in Paris im Résidu de S. Germain p. 93 n. 2 art. 2 gefunden. Ihr Urheber war ein Italiener, wenigstens findet sich bei den Colonien einmal die Uebereinstimmung der Ausgabe mit den Worten: „= lo stampato", angedeutet.

Dieses Résidu de S. Germain enthält nur den Nachlass der Benedictiner, was der sonst sehr nahe liegenden Vermutung zu widersprechen scheint, dass die schon bei Montfaucon erwähnte Handschrift von S. Germain (S. 63, Note 106) keine andere sei, als diese, jezt allein noch auffindbare.

S. 63, Note 107. Diese Note berichtiget sich jezt folgendermaassen:

Cod. 8679 A ist ein dritter Codex Memmianus, nämlich von Ranconnet, zweiter Classe.

Cod. 8679 B existirt nicht.

Cod. 8732 A ist Abschrift des Arcerianus, vielleicht der Nansianus (S. 39).

Cod. 8732 B ist vielleicht ein Scriverianus (S. 473).

Cod. 8812 endlich (Colbert. 5532, Reg. 6430. 5 ist eine Pergamenthandschrift des eilften Jahrhunderts in Octav, welche zur vierten Classe zu gehören scheint. Voran geht Isidorus, Origg. lib. II. III. IV., den Schluss bildet Isidor. XIII, 13. XV, 15. In der Mitte aber sind angebunden zwei Alphabete der s. g. casae literarum (S. 310 ff. unserer Ausgabe), deren genauere Bestimmung noch einer näheren Vergleichung bedarf.

III. Schliesslich muss ich noch der Anstände gedenken, welche in dem weiteren Verlaufe dieses Buches (S. 215—219) gegen einzelne Puncte meiner Abhandlung erhoben worden sind. Es ist nämlich behauptet worden:

1) dass der Arcerianus nie dem Colotius gehört habe, dass er vielmehr von Thomas Phaedrus direct an Erasmus, und durch diesen schon 1509 von Rom weggekommen sei;

2) dass wir nicht berechtiget seien, es mit Lange als ausgemacht anzunehmen, dass die Handschrift des Gallesius Massa auch den Hyginus de castrorum munitionibus enthalten habe;

3) dass alle Erwähnungen von Zanchi'schen Agrimensorenhandschriften nur auf eine einzige von ihm besessene, aber vielleicht nicht von ihm selber geschriebene Copie eines alten Codex — entweder des Arcerianus oder eines Colotianus dritter Classe (S. 216). — zu beziehen seien.

Bei dem ersten dieser Puncte bekenne ich auch jezt nicht glauben zu können, dass ein Mann wie Erasmus eine Handschrift wie den Arcerianus seit dem Jahre 1509 besessen habe, ohne derselben in seinen zahlreichen Werken und den vielen von ihm bekannt gewordenen Briefen auch nur einmal zu gedenken, ja ohne seinen Mitbürger Sichard ahnen zu lassen, welche Hülfmittel für dessen Ausgabe der agrimensorischen Controversen vom J. 1528 in Basel selbst vorhanden waren. Wohl mag Erasmus durch seine älteren Verbindungen mit dem 1516 gestorbenen Thomas Phaedrus zu dem späteren Erwerbe des Arcerianus geführt worden sein; einen Zwischenbesizer muss ich doch annehmen, und da Metellus Sequanus den Urcodex des „Simplicius" zweimal dem ihm persönlich bekanten Colotius zuschreibt, so können seine sonstigen Gedächtnisfehler mich nicht bestimmen, diese mit dem übrigen Sachverhalt doch vereinbare Angabe sofort ganz zu verwerfen. Dabei würde ich auch ohne Anstand zugeben können, dass Raphael Volaterranus in der einen Stelle seines dreissigsten Buches, welche oben S. 12. 13 abgedrukt ist, nicht auch den Arcerianus, sondern nur einen anderen Colotianischen Codex benuzt habe; es bleibt doch immer noch die zweite zur Castrametation gehörige Stelle desselben Buches, welche ganz unverkennbar aus dem lezten Blatte des Arcerianus copirt ist [2]).

Bei dem zweiten Puncte schien es bedenklich, einem sorgsamen Herausgeber, der sich mit Zuversicht auf den Totaleindruk aller seiner Varianten berief (S. 30 Note 95 der Lange'schen Ausgabe), mit vereinzelten Gegenindicien entgegen zu treten, wenn auch mancher Zweifel sich keineswegs ganz unterdrücken liess. Jezt aber, nach wieder erlangtem Besiz meiner römischen Collationen, die ich seit Jahren an Lachmann überlassen und dadurch mir ganz

2) Sie lautet in Schele's Ausgabe von 1660, Blatt ***2 (das Original habe ich augenbliklich nicht zur Hand) so: Loco eminenti iubet fieri castra, ut regioni dominentur, neu paludibus interluantur, praesertim porta Decumana. Secundum locum habent, quae in plano constituuntur: Tertium quae in colle: Quartum, quae in monte: Quintum quae in loco necessario; unde et Necessaria castra dicuntur. Praecipue observari debet via quae lateribus castrorum supersit. Castra quocunque latere flumen seu fontem habere debebunt in qualicunque positione. Iniqua loca, quae a prioribus *Nobiria appellantur, omnimodo vitari debent. Ne mons castris immineat, per quem supervenire hostes, aut perspicere possint quid in castris agitur: Ne sylva celatura hostes adiaceat, neve fossae seu valles, per quas obruti castris occumbere possint: Ne vicini fluminis torrens subita tempestate castra inundatione obruat. Meminisse oportet in hostico ascensus valli duplices et frequentes facere, et tormentis tribunalia extruere circum portas in coxis: In loco contrarium maxime instruendum erit vallum tormentis ab eo latere qua *Nobiria, si vitari non poterunt. Haec ex Hygino.

entfremdet hatte, glaube ich allerdings die Lange'sche Behauptung vollständig widerlegen zu können. Ich finde nämlich in meiner Vergleichung des Codex Vaticanus 3132, der ganz entschieden nur eine Abschrift des Arcerianus, und allen Umständen nach die Zanchi'sche Abschrift desselben ist (S. 473) schon alle die Lücken und auch die meisten Varianten wieder, welche die Lange'schen Codices B und C von dem Arcerianus unterscheiden. Dazu komt noch, dass die der Castrametation vorausgehenden geometrischen Stücke, welche im Arcerianus vier Seiten füllen, in dem Vaticanus 3132 nicht mehr als drei Seiten ausmachen, grade so wie der Codex B, oder das apographum Eyndianum (S. 53) es angiebt.

Hiemit ist denn zugleich auch für den dritten Punct eine ganz andere Auffassung möglich geworden; denn ausser jener Behauptung, dass Zanchi eine von dem Arcerianus unabhängige Abschrift des Hyginus de castrorum munitionibus besessen oder verfasst habe, war ich nur noch durch die bisher bekant gewordenen Rubriken der barberinischen Handschrift, welche zum Inhalt des Arcerianus nicht zu passen scheinen [3]), zu der Annahme eines zweiten Zanchi'schen Codex und einer zweiten Metellischen Abschrift (S. 53) genöthigt worden. Jezt aber bedarf es für mich einer genaueren Prüfung der barberinischen Handschrift, so wünschenswerth sie an sich auch bleibt, nicht mehr, um folgendes für den wahrscheinlichsten Zusammenhang zu halten:

1) Der von Zanchi geschriebene oder besessene Codex ist allerdings der Codex Vaticanus 3132.

2) Die Abschrift des Metellus Sequanus ist der Codex Barberinus 1546, vielleicht auch der Cod. 1676 (S. 61), entstanden durch Auszüge und Zusammenstellungen aus zwei Handschriften verschiedener Classen, nämlich der Zanchi'schen erster und der Massa'schen dritter Classe.

3) Der Pariser Codex 7229 ist nicht, wie Rigault behauptete, der des Metellus, er enthält vielmehr die von Tilius oder Hervetus aus diesem Metelli'schen und auch wohl aus dem Zanchi'schen Codex direct genommenen Excerpte [4]).

4) Das apographum Wouverianum (S. 54) ist nur eine Abschrift eines Theils der Metelli'schen, das apographum Eyndianum dagegen scheint direct aus Zanchi's Abschrift zu stammen.

3) Namentlich die vierte Rubrik: Frontinus de coloniis, alias Cl. Caesaris.

4) Die libri coloniarum haben hier die Ueberschrift: Sexti Julii Frontini de Coloniis alias liber Augusti Caesaris et Neronis (oben S. 51. 63). Die Schrift de castrametatione aber ist nur aus dem Vaticanus genommen.

Bonn, 1. October 1852.

Blume.

IV. Vergleichung der Römischen Feldmessersammlung mit der Geodäsie des Heron von Alexandrien.

Die neueste Untersuchung über Heron findet sich in dem vortrefflichen schon 1816 geschriebenen aber erst jezt erschienenen Werk von *Letronne, recherches critiques, historiques et géographiques sur les fragments d'Heron d'Alexandrie, publié par A. H. J. Vincent,* Paris 1851 [1]).

Es sind zu unterscheiden: 1) Heron Mechanicus unter Ptolemaeus Euergetes, Schüler des Ctesibius, dem man die Erfindung der Wasseruhr und der sogenannten Fontaine des Heron zuschreibt. 2) Heron der Lehrer des Proclus (*Marinus vita Procli* 9, *p.* 7 *sq. ed. Boissonade*), zwischen 430 und 432 nach Chr. in Alexandria Lehrer der Mathematik, verfasste ein von Eutocius aus Ascalon (*in Archim. p.* 160, *l.* 15 *opp. Archim. Oxon.* 1792) citirtes Buch: ὑπόμνημα εἰς τὴν ἀριθμητικὴν εἰσαγωγήν. 3) Heron, nach Justinian lebend, Verfasser eines kleinen Tractats *de machinis bellicis* und eines andern *de geodaesia* (*Heronis mechan. liber de mach. bell. nec non lib. de geodaesia a Fr. Barocio P. V. latinitate donati, Ven.* 1572): ohne alle Bedeutung und Werth. Letronne setzt ihn durch astronomische Berechnung in die Jahre 613—20 n. Chr.

Erhalten ist nun unter dem Namen des Heron 1) ein Tractat: ἡ τῶν ἐπιπέδων κατὰ τὴν ἔκθεσιν Ἥρωνος μέτρησις, dem eine Tafel der zu Herons Zeit in Aegypten gebräuchlichen Maasse voraufgeht, und verschiedene einzelne Stücke, besonders unter dem Titel: Ἥρωνος εἰσαγωγαί ein wichtiges vollständiges Verzeichniss der aegyptischen Maasse (Letronne p. 47 ff.); dann mehrere Fragmente in einem *cod. Vat.* der Geoponiker (*cod. Vat. n.* 215), alle offenbar aus ein- und demselben Werke: Ἥρωνος γεηπονικὸν βιβλίον, kurze geometrische Definitionen in 30 Paragraphen, wie L. meint, die Introduction des vollständigen Werkes Heron's, woraus der oben genannte Tractat nur ein dürftiger Auszug sei; 2) Ἥρωνος εἰσαγωγαὶ τῶν γεωμετρουμένων, ganz ähnlich dem Tractat, aber mit Weglassung der Maasse, ebenfalls Auszug aus dem Originalwerke, indem es vieles enthält, was im Tractat fehlt; 3) ein Fragment, Maasse Aegyptens zu Herons Zeit enthaltend (Letronne p. 59), welches mit dem Tractat sich gegenseitig ergänzt. 4) μέτρησις χώρων, sehr verwandt mit dem Tractat, aber mehr enthaltend als dieser. 5) Ἥρωνος περὶ μέτρων, ganz dem vorigen ähnlich mit einigen neuen Zusätzen.

Also dies alles Trümmer eines, jetzt verlornen Werkes, einer praktischen Geometrie oder Geodaesie des Heron von Alexandria, des Lehrers des Proclus: denn dem ersten kann sie nicht angehören, weil römische Maasse darin vielfach vorkommen; noch weniger aber dem dritten, dem Verfasser der sogenannten

1) Wegen der aeltern Litteratur s. Böckh metrol. Untersuch. (1838) § 2 S. 8—11.

Geodaesie, (die diesen Namen ganz mit Unrecht führt, indem sie ausser etwa drei banalen Sätzen nichts mit dieser Wissenschaft gemein hat), weil in dessen Zeiten die darin als noch geltend angegebnen Maasse nicht mehr gelten konnten.

Es folgen dann Untersuchungen der aegyptischen Längen- und Flächenmaasse vor den Ptolemaeern, unter der Herrschaft der Ptolemaeer und unter den Römern.

Vergleicht man die Trümmer des Heron mit der lateinischen Feldmessersammlung, so ergiebt sich, dass die eigentliche Gromatik eine rein nationale Wissenschaft blieb, die reine und angewandte Mathematik dagegen den Griechen entlehnt wurde und zwar theils dem Euklid, theils dem Heron, auf dessen *γεωμετρούμενα* (Letronne p. 36 seqq.) namentlich die Messaufgaben im Nipsus 296—301, dann 354—356 und in dem ungedruckt gebliebenen Stück des sogenannten Aprofiditus und Betrubius Rufus offenbar zurückgehen, wenn sie auch nicht gerades Weges aus der uns vorliegenden griechischen Redaction übersetzt sind. Auch auf die verschiedenen Verzeichnisse der Längen- und Flächenmaasse (Balbus 94, 13—108, 18; 245, 1—246, 9; 339, 1—340, 8. Isidor 367, 8—25; 371, 1—373, 23; 407, 1—408, 2) haben die analogen Heronischen Kataloge nicht unbedeutend eingewirkt.

INDICES.

I. INDEX VERBORUM.

II. INDEX GEOGRAPHICUS.

(col. *significat coloniam*, opp. *oppidum*, pr. *provinciam*, prf. *praefecturam*, ter. *territorium*).

III. INDEX NOMINUM.

Zusammenstellung der Seitenzahlen in der Ausgabe von Goesius (1674) mit den entsprechenden Seiten der gegenwärtigen Ausgabe.

Von Blume.

Vorbemerkung. Nicht aufgenommen sind in die gegenwärtige Ausgabe nur die von Goesius willkürlich eingeschalteten Fragmente alter Geseze und zwei Pandektenstellen, pag. 345. 46. 348 bis 360. Dagegen stehen auf S. 27. 59 bis 62. 123 bis 134. 244 bis 246. 249 bis 251. 276 bis 280. 290. 295 bis 301. 339. 356. 370. 381 bis 401. 403 bis 416 unserer Ausgabe Stücke, welche bei Goesius fehlen, von denen aber ein Theil schon im Rheinischen Museum für Jurisprudenz Bd. 5 und 7, bei Turnebus und in den Ausgaben des Boethius gedrukt war.

Goes.	= Lachm.	Goes.	= Lachm.	Goes.	= Lachm.
p. 1	= p. 134, 14	p. 22	= p. 161, 3	p. 41	= p. 15, 1
2	135, 19	23	162, 9	42	20, 1
3	137, 5	24	163, 13	43	23, 4
4	138, 15	25	164, 18	44	27, 5—9
5	140, 3	26	246, 24		1, 6
6	141, 16	27	248, 10	45	2, 3
7	142, 27	28	91, 1	46	2, 34
8	144, 6	29	92, 11	47	4, 11
9	145, 11	30	94, 11	48	5, 17
10	146, 22	31	96, 21		72, 24
11	148, 10	32	98, 16	49	6, 26
12	149, 19	33	101, 5	50	8, 13
13	150, 22	34	102, 19	51	9, 21
14	152, 1	35	105, 5	52	11, 7
15	153, 7		378, 15	53	12, 12
16	154, 8	36	106, 21	54	13, 17
17	155, 12	37	108, 4	55	14, 21
18	156, 13		95, 4 not.	56	15, 25
19	157, 18	38	1, 1	57	17, 6
20	158, 21	39	6, 3	58	17, 33
21	159, 27	40	10, 1	59	19, 18

Goes.	= Lachm.	Goes.	= Lachm.	Goes.	= Lachm.
p. 60 =	p. 20, 27	p. 90—101 =	p. 26, 26	p. 133 =	p. 211, 24
61	22, 14		fig. 42—67	134	233, 7
62	23, 24	p. 102 =	p. 229, 10		234, 18
63	25, 7	103	230, 15		223, 14
64	26, 13	104	231, 19		232, 17
	35, 2	105	233, 12		236, 7
	90, 6	106	235, 2	135	236, 9
65	77, 20	107	236, 12		235, 15
66	78, 11	108	237, 23		218, 9
67	79, 22	109	239, 11		220, 1
68	80, 25		209, 1		254, 26
69	82, 2	110	210, 1		255, 6?
70	83, 2	111	211, 8	136	229, 13
71	84, 3	112	212, 13	137	231, 12
72	85, 4	113	215, 5	138	233, 14
73	86, 9	114	217, 11		214, 10
74	87, 16	115	220, 1		216, 11
75	88, 29	116	221, 16		234, 6
76	62, 17	117	223, 16	139	234, 21
	(35, 13)	118	225, 14	140	237, 1
77	63, 23	119	227, 13		238, 17
	(36, 23)		252, 2	141	238, 10
	71, 18	120	253, 3		239, 20
78	72, 10	121	254, 10		239, 14
79	73, 34	122	255, 12	142	239, 15
80	75, 7	123	256, 16		225, 14
81	76, 10	124	257, 20		227, 12
82	77, 12	125	258, 27		225, 15
	65, 14	126	260, 5		227, 1
83	66, 15	127	261, 7	143	226, 11
84	68, 2	128	262, 11		227, 11
85	69, 7		90, 3		240, 7
	64, 1	129	220, 8		242, 11
	(37, 6)	130	222, 5	144	243, 13
86	64, 6	131	217, 18		228, 3
	(37, 9)		224, 1	145	228, 21
87	65, 12		216, 3		210, 4
	283, 21	132	216, 8	146	211, 1
	281, 1		215, 3		240, 16
88	281, 16		219, 1	147	242, 5
89	283, 7		214, 3		401, 10
	59, 4		211, 24	148	401, 20

Goes.	= Lachm.	Goes.	= Lachm.	Goes.	= Lachm.
p. 149	= p. 403, 3	p. 185	= p. 196, 15	p. 227	= p. 317, 15
	409, 20	186	197, 7	228	318, 16
	213, 14	187	197, 21	229	319, 16
	221, 7	188	198, 12	230	320, 17
	11, 33	189	198, 14	231	321, 19
150	166, 1	190	198, 22	232	322, 21
151	167, 10	191	199, 12	233	323, 23
152	168, 11	192	201, 7	234	324, 28
153	169, 15	193	202, 5	235	327, 4
154	170, 12	194	fig. 196 b	236	327, 28
155	171, 6	195	p. 203, 7	237	328, 31
156	171, 17	196. 97.	fig. 197	238	329, 33
157	173, 6	198	p. 204, 16	239	331, 1
158	173, 14	199	206, 13	240	331, 27
159	175, 4	200	207, 3	241	332, 29
160	176, 9	201	207, 11	242	334, 2
161	178, 10	202	208, 1	243	335, 4
162	178, 11	203	111, 9	244	336, 6
163	179, 8	204	112, 13	245	337, 9
164	180, 4	205	115, 15	246	338, 12
165	180, 16	206	116, 23	247	342, 13
166	180, 18	207	118, 6	248	342, 29
167	181, 14	208	119, 12	249	343, 16
168	182, 13	209	120, 20	250	343, 23
	192, 17	210	122, 3	251	344, 8
169	182, 14	211	123, 14	252	345, 1
170	183, 17		340, 9	253	345, 26
171	184, 13	212	340, 24	254	346, 29
172	184, 16	213	341, 14	255	347, 29
173	186, 14	214	341, 28	256	348, 26
174	188, 4	215	27, 13	257	348, 27
175	189, 1	216	29, 4	258	349, 30
176	189, 11	217	30, 19	259	351, 2
177	191, 4	218	32, 8	260	352, 2
178	192, 4	219	33, 21	261	352, 16
179	192, 12	220	310, 1	262	353, 22
	194, 1	221	310, 27		357, 1
180	194, 2	222	312, 2	263	357, 30
181	194, 6	223	313, 6	264	358, 29
182	195, 5	224	314, 7	265	359, 22
183	195, 12	225	315, 10	266	360, 11
184	196, 8	226	316, 13	267	361, 9

Goes.	= Lachm.	Goes.	= Lachm.	Goes.	= Lachm.
p. 268. 69.	fig. 344	p. 297	= p. 303, 19	p. 321	= p. 372, 4
270	= p. 362, 8	298	290, 17	322	373, 4
271	363, 5	299	291, 8	323	374, 5
272	364, 1	300	293, 3	324	375, 6
273	364, 23	301	294, 13	325	376, 8
274	365, 16	302	305, 1	326—38	—
275-77	fig. 345	303	305, 20	339	263, 1
278	p. 325, 11	304	306, 10	340	264, 10
279	325, 21	305	306, 23	341	267, 8
280	326, 1	306	307, 15	342	268, 18
281	326, 9	307	308, 15	343	273, 1
282	326, 14	308	308, 22	344	274, 2
283	326, 17		42, 21	345	275, 11
284	326, 24	309	42, 12		278, 13
285	285, 1		74, 11		276, 24
286	286, 16	310	309, 1		276, 29
287	287, 25	311	309, 19		—
288	289, 3		354, 1	346	—
289	289, 19	312	354, 10		270, 4
290	366, 10	313	354, 22		276, 24
291	367, 24	314	355, 8		277, 10
292	368, 7	315	356, 1		271, 1
293	369, 13	316	377, 1	347	271, 7
	302, 1	317	378, 6	348	272, 19
294	302, 3	318	379, 13		—
295	302, 20	319	380, 24	349—360	—
296	303, 1	320	371, 1		